
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01442553 2



B. BRETHOLZ

GESCHICHTE DER STADT BRÜNN

HERAUSGEGEBEN VOM DEUTSCHEN VEREINE FÜR DIE GESCHICHTE MÄHRENS UND SCHLESIENS

ERSTER BAND

BIS 1411



BRÜNN, 1911

VERLAG DES VEREINES — DRUCK VON RUDOLF M. ROHRER


LIBRARY
MAR 13 1967
UNIVERSITY OF TORONTO

DER ERINNERUNG

AN

CHRISTIAN RITTER D'ELVERT

WIDMET DIESE SCHRIFT

IN UNVERGÄNGLICHER DANKBARKEIT

DER

DEUTSCHE VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE

MÄHRENS UND SCHLESIENS

Vorwort.

Die Widmung dieses Buches an CHRISTIAN D'ELVERT legt die Erinnerung nahe, daß sein im Jahre 1828 erschienenes Erstlingswerk den gleichen Titel nur in bescheidenerer Fassung führt: »Versuch einer Geschichte Brünns«.

Als erstes Glied einer langen Kette historischer Arbeiten, als geistige Leistung eines Fünfundzwanzigjährigen, als Zeugnis einer glühenden Heimatsliebe, als einsames literarisches Denkmal aus einer Zeit, die wissenschaftlicher Geschichtsschreibung recht wenig Verständnis entgegenbrachte — wird D'ELVERTS Jugendarbeit ihren Ehrenplatz in der historischen Literatur unseres Landes immerdar behaupten.

Wenn jetzt nach mehr als acht Jahrzehnten wiederum eine Geschichte der Stadt Brünn erscheint, so bedarf es gewiß keiner Rechtfertigung; D'ELVERTS Büchlein wird nicht mehr gelesen, ein anderes, das es ersetzen könnte, ist nicht an seine Stelle getreten. G. TRAUTENBERGERS Chronik der Landeshauptstadt Brünn (1891—97), diese fleißige, für bestimmte Zwecke sehr willkommene Arbeit, kann schon nach ihrer ganzen Anlage kein einheitliches Bild der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt bieten.

Gleichwohl ist mein Buch nicht in der Absicht entstanden, diese Lücke auszufüllen.

Der vorliegende erste Band einer Geschichte Brünns ist das Ergebnis langjähriger Beschäftigung mit dem Brünner Stadtarchiv und ist aus dieser archivalischen Arbeit naturgemäß herausgewachsen. Als ich im Jahre 1895 die Neueinrichtung des Brünner Stadtarchivs übernahm, war die Verfassung einer Stadtgeschichte

durchaus nicht ins Auge gefaßt. Die archivalische Arbeit war Selbstzweck, sollte unbeeinflußt von historiographischen Plänen durchgeführt werden, die nur zu leicht das Augenmerk auf andere Ziele ablenken. Dem Archivar ist jede Handschrift, jede Urkunde, jedes Blatt von gleichem Wert; der Geschichtsschreiber bewertet sie je nach seinem Thema und wählt aus. Und selbst im Jahre 1905, da nach zehnjähriger Arbeit die Neuordnung des Stadtarchivs in seinen wichtigsten Beständen glücklich zu Ende geführt war, schwebte mir nur der Gedanke vor, die ältesten unbekannten oder wenigstens unbenutzten Quellen zur Stadtgeschichte, die sich vorgefunden hatten, zu veröffentlichen. An die Abfassung einer Stadtgeschichte dachte ich auch damals noch nicht. Allein während der Arbeit, die die Durchforschung des gesamten älteren archivalischen Materials, nicht nur der Urkunden, sondern auch der Stadt-, Losungs- und Kopialbücher Blatt für Blatt und Wort für Wort zur Voraussetzung hatte, zeigte es sich einerseits immer deutlicher, daß die Quellen des 14. Jahrhunderts nur zusammengefaßt, eine durch die andere verstärkt, gleichsam alle in ein einziges Bett geleitet, Kraft und Wert besitzen. Anderseits aber war mir als Ergebnis dieser archivalischen Studien das Bild der politischen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt trotz aller Lücken, die unausfüllbar bleiben, in seinen Hauptzügen so klar vor Augen getreten, daß ich es verantworten zu können meinte, an die Abfassung einer einheitlichen Geschichte der Stadt zu schreiten.

Die Grenze für den ersten Band, der Beginn des 15. Jahrhunderts, ist keine zufällige: es schließt damals eine wichtige Entwicklungsphase, und auch die Quellen, die uns bis dahin begleiten, brechen zum großen Teil ab. Die Kämpfe, die seit zirka 1400 ganz Mähren durch Jahrzehnte aufgewühlt haben, schufen neue Verhältnisse, die von jenen vor 1400 stark abweichen. Auch hört mit dem Jahre 1411, dem Todesjahr des kinderlosen Markgrafen Jodok, des letzten Luxemburgers aus der von Johann Heinrich begründeten Secundogenitur, Brünn auf,

eine Residenzstadt zu sein, die es seit 1350 und, wenn auch mit mehrfachen Unterbrechungen, eigentlich schon seit dem 11. Jahrhundert gewesen ist. Diesen Tatsachen mußte in der Periodisierung der Geschichte Brünns Rechnung getragen werden.

Die Darstellung ist allerdings nicht der einzige Zweck, den dieses Werk verfolgt. Mit ihr soll die Bekanntmachung der Quellen, aus denen sie entstanden, Hand in Hand gehen. Und wenigstens für diese erste Periode wird es aus wissenschaftlichen Gründen notwendig sein, das gesamte archivalische Material zu veröffentlichen, sowohl das bisher noch nicht bekannte, als auch das in ganz ungenügender Weise publizierte. Es wird mit vier nicht allzu umfangreichen Bänden das Auskommen wohl zu finden sein; der erste wird die Losungsbücher, der zweite die Rechtsbücher, der dritte die Urkunden und der vierte die Stadtbücher enthalten. Diese Quellenpublikationen, im Manuskript fast fertiggestellt, sollen dem vorliegenden Bande so bald als möglich folgen.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der Abbildungen.

I. Kapitel.

Die Burg Brünn als landesfürstliche Residenz und Vorort der »Provincia Brunnensis«.

Es war im Monate Juli des Jahres 1091. Der Böhmenkönig Wratislaw zog gegen seinen Bruder Konrad, den Fürsten von Brünn, zu Felde, weil dieser sich seiner unmündigen, vom Könige aus ihrem väterlichen Erbe vertriebenen Neffen Swatopluk und Otto, der Söhne des 1086 verstorbenen Olmützer Fürsten Otto, angenommen hatte. Brünn, Konrads Residenz, sollte damals belagert werden. Zunächst spielte sich hier vor Brünn das greuliche Schauspiel der Ermordung des königlichen Hofmeisters namens Zderad ab, der sich im Kriegsrate herausgenommen hatte, den Prinzen Břetislaw, König Wratislaws Sohn, zu höhnen und zu beleidigen. Bei einer listig vereinbarten Zusammenkunft wurde Zderad von den Getreuen Břetislaws durch Lanzenstiche und Speerwürfe niedergemacht. Seine Schuld hatte darin bestanden, daß er bei Aufrichtung des Lagers geraten hatte, dem Prinzen für seine Zelte einen Platz »am Flusse diesseits der Burg« anzuweisen, in Anspielung auf einen früheren Vorfall während eines Feldzuges in Sachsen, bei dem Břetislaw gerade während des Badens in einem Flusse vom Feinde überrascht worden war. Nach dem Zwischenfalle, der eine Verstimmung zwischen Vater und Sohn zur Folge hatte, verlegte der Prinz sein Lager abseits auf eine Anhöhe[1].

Während der weiteren Vorbereitungen für die Belagerung

[1] Die sogenannte »Zderadsäule«, am rechten Zwittaufer, führt mit Unrecht diesen Namen und kann zu diesem Ereignis in keinerlei Beziehung stehen. Aber nicht aus dem Grunde, weil das Monument in seiner dermaligen Gestalt erst aus dem 15. Jahrhundert stammt, denn es könnte auch eine Erneuerung eines älteren Steines darstellen; sondern vor allem anderen deshalb, weil das Mittelalter Denkmale dieser Art überhaupt nicht gekannt hat.

Brünns erschien bei König Wratislaw Herzog Konrads Gemahlin Hilburg oder Wirpirk, »eine aus der Zahl der klugen Frauen«, und soll zu ihm gesprochen haben: »Herr und König! Du hast keinen Grund in unserem Lande Krieg zu führen, auch wirst du keinen Kriegsruhm davontragen, denn du unternimmst einen Krieg, der schlimmer ist als Bruderkrieg . . . Was immer du an Beute hier ferne von deinem Lande suchen magst, ich will dir mitten in deinem Lande bessere zeigen. Denn nirgend wirst du dich mehr bereichern können und dich höher erheben, als im Suburbium Prags und im Burgflecken von Wischehrad. Dort gibt es Juden, die von Gold und Silber strotzen, dort die reichsten Kaufleute jedweden Volkes, dort ansehnliche Geldwechsler und einen Markt, auf dem deinen Rittern Beute im Überfluß zu Gebote steht . . .«.

So armselig sich auch diese Erzählung, die wir dem ältesten böhmischen Chronisten, dem Prager Domdekan Cosmas († 1125) verdanken[1], erweist, wenn wir sie auf geschichtliche, kulturelle oder topographische Nachrichten bezüglich Brünns prüfen, so gebührt ihr gleichwohl der Ehrenplatz in der Geschichte Brünns, denn hier begegnen wir tatsächlich zum ersten Male in den Geschichtsquellen dem Namen unserer Stadt. Die älteren Erwähnungen Brünns, die sich in einer Reihe von Urkunden des ersten Bandes des mährischen Haupturkundenwerkes, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, vorfinden und mit größerer oder geringerer Vollständigkeit von der heimischen Geschichtsschreibung bis in die allerneueste Zeit für die Schilderung der Anfänge Brünns verwertet wurden, sind unlauterer oder unsicherer Herkunft.

Eine moderne Fälschung des mährischen Landesarchivars Anton Boczek († 1847) ohne jedweden historischen Untergrund ist die urkundliche Notiz über die Weihe der St. Peterskirche in Brünn (in Brne et Luze) durch den hl. Method im Jahre 884, die angeblich in einem Schreiben eines Propstes M. von Kloster

---

[1] Gedruckt in »Monumenta Germaniae historica, Scriptores« IX, 96, oder »Fontes rerum Bohemicarum« II, 124, in deutscher Übersetzung in »Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit«, 12. Jahrh., Bd., 14, S. 145. — Wegen der richtigen Zeitbestimmung dieses Ereignisses, das gewöhnlich zum Jahre 1090 gestellt wird, aber sicher, wie es auch Cosmas angibt, zu 1091 gehört, vgl. meinen Aufsatz »Studien zu Cosmas von Prag. II« in »Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde« XXXV (1910), 679 ff.

Raigern an den Bischof Severus von Prag aus dem Jahre 1062 enthalten gewesen sein soll[1]. Ein Schwesterstück gleichen Ursprungs ist die Urkunde vom Jahre 1031, eine angebliche Güterschenkung an St. Peter in Olmütz, in der unter den Zeugen ein »Stibor castellanus Brunensis« erscheint[2]. Eine Fälschung ist die Urkunde für die Bunzlauer Kirche vom Jahre 1052, in der es unter anderem heißt, daß auch Brünn (hier Brno genannt) dahin einen Zins von einer Mark nebst zwei Rindern zu leisten gehabt hätte[3]. Eine willkürlich von Boczek kombinierte und einem von ihm ersonnenen Annalisten des Klosters Hradisch bei Olmütz namens Hildegard zugeschobene Nachricht ist es, daß Herzog Otto im Jahre 1054 die Brünner Provinz (provincia de Brne) zugewiesen erhalten hätte[4]. Unauffindbar und außer von Boczek von niemandem gekannt und erwähnt ist der sogenannte Tischnowitzer Kodex, der das Fragment einer Urkunde Herzog Ottos von Olmütz für St. Peter in Brünn (Brenna) vom Jahre 1084 und weiters einen Schenkungsbrief des Znaimer Kastellans über Grundstücke in »Manihi« außerhalb der Stadt Brünn (Brinne) an die Peterskirche daselbst im Jahre 1088 enthalten haben soll[5]. Verschollen, weder vor noch nach Boczek von irgend einem Historiker benutzt, ist schließlich der Kloster-Hradischer Kodex aus dem 13. Jahrhundert, in dem die Urkunde der Herzogin Euphemia, der Gemahlin Ottos von Olmütz, vom Jahre 1087 mit zweimaliger Nennung Brünns (mansos in Brenne und Raygrad secus Brene) enthalten gewesen sein soll[6].

Es erübrigen dann noch zwei den Namen Brünns enthaltende Urkunden des 11. Jahrhunderts, die zwar mit den bisher genannten nicht auf gleiche Stufe zu stellen sind, aber doch nicht als vollgültige Belege angesehen werden können. Die Gründungsurkunde des Klosters Raigern, die das Datum des 26. November 1048 trägt, in der sich gleichfalls der Name unserer Stadt in der

---

[1] CDM I, p. 47, nr. LXIV und p. 136, nr. CLVI. Das Stück entstammt den berüchtigten Fragmenten Monse. Über diese vgl. V. Brandl, Fragmenta Monseana, in Časopis Matice Moravské, X (1878), p. 77.

[2] Ib. p. 114, nr. CXXIX; in Trautenbergers Chronik von Brünn I, S. 66 wird auf dieses Stück als auf „die früheste urkundliche Erwähnung des Namens unserer Stadt" hingewiesen, wiewohl Trautenberger von den Urkundenfälschungen Boczeks Kenntnis hatte, vgl. Bd. V, S. 78.

[3] Ib. p. 127, nr. CXLI.

[4] Ib. p. 130, nr. CXLIV.

[5] Ib. p. 169, nr. CLXXXIX; p. 184, nr. CXCVIII.

[6] Ib. p. 176, nr. CXCIV.

Verbindung »in Brinnensi provincia«[1] vorfindet, ist nicht vor dem 13., die Kloster-Oppatowitzer Urkunde angeblich vom Jahre 1073, die von Dörfern in Mähren »in Brnensi provintia« und von Einkünften wie in anderen Städten so auch in »Brenne«[2] spricht, ist frühestens im 12. Jahrhundert verfaßt und niedergeschrieben.

Mit dieser Liste sind die den Namen der Provinz oder Burg Brünn enthaltenden Urkunden bis zum Jahre 1091, dem Zeitpunkt des ersten sicheren Auftauchens dieses Namens bei dem Chronisten Cosmas, erschöpft. Ist auf sie alle kein Verlaß, müssen wir die meisten aus der Geschichte der Stadt völlig streichen, die von 1048 und 1073 aber als erheblich jüngere Dokumente, denn sie sich ausgeben, ansehen, so erlangt eben die Erwähnung bei Cosmas umso größeren Wert als erste und früheste Nennung des Namens Brünn.

Wir lernen hier und anläßlich einer zweiten Belagerung im Jahre 1099 durch den böhmischen Herzog Břetislaw II.[3], denselben, den wir früher als Prinzen zu erwähnen hatten, Brünn als einen befestigten Platz kennen, der ebenso wie die größten bei Cosmas vorkommenden Städte, wie Mainz, Bamberg, Prag und andere, die lateinische Bezeichnung »urbs« — das bedeutete damals nicht Stadt sondern Burg — führt. Diese Burg Brünn ist fürstliche Residenz und zugleich Vorort und Mittelpunkt einer nach ihr benannten Provinz, deren Errichtung auf Herzog Břetislaw I. († 1055) zurückgeht und die dieser als Ausstattung seiner beiden jüngeren Söhne Konrad und Otto bestimmt hatte. Ihr älterer Bruder Wratislaw hatte die zweite mährische Provinz mit dem Hauptort Olmütz, der Erstgeborene, Spitihnew, die böhmische Herzogswürde erhalten. In dieser Weise hatte Břetislaw, der Eroberer Mährens, sein Erbe unter seine Söhne geteilt. Als nach Spitihnews Tode im Jahre 1061 Wratislaw von Olmütz den böhmischen Thron bestieg und sein Olmützer Fürstentum an Otto überging, wurde Konrad alleiniger Herr der Brünner Provinz, in deren Besitz wir ihn anläßlich der Ereignisse des Jahres 1091 kennen gelernt haben. Wir erfahren

[1] Ib. p. 123, nr. CXXXVII, wo aber irrig »Brunensi« steht; vgl. Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Boemiae (fortan als CDB zitiert) I, p. 356, nr. 381. Daher kann man sich auch auf diese Urkunde als die angeblich erste sichere Nennung der Stadt nicht berufen, wie bei d'Elvert, Geschichte der Stadt Brünn S. 19 und Šujan, Dějepis Brna (Geschichte Brünns), 1902, p. 41.

[2] Ib. p. 170, nr. CXCI, wo nach einer Abschrift saec. XV. wiederum Brunensi und Brunna steht; vgl. CDB I, p. 368, nr. 386.

[3] Cosmas l. III, c. 9: „castra metatus est iuxta urbem Brnen".

bei dieser Gelegenheit auch, daß für Konrads Verbleiben in diesem westlichen an Österreich grenzenden Landesteil Mährens mit dem Hauptorte Brünn seine Kenntnis der deutschen Sprache maßgebend geworden war[1]. Der Name seiner Gemahlin Hilburg oder Wirpirk läßt auf deutsche Abstammung schließen.

Die unglückseligen Thronstreitigkeiten im Přemyslidenhause, von denen die Chronisten uns erzählen, sind es in erster Linie, in deren Zusammenhang der Name Brünns im weiteren Verlaufe bis zum Ende des 12. Jahrhunderts noch einige Male auftaucht. Die wenigen Urkunden, die in Betracht kommen, bringen aber fast ausnahmslos nur Nennungen der Brünner Provinz.

Der vorgenannte erste Fürst von Brünn, Konrad, gelangte gemäß der přemyslidischen Erbfolge im Jahre 1092 gleichfalls, wenn auch nur für wenige Monate, da er schon am 6. September 1092 starb, auf den böhmischen Thron und überließ sein Brünner Fürstentum seinen beiden Söhnen Udalrich und Lutold. Sie zogen sich aber die Mißgunst des neuen Böhmenherzogs Břetislaw zu und mußten vor ihm fliehen, als er 1099, wie schon oben kurz angedeutet wurde, ihre Burg Brünn belagerte. Wie im ersten Falle beschränkt sich auch diesmal der Chronist auf die bloße Nachricht, daß eine kriegerische Unternehmung gegen Brünn geplant war, ohne aber das mindeste belangreichere Detail geschichtlicher oder topographischer Art zu bieten.

Zwei Jahre herrschte nun Břetislaws Bruder Bořiwoj auf der Brünner Burg. Als er dann Ende Dezember 1100 das Erbe seines ermordeten Bruders, das böhmische Herzogtum übernahm, gelang es Udalrich und Lutold ihr väterliches Erbe zurückzugewinnen und zu behaupten, derart, daß Udalrich in Brünn, Lutold in Znaim residierte, welch letzteres sich zum Vorort eines von der Hauptprovinz ausgeschiedenen Teilfürstentums entwickelt hatte. Nachdem Lutold 1112 und Udalrich 1115 gestorben waren, ging das Brünn-Znaimer Fürstentum, da die Söhne der beiden mährischen Fürsten noch minderjährig waren, an die böhmische Linie über: an Sobieslaw, einen Bruder des damals in Böhmen regierenden Herzogs Wladislaw, der Herr der Brünner Provinz wurde. Er hatte aber diese Stellung nur ganz kurze Zeit inne; sein eigener Bruder vertrieb ihn im Jahre 1123 aus Mähren und machte den Sohn Ottos I. von Olmütz, gleichfalls Otto geheißen,

[1] Vgl. meine »Geschichte Mährens« Bd. 1, S. 197.

zum gemeinsamen Besitzer der Olmützer und Brünner Provinz. Im Kampfe gegen seinen Vetter Sobieslaw um den böhmischen Herzogsstuhl fiel dieser Otto am 18. Februar 1126 in der blutigen Schlacht bei Kulm[1].

Das Brünner Fürstentum kam nun an Udalrichs mittlerweile herangewachsenen Sohn Wratislaw, der mit kurzer, etwa einjähriger Unterbrechung (um das Jahr 1129) bis 1156 seine Herrschaft behauptet. Er residierte in Brünn gemeinsam mit seiner Gemahlin, die er sich 1132 aus Rußland (de Rusia) geholt hatte und deren Schönheit von dem gleichzeitigen Chronisten gerühmt wird; ihren Namen kennen wir nicht[2]. Aber auch Wratislaws Zeiten waren kriegerisch. Dem Böhmenkönig Sobieslaw mußte in seinen mannigfachen Kämpfen Gefolgschaft geleistet werden; nach dessen Tode im Jahre 1140 entbrannte unter dem nächsten Böhmenherzog Wladislaw II. der Bruderkrieg von neuem, in dessen Verlauf auch die Brünner Provinz schwer heimgesucht wurde; von Brünn selbst schweigen allerdings die Quellen.

Es verdient Erwähnung, daß in die Regierungszeit dieses Fürsten in Ergänzung der ersten chronistischen die erste urkundliche Nennung des Namens Brünn fällt. In einer Originalurkunde des Olmützer Bischofs Heinrich II. († 1150) für die Olmützer Domkirche, die zwar nicht datiert ist, aber doch wohl in das Jahr 1131 oder bald nachher gehört, lesen wir zum ersten Male die Worte: ad Brennensem (ecclesiam), zur Brünner Kirche[3].

Was mit der Brünner Provinz nach Wratislaws im Jahre 1156 eingetretenem Tode geschah, ist nicht ganz sicher überliefert. Wratislaw soll einen Sohn Otto und eine Tochter Judith hinterlassen haben. Im Jahre 1174 erscheint Wenzel aus der böhmischen Přemyslidenlinie, ein Bruder des gleichzeitigen Böhmenherzogs Sobieslaws II. und ein Sohn Sobieslaws I., im Brünner Fürstentum.

Unter diesem Fürsten geschieht es zum ersten Male, daß uns aus dem Adel- und Beamtenstand der Brünner Provinz Namen

[1] Meine Geschichte S. 232.

[2] Cont. Wissegrad. (z. J. 1132): Wratizlaus dux de parte Moraviae, quae vocatur Brninzco (Brnsko), filius Dedalrici, duxit uxorem de Rusia, pulchritudine sua Helenam Graecam superantem. Mon. Germ. IX, p. 138; Font. rer. Bohem. II, p. 215.

[3] CDM I, p. 207, nr. CCXXXI; dagegen ist das Original einer Urkunde, in der sich die Worte »Brinensem provinciam« finden sollen (ibid. p. 200, nr. CCXXIV, undatiert, hier aber zum Jahre 1226 gesetzt), heute nicht bekannt, wahrscheinlich im Hinblick auf die Notiz ibid. p. 199, nr. CCXXIII und die dort angeführten Quellen von Boczek verfaßt.

bekannt werden. Miroslaus, ein Ritter des Herzogs Wenzel, erscheint im Jahre 1174 als Wohltäter des Raigerner Klosters und der Kastellan von Brünn, namens Moiek, unterfertigt als Zeuge die hierüber in Brünn selbst ausgestellte Urkunde, sowie eine zweite des in Olmütz residierenden Mährerherzogs Udalrich vom gleichen Jahre[1].

Friedlose Zeiten, wiederholter durch Gewalttaten herbeigeführter Wechsel der Fürsten in der Provinz charakterisieren das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts. Auf Wenzel scheint in der Brünner Provinz 1177 Konrad Otto von Znaim gefolgt zu sein, infolge seiner Entzweiung mit dem Böhmenherzog Sobieslaw aber noch im selben Jahre die Herrschaft wieder eingebüßt zu haben. Kriegerische Unternehmungen, die daraus entsprangen und an denen auch Herzog Leopold V. von Österreich teil hatte, scheinen sich im Jahre 1178 auf dem Boden der Brünner Provinz abgespielt zu haben[2]. Konrad Otto behauptete schließlich das Feld; konnte er auch vorderhand das Endziel seiner Wünsche, die böhmische Herzogswürde, noch nicht erlangen, so erhielt er dafür auf dem Regensburger Reichstag vom 29. September 1182 aus der Hand Kaiser Friedrich Barbarossas ganz Mähren als reichsunmittelbare Markgrafschaft.

Diese ungeahnte Macht- und Standeserhöhung trug ihm allerdings eine kriegerische Heimsuchung ein, indem Böhmens Herzog Friedrich seinen Bruder Přemysl Ottokar mit starkem Heere nach Mähren entsandte. Nicht weit von Brünn, bei Lodenitz, zwischen Kromau und Pohrlitz, erlitt Konrad Otto am 10. Dezember 1185 eine Niederlage. Der Chronist schildert die Schlacht als besonders blutig; das Kampfgeschrei, das Waffengeklirr soll auf Meilen hin zu vernehmen gewesen sein[3]. Trotz des ungünstigen Ausgangs des Krieges behauptete sich Konrad Otto auch weiter in Mähren und bestieg 1189 sogar den böhmischen Herzogsthron. Am 9. September 1191 erlag dieser Fürst, der für die Geschichte Mährens und Brünns infolge seiner Stellung als erster Markgraf eine besondere Bedeutung hat, im fernen Italien dem Fieber. In den folgenden Jahren treten neben mährischen Mark-

[1] CDM I, p. 288, nr. CCCXII; p. 287, nr. CCCX. — Die Urkunde ib. 289, nr. CCCXIII ausgestellt Brunae in generali colloquio, der angeblich älteste Beleg für eine Landtagsverhandlung in Brünn, ist dagegen wieder eine Fälschung Boczeks.

[2] Meine Geschichte, S. 334.

[3] Cont. Gerlaci in Mon. Germ. XVII, p. 705; FF. rer. Bohem. II, p. 507.

grafen auch mährische Teilfürsten auf; in Brünn die Brüder Spitihnew und Swatopluk[1]. Von letzterem hören wir, daß er 1197 geblendet worden, vielleicht infolge Einmischung in die in diesem Jahre herrschenden Kämpfe um den böhmischen Thron, zuerst zwischen dem Bischofherzog Heinrich Břetislaw und seinem Vetter Přemysl Ottokar, dann nach des ersteren Tode zwischen Přemysl Ottokar und dessen Bruder Wladislaw[2]. Gegen Ende des Jahres, am 6. Dezember 1197, einigten sich aber die beiden Brüder friedlich auf jener Basis, die bereits Friedrich Barbarossa im Jahre 1182 gewiesen und geschaffen hatte. Přemysl, von den Deutschen Ottokar geheißen, der ältere Bruder, übernahm Böhmen, Wladislaw, mit seinem zweiten Namen Heinrich, Mähren zu selbständiger Verwaltung.

Als Hauptort der Westprovinz, als Residenz eines mährischen Teilfürsten, als Sitz der Provinzialbeamten hatte Brünn schon im 11. und 12. Jahrhundert eine bevorzugte Stellung unter den Burgen des Landes eingenommen, mit der nur Olmütz in Wettbewerb treten konnte. Nunmehr mit der Umwandlung und Erhöhung Mährens zu einer einheitlichen Markgrafschaft steigerte sich das Ansehen und der Rang Brünns, indem es vor allem zur alleinigen fürstlichen Residenz emporstieg. Die übrigen mährischen Provinzen sanken herab zu Verwaltungsbezirken, unter denen Olmütz als Sitz des Landesbischofs allerdings von Anfang an eine besondere Ehrenstellung einnahm.

Wo wir die älteste Burganlage zu suchen haben, ob allsogleich auf dem Spielberg oder zuerst auf dem Petersberg, ist eine schwer zu lösende Frage. Das verhältnismäßig späte Auftreten des Namens Spielberg, die ziemliche Entfernung von der späteren Stadt, vor allem aber die Analogie mit anderen Orten, wo Burg und älteste Kirche in innigem Zusammenhang stehen, macht es wahrscheinlich, daß sich im 11. und 12. Jahrhundert die Burg, der Wohnsitz der Herzoge auf dem Petersberg und

[1] CDM I, p. 340, nr. CCCLXIII: Zpitigneus cum fratre suo Zwatopluk principes de Brinen; die zweite Urkunde, in der ihre Namen erscheinen, ibid. p. 338, nr. CCCLXII, für Kloster Kumrowitz bei Brünn, muß man wiederum als unzuverlässig beiseite lassen, ebenso die zwei weiteren ibid. p. 344, nr. CCCLXIX und p. 348, nr. CCCLXXII.

[2] Meine Geschichte S. 356 ff. Der chronistischen Nachricht von Spitihnews Blendung im Jahre 1197 scheint aber zu widersprechen, daß er als Zpitigneu dux de Brene als Zeuge eine Urkunde des böhmischen Herzogs Přemysl unterfertigt, die nicht vor 1198 ausgestellt sein kann; CDM I, p. 354, nr. CCCLXXVII.

in dessen unmittelbarer Nähe (gegen den heutigen Dominikanerplatz hin) ausgebreitet habe, die Spielberger Burg aber erst dem 13. Jahrhundert ihre Entstehung verdanke.

Die innere Organisation dieser Brünner Provinz oder Grafschaft[1] und späteren Markgrafschaft gehört in das Gebiet der Landesgeschichte. Wir lernen sie aus zahlreichen Urkunden und, insbesondere was die Gerichtsverfassung anlangt, aus den Statuten kennen, die von Herzog Konrad erlassen worden sind, die sich aber erst in späteren Fassungen, vom Jahre 1222 für Znaim, 1229 für Brünn und 1235 für das neubegründete Verwaltungsgebiet Lundenburg, erhalten haben[2].

Die hervorragendsten Provinzial- beziehungsweise Landesbeamten jener Zeit sind: der Kämmerer (camerarius), der Richter (iudex), der Hofmeister (villicus), der Schreiber (scriba, notarius)[3] und der Burggraf (castellanus, purggravius); Herren von unbeschränkter Macht in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, häufige Gäste in Brünn, vielleicht auch hier oder in der nächsten Umgebung ansässig.

Für die Geschichte Brünns gewinnt aus diesem Beamtenadel eine besondere Bedeutung der Kämmerer der Brünner Provinz, der Baron Leo von Klobuk, der Gründer des Prämonstratenserklosters Obrowitz in unmittelbarster Nachbarschaft Brünns. Das war ein Merkstein in dem Entwicklungsgange Brünns, der Beginn einer neuen Epoche, die Umwandlung der urbs, des burgus Brunnensis zur civitas, des Burgortes zur Stadt. Doch bevor wir diesen Prozeß verfolgen, drängt sich eine andere wichtige Frage auf.

---

[1] Neben dem allgemeineren Ausdruck provincia Brunnensis findet sich in einer Urkunde von 1210 auch die Bezeichnung comitatus Br. (CDM II, nr. XLVIII, p. 54, nr. XLIX, p. 57) und im Jahre 1239 der Ausdruck districtus Br. (ibid. p. 355, nr. CCCVI).

[2] Meine Geschichte S. 348; die Brünner Statuten sind abgedruckt CDM II, p. 209, nr. CXCIV.

[3] Als solcher erscheint zuerst ein Konrad in Urkunden seit dem Jahre 1222, der den Titel führt: scriba in (de) Brunna, notarius Brunnensis, aber auch scriba regis in Brunna, daher er irrig zum ältesten Stadtschreiber Brünns gemacht wird, z. B. in dem Aufsatz »Einiges über die Brünner Syndici« im Brünner Wochenblatt vom Jahre 1826, nr. 35, S. 137, bei Trautenberger Chronik I, S. 156 u. s. Er ist bloß königlicher Beamter, der den Hof begleitet und in Urkunden erscheint, die in Brünn, aber auch in Göding, Welehrad, Mödritz, Znaim, Olmütz und Kremsier ausgestellt sind.

II. Kapitel.

Der Name Brünn.

Es ist zur Genüge bekannt, daß trotz vielhundertjähriger, zum Teile sehr gründlicher Forschungen der Name »Wien« weder nach seiner Herkunft noch nach seiner Bedeutung aufgeklärt ist[1]. Das gleiche Schicksal trifft wie zahlreiche andere Ortsnamen, so auch den der Stadt Brünn. Drei Sprachkreise, der keltische, germanische und slawische, ganz so wie bei Wien, streiten um das Vorrecht, den Namen aus ihrem Wortschatze abzuleiten und zu erklären; an sich ein Zeichen, daß die Lösung der Frage prekärer Natur ist.

Dem Mittelalter und der heimischen Geschichts- oder Chronikenschreibung jener Zeit drängte sich — anders als bei Wien, mit dessen Namen sich schon Bischof Otto von Freising († 1158) beschäftigte — dieses Problem des Ursprungs und der Bedeutung des Wortes Brünn noch nicht auf. Erst im 16. Jahrhundert, im Zusammenhang mit dem Aufblühen der Wissenschaften in Deutschland, im Anschluß an die Wiedererweckung der griechischen und lateinischen Autoren, begegnet uns zum ersten Male ein derartiger Versuch. Die »Geographie« des Griechen Klaudius Ptolemäus, der im 2. Jahrhundert n. Chr. gelebt hat, war seit ihrem ersten Wiedererscheinen im Jahre 1475 ein weitverbreitetes, allbekanntes Buch. Und auf sie bezieht sich Sebastian Frank (Franck) von Donauwörth in Schwaben (1499—1543), der berühmte Verfasser der ersten deutschen allgemeinen Weltbeschreibung, wenn er in seiner »Cosmographei« sagt: »Brünn, ein Stadt in Merhern nennet Ptolemaeus lib. 2do, cap. 10, tab. 4: Arsunam«.

---

[1] Vgl. Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Altertumsverein, Bd. I (1897), S. 160 ff. »Der Name Wien« von R. Müller.

Die ptolemäische Karte weist in der Tat nahe der Ostgrenze Germaniens einen Ort namens Ἀρσόνιον oder Ἀρσήνιον aus[1], und nicht fern davon einen zweiten Ἀρσικούα (Arsicua)[2], den wiederum der neapolitanische Edelmann Johannes Bernardinus Bonifacius, Marchese von Oria (1517—1597), der in den Jahren 1562—1564 in Brünn weilte, mit Brünn identifizieren zu sollen gemeint hat. Er hat diesen ptolemäischen Ortsnamen bei der Datierung seiner Briefe und in Gedichtchen für Brünn angewendet[3]. Und ebenso leitet der Brünner Arzt Thomas Jordan sein 1580 erschienenes Büchlein »Luis novae in Moravia exortae descriptio« mit den Worten ein: »Brunna, urbs Moraviae primaria, Ptolemaei commentatoribus Arsicua et Arsicina«, das heißt: »Brünn, Mährens erste Stadt, ist den Kommentatoren des Ptolemäus entweder Arsicua oder Arsicina«.

Im 17. Jahrhundert kam man wieder auf die Namensform Arsuna zurück. Einmal bedienten sich ihrer verschiedene Chronisten, wie Balbin in seinem Buche »Diva Turzanenis« (1658), S. 16, Vigsius in seiner »Historia Kiriteinensis« (1663), S. 6, oder mit ausdrücklicher Berufung auf Frank der Jesuit Gregor Cruger in den »Sacri pulveres mensis Augusti« (1669), S. 113. Dann findet sie sich in der Aufschrift eines Stadtbildes aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, das einstmals im magistratischen Gerichtssaal hing; sie lautet:

Bruna, olim Arsuna urbs, Moravorum praecipua, fidelis, victoriosa, Ab Arminio primo Marcomannorum rege sub imperio Augusti condita[4] . . .

In handschriftlichen meist anonymen Chroniken und sonstigen Aufzeichnungen, die sich auf Brünn beziehen, findet sich dieser

---

1 Vgl. R. Much, Die Städte in der Germania des Ptolemäus, in »Zeitschrift für deutsches Alterthum«, Bd. 41 (1897), S. 97 ff.

2 Über das ptolemäische »Arsicua« vgl. F. Pichler, Austria Romana. Geographisches Lexikon aller zu Römerzeiten in Österreich genannten Berge . . . Völker, in »Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie«, hrg. von W. Sieglin, Leipzig 1904, Bd. II, S. 118, 264, doch ist ihm die Beziehung auf Brünn nicht bekannt.

3 An der Identifizierung ist nicht zu zweifeln, da ein Brief die Datierung trägt: VI cal. maias Arsicua vel Brunna Moraviae. — Über Bonifacius vgl. O. Günther, Der Neapolitaner Johannes Bern. Bonifacius, Marchese von Oria, und die Anfänge der Danziger Stadtbibliothek, in »Beiträge zur Bücherkunde und Philologie August Wilmanns gewidmet«, Leipzig, 1903, S. 123.

4 Das Bild befindet sich dermalen im Brünner Stadtmuseum. S. B. Bretholz, Brünns Stadtbilder, in »Museum Francisceum. Annales« 1898, S. 16.

Name Brünns auch noch in späterer Zeit neben Arsicina und Arsicua mehrfach erwähnt.

Inzwischen aber hatte man in der gelehrten Geographie für Brünn bereits einen andern ptolemäischen Ort ausfindig gemacht. Es war wohl der berühmte »Geographus academicus« Philipp Cluver, der in seiner 1616 erschienenen »Germania antiqua« zum ersten Male und mit vollster Bestimmtheit die Gleichung zwischen dem ptolemäischen Eburodunum und dem modernen Brünn aufgestellt hat[1]. Und seit jener Zeit hat diese Annahme eifrige Nachbeter und Vertreter gefunden und sich bis zum heutigen Tage erhalten. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß in Kieperts »Historisch-geographischem Atlas« Eburodunum an die Stelle des heutigen Brünn gesetzt erscheint, daß in der neuesten Auflage des »Orbis latinus« von Graesse-Benedict (1909) S. 111 Eburodunum mit Brünn identifiziert wird und daß in Pichlers »Austria Romana« diese Identität als sehr wahrscheinlich hingestellt erscheint[2]. Aber gerade aus diesem Buche ersieht man zugleich, wie verschieden dieser Name Eburodunum gedeutet und wie vielen Städten Mährens, Schlesiens und Niederösterreichs er schon beigelegt worden ist[3].

Diese Mannigfaltigkeit der Meinungen konnte entstehen, da aus Ptolemäus eine positive Ansicht unmöglich zu gewinnen ist. Die Willkürlichkeit der Ortsbestimmungen bei Ptolemäus ist zur Genüge bekannt. »Die ganze Geographie des Ptolemäus — sagt Much[4] — ist bekanntlich nur die Beschreibung einer Karte, die ihm vorlag, nicht das gesammelte Originalmaterial für eine solche. Wenn er die Längen- und Breitegrade seiner Städte angibt, so folgt daraus nicht, daß diese schon in einer der Quellen, aus

---

[1] Lib. III, p. 621: Oppida... habuisse Quados iam Ptolemaei tempore complures, ex eius tabula Germaniae dispicio. In his ... Eburodunum inter tria praecipua Germaniae oppida computatum et ex situ illud nullum aliud esse potest, quam quod hodieque celeberrimum fere est totius Moraviae Brin Germanis incolis, Slavis Brno dictum.

[2] A. a. O. S. 142, 275 u. s.

[3] Im Gebiete Niederösterreichs vermutet Eburodunum auch R. Much, Deutsche Stammsitze (1892), S. 122; ebenso in der genannten Abhandlung »Die Städte in der Germania des Ptolemäus« S. 123 mit Hinweis auf Stillfried a. d. March. Trotz der reichen Liste, die Pichler a. a. O. und noch S. 324 und 333 anführt, ist ihm entgangen, daß man Eburodunum auch noch mit Gmünd, Teinitz bei Lundenburg u. a. O. gleichgestellt hat; vgl. A. Králiček, Wo lag Felicia und war es eine römische Feste?, im »Notizenblatt der hist.-stat. Sektion«, Jahrg. 1896, S. 29, 30.

[4] A. a. O. S. 98.

denen die Eintragungen stattgefunden haben, verzeichnet waren, sondern er liest sie nur von der ihm vorliegenden Karte ab. In diese aber sind die Namen vielfach ganz leichtfertig eingesetzt, wie dies deutlich in jenen Fällen sich zeigt, die wir kontrollieren können.«

Von Eburodunum spricht der Geograph Ptolemäus nur an zwei Stellen seines Werkes. Das erstemal Buch II, Kap. 11, wo es heißt: »Civitas in Germania ... in reliquo climato et penes Danubium: ... Erobodunum (seu Rhobodunum) longitudo $38^{11}/_{23}$, latitudo $48^{11}/_{23}$«; das zweitemal Buch VIII, Kap. 2 als Erläuterung zu seiner »Tabula quarta Europae«: Eburodunum maximam diem horarum 16 et distat ab Alexandria versus occasum hora $1^1/_3$, in gradibus $38^{11}/_{23}$—$48^{11}/_{23}$.« Es ist leicht begreiflich, daß mit diesen Angaben eine Ortsbestimmung nicht gut durchführbar ist; und was das kartographische Bild anlangt, so ersieht man bloß, daß nach Ptolemäus Eburodunum nördlich der Donau und nicht weit vom rechten Ufer eines Flusses lag, der vielleicht die March darstellen soll. Angesichts so wenig faßbarer geographischer Momente für die Identifizierung der beiden Orte Eburodunum und Brünn wurde schließlich bald stillschweigend, bald bestimmt der vermeintliche Anklang beider Namen zur Hauptstütze dieser Hypothese[1]. Gewiß der schwächste Beweis; denn eigentlich kann man doch nur sagen, daß zufälligerweise die Mehrzahl der Buchstaben, aus denen sich Bruna zusammensetzt, auch in Eburodunum vorkommen; etymologisch, sprachgeschichtlich besteht zwischen den beiden Namen nicht die geringste Verwandtschaft.

Auf ganz anderem Wege glaubte einer unserer hervorragendsten deutschen Geschichtsforscher des humanistischen Zeitalters, Aventin (Johannes Turmayer, geb. 1477, gest. 1534), dem Rätsel

[1] Von tschechischen Historikern ist zuletzt Fr. Šujan für Eburodunum eingetreten; vgl. dessen »Počátky Brna a jeho jméno« (Die Anfänge Brünns und sein Name) in Čas. Mat. Mor. XXIV (1900), S. 213—220 und Dějepis Brna (Geschichte Brünns), 1902, S. 39, 40, 42. Vor ihm sind zu nennen: H. Jireček, Studie ku kronice Kosmově (Studien zur Chronik des Cosmas) in Čas. Česk. Mus. LXVI (1892), S. 262; J. L. Barvíř, O významu starých názvů Eburodunon a Eburon (Über die Bedeutung der alten Bezeichnungen E. und E.) in Čas. vlast. mus. spolku v Olomouci XIV (1897), S. 81; vgl. auch E. Šmejkal, Kl. Ptolemeia zeměpisné zprávy o zemích českých. (Kl. Ptolemäus' geographische Nachrichten über die böhmischen Länder) im Jahresbericht der Pardubitzer böhm. Ob.-Realschule 1905, S. 1 ff. Entschieden gegen die Identität Eburodunum und Brünn hat sich ausgesprochen V. Prasek, Eburodunum, Brno, in Čas. Mat. Mor. XXV (1901), S. 14—33.

beizukommen. Er hatte bereits Kenntnis von dem durch eine alte Quelle überlieferten Slawenfürsten des 9. Jahrhunderts namens Pribina (Privina); er läßt ihn drei Städte besitzen: Neutra, Preßburg (?) und — Brünn, »das von ihm seinen Namen führt«. Die Verwandtschaft der beiden Namen Brünn und Pribina erschiene nicht einmal so weit hergeholt, wenn man ein Zwischenglied »Bryno« als zweiten Namen Pribinas einfügt; allein das ist eine Eigenmächtigkeit Aventins, denn nirgends in den Quellen heißt Pribina auch Bryno[1]. Die Schwäche der Aventinschen mit großer Überzeugung vorgebrachten Hypothese leuchtet wohl auf den ersten Blick ein. Gleichwohl fand sie, besonders bei den einheimischen Autoren des 17.—19. Jahrhunderts, viel Anklang. Vor allem bei dem mährischen Historiographen Pessina († 1680), der uns aber auch mit zwei weiteren zu seiner Zeit üblichen etymologischen Ableitungen, die übrigens auch schon Thomas Jordan geläufig waren, bekannt macht: die einen meinten, die Stadt habe ihren Namen von den »Brunnen«, die anderen von den häufigen Bränden, von denen die Stadt anfangs heimgesucht wurde[2].

Erwähnen wir schließlich noch, daß auch die slawische Gottheit Perun für den Namen unserer Stadt verantwortlich gemacht worden ist[3], so haben wir so ziemlich das ganze bunte Bild der etymologischen Erklärung des Namens Brünn vor Augen, wie es sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausgebildet hatte. Allein damit waren die Möglichkeiten noch lange nicht erschöpft;

---

[1] Annales Boiorum (erschienen 1554), S. 377: »Bryno qui et Privina . . . Erant Brynonis urbes Nitravia, Pisonium, quae et Wratislaburgium, et Brynna, quae adhuc nomen ab eo servat; vgl. auch S. 397, 739. — Brinno (in dieser Form) ist übrigens der Name eines Herzogs der Kanninefaten an der Rheinmündung um die Mitte des 1. Jahrh. n. Chr.; vgl. Müllenhof, Deutsche Altertumskunde IV, 449.

[2] Mars Moravicus (1677), S. 69: In nomine illius origine explicanda variant authores: alii enim a Brynnone rege Moravorum, quem eius conditorem esse volunt; alii ab antiquo quod erat Eburum vel Eburodunum illud deducunt; alii ab irriguis fontibus, germanice Bruenne; alii ab ardendo, germanice brennen, quod in principio sui frequenter igni conflagrarit. Nobis prima sententia placet. — Vgl. auch »Prodromus Moravographiae« (1663), lib. I, cap. 4, fol. B 4: Pátý král moravský byl Brynno, jinák Prywina (o kterémž Merianus in Topograph. Morav.). Někteří smejšlejí, že od něho Brno město založeno.

[3] Diese Ableitung geht, wie es scheint, auf den Welehrader Profeß Christian Hirschmentzl († 1703) zurück, der sie in seinem handschriftlich hinterlassenen Werk »Welehrad vetus et novum« lib. I, § 11: (Diva Turzanensis a Welehrad oriunda) mit folgenden Worten vorbringt: »idolum Jovis, qui bohemice dicitur Perun a percutiendo, unde civitas illa dicta olim Perno à Perun nunc mutato P in B Brno dicitur«. Im § 1 vertritt er allerdings die Ableitung von Privino alias Brinno.

dem 19. Jahrhundert blieb es überlassen, deren neue zu finden und sie nun auch scheinbar wissenschaftlich zu begründen, da die bisherigen Lösungsversuche nicht befriedigten. Der Gedanke, das Thema noch einmal zu überprüfen, lag umso näher, als damals wohl zum ersten Male der Plan auftauchte, eine Geschichte der Stadt Brünn zu verfassen, in der diese Frage wohl nicht leicht übergangen werden konnte. Franz X. Wekebrod schrieb nämlich so um das Jahr 1805 ein erstes derartiges Werk unter dem Titel »Denkmale zur Geschichte der Stadt Brünn«, das aber mit gutem Grunde nicht für druckreif erkannt wurde[1]. Was Ursprung und Namen anlangt, begnügte er sich, sich auf Joh. Christ. v. Jordans »De Originibus Slavicis« (1745) Ansicht, Brünn sei das quadische Robodunum, zu berufen. Gründlicher und kritischer ging bald darnach J. E. Horky zu Werke, der sich gleichfalls mit dem Gedanken trug, eine Geschichte Brünns zu schreiben. In einem eigenen kleinen Aufsatze behandelt er die Frage: »Was ist von Brünns Entstehung Sicheres bekannt?«[2]. Er weist hier alle bis dahin gemachten Erklärungsversuche als haltlose Vermutungen oder Erdichtungen zurück, da eigentlich Brünns Bestand vor der Mitte des 11. Jahrhunderts nicht erweisbar sei. Ihm galten nämlich die urkundlichen Nachrichten von 1048 und 1052 — in der schon genannten Raigerner und Bunzlauer Urkunde — als die ältesten sicheren Belege; nur soviel gibt er noch zu, daß die Existenz der Stadt unter den slawischen Königen des 9. Jahrhunderts »nicht wider alle Wahrscheinlichkeit sei«. An eine eigene Deutung des Ortsnamens wagt er sich nicht.

Die erste Geschichte der Stadt hat uns dann aber nicht Horky[3], sondern d'Elvert im Jahre 1828 geschenkt. Hier widmet er denn auch auf S. 6 dem »Namen« einige Zeilen. Unter Ablehnung aller bis dahin vorgebrachten Ansichten, da »keine dieser Ableitungen eigentlich zureicht und Stich hält«, findet er schließlich: »die schicklichste dürfte wol die vom polnischen brne, ich wate,

---

[1] Manuskript in der Olmützer Studienbibliothek IV, III, 8.

[2] Brünner Wochenblatt für Beförderung der Vaterlandskunde. I. Jahrgang (1824), S. 1 ff.

[3] Im Brünner Stadtarchiv hat sich nur aus der Wiesenberger Sammlung ein Manuskript mit folgendem Titel erhalten: „Brünn. Eine Sammlung kurzer topographischer, historischer und statistischer Daten und Notizen über die Hauptstadt Mährens und ihre Umgebungen. Gesammelt und entworfen von Wenzl Franz Hřib; vermehrt, berichtigt und redigiert von Heinrich Mend und Joseph Horky; herausgegeben und auf eigene Kosten verlegt von Johann Gastl. — 1824“.

seyn, so daß Brünn — von Brno — soviel als eine Furth bedeuten möchte«[1]. Es ist übrigens nicht sehr wahrscheinlich, daß d'Elvert auf diese Etymologie selber verfallen sein sollte, doch weiß ich keine gedruckte Quelle zu nennen, die ihn auf diese Spur gebracht haben könnte; er dürfte sie eher aus mündlichem Verkehr mit slawischen Gelehrten übernommen haben.

Aber gegen diese Deutung, wie gegen eine aus dem lateinischen brunia, brania oder bronia = lorica, das Panzerhemd, wandte sich mit aller Entschiedenheit Alois Schembera in einem kleinen Aufsatz »Woher Brünn seinen Namen führe?«[2]. Ihm wiederum löst sich der Sinn dieses Wortes historisch und sprachlich nur, wenn man es in Zusammenhang bringt mit slav. brniti (munire), so daß Brno (Brünn) nichts anderes bedeuten kann als die Festung (munitio). Denn als die Mährer gegen Ende des 5. Jahrhunderts ins Land eindrangen, mußten sie — so meinte Schembera — vorzüglich darauf bedacht sein, »das Errungene gegen die Wiedereingriffe der Verdrängten und später gegen die Einfälle der Langobarden, Awaren und Deutschen zu schützen und zu diesem Ende befestigte Plätze anlegen«.

Denselben Gedanken nur in deutsches Sprachgewand gehüllt, vertrat eigentlich auch Trautenberger in seiner »Chronik der Landeshauptstadt Brünn« Bd. 1, S. 66—71, wenn er die Vermutung ausspricht, der Name der Stadt habe »ursprünglich Brünne« gelautet, was im heutigen Deutsch Umhegung, Befestigung bedeutet.

Unbefriedigt von der Schemberaschen Hypothese, aber festhaltend an der slawischen Abstammung des Ortsnamens Brünn hat dann noch W. Royt in einem Aufsatz »Über Brünn in ältester Zeit«[3] eine neue Erklärung vorgebracht. Wie Znaim = Znojmo seinen Namen vom Klima haben und »warmer Ort« bezeichnen soll, so wiederum Brünn vom Charakter seines Bodens. Es sei die heutige slawische Form Brno abzuleiten von altslawischem brnije, das heißt Kot (bláto) oder lehmige Erde, Lehmerdreich (hlinovatina)[4]. Es bedeute also Brno dasselbe wie etwa

---

[1] Vgl. überdies die folgenden zwei Kapitel in d'Elverts Geschichte Brünns, überschrieben »Urgeschichte« und »Priwinna, der vermeinte Erbauer Brünns«.

[2] Vgl. Moravia, Jahrg. 1838, S. 12, 16, 24.

[3] »O Brně za nejstarší doby« in Čas. Mat. Mor. I (1869), p. 68 ff.

[4] Wie die Deutung Brünns als »munitio« ebenso vom slaw. brniti (Schembera) als vom deutschen Brünne (Trautenberger) abgeleitet werden kann, so muß auch

die Ortsnamen Hlinné, Hlinsko, Hlinky; auch kehre dieser altslawische Stamm noch in anderen mährischen Ortsnamen wieder, z. B. Brníčko, Brňany, Brňov.

Daß Brünn seinen Namen von dem hier vorherrschenden Lehmboden trage, galt seither als die scheinbar ansprechendste Ableitung, die unter vielen anderen z. B. auch Krones wiederholt hat[1]. Sie schien umso begründeter, als Royt darauf hinweisen zu können meinte, daß in einer Urkunde vom Jahre 1229 im Gebiete Brünns von einem fundus figulorum und ansässigen figuli (Hafnern) die Rede sei. Nur berücksichtigten Royt und andere Forscher, die ihm hierin beistimmten, nicht, daß diese Urkunde eine Fälschung des 19. Jahrhunderts, somit ein völlig wertloses Stück darstellt[2].

Entfällt somit für diese Ableitung der scheinbar so beweiskräftige urkundliche Rückhalt, so scheint bei genauerer Erwähnung auch das geologische beziehungsweise topographische Moment nicht ausschlaggebend. Jene Stellen, von denen die Stadt ihren Anfang genommen hat, der Umkreis der Peterskirche, zeigen keine

bei der Erklärung »Lehmstätte« darauf hingewiesen werden, daß nach Chr. W. Glück, Die... keltischen Namen (1857), S. 116 N. in Eburodunum das erste Glied Ebur gleichbedeutend ist mit lat. lutum, coenum.

[1] Handbuch der Geschichte Österreichs I, 419. — Von slawischen Forschern: Miklosich, Die slawischen Ortsnamen aus Appellativen in den »Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien«, Phil.-hist. Klasse, Bd. 23, Brandl, Glossarium S. 12, u. a. — Unentschieden läßt die Frage der Ableitung I. W. Nagl, Geographische Namenkunde (1903), S. 59, indem er schreibt; „Ob wir in »Brünn«, slaw. Brno, eine schwer durch Analogien zu erhärtende Furt oder aber, mit Rücksicht auf sonstiges Brna, Brny, Brniště, Brničko, »Kot« als Deutung annehmen, was sich zum Brünner Lehmboden wohl schickt, in jedem Falle wird das künstliche Brunne, brň (Panzer) beiseite zu schieben sein. Deutsch mag frühe (1306) die Umdeutung auf Brünn erfolgt sein, wobei in Betracht kommt, daß der Plural von „Brunnen" in Südmähren und Niederösterreich, gewiß auch noch im deutschen Mödritz vor der mährischen Landeshauptstadt, »die Brünn'«, »Brinn« gesprochen wird". — Ebenso lassen die Erklärung neuestens offen Černý-Váša, Moravská jména místní, Výklady filologické (Mährische Ortsnamen, Philologische Erklärungen) (Brünn, 1907) S. 181, behaupten aber trotzdem, daß die deutsche Form Brünn aus der tschechisch-dialektischen Aussprache Brino entstanden sein sollte.

[2] Vgl. G. Friedrich, Codex Tišnoviensis, in Český Čas. hist. III (1897), 359. — Auf Schlußfolgerungen aus unechten Urkunden beruht, was Richard Müller in der »Geschichte der Stadt Wien«, Bd. 1 (1897), S. 162 schreibt: »Für die Verdopplung des n durch nachfolgendes j in einem slawischen Namen bietet der aus altslawisch bruno, brunije (Morast) gebildete und im Altdeutschen ganz nach dem Muster von brunnja, mhd. brünne aus got. brunjô (Panzer) behandelte Stadtname Brünn ein Beispiel: 884, 1052 reinslawisch in Brne, Brno; 1086, 1174 und öfter ohne Gemination deutsch-lateinisch Bruna: seit 1210 mit ihr Brunna; 1258 überdies mit dem bezeichneten Umlaute Brůnne«.

Spur von Lehm, sondern nackten Felsen. Die Lehmstätten aber lagen, besonders nach mittelalterlichen Entfernungsbegriffen, recht weit von dem Weichbilde der Stadt entfernt, so daß es wenig wahrscheinlich ist, daß diese Bodenformation den ersten Ansiedlern in solchem Maße aufgefallen wäre, daß sie die Veranlassung zur Namensbildung geboten haben sollte.

Erhellt aus all diesen Deutungsversuchen[1] vor allem die große Schwierigkeit, die die Frage in sich birgt, so wird es gewiß am Platze sein, einmal festzustellen, in welchen Namensformen der Name Brünns zu allererst in Wirklichkeit auftritt; denn Ortsnamenforschung muß von den ältest überlieferten Formen ihren Ausgangspunkt nehmen oder zum mindesten doch diese kennen.

Zu diesem Behufe fragen wir wohl am besten die Urkunden, wie sie in unserem »Codex diplomaticus Moraviae« zusammengestellt erscheinen. Hiebei ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Anzahl von Urkunden ausgeschieden werden müssen, da sie, wie schon in anderem Zusammenhang dargelegt wurde, als moderne Fälschungen ohne jeden historischen oder philologischen Wert sind. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes entfallen vor allem die so häufig verwerteten scheinbar ältesten Belege:

»in Brne« zum Jahr 884 im CDM I, p. 47, nr. LXIV; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

»Brno« zum Jahr zirka 1052 im CDM I, p. 127, nr. CXLI; Fälschung des 12. Jahrhunderts, aber nur in Abschrift des 17. Jahrhunderts bekannt[2].

»de Brne« zum Jahr 1054 im CDM I, p. 130, nr. CXLIV; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

»in Brne« zum Jahr 1062 im CDM I, p. 137, nr. CLVI; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

»in Brenna« zum Jahr 1084 im CDM I, p. 169, nr. CLXXXIX; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

»in Brenne, secus Brene« zum Jahr 1087 im CDM I, p. 176, nr. CXCIV; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

[1] Neuerdings ist wieder versucht worden Brünn bez. Brno von dem slawischen Wort brdo (Kamm, Bergrücken) abzuleiten, so daß es ursprünglich Brdno geheißen haben soll, und im gewissen Zusammenhange zu Zabrd-ovice (Obrowitz) stünde; vgl. J. Válek, Poznámky k mapě mor. Valašska (Bemerkungen zur Karte der mähr. Walachei) in Čas. Mus. Mor. VII (1907) p. 56; dagegen Černý-Váša a. a. O., aber auch schon früher Prasek a. a. O., S. 16.

[2] Nach Friedrich CDB I, p. 361, nr. 382 wäre in der von ihm benutzten Abschrift saec. XVII »Brnen« zu lesen.

»in Brinne« (zweimal) zum Jahr 1088 im CDM I, p. 184, nr. CXCVIII; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

»Brinensem provinciam« zum Jahr 1126 im CDM I, p. 200, nr. CCXXIV; Fälschung des 19. Jahrhunderts.

Die zuverlässigen Belege aus dem 11. und 12. Jahrhundert sind viel spärlicher gesäet. An Originalurkunden stehen uns überhaupt nur zwei Stücke zur Verfügung, beide im Kapitelarchiv in Olmütz erliegend mit den Namensformen:

»ad Brennensem [ecclesiam]« zum Jahr zirka 1131, gedruckt CDB I, p. 123, nr. 115, CDM I, p. 207, nr. CCXXXI[1].

»de Brnen« zum Jahr 1174, gedruckt CDB I, p. 239, nr. 270; CDM, p. 287, nr. CCCX[2].

Wir müssen also jüngere Abschriften von Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert zu Hilfe nehmen, bei denen man annehmen kann, daß sie wenigstens die alten Ortsnamen aus der Vorlage genau herübergenommen haben. Hier kommen in Betracht:

»in Brinnensi provincia« zum Jahr 1048, geschrieben im 13. Jahrhundert; s. CDB I, p. 357, nr. 381, CDM I, p. 122, nr. CXXXVII[3].

»in Brnensi provincia, Brenne« zum Jahr 1073, geschrieben im 12. Jahrhundert; s. CDB I, p. 368, nr. 386, CDM I, p. 170, nr. CXCI[4].

»Brinensem provinciam« zum Jahr 1146—1148, geschrieben im 14. Jahrhundert; s. CDB I, p. 164, nr. 158, CDM I, p. 227, nr. CCXLVIII[5].

»de Brinen, de provincia Brinnensi« zum Jahr 1195, geschrieben im 14. Jahrhundert; s. CDB I, p. 445—446, nr. 411, CDM I, p. 340, nr. CCCLXIII.

Ziehen wir neben den Urkunden noch die chronistischen Stellen zu Rate, über die wir bis zum Ende des 12. Jahrhunderts verfügen, so kommen in Betracht: Cosmas, der im Jahre 1125 gestorben ist, aber bereits im 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts gelebt und geschrieben hat, dann einer seiner Fortsetzer,

[1] Die Urkunde entbehrt jeder Datierung, dürfte aber in diese Zeit gehören; s. meine Geschichte Mährens S. 267, Anm. 2; CDB I, p. 116, nr. 115.

[2] Im CDM nicht nach dem Original, sondern nur nach einer Abschrift saec. XIV abgedruckt, wo es »de Brunna« heißt.

[3] S. oben S. 4, Anm. 1.

[4] S. oben S. 4, Anm. 2.

[5] Im CDM zum Jahr 1144 eingereiht.

den man als Chronisten vom Wischehrad zu bezeichnen pflegt, und Gerlach, angeblich Abt von Mühlhausen in Böhmen, die beide dem 12. Jahrhundert angehören. Aber auch ihre Schriften sind uns keineswegs in Originalen von ihrer Hand oder in Abschriften, die in ihrer Zeit entstanden wären, erhalten, sondern nur in um mehrere Jahrhunderte jüngeren Abschriften; der Wischehrader Chronist in Handschriften des 15. Jahrhunderts, die das einemal, da sie Brünns gedenken, »pars Moraviae, quae vocatur Brnin-zco (Brn-sko)« schreiben[1]; in Gerlachs Chronik, abgefaßt um das Jahr 1190, erhalten in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts, erscheint der Namen gleichfalls nur einmal, und zwar in der Form: terram Bernensem[2]. Wichtiger ist Cosmas, nicht nur weil die Handschriften zahlreicher sind, sondern auch weil sie bis ins 12. und 13. Jahrhundert zurückreichen. Der Name Brünn findet sich bei ihm nur zweimal erwähnt und die Namensformen, die die verschiedenen Handschriften dem Namen an beiden Stellen geben, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung:

Die Leipziger Hs. (12.—13. Jh.) schreibt:	Brnen	— Brnen;
die Stockholmer Hs. (13. Jh.) schreibt:	Brnen	— Brnen;
die Dresdner Hs. (13. Jh.) schreibt:	Brnen[3]	— Brnen;
die Wiener Hs. (13. Jh.) schreibt:	Brnen	— Brnen;
die Bautzner Hs. (13. Jh.) schreibt:	Brinen	— — ;
die Prager Hs. (14. Jh.) schreibt:	Brnno	— Brnen;
die Raudnitzer Hs. (15. Jh.) schreibt:	Brinen	— Brinen;
die Prager Hs. (15. Jh.) schreibt:	Brinen	— Brinen;
die Fürstenberger Hs. (15. Jh.) schreibt:	Brynen[4]	— Brno;
die Brünner Hs. (15. Jh.) schreibt:	Birnen	— Brynen;
die Brewnower Hs. (15.—16. Jh.) schreibt:	Brynen	— Brinen.

Bei so auffallender Übereinstimmung der ältesten Handschriften an zwei Stellen spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Urhandschrift, der verlorene Archetyp des Cosmas aus dem beginnenden 12. Jahrhundert auch die Form »Brnen« gehabt hat. Neben Brnen kommt eigentlich nur noch Brinen in Betracht als eine gleichfalls alte und immer wiederkehrende Form. Die übrigen Schreibweisen sind entweder Verderbungen oder Willkürlichkeiten einzelner Schreiber.

1 Mon. Germ. hist. Script. IX, p. 138; Font. rer. Bohem. II, p. 215.
2 Mon. Germ. hist. Script. XVII, p. 689; Font. rer. Bohem. II, p. 472.
3 Auf Rasur.
4 Korrigiert aus: Byrno.

Das wichtige und charakteristische Ergebnis aus diesen Zusammenstellungen und Übersichten der Namensform Brünn in verläßlichen Urkunden und bei Chronisten ist: daß bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Form Brunna oder Bruna, die unmittelbar zu unserem heutigen deutschen Namen mit dem Umlaut »Brünn« führt, nicht bekannt ist. Erst im 13. Jahrhundert, zum ersten Male im Jahre 1210 in einer Originalurkunde für das Kloster Obrowitz, ausgestellt von der böhmischen königlichen Kanzlei, erscheint »Brunna«[1]; von da an aber überwiegt nicht nur diese Form, sondern sie herrscht eigentlich fast ausschließlich, sowohl substantivisch als adjektivisch, mit einfachem und doppeltem n, also Bruna, Brunna, Brunensis, Brunnensis. Denn neben den zahllosen Belegen für diese Formen, die allein der Codex diplomaticus Moraviae darbietet[2], verschwinden die Fälle, in denen andere Formen auftreten: Brenensis, Brennensis[3], Bernensis[4], Birnenses[5], Brenna[6] und Berne[7]. Ebenso bedienen sich alle späteren Chronisten, Peter von Zittau, Benesch von Weitmühl, Marignola, Franz von Prag und andere bei den häufigen, um nicht zu sagen zahllosen Nennungen des Namens Brünn nur noch der Form: Bruna oder Brunna.

Man kann somit sagen: Die Form Bruna (Brunna) herrscht erst seit dem 13. Jahrhundert, hat aber die ältere Form Brinen, Brnen vollkommen verdrängt.

Die Gründe für diese Namensumwandlung im 13. Jahrhundert scheinen mir mit Besiedlungsverhältnissen der Stadt in dieser Zeit und kurz vorher seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zusammenzuhängen. Und zwar dürften die Einwanderer romanischer Zunge, die nachweislich eine Zeitlang hier ansässig waren und eine große Bedeutung gewonnen haben, die eigentlichen Bildner des Namens Bruna gewesen sein.

Der ältere Name ist Brinen mit den Nebenformen Brenen und Brnen. Man erkennt wohl leicht, daß wir hier in brenen nur die nach althochdeutschem Sprachgesetze abgeschwächte

---

1 CDM II, pag. 54, 55, 57.

2 Ebda II, p. 105, 130, 146, 148, 154 usf.

3 Ebda II, p. 57 (1211), 71, 72 (1213), 209 (1229), 273 (1234), 365 (1240).

4 Ebda II, p. 71 (1213), 329 (1237).

5 Ebda II, p. 299 (1235).

6 Ebda III, p. 35 (1239—1246).

7 Ebda III, p. 126 (1250).

Form für brinen und in dem vokallosen brnen die der slawischen Aussprache angepaßte Schreibweise der beiden älteren Formen brinen und brenen haben. Wäre von diesen drei Formen brnen die ursprüngliche, so wäre daraus in deutschem Munde nicht brinen und brenen, sondern birnen und bernen entstanden, wie etwa aus Srb — Serbe, aus Brloh — Berlau (bei Krumau), aus Brná — Berna (bei Reichenau) und Birnai (bei Aussig), aus Brno — Berno (bei Stakenbach), aus Srby — Sirb (bei Bischofteinitz), aus Srlin — Serlin (bei Mühlhausen) usw. Später, im 13. und 14. Jahrhundert kommen ja auch, wie schon früher angeführt, Formen wie Berne und Birne vor, aber ganz vereinzelt und ohne die Kraft mehr, die ursprüngliche Form zu verdrängen. Von brin-en als dem eigentlichen Stamm haben wir somit auszugehen und uns die Frage vorzulegen, ob dieser in einem Sprachschatz, der hier in Betracht kommen kann, eine solche Bedeutung hat, daß daraus ein Ortsname entstehen konnte. Über die Versuche, es mit dem slawischen Stammwort brn = bláto, Kot, Lehm in Zusammenhang zu bringen, haben wir schon gesprochen; auch slawische Forscher scheinen die Unsicherheit der Ableitung zu empfinden, da beispielsweise Černý-Váša bemerken: »brno, ein Wort unbekannten Stammes und Sinnes«[1]. Ein Stamm brin, bren ist im althochdeutschen wohl vorhanden; allein mit seiner Bedeutung »glänzend« ist auf natürlichem Wege eine Erklärung des Ortsnamens Brinen ebenso wenig zu erzielen, wie mit dem slawischen Stamm brn.

Ist Brinen (brenen) weder aus germanischem noch slawischem Sprachschatz zu verstehen, so scheint es dagegen, daß sich diese älteste Form unseres Stadtnamens aus dem Keltischen vollkommen aufhellen läßt.

Wir lesen bei Zeuß, Grammatica celtica (1863), Vol. 1, pag. 101, daß es im Keltischen ein Adjektiv bry gibt, daraus das Substantivum bryn, brynn entstanden ist, das die Bedeutung von Hügel (collis) besitzt[2].

---

[1] A. a. O. S. 181.

[2] Die Stelle lautet genau: „Ideo et consocio subst. *breenhin*, *breeninn*, *brennhin*, *brennin* (rex; = *breennin*, *breentin*, derivat. — *entin* e *bre* = *breg*) Priv. eccles. Land. in libro Land. p. 113 cum adj. *bry* (altus, sublimis; = *brig*), e quo subst. ***bryn***, ***brynn*** (sublimitas, collis; = *briinn*, *briginn?*) Mab. 1, 30. 2, 372, atque confero cum supra memorato nomine Bregetion (alia lectio in Itin. Anton. Bregention) vocem vetustam *briga* in compositis Artobriga (collis lapidosus, germ.

Ebenso schreibt Chr. W. Glück in seinem Buche »Die bei C. J. Cäsar vorkommenden keltischen Namen (1857) S. 128/9:

»Von Brig entspringen 1. im Gallischen: Brigia, Bria .... Brigiâni (Alpenvolk .., das heißt monticolae, homines montani), ... Brigantium (ein in Gallien, Hispanien und Rätien vorkommender Ortsname); 2. im Britannischen *a*) im Altbrit. Brigantes (..., das heißt monticolae), *b*) im Kymrischen: bryn (sublimitas, collis) = briin, brigin, Brient = Brigent ..., breenhin, breeninn, brennhin, brennin ...., *c*) im Kornischen = bryn (mons) = brigin ....«

Als ich auf Grund der Literatur, die ich oben angeführt habe, mir die Ansicht gebildet hatte, daß der Name Brünns keltischer Abstammung sein müsse, wandte ich mich gleichwohl an einen unserer hervorragendsten Keltologen geheimen Hofrat A. Holder in Karlsruhe mit der Bitte, mir seine Ansicht, vor allem etwaige Bedenken, die sich dieser Annahme entgegenstellen, mitteilen zu wollen. Die Antwort, die ich erhielt, ist zu wichtig, als daß ich sie hier nicht abdrucken sollte.

»Hochgeehrter Herr!

Für Ihren liebenswürdigen und gehaltreichen Brief vom 10. d. M. sage ich Ihnen meinen herzlichsten Dank. Der Ortsname Brünn (alt Brinen, Brenen) steht mir als celtisch fest. Es ist jedenfalls eine Ableitung brig — Berg, Hügel, Höhe, altirisch bri, gen. breg (ursprünglich *brix, gen. *brigos), cymrisch und cornisch und bretonisch bre femin.; cf. deutsch berg, gotisch *baírga-s; erweiterter Stamm ist *briga. Von diesem ist abgeleitet bryn (collis), brynn, plur. bry-ni-an bei Zeuß Gramm. Celt. p. 101, zweite Aufl., p. 86 aus bri[g]|in, m. »Hügel«, oder auch *briga-ni-s, in mittelbretonisch bern, bretonisch (Dialect von Léon) ber-n (monceau), plur. ber-ni-ou, cornisch bern (glossiert acervus); steht ältest in dem Personennamen der Reimser Inschrift Corpus Inscr. Lat. XIII, 3296: D(is) M(anibus) BRIGA|||| (vielleicht Briga[n] zu lesen). Bei einem Vergilius-Scholiasten zu Georg. 4, 278 findet sich: Mella amnis in Gallia Cisalpina, vicinus Brixiae, oritur ex monte Brenno. Der Volksname Brigiāni »monticolae« und der Orts-

Steinbühel?), Litanobriga (latus collis?), Brigobanne in Itin. et nomina Brigantium (a quo lacus Brigantinus) Brigantes, (pop. britann., collium habitatores?).

name Brigantia sind bekannt. — Zu weiterer Auskunft bin ich stets mit Vergnügen bereit . . .

Karlsruhe (Baden) 12. Juli 1907. Dr. Alfred Holder.«

Mit diesem keltischen Worte unseren Ortsnamen in unmittelbare Verbindung zu bringen, erscheint wohl an sich durchaus wahrscheinlich. Denn die Stätte, von der die Ansiedlung ihren Ausgangspunkt genommen haben dürfte, war ein Hügel, von hier blickte man auf den nahen Spielberghügel und rings um die Stadt erheben sich noch eine Reihe solcher Erhebungen. Man konnte im wahrsten Sinne des Wortes Brünn die Einhügel- (St. Peter) oder Zweihügel- (St. Peter, Spielberg) oder die Vielhügelstadt bezeichnen, so charakteristisch ist der hügelige Charakter für unser engeres und weiteres Stadtgebiet.

Hiebei ist noch zu berücksichtigen, daß nach Zeuß l. c. S. 265 en eine keltische Pluralendung ist, so daß bryn = der Hügel, brynen, brinen, die Hügel bezeichnen würde, der Ortsname somit in seiner bis ans Ende des 12. Jahrhunderts überwiegenden Form ganz vollständig sich mit einem keltischen Worte deckt: Brinen = die Hügel.

Brünn hat also seinen Namen von dem Hügel, auf dem und um den die erste Anlage erfolgt sein dürfte, beziehungsweise von dem hügeligen Terrain, auf dem es liegt, und zwar ist das Wort ursprünglich keltisch und ist ohne jede Veränderung von den den Kelten nachfolgenden Germanen und fast ohne Veränderung auch noch von den Slawen übernommen worden.

Ist die Annahme von der keltischen Ableitung des Namens Brünn richtig — und Doktor Holders Zustimmung dürfte wohl manchen Zweifel nehmen — dann liefert die Fortpflanzung des Namens einen sicheren Beweis für die Fortdauer der Besiedlung dieser Stätte aus grauester Vorzeit bis in die historisch klare Zeit. Wir können Brünn vor dem Jahr 1091 quellenmäßig nicht nachweisen, aber sein keltischer von Germanen und Slawen übernommener Name bietet die Gewähr, daß die Stadt uralt ist, weit in die vorchristliche Periode zurückreicht.

Die geschriebenen Quellen, Urkunden und Chroniken gestatten uns die Geschichte der Stadt bis an das Ende des 11. Jahrhunderts zurück zu verfolgen; der Name rückt den ununterbrochenen

Bestand mehr als um ein Jahrtausend zurück; die prähistorische Forschung, die Ausgrabungen, die bis in die Bronze-, jüngere ja auch ältere Steinzeit reichen[1], erweisen menschliche Ansässigkeit an diesem Orte seit Menschengedenken.

Die Annahme der keltischen Abstammung des Namens Brünn setzt allerdings notwendig voraus, daß in unserem Lande keltische Bevölkerung einmal heimisch gewesen sei. So sichere historische Beweise, wie für den Jahrhunderte währenden Aufenthalt der keltischen Boier in Böhmen, welches Land von ihnen bekanntlich bis heute seinen Namen führt, besitzen wir für Mähren zwar nicht; allein schon der Umstand, daß das Nachbarland im Besitze dieses Volkes gewesen ist, macht es durchaus wahrscheinlich, daß auch Mähren als altes Keltenland anzusehen sein wird. Haben sich doch die Ansichten über die ursprüngliche Heimat und die ältesten nachweisbaren Sitze der Kelten durch die neuesten Forschungen sehr zugunsten Mitteldeutschlands und der Gebiete zu beiden Seiten der Donau gewendet, und auch Mähren wird heute bestimmter als je dem keltischen Bereich zugewiesen. Sagt B. Niese in einer Abhandlung vom Jahre 1898: »Für uns müssen die Kelten Süddeutschlands, Böhmens, Pannoniens und der benachbarten Alpenländer für ebenso alt ansässig gelten, wie die linksrheinischen Galliens«[2], so schließt er hier Mähren, wenn er es auch nicht ausdrücklich nennt, gewiß mit ein, so daß Eduard Heyck in seiner »Deutschen Geschichte« mit Recht sagen konnte: »Die Kelten haben in vorchristlichen Jahrhunderten im ganzen heutigen Süddeutschland nebst Böhmen, Mähren und den karpathisch-ungarischen Gegenden gesessen« (I, S. 15).

Welcher keltische Stamm sich in Mähren ursprünglich niedergelassen hat, ist nicht mehr zu erweisen; dagegen scheint es nicht unmöglich, daß wir noch einen im ersten nachchristlichen Jahrhundert nördlich von der Donau nachweisbaren alten Keltenrest nach Mähren verlegen dürfen. Tacitus sagt in seiner Germania von den gallischen, das heißt keltischen Kotini, daß sie hinter

---

[1] Über die prähistorischen Funde in Brünn vgl. vorzüglich die Abhandlungen von A. Rzehak, Die prähistorische Sammlung des Franzens-Museums (Annales Musei Franciscei IV, 1899, 53). Ein Grab der La-Tène-Zeit im Weichbild der Stadt Brünn (Zeitschr. d. deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens X, 1906, S. 415 und die dort angeführte Literatur.

[2] »Keltische Wanderungen« in: Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 42 (N. F. 30), 1898, S. 151; vgl. auch R. Much, Deutsche Stammeskunde (1900) S. 54.

den Markomannen und Quaden sitzen und mit Eisenschürfung sich beschäftigen[1]. Die Nachricht wird übrigens durch eine Bemerkung bei Ptolemäus bestätigt[2]. Diese Kotini hat man bisnun zumeist in das nordungarische Gebiet verweisen zu müssen gemeint, aber nur aus dem Grunde, weil man annahm, daß in Mähren keine Eisenlager zu finden seien[3]. Daß dem nicht so ist, daß wir in Mähren Eisenerz besitzen, bedarf keiner weiteren Ausführung und die ganze Anordnung der Stämme in der Taciteischen Nachricht spricht entschieden dafür, daß er sich die Kotini hinter Markomannen und Quaden sitzend etwa im nördlichen Mähren vorgestellt hat[4].

Einen wichtigen Behelf für den Nachweis einer uralten keltischen Besiedlung Mährens böte gewiß eine besonnene ernste wissenschaftliche Namensforschung. Allein auf diesem schwierigen Gebiete liegen noch allzu geringe Untersuchungen vor[5], so daß gerade die keltische Ableitung des Namens Brünn, falls sie Anerkennung finden sollte, als einer der ersten sicheren Beweise angesehen werden dürfte.

---

[1] Cap. 43.

[2] Vgl. K. Müller, Claudii Ptolemaei Geographia, Paris. 1883, S. 251.

[3] So Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, S. 324, 334.

[4] Vgl. L. Niederle, O počátcích dějin zemí českých (Über die Anfänge der Geschichte der böhmischen Länder) in Čes. Čas. hist. VI (1900), S. 11.

[5] Nach R. Much, Deutsche Stammeskunde S. 59 und Heyck in Helmolts Weltgeschichte VI, 131 gelten die Namen der Flüsse Iser (Isara), Eger (Ogria), der Elbe und Oder als keltisch.

III. Kapitel.

Begründung der Stadt auf der Grundlage des deutschen Stadtrechts vom Jahre 1243.

Doch kehren wir aus dem dunkeln Schachte vorgeschichtlicher Zeiten, in die uns nur der dünne Faden der Namensform der Stadt den Weg gewiesen hat, zurück in das hellere Licht quellenmäßiger Überlieferung.

Brünn im 11., im 12. Jahrhundert lernten wir als einen Fürstensitz kennen, von dem aus zuerst ein Teilgebiet des Landes, das Brünner Fürstentum, bald aber die ganze Markgrafschaft verwaltet wurde. Die seit Menschengedenken hier im Umkreis bestandenen Siedlungen erhielten auf diese Weise einen Mittelpunkt und wirtschaftliche Stütze, Gelegenheit zu ihrer Entfaltung und Vergrößerung. Denn der fürstliche Hofhalt und der Hofdienst verlangte Menschen, die sich nahe der Burg ansässig machten. Dienstmannen mit ihren Familien, Geistliche, bäuerliche Landwirtschaft treibende Bevölkerung und Hörige bildeten das Brünn jener Periode. Wie aber anderwärts eine königliche Pfalz, eine fürstliche Burg, ein Bischofssitz, ein Kloster ihre Anziehung auf Fremde ausübten, so geschah es auch hier. Handwerker und Kaufleute, Kriegs- und Spielvolk aus aller Herren Länder kamen und gingen, manche blieben sitzen, besonders jene, die durch Wissen und Geschicklichkeit auf Gebieten, die den Heimischen noch fremd waren, dauernden Erwerb fanden. Sie standen vom ersten Augenblick ihres Aufenthaltes in einem andern Verhältnis zu dem Fürsten, der hier gebot, als die seit Generationen ansässige Bevölkerung. Im Laufe der Zeit reihte sich auf diese Weise Mann an Mann, Familie an Familie, eine kleine neue Ansiedlung bildete sich neben der alten, gesondert von ihr durch Sitte und Sprache, Recht und Gewohnheit, Abstammung und

Beruf ihrer Bewohner, aber eben mit Rücksicht auf diese Momente fester sich aneinander schließend. Wir stehen in den Anfängen der Ausbildung Brünns zur mittelalterlichen Stadt, an der zunächst nicht nur Deutsche, sondern auch Slawen und Romanen teilgenommen haben.

Der Prozeß läßt sich für Brünn in seinen Einzelheiten selbstverständlich nicht mehr verfolgen. Hiefür fehlen die Quellen leider durchaus. Wir wissen nicht, wann er begonnen, von wo er seinen Ausgangspunkt genommen, noch in welcher Stärke er sich vollzogen hat. Eine stetige, viele, viele Jahrzehnte währende Entwicklung bleibt uns verborgen; sie tritt erst in die Erscheinung, da die erste Periode, das Wachsen und Erstarken der Bürgerschaft Brünns soweit abgeschlossen ist, daß eine regere politische und wirtschaftliche Tätigkeit der neuen Kräfte auf dem neuen Boden sich entfaltet. Und hier tritt nun eine merkwürdige Erscheinung unverkennbar zu Tage. Von den drei Nationalitäten, die bisher gleichsam nebeneinander an dem Ausbau und der Entwicklung der Stadt mitgewirkt, Deutschen, Romanen und Slawen, behaupten nur die ersten ihre nationale Art und prägen diese dem ganzen Gemeinwesen in Sprache und Rechtsgewohnheit auf. Bevor wir aber diese ersten deutlichen Beweise von der Existenz der deutschen Stadt Brünn im einzelnen verfolgen, müssen wir noch einem wichtigen Vorstadium der städtischen Entwicklung, nämlich der Kolonisation des flachen Landes um Brünn wenigstens in einem Beispiel unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Förderer der Kolonisation sind wie anderwärts auch in Mähren: die Kirche, der Landesfürst und der mächtige, bodenbesitzende Adel; und das erste sichtbare Anzeichen kolonisatorischer Betätigung in unserer Heimat ist die Begründung neuer Klöster. Es ist kein Zufall, daß wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bei den drei bedeutendsten fürstlichen Burgen im Lande Prämonstratenserklöster entstehen sehen: Kloster-Hradisch bei Olmütz kurz nach 1150, eine Gründung der Kirche des berühmten Olmützer Bischofs Heinrich Sdik, Kloster-Bruck bei Znaim im Jahre 1190, vom Landesfürsten allein gestiftet, und Obrowitz bei Brünn bald nach 1200, entstanden durch das Zusammenwirken von Landesfürst und Adel. Den Prämonstratensern vorangegangen waren in Mähren Klostergründungen der Benediktiner, Raigern um die Mitte, das schon erwähnte später reformierte Hradisch bei Olmütz

im dritten Viertel, Trebitsch am Ende des 11. Jahrhunderts und dessen Tochterstiftung, die Benediktinerpropstei Kumrowitz unmittelbar vor Brünn, von dem man aber die Gründungszeit nicht kennt[1].

Die Prämonstratenser waren jener Orden, der seit Beginn des 12. Jahrhunderts das Wendenland zwischen Elbe und Oder zu christianisieren und zu kolonisieren sich zur Aufgabe gestellt hatte. Jene großartige Entwicklung läßt sich in unserer Heimat nicht wiederfinden; aber auch eine Geschichte der Kolonisation in Böhmen und Mähren muß ihren Ausgangspunkt von der Einführung der Prämonstratenser nehmen.

Nach Brünn beziehungsweise Obrowitz kamen die weißen Mönche wie schon früher nach Kloster-Hradisch und nach Kloster-Bruck aus Strahov in Böhmen, das im Jahre 1143 mit deutschen Mönchen aus Steinfeld in der Kölner Diözese besiedelt worden war. Nur den Namen des ersten Obrowitzer Priors Arnold kennen wir; die Zahl der Brüder, den genauen Zeitpunkt ihres ersten Eintreffens, die Veranlassung und die näheren Umstände der Gründung vermittelt uns keine Quelle und keine Tradition mehr. Den Grund und Boden in Obrowitz zum Aufbau von Kloster und Kirche schenkten der schon genannte Baron Leo von Klobuk und seine erste Gemahlin namens Richsa. Dazu kamen Äcker, Wälder, ganze Dörfer in stattlichem Ausmaß, und diese erste Ausstattung wurde alsbald durch Schenkungen des Landesfürsten, Markgrafen Wladislaw Heinrich, und privater Personen noch vermehrt. Im Jahre 1210 bestätigte bereits den recht stattlichen Besitz der böhmische König Přemysl Ottokar I. anläßlich seines Aufenthaltes in Brünn in einer eigenen Urkunde[2].

Im folgenden Jahre erfolgte die Feier der Weihe dieser Kirche und ein Zufall gestaltete es, daß diese Festlichkeit zusammenfiel mit der Durchreise der ungarischen Königstochter,

[1] Die ersten beiden Erwähnungen zirka 1195 und 1197 (CDM I, p. 338, nr. CCCLXII, p. 348, nr. CCCLXXII) finden sich in nicht sehr zuverlässigen, heute nicht mehr auffindbaren Urkunden.

[2] CDM II, p. 54, nr. XLVIII. Die hier und in der Urkunde CDM II, p. 57, nr. XLIX genannte Marienkirche ist weder eine Kirche in Altbrünn (d'Elvert), noch die spätere Garnisonskirche (Trautenberger), noch die auf dem Spielberg (Šujan, p. 72, Anm.), sondern wie schon Wolny ganz richtig deutete (Kirchl. Topographie, Brünner Diöz., I, S. 187), die Obrowitzer Klosterkirche selbst; es ist zu interpungieren (p. 55, Z. 1): cum suis appendiciis in burgo Brunensi, ecclesia (Ablativ) s. Marie et omnibus adiacentiis . . .

der nachmaligen berühmten heiligen Elisabeth, aus Ungarn nach Thüringen. Aus diesem doppelten Anlaß hielt der König — der Markgraf Wladislaw Heinrich weilte damals außer Landes — am Sonnabend den 14. Mai 1211 in Leos und seiner zweiten Gemahlin Sophia Burg Klobuk, am darauffolgenden Sonntag in Obrowitz in glänzender Begleitung Hof[1]. Man ersieht daraus, welch angesehene und einflußreiche Stellung das Stift von allem Anfang an besaß.

Wie Kloster Obrowitz in den ihm damals zugehörigen Dörfern im weiten Umkreis um Brünn, Schenkowitz, Scharatitz und Obrowitz, Borkowan, auf dem Zwittauer Hof an der Zwitta, woselbst es die Flußgerechtigkeit besaß, im Skalitzer und Ochoser Wald, in Malomierzitz, Zbejschow, Kiritein, Bohumielitz, Bukowan und anderwärts kolonisierte, kultivierte und germanisierte, läßt sich nicht mehr im einzelnen verfolgen. Man kann nur daran erinnern, daß bei einem Dorfbesitz dieses Klosters, das allerdings entfernt in der Nähe von Jägerndorf gelegen war, bei Lewitz — der Name erinnert an Lew, den Begründer von Obrowitz, — die deutsche Besiedlung ausdrücklich erwähnt wird[2].

Große Grundherrschaften entstanden hier, denn wiederholt wird hervorgehoben, daß zu den Grundstücken und Dörfern auch das Vieh und alles was zur Bewirtschaftung nötig, mitgeschenkt wurde[3].

Diese bedeutsame wirtschaftliche Entwicklung, wie wir sie hier an Obrowitz wahrnehmen und nachweisen können, wird sich aber nicht auf dieses Kloster und die ihm zugehörigen Ortschaften allein beschränkt haben, sondern dem ganzen Landgebiet um Brünn, ob es nun landesfürstlicher, kirchlicher oder adeliger Besitz war, damals eigen gewesen sein.

Markgraf Wladislaw Heinrich, der bis 1222 lebte und regierte, war ein reger Förderer der Kolonisation in Mähren. Ob er für Brünn in dieser Richtung in irgend einer Weise besonders tätig gewesen, läßt sich nicht erweisen. Hier fand sich kein Chronist, der den Prozeß auch nur in den allgemeinsten Umrissen aufgezeichnet

---

[1] Ib. p. 57, nr. XLIX (ohne jede Datierung). Vgl. Dudik, V, p. 67 ff.

[2] CDM II, p. 287, nr. CCLVI: villam quandam Leuiz nomine monasterii de Zabirdouiz . . . demum Teutonicis habita . . .

[3] Ibid. p. 54: „cum bubus et necessariis ad illam terram colendam", oder p. 58. „Bysou cum armento viginti quinque caballarum et septem integris aratris et vaccis XXXX et ovium numero XL et ducentarum".

hätte und auch an Urkunden fehlt es in dieser Periode gänzlich. Wie begreiflich ist es daher, daß späte Skribenten diese peinliche Lücke auszufüllen trachteten und sei es auch nur durch die Nachricht einer ersten großen Feuersbrunst, die das Alte einäscherte und den Anstoß zu neuer, prächtigerer Entwicklung gegeben haben soll[1]. Den verhängnisvollen Blitzstrahl des Jahres 1214 werden wir, wie so manches andere bisher, aus der Brünner Chronik wieder streichen müssen. Viel bedauerlicher ist, daß eine Urkunde König Přemysl Ottokars, die abgesehen von anderen Nachrichten, von einer im Jahre 1229 durchgeführten »Vergrößerung der Stadt Brünn« spricht, erst im 19. Jahrhundert entstanden und somit als wertlose Fälschung anzusehen ist[2].

Fast die ganzen ersten vier Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts findet sich der Namen Brünns in Urkunden nur erwähnt, wenn der böhmische König oder der Markgraf von hier aus ihre Urkunden datieren oder in den Zeugenreihen der Urkunden Beamte der Brünner Provinz oder Geistliche ihren Namen das Prädikat »Brunnensis« oder »de Bruna« hinzufügten[3]. Nirgends noch finden wir Nachrichten oder Daten zur eigentlichen Geschichte der Stadt.

Nach des Markgrafen Wladislaw Heinrich kinderlosem Tode im Jahre 1222 ist sein Bruder, der böhmische König Přemysl Ottokar I., rechtmäßiger Erbe und Regierer des Landes geworden. Wie früher begegnen wir ihm auch in den folgenden Jahren wiederholt in Brünn[4]. Im Jahre 1224 bezeichnet sich sein zweiter jugendlicher Sohn Wladislaw Heinrich, also mit dem verstorbenen Oheim gleichnamig (geb. 1207), als mährischer Markgraf auf Urkunden seines Vaters[5]; 1225 tritt er auch selbständig urkundend auf[6], allein aus Brünn ist keine seiner Urkunden datiert, und ob er überhaupt hier Residenz gehalten, bleibt dahingestellt. Im Jahre 1228 war er schon verstorben[7].

Vom Jahre 1229—1238 ist Přemysl Ottokars I. dritter Sohn

[1] Die völlig unbeglaubigte Nachricht, die auf Hanzelys Brünner Memorabilien zurückgehen soll, steht auch bei d'Elvert S. 46, Trautenberger S. 154.

[2] CDM II, p. 208, nr. CXCIII; verwertet von Trautenberger S. 160, Dudik V, 240 u. a.; auch Šujan S. 75 vermochte noch nicht sie preiszugeben, wie sie es in Wirklichkeit verdient.

[3] Vgl. etwa CDM II, p. 116, 137, 174, 196, 235 u. s.

[4] Vgl. CDM II, p. 145, nr. CXLIII, p. 148, nr. CXLV u. s.

[5] Ib. II, p. 158, nr. CLV, p. 159, nr. CLVIII.

[6] Ib. p. 163, nr. CLXII.

[7] Vgl. Dudík, V, p. 177.

mit Namen Přemysl mährischer Markgraf; ein Fürst von großer Energie und Tatkraft, dessen kurzes Leben schicksalsreich verlief. Aus seiner Regierungszeit ist für die Geschichte Brünns, woselbst er residierte, vor allem ein kriegerisches Ereignis zu erwähnen. Zum dritten, für längere Zeit allerdings zum letzten Male, erleidet die Stadt Belagerung, Einnahme und wie ein großer Teil des Landes Verwüstung, als nämlich der böhmische König Wenzel im Jahre 1237 seinen Bruder, den Markgrafen Přemysl zu bekämpfen sich genötigt sah[1]. Genaueres wissen wir aber auch über diese Belagerung nicht. Der Markgraf söhnte sich bald mit dem königlichen Bruder aus, allein er starb schon 1239 und tritt in der Zwischenzeit in der Geschichte Brünns nicht mehr hervor. Umso wichtiger wird für uns König Wenzel selbst, sein Nachfolger in der Herrschaft über Mähren.

Der erste Bürger Brünns, der urkundlich bezeugt ist, wird im Jahre 1237 genannt. Er heißt Brumo und tritt als Zeuge in einem Privileg König Wenzels für die Brünner Peterskirche auf[2]. Nach ihm, der ausdrücklich als »civis Brunnensis« angeführt erscheint, folgen noch sieben weitere Zeugen: Alram, Peregrin, Peter Sohn Simons, Sifrid und seine Brüder Ulrich und Werenhard, schließlich Albero von Eger (Egrensis); man darf wohl annehmen, daß auch sie Bürger von Brünn waren. Dann allerdings hätte diese Urkunde die Bedeutung für uns, daß sie die älteste wenn auch noch so karge Bürgerliste der Stadt Brünn darbietet. Birnenses (Brünner) werden aber ohne Namen auch genannt in einer Urkunde von 1235 (CDM II, p. 299); damit sind aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls Brünner Bürger gemeint. Und noch eine Vermutung drängt sich bei dieser Namensreihe auf. Der Name Brumo gehört gewiß nicht zu den häufigen. Er begegnet uns noch einmal in einer vom Markgrafen Přemysl schon im Jahre 1234 in Brünn ausgestellten Urkunde, und zwar in der merkwürdigen Verbindung, daß diese Urkunde im Hause Brumos, des königlichen Münzers, ausgestellt ist[3]. Dieser Fall, daß eine Urkunde im Hause Brumos

---

[1] »In der silven tît vôr de koning van Bêhêm mit grotême here ûp sîen brôder den marcgraeven von Merheren unde wan eme af êne stat tô Brunne unde brande des landes vele tô Merhern.« Zeitbuch des Eike von Repgow, herausgeg. v. Maßmann, Stuttgart 1857, S. 481. Vgl. Dudík, V, 238 ff.

[2] CDM II, p. 330, nr. CCLXXXIV.

[3] Ib. p. 281, nr. CCLI: Acta sunt hec Brunne, in domo Brumonis monetarii regis, anno . . . 1234 . . .

datiert erscheint, wiederholt sich noch einmal im Jahre 1240, da König Wenzel dem Ulrich Niger (Schwarz) und seinen Brüdern, Bürgern von Brünn, eine Besitzbestätigung ausstellt; hier heißt der Mann allerdings Bruno[1]. Die Ausstellung von landesfürstlichen Urkunden in dem Hause eines Bürgers ist gewiß auffällig und findet ihre Erklärung in dem Stande dieses Bürgers, der monetarius, das heißt Münzer gewesen ist. Die Münzer jener Zeit, wenigstens in Wien und in vielen deutschen Reichs- und Landstädten ist es der Fall, bilden eine besondere Gruppe in der Bürgerschaft, indem sie alle in einem bestimmten Hause, dem Münzhause, wohnen und arbeiten. Von dieser örtlichen Zusammengehörigkeit führen sie denn auch den Namen »Hausgenossen«[2]. Ist unsere Identifizierung der beiden beziehungsweise drei Brumo richtig, dann ergibt sich, daß einer der Bürger, die in der Urkunde von 1237 angeführt erscheinen, das Amt eines königlichen Münzmeisters versah; und wir dürfen annehmen, daß diese wichtige volkswirtschaftliche und rechtliche Einrichtung im Lande, das Münzwesen, im innigsten Zusammenhang mit der Ausbildung der deutschen Stadtgemeinde in Brünn steht. Deutsche hatten schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da wir die wirtschaftliche und politische Stellung der Deutschen in Brünn urkundlich noch kaum recht zu verfolgen vermögen, eine der bedeutsamsten Institutionen in ihren Händen, die Münze des böhmischen Königs. Hier in Brünn befand sich damals eine eigene Münzstätte, in einem eigenen urkundlich bezeugten Hause, in dem königliche Privilegien ausgestellt und erlassen wurden[3]. In diesen Zusammenhang fügt sich auch, daß in einer Urkunde, die zwar undatiert ist, aber gewiß in die Zeit von 1239 bis 1246 gehört, davon die Rede ist, daß Brünner Bürger (cives de Brenna) im Gebiet von Dubrawnik auf klösterlichem Gute ein Silberbergwerk von dem Edlen Emmeram (von Medlau) gekauft

[1] CDM II, p. 374, nr. CCCXXV.

[2] Vgl. Luschin v. Ebengreuth in der »Geschichte der Stadt Wien«, herausgegeben vom Altertumsverein, Bd. I (1897), S. 421 ff.

[3] Diese Annahmen erhalten noch dadurch eine Bekräftigung, daß in einer Urkunde des Brünner Kastellans Přibislaus von Křižanau, ddto 1240 (nicht 1239), Dez. 30 Brünn (CDM II, p. 359, nr. CCCIX) unter den Zeugen vorkommt: Wignandus. magister monete et omnes cives Brunnenses . . .; leider entstammt die Urkunde der unsicheren nur Boczek bekannten Quelle: »Acta saec. XIV in archivo archiep Olomucii«. — Ein Crucisburgensis magister monete (Brunnensis) erscheint CDM V p. 233, nr. XVII (zum Jahr 1241) = III, p. 82, nr. CXI (zum Jahr 1247).

haben[1]. Solche Strahlen, die in das Dunkel der ältesten städtischen Entwicklung Brünns hineinleuchten, erwecken immerhin die Vorstellung, daß von allem Anfange an dem Deutschtum bei Gründung und Ausgestaltung der Stadt die Hauptaufgabe zugefallen ist.

Brumos des ersten Bürgers von Brünn hervorragende Stellung als königlicher Münzer ist, wie wir gesehen haben, abhängig von einigen wenn auch sehr wahrscheinlichen Voraussetzungen.

Der erste Brünner Bürger, der sich nach unanfechtbarer urkundlicher Überlieferung in der Geschichte der Stadt einen Namen erworben und um die Stadt selbst verdient gemacht hat, ist Rudger oder Rudlin. Im Jahre 1238 oder kurz vorher hat er mit seiner Frau Hodawa das erste Spital in Brünn begründet, das ebenso, wie die nur drei Jahrzehnte zuvor (1208) errichtete gleichartige Stiftung in Wien dem »Heiligen Geist« geweiht war, dem Vater der Kranken und Armen, dem Patron aller Hospitäler für »Labung der Pilger, für Pflege der Armen und Kranken«.

Es war ein bedeutsames Ereignis für die Stadt, als die Bürger von Brünn an den Bischof Robert von Olmütz mit der Bitte herantraten, diese ihre Gründung zu bestätigen. Es ist das erste korporative Hervortreten der Brünner Bürgerschaft, der cives de Brunna, die erste Bekundung städtischen Gemeinsinns, entsprungen eigener Kraft und eigener Initiative. Die Wichtigkeit des Aktes spiegelt sich wieder in der solennen Urkunde, die der Bischof zu Müglitz im genannten Jahre 1238 den Brünnern ausgestellt hat[2].

»Unter den Werken der Mildtätigkeit«, heißt es da nach den üblichen Eingangsformeln, »die nach dem Apostel die Verheißung des jetzigen und zukünftigen Lebens besitzen, empfiehlt uns die heilige Schrift insbesondere und oft die Hospitalität, da sie alles das in sich begreift, wofür der Herr im jüngsten Gericht die Guten belohnen und die Bösen bestrafen wird. Denn sie nährt die Hungernden, tränkt die Dürstenden, sammelt die Fremden, bekleidet die Nackten, besucht nicht nur die Kranken, sondern sorgt auch für sie, indem sie ihre Leiden auf sich nimmt, hilft denen, die im Kerker schmachten, und mit denen sie bei ihren Lebzeiten in ihrer Krankheit verkehrt hat, an deren Leichenbegängnis nimmt sie teil, wenn sie gestorben sind.« Und nach

[1] CDM III, p. 35, nr. XLVII.
[2] CDM II, p. 345, nr. CCXCVII.

einigen weiteren Betrachtungen über den Wert der Gastfreundschaft und Wohltätigkeit verkündet der Bischof, daß der Brünner Bürger Rudger mit seiner Frau Hodawa zu ihrem Seelenheil einen Bauplatz aus eigenem erkauft und 70 Mark zur Erbauung eines Spitals daselbst verwendet haben. Den Friedhof, der das Spital umgab, damit die Armen und Fremden, die daselbst starben, beerdigt werden könnten, weihte der Bischof auf Bitten der Brünner Bürger selbst ein.

Es war eine eminent soziale Einrichtung, eine Zufluchtsstätte für die Fremden, die Krankheit, Armut oder anderes Elend heimsuchte, aber im Geiste der Zeit in ein kirchliches Gewand gekleidet. Es wurde eine Fraternität, eine Bruderschaft begründet, eine Kommende des berühmten Heiligengeistordens, der, gegen Ende des 12. Jahrhunderts als eine Schöpfung Guidos von Montpellier entstanden, im Jahre 1198 von Papst Innozenz III. bestätigt wurde, 1204 das Hospital S. Maria Saxia in Rom übernahm, das fortan San Spirito hieß und die Wiege der vielen überall verbreiteten Heiligengeistklöster, mit denen Spitäler verbunden waren, wurde. Zum ersten Male pochte der Geist der Zeit auch an die Mauern Brünns, zum ersten Male zeigt sich uns, wie auch hier das, was damals Kultur und Fortschritt hieß, rasch Eingang fand; denn Brünn ist die erste Stadt Mährens, in der ein Spital gegründet worden ist.

Das Seitenstück zur Spitalsgründung Rudgers ist die Stiftung, die auf einen zweiten Brünner Bürger Ulrich Niger (Schwarz) zurückgeht und fast gleichzeitig mit jener ihren Anfang genommen hat. Es war ein kleiner Frauenkonvent, der später nach seiner ersten Vorsteherin das Schwester-Herburg-Kloster genannt wurde, ursprünglich aber unter den Bezeichnungen Cella castitatis, Keusche-Zelle oder Marien-Zelle erscheint.

Wir wissen aus Urkunden, daß diese »societas dominarum domino servientium« von Anbeginn nach der Regel des heiligen Augustin lebte; und diese Tatsache berechtigt zur Vermutung, daß wir es hier mit Hospitaliterinnen zu tun haben, deren verschiedene auf die Augustiner-Chorfrauen-Regel verpflichtet waren.

Der Anfang dieses Klosterhauses gehört in das Jahr 1240; wenigstens wurde damals in Anwesenheit des Königs Wenzel von dem Stadtrichter Rubinus und den Stadtgeschworenen ein

»Register« über den Besitz der neuen Gründung angelegt[1]. Es stimmt damit überein, daß Ulrich und seine Brüder im August 1240 vom Könige Wenzel die Schenkung, die ihnen vormals dessen Bruder Markgraf Přemysl († 1239) mit je zwei Lahnen in Mönitz und Pohrlitz gemacht hatte, bestätigt erhielten; diese Güter finden wir später neben anderen im Besitze des Klosters Herburg. Von Ulrich stammte auch der Platz, auf dem der Konvent alsbald zum Bau einer Kirche schritt[2], sowie die um die Kirche herum befindlichen Häuser, die dem Kloster zinspflichtig waren. Er schenkte diesem ferner ein Stück Acker in Königsfeld, das er gleichfalls königlicher Gnade dankte, Häuser, Gärten, Weinberge, Mühlen, Badestuben innerhalb und außerhalb der Stadt, schließlich einen Weinberg in Pausram und zwei Lahne in Telnitz[3].

Eine Bürgerschaft, in der sich, wie unsere Belege dartun, Mitglieder befanden, die eine so bedeutsame soziale Stellung einnahmen, wie der Münzmeister Brumo, die über so viel Grundbesitz und Barvermögen verfügen, wie Rudger, Ulrich Schwarz und seine Brüder, kann in dieser Zeit unmöglich erst in den Anfängen ihrer Organisation gestanden haben. Wie ihre wirtschaftliche und soziale Existenz, so müssen auch ihre rechtlichen Verhältnisse damals bereits wohl begründet gewesen sein.

Wenn uns gleichwohl nicht vor dem Jahre 1243 das erste Stadtrechtsprivileg von Brünn entgegentritt und sich in diesem keinerlei Hinweis auf ältere Urkunden dieser Art vorfindet, so steht diese Erscheinung nicht vereinzelt da. Auch Wien hatte einen geraumen Zeitabschnitt seiner städtischen Entwicklung hinter sich, bevor es im Jahre 1221 sein berühmtes Leopoldinum erwarb. Und noch eine andere parallele Wahrnehmung drängt sich hier auf. Wie der Stadt Wien die Stadt Enns um ein Jahrzehnt in der Erlangung eines geschriebenen Stadtrechts vorangeht, so sehen wir Mähr.-Neustadt um genau zwei Jahrzehnte früher als das Haupt des Landes, Brünn, im Besitz einer authentischen

---

[1] Wir entnehmen diese Nachricht der Urkunde CDM III, p. 160, nr. CLXXXVI, in der aber p. 161, l. 9 die Jahreszahl MCCLII in MCCXL richtigzustellen ist, die in der alten Abschrift dieser Urkunde im Brünner Stadtarchiv steht, nach der auch der oben zitierte Abdruck gemacht worden ist.

[2] Im Jahre 1908 wurden bei Grundaushebungen Säulen und andere Spuren eines Bauwerks, das zum alten Bestand des Herburger Klosters gehören dürfte, bloßgelegt.

[3] S. die später zu erwähnende Urkunde CDM III, p. 36, nr. XLIX (21. Jan. 1244).

Niederschrift (scriptum autenticum) seines Rechts und seiner Freiheiten. Wir müssen hiebei wohl berücksichtigen, daß je größer die Stadt, je mannigfaltiger ihre Zusammensetzung war, desto schwieriger die Feststellung eines gemeinsamen Rechtes für alle Bewohner werden mußte. Man mußte die Neubildung erst zu einem gewissen Abschluß kommen lassen, mußte abwarten, welche der in der Stadt sich über- und nebeneinander lagernden Schichten die Oberhand gewinnen und politisch und rechtlich der weiteren Entwicklung ihren Stempel aufprägen würde, bevor man ihre Rechtsanschauungen zur Norm für die Allgemeinheit erheben konnte. In Kolonistenstädten, die »aus wilder Wurzel« heraus entstanden, die von einem Häuflein Unternehmer gleicher Herkunft errichtet wurden, wie dies bei uns in Mähren oft genug und z. B. auch in Mähr.-Neustadt der Fall war, gehörte das Stadtrecht gleichsam zum ersten Inventar der Neueinrichtung. Brünn ist aber keine Kolonistenstadt dieser Art, die durch eine kleine Schar deutscher, von ferne her eingewanderter Bürger neu angelegt und eingerichtet worden wäre. Seit wann hier eine deutsche Bevölkerung ansässig war, wird sich wohl kaum je feststellen lassen. Erinnern wir uns hier noch einmal der durch Cosmas zuverläßlich überlieferten Tatsache, daß bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts für die Überlassung des Brünner Fürstentums an den Prinzen Konrad seine Kenntnis der deutschen Sprache maßgebend erschien, daß somit schon damals auf die deutsche Bevölkerung in diesem Landstrich Rücksicht genommen wurde.

Und dieser uralte deutsche Grundstock neben slawischer und romanischer Bevölkerung erhielt immer neuen Zuzug und Verstärkung aus den benachbarten deutschen Ländern in der fast zwei Jahrhunderte währenden Periode, die dem plötzlichen klaren Hervortreten des Deutschtums in Brünn um die Mitte des 13. Säkulums vorangeht.

In Böhmen galten die Deutschen, zumindest die, die im Suburbium Prags wohnten, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Herzogs Sobieslaw (1174—1178) als »freie Leute« (liberi homines), die nach eigenem deutschen Gesetz und Recht (secundum legem et iusticiam Theutonicorum) lebten. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der gleichen Freiheit auch die deutschen Bewohner anderer Städte wie Böhmens so auch Mährens teilhaftig waren. Es ist dieses Recht, nach eigenem Gesetz zu leben,

nicht einmal eine besondere Vergünstigung, denn selbst kriegsgefangenen Polen, die Herzog Břetislaw im Jahre 1039 in Böhmen ansiedelte, gewährte er dasselbe Recht[1]. Nur hatte das Recht der Deutschen in jener Zeit Vorzüge gegenüber den Rechten, nach welchen Slawen und Romanen lebten, die ihm den Sieg über diese und damit der deutschen Bevölkerung im Lande sehr bald die Vorherrschaft verschafften. Diesen Siegeszug deutschen Rechts verfolgen wir nirgend so früh und so deutlich wie hier in Brünn. Möglich, ja wahrscheinlich, daß im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts die Deutschen Brünns noch ihr eigenes auf sie allein beschränktes Recht gehabt haben, aber noch vor der Mitte des Jahrhunderts ist es zum Rechte der ganzen Stadt Brünn ohne Unterschied der Bevölkerung, ihrer Nationalität und Abstammung (mit alleiniger Ausnahme der Juden) geworden.

Die Niederschrift dieses deutschen Rechts in zwei zusammengehörigen königlichen Privilegien im Jänner 1243 bezeichnet den Beginn einer neuen Periode, in der sich die verschiedenen nationalen Schichten zu einer einzigen, die einzelnen Teile zu einem Ganzen, der Brünner Bürgerschaft, zusammengeschlossen haben, um fortan nach gleichem deutschen Rechte zu leben und zu handeln.

Der Grundcharakter dieses ersten und ältesten Brünner Stadtrechts ist ein doppelter; es ist eine Friedens- und Verfassungsordnung, entsprechend den Worten der Einleitung, daß der König diese Rechte und Freiheiten im Interesse der Ruhe und des allgemeinen Wohles der Bürger (tranquillitas et communis utilitas) verleiht. Die Rechtsanschauungen, die in diesen Urkunden enthalten sind, entstammen dem Rechtsbewußtsein der hier angesiedelten Bürger oder mindestens des maßgebenden Teiles derselben; von ihnen gehen sie aus. Allein der Landesfürst erläßt sie in seinem Namen, prägt ihnen sein Siegel auf, damit sie die »Kraft dauernder Festigkeit« haben, und niemand von seinen Nachfolgern sie zum Nachteil und Schaden der Stadt zunichte zu machen oder zu verändern wage.

Die Frage nach den Gründen der Erlassung dieses königlichen Gnadenbriefes, ob er gewaltsam oder friedlich, ob nach Verfassungskämpfen oder als Lohn treuer Kriegsdienste erlangt wurde,

[1] Vgl. Cosmas l. II, cap. 2.

wie sie schon Rößler aufgeworfen hat[1], ist wohl begründet, aber auch heute noch nicht leicht zu beantworten. Man kann lediglich auf einzelne Momente hinweisen, die vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Niederschrift des Brünner Stadtrechts in jener Zeit gewesen sein können. Der Hinweis Rößlers allerdings auf eine etwaige Mithilfe der Brünner Bürgerschaft bei der Abwehr der Tatarengefahr durch König Wenzel im Jahre 1241 scheint um so zweifelhafter, als sich die berühmte Urkunde, in der von der Belagerung der Stadt Brünn durch die wilden Tataren die Rede ist[2], als eine neuzeitliche Erfindung herausgestellt hat[3]. Wichtiger ist, daß Brünn in dem Kampfe zwischen König Wenzel und seinem Bruder, dem Markgrafen Přemysl, im Jahre 1237 eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint[4]. Bewahrheitet sich die Nachricht, daß der Markgraf die Burgen des Landes, also auch die Brünner Burg zuverlässigen Burghauptleuten übergeben hatte, dann dürfte die, wie es scheint, friedliche Einnahme der Stadt durch König Wenzel, von der uns der Chronist Eike von Repgow erzählt, auf die Haltung der Brünner Bürgerschaft zurückzuführen sein. Vielleicht hatten sie sich schon damals den König verpflichtet, der dann ihrer Bitte um schriftliche Festsetzung ihres Bürgerrechts um so lieber nachkam. Von noch größerem Belang ist aber die gleichfalls schon von Rößler gemachte Wahrnehmung der großen inhaltlichen Verwandtschaft zwischen dem Brünner und Wiener Stadtrecht. Es herrscht stellenweise eine so starke wörtliche Übereinstimmung, daß man die Kenntnis der älteren Wiener Urkunde bei Abfassung der jüngeren Brünner unbedingt voraussetzen muß. Nun wissen wir, daß König Wenzel im Jahre 1236 auf der Seite Kaiser Friedrichs II. stand und ihn werktätig unterstützte, als er den Kampf gegen Herzog Friedrich von Österreich führte. Wenzel muß zu wiederholten Malen in Wien gewesen sein, hat sicherlich Einblick in die städtische Verfassung gewonnen und Kenntnis erhalten von dem im Jahre 1221 durch Herzog Leopold den Wienern erteilten Stadtrecht, sowie, daß der

---

1 E. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Prag, 1852, S. XVII, CXIII ff.

2 CDM III, p. 69, nr. XCV.

3 Vgl. B. Bretholz, Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung. In »Zeitschrift des deutschen Vereins f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens«, Jahrg. I (1897), S. 1 ff.

4 Vgl. oben S. 32, Anm. 1.

Kaiser selbst im April 1237 der Stadt einen eigenen Freiheitsbrief ausgestellt hat. Soweit können wir die zwischen König Wenzel, Brünn und Wien sich spinnenden Fäden auch heute noch verfolgen.

Allein Wien steht zu Brünn nicht in dem Verhältnis wie Mutterstadt und Tochterstadt; das Wiener Stadtrecht wurde keineswegs vollinhaltlich auf Brünn übertragen. Bei aller Anlehnung ist das Brünner Stadtrecht eine selbständige Rechtsquelle. Insoweit die Rechtsgewohnheiten Brünns mit jenen Wiens übereinstimmten, hat man vielfach deren Fassung und Wortlaut übernommen, in vielen Punkten aber ging man verschiedene Wege; auch in der Disposition zeigt sich im Brünner Stadtrecht gegenüber dem von Wien große Unabhängigkeit.

Das System der Bußen, das heißt der Strafgelder des Schuldigen, ist in beiden Stadtrechten grundverschieden; während in Wien regelmäßig der Richter dieselbe Buße erhält wie der Beschädigte, beträgt in Brünn ebenso regelmäßig die Buße des Richters nur die Hälfte von der des Beschädigten. Die Strafen sind oftmals für das gleiche Verbrechen in Brünn und Wien verschieden; so kennt man in Brünn nicht die in Wien bei gewissen Verbrechen übliche grausame Prügelstrafe bis aufs Blut und das entehrende Haarabschneiden; beides wird hier durch einfache sechswöchentliche Haft ersetzt. In Brünn wird auch noch das »gemeine Weib« gegen Notzucht und Raub vor dem Richter geschützt, in Wien nicht. In Brünn besteht nicht der Vorbehalt des persönlichen landesfürstlichen Urteils für besonders vornehme Personen. Ebenso kennt man hier nicht das Institut der »denominati«, wie in Wien wiederum nicht das der »iurati principis«. Auch fällt, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die verschiedene Verteilung des Nachlasses nach Mördern oder verstorbenen erbenlosen Fremdlingen in beiden Städten auf.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, daß uns das Stadtrecht einen Einblick in die kulturellen und sittlichen Verhältnisse jener Zeit zu gewähren vermag; wenden wir ihm auch von diesem Gesichtspunkt unser Augenmerk zu.

Die Todesstrafe in Form der Enthauptung gilt unbedingt und ohne Begnadigung nur in einem Falle, nämlich bei Notzucht und Raub einer ehrbaren Frau oder einer Jungfrau, vorausgesetzt, daß diese innerhalb 14 Tagen durch das Zeugnis zweier glaubwürdiger Männer beweisen kann, den Notschrei erhoben zu haben,

und der Beschuldigte sich nicht durch das Gottesurteil des glühenden Eisens reinigen kann; ja, er verliert sogar das Recht des Gottesurteils, wenn sie ihn binnen 14 Tagen durch das Zeugnis von sieben glaubwürdigen Männern der Tat überführen kann. Todesstrafe ist auch gestellt auf Totschlag, Hausfriedensbruch (Heimsuche) und ähnliche Verbrechen (vel de quocunque reatu consimili); aber nicht nur kann hier durch den Richter und die Geschworenen Begnadigung in Form der Züchtigung stattfinden, auch das Beweisverfahren ist schwierig und umständlich. Schon die eine Bestimmung, daß erwiesen sein muß, daß die Klage nicht aus Feindschaft oder Rachsucht erfolgt, zeigt, mit welcher Umsicht man bei peinlichen Urteilen zu Werke ging. Selbst wenn der Beklagte bei der Tat mit blutigem Schwerte ertappt wurde, mußte der Richter sechs glaubwürdige Personen und einen Stadtgeschworenen, oder falls er selber aussagte, zwei glaubwürdige Personen und zwei Stadtgeschworene zu Zeugen haben. Während in diesem Falle der Schuldbeweis von Gerichts wegen geführt wird, kann der nicht ertappte, sondern nur beklagte Mörder den Unschuldbeweis selber liefern, und zwar mit sieben glaubwürdigen Männern, deren nur einer ein Geschworener sein muß, oder durch das Wasserordal.

Neben der Enthauptung findet sich im Brünner Stadtrecht, das hierin vom Wiener vollkommen unabhängig ist, noch die Todesstrafe des Hängens, und zwar für Diebe, wenn der Wert der gestohlenen Sache über 60 Denare beträgt; ist aber der Wert geringer, dann wird der Dieb zum Zeichen der Schmach mit glühendem Eisen im Gesicht gezeichnet, »wie es Sitte ist« (ut est moris). Schon diese letzten drei Worte beweisen, daß wir es hier mit einer ungewöhnlichen, nicht in den Gedankengang des Brünner Stadtrechts passenden Bestimmung zu tun haben; die sonst im Stadtrecht nicht wieder vorkommende Strafart, das Fehlen eines ähnlichen Paragraphen im Wiener Stadtrecht bekräftigt diese Annahme. Hier, aber auch nur in diesem einen Punkte, lehnt sich das Brünner Stadtrecht an das mährische Landrecht an, das, wie wir aus den Konradischen Statuten wissen, nicht nur zahlreiche Verfügungen bezüglich Diebstahls enthält, sondern eben auch die Strafe des Hängens für dieses Verbrechen kennt.

Selbst der mit peinlicher Strafe Bedrohte hatte die Möglich-

keit der Flucht; denn wenn er in der Stadt »innerhalb Graben und Mauer«, wie es in der Urkunde heißt, Besitz im Werte von 50 Talenten (Pfund) besaß, oder wenn er nur einen Bürgen für diese Summe fand, so blieb er während der sechs Wochen bis zur Verhandlung, während welcher Zeit er dreimal geladen werden mußte, auf freiem Fuße. Erscheint er nach dreimaliger Ladung nicht, dann verfällt sein Gut beziehungsweise die Bürgschaftssumme zu je einem Drittel dem Richter und dem Kläger, während das letzte Drittel seinen Kindern und seiner Frau gehört und im Falle solche fehlen oder wie bei Bürgschaftsstellung keinen Anteil daran haben, den Kirchen und der Stadt zum Wegebau. Nur der mittellose Verbrecher wird in Haft genommen. Natürlich macht der glücklich bestandene Beweis der Notwehr, »notwernde«, der durch selbsieben glaubwürdige Männer, darunter ein Geschworener sein muß, oder durch das Wasserordal und wenn dieses mißlingt durch das Feuerordal erbracht werden kann, frei. Auch die Strafe der Ächtung ist bei Mord vorgesehen und währt Jahr und Tag; bei der Rückkehr in die Stadt muß der Geächtete der Stadt 1 Mark Silber zahlen.

Für alle anderen Verbrechen und Vergehen, vor allem für die mannigfachen Verwundungen, Verlust eines edlen Gliedes (Hand, Fuß, Nase usw.), schwere Beschädigung, das heißt »lidschert wunden« und leichtere Verwundung, dann für Prügelei, Ohrfeigen usw. gilt für den Vermögenden die Geldbuße, angefangen von 5 Talenten für den Richter und 10 für den Geschädigten bis herab zu ½ beziehungsweise 1 Talent; für den Zahlungsunfähigen die Talion nach dem Rechtssatz: Aug' um Aug', Zahn um Zahn, auch die Ächtung für 6 Wochen.

Der Beweis der Schuldlosigkeit beziehungsweise der Notwehr wird in ähnlicher Weise wie bei Mord erbracht, nur mit entsprechend weniger Zeugen. Unter Strafe gestellt ist auch, wie in Wien, falsches Zeugnis, Gottes- und Heiligenlästerung, worauf Zungenausreißen oder 5 Talente Buße steht, dann das offene oder geheime Tragen der Stechmesser, der sogenannten »Misericors« (Gott erbarm), die Verwendung von Bogen und Wurfspieß bei Kampf und Streit in der Stadt, das Entblößen der Schwerter am Markttag vor dem Marktvolke, wofür den Schuldigen entweder eine entsprechende Buße oder das Handabhacken oder Handdurchbohren trifft.

Die Bestimmungen, die sich auf Vergehen gegen Leben und Leib beziehen, bilden nur einen, wenn auch den weitaus umfangreichsten Teil in den beiden Stadtrechtsurkunden. Sie sind keineswegs in systematischer Ordnung aufgezählt, sondern verteilen sich auf den Text beider Stücke. Noch am Schlusse der zweiten Urkunde kommt der Verfasser auf die »Heimsuche«, die schon früher unter den schweren Verbrechen genannt war, zurück, mit der Bemerkung, daß sie wie ein Mord zu betrachten sei; vom Morde war aber gleich zu Beginn der Haupturkunde eingehend die Rede.

Mitten hinein unter die strafrechtlichen Ordnungen sind eine Reihe anderer Bestimmungen eingefügt, wie sie eben das gemeine Wohl der Stadtbürger und Inwohner in verschiedentlicher Hinsicht erheischte. In das Gebiet des Privatrechtes führt uns die wichtige Regelung des Erbschaftswesens bei Einheimischen und Fremden: Weib und Kind beerben den Verstorbenen ohne jede Behinderung durch den Stadtrichter. Beachtenswert ist, daß in diesem Zusammenhang mit besonderem Nachdruck die Heiratsfreiheit der Witwe, Tochter und Enkelin betont wird. Hinterläßt der Verstorbene weder Weib noch Kind und hat er auch keine letzten Verfügungen getroffen, dann tritt der »nächste Erbe« in seine Rechte, ohne daß über die Erbfolge weitere Bestimmungen hinzugefügt würden. Auch der Fremde, der in der Stadt stirbt, hat freies Testierungsrecht. Jahr und Tag verwahren die Bürger seinen Nachlaß, bis sich der Geschäftsfreund, der Erbe oder der Gläubiger meldet, der nur selbdritt mit zwei glaubwürdigen Männern seine Rechte nachzuweisen hat. Erst wenn Jahr und Tag verflossen sind, ohne daß ein rechtmäßiger Anspruch erhoben wird, dann wird die Habe aufgeteilt: ein Drittteil wird für das Seelenheil des Verstorbenen verwendet, in die restlichen zwei Dritteile teilen sich Stadtrichter und Stadt. Die Stellung der Fremden wird auch sonst im Stadtrecht berührt. Er ist dem Bürger gleichgestellt, indem keiner von beiden sich der sogenannten »Litcoufer«, das ist der wenig geachteten Unterhändler bedienen darf, um gegen den andern Zeugnis vor Gericht abzulegen; dazu bedarf er ehrbarer Männer. Aber der Fremde kann sich bei Schuld und sonstiger Angelegenheit gegen einen Bürger auch nicht ausschließlich auf das Zeugnis von Fremden stützen; einen oder mehrere Bürger muß der Fremdling auf seiner Seite haben. Einen schönen Zug von Gastfreund-

schaft bekundet ferner die Bestimmung, daß dem Fremdling die Wahl der Begräbnisstätte freisteht.

Was sonst noch unser reiches Stadtrecht an Bestimmungen mannigfacher Art darbietet, läßt sich unter den Begriff städtische Verwaltung in weitestem Sinne zusammenfassen. Es ist nicht die Absicht der Urkunde uns die städtische Verwaltung und Verfassung zu schildern, aber ihre Statuten gewähren nach mehreren Richtungen einen Einblick in dieselbe.

Die hervorragende Stellung des Stadtrichters — iudex civitatis, iudex vel advocatus — haben wir schon aus der bisherigen Darstellung kennen gelernt. Um das Jahr 1243 hieß er Rubinus[1]. Die Organisierung des Stadtgerichts in dieser frühen Zeit kennen wir weiter nicht; wir wissen nur, daß der Stadtrichter unter sich einen sogenannten Boten (nuncius) hat.

Neben dem Richter stehen die bald als iurati principis, bald als iurati civitatis bezeichneten Geschworenen. Ihre Mitwirkung im Stadtgericht insbesondere als höher geachtete Zeugen konnten wir verfolgen[2]. Sie haben aber auch eine wichtige administrative Funktion. Sie sind wohl sicherlich identisch mit jenen vierundzwanzig Geschworenen aus den Bürgern (viginti quatuor civium iurati), denen nach dem Stadtrecht die Aufsicht über das Marktwesen und alles, was zur Ehre und zum Nutzen der Stadt gehört, anvertraut ist, damit sie nach ihrem Verstande (pro ingenio suo) treu es ordnen. Sie stehen als Korporation über Richter und Bürgerschaft; ihrer Anordnung müssen sich alle fügen. Ihr Amt scheint ein Ehrenamt gewesen zu sein, denn selbst wenn sich jemand gegen ihr Gebot vergeht, fällt die von ihnen festzusetzende Buße nicht ihnen, sondern dem Stadtrichter zu[3].

---

[1] Wenn man annehmen darf, daß mit der Bezeichnung iudex Brunensis in den Urkunden stets der iudex civitatis und nicht der iudex provincialis gemeint ist, dann ergäbe sich für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts folgende Liste Brünner Stadtrichter (von Nennungen in falschen Urkunden wie CDM II, 77 sehe ich ab): Leva 1213, CDM II, p. 71, 72; Ratiborius 1222, 1235, CDM II, p. 141, 298; Jacobus 1234, CDM II, 273; Wiecen 1238—40, CDMII, 352, 368; Rubinus 1240—45, CDM II, 374, III, 55; dieser ist sicher Stadtrichter mit Rücksicht auf die Urkunde CDM III, 161 ad a. 1240 »Rubinus cum aliis iuratis«.

[2] Im Prozeßverfahren nehmen sie in Brünn eine ähnliche Stellung ein, wie nach Wiener Stadtrecht die denominati; doch ernennt diese in Wien der Richter, während es in Brünn schon nach der Bezeichnung iurati principis vom Landesherrn in Eid genommene Bürger sind.

[3] Die gleiche Einrichtung der 24 über Markt- und Stadtwohlfahrt eingesetzten Bürger findet sich auch im Wiener Stadtrecht, nur führen sie dort nicht direkt

Ob man in dieser frühen Zeit außer Richter und Geschworenen (Schöffen) — der Bürgermeister fehlt noch — schon einen eigenen Stadtnotar voraussetzen kann, bleibt dahingestellt. Die Stadtrechturkunde spricht allerdings von einem notarius Brunensis, allein in so unbestimmter Form, daß damit eher der uns schon von früher her bekannte königliche Notar in Brünn gemeint sein dürfte. Auch der in einer Urkunde von 1252 genannte »Fridericus Scriptor« kann nicht als Stadtschreiber aufgefaßt werden; er steht hier mitten unter den Ratsgeschworenen[1]. Anderseits sind als königliche oder markgräfliche Schreiber in Brünn die seit 1256 mehrmals in Urkunden genannten Arnold und Ulrich anzusehen[2]. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß die für die Bürger dringendsten Schreibgeschäfte von solchen »königlichen Schreibern« oder von Geistlichen der Stadt ausgeführt wurden. Die erste sichere Nennung findet sich zum Jahr 1328: Ebirhard der alte statscrieber[3].

Das Marktwesen, über das die Stadtgeschworenen in erster Linie zu wachen haben, spielt zweifellos eine wichtige Rolle, aber zunächst sind die Nachrichten hierüber sehr karg. Es scheint, daß der erste Jahrmarkt in Brünn in die Pfingstzeit fiel, denn ein Satz des Stadtrechtes lautet: »Wir gewähren den Bürgern, daß wer immer mit Kaufmannsware zum Brünner Markte kommt, drei Wochen vor Pfingsten und ebenso lange nachher mit seinen Waren daselbst verweilen muß«. Eine eigene Marktverleihungsurkunde aus dieser Zeit fehlt. Daß das Ziehen des Schwertes am Markttag vor dem Marktvolk verboten war, haben wir gehört. In diesen beiden Bestimmungen wird übrigens ein Unterschied gemacht zwischen nundinae, dem Wochen-, und forum, dem Jahrmarkt, die also beide zu jener Zeit bestanden haben müssen. Mit dem Marktwesen hängt zusammen, daß — übrigens wie in Wien — falsches Maß, falsche Elle und falsches Gewicht mit 5 Talenten für den Stadtrichter gebüßt wird.

Neben der sogenannten Niederlage besitzt die Brünner Bürger-

---

den Titel iurati, sondern werden als die prudentiores in civitate bezeichnet; allerdings werden auch sie unter Eid (iuramento) gestellt.

1 CDM III, p. 268, nr. CCLXXVII, vgl. dazu Trautenberger I, 185.

2 CDM III, 224 ff.; s. Index zum 5. Band. Was für eine Bewandtnis es mit Johannes Ganthner hat, von dem es im Wochenblatt und bei Trautenberger II, 30 heißt, daß er 1325 einen Auszug aus den städtischen Privilegien verfaßte, ist mir nicht bekannt. Auch die übrigen Angaben über den Stadtschreiber in diesen beiden Schriften sind unzuverlässig. Vgl. oben S. 9, Anm. 2.

3 CDM VI, p. 289, 334.

schaft noch eine Reihe anderer wichtiger Rechte. Vorerst das Meilenrecht, danach im Umkreis von einer Meile um die Stadt keine Wirtshäuser bestehen dürfen; ausgenommen sind nur die Besitzungen, die dem königlichen Notar, der in Brünn auch die Kapelle St. Prokop innehat, oder der Münze angehören. Die Brünner haben volle Zollfreiheit und dieses Recht genießen mit ihnen alle, die in der Stadt mit den Bürgern leben und sich ihren Rechten und ihren Steuern unterwerfen. Wer in der Stadt — sagt ein anderer Satz — Eigentum besitzt, kann es, wenn er dazu gezwungen ist, frei verkaufen.

Das sind Bestimmungen und Einrichtungen, die wir in anderen Städten wohl auch, zum mindesten in ähnlicher Art wiederfinden, wenngleich gerade das Wiener Stadtrecht in diesem Punkte mit dem Brünner keine Verwandtschaft zeigt. Eigenartig dagegen ist die Verfügung, daß nach der Münzerneuerung 12 Wochen lang niemand Gold und Silber im Werte von 2 Mark (und darüber) kaufen darf, widrigenfalls ihm das Geld von den Münzern weggenommen wird; eine andere Strafe trifft ihn aber nicht.

Noch gedenken wir, um die Mannigfaltigkeit des Inhalts darzutun, der beiden Bestimmungen, daß niemand (offenbar wegen Feuersgefahr) in der Stadt eine Malzdörre haben dürfe, widrigenfalls er für den Schaden, der hierdurch entsteht, dem Beschädigten haftbar ist, und daß niemand einen Menschen, der nicht eigen Brot besitzt, im Würfelspiel um mehr schädigen darf, als sein Gewand wert ist.

So war denn Brünn zu einem eigenen selbständigen Gerichts- und Verwaltungsgebiet erwachsen, rechtlich und politisch geleitet von Personen, die der Bürgerschaft entnommen waren, abgeschieden vom flachen Lande, was Rechte und Pflichten anlangt. An den Mauern der Stadt endet die Macht der großen über die ganze Brünner Provinz sich erstreckenden Provinzialverwaltung mit ihrem mächtigen hohen und niederen Beamtenstand. Das ist nicht bloß eine notwendige Deduktion aus dem ganzen Inhalt der Stadtrechtsurkunde, es steht vielmehr ausdrücklich in ihr geschrieben. »Wir wollen« — heißt es zu Beginn der zweiten Urkunde — »und haben unverbrüchlich festgesetzt: Kein Baron oder Landedelmann soll Macht haben in der Stadt Brünn oder in derselben Gewalt ausüben oder jemanden ohne Erlaubnis und ohne den Boten des Stadtrichters anhalten. Wir wollen ebenso

daß über die Eigenleute und den Besitz, den irgendein Bürger außerhalb der Stadt hat, der Landrichter oder auch die anderen Provinzialbeamten keinerlei Macht haben sollen, sie vorzuladen und zu richten, sondern sie werden gerichtet vom Stadtrichter.«

Die Stadt Brünn führt fortan ihr eigenes Leben nicht nach mährischem Land-, sondern nach deutschem Stadtrecht.

Die Bedeutung des Jahres 1243, in welchem den Brünner Bürgern die zwei großen Stadtrechturkunden[1] verliehen wurden, liegt darin, daß damals für die gesamte Bewohnerschaft innerhalb der Stadtmauern ein einheitliches Recht insbesondere in strafrechtlicher Beziehung erlassen wurde. Die Stadt besaß damals schon längst freie Bürger, die mit ihrem Hab und Gut nach eigenem Ermessen schalten konnten, sie besaß schon geraume Zeit Mauern, Türme und Graben, sie hatte einen Markt, auf dem einheimische und fremde Kaufleute Waren feilhielten. Mit einem Worte: es waren alle Bedingungen für die Existenz einer Stadt vorhanden, man betrachtete Brünn unzweifelhaft als Stadt in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes.

---

[1] Die größere der beiden von derselben Hand geschriebenen Urkunden ist wiedergegeben auf Taf. I. — Die beiden Urkunden s. CDM III, p. 12, nr. XXXII, p. 16, nr. XXXIII.

IV. Kapitel.

Die kirchlichen und klösterlichen Verhältnisse Brünns unter den Přemysliden.

So sehr auch schon das Kirchenpatrocinium, das heißt der Name des Schutzheiligen, für ein hohes Alter der Brünner St. Peterskirche spricht, so ist doch — entgegen der in der Literatur bisher allgemein vertretenen Ansicht[1] — Tatsache, daß vor dem 12. Jahrhundert sich überhaupt keine auf zuverlässiger urkundlicher Grundlage beruhende Erwähnung dieses Gotteshauses nachweisen läßt. Die uralten Besitztitel vom Jahre 884, beziehungsweise 1062 über die angeblich erste Schenkung in »Brne et Luze«, vom Jahre 1088, beziehungsweise 1195 über ein Grundstück im Dorf »Maniz« und auch noch jene vom Jahre 1197 über ein Freigut in Malomieřitz bei Brünn, wie sie Boczeks mährisches Diplomatar aufführt[2], sind durchwegs Fälschungen neuerer Zeit ohne geschichtlichen Wert. Auch die Erwähnung eines Suatobor Brunensis in einer Urkunde vom 5. Februar 1078[3], den Palacky[4] zu einem ersten Propst von St. Peter gemacht und mit Herzog Spitihnews Sohn, der 1084 Patriarch von Aquileja geworden sein soll,

---

[1] Vgl. Wolny, Kirchliche Topographie von Mähren, Brünner Diözese I, S. 20ff.; Trautenberger; d'Elvert a. a. O.; Šujan, p. 47 spricht von einer dreitürmigen Kirche bei St. Peter im 11. Jahrhundert und beruft sich auf Münzbilder. Dasselbe sagt auch schon A. Prokop in seiner Abhandlung über die Baugeschichte der Brünner Domkirche in den Mitt. der Zentralkommission 1883, die nunmehr ausführlicher in seinem monumentalen Werke »Die Markgrafschaft Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung« Bd. I, S. 138 ff. vorliegt; nur sind die hier enthaltenen historischen Deduktionen unzuverlässig. Von einer Erhöhung des zweiten Turmes der Peterskirche spricht eine Losungsnotiz im Jahre 1350.

[2] Vgl. CDM I, p. 47, nr. LXIV, p. 136, nr. CLVI, p. 184, nr. CXCVIII, p. 338, nr. CCCLXII, p. 344, nr. CCCLXIX.

[3] CDM I, p. 165, nr. CLXXXIII.

[4] Geschichte Böhmens I, p. 302, Anm. 112; s. auch Dudik, Gesch. Mährens IV, p. 376, Anm. 4.

MARIENKAPELLE AM DOMINIKANERPLATZE.

VII.

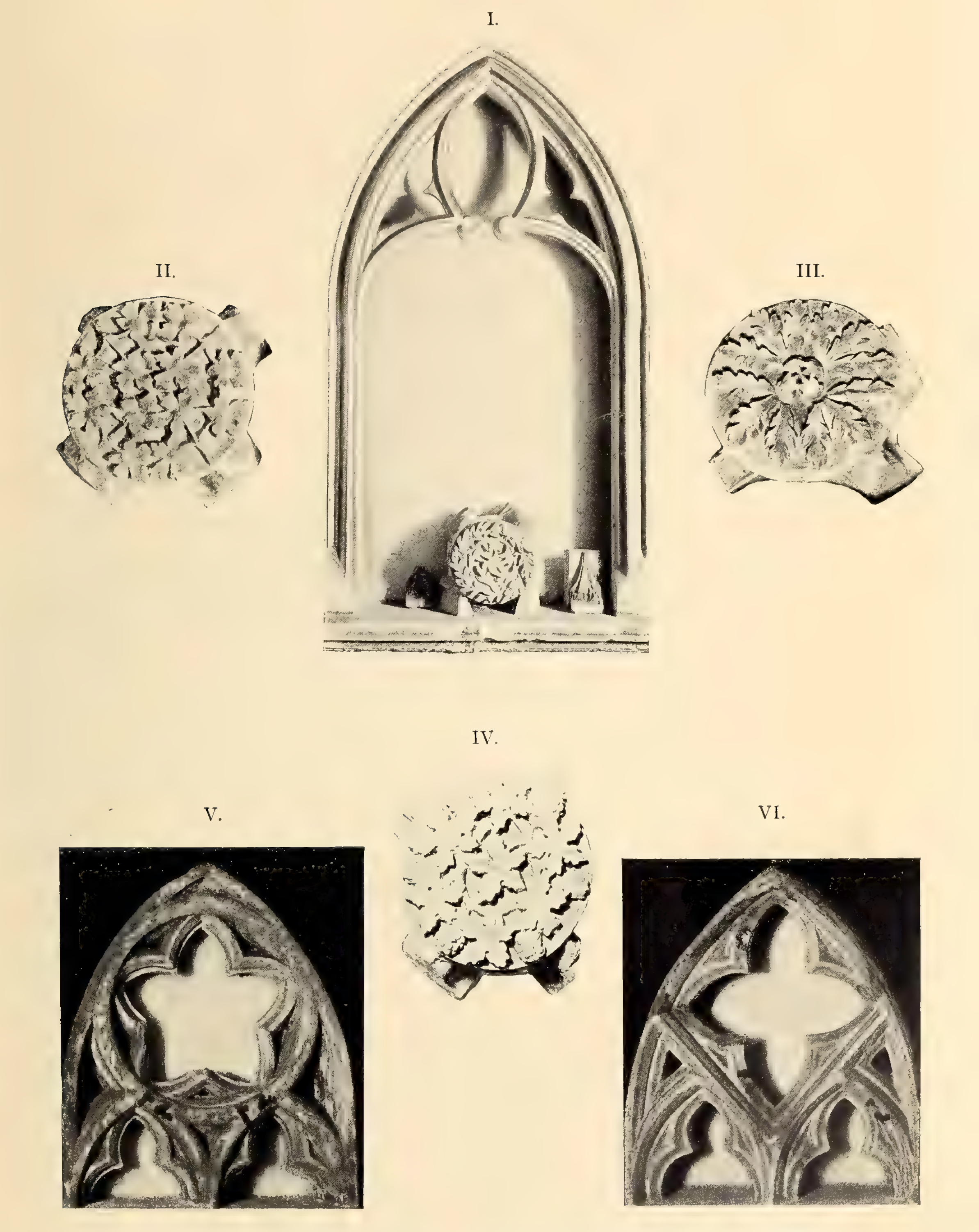
IX.

VIII.

X.

Rechts untere, links obere Kapelle. 1. Kapellenraum mit Apsis. 2. Abgeschlossener Gang. 3. Oberer Kapellenraum mit Ausblick in die untere Kapelle. 4. Verbindungsgang zum ehemal. Kloster.

VII. u. VIII. Maßwerk aus der oberen und unteren Kapelle. — IX. Säule vom Apsiseingang. — X. Grundriß.



I. Sedia in der unteren Apsis. — II., III., IV. Schlußsteine vom Gewölbe.
V. u. VI. Maßwerk aus der oberen und unteren Kapelle.

IN NOMINE PATRIS ET FILII ET SPIRITUS SANCTI. AMEN. Nos Wenceslaus, dei gracia rex Boemie quartus. Omnibus tam posteris quam modernis salutem. Gloria principum per pacem et subditorum quietem largius elucescit, cum fama clemencie ac diligentia protectionis eorum extenditur in posteros et memoria nominis eorum, quam continue studio virtutis acquirunt, apud homines permanet immortalis. Salutem quoque perpetuam a domino promerentur, cum subiectos, quibus presunt, bonis consuetudinibus et institutis honestis ab enormitatibus, quibus non solum corpora, sed eciam anime intolerabilia pericula sustinerent, retrahunt et ad iusticie tramitem conversacionemque probatam et acceptam et utilem universis iuris severitate perducunt. Hinc est, quod nos dilectorum civium nostrorum de Brunna devocionem precipue affectuosas et assiduas advertentes libertates et iura subscripta, per que tranquillitati et communi utilitati eorum decrevimus providendum, ipsis et eorum heredibus et posteris de regia clementia indulgemus, quas de gracia speciali nichilominus eisdem scripti presentis testimonio confirmamus. Statuimus igitur, ut quicumque civium habens infra civitatis ambitum, hoc est infra fossatum et murum, valens quinquaginta talenta quemquam occiderit, nulla pro se fideiussione indigeat, sed iudex ipsum citet tribus edictis, id est tribus vicibus infra VI ebdomadas, ita quod, cui homicidium impingitur, neget se talem homicidium commisisse et si se innocentem ostendere voluerit, expurget se VII viris credibilibus et honestis, inter quos videlicet VII sit unus de iuratis principis, quem si habere nequiverit, acquirat cum per dei iudicium, id est per aquam. Item. Quicumque alium de homicidio vel de invasione domus, hoc est heymsuche, vel de quocumque reatu consimili culpaverit, prius metsecundus iuret coram iudicio, quod nec invidie nec inimicicie causa [illegible], de culpabili conqueratur. Quod si non fecerit, actor ipse querimonie sue renunciabit coram iudicio, quam contra suspectum habebat. Si vero suspectus VII se viris prefatis expurgaverit, innocens erit a iudice et actore. Si vero talem expurgacionem habere nequiverit, capite puniatur vel secundum graciam iudicis et iuratorum et illis emendet. Si autem homicida deprehensus fuerit in ipso actu cum gladio cruentato, et si iudex hoc probare poterit cum VI idoneis et honestis personis et uno iurato, capite puniatur. Si vero iudex predictas personas non habuerit ad probandum, probet metquintus, duobus videlicet iuratis, aliis duobus honestis viris, ita ut de predictis VI viris, vel de quatuor sequentibus nullus inimicus vel emulus extiterit interfecti, capite puniatur. Si talem homicidam legitimis ter vocatus edictis coram iudicio non comparuerit, iudex eum proscriptum denunciet, et prima pars bonorum suorum iudici, altera pars actoribus, tercia vero cedat liberis et uxori. Verum si liberis et uxore careat homicida, qui proscripcione dampnatur, prima pars bonorum suorum iudici, altera pars actoribus, tercia vero ecclesiis egentibus et ad vias reformandas de communi consilio impendatur. Igitur quicumque pro homicidio in proscripcionem devenerit in ipsa per annum et diem omnium interventu destitutus et auxilio permanebit. Decernimus eciam, ut quicumque propter homicidium dampnetur exilio, finito anno et die nequaquam civitatem intrabit, antequam [illegible] argenti civitati assignet. Sane si homicida non habet infra muros valens quinquaginta talenta, et nichilominus fideiussorem pro se poterit invenire, idem fideiubeat pro eo in summa L talentorum, de quibus quinquaginta talentis tercia pars iudici, tercia pars actoribus, tercia vero civitati solvetur. Si fideiussorem non habuerit, iudex ipsum capiat et teneat, quousque de ipso iudicet, sicut iustum fuerit et ordo postulat racionis. Insuper si filius aut amicus alicuius quemquam occiderit, et pater vel amicus eius absens fuerit vel presens manum non apposuerit, si mettercius virorum fidelium hoc probare poterit, ab omni culpa et pena ipsum decernimus absolutum. Item si quis de homicidio incusatus confessus fuerit, quod id fecerit vim vi repellendo, id est notwernde, si hoc ipsum probaverit metseptimus probabilium virorum, inter quos VII sit unus de iuratis principis, innocens erit. Et si iuratum habere non poterit, acquirat eum per dei iudicium, id est per iudicium aque. Si vero in aqua processum non habuerit, sed defectum, acquirat eum per ignitum ferrum. Et talis expurgacio et iudicium cuilibet indulgetur, qui de homicidio inpulsatur. Nunc de vulneribus duximus discernendum. Si quis civium alicui manum amputaverit vel pedem aut nasum aut aliquod nobile membrum abstulerit, iudici pro pena quinque talenta solvet, passo dampnum X talenta componet. Si vero qui dampnum fecit, denarios habere non poterit, secundum legem tractetur de ipso, oculum pro oculo, manum pro manu et sic de ceteris membris. Si fieri vult inculpabilis, probet innocentiam suam metsecundus probabilium virorum et uno iurato, et si non poterit hoc habere, probet metseptimus probabilium virorum, et liber sit. Item. Quicumque alteri amputaverit digitum vel ita vulneraverit, quod membrorum patitur detrimentum, id est litschert, iudici duo talenta, passo dampnum quinque talenta persolvat. Si vero denarios non habuerit, eo quo predictum est ordine puniatur. Si fieri voluerit innocens, probet innocentiam suam metquintus probabilium virorum. Et si hos habere non poterit, probet mettercius, inter quos de iuratis principis erit unus. Si quis autem aliquem temerarie citaverit, pena talis iudicio principis reservetur. Si quis aliquem vulneraverit, ita quod vulneratus convalescat sine detrimento membrorum, id est [illegible] wunden, iudici unum talentum, vulnerato duo talenta persolvat. Si denarios non habuerit, septimanis sex detineatur pro pena captivus vel expurget se mettercius probabilium virorum. Si quis citatus legitime convincitur, quod aliquem plano vulneraverit vel lenere sine lesione membrorum nobilium et ille versa vice proponit, hoc se defendendo fecisse, hoc mettercius probabilium virorum testimonio comprobabit. Sin autem iudici talentum, vulnerato duo talenta persolvet. Si vero quis quocumque tempore fuerit vulneratus, ipsis de quibus habetur suspicio, quod eundem vulneraverint, si bona non habuerint, que sufficiant ad emendandum, vel fideiussoribus careant, a iudice usque in crastinum teneantur et mane facto vulneratus coram iudicio suspectos conveniat, iuramento ab ipso actore prius prestito metsecundo. Et si vulneratus pre nimia debilitate corporis ad iudicium venire nequiverit, due idonee persone cum nuncio iudicis ad eum vadant et in lecto egritudinis ab eo vice [illegible] cando recipiant calumpnie iuramentum; quod nullo recipitur, nisi iuret metsecundus. Nulli quoque prestabitur idem iuramentum, id est vorett, extra iudicium, sed in iudicio tantum. Preterea, ut supra dictum est, ille qui debet iurare, sit adeo debilis, quod ad iudicium venire non possit, tunc iudex mittet ad illum duos vel plures honestos viros, quorum quibus idem metsecundus prebeat sacramentum. Pro vulnere vero si quem contigerit proscriptum et dampnari, [illegible] extra civitatem sex ebdomadis permanebit, per quod spacium si de causa et culpa sua non composuerit cum iudice et actore, sex aliis ebdomadis extra civitatem commorabitur iterato. Et si quidem ad hoc componere neglexerit cum eisdem, annum et diem extra civitatem manebit. Si vero versa vice se suspectus facere voluerit innocentem, expurget se metquintus probabilium virorum. Quodsi processum non habuerit, [illegible] domum X talenta, egrediens domum X talenta persolvet, quorum prima pars iudici, altera pars actori, tercia vero civitati solvetur, et si pecuniam non habuerit, manum amittet. Volumus quoque, ut quicumque manens in civitate cum civibus iura tenuerit universa tam in [illegible] quam in collectis, ab omni tel[oneo] debeat esse liber. Precipimus etiam, quod quicumque ad pugnam vel rixam tenso arcu vel balista accesserit, iudici tria talenta, civitati vero duo solvat. Omnis quoque qui die forensi in foro cum forensi populo, quod gradum ad gravamen alicuius excitaverit, convictus fuerit, iudici duo talenta, tria talenta civitati componet. Si pecuniam non habuerit, manus ipsius transfodiatur cultello. Si quisquam civium alicui in debitis teneatur, tres dies peremptorios solvendi habeat vel absolvat. Item quicumque in aliquo furto deprehensus fuerit, quod IX denarios valeat, suspendium pacietur. Si vero minoris valoris fuerit, non suspendetur, sed ad notam infamie ferro ignito consignabitur in facie, ut est [illegible]. Si quis vulneratus fuerit adeo, ut ad iudicium venire non possit et posse evadere non putatur, et res huius facti ad iudicium venerit, iudex teneat ipsum captivum qui fecit, donec si vulneratus possit evadere, videatur. Si vero quis pro ipso voluerit fideiussionem prestare, fideiubeat pro L talentis, donec vel ille convalescat vel moriatur; et secundum hec emendet. Statuimus etiam firmissime, quod quicumque mulierem honestam vel virginem vi oppresserit vel rapuerit et illa infra XIIII dies testimonio duorum credibilium virorum se probaverit exclamasse, ille igniti ferri se iudicio expurgabit. Si vero ille se non expurgaverit, sententiam capitalem subibit. Preterea si illa infra dies XIIII testimonio VII credibilium virorum illum convicerit, nulli sibi conceditur expurgacio, sed capitalis sententia punietur. Si vero mulier aliqua communis se conqueritur vi oppressam, et si constiterit, iudex eidem satisfaciat de opressore iuxta consilium et sententiam iuratorum. In potestate quoque iudicis erit, illum si voluerit puniendi. Si quis convictus fuerit per VII viros credibiles et honestos, quod falsum testimonium perhibuerit, et vel deum vel sanctos blasphemaverit, excidatur lingua illius vel redimet eam X talentis. Item apud quemcumque infra ambitum civitatis cultellus longus, qui dicitur misericors, stechmezzir, cingulo suspensus deprehensus fuerit, dabit iudici unum talentum et assignabit cultellum, vel manus ipsius transfodietur cultello. Qui vero cultellum talem in caliga latenter portaverit et furtive, iudici det X talenta vel manum amittat. Sunt et alie leges, libertates et iura necessaria civitati, que, quoniam omnia presens pagina fuit insufficiens continere, in hec etiam dilectorum civium nostrorum de Brunna de gracia speciali preces decrevimus admittendas, ut ea que restant, sub nostris possint sigillis in alio volumine plenius annotare. Ut autem conscripta et nichilominus conscribenda robur habeant perpetue firmitatis, nec heredum aut successorum nostrorum quispiam in predicte civitatis preiudicium et gravamen ea cassare vel quicquam de ipsis constitucionibus nostris debeat immutare, presentem paginam predictis civibus nostris et eorum heredibus ac posteris cum testimonio subscriptorum in earundem confirmacionem duximus exhibendam, nostrorum sigillorum munimine roboratam et perhenniter valituram. Testes: Wilhelmus camerarius de Prybinich, Wilhelmus senior, Wilhelmus de Novo Castro, Bochko burchravius Znoymensis, Crylo dapifer, Ratiborius cum filiis Arthlewo et Ienchone, Victor, Sifridus et Cadoldus orphani, et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M CC XL III, mense Januario, indictione secunda. Datum Prage per manum curie nostre notarii Remboldi, anno mense et indictione prescriptis.



DIE BRÜNNER STADTRECHTSURKUNDE VOM JANUAR 1243.

identifiziert hat, ist völlig belanglos, da an dieser Stelle nicht Brunensis, sondern Breunovensis, das heißt »von Brewnow in Böhmen« zu lesen ist[1].

Ganz allgemein als »Brennensis (ecclesia)« geschieht ihrer Erwähnung in einer undatierten Urkunde Bischof Heinrichs von Olmütz (1126—1150) und als ihr Besitz werden genannt: Mödritz, ein Biskupitz, je ein Lahn in Woikowitz, Kororupeh und Blažowitz, vier in Welspitz, zwei in Lautschitz, je einer in Mileiwitz, Tieschan, dann noch ein Weligrad, Zatschan, Bohusowitz und Aujezd, zum Teil schwer bestimmbare Ortschaften, die später nicht wieder als Kirchengut St. Peters erscheinen[2].

Erst aus dem Jahre 1226 besitzen wir dann eine glaubwürdige Urkunde, die sich direkt auf St. Peter bezieht, und in der sich die bezeichnende Nachricht findet, daß es »seit alter Zeit« Zehentrechte im Dorfe Gurein besitze und daß die damals dort neu erbaute Kirche als Tochter St. Peters zu gelten habe[3]. Eine zweite Tochterkirche besaß St. Peter etwa zur selben Zeit in St. Michael in Brünn selbst, doch wurde sie ihm durch Markgraf Přemysl (1228—1239) gegen Entschädigung abgenommen und dem Prediger- oder Dominikanerorden abgetreten.

Der Besitzzuwachs, den wir für St. Peter im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweisen vermögen, ist fast verschwindend; und diese Wahrnehmung kann gewiß nur dazu beitragen, das verhältnismäßig reichhaltige Material dieser Art aus den beiden vorangehenden Jahrhunderten in zweifelhaftem Lichte erscheinen zu lassen. Die einzige Urkunde, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, wäre das Tauschinstrument vom Jahre 1237, durch das König Wenzel der Kirche und ihrem Pfarrer Sdizlaus, der auch den Titel eines königlichen Kaplans führt, seinen Besitz in Bozonoch (Parfuß) zum Teil als Ersatz für der Kirche durch sein Heer zugefügten Schaden überläßt, dafür aber Kirchengüter in Medlan und Březowitz, die zur St. Peterschule, sowie in Wažan und Bzowe, die vornehmlich zur Vikarie gehörten, nebst zwei Pferden im Werte von 20 Mark erhält[4].

---

[1] Vgl. CDB I, p. 87, nr. 80.

[2] CDM I, p. 207, nr. CCXXXI; vgl. hierzu B. Bretholz, Gesch. Mährens I, 2, p. 267, n. 2 und G. Friedrich, CDB I, p. 116, nr. 115 ff.

[3] CDM II, p. 173; CLXIX, III, p. 129, nr. CXLIX; in dem soeben angeführten Güterverzeichnis von B. Heinrich ist von einem Besitz in Gurein nicht die Rede.

[4] CDM II, p. 328, nr. CCLXXXIV.

Wie die urkundlichen Nachrichten über den ältesten Besitzstand, sind auch die über die ersten Pfarrer von St. Peter, wie sie bei Wolny[1] und anderwärts genannt erscheinen, einer gründlichen Berichtigung bedürftig. Pfarrer Slawa im Jahre 884 ist unbedingt zu streichen, nicht minder der um zweihundert Jahre jüngere »Z., wahrscheinlich Swatobor, vielleicht Sohn des böhmischen Herzogs Spitihnew, als Geistlicher Friedrich genannt«, wie Wolny annehmen möchte, zum Jahre 1084. Aber auch Propst Zdezlaus im Jahre 1214 ist nur durch eine Urkunde des falschen, Boczek allein bekannten Tischnowitzer Kodex überliefert; in einer echten Urkunde wird ein Propst Stizlaus erst im Jahre 1239 genannt[2]. Zwei Geistliche von St. Peter, Luthold und Petrata, deren Würden aber nicht angegeben sind, und einen »scholasticus R(aschardus)« nennt eine andere Urkunde von 1239, die allerdings heute auch nicht auffindbar ist[3]. Der nächste Pfarrer, den Wolny nennt, Balduin, beruht wohl nur auf Verwechslung mit dem gleichzeitigen Pfarrherrn von St. Jakob dieses Namens. Albert, der seit dem Jahre 1248 als Propst in den Urkunden erscheint, führt wiederholt auch den Titel »rector«[4]. Seit dem Jahre 1278 ist Pfarrer (rector) Jakob, unter dem der interessante Grenzstreit zwischen St. Peter und St. Jakob durchgeführt wurde.

Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist für Mähren die Zeit der großen Klostergründungen. Damals entstanden, um nur die bedeutendsten zu nennen, Obrowitz und Welehrad, Oslawan und Tischnowitz, die beiden letzten für Zisterzienserinnen begründet und von Anbeginn in besonderer Gunst des königlichen beziehungsweise markgräflichen Hauses stehend. Ein Beweis dieser Gunst liegt, abgesehen von der Verleihung vieler Rechte und Besitzungen, in der Überweisung der materiell so wichtigen Kirchenpatronate an die jungen Klosterstiftungen. Denn hatte auch der Patron die Pflicht, für die bauliche Erhaltung, für den Schutz und die Verteidigung der ihm anvertrauten Kirche zu sorgen, so wurde

---

[1] Wolny, Kirchl. Topographie, Brünner Diözese I, 27.

[2] CDM II, p. 363, nr. CCCXI; wohl identisch mit Pfarrer Sdizlaus, s. S. 49, Anm. 4.

[3] CDM II, p. 359, nr. CCCIX; vgl. ib. p. 277, nr. CCL.

[4] Vgl. CDM III, p. 212, nr. CCXXXIII »Albertum prepositum, qui se gerit pro rectore ecclesie s. Petri in Bruna«; dann in Urkunden von 1258 und 1259 ausschließlich als rector und 1270 wieder nur als prepositus bezeichnet; vgl. CDM III, p. 259, nr. CCLXIX, p. 260, nr. CCLXX, p. 273, nr. CCLXXXII; Bd. IV, p. 43, nr. XXXIV.

diese Pflicht doch voll aufgewogen durch das Recht der Präsentation und der Verfügung über die Einkünfte der Kirche.

Den Patronat von St. Peter erhielt im Jahre 1240 das Nonnenkloster Tischnowitz von König Wenzel nach dem Tode seiner Mutter Konstanze, der eigentlichen Stifterin dieses Klosters, zur Erinnerung an sie und als ihre Grabesstätte[1].

Allein eben diese materiellen Interessen, die sich an das Patronatsrecht knüpften, wurden nur zu leicht Ursache von Streit und Hader zwischen den beiden im Patronatsverhältnis zueinander stehenden Faktoren. Die wenigen Urkunden von und für St. Peter aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betreffen zumeist das Patronatsverhältnis: Schlichtung entstandener Differenzen, Erneuerung und Bestätigung des Patronatsrechtes für das Kloster[2]. Die Zwistigkeiten scheinen geraume Zeit hindurch, während Albert die Propstwürde innehatte (1241—1278), gewährt zu haben und erst unter seinem Nachfolger Jakob dürfte der Frieden eingetreten sein[3].

Dagegen erhob sich ein anderer Unfriede, den wir genauer verfolgen können, und der für die Stadtgeschichte von weit größerer Bedeutung war, nämlich zwischen den beiden Pfarren St. Peter und St. Jakob.

Fast gleichzeitig, da über St. Peter die ersten verläßlichen Nachrichten auftauchen, steigt auch die zweitälteste Kirche Brünns, St. Jakob, aus dem Dunkel ihrer frühesten Anfänge empor. Ihre Geschichte verknüpft sich frühzeitig mit der des Zisterzienserinnenklosters Oslawan, dem schon im Jahre 1228 der Patronat von St. Jakob bestätigt, also wahrscheinlich noch früher übertragen worden war[4]. Als Bischof Robert von Olmütz im Jahre 1231 seinerseits dieses Recht dem Kloster Oslawan erneuerte[5], erfahren wir aus den hierüber ausgestellten Urkunden ein weniges aus der Vergangenheit St. Jakobs. »Es möge — schreibt er — das gegenwärtige Zeitalter und die Nachwelt wissen, daß der Böhmenkönig Přemysl sel. And. auf unsere und anderer

---

[1] CDM II, p. 381, nr. CCCXXIX, p. 382, nr. CCCXXX.

[2] CDM III, p. 195, nr. CCXIX (v. J. 1255), p. 212, nr. CCXXXIII (v. J. 1256), p. 226, nr. CCXLII (v. J. 1257), p. 260, nr. CCLXX (v. J. 1258), p. 273, nr. CCLXXXII (v. J. 1259), p. 299, nr. CCCVIII (v. J. 1261).

[3] CDM IV, p. 217, nr. CLVI.

[4] CDM II, p. 192, nr. CLXXXV, p. 207, nr. CXCI, p. 222, nr. CCV.

[5] CDM II, p. 233, nr. CCXIII.

guter Männer Bitte hin, zu seinem und seines verstorbenen Bruders, des mährischen Markgrafen Wladislaus Seelenheil das Patronatsrecht über die Kirche St. Jakob, die im Burgflecken Brünn (in burgo Brunensi) gelegen ist, mit allem, was dazugehört, dem Kloster Oslawan für die dort Gott Dienenden übertragen hat; und über diese Schenkung hat er ihnen sein mit seinem Siegel bekräftigtes Privileg verliehen. Auch soll die Kirche jene Grenzen bewahren, die sie zu Zeiten seines Bruders Wladislaus bereits besessen hat, so zwar daß ihr alle Deutschen und Gallischen (omnes Teutonici et Gallici) mit Zehent und allem kirchlichen Rechte zugehören sollen. Wir aber haben der Kirche das Pfarrrecht in Bezug auf Taufe und Begräbnis und die übrigen Sakramente, die sich auf Pfarrecht beziehen, verliehen, weil diese Kirche zu unseren Zeiten gegründet und auf Kosten der vorgenannten Äbtissin (von Oslawan) geweiht worden ist. Die Kirche St. Nikolaus aber, die innerhalb der Grenzen von St. Jakob liegt, darf kein Begräbnisrecht, noch Taufrecht, noch sonst welche pfarrlichen Sakramente ausüben. Weil aber die Bürger, die um sie herum wohnten, zum größten Teil Romanen (Romani) waren und die Sprache der Mährer oder der Deutschen nicht verstanden, so wurde durch uns die St. Nikolauskapelle errichtet und von uns geweiht. Auch haben wir ihnen einen romanischen Priester (Romanum sacerdotem) gegeben, der ihre Sprache versteht und ihre Beichte hört. Seinen täglichen Unterhalt habe er, soweit dies geschehen kann, von ihren Gaben, auch was sie ihm sonst gutes tun wollen, gehöre ihm. Dies haben wir getan mit Zustimmung und nach Rat unseres Kapitels. Der Priester in der Kirche St. Jakob darf aber nur auf die Präsentation der Frau Äbtissin und des Konvents jener Kirche (Oslawan) eingesetzt werden, unter Wahrung des Rechtes und der Autorität des Diözesanbischofs und des Archidiakons, so daß deren Rechten in keiner Weise Abbruch geschehe. Auch darf ein Priester bei St. Nikolaus nur eingesetzt werden unter Wahrung des Rechtes der Kirche von St. Jakob und nur von dieser darf er eingesetzt werden.«

Noch ein Baustein ist wichtig, um die Grundlinie der frühesten Entwicklung St. Jakobs kennen zu lernen, nämlich die Nachricht, die sich in einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1423 findet, daß die Pfarrkirche aus einer Kapelle hervorgegangen, die sich an gleicher Stelle wie jene befand[1].

[1] Vgl. hier und später mein Buch »Die Pfarrkirche St. Jakob in Brünn«, Brünn 1901.

Neben St. Peter, der uralten Pfarrkirche für die slawische Bevölkerung, sehen wir also mindestens seit dem Jahre 1200 zwei neue Gotteshäuser bestehen: St. Jakob im Norden der Stadt, knapp an der Stadtmauer, für die starke Gemeinde deutscher Zunge, die sich dort im weiten Umkreis angesiedelt hatte; und zwischen beiden Pfarrkirchen eine kleine Kapelle, St. Nikolaus geweiht, für eine kleine Bürgerschaft romanischer, das heißt italienischer Abstammung, pfarrgerechtlich abhängig von St. Jakob[1]. Das ist der kirchliche Bestand in Brünn zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Auch für St. Jakob fließen anfangs die Schenkungen und frommen Gaben, soweit sich dies aus Urkunden erschließen läßt, karg und bescheiden. Im Jahre 1258 bestimmte der Brünner Bürger Starchand oder Starhard, der Sohn Peregrins, anläßlich des Verkaufes eines Gehöfts an das Kloster Herburg, daß von dem zugehörigen Acker, falls dieser ganz bebaut werde, dem Pfarrer von St. Jakob jährlich ein Scheffel Getreide gegeben werden müsse[2]. Pfarrer in jener Zeit war Otto aus dem Brünner Geschlecht der Wölfline; von seinen Vorgängern kennen wir nur zwei mit Namen, Theodorich, der um 1228, und Balduin, der 1239 und 1240 urkundlich nachzuweisen ist.

Pfarrer Otto hatte einen Streit wegen der Pfarr- und Zehentrechte im nahen Dorfe Königsfeld, die er für sich beanspruchte, während sie offenbar, wie aus den erhaltenen Prozeßurkunden zu schließen ist, dem Orden der Hospitaliter gehörten und diesem auch durch den endgültigen Rechtsspruch vom 27. August 1263 zugesprochen wurden, wobei Pfarrer Otto zu einer Buße von 12 Mark an die Gegenpartei und Rückerstattung der durch sechs Jahre unrechtmäßig erhobenen Zehenten von je 10 Mark, insgesamt also 72 Mark Silber Brünner Gewicht, verurteilt wurde[3].

Alle diese und ähnliche Zwistigkeiten, wie etwa mit den Herburger Nonnen im Jahre 1285[4] treten aber zurück vor dem

---

[1] In einer Urkunde Papst Alexanders IV, ddo 11. März 1261, Lateran, heißt es, daß die St. Nikolauskapelle der Pfarrkirche St. Jakob inkorporiert ist und kein eigenes Pfarrecht besitzt; dies sei, wird ausdrücklich noch hinzugefügt, eine a longe retroactis temporibus observata ordinatio; CDM III, p. 306, nr. CCCXVII. — Auf die St. Nikolauskapelle bezieht sich auch die Indulgenzurkunde vom Jahre 1295, CDM V, p. 26, nr. XXVI.

[2] CDM III, p. 258, nr. CCLXVIII; vgl. dazu meine Gesch. von St. Jakob, S. 5 und S. 200, Anm. 10.

[3] CDM III, p. 354, nr. CCCLVIII; XV, p. 7, nr. 10.

[4] CDM IV, p. 302, nr. CCXXX.

ernsten und wichtigen Kampfe zwischen den beiden Pfarreien um die Grenze ihres Machtbereichs.

Durch das Stadtrecht von 1243 war die Bevölkerung Brünns, die bis dahin gemäß der historischen Entwicklung in mehrere nationale Quartiere zerfiel, zu einem einheitlichen politischen Körper zusammengewachsen. In Rechtssachen hatte die nationale Scheidung, ob Slawe oder Romane oder Deutscher, keine Bedeutung mehr. Dagegen blieb die nationale Trennung zurecht bestehen, insoweit es sich um die kirchliche Zugehörigkeit des einzelnen aus der Bürgerschaft handelte. Der Grundsatz, der gleich bei der Errichtung der Pfarrkirche St. Jakob um das Jahr 1200 aufgestellt worden war, daß zu ihr alle Deutschen und Romanen gehören sollten, wie zu St. Peter alle Slawen, war durch die politische Entwicklung nicht berührt worden; noch Papst Alexander IV. (1254—1261) bestätigte in einer nicht mehr erhaltenen Bulle diese Personalabgrenzung zwischen den beiden Pfarrkirchen.

Es ist aber leicht begreiflich, daß dieses Verhältnis mancherlei Unklarheiten und Streitigkeiten nach sich ziehen mußte.

Die Frau Rudgers, des — wie wir ihn früher bezeichneten — ersten Bürgers in der Geschichte Brünns, hieß Hodawa; es dürfte wohl nicht zu gewagt scheinen, auf die Namensformen hinweisend die Vermutung auszusprechen, daß wir in diesem Falle den Mann als einen Deutschen, die Frau als eine Slawin anzusehen haben. Nicht lange darnach, um 1285, lernen wir ein Ehepaar kennen, Konstantin und Bohuslawa mit Namen; und in diesem Falle läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Mann kölnischer Abstammung war, während die Frau mit ausgeprägt slawischem Namen wohl Brünner Herkunft gewesen sein wird[1]. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben diese uns nur in vereinzelten Beispielen entgegentretende nationale Vermischung veranlaßt und gefördert. Mischehen zwischen Deutschen und Slawen, Übersiedlungen ganzer Familien oder einzelner Familienmitglieder aus dem angestammten slawischen Gebiete in das deutsche und umgekehrt werden an der Tagesordnung gewesen sein. Das unzweifelhafte Überwiegen des deutschen Einflusses gereichte naturgemäß St. Jakob zum Vorteil, St. Peter zum Schaden. Letzteres beschwerte sich, daß es »seit langer

---

[1] CDM XV, p. 13, nr. 16.

Zeit« an vorstädtischen und Bauerngründen, an Häusern und Menschen in der ganzen Stadt, an Einkünften und Rückständen hart geschädigt werde, ersteres bestand auf der Wahrung seiner Rechte nach dem Wortlaut seiner Privilegien.

Im Jahre 1293 war dieser Zwiespalt vor das geistliche Gericht des Olmützer Bischofs Theodorich gekommen. Er übertrug die Angelegenheit zuerst dem Abte von Obrowitz, und als dieser einen Vergleich nicht herbeiführen konnte, zur endgültigen schiedsrichterlichen Entscheidung dem Abte Konrad von Welehrad, der in der Tat als Paterabbas der Patronatsklöster der beiden streitenden Kirchen, Tischnowitz und Oslawan, zu diesem Friedenswerk in erster Linie berufen schien. Am 14. Februar 1293 erhielt er die Mission und nach längeren Vorverhandlungen und Untersuchungen, nach Anhörung der beiderseitigen Wünsche und Zeugenvernehmungen, also nach einem förmlichen und umständlichen Prozeßverfahren schritt der Abt Konrad nach Erlangung der Zustimmung aller Parteien am 26. Juni in Gegenwart der Äbte Johann von Saar, Walter von Smilheim, des Scholasten Johann von Olmütz, der beiden Magister Heinrich de Vitis, Nikolaus von Wien und anderer Zeugen zur Fällung des Schiedspruches, der in sinnfälliger Form vollzogen wurde. Der Abt und seine ganze Gefolgschaft stiegen, wie dies bei Grenzstreitigkeiten üblich war, zu Pferde und umritten das ganze Vorstadtgebiet entlang der Mauer, besichtigten die Gassen, Häuser und Grundstücke, um das Gebiet, das jeder Kirche gehörte, klar zu überschauen; das gleiche geschah dann innerhalb der Stadt. Und nun durchritt man die Stadt vom Brünner Tor auf fast schnurgerader Linie — heutige Brünnergasse, Krautmarkt, Adlergasse — bis zum Menesenser Tor und markierte damit die Grenze zwischen beiden Pfarren innerhalb der Stadtmauer: was rechts von dieser Grenzlinie lag, sollte fortan zu St. Peter, was links lag, zu St. Jakob gehören, sowohl an Volk, als Gassen und Häusern. Außerhalb der Stadt aber blieb es bei dem Zustand, wie er zu Beginn des Jahres 1293 geherrscht hatte: was damals jede der beiden Kirchen an Häusern und Seelen besessen, sollte ihr auch zukünftig verbleiben. Nur eine Ausnahme wurde zugunsten St. Peters gemacht. Die ihr zugehörigen, das heißt ihr zu Zinszahlungen verpflichteten Häuser, die bis nun zu St. Jakob eingepfarrt waren, weil — wie wir annehmen

dürfen — Deutsche darin wohnten, und die Leprosenkapelle, die auf St. Petersgrund errichtet war, wurden der St. Peterskirche mit Pfarr- und geistlichem Rechte übertragen. Fortan aber sollten Leute oder Häuser, die durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft der Kirche St. Peter zufielen, deswegen ihre Pfarrzuständigkeit nicht mehr wechseln; maßgebend blieb der Zustand des Jahres 1293.

Dieser besonders in seinem ersten Teil geradezu salomonische Schiedspruch wurde von allen Parteien angenommen und erlangte durch Publikation von seiten des Olmützer Bischofs volle Rechtskraft. Nur in einem Punkte erwies sich noch eine Interpretation für notwendig, die Abt Konrad am 11. September 1294 in einer zweiten Urkunde nachtrug[1].

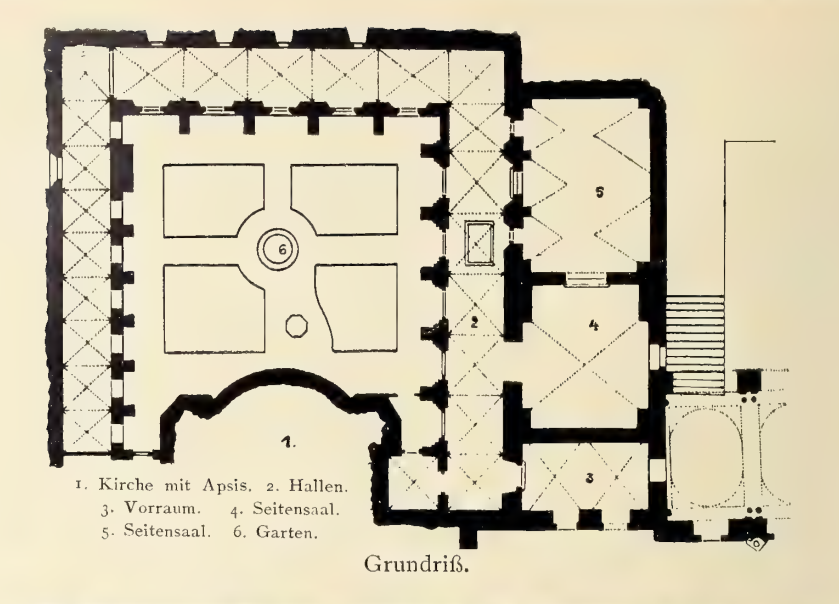
Jenen Artikel nämlich, der besagte, daß die zu St. Peter gehörigen Zinshäuser nunmehr auch pfarrlich zu St. Peter gehören sollten, wollte der Pfarrer Jakob von St. Peter dahin deuten, daß alle auf St. Peter gehörigem Grund und Boden stehenden Häuser auch zur Pfarre St. Peter zu rechnen seien. Diese Anschauung wurde nun dahin richtiggestellt, daß dies nur dann der Fall sei, wenn von solchen Häusern auch tatsächlich der Zins unmittelbar an St. Peter entrichtet werde. Wenn dagegen das Haus nur auf St. Peter-Grunde stünde, der Zins aber nicht direkt dieser Kirche, sondern jemand anderem gezahlt würde, dann blieben die Pfarrechte St. Jakobs, vorausgesetzt, daß sie zu Beginn des Jahres 1293 schon in Geltung gestanden, auch ferner in Kraft.

Die Hauptsache aber war: die alte Personallimitation zwischen den beiden Kirchen, die kirchliche Scheidung der Bevölkerung nach ihrem nationalen Bekenntnis war endgültig aufgehoben. Aus St. Jakob, der Pfarrkirche für die Deutschen, und St. Peter, der Pfarrkirche für die Slawen, waren zwei gleichartige Stadtpfarren ohne nationalen Unterschied geworden; ihre Grenzen und Rechte waren nunmehr räumlich bestimmt. Ein Deutscher, der rechts von der bekannten Linie sich niederließ, gehörte zu St. Peter, ein Slawe, der links wohnte, zur deutschen St. Jakobskirche.

Allerdings erwarb die St. Peterskirche kurz darnach eine höhere geistliche Würde, indem sie durch das Privileg des Olmützer

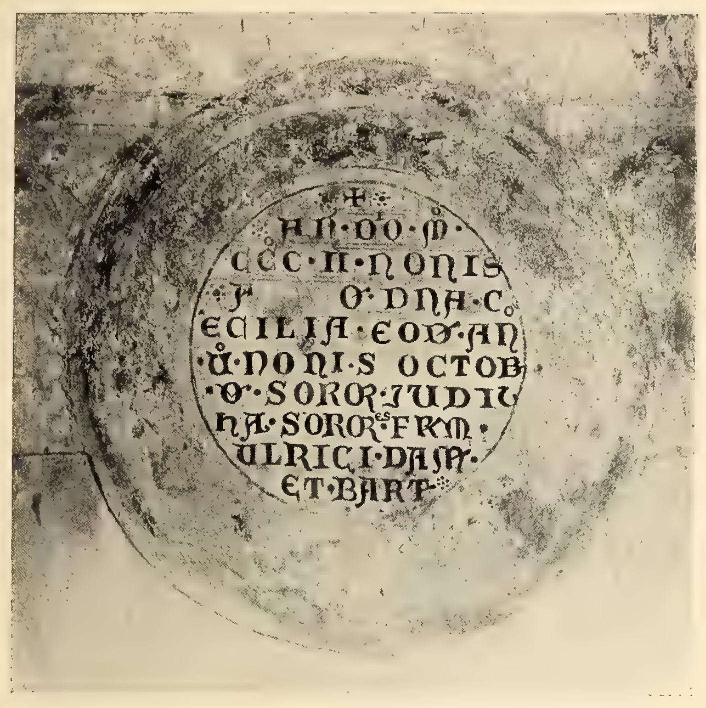
---

[1] Die Haupt- und die Nebenurkunde sind gedruckt CDM IV, p. 405, nr. CCCXX; V, p. 14, nr. XV.



Grundriß.

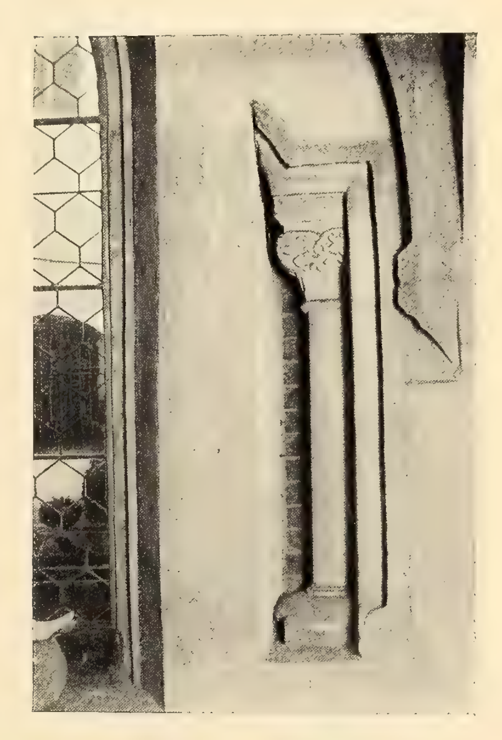
Eingangsportal aus der Halle (2) in den Saal (5) mit Fenster.



†
ANNO DOMINI M°
CCC° · II° · NONIS
A . . . OBIIT DOMINA
CECILIA, EODEM ANNO
· V° · NONIS OCTOBRIS
OBIIT SOROR JUDITHA,
SORORES FRATRUM
ULRICI, DAM(ASI)
ET BART(HOLOMEI).

Grabinschrift auf der Hallenwand vor dem Eingang in den Seitensaal (4).





Die alten romanischen Säulenstellungen im Quertrakt der Kreuzganghalle.

Bischofs Theodorich vom 7. März 1296 mit Rücksicht auf ihren Reichtum an Gütern und Einkünften offiziell zur Propsteikirche erhoben wurde, wie sie eigentlich schon seit langem nach Landessitte bezeichnet wurde. Der jetzige und künftige Rektor dieser Kirche, der zugleich die Würde eines Protonotars des Königreichs Böhmen und Kanonikus von Olmütz innehatte, führte nunmehr den Titel Propst, die beiden Vikäre hießen fortan Kanoniker und hatten mit der Präbende die dauernde Residenz bei dieser Kirche, die Kirche hieß Konventual- und Kollegiatkirche[1].

St. Peter und St. Jakob mit St. Nikolaus blieben aber nicht lange die alleinigen Kultstätten des wachsenden Brünn. Der einen und andern hatten wir schon in anderem Zusammenhang zu gedenken, auch St. Michaels, der früheren Tochterkirche St. Peters, die zwischen 1228 und 1239 den Dominikanern abgetreten wurde[2]. Die erste sichere Erwähnung von Brüdern dieses Klosters begegnet uns im Jahre 1240 in einer in Brünn ausgestellten Urkunde für die Zisterzienserinnen in Tischnowitz, in der ein Prior Nikolaus und zwei Brüder Zacharias und Walter mit als Zeugen auftreten[3]. Geschichtlich tritt der Orden in Brünn wie auch in Olmütz im Jahre 1243 hervor, denn damals erhielt er vom Papst Innozenz IV. die Mission, das Kreuz gegen die heidnischen Litthauer und Preußen zu predigen[4]. Von dem Bau eines Oratoriums in Brünn ist dann im Jahre 1247 die Rede, und mit diesem Bau hängt auch der Indulgenzbrief des Erzbischofs Philipp von Salzburg vom Jahre 1248 zusammen, der ihnen Besucher und milde Gaben derselben verschaffen sollte[5]. Ein Stück dieses Klosterbaues, vielleicht nicht das älteste, aber gewiß eine der ersten Erweiterungen, den prächtigen Dominikanerkreuzgang mit den sich daranschließenden Räumen besitzen wir noch. Heute zeigt er sich wohl in späterem Umbau in gotischem

---

1 CDM V, p. 46, nr. XLV, p. 87, nr. LXXXVI, p. 195, nr. CLXXXIII.

2 Die Verlegung dieses Ereignisses in das Jahr 1230, wie wir es bei Wolny a. a. O. S. 20 und 53 lesen, sowie der Hinweis daselbst auf eine Urkunde vom J. 1241 scheint mir nicht begründet; vgl. übrigens auch Dudik X, 341.

3 CDM II, p. 384, nr. CCCXXX; derselbe Prior Nikolaus und Bruder Zacharias werden auch genannt CDM II, p. 359, doch ist es eine dermalen unauffindbare Urkunde.

4 CDM III, p. 30, nr. XLIV.

5 CDM III, p. 82, nr. CXI (dieselbe Urkunde, nur mit der Datierung von 1241, findet sich nochmals abgedruckt CDM V, p. 233, nr. XVII), III, p. 86, nr. CXX; weitere Indulgenzurkunden s. CDM XV, p. 5, nr. 5, 6, p. 7, nr. 9.

Stil, aber die prächtigen romanischen Säulen und Kapitäle, die im Mauerwerk stecken geblieben sind, die Grabinschriften, unter denen eine die Jahreszahl 1300 aufweist, die Reste ehemaliger prächtiger Fresken, mit denen der ganze Raum geschmückt war, stammen aus dem 13. Jahrhundert, aus den ersten Jahrzehnten der Niederlassung dieses Ordens in Brünn. (S. Taf. II.)

Die Geschichte dieses Klosters im 13. Jahrhundert liegt aber völlig im Dunkeln. Aus einer Urkunde vom Jahr 1280 ersieht man, daß ein Bruder des Landmarschalls von Mähren Bohusch von Drahotusch und des Hartmann von Holstein als Lektor mit dem Namen Petrus dem Kloster angehörte; aus einer andern von 1285, daß der damalige Prior den Namen Ulrich führte[1]. Solche zufällige und gelegentliche Notizen vermögen aber keinen Einblick in das Wirken eines Ordens zu geben, der zweifellos in der Stadt große Bedeutung gehabt hat, zum mindesten als der Vertreter des ersten und ältesten Männerklosters in Brünn.

Mit diesem Umstande, daß damals in Brünn aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderes männliches Kloster bestand als das der Dominikaner, hängt es wohl auch zusammen, daß im Jahre 1248 die Marienzelle Augustinerordens in geistiger und sakramentaler Hinsicht dem Dominikanerorden zur Obhut übergeben wurde. Die hierüber ausgestellte Urkunde Papst Innozenz' IV. besagt bloß, daß die Nonnen selber es waren, die darauf hinwiesen, daß sie bisnun schon — soweit dies anging — nach den Regeln des Predigerordens gelebt hätten und daher bäten, dem Magister und Prior dieses Ordens unterstellt zu werden[2]. Sie wahrten sich aber das Recht der freien Wahl ihrer Priorinnen und verblieben auch Augustinerinnen. Wenigstens werden sie in dem großen

---

[1] CDM IV, p. 240, nr. CLXXVI, p. 299, nr. CCXXVII; die Angabe Boczeks bei der ersteren Urkunde »ex originali duplici« ist nicht genau. Das einzige Original im mähr. L.-Archiv unter den Urkunden des Klosters Maria Saal (P. 40) hat den bei Boczek eingeklammerten Satz »fratrum — et« überhaupt nicht; er findet sich aber in dem Orig. P. 41 = CDM IV, p. 257, nr. CXCII, in welches jene inseriert ist. Auf dem beschädigten geistlichen Siegel der Urkunde nr. CLXXVI liest man noch: S. FR[ATR]IS. PETR... ORDI(NI)S P(RE)DIC... — Dagegen ist die Urkunde CDM V, p. 248, nr. XXXIII, durch die Heinrich von Blauda für ein Anniversar den Dominikanern jährlich ein Faß Wein überläßt, nicht 1262, sondern um ein Jahrhundert später anzusetzen, s. CDM XV, p. 69, nr. 84; darnach ist Wolny S. 54 zu verbessern.

[2] CDM III, p. 88, nr. CXXII, ddo. 1248 Juli 13 Lyon und p. 89, nr. CXXIII, ddo. 1248 Juli 15 Lyon.

Schutz- und Besitzbestätigungsprivileg Papst Innozenz' IV. vom 7. August 1248[1] und auch in allen späteren vom Papste und in den meisten vom Olmützer Bischof ausgegangenen Urkunden stets als solche bezeichnet; gelegentlich allerdings führen sie auch den Doppeltitel »Augustiner- und Predigerordens«[2], aber auch als ausschließliches Kloster des Predigerordens werden sie bezeichnet[3]. Am richtigsten ist das Verhältnis der Ordenszugehörigkeit dieses wichtigen Brünner Klosters ausgedrückt in einer Bulle des Papstes Honorius IV. vom Jahre 1286, in der es heißt, daß die Cella s. Mariae nach ihren Anfängen dem Orden des heiligen Augustin angehört, die Nonnen aber unter dem Schutze der Mönche des Predigerordens leben[4].

Wir wissen, dieser Nonnenkonvent unter seiner ersten Oberin Herburg befand sich in unmittelbarster Nähe der Pfarrkirche St. Jakob, wuchs und entwickelte sich rasch, dank der Fürsorge der Brünner Bürgerschaft im Verein mit dem Fürstenhaus. Der Brünner Bürger Ulrich Schwarz hatte den Grund gelegt und die erste Ausstattung aus seinem Besitz besorgt. Allein diese Opferwilligkeit reichte nicht hin, um den Bestand der Stiftung zu sichern. Doch fand sich alsbald in der böhmischen Königin Kunigunde, der frommen Tochter des deutschen Königs Philipp von Schwaben, eine wahre Beschützerin, und nicht nur sie, sondern das ganze Königshaus der Přemysliden übernahm fortan die Sorge um die Erhaltung dieser ersten klösterlichen Stätte Brünns.

Nachdem noch im Jahre 1241 König Wenzel dem Klösterchen das sogenannte Bergrecht, das heißt bestimmte Abgaben von den um Brünn herum liegenden Weinbergen an die königliche Tafel nachgesehen, und der Bischof Rudiger von Passau behufs Vollendung der neuerrichteten Kirche eine Indulgenz verliehen hatte[5], bestimmte Kunigunde ihren königlichen Gemahl, da in seiner Regierungszeit und von ihm noch kein Kloster errichtet worden war, gleichsam als Gründer dieser kleinen kirchlichen Stätte

1 CDM III, p. 90, nr. CXXIV.

2 Vgl. die Urkunden CDM III, p. 157, nr. CLXXXV; IV, p. 63, nr. XLIX.

3 Vgl. CDM IV, nr. CCXLIII, CCXLVI, CCLVII; V, p. 286, nr. LXXXIV.

4 Vgl. CDM IV, p. 309, nr. CCXXXVI: . . . filiabus . . . de Cella s. Marie in Brunna ordinis s. Augustini secundum instituta et sub cura fratrum ordinis Predicatorum viventibus . . . Wolny bezeichnet das Kloster einmal a. a. O. I, 86 ausdrücklich und gesperrt gedruckt als »Nonnenkloster des Dominikanerordens«, ein andermal, ebenda S. 64, als dem Augustinerorden zugehörig.

5 CDM III, p. 3, nr. III und IV.

zu fungieren, — »damit wir wenigstens etwas um Gottes Willen und zum Ruhme unserer Würde getan haben«. So stellte denn König Wenzel am 21. Januar 1244 eine förmliche Gründungsurkunde aus, bestätigte den gegenwärtigen und zukünftigen Besitz, nahm den Konvent in seinen königlichen Schutz und genehmigte all die Schenkungen, die Ulrich Schwarz dem Klösterchen bereits gemacht hatte[1]. Im folgenden Jahre erweiterte er die Macht und das Ansehen der Marienzelle durch neue Vergünstigungen in rechtlicher Hinsicht, wie sie die großen Landesklöster besaßen: Befreiung von allerlei Abgaben, Zöllen, Zehenten, Nutzungen, die dem Landesfürsten und den Beamten gebührten[2]. Dem Beispiele des Landesfürsten folgte der Landesbischof und erwies sich als Wohltäter des Klosters, indem er ihm am 14. Januar 1247 eine Indulgenz erteilte, »da es arm ist und an Einkünften keinen Überfluß hat«, und am 12. Februar die Ulrichschen Schenkungen seinerseits bestätigte[3].

Die Gunstbezeugungen von geistlicher wie weltlicher Seite dauerten unvermindert fort. Im Jahre 1248 wurde das Kloster baulich erweitert, wie eine neue Indulgenzverleihung Bischof Brunos beweist[4]. Ein besonderer Wohltäter erstand den Herburger Nonnen sodann in Kunigundens Sohn, dem großen Přemysl Ottokar II. Sein Privileg vom Jahre 1252[5], das er noch bei Lebzeiten seines Vaters als Markgraf von Mähren ausstellte, schuf für die Marienzelle einen eigenen Immunitätsbezirk, reichend vom Törlein bis zum Rennertor, in dem alle Untertanen und Grundstücke ihnen allein zinsten, frei waren wie von allen landesfürstlichen so auch von allen städtischen Abgaben und Lasten. Was dort an Häusern bestand oder in Zukunft errichtet würde, zahlte jährlich in zwei Terminen, zu St. Georg 1 Mark und 1 Pfund Wachs und zu St. Michael 1 Mark und 1 kleine Kufe Salz. Es ist die berühmte Urkunde, in der er von seinem Vater sagt, daß er ein Mann von großer Tapferkeit und hohem Ruhm (virtutis et fame) gewesen, der ob

---

[1] CDM III, p. 36, nr. XLIX, p. 39, nr. L; vgl. dazu die Bestätigungen P. Innozenz' IV. ddo. 1245 Mai 29 Lyon, CDM III, p. 54, nr. LXX, ddo. 1246 Jan. 3 Lyon, ibid. p. 61, nr. LXXXII.

[2] Enthalten im Privileg K. Přemysl Ottokars II. ddo. 1271 März 22 Brünn, CDM IV, p. 63, nr. XLIX.

[3] CDM III, p. 65, nr. XC, p. 66, nr. XCII.

[4] CDM III, p. 102, nr. CXXXIV.

[5] CDM III, p. 157, nr. CLXXXV.

seiner Rechtschaffenheit (ob probitatem suam) in der ganzen Welt berühmt war, aber auch bemerkt, daß er an vielen Reichs- und eigenen Angelegenheiten teilgenommen habe, die ohne Sünde nicht durchzuführen waren. Eben zur Sühne für seinen Vater hilft der Sohn der Klosterstiftung seines Vaters. In einer eigenen Urkunde anerkannte der Brünner Stadtrat am 4. Dezember 1252 alle dem Kloster verliehenen landesfürstlichen Freiheiten, zu denen unter anderem auch die freie Bier- und Weinausfuhr gehörte, sowie den von ihren Vorfahren und von ihm selbst vermessenen Klosterbezirk in dem schon angegebenen Umfang[1].

Während selbst für die beiden Pfarrkirchen der Stadt, geschweige denn für das Dominikanerkloster, die Urkunden im 13. Jahrhundert ungemein spärlich fließen, bietet sich bei diesem Klösterchen wenigstens eine Zeitlang fast Jahr für Jahr ein neues Zeugnis seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung:

1257. Schlichtung eines Streites mit den Johannitern wegen Zehentabgaben vom Besitz in Königsfeld (CDM III, p. 235, nr. CCXLIX).

1258. Kaufweise Erwerbung eines Hofes mit Äckern außerhalb der Stadt von dem Brünner Bürger Starchand, dem Sohn Peregrins (ibid. p. 258, nr. CCLXVIII).

1259. Befreiung des klösterlichen Besitzes außerhalb der Stadt durch den Markgrafen Přemysl Ottokar, den nachmaligen König, von allen städtischen Abgaben (ibid. p. 268, nr. CCLXXVII).

c. 1260. Bewilligung König Přemysl Ottokars II. zum Neubau einiger Häuser (plantationes quorundam domorum novellas) an der Stadtmauer zur »Behebung der Armut des Klosters« und Befreiung auch dieses Besitzes von allen städtischen Lasten (ibid. p. 291, nr. CCXCIX).

1262. Drei Bullen Papst Urbans IV., durch deren eine das Kloster dem König behufs Schutzes gegen seine Bedränger empfohlen wird, während die zweite alle Rechte und Besitzungen bestätigt und die dritte dem Olmützer Bischof aufträgt, für die Einsetzung eines geeigneten Priesters zur Erteilung der Sakramente Sorge zu tragen (ibid. p. 329—330, nr. CCCXXXIII—V).

---

1 CDM III, p. 160, nr. CLXXXVI; educillare vina seu cervisiam kann sowohl Wein und Bier ausführen wie ausschenken bedeuten.

1262. Drei Urkunden, die den Ankauf des Gutes Diwak von den Prämonstratensern in Obrowitz um 120 Mark Silber betreffen (ibid. p. 340—342, nr. CCCXLIV, VI, VII).

1263. Überlassung der Schwarzamühle an den Brünner Bürger Günther gegen einen Jahreszins von 1 Mark (ibid. p. 353, nr. CCCLVI).

Dann mit kurzer Unterbrechung:

1268. Bischof Bruno verleiht einen 40tägigen Ablaß (CDM IX, p. 374, nr. 2, in der Überschrift irrig 1258).

1269. Restitution eines Hofes in Pohrlitz durch Königin Kunigunde, welchen Hof schon König Wenzel dem Kloster überlassen hatte, der ihm aber inzwischen entrissen worden war (ibid. IV, p. 24, nr. XIX).

1271. König Přemysl Ottokar II. bestätigt sein Privileg vom Jahre 1252 mit mehreren Ergänzungen (ibid. p. 63, nr. XLIX).

1271. Bischof Bruno bestätigt die Starchandurkunde vom Jahre 1258 (ibid. p. 86, nr. LV).

1278. Schenkung von verschiedenen Grundstücken bei Brünn durch den Bürger Heinrich Sweller (ibid. p. 214, nr. CLIV).

Einen Rückschlag in dieser Entwicklung brachte die unruhvolle Zeit nach dem Untergang Přemysl Ottokars II. Es wird mit den allgemeinen Zeitverhältnissen zusammenhängen, daß 1279 das Kloster durch Mordbrenner, die, wie die Urkunde sagt, neuerdings Österreich, Mähren und die angrenzenden Gebiete durchzogen, ganz in Asche gelegt und mit allem, was darin enthalten war, völlig zugrunde gerichtet wurde[1]. Inwieweit man aus diesen Worten auf eine Heimsuchung, die die ganze Stadt damals getroffen hat, schließen kann, da allerdings nicht anzunehmen, daß ein solches Unglück nur dieses Kloster getroffen habe, bleibt dahingestellt.

Die übliche Indulgenz für die, die zum Wiederaufbau der Kirche und des Klosters beitragen würden, stellte gleich zu Beginn des nächsten Jahres Bischof Thomas von Breslau aus; die königliche und bischöfliche Gnade suchte durch Bestätigung alter und Verleihung neuer Rechte unterstützend einzugreifen[2]. Allein leicht war der Wiederaufstieg zur früheren Macht nicht. Streitigkeiten

---

[1] CDM IV, p. 233, nr. CLXXI.

[2] Vgl. ibid. p. 306, nr. CCXXXIV, p. 308, nr. CCXXXV, p. 309, nr. CCXXXVI, p. 318, nr. CCXLIII, p. 321, nr. CCXLVI, p. 324, nr. CCXLVIII; V, p. 290, nr. XCII

und Prozesse brachen aus, mit St. Peter und St. Jakob wegen verschiedener Besitzungen[1], mit Kloster Obrowitz wegen des Gutes Diwak[2].

In der Folgezeit, bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts und bis zum Aussterben des heimischen Fürstengeschlechts, in dessen besonderem Schutz dieses Klösterchen gestanden hatte, begegnen wir noch mancher Schenkungs- und Bestätigungsurkunde[3], allein die Glanzzeit von St. Herburg war vorüber.

Mittlerweile hatte sich die Zahl der Klöster, Kirchen und Kapellen stark gemehrt, und alle heischten nach der Gunst der Großen und der Kleinen, des Adels und der Bürger.

Mit unter die ältesten Klostergründungen in Brünn pflegt man die der Minoriten zu zählen, spricht vom Jahr 1230 als Gründungsjahr, von König Wenzel I., dem Sohn Přemysl Ottokars I., und Johann Welen Czernohorsky von Boskowitz als den Gründern, wofür jedoch ein urkundlicher Beleg heute nicht mehr zu erbringen ist. Leider ist auch die älteste Nennung eines Mitglieds dieses Klosters, die des frater Herrmannus und der fratres Minores überhaupt zum Jahr 1239 ungewiß, da sie nur in einer dermalen unauffindbaren Urkunde vorkommt[4]. Und was die weitere Entwicklung im 13. Jahrhundert anlangt, so vermag man nur auf einige zusammenhangslose Daten hinzuweisen: zwei Ordensbrüder, Konrad und Egidius, werden zum Jahre 1248 genannt[5]; von Differenzen mit Kloster Smilheim ist im Jahre 1275 die Rede[6]; das Kloster selbst (domus fratrum Minorum) wird 1293 als Stätte richterlicher Entscheidungen der Äbte von Obrowitz und Welehrad in kirchlichen Angelegenheiten wiederholt genannt[7]. Betreffs des Aufbaus

1 CDM IV, p. 302, nr. CCXXX.

2 CDM IV, p. 335, nr. CCLVI, CCLVII; V, p. 285, nr. LXXXIV.

3 Vgl. CDM V, p. 54, nr. LIII v. J. 1296, Königin Gutta bestätigt den Besitz von Pohrlitz; CDM V, p. 96, nr. XCIII vom J. 1298, König Wenzel II. verleiht den Patronat der Kirche in Mautnitz, den Bischof Theodorich von Olmütz im J. 1300 bestätigt (vgl. CDM VI, p. 371, nr. IX); CDM VII, p. 780, nr. 153 vom J. 1299, Ablaßverleihung für Besucher der Kirche.

4 Es ist die auch von Wolny I, 103 zitierte Urkunde CDM II, p. 359 (nicht 259), die ich oben S. 57, Anm. 3, erwähnt habe.

5 CDM III, p. 93, 94, nr. CCXXV; ob die in der Urkunde p. 238, nr. CCLII, v. J. 1257 genannten zwei Minoriten, Bartholomeus lector de Brunna und Lambert dictus Teutonicus, die P. Alexander IV. zu Inquisitoren häretischer Irrlehren für die Provinz Böhmen und Polen einsetzt, dem Brünner Kloster angehörten, ist aus der Urkunde nicht sicher zu entnehmen, aber doch recht wahrscheinlich.

6 CDM IV, p. 140, nr. CI.

7 CDM IV, p. 394, nr. CCCX, p. 406 ff, nr. CCCXX.

von Kirche und Kloster hat Wolny Nachrichten aus Piters handschriftlichem Nachlaß in Raigern veröffentlicht. Er spricht von dem unvollendeten Bau im Jahre 1251, von der Konsekration der Kirche 1257, von einem Brand im Jahre 1262, dem Wiederaufbau und der Vergrößerung von Kirche und Kloster durch König Wenzel im Jahre 1285, von einem abermaligen Zusammenbruch im großen Stadtbrand von 1306, für den mir aber jeder urkundliche Beleg fehlt, und von dem Verlust seines letzten Wohltäters aus dem Hause der Přemysliden, Herzog Nikolaus von Troppau, der 1313 starb und mitsamt seiner Gemahlin Adelheid sich daselbst begraben ließ[1].

In der Stadt selbst innerhalb der Mauern haben wir dann nur noch eine kleine Kapelle zu erwähnen, die König Wenzel II. zu Ehren der Mutter Gottes gegründet und im Jahre 1297 mit Zehenten im Dorf Bosenitz begabt hat[2]. Die Angabe, daß sie neben dem Hause des Nikolaus vom Thurm lag, beweist, daß damit jenes Kirchlein am Dominikanerplatz gemeint ist, das im Jahre 1908 demoliert werden mußte. Der originelle Innenbau stammte gewiß noch aus der Gründungszeit, also aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die Fresken, die darin angebracht waren und heute im städtischen Museum aufbewahrt werden, stellen sicherlich Mitglieder des přemyslidischen Hauses dar. (S. Taf. III.)

Recht armselig sah es in přemyslidischer Zeit in den Vorstädten, also unmittelbar vor den Mauern und Toren aus. Es ist die einzige Bäckergasse, für die aber im 13. Jahrhundert dieser Name noch nicht in Verwendung steht, wo offenbar im Anschluß an kleine Niederlassungen geistliche Institute entstehen. Vor allem lag jenes Heiligengeistspital, von dem wir gesprochen haben, in diesem Gebiet. Diese Stiftung des Brünner Bürgers Rudger erhielt, von der Unterstützung, die ihm König Wenzel durch Schenkung von Zehenten erwies[3], abgesehen, einen ersten Wohltäter in dem edlen Herrn Přibislaus von Křižanau und dessen Gemahlin Sibilla, die schon 1239 ihm die Kirche in Křižanau mit allen Einkünften, mit dem Zehent und Patronat von allen be-

[1] Wolny I, S. 104; Dudik, Gesch. Mährens XI, 216 nennt als Todesjahr 1318.

[2] Im CDM V, p. 61, nr. LXIV findet sich ein oberflächliches Regest dieser Urkunde und auf dieselbe Urkunde beziehen sich dann auch die Regesten p. 59, nr. LIX und p. 61, nr. LXIII, wie Šujan l. c. p. 103*, richtig erkannt hat. Siehe Beilage Nr. 1.

[3] CDM II, p. 348 nr. CCXCVIII.

Freskenreste (Přemyslidenzyklus) aus der ehemaligen Marienkapelle, ehemals links von der Apsis, heute im Stadtmuseum.

stehenden und neu zu errichtenden Dörfern, die nach Křižanau zu zinsen verpflichtet waren, übergaben; ferner den Zehent in Tuleschitz nebst zwei Lahnen, zwei Dörfer Luscz und Radomilitz und schließlich den Zehent von Starowitz[1].

Das Spital konnte seine Selbständigkeit aber nicht bewahren. Im Jahre 1243 überging es mit seinem ganzen Besitz, der hauptsächlich in Brünn, Iglau und Křižanau gelegen war, an den Orden der Johanniter in Brünn[2], über dessen erste Niederlassung hierselbst wir nichts wissen. Im selben Jahre ist von einer Schenkung der Weinbergsgerechtigkeit rings um Brünn an diesen Orden durch König Wenzel die Rede, neben jener die älteste Nachricht über das Vorkommen dieses Ordens in unserer Stadt[3].

Oberhalb dieser später als Johanniterkommende ausgedehnten geistlichen Anlage lag gleichfalls in der Bäckergasse an der Einmündung der Annagasse, wie uns alte Bilder zeigen, die Kirche und Pfarre Allerheiligen, deren Gründung auf einen Bürger Poszold zurückgeht, der sich und seinen Nachfolgern das Patronatsrecht wahrte. Poszolds Sohn übertrug aber im Jahre 1260 dieses Recht an das Zisterzienserkloster Oslawan und eben aus diesem Anlaß erhalten wir die erste Kunde von dieser Kirche[4]. Sie ist heute nicht mehr erhalten, da sie 1645 unmittelbar vor der Schwedenbelagerung wegen allzu großer Gefahr für die Stadt abgetragen werden mußte. Zum Jahre 1278 und 1279 wird uns ein Pfarrer namens Erkelo, Erklin genannt, der im erstgenannten Jahre mit dem Juden Nathan einen Rechtsstreit wegen des Kirchengutes führte. Es kann nicht unbedeutend gewesen sein, da die Schiedsrichter Nathan 30 Mark Silber zusprachen, wofür aber das Kirchengut samt Gärten, Gehöften und einer Badstube unbehindert an Allerheiligen zurückfallen sollte[5]. Erklins Nachfolger war Theodorich Scotbo, der im Jahre 1290 das eben erwähnte Bad-

1 CDM II, p. 358, nr. CCCIV, nach unauffindbaren Akten saec. XIV. im erzbischöfl. Archiv in Olmütz; Bestätigungen dieser Schenkung durch P. Gregor IX. (1240), ibid. p. 366, nr. CCCXV, durch B. Robert von Olmütz (1240), p. 370, nr. CCCXX, durch das Olmützer Kapitel (1240), p. 374, nr. CCCXXIV.

2 CDM III, p. 24, nr. XXXVIII.

3 CDM III, p. 32, nr. XLV; weitere auf das Spital St. Johann, in welches jenes von Heiligengeist einverleibt wurde, bezügliche Urkunden finden sich CDM III, p. 134, nr. CLIX, p. 179, nr. CCIII, p. 187, nr. CCXI.

4 CDM V, p. 246, nr. XXXI, Bestätigung von Bischof Bruno vom Jahre 1269 ebda. IV, p. 32, nr. XXVI.

5 CDM V, p. 263, nr. LII.

haus an der Schwarza einem Wisintho gegen einen Jahreszins von 2 Mark und 12 Hühnern abtrat[1]. Eine andere Pfarrkirche, der Himmelfahrt Mariä geweiht, lag weiter unten und gehörte dem alten Prämonstratenser-Nonnenkloster Kanitz. Erste Kunde davon gibt ein Indulgenzbrief römischer Bischöfe vom 30. März 1295; aber das Kirchlein sollte schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Klosterkirche eines daselbst begründeten Zisterzienserinnenklosters (Königinkloster) eine andere Mission erhalten[2].

Von der Leprosenkapelle, die wohl als Vorläufer des St. Stephansspitals anzusehen sein dürfte, da sie in der Vorstadt auf St. Petersgrund und nicht, wie Wolny meint, im St. Peter-Pfarrbezirk sich befand[3], haben wir beim Streit zwischen St. Peter und St. Jakob gesprochen; ebenso von der Prokopiuskapelle in Altbrünn, deren Einkünfte der Brünner Notar bezog; ihrer wird auch zum Jahr 1288 gedacht[4]. Sie besaß ursprünglich die Pfarrgerechtigkeit, verlor sie aber 1314 an die Wenzelskapelle (auf dem aufgelassenen Altbrünner Friedhof)[5]. Sicherlich bestand diese letztere Kapelle auch schon im 13. Jahrhundert, wenn auch bestimmte Nachrichten fehlen, ebenso wie die Spielberger Burgkapelle, die capella Brunnensis castri, die im Jahre 1287 zum ersten Male genannt wird[6].

Neuen Aufschwung erhielt das geistliche Leben in Brünn erst wieder unter dem neuen Fürstengeschlecht der Luxemburger, das mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts wie Böhmen so auch Mähren als Erbe von den Přemysliden übernahm.

[1] CDM XV, p. 15, nr. 19.
[2] Vgl. Wolny, Kirchl. Topogr., Brünn. Diöz. I, p. 147.
[3] Wolny a. a. O. S. 62.
[4] CDM IV, p. 353, nr. CCLXXVI.
[5] Wolny a. a. O. S. 176.
[6] CDM IV, p. 338, nr. CCLX.

V. Kapitel.

Die Fortentwicklung des Bürgertums und seiner Rechte unter den Přemysliden. Das älteste Stadtsiegel.

Im Vergleich zu der immerhin stattlichen Anzahl von Urkunden, die sich auf die geistlichen Institute Brünns bis zum Ende der Přemyslidenzeit beziehen und uns wenigstens einen ungefähren Einblick in deren Entwicklung bieten, stehen die Urkunden, die sich mit der Geschichte der Bürgerschaft in diesem Zeitraum befassen, stark im Hintergrunde. Denn Rechtsgeschäfte der Bürger untereinander wurden wohl noch selten durch eigene Urkunden beglaubigt, dafür dienten die mehrfachen Stadtbücher, schlechtweg Register genannt.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die erste eigentliche stadtbürgerliche Urkunde ein Rechtsgeschäft des Brünners Heinig mit einem nach Brünn gekommenen Italiener, dem Florentiner Kaufherrn Reinher betrifft[1]. Diesem letzteren war aus seiner Heimat der Wert urkundlicher Bekräftigung wichtigerer Handlungen geläufig, von ihm jedenfalls ging die Initiative aus, den Kauf, den er hier im Jahre 1300 abschloß, auf ein Pergamentblatt niederschreiben und dieses mit dem Stadtsiegel und durch Zeugen beglaubigen zu lassen. Doch langsam nur brach sich diese Geschäftsform bei der Bürgerschaft Bahn.

Aber auch des angedeuteten Ersatzes für Originalurkunden, der Register, entbehren wir in Brünn noch lange. Wenn wir uns erinnern, daß der Rat schon im Jahre 1240 den Besitz des Herburg-

[1] Er ist wohl sicher identisch mit dem Florentiner Reinhard, der im Juli 1300 mit Alphardus und Tino Lombardus von König Wenzel nach Prag als Münzer berufen wurde (s. Tomek, Geschichte Prags I, 370); s. noch unten S. 76.

klosters und seiner Grenzen in ein Registrum einschreiben ließ, dann ist dies ein unzweifelhafter Beweis, daß diese Art Rechtsgeschäfte sicherzustellen in Brünn nicht unbekannt war. Ob und seit wann aber für rein bürgerliche Handlungen, bei denen kein geistliches Institut mitbeteiligt war, Register in Anwendung kamen, ist nicht leicht zu bestimmen. Es ist nicht anzunehmen, daß auch hier, wie etwa in Ungarisch-Hradisch[1], eine prinzipielle Abneigung gegen Stadtbücher bestand. Nur hat sich aus der frühesten Zeit nichts erhalten; erst mit dem Jahre 1343, also genau ein Jahrhundert nach der Erlassung der Stadtrechtsurkunde von 1243, beginnt das älteste erhaltene Brünner Stadtbuch, aus dem man allerdings ersieht, daß vor demselben auch schon eines geführt worden war, das mindestens bis in die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückgereicht haben muß.

Im 13. Jahrhundert sind wir für die Stadtgeschichte fast ausschließlich auf die zum Teile schon erwähnten Urkunden der geistlichen Institute angewiesen, in denen gelegentlich Brünner Bürger und Ratspersonen allgemein oder namentlich erwähnt werden.

Wir haben des ersten Auftretens der Brünner Bürger, einzeln in der Person Brumos, Rudgers, Ulrichs Schwarz und seiner Brüder, in ihrer Gemeinschaft repräsentiert durch die Geschworenen (iurati) mit dem Stadtrichter (iudex civitatis) an ihrer Spitze, anläßlich der Gründung des Heiligengeist-Spitals sowie in anderem Zusammenhang gedacht.

Im Stadtrichteramt, das wir zuletzt im Besitze Rubins gesehen haben, der noch im Juli 1245 eine königliche Urkunde mitunterfertigt, begegnet uns dann 1247 Alram, ein Name, der uns schon aus der ersten Brünner Bürgerliste vom Jahre 1237 bekannt ist und sich bis an das Ende unserer Periode in Brünn weiter erhält. Aber schon 1252 ist Stadtrichter ein Wernhard, der in einer andern Urkunde desselben Jahres Bernard Hardelmon heißt und wohl auch identisch ist mit jenem P(ernardus), der um 1259 genannt wird[2]. Im Jahre 1281 erscheint zwar einmal ein iudex Dietmar, den man auch gewöhnlich als Brünner Stadtrichter anzusehen

---

[1] In das älteste zirka 1368 begonnene Stadtbuch schrieb der Stadtschreiber: Multociens desideratus liber, in quo diversa negocia et acta civilia conscribentur, qui nunquam propter aliquorum repungnanciam poterat inchoari ...

[2] Vgl. CDM III, p. 55, IV, p. 65 (zu interpungieren ist hier: Bernardo iudice, Alramo ...), III, p. 81, 159, 160, 268.

pflegt[1], allein die Beziehung auf Brünn ist keineswegs nötig; und was den Richter L. betrifft, der jedenfalls Brünner Stadtrichter war und 1288 genannt wird[2], so dürfte wohl nur ein Schreibfehler l für b in dieser nur abschriftlich erhaltenen Urkunde vorliegen und wiederum unser Bernardus (Wernhardus) gemeint sein. Denn demselben Namen begegnen wir auch noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts. An Wernhard, »den Krämer und Bürger von Brünn«, verkaufte nämlich am 30. September 1304 König Wenzel das Stadtgericht mit dem zugehörigen Dorf Wasanitz (d. i. Twarožna o. Bosenitz) mit Hof, Äckern, Wiesen und Wäldern, Rechten, Nutznießungen und sonstigen Zugehörungen um den verhältnismäßig hohen Betrag von 900 Mark, mit dem Vorbehalt jederzeitigen Rückkaufrechtes. Zwei Jahre später kauft Hinco von Duba, Burggraf von Prag, von Wernhard dieses Dorf, aber ohne das Brünner Gericht. König Wenzel III. bestätigte am 26. April 1306 diesen Kauf mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Wernhard und seine Erben das Recht haben sollten, das Stadtgericht zu verschenken, zu vertauschen, zu verpfänden oder zu verkaufen, aber nur einem Landinsassen (terrigene et incole terrarum nostrarum), der seinen Aufenthalt in der Stadt Brünn nimmt[3].

Wir wissen noch, daß dieser Richter und Krämer Bernhard lange vor 1350 gestorben ist, einen Sohn Namens Nikolaus Vraunschau hinterlassen hat, unter dem ein ehemals von Bernhard dem Pfarrer von St. Jakob übertragener Zins von 7 Mark auf Dorf Medlan, darin Bernhard wahrscheinlich begütert gewesen, verschiedene Wandlungen durchmachte[4]. Der Nachfolger dieses Bernhard im Stadtrichteramt war dann Jakob von Ror.

Aus dem Brünner Schöffenbuch des 14. Jahrhunderts erhalten wir, leider in sehr verallgemeinerter und doktrinärer Form[5], Kunde über die hohe Bedeutung und Vielseitigkeit der Stellung des Stadtrichters, der einerseits als der Stellvertreter des Königs im Gericht gilt, anderseits als das Exekutivorgan der Stadtgeschworenen in judiziellen und Verwaltungsangelegenheiten. In den wenigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen er bei uns

---

1 CDM IV, 257; vgl. den Index im CDM V, p. 24 u. Trautenberger, Chronik I, 202.
2 CDM XV, 13, nr. 16.
3 Vgl. die beiden Urkunden in der Konfirmation K. Karls IV. ddo. 18. März 1347, Trient, CDM VII, p. 517, nr. 702.
4 S. hierüber ausführlicher in einem späteren Kapitel.
5 Vgl. E. F. Roeßler, Die Stadtrechte von Brünn, S. LVIII.

erwähnt erscheint, ist er zumeist Urkundenzeuge und Mitbesiegler der Urkunden. Allein immer sehen wir ihn an der Spitze der Geschworenen oder der Bürger auftreten; so wenn es sich um die Grenzvermessung des der Marienzelle überlassenen und vom König beziehungsweise Markgrafen mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Grundes, also um eine städtische Verwaltungssache handelt, oder wenn der Landesfürst die Bürgerschaft von den derselben Zelle gewährten Vergünstigungen verständigt. Einmal, im Jahre 1247, erscheint der Stadtrichter Alram als Testamentsvollstrecker eines Ritters Johannes, Sohnes Berthers, der seinen letzten Willen dem Stadtrichter kundgegeben hat. Im Hause Alrams wird denn auch die darauf bezügliche Urkunde niedergeschrieben und mit des Stadtrichters Siegel bekräftigt[1].

Von den vierundzwanzig Stadtgeschworenen spricht schon die Stadtrechtsurkunde vom Jahre 1243, allein für kein Jahr des 13. Jahrhunderts vermögen wir ihre Namensliste festzustellen; sie treten überhaupt äußerst selten korporativ in den Urkunden auf. Bei der Anfertigung des Registers für die Marienzelle im Jahre 1240 zum ersten Male, wie schon bemerkt wurde, dann noch 1252 und 1285 als Urkundenaussteller. In einer Urkunde von c. 1260 werden sie als Schöffen bezeichnet[2], in den Zeugenreihen wiederholt schlechtweg nur als Bürger (cives) angeführt. Von 1243 bis 1306 treten in dieser Form auf und werden genannt:

1245: presentibus . . . civibus Brunensibus, Bernardo iudice, Alramo, Francone Albo (CDM IV, p. 65).

1247: coram . . . honestis viris, videlicet domino Friderico plebano de Ruochwan, Henrico Sweller, Petro avunculo Rubini, Francone, Petro filio Symonis, Brendelino filio Můlsaci, Henrico de Aldenmarc, Siffrido dicto Coler et aliis quam pluribus (ibid. III, p. 81).

1247: testes: . . . Ulricus civis Brunnensis, Arlavus civis eiusdem civitatis et Crucisburgensis magister monete (ibid. III, p. 82).

1252: testes: . . . Wernhardus iudex de Brunna, Alramus, Petrus, Franco Albus, cives Brunnenses (ibid. III, p. 159).

1252: Nos Bernardus dictus Hardelmon iudex Brunnensis, Franck Weyss, Fridericus scriptor, Conradus de Antiquo Foro, cives et iurati civitatis Brunnensis (ibid. III, p. 160).

---

[1] CDM III, p. 81, nr. CX.

[2] CDM III, p. 291: Iudex, scabini ac universi cives in Brunna . . .

1259 (?) als Adressaten in einem Brief des Markgrafen Ottokar werden genannt: P. iudici, Hertelino, Franconi, Friderico scriptori, Cunzoni de Antiquo Foro, civibus Brunnensibus (ibid. III, p. 268).

1260: coram testibus subnotatis: Ernesto civi, Conrado filio Wolvelinne, Wolvelone fratre eius, Lockelario, Conrado de Drozendorf, Ottone plebano s. Jacobi fratre Wolvelino Johanne sacerdote, Heinrico sacerdote, Gunthero civi et aliis quam pluribus tam clericis quam laicis (ibid. V, p. 246).

1262: Hi sunt cives qui interfuerunt: Wlfilo, Erkilo, Hartil, Berzlo, Swellarius et alii quam plures (ibid. III, p. 340—341).

1262: testes: . . . cives insuper Brunnenses: Herthlinus, Svellarius, Perslinus, Rudlo, Drozendorpharius, Kepho et alii quam plures (ibid. III, p. 342).

1262: testes:... insuper cives Brunnenses: Herhlinus(!), Swellarius, Perselinus, Petrus scriptor (kommt in der vorigen Urkunde auch vor, aber außerhalb der Bürgerreihe, ihm geht voran: dominus Steto und folgt nach ein Drosslinus), Rudelo, C. Drozindorfarius, Keppo et alii quam plures (ibid. III, p. 343).

1263: Hec sunt nomina testium: Erklo, Persilo, Rudilo in Fine, Wolvilo de Antiquo Foro, Sweller, Cunradus Suewus, Pertoldus, Quner(?) de Pracin (ibid. III, p. 354).

1264: Testibus subnotatis . . . Eberhardus, Perslo, Swellarius, Perengerus, Hiruso cives Brunenses (ibid. III, p. 369).

1271: presentibus . . . civibus quoque Brunensibus: Perslino, Swellario, Friderico de Antiquo Foro et aliis quam pluribus (ibid. IV, p. 65).

1275: Richardus rector puerorum iuratus (ibid. IV, p. 154).

1278: Testes: Nycolaus in Turri, Ulricus de Meneys et Heinricus Cheph, cives Brunnenses (ibid. IV, p. 215).

1281: testes: . . . Dietmarus iudex, Ulricus de Meneys, Ulricus procurator, Wilhelmus, Hanselmus, Lutoldus, Dietwinus, Gotsalcus, Nicolaus de Turri (ibid. IV, p. 257).

1283: testes: . . . Prostimirus civis Brunensis (ibid. IV, p. 282).

1285: (als Urkundenaussteller) L. iudex, iurati ac cives universi civitatis Brunensis (ibid. XV, p. 13).

1285: testes . . . ex civibus: Lutherus, Lutoldus, Henningus, Wernhardus, Ulricus de Menes, Prozimirus et Dithlo cives Brunenses (ibid. IV, p. 299).

1287: presentibus . . . Luthero, Wernhardo mercatore, Prostymiro, Lutoldo, Ditwino, Ditlino, Perngero, Heinrico Mulsacco, Anshelmo, Ulrico de Menis, Henningo, Heinrico marito Medlinne, civibus Brunensibus (ibid. V, p. 287).

1300: cum nominibus testium . . . qui sunt: Pilgrimus lapicida de Brunna, Stephanus prope s. Michahelem, Fridlinus dictus Rehczer, Nicolaus dictus Vurter, Reymunt cives Pragenses et quam plures (wahrscheinlich sind die letzten drei Zeugen Prager und nur Pilgrim und Stephan Brünner Bürger) (ibid. V, p. 173)[1].

1306: Testes: . . . Nicolaus de Domo Theutunica, Nicolaus pannicida, Dominicus de Pohurlicz, tunc iurati, et Nicolaus de Vitis, cives Brunnenses (fehlt im Cod., hier Beil. II).

Immerhin eine stattliche Zahl von Brünner Bürgernamen aus ältester Zeit. Aber von wie wenigen dieser Bürger Brünns vermögen wir mehr zu sagen, als daß sie eben stumme Zeugen eines sie selber nicht näher berührenden Rechtsgeschäftes waren! Sie erscheinen als Vertreter der Stadt, und vielleicht hängt es damit zusammen, daß nur in vier Fällen ihren Namen auch ihr Stand beigefügt wird; Friedrich ist Schreiber (scriptor), Wernhard ist Kaufmann (mercator), Pilgrim ein Steinmetz (lapicida), Nicolaus ein Tuchhändler (pannicida); an den zweimal vorkommenden Beinamen Mühlsack (Mulsacus, Mulsaccus) Vermutungen zu knüpfen, hätte wenig Zweck. Die Ortsattribute, die auch nur spärlich auftauchen, Henricus de Aldenmarc, Conradus, Wolvilo und Fridericus de Antiquo Foro, Conradus Suewus, Conradus de Drozendorf, Quner de Pracin, Ulricus de Meneis, Nicolaus de Domo Theutunica, Dominicus de Pohurlicz, Nicolaus de Vitis (von Albero Egrensis zum Jahre 1237 sprachen wir früher), geben, soweit sie sich deuten lassen, zu keinen allgemeinen Beobachtungen Anlaß. Wichtiger scheinen die Hinzufügungen des Wohnsitzes in der Stadt: Rudil in Fine, Nicolaus in Turri, Stephanus prope s. Michahelem; sie werden uns bei der Topographie der Stadt nochmals beschäftigen. Ein besonders angesehenes Bürgergeschlecht, das in diesen Listen auch erscheint, müssen die früher

[1] Ich bemerke, daß, wo in den obigen Namensformen oder Datierungen Abweichungen vom Druck im CDM erscheinen, diese von mir nach den Originalen richtiggestellt wurden, da in den Abdrücken des CDM, wie auch später noch oft zu konstatieren sein wird, zahlreiche Lese- und Druckfehler vorkommen.

schon erwähnten Alrame gewesen sein, da der Königsaaler Chronist (Kap. 83) König Wenzel II. in deren Hause verkehren läßt.

Diese bescheidenen Daten zur ältesten Brünner Bürgergeschichte und die Bemerkungen, die an früherer Stelle über das erste Hervortreten der Bürgerschaft und einzelner Bürger gemacht wurden, lassen sich nun noch durch einige urkundliche Nachrichten vermehren.

Als Benefaktoren in kirchlichem Sinne und Interesse lernten wir Brünner Bürger zuerst kennen: Rudger und seine Frau Hodawa, Ulrich Schwarz (Niger) und seine Brüder. Wie tief der religiöse Eifer in ihnen lebte, ersehen wir daraus, daß der erstere als Spitalmeister selber in den Johanniterorden trat, der letztere aber in einer Urkunde Papst Innozenz IV. von zirka 1248 als Kreuzfahrer (laicus crucesignatus) bezeichnet wird[1]. Es scheint übrigens nicht, daß er seine Kreuz- oder Pilgerfahrt so rasch angetreten habe, denn eben in der Urkunde ist von Streitigkeiten in verschiedenen Besitz- und Rechtsangelegenheiten die Rede, die er mit Konrad Sterzer und anderen teils Olmützer teils Graner Bürgern hatte, und die ihn eben in der Ausführung seines Gelübdes behinderten, weshalb der Papst die Entscheidung der Angelegenheit den Äbten von Welehrad, Klosterbruck und dem Raigerner Propst übertrug[2].

Im Jahre 1252 nennen ihn noch die Brünner Bürger in einer von ihnen ausgestellten Urkunde[3] und fügen seinem Namen den Ehrentitel dominus bei, der in jener Zeit zumeist nur bei Geistlichen oder hohen Adeligen angewendet wird; dann verschwindet

[1] In dem Katalog der deutschen Pilger bei R. Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, Bd. II, ist unser Ulrich Schwarz nicht erwähnt; vgl. übrigens daselbst S. 383, wo zum Jahre 1250 unter deutschen Pilgern erwähnt werden: Marcualdus dominus de Boemia cum XXVI sociis. Heinrich de Brenne (ebenda S. 377 erwähnt) ist vielleicht auch auf Brünn zu beziehen.

[2] CDM V, p. 235, nr. XX. Daselbst ist die Urkunde fälschlich zum Jahre 1251 gestellt und im Text wird anno nono gelesen, obwohl im Original dieses letztere Wort absolut unleserlich ist. Potthast Reg. nr. 14.031 (vgl. auch zwischen nr. 14.372 und 14.373) wollte, da anno nono zum Ausstellungsorte Lugdunum nicht paßt, anno octavo emendieren; octavo und septimo scheinen aber, nach den Schriftspuren zu urteilen, ausgeschlossen; primo und secundo passen nicht ins Itinerar; von den vier Möglichkeiten anno tertio, quarto, quinto und sexto halte ich die letzte für die wahrscheinlichste und datiere deshalb oben zirka 1248. Daß auf der Rückseite der Urkunde von älterer Hand 1249 und (12)51 zu lesen ist, hat nichts zu bedeuten, beweist nur, daß die Beschädigung schon alt ist und Boczek nichts bestimmtes gelesen haben kann.

[3] CDM III, p. 160, nr. CLXXXVI.

diese interessante Gestalt aus unseren Quellen. Man wird immerhin die Vermutung aussprechen dürfen, daß ihm die Fahrt ins heilige Land später möglich geworden und somit auch unsere Stadt schon in so früher Zeit, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wenigstens einen nachweislichen Vertreter in dem gewaltigen Heere von Pilgern aufzuweisen hat, die eine der merkwürdigsten Erscheinungen mittelalterlichen Lebens darstellen.

Die Liste der Benefaktoren im 13. Jahrhundert unter der Brünner Bürgerschaft ist mit den Namen Rudger und Ulrich nicht erschöpft. Starchand (Starkhand?), der Sohn Peregrins, der 1258 seinen Hof mit Äckern vor der Stadt der Marienzelle verkaufte und der St. Jakobskirche einen Anteil an der Saat sicherte, Rudolf, der Sohn Poszolds, der sein ererbtes Patronatsrecht an der Allerheiligenkirche im Jahre 1260 dem Kloster Oslawan überließ, wurden in anderem Zusammenhang schon erwähnt[1]. Zu den Benefaktoren des Herburgklosters werden wir auch den Bürger Gunther zu zählen haben, wenn wir von ihm auch nur erfahren, daß ihm das Kloster eine Mühle an der Schwarza gegen einen jährlichen Zins von einer Mark abgetreten hat[2].

Ein Wohltäter in großem Stile war der uns aus den Zeugenlisten bereits bekannte Heinrich Sweller. Er war reich begütert, hatte Äcker mit Höfen, einen Weingarten mit Nußbäumen bepflanzt, hatte 2½ Mark jährlichen Zins teils am Badhaus des Kotebor, teils an Gehöften unter dem Schloß. Allen diesen Besitz vermachte er 1278 der Marienzelle und sicherte sich dafür ein Anniversar[3].

Wahrscheinlich hängt auch die Schuld von 19 Mark weniger einem Lot, wegen welcher Frau Geisla Smidlinna von den Johannitern im Jahre 1281 belangt wurde, mit einem Wohltätigkeitsakt aus früherer Zeit, vielleicht einer Stiftung durch ihren Gatten, zusammen. Es entspann sich daraus ein Rechtstreit, der, vom Stadtrichter und den Geschworenen durchgeführt, schließlich zum Übergang des von Geisla gestellten Pfandes, eines Hauses in der Stadt und zweier Gärten vor der Stadt, in das Eigentum der Johanniter führte[4].

---

[1] S. oben S. 53 und 65.
[2] CDM III, p. 353, nr. CCCLVII.
[3] CDM IV, p. 214, nr. CLIV.
[4] CDM IV, p. 256, nr. CXCI.

Aber schließlich tauchen gegen Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des neuen auch schon einige wenige Urkunden auf, in denen Brünner Bürger ohne Beziehung zu Kirchen und Klöstern in eigenen Rechtsgeschäften handeln. Wohl das merkwürdigste und wichtigste dieser Dokumente ist jenes, das uns über alte Beziehungen zwischen Brünn und Köln am Rhein belehrt[1]. Eine ganze große Brünner Familie lernen wir hier kennen. Der Vater, Konstantin, ist im Jahre 1285, da die Urkunde abgefaßt erscheint, bereits tot. Es leben noch seine Witwe Blica, deren drei Söhne, Frank, Thomas und Konstantin, und zwei Töchter, Sophia und Bliza; die jüngsten Kinder pflanzen die Namen der Eltern fort. Alle fünf Kinder sind verheiratet, die Frauen der Söhne heißen Lukardis, Ermetrud und Bohuslawa, die Männer der Töchter sind Heinrich und Jakob. Es handelt sich nur um den Verkauf eines halben Anteils an einem Hause in der Mühlgasse, ausdrücklich heißt es in platea Molendinorum, que vulgariter vocatur Mulgasse, gehörig zur St. Brigittapfarre, an Bruno genannt Hartvůst. Der Grund, weshalb diese vom Obrowitzer Abt Theodorich, dem Stadtrichter L., den Geschworenen und Stadtbürgern ausgestellte Urkunde an die Stadt Köln mitgeteilt wird, ist nicht angegeben; es läßt sich aber vermuten, daß die verwandtschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen dieser Familie mit ihrer ursprünglichen Heimat noch so innig waren, daß eine Verständigung dahin geboten erschien. Kölner Bürger erscheinen bekanntlich auch sonst, in Schlesien, Galizien, Ungarn vertreten und bei uns werden wir sie etwa hundert Jahre später wiederum auftreten sehen, als Beweis, daß die Beziehungen mit dieser großen Metropole weit zurückreichen und sich lange erhalten haben. Es ist sicherlich nur eine Folge der so überaus kargen Überlieferung, daß wir diese Beziehungen nicht sicherer und klarer verfolgen können. Auch von der Urkunde von 1285 gibt uns nicht das einheimische Stadtarchiv Kunde, sie hat sich im Archiv von Fahnenburg bei Düsseldorf erhalten.

Die Lage des Hauses in der Mühlgasse, die kaum mit der heutigen (auf der Kröna) identisch sein dürfte, ist ebensowenig zu bestimmen, wie die Pfarre St. Brigitta. Aber jedenfalls haben wir Straßenzug und Besitz in der Vorstadt zu suchen.

---

[1] CDM XV, p. 13, nr. 16.

Vorstädtischer Besitz Brünner Bürger wird uns auch sonst öfters genannt, wie wir bei Gunther und Geisla Smidlin gesehen haben; vor allem die Ufer der Schwarza sind früh kultiviertes Gebiet. Dort liegen an einer öffentlichen Straße (via publica) einander gegenüber die Mühlen der beiden Brünner Bürger Siboto und Lutold, welch letztere früher Sweller gehört hat, wie eine Urkunde vom Jahre 1287 berichtet[1], dann das Badhaus (balneatorium), das 1290 Wisintho von der Allerheiligenkirche käuflich erwirbt[2], dort endlich der große Besitz, den die Florentiner Kompanie 1300 an sich bringt, wovon mehrere Urkunden melden.

Es handelt sich hier[3] um den Verkauf einer Mühle an der Schwarza mit dem dieser Mühle anliegenden Dornech[4] genannten Dorfe, mit Gärten, Äckern, übrigem Zubehör und Rechten um 140 Mark Brünner Gewicht in Silber, die Heinig, der bisherige Besitzer, im eigenen Namen sowie anstatt seiner Frau Katherina und seiner Kinder Frenchlin, Ekhard, Heinrich und Katharina an Reinher überließ. Es ist ein Musterbeispiel einer vorsichtig und geschäftsmäßig abgefaßten Verkaufsurkunde, deren Stilisierung wohl von Reinher ausging. Außer dem Stadtsiegel erbittet er sich noch Brünner und Prager Bürger als Zeugen: den Steinmetz Pilgrim, Stephan bei St. Michael, Fridlin genannt Rehczer, Nicolaus genannt Vurter, Raimund und andere ohne Namensnennung.

Die Besitzerwerbungen Reinhers in Brünn gingen aber weiter. Etwa ein Jahr später, am 28. April 1301, verlieh ihm und seinen Genossen Apard und Cyno[5] — Geschäftsfreunde (socii) aus Florenz werden sie hier genannt — König Wenzel geschenkweise ein

---

[1] CDM V, p. 286, nr. LXXXIV.

[2] CDM XV, p. 15, nr. 19.

[3] Die Urkunde, gedruckt CDM V, 171, nr. CLXIV, ist falsch datiert; es ist nicht MCCCIIII, nonis aprilis, sondern MCCC, IIII. nonas aprilis zu lesen, das heißt 1300, April 2. In den Dorsualvermerken steht auch 1300. Ferner lautet der Name nicht Ruenher, sondern Renher (in anderen Urkunden Reinher). Von wichtigeren Textfehlern korrigiere ich noch: Seite 172, Z. 16 v. u. lies ultra statt velut, Z. 7 v. u. lies in quam statt in quod, Z. 4 v. u. lies numerate statt nominate, Z. 3 v. u. lies infcm statt cuiuscumque; Seite 173, Z. 5 v. o. lies posset aliquo opere statt possent a. tempore, Z. 8 v. o. lies pilgrimus statt pilgerinus, Z. 10 v. o. lies eher Vurter statt Vurcer, dann et quam plures statt et plures, Z. 11 v. o. lies nonas statt nonis. Interessant ist, daß auf der Rückseite noch ein gleichzeitiges italienisches Regest steht: Lettera della comperta . . . molendino mio de brunna, che fue da iningo.

[4] ». . . molendinum meum situm in flumine, quod Swarczavia nuncupatur, cum villa que Dorneho appellatur ipsi molendino adiacente . . .«

[5] In Prag heißen sie Alphard und Tino Lombardus; s. oben S. 67, Anm. 1.

Haus in der Stadt, das er von Eberhard, dem Sohne Eberhards des Münzmeisters, gekauft hatte, mit zugehörigem Grund, Hof, Gebäuden und sonstigem Zugehör, ferner zwei Mühlen an der Schwarza und Zwitta gelegen mit neun Rädern, mit der dabei gelegenen Walkmühle und allem Zubehör an Gebäuden, Grundstücken, Obst- und Gemüsegärten, Fischerei und was sonst an Rechten in Betracht kam, wie sie König Wenzel von Heinig erkauft hatte[1].

Diese Italiener blieben übrigens nicht lange in Brünn.

Vielleicht hängt es mit den politischen Vorkommnissen jener Zeit, da der böhmische König auch die Herrschaft in Westpolen ausübte, zusammen, daß wir Reinher zu Beginn des Jahres 1305 in der Stellung eines Hauptmannes in Krakau, und Apard mit dem Beinamen von Schwarzenberg (de Nigromonte) als Kämmerer von Böhmen finden[2]. Beide in Gemeinschaft mit ihrem dritten Gesellschafter Cyno von Florenz verkaufen am 23. Februar 1305 ihren Grundbesitz bei Brünn mit allem Zubehör und allen Rechten, mit Gerichtsbarkeit, bebauten und unbebauten Äckern, Wäldern, Hainen usw., dann die Mühle mit 10 Gängen, genannt am Dornech und gelegen am Zusammenfluß der Schwarza und Zwitta, mit vier Obstgärten, zwei Zinslahnen, die dem Benediktinerkloster in Kumrowitz zinsten, also weit mehr als sie im Jahre 1300 erkauft oder vom König geschenkt erhalten hatten, um 330 Mark an den Brünner Bürger und Fleischhacker Johannes[3].

In das Brünner Familienleben schließlich führt uns die

---

[1] CDM V, p. 127, nr. CXXII. Im Texte richtigzustellen sind: Z. 11 Eberhardo statt Ekhardo, 7 v. u. Concedentes statt Concedimus, 2 v. u. Basiliensis statt Basiliiensis. Das Orig. liegt im Raigerner Stiftsarchiv G. b. 4 (alt F. d. II. 4) und trägt die Dorsualnotiz: Donaciones regis [später hinzugefügt: Wenceslai secundi], videlicet molendini [sp. dornech] et domus in civitate Brunnensi quibusdam Italis. Ich glaube nicht, daß diese Mühle mit jener in der Urkunde von 1300 erwähnten identisch sei.

[2] Reinherus de Florentia und seine societas werden auch in einer Urkunde König Wenzels für Prag ddo. 1304 Mai 23 Brünn genannt; CDM VII, p. 786, nr. 161.

[3] CDM V, p. 177, nr. CLXIX; richtigzustellen wäre nur: p. 178, Z. 9 ammodo statt omnino, 11 presentes fieri et statt presentes et. Die Urkunde im Raigerner Archiv C. g. 20 (alt F. d. II. 5) hat zwei kleine Siegel, das eine ist in Schrift und Bild ganz unkenntlich, das andere läßt von der Umschrift nur noch † S. APARDI - DNI, vom Bild einen spitzen Schild mit Balken erkennen. Dieser Verkauf wurde von König Wenzel am 4. Mai 1305 in einer besonderen Urkunde bestätigt; CDM V, p. 184, nr. CLXXIV, Orig. im Raigerner Stiftsarchiv G. b. 6 (alt F. d. II. 6). S. 184, Z. 2 v. u. ist zu lesen: gratas ac eis nostrum benigne prestantes assensum favemus dicto Johanni et volumus ut tam ipse quam . . .; S. 185, Z. 1 et quod de statt et etiam de; Z. 3 Datum Prage, anno statt Datum anno.

bisher unbekannt gebliebene Urkunde vom Jahre 1306[1]. Ein Brünner Bürger namens Henslo (= Hensel, Johann), der Sohn Perslins, der in den Zeugenreihen von 1262 bis 1271 wiederholt erscheint, einigt sich mit seiner Mutter Elisabeth, die sich sozusagen auf das Altenteil zurückzieht. Sie überläßt ihm und seinen Erben ihren Hof in Gerspitz mit allem Zubehör und auch einen Obstgarten vor den Mauern der Stadt Brünn gelegen. Dafür übernimmt er die Sorge für ihren Lebensunterhalt und zahlt ihr überdies jährlich 7 Mark in Silber oder Denaren, in zwei Terminen, 3 Mark zu St. Jakob, 4 Mark zu Ostern, und zwar stets vor einem Stadtgeschworenen. Das Geld erliegt auf dem Hofe und dieser fällt an sie zurück, wenn die Zinsungen nicht eingehalten werden. Auch der Fall, wenn der Sohn vor der Mutter oder die Mutter vor dem Sohne stürbe, wird berücksichtigt, und alles unter Stadtsiegel und unter der Zeugenschaft dreier Stadtgeschworenen und eines Stadtbürgers urkundlich festgesetzt.

Erwähnen wir noch den Brünner Bürger Zgileth, der im Jahre 1262 vom Olmützer Bischof Bruno zwei Freilahne im Dorfe Schlapanitz erhält[2], dann die beiden Brünner, Nikolaus, Sohn Konrads, genannt Crucifer, und Bernard, der eine Verkäufer, der andere Käufer zweier Lahne in Gerspitz (1289)[3] und schließlich die Urkunde vom Jahre 1297, durch die ein Ritter Hron von Hroska seinem Brünner Gastfreund Heinrich, den er auch Mitbürger (concivis) nennt, für eine Geldschuld Güter verpfändet[4], so übersehen wir, was sich für die Bürgergeschichte Brünns bis zum Ausgang der přemyslidischen Zeit aus den zufällig erhaltenen Urkunden, unserer einzigen Quelle, noch gewinnen läßt. Bilder aus dem kleinbürgerlichen Dasein mit seinen Sorgen und Geschäften um materiellen Besitz und um das Seelenheil, aber auch schon Ausblicke auf ein städtisches Gemeinwesen, das vom Weltgetrieb nicht abgeschlossen ist, das vielmehr Zuflüsse von fernher, vom Rhein und aus Italien, erhält und auf die weite Fremde Anziehungskraft ausübt. Schwächt sich diese wohl auch in der Folgezeit — soweit wir zu erkennen vermögen — einigermaßen ab, so gewinnt umso mehr Bedeutung die Einwirkung Brünns auf die nächste Nachbarschaft im Lande Mähren selbst.

[1] Siehe Beilage II.
[2] CDM V, p. 247, nr. XXXII.
[3] CDM XV, p. 14, nr. 18.
[4] CDM V, p. 4, nr. IV.

Die erste Stadt in Mähren, auf die das in Brünn geltende Recht übertragen wurde, ist die 1258 neu gegründete Stadt Ungarisch-Hradisch. »Wir wollen und befehlen — heißt es in der Gründungsurkunde zum Schluß — daß die Stadt auf dasselbe Recht gegründet sei und sich dessen dauernd erfreue, auf das die Stadt Brünn gegründet erscheint und dessen sie sich erfreut[1].« Hradisch erhielt ein Exemplar des Brünner Stadtrechts von 1243 und wurde damit Brünns erste Tochterstadt. König Přemysl Ottokar II., der Gründer von Ungarisch-Hradisch, legte auf diese Weise den Grund zu Brünns nachmaliger bedeutender Stellung als Oberhof, bei dessen Schöffenstuhl die Tochterstädte sich Rat, Belehrung und Recht holten, an die als höhere Instanz appelliert wurde. Weitere Orte, die nachweislich schon in přemyslidischer Zeit Brünner Recht besaßen, waren Kremsier, Eiwanowitz und Kojetein[2].

Přemysl Ottokar ist zugleich der erste Vermehrer und Erweiterer der Brünner Stadtrechte. Er hat bereits im Jahre 1268 die Rechte der Juden in Brünn geregelt und der Stadt damals aus der Judensteuer soviel zugewiesen, daß ein Viertel ihrer Ausgaben für Stadtbefestigung gedeckt war; wir sprechen von diesem Judenprivileg noch später. Durch eine zu Znaim am 28. Mai 1276 ausgestellte Urkunde[3] dehnte er dann die Macht des Stadtrichters in Brünn dahin aus, daß dieser auch über fremde Untertanen richten darf, wenn sie sich in der Stadt eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen. Diese Verfügung zielte insbesondere gegen die Vorstädtler, gegen die Untertanen der geistlichen und weltlichen (baronalen) Herrschaften rings um die Stadt. Sie hatten begreiflicherweise Zutritt zur eigentlichen Stadt, unterhielten offenbar regen Verkehr mit den Stadtbürgern, waren aber nach alter der Stadt zum Nachteil gereichender Rechtsübung für alle Handlungen, die den Stadtbürger vor das städtische Gericht brachten, nur dem Richter ihrer Herrschaft verantwortlich. Ein unmöglicher und unhaltbarer Zustand, dem nunmehr abgeholfen wurde. Um aber durch das bedeutsame Privileg, das die Stadt Brünn erhielt, nicht anderwärts

---

1 CDM III, p. 258, nr. CCLXVII.

2 Für Kremsier wird es bezeugt durch die Urkunde CDM IV, p. 367, nr. CCXCI vom Jahr 1290, in der es heißt: licet eos secundum ius civitatis Brunnensis in suis causis et negociis regi et dirigi statuamus; wegen Eiwanowitz wird CDM V, p. 147, nr. CXLII eine entsprechende Urkunde vom Jahre 1302 zitiert; wegen Kojetein vgl. Dudik, Geschichte Mährens VII, 151.

3 CDM IV, p. 175, nr. CXXVII.

Unzufriedene zu schaffen, wurde bestimmt, daß die Bußen, zu denen solche Schuldige durch den Brünner Stadtrichter verurteilt wurden, nicht der Stadt Brünn, sondern der betreffenden Grundherrschaft zugute kommen sollten, als ob von ihr das Recht gesprochen worden wäre.

Als der böhmische König, den bisher seine Kraft und Tüchtigkeit zur glanzvollsten Stellung unter den Fürsten Deutschlands erhoben hatte, Brünn diese Gnade erwies, stand er auf dem Höhepunkt seiner Macht. Unmittelbar darauf brach die tragische Katastrophe ein. Einen Monat nachher verfiel er zunächst der Reichsacht und verlor den ersten Krieg gegen den neuen deutschen König Rudolf von Habsburg, nicht durch eine Schlacht, sondern durch Abfall seines Adels. Die Städte aber blieben ihm treu; vor allem Brünn. Hierher kam König Ottokar im Herbst 1276, als König Rudolf den Bischof Bruno von Olmütz mit den ersten Verhandlungen betraute, damit, wie es die Österreichische Reimchronik darstellt:

her ze Brunne braehte:
dester schierre man möhte
zwischen in gewandern
von einem hinz dem andern.

Und hier in Brünn verblieb Ottokar, bis der Friede am 21. November 1276 abgeschlossen wurde:

her ze Brun von Prâg.
»als lange er dâ lac,
unz die fursten und ander herren
zwischen in sô verren
triben diu teidinc[1]«.

Allein König Ottokar vermochte sich in das neue Abhängigkeitsverhältnis, in die Stellung eines deutschen Lehensfürsten nicht zu finden; er erneuerte im Sommer 1278 den Kampf und fand am 26. August am Kruterfeld, zwischen Dürnkrut und Jedenspeugen, den Tod.

Brünn spielte wenigstens bei den Vorbereitungen zu dieser Heerfahrt eine wichtige Rolle. Schon im Januar 1278 hielt Přemysl

---

[1] Ottokars Österreich. Reimchronik, hrg. von J. Seemüller (Hannover 1890), Bd. I, S. 193. Vers 14.509 ff.

Ottokar hier einen allgemeinen Gerichts- und Landtag ab, den zahlreiche weltliche und geistliche Große besuchten, mit denen wahrscheinlich der König, der selbst zugegen war, die Frage des drohenden Krieges besprach[1]. Und in der ersten Hälfte Juli sammelte sich vor den Mauern Brünns die Mannschaft, mit der er gegen Rudolf ausziehen wollte. König Ottokar, der am 27. Juni Prag verlassen hatte, traf wenige Tage darnach in Brünn ein, denn schon aus den ersten Tagen des Monats Juli stammt von hier das letzte bekannte Schreiben, das er an seine Gemahlin Kunigunde richtete und das für seinen mißglückten Kriegsplan so charakteristisch ist[2]. In den ersten zwei Wochen des Monats Juli hat der König selber hier in Brünn alle Vorbereitungen zum Ausmarsch getroffen, sein Heer gemustert und am 15. Juli die Stadt an der Spitze desselben wieder verlassen[3]. Wahrscheinlich nicht ohne ihr für die Unterstützung während der Rüstungen neue Privilegien und Freiheiten zu schenken, wovon wir allerdings nur auf indirektem Wege Kunde erhalten.

Gleich in den ersten Tagen nach der Schlacht besetzte Rudolf vor allem das Land Mähren. An Widerstand war nicht zu denken, und der markante Schritt des großen Freundes des toten Königs, Bischof Brunos von Olmütz, der Rudolf allsogleich huldigte, war für Städte und Adel in Mähren das Vorbild für ihr Verhalten. Wie Znaim, Olmütz, Iglau und andere unterwarfen sich auch die Bürger Brünns der Macht des neuen Königs und wurden von ihm in seine Gnade aufgenommen. Das Zeichen der königlichen Huld aber war für sie ein Freiheitsbrief, durch den die bisher erworbenen Rechte nicht nur bestätigt, sondern wesentlich erweitert wurden.

»Die Kraft des römischen Reichs mehr durch Milde als Strenge ausdehnen wollend, öffnen wir freigebig die Adern unserer milden Verzeihung jenen, die um Gnade zu bitten zum Hafen unserer Zuflucht kommen. Daher haben wir unsere geliebten treuen Bürger von Brünn, die sich selbst und ihre Stadt unserer Herrschaft untertänig unterworfen haben, zur Fülle unserer Gunst

---

1 Vgl. CDM IV, p. 206, nr. CXLVIII.

2 Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 311.

3 Cont. Cosmae, SS. IX, 192: Anno domini 1278, V. kal. iul. (Juni 27) rex Otokarus profectus est ad expeditionem contra Rudolfum electum versus Moraviam reseditque in Brunna.

und Gnade mit gnädigem Willen aufgelesen und bestätigen ihnen, nachdem wir sie von hier entlassen haben, nach dem Wortlaut der gegenwärtigen Urkunde alle und jede ihrer Freiheiten, Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, die sie mit Verwilligung des verstorbenen Ottokar, des berühmten Königs von Böhmen, ohne irgendwelchen Widerspruch innegehabt haben. Einige Gnaden, die sie darunter besitzen, vermehren wir durch gegenwärtiges. Insbesondere wollen wir, daß der Zoll, den ihnen für die Zwecke ihrer Stadt der genannte König für die nächsten 8 Jahre überwiesen hat, durch 12 Jahre der Stadt zu ihrem Nutzen angehöre, indem wir also zu der Gnade des genannten Königs 4 Jahre hinzufügen. Auch setzen wir dieses fest, daß die genannten Bürger, wenn sie in ihren Geschäften durch die verschiedenen Städte und Orte des Reichs kommen, wegen der vom König von Böhmen getanen Schäden und Verheißungen an ihrem Besitz oder ihrer Person von niemandem gepfändet werden dürfen. Jene Gnade ferner, kraft welcher sie durch Böhmen und Mähren bis nun ohne Zollentrichtung reisen durften, soll nach unserem Willen dauernd in Kraft bleiben. Ferners, wenn die genannten Bürger durch glaubwürdige Dokumente erweisen können, daß die beiden Dörfer Gurein und Střelitz ihnen vom böhmischen König um 350 Mark verpfändet worden sind, so legen wir 150 Mark hinzu, so daß sie für 500 Mark in Pfandschaft erliegen sollen. Die Grundstücke, die von altersher zur Stadt gehörten, sollen ohne fremdes Präjudiz wieder zu ihrem Nutzen zurückgegeben werden. Zu alle dem verfügen wir durch ewig währendes Gesetz, daß kein Baron oder Landadeliger innerhalb der Stadtmauern einem Bürger an Sachen oder seiner Person eine Gewalttätigkeit antun darf. Denn es liegt uns am Herzen, daß jede Immunität oder Freiheit, die diesen Bürgern durch die Munifizenz der Könige von Böhmen zuteil geworden und bisher unversehrt gewahrt worden ist, als dauerndes Recht gesichert sei und nicht durch irgend jemandes kühnes Wagnis zur Beleidigung unserer Würde entehrt werde. Betreffend die Juden urteilen wir, daß bezüglich der mit den Bürgern zu tragenden Stadtlasten die bisher beobachteten Gewohnheiten nicht verletzt werden.«

Das ist König Rudolfs Gnadenbrief, der sich leider nur in einem Formelbuch, in dem Eingang und Schluß der Urkunde mitsamt der Datierung fortgelassen wurden, erhalten hat; es

kann aber über das Datum, nämlich Ende September 1278, kein Zweifel herrschen[1].

Außer diesem Gunstbrief hat sich noch eine Brünn betreffende Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1278 erhalten, aus der wir ersehen, daß Brünn damals den Rang einer Reichsstadt erhielt und der gleichen Freiheit und Gunst sich erfreuen sollte, wie die übrigen Städte des Reiches[2]. Dies hängt zusammen mit der großen Umwälzung, die Rudolfs Regiment herbeiführte, indem Mähren unbekümmert um sein bisheriges Verhältnis zu Böhmen zu einem Reichsland erklärt und in zwei Statthalterschaften geteilt wurde, deren eine für das nördliche Mähren Bischof Bruno von Olmütz, deren andere für Südmähren, Brünn eingeschlossen, dem Bischof Heinrich von Basel übertragen wurde. Der Stellung Mährens als Reichsland entsprach dann die Erhebung der großen ehemals landesfürstlichen Städte zu Reichsstädten.

In der neuen Reichsstadt vollzog sich zu Beginn des Jahres 1279 eine seltene Feierlichkeit, wie sie Brünn wohl noch nie erlebt hatte: die feierliche Weihe des neuen Prager Bischofs Tobias durch den berühmten Olmützer Bischof Bruno. In überaus reicher und glänzender Gefolgschaft mit Domherren, Adeligen, Lehensleuten und Hausbeamten — alle, wie ausdrücklich betont wird, durchaus neu gekleidet und in den Ohren einen gekrümmten Pfeil, das Wappen des Hauses Bechin, dem der Bischof entstammte — kam Tobias dahin und erhielt am 26. Februar die bischöfliche Konsekration in Gegenwart der Bischöfe von Seckau und Basel in der Brünner Dominikanerkirche. Mehrere Tage hindurch dauerten die Festlichkeiten, von denen uns eine Prager Quelle genauere Mitteilung macht, indem sie schreibt: An diesem Tage, nämlich Sonntag Reminiscere, wurde ein Ablaß von einem Jahr und vierzig Tagen erteilt, und allen Anwesenden, sowohl den geladenen wie den freiwillig zugereisten ließ der Bischof eine festliche Bewirtung zu teil werden und veranstaltete ein prachtvolles Gastmahl . . . und feierte diesen seinen Geburtstag auf das herrlichste, wobei alle gesund und wohlerhalten blieben[3].

Die neue Ordnung der Dinge hatte keinen Bestand. Wir

[1] Vgl. O. Redlich, Die Regesten des Kaiserreichs 1273—1313, Nr. 1014. Gedruckt ist die Urkunde u. a. CDM V, p. 266, nr. LV.

[2] CDM V, p. 267, nr. LVI, Redlich, Regesten Nr. 1015.

[3] Cont. Cosmae, SS. IX, p. 196.

haben keine bestimmte Nachricht, ob König Rudolf während seines Aufenthaltes in Mähren im Herbst 1278 auch in Brünn selbst geweilt habe, so wahrscheinlich es auch ist. Sicher ist dagegen, daß er den Feldzug gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg, der das Land Böhmen in den wenigen Jahren seiner Reichsverweserschaft an den Abgrund gebracht hatte, von Mähren aus unternahm und in Brünn im September 1280 seine Heeresmacht sich sammeln ließ. Am 20. dieses Monats urkundet er hierselbst, oder genauer gesagt »im Lager vor Brünn«. Auch Mährens Teilung in zwei Statthalterschaften und die Reichsstandschaft Brünns hielt Rudolf nicht aufrecht; es war eine Episode in der Geschichte der Stadt ohne Bedeutung für ihre Zukunft. Der Sedletzer Vertrag vom 16. Oktober 1278 hatte die Herrschaft Rudolfs in Mähren bereits auf fünf Jahre eingeschränkt, Wenzel, dem Sohne Ottokars und präsumtiven Schwiegersohne König Rudolfs, die Belehnung mit Böhmen und Mähren gesichert. Im Sommer 1283 erhielt Böhmen in Wenzel II. wiederum seinen König aus dem angestammten Hause der Přemysliden, Mähren seinen Markgrafen. Noch im selben Jahre, im November 1283, weilte der junge Fürst, der erst zwölf Jahre zählte, auch schon in Brünn, ebenso wiederholt im Jahre 1286 und 1288; Gnadenbeweise sind jedoch aus dieser Zeit nicht bekannt. Aber auch die übrigen Städte erfreuen sich damals noch nicht der markgräflichen Sorge und Huld, vielleicht, weil man die Erinnerung an die letzte Vergangenheit zuerst verblassen lassen wollte. Nur für Kirchen und Klöster fließen die Urkunden schon in den ersten Regierungsjahren Wenzels reich und mannigfaltig.

Doch die wirtschaftliche und politische Förderung der Städte lag im ureigensten Interesse des Landesfürsten; in dieser Hinsicht die Politik seines Vaters fortzusetzen und wie alle übrigen Städte so auch Brünn in dem inneren Ausbau seiner Rechte und Freiheiten zu fördern, konnte Wenzel auf die Dauer nicht unterlassen.

Das ist wohl der Grundgedanke in der Einleitung der ersten von König Wenzel zu Prag am Margaretentag (13. Juli) 1291 der Stadt Brünn verliehenen Urkunde, wenn es heißt: »Weise Erfahrung eines umsichtigen Verwalters zeigt sich in dem klugen Bedachtnehmen auf die Vermehrung privaten Besitzes, wie in der bedächtigen Fürsorge für die allgemeinen Vorteile und den Nutzen des Staates, so zwar daß durch die Rücksicht auf das persönliche

das allgemeine Wohl nicht vernachlässigt, bei dem allgemeinen auch das private klug und vorsichtig berücksichtigt und geregelt werde.« Solche Überlegungen, die notwendige Sorge für das allgemeine Wohl veranlaßten den König Wenzel damals Brünn einen vierzehntägigen St. Gallus-Jahrmarkt zu verleihen, wobei acht Tage vor St. Gallus und vierzehn Tage darnach Kaufleute und Gäste in die Stadt und aus derselben mit ihren Waren ziehen durften ohne jedwede Abgabe oder Leistung an die Brünner Zollstätte[1]. Man sieht daraus, daß es mehr eine Gunst für die Kaufleute, eine nützliche wirtschaftliche Einrichtung war, die aber auch der Stadt selbst zu größtem Vorteil gereichte.

Zu Beginn des Jahres 1292, zumindest seit Ende Januar, weilte König Wenzel wieder in Brünn und während dieses Aufenthalts, der sich bis in den März hinausgezogen zu haben scheint, erwarb sich Brünn am 13. März eines der wichtigsten Privilegien für die Fortentwicklung seines Stadtrechts[2]. Es gewährte:

1. Die freie Wahl des Rates. Alljährlich in der Woche nach Ostern soll die Bürgerschaft aus ihrer Mitte die Geschworenen oder Ratsherren (iuratos seu consules) für ein Jahr wählen, falls nicht offenkundiges Verbrechen die Absetzung des einen oder andern vor dieser Zeit nötig macht. Nach erfolgter Wahl sollen die neuen Ratsherren, falls der Markgraf in Mähren weilt, ihm oder dem Protonotar, oder falls beide abwesend wären, dem Landeskämmerer vorgestellt werden.
2. Befreiung vom Landgericht. Die Bürger Brünns dürfen von den Landrechtsbeamten wegen ihrer vor der Stadt gelegenen Besitzungen nicht vor das Landgericht zitiert werden, außer wenn sich ein Bürger fremdes Erbgut angeeignet oder die Grenzen eines solchen verletzt hat.
3. Steuervergünstigung. Während die Bürger bisnun und noch anläßlich der letzten Krönungssteuer sowohl die besondere Stadtsteuer von ihrem städtischen Besitz als auch die allgemeine Landsteuer von ihrem außerstädtischen Besitz gezahlt hatten, sollten sie fortan bei gleichzeitiger Ausschreibung der Stadt- und Landsteuer nur die erste, nicht auch die letzte entrichten.

---

[1] CDM IV, p. 377, nr. CCXCVIII.
[2] CDM IV, p. 385, nr. CCCIII.

4. Rechte gegenüber adeligen Schuldnern. Wenn ein Adeliger einem Bürger in der Stadt Brünn Geld in der Mindesthöhe von 10 Mark Silber schuldet, so kann er bei den alljährlich viermal zu den Quatemberzeiten in Brünn stattfindenden Zusammenkünften der Adeligen vor den Landesbeamten belangt werden; können aber diese dem Bürger nicht zu seinem Rechte verhelfen, dann ist es Pflicht des markgräflichen Kämmerers nach Recht vorzugehen.
5. Steuerpflicht der adeligen Häuser. Die Häuser der Adeligen in der Stadt müssen fortan alle der Stadt auferlegten Kontributionen mitleisten; ausgenommen sind hievon jene adeligen Häuser, die von früherher von den Steuern befreit sind oder welche die Adeligen als Kirchengut besitzen.
6. Verbot von Einigungen. In der Stadt darf es fortan keine Einigungen (uniones) geben, sondern jeder Inwohner irgend eines Ortes kann frei mit seiner Kaufmannsware in die Stadt zu Markte ziehen. Die Bewohner der Vorstädte dürfen auch an den übrigen Tagen mit ihren Waren in der Stadt Handel treiben.
7. Raubritter. Raubritter (predones[1]), die in den böhmischen Ländern kein Dominium noch sonst unbeweglichen Besitz haben, dürfen von der Stadt wegen notorischer Vergehen (excessus) gefangen und in der Stadt zur Rechenschaft gezogen werden.

Diese bedeutsamen Vorrechte ergänzte der König im folgenden Jahre 1293 noch durch die Verleihung des Brückenzolls an der Schwarza und Zwitta, der sogenannten »Brückenmaut (prukmaut)«, die zur Erhaltung und Ausbesserung aller Brücken, Wege, Gräben und Mauern zu dienen hatte[2], und des Schurfrechts auf sechs Meilen im Umkreis für Gold, Silber, Blei und jedwedes andere Metall, wie es Kolin und Czaslau damals besaßen und Iglau es einstmals besessen[3] hatte.

König Wenzel II. hat sich in den folgenden Jahren bis zu seinem Lebensende wiederholt und oft geraume Zeit in seiner mährischen Hauptstadt aufgehalten, politische Verhandlungen von

[1] In einer Urkunde K. Ottokars II. vom Jahre 1268, CDM IV, 19 wird gesagt: predo qui vulgariter »berauber« dicitur.

[2] CDM IV, p. 396, nr. CCCXII.

[3] CDM V, p. 61, nr. LXV S. 62, Z. 1 lies pronam statt propriam, Z. 6 fehlt temporis, Z. 10 lies munitis statt multis.

hier aus geführt, zahlreiche Urkunden hier ausgestellt. Selbst die wenigen Notizen, die sich bald hier bald dort hierüber auffinden lassen, beweisen die ansehnliche Stellung, die Brünn damals eingenommen hat, und verdienen einmal zusammengestellt zu werden.

Im Jahre 1299 kam der »rex Ruscie«, wahrscheinlich ist damit der Großherzog Wladislaw von Polen gemeint, zu ihm nach Brünn[1]. Als im Jahre 1301, nach dem Tode König Andreas' von Ungarn, in diesem Lande neben der päpstlichen eine böhmische Partei auftrat, die die ungarische Königskrone zuerst König Wenzel II. und dann nach dessen Wunsche seinem Sohne Wenzel (III.) anbot, wurde vereinbart, daß die Übergabe des jungen Prinzen an die ungarische Gesandtschaft in Brünn erfolge:

dô muosten ouch die boten swern,
daz sie zuo der friste kaemen
hinze Brunne und dâ naemen
iren hern de niwen[2].

Vor dem Ausbruch des Krieges zwischen Wenzel II. und Albrecht I. von Österreich veranlaßten die Räte des ersteren ihren Herrn »er solde hinze Brunne rîten«, von wo aus die Verhandlungen mit Wien leichter zu führen wären[3]. Tatsächlich begab sich auch Wenzel II. nach Brünn und empfing hier die mit seinem eigenen Boten Peter Aichspalter, Bischof von Basel, aus Wien zurückkehrende Gesandtschaft; »schôn enphie si da — von Beheim kunic Wenzla«. An die acht Tage wurde hier in Brünn verhandelt, ohne daß man zu einer Einigung gelangte. König Albrecht verließ Wien und begab sich nach der Steiermark, Wenzel blieb noch in Brünn und pflog weiter Verhandlungen. Seine Boten kamen »von Brunne gevarn« bis nach Steiermark, Wenzels »Sühne« genügte aber dem deutschen Könige nicht, mit einem Ultimatum wurden die Bischöfe zurückgesandt. »Wie es ze Brunne gie«, da sie dahingekommen, erzählt der Chronist eingehend. Wenzel gewann Markgraf Herrmanns von Brandenburg Unterstützung, den er nach Brünn zu kommen bat und von hier als

---

[1] Annales Heinrici Heimburg. SS. XVII, 718. — Der Königsaaler Chronist (hrg. von J. Loserth in Fontes rer. Austriac., I. Abteil., 8. Bd.) spricht gelegentlich von einem Aufenthalt K. Wenzels II. zur Osterzeit in Brünn, ohne Jahresangabe, aber frühestens 1298 (Kap. 69).

[2] S. Ottokars Österreich. Reimchronik a. a. O., Bd. II, S. 1051, Vers 80.111 ff.

[3] Österr. Reimchronik, Vers 81.738—82.228.

Unterhändler zu König Albrecht entsandte. Allein Herrmann setzte nichts durch und schied selber in Feindschaft vom König

»und fuor, dâ er het gedâht,
hinz Brunn ze kunic Wenzlân.«

Das war um die Mitte Dezember 1303; alsbald brach König Wenzel von Brünn nach Prag auf.

»Do dûhte dâ die sînen guot
daz er sich sûmte niht,
er fûere algeriht
wider gegen Prâge.
daran was er niht trâge.«

Damit war diese Episode für Brünn vorüber.

Der Krieg zwischen Albrecht und Wenzel brach im folgenden Jahre wirklich aus. Albrechts Sohn Rudolf fiel mit ungarischer Hilfe in Südmähren ein. Die grausigen Gewalttaten der Ungarn vor Joslowitz und Eibenschitz, die Einnahme von Nikolsburg sind zur Genüge bekannt. Aber auch Brünn wurde heimgesucht:

»dô man die burc[1] het gewunnen — von Osterrîche die versunnen
mit menlichen siten — einen woldan riten
fur Brunn und in dem kreiz — daz ich fürwâr weiz,
daz in langer frist — ein roup niht genomen ist,
sô grôz an der zal — als dô zuo dem mâl
vor Brunne wart genomen[2].«

Kaum ein Jahr darnach, am 21. Juni 1305, starb König Wenzel und ihm folgte sein gleichnamiger Sohn als Wenzel III. Von beiden Seiten wurden Friedensverhandlungen eingeleitet, und unsere Quelle, die Österreichische Reimchronik, erzählt ausdrücklich, daß Rudolf von Österreich zuerst seinen Boten an Wenzel entsandte, den man in Brünn antraf.

»Der der botschaft solde phlegen — der hiez von Castel her Dietdegen
Versunnen was er ein man — und von Symaning her Johan.
Die zwêne ze allen stunden — ir rede wol für bringen kunden
Die bêde man dô hin sant. — Ze Brunne man den kunic vant[3].

---

[1] Gemeint ist Nikolsburg.
[2] Österr. Reimchronik, Vers 83.547 ff.
[3] Ebenda Vers 86.680 ff.

In des Königs Gesellschaft in Brünn befanden sich Herzog Heinrich von Kärnten und Otto der Bayer. Auf ihren Rat fiel die Antwort unfreundlich aus. Otto hatte überdies in Wien einen Spion, den königlichen Schützenmeister Bertolt, der sogar das Richteramt bekleidete und dieser verriet alles, was am Hofe in Wien sich ereignete, »hinz Brunne herzog Otten«, auch daß König Albrecht seinerseits »maniger hande spehe sant hinz Brunne in die stat[1]«. Trotz aller dieser unfreundlichen Umtriebe, die in Brünn ihren Mittelpunkt hatten, kam es diesmal zur Aussöhnung und zum Frieden. Und hier in Brünn feierte am 5. Oktober 1305 der junge erst sechzehnjährige Fürst mit Viola, der Tochter des Herzogs Mesko I. von Teschen, seine Vermählung. Eine fremde Quelle, die Jahrbücher des Klosters Osterhofen in Bayern[2], hat uns die Nachricht überliefert, daß die Hochzeitsfeierlichkeiten in Brünn abgehalten wurden. Unser heimisches Schrifttum liegt in dieser Zeit noch zu brach, als daß man einen solchen Anlaß dazu benutzt hätte, geschichtliche Notizen der Nachwelt zu übermitteln. Bald darnach verließ Wenzel III. Brünn[3], kam aber im März 1306 noch einmal in seine mährische Residenz[4]. Wenige Monate darauf traf ihn, am 4. August, in Olmütz der Tod[5].

Das alte Fürstenhaus war ausgestorben.

Man spricht gern von der ungewollten schaurigen »Leichenfackel«, die in Brünn gleichsam zum Abschied von dem letzten toten Přemysliden aufflammte, indem eben im Jahre 1306 ein riesiger Brand sich durch die Stadt gewälzt haben soll. Wir haben den Stadtbrand von 1214 in den Bereich der unbeglaubigten sagenhaften Tradition weisen müssen, wir können auch den von 1306 durch keine ältere Quelle belegen.

Es ist vollkommen begreiflich und sehr wahrscheinlich, daß in jenen primitiven Zeiten die mannigfaltigen Unglücksfälle, die Länder und Städte heimsuchen können, oft katastrophal gewirkt haben, darunter nicht zuletzt das Feuer; allein auch diese Nach-

---

1 Ebenda Vers 86.687—87.290.
2 M. G. SS. XVII, p. 554.
3 CDM VII, p. 787, nr. 164.
4 CDM VII, p. 788, nr. 167.
5 Als Merkwürdigkeit verdient hier erwähnt zu werden, daß die Annalen von Osterhofen K. Wenzel in Brünn ermordet sein lassen. SS. XVII, 554: Eodem anno (1306) rex Wenzeslaus III. aput Brunnam cum in meridie in lecto quiesceret, a suis occiditur.

richten dürfen wir nicht mehr aufs Geratewohl fortpflanzen. Von einem Stadtbrand in Brünn in jenen Jahren wissen unsere alten Quellen nichts zu berichten. Aber andere schwere Schicksalsschläge hatte die Stadt in přemyslidischer Zeit zu überdauern.

Bis in das oberösterreichische Benediktinerkloster Lambach drang die Nachricht und wurde in der daselbst geführten Chronik verzeichnet: daß im Jahre 1257 Regengüsse in Brünn und Umgebung eine ungeheure Überschwemmung verursacht hatten. Auf sechs Meilen war das Land überschwemmt, Bäume und Gebäude zerstört; man sprach davon, daß auch viele tausende Menschen dabei umgekommen seien[1].

Ein anderes Unglück, das nach den Quellenaussagen speziell Brünn und Prag traf, war die große Sterblichkeit im Jahre 1282. »Wie das Heu wurden die Leichen auf Wagen geworfen und hinausgeführt auf die Äcker und dort in tiefen Gruben haufenweise vergraben; und das währte den ganzen Winter und das Frühjahr hindurch[2]«. Die Nachricht über Mißwachs, Teuerung und Hungersnot in Mähren im Jahre 1263, die in verschiedenen Chroniken verzeichnet wird, kann gleichfalls auf Brünn bezogen werden, ebenso wie das Erdbeben vom Jahre 1259[3].

Wir bemerken, daß alle diese Nachrichten über Ereignisse in unserer Heimat in fremden Quellen stehen. Die mährischen Klöster haben damals keine Chroniken geführt oder sie sind verloren gegangen. Daher ist unsere Kunde auch auf diesem Gebiete so schwach und armselig.

Wir können an der politischen Bedeutung der Stadt nicht zweifeln, wenn wir wahrnehmen, wie sich in allen wichtigen Momenten das ganze diplomatische Leben des Hofes hier konzentriert; Brünn ist gleichbedeutend mit Mähren. Denn nicht nur dem Versmaße zu Liebe wählt der Königsaaler Chronist, da er bei der Scheidung Přemysl Ottokars II. von der österreichischen Margareta im Oktober 1261 die weinenden Länder aufzählt, den Ausdruck:

---

[1] M. G. SS. IX, 559: Mirabilis inundatio pluvie aput civitatem Prune in Moravia subito erupit et ad sex milliaria terram et arbores cum edificiis totaliter subvertit; et quod miserabilius est, multa milia hominum interierunt.

[2] Cont. Vindob. in SS. IX, 712: »Maxima mortalitas hominum fit per Boemiam et Moraviam. Nam Prage et Brunne et alibi defuncti innumerabiles, velud fenum in curribus ad agros ducebantur, ibi in fossis profundis catervatim obstruuntur tempore hyemalis et veris.

[3] Vgl. Heinrici Heimburg. Annales. M. G. SS. XVII, 714, Cont. Cosmae Canonic. Prag. ibid. IX, 179 und Cont. Sancrucensis II, ibid. 645.

Austria, Styria, Brunna, Bohemia — quatuor istae; Brünn gilt tatsächlich in der Glanzzeit des přemyslidischen Herrscherhauses, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, soviel wie Mähren!

Das älteste Brünner Stadtsiegel.

Die rechtliche Bedeutung, die das Siegel in der Verwaltungspraxis des Mittelalters besitzt, indem es nicht als Verschlußmittel, sondern als Beglaubigungsmittel der Urkunden dient, bringt es mit sich, daß ein Stadtwesen dieses Requisits seiner amtlichen Stellung ebensowenig entbehren kann, wie die anderen Korporationen des öffentlichen Lebens. Es bildet gleichsam ein Wahrzeichen der städtischen Autonomie und Selbstverwaltung. Mit dem Stadtrecht, mit dem Hervortreten von Stadtbürgern, die Handels- und Rechtsfähigkeit besitzen, ihrer städtischen Vertretung, des Stadtrates, ist auch das Stadtsiegel vorhanden, das an die Urkunden angehängt wird. Im Stadtrecht von 1243 ist mit keinem Worte von einem Stadtsiegel die Rede, es hat gewiß nie eine Urkunde gegeben, durch die der Stadt ein Siegel wäre verliehen worden[1]; das erste Stadtsiegel haben sich Bürger und Rat nach eigenem Gutdünken und nach den üblichen Vorstellungen jener Zeit anfertigen lassen und benutzt.

Schon Melly hat in seinen »Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters« I (1846), S. 140/1 das älteste Stadtsiegel von Brünn beschrieben, nach einer in Prag im Malteserarchiv befindlichen Urkunde vom 16. (richtig: 17.) September 1281; Trapp konnte schon auf ein Stadtsiegel hinweisen, das an einer (heute nicht existierenden) Urkunde im Brünner Stadtarchiv vom Jahre 1266 hing. Wir können noch um zwanzig Jahre zurückgehen und uns auf eine Urkunde im mährischen Landesarchiv ddo. Brünn 1247 berufen, auf der das Stadtsiegel bereits nachweisbar ist[2].

---

[1] Von der Voraussetzung, daß eine solche bestanden haben muß und verloren gegangen ist, geht auch M. Trapp aus in seinem unzulänglichen Versuch über »Das Wappen der k. Stadt Brünn« in »Beiträge zum bürgerlichen Militärwesen Brünns«, Brünn, 1873, S. 43 ff.

[2] Das Original war bisher unbekannt, es liegt unter den Urkunden des Klosters Welehrad Lit. K, nr. 1, der Text der Urkunde ist nur nach einer Abschrift im Cod. Welehrad. saec. XV im CDM III, p. 81, nr. CX ungenau gedruckt. Das Stadtsiegel hängt an blau-weißen Zwirnfäden.

Das älteste Brünner Stadtsiegel, bald in ungefärbtem, bald in rotem Wachs ausgeprägt[1], ist rund und mißt im Durchmesser 67 *mm*. Die Umschrift in 5 *mm* hohen Majuskelbuchstaben lautet: † SIGILLVM ⁝ IVDICIS ⁝ ET ⁝ CIVIVM ⁝ DE ⁝ BRVNA ⁝ (Siegel des Richters und der Bürger von Brünn). Die Umschrift beginnt mit einem gleicharmigen Kreuz, die einzelnen Worte sind durch drei Punkte voneinander getrennt. Von den Buchstaben ist auffallend das auch sonst in Siegelschrift vorkommende halbgeschlossene M, das vergrößerte Minuskel-n und das für U und V gebrauchte spitze V. Ob über V im Worte Bruna ein Strich zur Bezeichnung des zweiten N gemacht ist, läßt sich nicht bestimmt sagen. Die Legende ist durch eine doppelte Kreislinie oben und unten abgegrenzt. (Vgl. Taf. IV.)

Das Siegelbild stellt einen Torturm mit Stadtmauer und Ecktürmen zu beiden Seiten vor. Der Torturm, 14 *mm* breit und 50 *mm* hoch, zeigt unten ein geschlossenes zweiflügeliges, beschlagenes Rundbogentor, darüber ein an Schnüren hängendes, dreieckiges Schild mit dem (vom Beschauer aus) nach links gewendeten zweischwänzigen böhmischen Löwen; oben fünf Zinnen und auf diesen ein vorspringendes eingefurchtes Satteldach mit zwei Knäufen an den Firstenden. An den Turm schließt sich beiderseits ein 10 *mm* breites und bis zu 12 *mm* der Turmhöhe reichendes Stadtmauerstück aus breiten Quadern, das oben in drei Zinnen endigt. Die runden Ecktürme, 5 *mm* breit und 25 *mm* hoch, sind unten glatt und tragen oben eine Laterne, auf der das spitze Giebeldach mit je einem Turmknauf steht.

Bekanntlich zeigen die meisten und ältesten unserer Stadtsiegel Befestigungsstücke, also das charakteristischeste und wesentlichste des mittelalterlichen Stadtbildes, in allen möglichen Abwechslungen, so daß auch unser altes Stadtsiegel vom allgemein üblichen Typus nicht abweicht. Das Wappen, das am Stadttorturm hängt, der böhmische Löwe, ist nicht das städtische Wappen, sondern das Wappen des Landesherrn, des böhmischen Königs, da ja auch in Wirklichkeit solche Wappen an den Toren angebracht waren. Ein eigentliches Stadtwappen besitzt Brünn im 13. Jahrhundert noch nicht. Das kommt erst im 14. auf. Wir werden davon noch sprechen.

---

[1] Die Siegel an den Urkunden vom Jahre 1300 und 1328 sind aus siegellackrotem Wachs, während die übrigen ungefärbtes Wachs aufweisen.

Es erübrigt mir nur noch, die bis nun bekannten Urkunden chronologisch anzuführen, an denen das älteste Stadtsiegel entweder tatsächlich noch hängt oder laut der Siegelankündigung in der Urkunde selbst daran hängen sollte.

1. 1247. Urkunde des Richters Alramus betreffend das Testament des Johannes Miles. Vgl. CDM III, p. 81, nr. CX und meine Bemerkungen oben S. 91, Anm. 2. Das Siegel, in der Urkunde angekündigt als »sigillum civium« hängt an blau-weißen Fäden; die Umschrift ist recht beschädigt, aber zu entziffern, das Bild ist gut erhalten[1].

2. 1258, August 19. Urkunde Starchands für die Cella S. Marie. CDM III, p. 258, nr. CCLXVIII, Orig. im Landesarchiv, Jesuiten, Brünn C. 14. »Sigillum civium Brunnensium«; von den Presseln abgerissen.

3. 1260, September 26. Urkunde Rudolfs, Poszolds Sohn, betreffs Allerheiligen. CDM V, p. 246, nr. XXXI, Orig. im Brünner Stadtarchiv. »Sigillum civium in Brunna«, recht gut erhalten, an roten Seidenfäden.

4. 1262, August. In der Urkunde Bischof Brunos für Kloster Obrowitz (CDM III, p. 340, nr. CCCXLIV) heißt es am Schluß: »Hi sunt cives, qui interfuerunt . . . cum ratificatione sigilli ipsorum huic littere appensi«; hängt an Pressel, ist aber sehr stark beschädigt. Orig. im Landesarchiv, Brünn, Jesuiten.

5. 1281, September 17. Urkunde des Johanniterordens für Geisla Smidlinna. CDM IV, p. 256, nr. CXCI; Orig. im Prager Malteserarchiv. Es ist das Siegel, das Melly a. a. O. beschreibt. »Sigillum huius civitatis Brunnensis«.

6. 1285, April 11. Brief des Abtes Theodorich und der Stadt Brünn nach Köln. CDM XV, p. 13, nr. 16; Orig. in Fahnenburg bei Düsseldorf. »Nostrorum sigillorum munimine«, an Presseln; Umschrift fast ganz, Bild teilweise zerstört.

---

[1] Die Urkunde vom Jahre 1252 (CDM III, p. 160, nr. CLXXXVI), von der ich oben (S. 36, Anm. 1) gesprochen, kann ich in diese Liste nicht aufnehmen, weil sich kein Original erhalten hat. Sie nennt das Stadtsiegel (sigillum civitatis) und die Siegel des iudex Bernard und des iuratus Franck Weys. Von dieser Urkunde erliegt im Stadtarchiv eine Kopie auf Papier, nach der der Abdruck im Codex gemacht ist; außerdem findet sich im Landesarchiv, Brünn, Jesuiten, Q. a. eine Kopie saec. XVI auf Pergament, an der drei Siegel hingen; allein das erste (des iudex Bernard?) ist ganz zerbrochen, das zweite (Franck) unkenntlich und das dritte (Stadtsiegel) von den Presseln abgerissen.

7. 1285, Juli 29. Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen Bischof Theodorich von Olmütz und Friedrich von Schonburg. CDM IV, p. 299, nr. CCXXVII; Orig. im fürsterzbischöfl. Archiv in Kremsier, P. I. a. 4. »Sigillum civitatis Brunnensis«, hängt an Presseln; die Umschrift ist ganz, das Bild teilweise zerstört, im Gegensatz zu Boczeks Angabe: »sigilla integra servantur«.

8. 1300, April 2. Urkunde Heinigs für Reinher. CDM V, p. 171, nr. CLXIV (zu 1304, April 5); Orig. in Raigern. »Sigillum civitatis predicte Brunnensis«; hängt an Presseln, rotes Wachs (s. oben S. 92, Anm. 1), die Umschrift ganz abgebrochen.

9. 1306, Juli 25. Vertrag der Bürgers Henslo mit seiner Mutter Elisabeth. (S. Beilage II; Orig. im Brünner Stadtarchiv). »Sigillum civitatis Brunnensis«, hängt an Presseln, der Schriftrand rechts abgebrochen.

10. 1328, November 11. Verordnung der Brünner Stadtgeschworenen wegen des Handels mit Tuch. CDM VI, p. 288, nr. CCCLXXIV; Orig. im Brünner Stadtarchiv. »Zcu eyner craf und czu eyner stete dieser geseczce habe wir daz grôzere ingesÿgel unsir stat an diesen prief gehangin«; hängt an rot-gelben Seidenfäden, rotes Wachs auf ungefärbter Scheibe; sehr gut erhalten.

Die Bemerkung, «daz grôzere ingesÿgel«, deutet darauf hin, daß damals schon ein zweites Siegel bestand, das bekannte Schildsiegel, das wir aber zum allerersten mal im Jahre 1315, also erst in luxemburgischer Zeit, nachweisen können.

VI. Kapitel.

Ausbau der Stadtverfassung unter den Luxemburgern.

Nicht viel mehr als sechs Jahrzehnte städtischer Entwicklung zählte Brünn, als das angestammte Haus der Přemysliden im Jahre 1306 mit König Wenzel III. erlosch. Nach den kurzen Zwischenregierungen des Habsburgers Rudolf III., der schon im Jahre 1307 starb, und Heinrichs des Kärtners, der sich nicht zu behaupten vermochte, bestieg das Fürstengeschlecht der Luxemburger mit Johann, einem Sohne des deutschen Königs Heinrich VII., im Jahre 1310 den böhmischen Königsthron und übernahm auch die mährische Markgrafschaft.

Die mährischen Städte und vor allem auch Brünn hatten allen Grund, den frühen Tod der drei letzten Přemysliden und das Aussterben des Hauses überhaupt zu beklagen. Die sogenannte deutsche Kolonisation Mährens, oder richtiger gesagt die Ausbildung von Städten und Märkten im Lande auf der Grundlage deutschen Rechts war das Werk und Verdienst der Přemysliden.

Die neue Zeit ließ sich zunächst hart an. Der Thronstreit, der sich um das přemyslidische Erbe zwischen den Habsburgern und Herzog Heinrich von Kärnten, dem Gemahl von Wenzels III. ältester Schwester Anna, erhoben hatte, spaltete wie Böhmen so auch Mähren in zwei feindliche Lager. Brünn stand von allem Anfang an auf habsburgischer Seite. Es ist die einzige mährische Stadt, die von Rudolf III., König Albrechts I. Sohn, einen Gnadenbeweis für ihre Treue erhalten hat: am 29. Januar 1307 gab er ihrer Bürgerschaft das wertvolle Privileg voller Zollfreiheit für alle Kaufmannswaren auf ihren Handelsreisen durch Böhmen und Mähren[1]. Nach seinem plötzlichen Tode, am 4. Juli 1307, trat Herzog

---

[1] CDM VI, p. 3, nr. III.

Heinrich abermals als Thronkandidat gegen Herzog Friedrich den Schönen, Rudolfs III. Bruder, hervor und wurde tatsächlich am 15. August in Prag als König von Böhmen ausgerufen. In Mähren schlossen sich ihm Iglau und Znaim an, nicht aber die Stadt Brünn. Noch am 8. August 1307 erhielten die Bürger dieser Stadt im Lager bei Jamnitz von Herzog Friedrich eine Bestätigung des Rudolfinischen Zollprivilegs unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer »willkommenen und treuen Dienste[1]«. Hierher, nach Brünn, entsandte Herzog Friedrich sein Kriegsvolk gegen Ende September 1307, als er von Böhmen nach Österreich heimzog, »zum Schutz der Stadt und zur Verteidigung des Landes Mähren[2]«. In Brünn selbst schaltete damals wohl ein halbes Jahr lang der steirische Landeshauptmann Ulrich von Wallsee im Namen Friedrichs, wie es heißt: zum Wohle des Landes[3].

Und fast zur selben Zeit, da Znaim am 20. Oktober 1307 von Raimund von Lichtenberg im Namen König Heinrichs Zusicherung von Kriegshilfe empfing, stellte am 17. Oktober im Lager vor Znaim der deutsche König Albrecht eine Urkunde für Brünn aus, durch die er die Privilegien Rudolfs und Friedrichs als deutscher König von neuem bestätigte und überdies versprach, alle Schäden, die die Schöffen und Bürger von den Feinden erlitten hätten und noch erleiden würden, vollkommen zu ersetzen[4].

Dazu kam es allerdings nicht. König Albrechts Ermordung am 1. Mai 1308, Friedrichs Verzichtleistung auf Böhmen und Mähren, beziehungsweise die Abtretung dieser Länder an König Heinrich bereiteten dem Kriege ein rasches Ende. Brünn hatte unglückliche Politik gemacht, indem es auf die Seite der Habsburger und nicht des Kärntners getreten war. Das hatte zwar keine unmittelbaren nachteiligen Folgen für die Stadt, aber bezeichnend ist, daß sie von König Heinrich kein einziges Privileg besitzt, während beispielsweise Znaim von ihm mit Gnaden und Freiheiten reich beschenkt wurde.

---

[1] Ibid. p. 6, nr. VIII.

[2] Cont. Sancrucensis II, M. G. SS. IX, p. 734: 1307. Reversus tandem dux Austriam pariter secum deducta relicta prefati Rudolfi, regina scilicet de Kalis, illico homines suos Brunnam dirigit pro ipsius civitatis custodia et Moravie defensione.

[3] Österr. Reimchronik, Vers 93.406—20: »Uf einen kurzen tac — mit hundert man bereit — wart her Uolrich der unverzeit, — den man von Walsê nant — hinz Merhaern gesant — den Bêheim ze vâr — lac er wol ein halp jâr — ze Brunne in der stat...«

[4] CDM VI, p. 9, nr. X; die Znaimer Urkunde nr. XI.



I. Ältestes Siegel der Stadt Brünn.



II. Zweites Siegel der Stadt Brünn.



III. Wappen der Stadt vom Losungsbuch Nr. 9 aus dem
15. Jahrhundert

Nur dauerte bekanntlich Heinrichs Herrschaft nicht lange; von Böhmen aus wurde er vertrieben und Johann von Luxemburg, der Sohn des deutschen Königs Heinrich VII., zum böhmischen König angenommen, nachdem er sich mit der Přemyslidin Elisabeth, der jüngeren Schwester Wenzels III., vermählt hatte.

Im Mai 1311 besuchte der neue König zum erstenmal Mähren, verweilte zuerst zwölf Tage in Olmütz und zog dann mit seiner Gemahlin nach Brünn weiter, vom Klerus und Volk, aber auch von der Judenschaft feierlich empfangen[1]. Diese war ihm am weitesten entgegen gegangen und begrüßte ihn, die heilige Schriftrolle mit sich tragend, mit hebräischen Gesängen. Obwohl davon die Rede ist, daß König Johann damals Frieden und Eintracht im Lande herstellte, haben sich von diesem Aufenthalte keinerlei auf Brünn bezügliche Urkunden oder sonstige Nachrichten erhalten, sondern erst aus dem folgenden Jahre, als Johann abermals im Sommer längere Zeit in Brünn verweilte, um den Friedensstörern Friedrich von Linavia, Hartlieb und Ingram von Butschowitz auf Ungersberg und ihrem Anhang das Handwerk zu legen. Des Königs Ankunft in Brünn im Juli 1312 wurde freudig begrüßt, auch die Brünner rüsteten sich auf des Königs Befehl zum Feldzug, der mit der Einnahme der festen Burg Ratschitz und Friedrichs Unterwerfung bald zu Ende kam[2]. Offenbar zum Dank für die Mithilfe erhielt Brünn damals am 29. August 1312 von König Johann das erste Privileg. Es ist die Bestätigung jener Zollfreiheit, die König Rudolf III. der Stadt im Jahre 1307 verliehen und die ihr später Friedrich und Albrecht bestätigt hatten, auf die sie sichtbarlich größtes Gewicht legte. Wahrscheinlich hat die Stadt Brünn damals auch Dorf und Feste Ratschitz erhalten, das ihr bis zum Jahre 1343 verblieb. Ebenso nützlich erwies sich Brünns Unterstützung bei einer Unternehmung König Johanns gegen Matthäus von Trentschin im Juni 1315, indem Lebensmittel und Kriegsmaterialien aus Brünn herbeigeschafft wurden. Mit einem Besuche der Stadt am 25. Juli dieses Jahres beendete der König seine ungarische Heerfahrt[3].

Brünn war damals weder die Residenz der Landesfürsten, noch galt es als die Hauptstadt des Landes. Diesen Rang nahm

---

1 Die Königsaaler Chronik, a. a. O. S. 319.
2 Ibid. S. 321.
3 Ibid. S. 364.

vielmehr noch Olmütz ein. Der zeitgenössische Chronist, Abt Peter von Königsaal, bezeichnet ausdrücklich Olmütz als die »Metropole von ganz Mähren«[1], und König Johann sagt einmal in einer Urkunde vom Jahre 1314, daß Olmütz unter den Städten Mährens den höchsten Rang einnehme[2].

Aber König Johann war doch, wie sein Urkundenitinerar beweist, ein häufiger Gast in Brünn. Und allmählich schwingt sich die Stadt wieder zu jener Stellung auf, die sie unter den Přemysliden bereits besessen. Es gelingt ihr dies durch die materiellen Machtmittel, über die sie in höherem Maße als die anderen Städte des Landes verfügte und deren sich der König zu bedienen wußte und bedienen mußte. Dafür erwarb sich die Stadt vom Landesfürsten Vorrechte und Gnaden, die ihre politische Bedeutung und wirtschaftliche Kraft erhöhten. Ein Beispiel solcher gegenseitiger Unterstützung bietet uns gleich die erste Urkunde, die Johann der Stadt Brünn am 31. März 1316 ausgestellt hat. Der König überließ durch sie der Stadt das Landgut Obřan[3], allein wir ersehen aus dem Inhalt des Stückes deutlich, daß die Brünner Bürger es waren, die dieses Raubschloß des Herrn Heinrich von Lippa, der sich gegen den König aufgelehnt hatte, mit eigenen Mitteln und Kräften belagert und auch eingenommen hatten[4].

Es ist daher wohl auch nicht zufällig, daß Johann, als das Regiment der Königin in Prag im Jahre 1317 zusammenstürzte und er aus dem Reich, wo er geweilt hatte, herbeieilte, um die ihm feindliche Adelspartei der Lippa, Landstein, Sternberg und Rosenberg zu bekriegen, Brünn zu seinem Hauptquartier erwählte. Am 6. Januar 1318 kam er aus Budweis hierher, am 21. Jänner ließ er seine Gemahlin Elisabeth nachkommen. Fast

---

1 Ibid. S. 318 »Johannes rex... applicuit in Olomuncz, totius Moraviae metropolim«.

2 CDM VI, p. 57 »quia civitas nostra Olomucensis inter alias civitates et oppida terre nostre Moravie principatum et locum obtinet principalem«.

3 In diesem Falle nennt die Originalurkunde den Ort: Obersan; die älteste Form in Originalurkunden von 1234 und 1240 lautet Obran, dann aber überwiegen von 1278—1400 in den Originalurkunden die Namensformen: Oberses (Obersecz, Obersez, Obersaezz, Oberzes, Oberzez), Obersas (Obrzas, Oberzazz) und Oberseiz; in einer Originalurkunde ddo. 1286 im Wiener Staatsarchiv steht bereits Obrzan.

4 CDM VI, p. 70, nr. C; p. 71, l. 3 ist quociens **ei** steuras zu lesen, von anderen kleineren Unrichtigkeiten abgesehen. Ein Gerhard von Obřan machte sich schon um das Jahr 1281 als Unruhstifter und Bedränger des ganzen Zwittatales bekannt; er starb 1291. Vgl. H. Brunner, Die Herren von Lippa, in »Zeitschrift des deutschen Vereins f. d. Geschichte Mährens u. Schlesiens« XII (1908), S. 418 ff.

zwei Monate verblieben König und Königin nun in Brünn und nur gezwungen verließen sie die Stadt. Denn als die von Ungarn und Österreichern unterstützte böhmische Adelsliga mit Heinrich von Lippa an der Spitze vor die Mauern Brünns zog, erlangte sie auf das Versprechen hin, in Frieden zu kommen, Einlaß in die Stadt, versuchte nun aber dem König so schwere Bedingungen aufzuerlegen, daß dieser heimlich Brünn verließ und unvermutet am letzten Februar mitsamt seiner Gemahlin in Prag erschien[1].

Dieser für Brünn peinliche Zwischenfall hatte aber keine weitere nachteilige Wirkung für die Stadt. Sie war vielmehr bereits ausersehen die mährische Residenz der Luxemburger zu werden, und stand bei allen Mitgliedern des fürstlichen Hauses in Gunst, was insbesondere die in jener Zeit hier in Brünn vom Herrscherhause oder mit Unterstützung desselben begründeten neuen Klöster deutlich bekunden. Nur den Wettkampf mit Prag konnte Brünn nicht aufnehmen, blieb vielmehr, solange keine eigene luxemburgisch-mährische Nebenlinie bestand, eine Art Nebenresidenz. Hier hatte Elisabeth, die Witwe Wenzels II. und Rudolfs des Habsburgers, die Gründerin des Königinklosters Maria Saal, wie wir noch hören werden, ihren Sitz aufgeschlagen. Hier hatte der letzte Přemyslide, Nikolaus, der uneheliche Sohn des großen Přemysl Ottokar II., der eine Zeitlang das Herzogtum Troppau innegehabt hatte, dann aber von dort verdrängt worden war, seine letzten Lebensjahre, wie schon erwähnt, verbracht.

König Johann ließ fast kein Jahr dahingehen, ohne die Stadt aufzusuchen[2]. Und wenn diese Besuche des stets geldbedürftigen Fürsten gewiß oft rein materiellen Zwecken dienten, indem er in Brünn große Anleihen machte, — im Jahre 1323 ließ er sich sogar durch die Brünner Bürger Konrad Pohrlitzer, Nikolaus von Deutschhause u. a., Waren im Werte von über 630 Mark, Pferde, Tücher, Seide, Kleinodien, die als Ehrengaben für König Karl von Ungarn und seinen Hofstaat bestimmt waren, nach Göding bringen[3]

[1] Vgl. Königsaaler Chronik, S. 392/3.

[2] Die Aufenthalte Johanns in Brünn lassen sich aus den Regesten im CDM VI, p. XXXIII ff. leicht zusammenstellen und übersehen, wobei dann noch die Nachrichten des Königsaaler Chronisten über Johanns Besuche in Brünn mit zu berücksichtigen sind.

[3] CDM VI, p. 181, nr. CCXLIV; der Schuldbetrag wurde zwar auf die Kuttenberger Urbur angewiesen, allein daß die Urkunde heute noch im Brünner Archiv liegt, ist ein Beweis, daß die Angelegenheit nie endgültig geregelt worden sein dürfte.

— so haben die Bürger umgekehrt diese Gelegenheit benutzt, sich Privilegien und neue Rechte zu verschaffen, die für die weitere Entwicklung des Stadtrechtes nötig und förderlich waren.

In einer Urkunde aus Prag vom 23. Dezember 1319 willigte Johann — er war kurz vorher in Brünn gewesen — ein, daß alle außerhalb der Stadt gelegenen Güter und Gründe der Brünner Bürger von der allgemeinen Landsteuer befreit sein, ebenso daß alle darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten nicht vor die Landrechtsbeamten, sondern vor den Stadtrichter gehören sollten[1]. Am 8. September 1323 verfügte er, daß von Grundstücken die Steuern und Abgaben nur je nach ihrem Werte berechnet und bestimmt werden sollten[2]. Am 5. April 1325 erhielt die Stadt eine Bestätigung aller in ihrem Besitz befindlichen älteren Rechte, Privilegien und Freiheiten. In derselben Urkunde trifft der König aber auch Bestimmungen über die Zuwanderung der Landbevölkerung in die Stadt, die von großer Bedeutung waren. Denn in dieser Periode war wichtiger als die Einwanderung aus anderen Ländern der Nachschub, den die Städte aus der untertänigen Bevölkerung der benachbarten Herrschaften, aus den Dörfern und Märkten des hohen und niederen Adels, der Klöster, des Olmützer Bistums erhalten konnten. Für diese Schichten hat König Johann im Jahre 1325 eine wesentliche Erleichterung ihrer Aufnahme in die freien Städte festgesetzt, die wir speziell für Brünn kennen. Mußte ein solcher fremder Untertan ehedem, wenn er von den Bürgern Brünns zum Mitbürger aufgenommen werden wollte, in der Regel sich mit einem Zeugnis von Richter und Geschworenen seines früheren Aufenthaltsortes über seinen Stand und seine Herkunft ausweisen, so verfügte Johann nunmehr, daß dieses Zeugnis nicht mehr von der Gesamtheit der Ortsbehörde ausgestellt sein müsse, sondern daß auch schon die sanior pars des Ortsgerichtes genüge; es brauchte auch nicht in öffentlicher Gerichtssitzung, sondern konnte, wenn man die Vereitelung der Zustimmung durch die Grundherrschaft fürchtete, auch auf privatem Wege erteilt werden. Wurde aber das Zeugnis vorenthalten, so durften es auch Richter und Geschworene eines benachbarten,

---

[1] CDM VI, p. 121, nr. CLV.

[2] Ibid. p. 179, nr. CCXL, »non de hospiciis sed de areis tantum iuxta earum valorem steuras et alias exacciones quascumque vel quecumque subsidia solvant . . .; die gleiche Urkunde für Olmütz ibid. p. 177, nr. CCXXXVIII.

einer andern Grundherrschaft zugehörigen Ortes ausstellen. Wen dann auf Grund solches Zeugnisses die Brünner Bürger bei seinem Dominium, sei es durch Boten, sei es durch Briefe, als bei ihnen aufgenommen meldeten, dem durfte der Abzug mit seinem Hab und Gut nicht mehr verwehrt werden[1].

Mehrere Jahre vergehen dann, ohne daß der König trotz wiederholten längeren Verweilens in Brünn der Stadt eine Urkunde verliehen hätte, — soviel uns bekannt ist. Selbst das Unglück eines Erdbebens, das Brünn am 4. August 1328 nach vorausgegangener großer Dürre und Hitze erlitt[2], scheint das Füllhorn königlicher Gnaden nicht geöffnet zu haben. Erst vom 10. September 1331 kennen wir wieder ein Privileg, das die Rechte und Freiheiten der Stadt nicht unwesentlich erweitert. Der König gewährt hierin den Bürgern Brünns freies Testierungsrecht über das hinterlassene Bargeld, nimmt den erblichen Grundbesitz davon aus, verbietet den Ankauf von städtischen Gründen durch die Geistlichkeit, die überdies verpflichtet wird, fortan zu allen Stadtlasten und -steuern beizutragen[3]. Und das letzte, in seiner Bedeutung aber nicht unwesentliche Recht, das sich die Stadt Brünn vom König Johann am 24. Februar 1333 erwirkte, war ein sogenanntes Straßenzwangsprivileg. Es wurde in Parma ausgestellt[4], wo Johann, begleitet von seinem Sohn Karl, Vorbereitungen für den Kampf mit Florenz traf. Man darf annehmen, daß die Brünner dahin nicht allein um ihrer Urkunde willen Boten entsandt haben, noch weniger, daß König Johann lediglich aus landesfürstlicher Huld und Gnade ihnen hier ein so wichtiges Privileg ausstellte. Allerdings um welchen Preis es erteilt wurde, d. h. welche Geld- oder sonstige Beisteuer die Brünner damals entrichten mußten, ist nirgends überliefert. Wir wissen nur, daß König Johann darin verfügte, daß die Kaufleute, die von Österreich nach Lautschitz in Mähren zogen, nicht mehr wie bisher über Mönitz, sondern über Brünn ihren Weg nehmen mußten[5]. Man muß sich die Lage

---

[1] CDM VI, p. 220, nr. CCLXXXIII.

[2] Königsaaler Chronik, S. 457. — Trautenberger II, 37 spricht nur von einem 1328 in Iglau und Znaim verspürten Erdbeben und daß in Brünn »schon früher«, nämlich 1318 ein solches gewesen, wofür mir eine Quelle nicht bekannt ist.

[3] CDM VI, p. 328, nr. CDXXIX.

[4] Die Angabe bei Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV, S. 2, nr. 2g, daß König Johann erst am 26. Februar in Parma eintraf, bedarf daher einer kleinen Korrektur.

[5] CDM VI, 355, nr. CDLXV.

dieser Orte vergegenwärtigen, um zu verstehen, was für eine Vergünstigung für die Brünner diese Verfügung bedeutete, da die Österreicher zu einem verhältnismäßig großen Umweg auf den ohnehin beschwerlichen Handelsfahrten gezwungen wurden. Die Nichteinhaltung des Gebotes hatte aber den Verlust der ganzen Kaufmannsware zur Folge. Das Privileg war umso wertvoller für die Brünner, als ihnen zugleich zugestanden wurde, nach Böhmen auf jeder beliebigen Straße ziehen zu dürfen. Damit nicht genug, erwirkten sie sich auch noch im selbigen Privileg, daß die Juden in Brünn zum Bau und zur Erhaltung der Stadtmauer und des Grabens ein Viertel beisteuern mußten, und daß bürgerliches Gut, das Klöstern oder Geistlichen Zins entrichtete, von der allgemeinen Steuer oder Berna fortan befreit sei.

Überblicken wir diese verhältnismäßig ganz ansehnliche Zahl von Privilegien, die sich Brünn unter König Johann erworben hat, so erhellt daraus, daß die Stadt in ihrer politischen Entwicklung hinter den übrigen mährischen Städten nicht zurückblieb, daß vielmehr schon damals ihr Aufschwung in jeder Beziehung sichtbar wurde. Brünn war zu Beginn des 14. Jahrhunderts, nach dem Aussterben des sie begünstigenden přemyslidischen Geschlechts, in Gefahr, von Olmütz, dem alten, berühmten Bischofssitz, aber auch von Znaim, das eine Zeitlang durch politische Verhältnisse emporgehoben worden war, überflügelt zu werden; in der Regierungszeit Johanns hat es sich seine Stellung zurückgewonnen, dank der Arbeitsamkeit, Tüchtigkeit und Klugheit seiner Bürgerschaft und nicht etwa infolge einer besonderen Fürsorge Johanns. Denn Johann kann weder für Böhmen noch für Mähren und dessen Städte als fürsorglicher Landesvater gelten. Sein überaus lebhaftes politisches Interesse fand in der Heimat keinen Ansporn und keine rechte Betätigung. Er kam nur, wenn die politische Lage und finanzielle Verhältnisse ihn dazu zwangen und hat durch seine Privilegien nur die Dienste der Städte vergolten. Ein persönliches Interesse für Mähren oder Brünn fehlte ihm. Er hat denn auch bei der ersten Gelegenheit, die sich darbot, die Verwaltung Böhmens und Mährens seinem herangewachsenen Sohne Karl überantwortet und so wenig Gewicht auf den Titel eines Markgrafen von Mähren gelegt, daß er ihn noch bei Lebzeiten eben diesem seinem Sohne überließ. Zum ersten Male bedient sich Karl dieses Titels, »marchio Moraviae«, in einer Urkunde vom 25. Januar

1334[1]; mit diesem Jahre beginnt auch seine Regierungstätigkeit in Böhmen und Mähren.

Noch im selben Jahre, im August 1334, besuchte er auch, wie man aus Karls urkundlichem Itinerar schließen muß, zum ersten Male die Stadt Brünn[2]. Doch nahm er hier nicht ständigen Aufenthalt, denn seine Residenz war und blieb Prag, welcher Stadt zeitlebens seine ganze Liebe und sein ganzes Interesse galt. Kurz darnach verlor Brünn seinen ständigen fürstlichen Gast, die Königinwitwe Elisabeth, die am 19. Oktober 1335 daselbst starb. Einem eigenartigen Zufall sollte es aber Brünn verdanken, bald wieder der Wohnsitz eines Mitgliedes des landesfürstlichen Hauses zu werden. König Johanns zweite Gemahlin, Beatrix von Bourbon, hatte sich in Prag keine Sympathien erwerben können, die vielmehr ihrer Stiefschwiegertochter Blanca von Valois, der Gemahlin des Markgrafen Karl, zufielen. Beatrix zog sich daher nach der Geburt ihres ersten Söhnchens Wenzel, 1337, nach Luxemburg zurück, Johann aber rächte sich an den Pragern und seinem Erstgeborenen dadurch, daß er Blanca nach Brünn, »aufs Schloß«, verbannte, ohne daß aber Karl mitfolgen durfte[3]. Dieser kam nur, wie schon seit seiner Erhebung zum Markgrafen, nach Brünn zu häufigerem Besuch. Wir können Karl, solange er nur Markgraf von Mähren war, also von 1334 angefangen bis zu seiner Erhebung auf den böhmischen und deutschen Königsthron im Juli beziehungsweise August 1346 nach den Urkunden, die er hier ausgestellt hat, fast alljährlich in Brünn zu kürzerem oder längerem Aufenthalt nachweisen[4].

Allerdings für die städtische Rechtsentwicklung hatten diese Besuche wenig zu bedeuten. Im Verlaufe der ganzen zwölfjährigen Periode geschah es nur zweimal, daß Brünn vom Markgrafen Karl mit einer landesfürstlichen Gnade bedacht wurde: am

---

1 CDM VII, p. 2, nr. 2.

2 Vgl. A. Huber, Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV, nr. 13.

3 Königsaaler Chronik, S. 530: Blanca quidem marchionissa, cum Beatrix in Lucelburk procederet, procedit in Moraviam, in castro Brunae habitans iussu regis.

4 Nach den Regesten Hubers ist Karl in Brünn: 1334 August 28—29 (Reg. nr. 13, 14); 1335 August 14, 27, Dezember 30 (nr. 25, 27, 30); 1337 April 3, November 19—28 (nr. 41, 46—49); 1338 März 11—27, August 10 (nr. 54—60, 67); 1339 Juli 1 (nr. 76, 77); 1340 Mai 7, 19, Juli 12 (nr. 83, 84, 90); 1342 März 26, April 5—6, August 14, 19, 20, Dezember 6—29 (nr. 127, 131—133, 148—150, 158 bis 161); 1343 Januar 18, April 13 (nr. 162, 164); 1344 Dezember 3—5 (nr. 203, bis 205); 1345 Juni 6 (nr. 213, 214).

12. Juli 1340 erhielt es eine allgemeine Bestätigung seiner bisher erworbenen Rechte und Privilegien, wie sie beim Regierungsantritt jedes neuen Fürsten üblich waren[1], und im Jahre 1345 gestattete er der Stadt die freie Aufnahme von Juden[2].

Auch einzelne Brünner Bürger wurden bei diesen Besuchen bedacht oder verstanden es, sich ihre vorher dem Markgrafen geleisteten Dienste durch Vergünstigungen bezahlen zu lassen. Wir wissen nicht, welcher Art die »erwünschten Dienste (grata servitia)« des Brünner Bürgers Ditlin Mauritz waren, von denen Karl in seinem Privileg vom 26. März 1342, das für Ditlin bestimmt war, spricht. Sie müssen aber bedeutend gewesen sein, denn der Markgraf lohnt sie ihm in ganz besonderer Art. Er spricht dessen Dorf Wassatitz von der Zugehörigkeit zur Gerichts- und Verwaltungsprovinz Znaim, der es bisnun angehört hatte, völlig frei, so daß Ditlin und seine Nachfolger fortan als selbständige Grundherren die uneingeschränkte Herrschaft über dieses Dorf besitzen sollten. Es ist der überaus seltene Fall einer Ausscheidung eines Dorfes aus dem allgemeinen Landrecht und seiner Zuweisung an einen deutschen Bürger, der hier wohl sicherlich fortan deutsches Recht walten ließ[3]. Dem Bruder Ditlins, der allerdings kurz darnach starb, gewährte noch Karl am 20. August 1342 beziehungsweise am 18. Januar 1343 das einträgliche Recht, an der Schwarza einen Schlachthof (fartorium sive curia fartorum, vulgariter khutelhof) zu errichten[4].

Besser als nur durch die Urkunden sind wir über den Verlauf und die Bedeutung dieser fürstlichen Besuche vom Jahre 1343 angefangen durch unsere Losungsbücher unterrichtet, die unter den Ausgaben jeden Posten ausführlich verzeichnen und hiebei so manche allgemein oder lokalgeschichtlich wichtige Bemerkung einfließen lassen. Wir erfahren daraus auch von einem Besuche des Markgrafen Karl in Brünn zu Weihnachten 1343, der ur-

---

[1] CDM VII, p. 204, nr. 282; die weiteren allgemeinen Privilegienbestätigungen sind: *a*) von Karl IV. als König von Böhmen ddo. Nürnberg, 12. Februar 1348 (CDM VII, p. 549, nr. 752); *b*) von Markgraf Johann ddo. Brünn, 2. Juni 1350 (CDM VIII, p. 17, nr. 27, hier irrig zum 4. Juni gestellt und nach einer Kopie abgedruckt, während das Original im Stadtarchiv erhalten ist); *c*) von Markgraf Jodok ddo. Brünn, 15. April 1376, bisher nicht gedruckt, s. Beil. III; *d*) von König Wenzel ddo. Prag, 26. April 1378 (CDM XI, p. 95, nr. 107).

[2] CDM VII, p. 443, nr. 608.

[3] CDM VII, p. 289, nr. 398.

[4] CDM VII, p. 315, nr. 434 und p. 332, nr. 458.

kundlich nicht belegt ist[1], diesmal begleitete ihn Graf Wilhelm IV. von Holland, den die Stadt mit Ehrengeschenken begrüßte. Und als Karl im Dezember 1344 von einer längeren Reise nach dem Westen, die ihn bis nach Avignon zu Papst Klemens VI. geführt hatte, zurückkehrte, traf er in Brünn mit seinen Vater König Johann von Böhmen, mit König Ludwig von Ungarn und Erzbischof Ernest von Prag zusammen, auch waren Wilhelm von Landstein und Karls Kanzler Nikolaus von Brünn zugegen.

Im Jahre 1345 weilte Markgraf Karl, wie die Urkunden melden, um den 6. Juni in Brünn, bei welcher Gelegenheit er den Brünnern auch das Privileg wegen Aufnahme von Juden erteilte. Von einer Reise Karls nach Ungarn aber, die ziemlich in den Beginn dieses Jahres gefallen sein dürfte, und bei der Brünn gewiß passiert wurde, weiß nur unser Losungsbuch zu melden. Außerdem wurden die Ratsherren in diesem Jahre einmal nach Prag zum Markgrafen berufen; zwar baten sie durch den Stadtrichter, den sie vorausschickten, der Fahrt überhoben zu werden, allein die Antwort, die der Stadtrichter zurückbrachte, lautete dahin, daß sie sofort kommen müßten; denn es handelte sich wieder einmal um dringende Geldanleihen, die die Brünner für den Markgrafen durchzuführen beauftragt werden sollten.

Sehr merkwürdig berührt, daß in unserem Losungsbuch schon unter den Ausgaben vor November 1345 zweimal von der Krönung (coronacio) des Markgrafen Karl, das heißt von seiner voraussichtlichen Wahl zum Könige die Rede ist. Die erste Nachricht lautet, daß den Boten, die mit Briefen des Markgrafen wegen seiner Krönung an die Städte und Klöster ausgesandt wurden, $^1/_2$ Mark gegeben worden sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich um eine vorläufige Verständigung und Aufforderung die Krönungssteuer zu entrichten. Allsogleich folgt aber die noch interessantere Notiz, daß von Brünn aus ein Bote an den Propst von Allerheiligen in Prag abging, als verlautete, daß die Krönung aufgeschoben werden müsse (impediri).

Im Jahre 1345 erscheint auch der Bruder des Markgrafen Karl, Johann Heinrich, damals noch Herzog von Kärnten, in

---

[1] Huber l. c. Reg. nr. 195 verzeichnet einen Aufenthalt Karls in Teschen am 28. Dezember 1343, der aber richtiger ins Jahr 1344 gehört; vgl. Additamenta nr. 6454 *a*.

Brünn. Es macht den Eindruck, daß im Zusammenhang mit der geplanten Königswahl Karls, von der man schon 1345 ernst sprach, auch die Übernahme der Markgrafschaft durch den jüngeren Bruder in Erwägung gezogen wurde. Noch im selben Jahre sehen wir Karl den Besuch seines Bruders in Feistritz (Kärnten) erwidern, dorthin kamen auch die Brünner Ratsherren, doch wohl nicht nur um sich zur Zahlung des markgräflichen Jahreszinses an den König von Ungarn zu verpflichten, sondern wahrscheinlich um in die Pläne eingeweiht zu werden, die dort Karl, Johann Heinrich und König Ludwig von Ungarn vereinbarten.

Wir sehen aus diesen ersten Andeutungen, welchen Wert und welches Interesse diese kurzen Rechnungsnotizen selbst für die allgemeine Geschichte haben[1]. Viel reichhaltiger sind die Nachrichten, die sich darin für die lokalen Verhältnisse vorfinden. Das Losungsbuch berichtet beispielsweise in diesem Zeitabschnitt von einer Beunruhigung der Stadt durch den Bischof Johann von Olmütz im Jahre 1344, die nicht ganz übergangen werden kann. Der Bischof war aus unbekannten Gründen bei König Johann und Markgraf Karl in Ungnade gefallen und schien entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Er sammelte sein Volk in Mödritz, der bischöflichen Burg, von wo aus er in erster Linie Brünn bedrohen konnte. Um sich zu schützen, besetzte die Stadt damals die Türme mit Wachen, besserte die Vorwerke, die Letz, die Mauern, den Stadtgraben, irgendwelche Schranken aus, kurz machte sich auf einen kleinen Sturm gefaßt, um so mehr als es auch hieß, daß der König von Ungarn mit Heeresmacht gegen Mähren heranziehen wolle. Wahrscheinlich bezog es sich auf diese Ereignisse, wenn die Stadt markgräfliche Schreiben nach Breslau an den König Johann und zu verschiedenen Herren hierhin und dorthin durch eigene Boten versenden ließ. Ob nun die Verfeindung des Olmützer Bischofs mit König Johann nicht in irgendwelchem Zusammenhang steht mit der eben im Jahre 1344 durchgeführten Erhebung Prags zum Erzbistum, dem Olmütz als Suffraganbistum unterstellt wurde, mag andeutungsweise erwähnt werden. Was aber den König von Ungarn, der im Dezember dieses Jahres freundschaftlich mit Karl und

[1] Vielleicht darf hier auch die Notiz zum Jahre 1345: Bote der Stadt Brünn nach Ungarn im Namen des Markgrafen, ob die Königstochter krank sei, Erwähnung finden, als Beleg dafür, daß Maria, K. Ludwigs I. einzige Tochter, die später Gemahlin K. Sigmunds, des Sohnes Karls IV. wurde, damals schon am Leben war.

dessen Vater in Brünn zusammentraf, kurz vorher veranlaßt haben sollte, kriegerisch aufzutreten, ist wohl kaum mehr zu erkunden. Es wäre nicht unmöglich, daß die Rüstungen, die der König von Ungarn für die Anfang 1345 gemeinsam mit dem König Johann von Böhmen, Markgrafen Karl und anderen zu unternehmende Heerfahrt gegen die Lithauer machte, in Brünn irrig gedeutet wurden; auch in Zusammenhang mit den Feldzügen, die im Jahre 1345 von Seiten Karls und seines Vaters Johann gegen Polen und den Herzog von Schweidnitz unternommen werden, könnte die Nachricht zu bringen sein.

Zum Jahre 1345 wiederum verzeichnet das Losungsbuch, daß um das Fest St. Martin (11. November) längere Zeit hindurch stets bei Nacht an die Stadttore Brandzeichen angehängt wurden, und daß Geistliche und Mönche wiederholt dem Brünner Bürger Michael von Laukwitz drohten, man würde seine Güter, die des Johann Eberhard, dann das Spital, ja auch die ganze Stadt anzünden, wenn er nicht mit gewissen Leuten ein Abkommen träfe. Man verzeichnete diese Meldung im Losungsbuch, weil man den Kundschaftern, die diese Brandleger auszuforschen von der Stadt beauftragt wurden, 4 Mark Entlohnung gab. Ob sie entdeckt wurden, bleibt allerdings unausgesprochen. Das Jahr 1346 verlief für die Stadt ruhig, auch ohne jeglichen Fürstenbesuch, denn der Markgraf Karl weilte fast das ganze Jahr außer Landes, zunächst in Verhandlungen wegen seiner Königswahl beim Papste in Avignon, bei den Kurfürsten im Reich, — von einem Boten der Stadt Brünn zu König Karl an den Rhein ist einmal die Rede — dann nach der Schlacht von Crécy (26. August), in der sein Vater König Johann von Böhmen den Tod fand und Karl selbst verwundet wurde, in Luxemburg, dessen Regierung er übernehmen mußte. Das Andenken des toten Königs ehrte man in Brünn durch feierliche Exequien, deren Kosten 10 Mark betrugen.

Kaum verlautete aber, daß Karl nach Prag zurückgekehrt sei, beeilte sich auch die Stadt Brünn dem neuen König zu huldigen und entsandte Thomas Anshelm und Konrad Goblin dahin, die wohl recht lange dort auf den Fürsten warten mußten, denn sie verausgabten die für solche Zwecke außergewöhnlich große Summe von $6^1/_2$ Mark. Wir wissen aus anderen Quellen, daß die Rückreise Karls mit mannigfachen Hindernissen verbunden war und

er erst im Januar 1347 in Prag einzog. Nach Brünn konnte er zunächst nicht kommen; der Kampf mit dem Gegenkönig Ludwig dem Bayer zwang ihn zuvor nach Wien und über Kärnten nach Tirol zu reisen. Dorthin, nach Trient, schickte die Stadt einen Boten namens Glesel, leider ist nicht gesagt zu welchem Zweck. Wahrscheinlich brachte auch er die vom 18. März 1347 aus Trient datierte Urkunde Karls IV. mit, durch die dem Brünner Stadtrichter Jakob Ror ältere auf das Stadtgericht bezügliche Urkunden, von denen wir schon gesprochen haben, bestätigt wurden[1]. Aber auf dem Rückweg aus Tirol beziehungsweise Italien nach Prag kam Karl IV. nach Brünn, um St. Bartholomäi, also gegen 24. August 1347, und zwar in Begleitung des Herzogs Rudolf von Sachsen, während »der junge Herzog« von Sachsen schon vorher nach Brünn gekommen war und an die acht Tage deren Ankunft erwartete. Eine Gesandtschaft des Rates mit Johann Eberhard und Ellend ging dem Könige bis Göding entgegen, nicht nur um ihn zu begrüßen, sondern auch um ihn über die Verhältnisse der Stadt zu unterrichten, die fortwährend in Geldnot war, wie wir noch anderwärts auszuführen haben werden. Das hinderte aber nicht, daß die Stadt ihren Herrn, der zum ersten Male als deutscher König in ihren Mauern weilte, mit dem üblichen Ehrengeschenk von 20 Mark begrüßte. Daß die Kosten seines Aufenthaltes, 7 Mark, die des Sachsenherzogs, 3 Mark, und des jungen Herzogs, 12½ Mark, aus dem Stadtsäckel bezahlt wurden, den Torstehern und dem königlichen Mundschenk gleichfalls je 1 Mark als »Ehrung« gegeben wurde, verzeichnet das Losungsbuch gleichfalls.

Zur Krönung Karls als König von Böhmen, die in Prag am 2. September 1347 stattfand, begaben sich aus Brünn auf ausdrücklichen Wunsch Karls der Stadtrichter und die Ratsherren Johannes Eberhard, Wenzel von Auspitz, Albert der Rothender, Milota von Deutschhause und Wenzel von Tischnowitz, deren Ausgaben 21 Mark betrugen, ohne den Wagen, für den sie noch eine halbe Mark bezahlten.

Der König Karl erwies sich der Stadt Brünn weit huldvoller als früher der Markgraf. Er hat ihr zuerst am 12. Februar 1348 in Nürnberg die allgemeine Privilegienbestätigung und dann

---

[1] S. CDM VII, p. 517, nr. 702; vgl. oben S. 69.

an den beiden Tagen 22. und 23. März 1348 in Prag vier im Original noch erhaltene neue wichtige Privilegien verliehen, die sicherlich die Ratsherren gewünscht und seit langem erstrebt haben. Diese Privilegien sind:

1. Karl bewilligt der Stadt zur Pflasterung und Herrichtung von Brücken und Wegen die Einhebung eines Mautgeldes von einem Heller für jedes Pferd zunächst für drei Jahre. — 1348, März 22, Prag.

2. Karl verordnet, daß alle aus Österreich, Ungarn und Polen kommenden Kaufleute ihren Weg über Brünn zu nehmen haben. — 1348, März 22, Prag.

3. Karl verordnet, daß die Juden in Brünn keine Pfandschaften annehmen und keine von Diebstählen herrührenden Sachen in ihren Besitz bringen dürfen außer in Gegenwart zweier Geschworenen. — 1348, März 23, Prag.

4. Karl gestattet der Stadt, die für ihn an König Ludwig von Ungarn und an Heinrich von Lichtenburg einen jährlichen Zins entrichtete, von den in die Stadt aufgenommenen Juden den Karl zugehörigen Zins von 100 Schock Groschen bis auf weiteres für sich selbst einzuheben. — 1348, März 23, Prag[1].

Auffallender noch als sonst wird in diesen Stücken der großen und willkommenen Dienste, die die Stadt ihm und seinem Vater bewiesen, gedacht, ebenso des erwünschten Aufschwungs, den Brünn mit Hilfe dieser neuen Rechte nehmen möge. Auch hat Karl der Stadt das Privileg König Johanns von 1333 bestätigt, allerdings wenn wir uns auf die kurze Inhaltsangabe im Losungsbuch verlassen können, in veränderter Form. Die Juden sollten fortan zur Losung 100 Schock jährlich beitragen, von Weinbergen sollte kein Geld-, sondern nur ein Weinzehent entrichtet werden. Auch diese Bestätigung bereits erworbener Rechte war den Bürgern so wertvoll, daß sie sich dieselbe nur an Trinkgeldern für den Kanzler, den Schreiber, Unterschreiber, Registrator an die $13^1/_2$ Mark kosten ließen; und diesem Umstand verdanken wir ihre Kenntnis, da diese Ausgaben im Losungsbuch verzeichnet werden mußten; die Urkunde selbst hat sich nicht erhalten.

Fast einen halben Monat, vom 19. Mai bis in die ersten Tage Juni, verweilte dann der König in Brünn, wo wichtige Ver-

[1] CDM VII, p. 552, nr. 760, 761, p. 553, nr. 763, p. 554, nr. 764.

handlungen politischer und privater Natur mit Herzog Albrecht III. von Österreich eingeleitet wurden, die dann in Seefeld und Znaim zum günstigen Abschluß kamen. Der Aufenthalt des Königs kostete die Stadt nicht weniger als 164 Mark.

In diese letzte Zeit der markgräflichen Regierung Karls in Mähren fällt auch noch ein Streit zwischen Brünn und dem Bischof Johann VII. von Olmütz, der im Jahre 1347 ausbrach und sich rasch zu solcher Schärfe entwickelte, daß dadurch eine Zeitlang alle anderen städtischen Interessen in den Hintergrund traten, Bürgerschaft und Rat fast zwei Jahre in großer Erregung gehalten wurde. Keine Chronik und fast auch keine Urkunde erzählt hiervon, nur die Rechnungsbücher enthalten zerstreute Einzelnotizen, die wir versuchen wollen zu einem zusammenhängenden Bild zu vereinigen[1]. Im wesentlichen war es ein Zollstreit zwischen der Stadt und dem Bischof.

Dem Olmützer Bischof gebührten nämlich von den zur Stadt Brünn ziehenden Kaufleuten gewisse Abgaben an seiner nächst der Stadt bei Mödritz, einem bischöflichen Gute, gelegenen Zollstätte. Allein auf Grund von Privilegien behaupteten die Brünner, daß dieser Zoll zur Jahrmarktszeit nicht zu entrichten sei. Darüber erhob sich ein Streit zwischen der Stadt und dem Bischof, der dadurch verschärft wurde, daß der Bischof auch in anderen Hinsichten die Freiheiten der Stadt zu beeinträchtigen versuchte, und zu offenem Ausbruch kam derselbe, als die Brünner einen gewissen Hroznata, der zur Gefolg- oder Dienerschaft des Bischofs gehört zu haben scheint, aus uns nicht näher bekannten Ursachen im Jahre 1347 enthaupten ließen. Gegen Ende dieses Jahres wandten sich die Brünner mit ihrer Beschwerde an König Karl IV., der damals in Schwaben weilte, indem sie einen nicht näher bezeichneten Bernhard, es dürfte dies der Stadtgeschworene Bernhard von Wischau gewesen sein, an ihn entsandten, der an acht Wochen ausblieb und dessen Reise 12 Mark Kosten verursachte.

Aber noch während der Abwesenheit dieses ersten Boten, bevor also noch eine Nachricht, geschweige Entscheidung von

[1] Ich brauche nicht zu bemerken, daß von dieser Angelegenheit bisher nichts bekannt ist. Auf Grund einer mißverstandenen einzelnen Notiz aus dem Losungsbuch findet sich bei Trautenberger II, 63 die irrige Bemerkung: »Anno 1347 verhängt der Olmützer Bischof im Sinne der markgräflichen Weisung von 1342 den Bann über die Stadt, weil sie mehrere seiner Untertanen ihrem städtischen Gericht unterworfen hat. Sie mußte sich mit 6 Mark vom Kirchenbann lösen.«

seiten des Königs erfolgt war, hatten der Mödritzer Burggraf und der Richter von Turas Brünner Bürger, und zwar den Schuster Thomas, mehrere Handwerker und Fuhrleute angehalten und sie gezwungen den strittigen Zoll, der über 11 Mark betrug, zu erlegen, den die Stadt, ebenso wie den Schaden, den die Arrestierten dabei erlitten hatten, den Bürgern ersetzte. Ähnlich erging es einigen anderen Kaufleuten, die von Nikolaus von Aujezd, einem Diener des Bischofs, angehalten worden waren und der Stadt einen Schaden von 3 Lot verrechneten.

Der Rat von Brünn hatte inzwischen auch an den Prager Erzbischof Botschaft geschickt und als sich der Olmützer Bischof anschickte, die Bürger zu exkommunizieren, ging an den König, der seit 1. März 1348 wieder in Prag weilte, eine Gesandtschaft dahin ab, bestehend aus den Ratsherren Schmelzlin, Ellend, Swerczer, dem Advokaten von Jägerndorf und dem Stadtschreiber, die aber wegen der Gefahr, die mit der Reise verbunden war, zwanzig Reisige und 27 Pferde mit sich nahmen und überdies streckenweise von den Knechten des Herrn von Rossitz und des Herrn von Meseritsch begleitet wurden. Dem entsprechend kostete denn auch diese Reise, die 17 Tage dauerte, 27 $^{1}/_{2}$ Mark, abgesehen von kleineren Ausgaben, Sporteln und Trinkgeldern, die in Prag gezahlt werden mußten. Als die Gesandtschaft heimkehrte, fand sie wirklich die Bürgerschaft in Bann getan, den gesamten Gottesdienst suspendiert, so daß sie unverzüglich einen neuen Boten in der Person des Bürgers Nikolaus von Schirnabicz (Czernowitz) nach Prag sandte, der 14 Tage ausblieb und 3$^{1}/_{2}$ Mark Auslagen verrechnete. Nikolaus hatte wohl in Prag den Auftrag erhalten, sich zum Olmützer Bischof zu begeben und mit ihm zu verhandeln, denn er brachte ein Schreiben desselben an einen Meister Heinrich mit, in dem es hieß, daß die Kirchenstrafe gemildert würde, wenn die Brünner Bürgschaft gäben, daß sie wegen der dem Bischofe zugefügten Unbilden Genugtuung leisten wollten. Des weigerten sich aber die Brünner im Bewußtsein ihres Rechtes, bevollmächtigten vielmehr von neuem ihren Mitbürger Nikolaus de Monte (Kuttenberg) in Prag mit dem Kanzler, dem Propst von Allerheiligen, dem Landeshauptmann Wilhelm von Landstein, und dem Bischof selbst zu unterhandeln. Nach einiger Zeit kehrte Nikolaus, der nebenbei gesagt 2 Mark auf dieser Fahrt verausgabt hatte, mit einem andern Brünner Bürger

Chunad Goblin zurück und meldete: Der Bann sollte aufgehoben werden unter der Bedingung, daß die Stadt drei Geschworene nach Prag entsende, die dort mit dem Kanzler und dem Olmützer Bischof über alle Streitpunkte verhandeln würden. So gingen denn Ditlin Mauricius, Johannes Eberhard und der Stadtschreiber, gefolgt und beschützt von 16 Reisigen mit 22 Pferden von Brünn ab und da sie wohl auf der Reise die Nachricht erhielten, daß der Bischof nicht mehr in Prag sei, suchten sie ihn zuerst in Znaim, dann in Iglau, fanden ihn endlich in Deutschbrod, ritten mit ihm nach Trebitsch und nach Znaim, wo sie auf Befehl Karls IV. 12 Tage verblieben, um ihn daselbst zu erwarten. Am 12. Mai traf er denn auch dort ein, während der Bischof mittlerweile nach Raigern weitergereist war. Die Auslagen für diese Reise und für Ehrengeschenke an den Prager Erzbischof hatten wiederum an die 17 Mark gekostet, so daß sich die Gesamtauslagen in diesem Prozesse bereits auf 62 Mark beliefen. Es muß aber zu einem vorläufigen Ausgleich gekommen sein, denn noch im Mai 1348 besuchte Karl IV. selbst die Stadt, die also damals kaum mehr im Bann gestanden haben kann.

Allein der Friede zwischen der Stadt und dem Bischof war noch keineswegs hergestellt. Um St. Lucia (13. Dezember) 1348 weilte der Bischof auf dem Spielberg und auf Geheiß des Landeshauptmannes Wilhelm von Landstein und Gerhards von Kunstadt verhandelten die Bürger mit ihm daselbst und dann auch in Pustomir. Wilhelm von Landstein bemühte sich eifrigst um die Versöhnung; seinen Diener (Sekretär) Nikolaus, seine beiden Schreiber Georg und Philipp sehen wir eifrigst tätig und von der Stadt wiederholt für ihre Mühen bezahlt; auch ein Prior und Guardian (wohl von den Minoriten) wurden von der Stadt an den Bischof nach Pustomir geschickt. Allein kaum war nach dem Weihnachtsfest 1348 der Landsteiner mit zwei Ratsherren, Johannes Eberhard und Albert cum Ruffis Finibus, von Brünn abgereist, erfolgte kurz nach dem 6. Januar 1349 von neuem das Interdikt, so daß in aller Eile nach Wittingau geschickt wurde, um dem Landeshauptmann und den Ratsherren, die sich dahin begeben hatten, hiervon Mitteilung zu tun. Die ganze Faschingszeit hindurch lastete der bischöfliche Bann auf der Stadt; alle Glocken waren verstummt, nur am Rathausturm ließ man von einem Stadtdiener ein Glöcklein läuten; er ließ es sich gut bezahlen: 3 Lot.

Endlich, zu Beginn der Fastenzeit, kam auch der Landsteiner wieder nach Brünn und begann von neuem die Verhandlungen mit dem Bischof in Pustomir. Wiederholt wurde sein Bote abgewiesen oder traf den Bischof nicht. Schließlich brachte er ein Schreiben, in welchem der Bischof verlangte, daß zu der schon bei dem früheren Ausgleich vereinbarten Verzichtleistung der Stadt auf gewisse Rechte eine neue Klausel hinzugefügt werden sollte. Der Rat ging darauf nicht ein und beharrte darauf, im Vertrage solle es heißen, daß fortan die Stadt sich ihrer und das Bistum seiner Rechte zu erfreuen habe. Allein Bischof Johann erklärte, er dulde nicht, daß von dem Rechte der Stadt überhaupt etwas in der Urkunde stünde. Nun blieb der Stadt nichts übrig, als mit Einwilligung des Landeshauptmannes beim Prager Erzbischof gegen den Olmützer Bischof als Kläger aufzutreten.

Botschaften gingen hin und wieder nach Prag, Raudnitz, Pilsen, der Erzbischof erklärte: er sei bereit in dem Streite Recht zu sprechen. Da begaben sich die Ratsherren Johannes Eberhard, Albert cum Ruffis Finibus, Nikolaus Swerzer und der Stadtschreiber nach Prag, um neben anderen Geschäften die Zitierung des Olmützer Bischofs vor den erzbischöflichen Richterstuhl zu verlangen. An drei Wochen blieben sie fort, begleitet von 15 Reisigen mit vier Pferden und Wagen; das kostete 14 Mark. Und als sie von Prag heimkehrten, brachten sie sich für die weiteren Verhandlungen den Juristen Wernhardus mit, dessen Gehalt (sallarium) 5 Mark betrug, nebst 3 Ferto Lebensunterhalt in Brünn, $^1/_2$ Mark Rückreise, und für den öffentlichen Notar Nikolaus, der ein solches Klaglibell mitunterzeichnen mußte, 1 Mark; dazu kamen allerlei kleinere Nebenausgaben: ein Brief des Herzogs von Kärnten, Johann Heinrich, des Bruders Karls IV. und späteren mährischen Markgrafen, von Prag aus an den Bischof kostete $1^1/_2$ Ferto; ein Schreiben des Erzbischofs, in dem er den Olmützer Bischof aufforderte das Interdikt aufzuheben, kostete 1 Ferto; ein zweites, durch das der Erzbischof den Bischof vor seinen Stuhl zitierte, $^1/_2$ Ferto an Schreibgebühr, und das Pergament dazu 1 Groschen. Eine solche Zitation mußte am Wohnsitz des Zitierten geschehen; also begaben sich Wernhard der Jurista, zwei öffentliche Notare und vonseiten der Stadt die Räte: der alte Schmalz, Lutzko von Vitis und Thomas Anshelmi nebst dem Stadtschreiber in zwei Wagen nach Pustomir, verblieben dort zwei Tage und verausgabten 2 Mark.

Nun erst lenkte der Bischof ein. Er sandte seine Notare nach Brünn und erklärte seine Bereitwilligkeit, sich mit den Bürgern zu vergleichen. Sofort gingen von der Stadt aus Lutzko de Vitis, Dietlin Mauricii und der Stadtschreiber, ferner der Jurista Wernhardus mit den zwei öffentlichen Notaren dahin und überdies erbat man sich die Gegenwart der Herren von Liechtenstein und Hakenberg; neuerdings Kosten von 2 Mark und 1 Ferto. Noch während die Unterhandlungen dauerten, erschien ein Scholar des Bischofs in Brünn und verkündete von Kirche zu Kirche, daß die Bürger vom Banne absolviert seien; man schenkte ihm 10 Groschen. Die Herren von Liechtenstein und Hakenberg ehrte man für ihre Mühewaltung mit 5 Fertonen.

Eine Vergleichsurkunde wurde ausgestellt, die die Herren von Landstein, Krawar und Kunstadt mitunterfertigten, reiche Trinkgelder wurden gereicht an alle diejenigen, die während des ganzen zweijährigen Streites der Stadt Dienste erwiesen hatten. Zur Osterzeit ritten die Bürger selber zum Bischof nach Pustomir und verehrten ihm 30 Goldgulden (etwa $5^1/_2$ Mark) und später noch zwei Urnen Wein um 1 Mark und 1 Ferto.

Ich berechne, daß dieser Prozeß die Stadt an 140 Mark, etwa ein Fünftel der einjährigen Stadtlosung, gekostet haben dürfte.

Die Beendigung dieses Streites war wohl umso dringender, als für Mähren und speziell für Brünn eine neue, bedeutungsvolle Zeit anzubrechen schien: das Land sollte, wie ehemals zeitweilig unter den Přemysliden, wieder sein eigenes Herrscherhaus erhalten und Brünn dessen Residenz werden. Vom 26. November 1349 datieren die beiden weitläufigen Belehnungs- und Erbfolgekontrakte, durch die Karl IV. seinem Bruder Johann Heinrich, dem bisherigen Herzog von Kärnten, die Markgrafschaft Mähren übertrug[1]. Um Weihnachten berief dann der König den Richter und vier Stadtgeschworene Brünns nach Prag zur Huldigung. Ihr fast drei Wochen währender Aufenthalt daselbst, der die Stadt $12^1/_2$ Mark kostete, beweist, daß Festlichkeiten und Verhandlungen bei dieser Gelegenheit in Prag stattfanden, von denen uns aber keinerlei nähere Berichte vorliegen.

Wohl gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres zog dann der neue Markgraf in Mähren ein, erwählte Brünn und hier die

---

[1] CDM VII, 679 ff., nr. 980, 981.

Burg auf dem Spielberg zu seiner Residenz. Das erste datierte Zeugnis seines hiesigen Aufenthalts ist eine am 2. Februar 1350 für das St. Thomaskloster bei Brünn ausgestellte Urkunde. An welchem Tage er in Brünn angekommen, läßt sich nicht mehr bestimmen, denn das Stadtlosungsbuch sagt nur: »Als der Herr Markgraf zum ersten Male hierherkam, wurden ihm 20 Scheffel Weizen verehrt, die 20 Mark kosteten, und 30 Scheffel Hafer um 15 Mark, 8 Faß Landwein für 20 und 1 Faß österreichischen Weins für 7 Mark.« Die Markgräfin, die Tochter des Herzogs Nikolaus von Troppau, mit der sich Johann nach seiner Scheidung von Margareta Maultasch vermählt hatte, erhielt als Ehrengeschenk 2 Faß Wein für 16 Mark. Es hat aber viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß den Markgrafen bei seinem Einzug in Brünn auch der Bruder Karl IV.[1] und der Schwiegervater Herzog Nikolaus von Troppau begleiteten, denn im Zusammenhang mit den Ehrengaben an jenen wird auch von solchen an diese gesprochen; Karl erhielt ein Faß Wein im Werte von 14 Mark, der Herzog wahrscheinlich Waren im Werte von 3 Mark und 5 Groschen.

Den König riefen wichtige politische Angelegenheiten noch Anfang Februar nach Bautzen; ob Markgraf Johann in Brünn verblieb, läßt sich nicht sagen, denn monatelang vermögen wir weder aus Urkunden noch Chroniken seinen Aufenthalt sicherzustellen. Daß damals Boten im Namen des Markgrafen mit markgräflichen Schreiben von der Stadt Brünn nach Olmütz, Hradisch, Znaim, Iglau und anderwärts ausgesandt wurden, lesen wir im Losungsbuch, kennen aber nicht den Inhalt der Briefe. Es währt fast ein halbes Jahr, bevor wir den Markgrafen in Brünn tatsächlich Regierungsgeschäfte durchführen sehen, und das erste war, der Hauptstadt seines neuen Reiches Brünn ihre Rechte und Privilegien in althergebrachter Form zu bestätigen[2]. Die Urkunde, das erste

---

[1] Daß Karl IV., wie Huber, Regesten nr. 1209, annimmt, am 27. Januar 1350 in Melnik war, ist nicht richtig, die Urkunde trägt die Jahreszahl 1351 und es ist kein Grund vorhanden, sie um ein Jahr zurückzuschieben. Dann bleibt auch fast die ganze zweite Hälfte Januar — am 17. wurde Karl in Prag ein Sohn, der den Namen Wenzel erhielt, geboren — für den festlichen Einzug Johanns und Karls in Brünn und Mähren, denn erst am 6. Februar ist Karl in Bautzen nachweisbar.

[2] Die Urkunde ist CDM VIII, p. 17, nr. 27 nach einer Kopie gedruckt, doch ist auch das Original im Stadtarchiv erhalten; auch trägt das Stück im Abdruck eine unrichtige Datierung: 4. statt 2. Juni, abgesehen von mehreren Lesefehlern, wie successiva statt successura, dominis statt divis, perpetuum statt in perp., noverint statt se noverint u. a.

aus der neu eingerichteten markgräflichen Kanzlei von dem neuen Kanzler herausgegebene Stück, schön geschrieben und ausgeführt, kostete übrigens die Stadt an Kanzleigebühren den stattlichen Betrag von 8 Schock Groschen.

Der Aufschwung, den die Stadt infolge des markgräflichen Aufenthalts damals nahm, äußert sich auch darin, daß die beiden Friedhöfe von St. Jakob und St. Peter vergrößert und vom Bischof neu geweiht wurden, daß für Stadtpflasterung, Brückenausbesserung Posten in die Jahresrechnung aufgenommen erscheinen. Markgraf Johann richtete sich hier auf dem Spielberg einen Hofstaat ein, von dem wir eine Anzahl Mitglieder nach Stellung und Namen aus den verschiedenen Quellen, Urkunden, Losungsbüchern, Stadtregistern kennen lernen.

Des Kanzlers wurde schon gedacht. Wir kennen seinen Namen zunächst nicht; im Jahre 1358 ist es ein Nikolaus, 1369 ein Wenzel mit dem Titel protonotarius, der gleichzeitig auch städtischer Notar war. Daneben finden sich mehrere Notare: Benesch (1351), Briccius (1356), Franko (1355), Jaxo (1362), und überdies noch markgräfliche Schreiber (scriptores marchionis). Im Jahre 1354 erscheint ganz nach dem Muster der königlichen Kanzleien ein hoher Adeliger, ein Herr von Plumenau aus dem mächtigen Geschlechte der Krawarn, in der Ehrenstellung eines obersten Kanzlers (summus cancellarius marchionis). Kapläne des Markgrafen, die ja oft auch zu Kanzleidiensten verwendet wurden, werden wiederholt erwähnt, mit Namen kennen wir nur einen Heinrich (1351 und 1363).

Zu den engeren Hofbeamten gehören weiters: der Hofrichter (iudex curie), 1350 heißt er Frenzlin, die schlechtweg »curiales« oder »curienses« genannten Hofleute, wie Meinuschius von Mlekowitz (1367), Woitiech von Malikein (1370), und die »officiales« (Beamten), zu denen beispielsweise Peter von Rossitz gehört, der vielfach und in verschiedensten Angelegenheiten verwendet wurde und 1358 als Hofmeister (magister curie marchionalis) bezeichnet erscheint. Oft genannt ist auch der Kämmerer (camerarius), als welcher 1351 und später ein Bornico erscheint; neben ihm steht ein Provisor der Kammer (provisor camere marchionatus) namens Franco, 1358 bis 1371 nachweisbar. Eine wichtige Vertrauensstellung haben dann noch die »familiares«, wie Jakob Alram, Sdizlaus oder Meister Herrmann, von denen der letztere speziell

als eine Art Wachehauptmann (figillator = vigilator) bezeichnet wird, ferner die Türhüter (portulani, custodes portarum) und für den Postverkehr die Läufer (cursores); ihrer zwei kennen wir mit Namen: Jursik und Matthias, genannt Opat. Als Spezialbote (nuncius specialis) erscheint einmal (1373) der Ritter Herr Tzasso.

Im markgräflichen Wirtschaftswesen erscheint ein eigener Küchenmeister (magister coquine), zum Jahre 1354 wird er genannt: Hartung, ein Küchenschreiber (scriptor coquine), 1360 heißt er Michael, mehrere Köche: Albert (1377), Benesch (1365), Peschek oder Peschlin (1363—1377), Smolko (1365), von denen einige in der Stadt ihre eigenen Häuser besitzen und daselbst mit Frau und Kindern leben; ferner drei Schneider (sartores): Paul (1350), Piluschius (1357) und Theodorich (1367), gleichfalls wie die Köche in der Stadt angesessen, Piluschius übrigens durch seine Frau Ofka mit dem Hofbeamten Peter von Rossitz verwandt; ein Lichtmeister Konrad (magister candelarum curie) wird 1355 erwähnt.

Für das Bauwesen verfügt der Markgraf über zwei »architectores«, den Maurer Sdenko Ocrzyn und den Wagner Philipp, die 1369 im Zusammenhang mit der neuerbauten Burg Ronow erwähnt werden; von seinen Kriegsleuten wird nur einmal der Schütze (balistarius) Kunz im Jahre 1350 genannt. Schließlich gehören zum markgräflichen Gesinde noch die Pfeifer (fistulatores) Swachko und Nueska, die Posauner und Trompeter (busanarii, trumpetarii).

Die Dienerschaft der Markgräfin besteht im allgemeinen nur aus Fräuleins, domicellae, puellae, ohne Rangunterschied. Bei jeder Kindstaufe im markgräflichen Hause[1] und meist auch zu Weihnachten werden sie von der Stadt mit Geld beschenkt, wie auch zahlreiche andere Hofbeamte, insbesondere die portulani und officiales. Mit Namen genannt werden von diesen »domicellae« Margareta, die Schwester des Priesters Johannes von den Augustinern, und eine familiaris Klara.

Die Bedeutung, die die Regierungen der beiden in Brünn residierenden Luxemburger, des Markgrafen Johann und seines Sohnes Jodok (Jost) für die Stadt hatten, läßt sich bis zu einem gewissen Grade aus den Privilegien erkennen, die Brünn von

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Zur Biographie des Markgrafen Jodok von Mähren, in »Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens«, Bd. III (1899), S. 237 ff.

ihnen im Verlaufe eines halben Jahrhunderts 1350—1400 erlangt hat. Ihre Zahl ist nicht gering. Wir können in dieser Periode achtundzwanzig landesfürstliche Urkunden von größerer Wichtigkeit anführen.

1. Markgraf Johann gründet und bestiftet das Augustinerkloster zu St. Thomas bei Brünn. — Brünn, 1350, Februar 2 (CDM VIII, p. 4, nr. 7)[1].

2. Markgraf Johann bestätigt der Stadt alle früheren Privilegien und Freiheiten. — Brünn, 1350, Juni 2 (ib. p. 17, nr. 27, mit dem unrichtigen Tagesdatum: 4. Juni).

3. Markgraf Johann erneuert und verlängert der Stadt das ihr von Karl IV. verliehene Recht der Einhebung eines Mautgeldes auf weitere drei Jahre. — Brünn, 1350, Dezember 8 (ib. p. 28, nr. 56).

4. Markgraf Johann bestimmt, daß Mönitz, Auspitz, Pohrlitz und Eibenschitz sowie alle Orte, die bis nun bei Mönitz Recht gesucht, fortan ihre Belehrungen und Urteile nur in Brünn einholen sollen. — Brünn, 1350, Dezember 21 (ib. p. 29, nr. 60).

5. Markgraf Johann gewährt allen, die sich in der durch die Pest entvölkerten Stadt niederlassen, vierjährige Steuerfreiheit. — Brünn, 1351, November 11 (ib. p. 95, nr. 129, mit dem unrichtigen Tagesdatum: 6. Dezember).

6. Markgraf Johann bestätigt den Schiedspruch zwischen der Stadt und dem Köniqinkloster betreffend den Weinzehent in Auspitz. — Brünn, 1351, November 11 (ib. p. 94, nr. 128, mit dem unrichtigen Tagesdatum: 6. Dezember).

7. Markgraf Johann untersagt alle Einigungen und Zechen in der Stadt, verordnet, daß nur der Rat und die Geschworenen Handwerkssatzungen erlassen dürfen und bestätigt die neue Fleischhauerordnung. — Brünn, 1352, November 4 (ib. p. 142, nr. 180).

8. Markgraf Johann befreit die Bürger von jeder landesfürstlichen Steuer bezüglich jener liegenden Güter in und außerhalb der Stadt, von denen sie geistlichen Personen oder Korporationen bereits zinsen. — Brünn, 1353, März 24 (ib. p. 158, nr. 200).

9. Markgraf Johann verordnet, daß weder Adelige noch Geistliche in der Stadt Häuser kaufen dürfen und beschränkt

[1] Die weiteren dieses Kloster oder andere Klöster und Kirchen Brünns betreffenden Urkunden übergehe ich hier.

den dermaligen Besitz solcher Häuser auf die Lebensdauer ihrer Inhaber. — Brünn, 1353, März 31 (ib. p. 161, nr. 203).

10. Markgraf Johann verleiht der Stadt das Mauteinhebungsrecht auf weitere sechs Jahre vom nächsten St. Georgstag. — Spielberg, 1357, April 13 (CDM XV, p. 61, nr. 74)[1].

11. Markgraf Johann verleiht der Stadt einen vierzehntägigen Jahrmarkt, beginnend nach dem Sonntag »Esto mihi«. — Brünn, 1357, September 19 (CDM IX, p. 55, nr. 71).

12. Markgräfin Margareta, Johanns Gemahlin, gewährt den Bürgern der Stadt Mautfreiheit bei Raußnitz. — Brünn, 1357, Oktober 25 (ib. p. 56, nr. 72).

13. Markgraf Johann gibt den Messerschmieden eine Zunftvorschrift. — Brünn, 1361, November 30 (ib. p. 193, nr. 263).

14. Markgraf Johann setzt mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage der Stadt die markgräfliche Jahressteuer für die nächsten vier Jahre auf je 400 Mark fest. — Brünn, 1364, September 15 (CDM XV, p. 80, nr. 98).

15. Markgraf Johann erläßt verschiedene Bestimmungen bezüglich der in die Stadt neu eingewanderten Gewerbsleute. — Znaim, 1366, Mai 19 (ib. p. 89, nr. 108).

16. Markgraf Johann bestätigt die Zunftartikel der Goldschmiede. — Brünn, 1367, April 28 (CDM X, p. 6, nr. 7).

17. Kaiser Karl IV. bestätigt der Stadt einen Artikel des Grundprivilegs vom Januar 1243 betreffend Zollfreiheit der Bürgerschaft. — Brünn, 1367, November 5 (ib. p. 17, nr. 21).

18. Markgraf Johann verleiht der Bürgerschaft das Recht freier Testierung von Bargeld. — Spielberg, 1373, Juni 22 (ib. p. 214, nr. 192).

19. Markgraf Johann erneuert das Straßenzwangsprivileg, wonach die Kaufleute aus Österreich, Ungarn und Polen ihren Weg über Brünn nehmen müssen. — Spielberg, 1373, Juni 23 (ib. 215, nr. 193).

20. Markgraf Jodok bestätigt der Stadt alle früheren Privilegien und Freiheiten im allgemeinen. — Brünn, 1376, April 15. (S. Beil. III.)

---

[1] Es scheint, daß ein Privileg, das der Stadt die Mauteinhebung für die Zeit von 1353—1357 (s. oben nr. 3) sicherte, verloren gegangen ist, wie denn auch diese Urkunde sich nicht im Original erhalten hat, sondern nur nach einer Abschrift bekannt ist.

21. Markgraf Jodok verlängert der Stadt das Mauteinhebungsprivileg auf weitere drei Jahre. — Brünn, 1376, April 15[1]. (S. Beil. IV.)

22. Markgraf Jodok erteilt der Stadt das Recht, nach dem Tode des dermaligen Stadtrichters die folgenden nach freiem Ermessen zu wählen. — Brünn, 1376, April 15 (CDM XI, p. 29, nr. 32).

23. Markgraf Jodok bestätigt das inserierte Straßenzwangsprivileg König Karls IV. vom 22. März 1348. — Brünn, 1377, Juni 10 (ib. p. 71, nr. 81)[2].

24. König Wenzel bestätigt der Stadt alle früheren Privilegien und Freiheiten. — Prag, 1378, April 26 (ib. p. 95, nr. 107).

25. Markgraf Jodok und sein Bruder Prokop bestätigen die Statuten der Brünner Zinngießer. — 1387 (ib. p. 403, nr. 461).

26. Markgraf Jodok erläßt Bestimmungen über das Einlager in Brünn. — 1387 (ib. p. 405, nr. 464).

27. Markgraf Jodok verleiht der Stadt das Recht, wälsche, österreichische und ungarische Weine, ferner Schweidnitzer Bier von Michaelis bis Georgii auszuschänken. — Brünn, 1393, März 23 (CDM XII, p. 111, nr. 130).

28. Markgraf Jodok verkauft den Fleischhauern der Stadt den Kuttelhof vor der Stadt unter dem Purzelbühel an der Schwarza. — Brünn, 1396, August 5 (ib. p. 309 nr. 335).

Die Bedeutung dieser stattlichen Reihe von Privilegien tritt noch klarer zutage, wenn man berücksichtigt, daß fortan bis zum Ausgang der Regierung Jodoks (1411) die Stadt Brünn auch nicht eine einzige landesfürstliche Urkunde mehr erhalten hat. Und die unruhvollen Zeiten eines Königs Wenzel und Siegmund waren noch weniger danach geartet, die städtische Verwaltung und Verfassung auf Grund des Privilegienrechtes weiter auszubauen. Die Entwicklung der Stadtrechte und Stadtfreiheiten, wie sie in den von den Landesfürsten erteilten Urkunden niedergelegt erscheinen, erfährt vielmehr mit dem Ende des 14. Jahrhunderts einen gewissen Abschluß oder mindestens eine lange durch die Zeitverhältnisse begründete Unterbrechung.

Vielleicht im Hinblick auf den Niedergang des Stadtwesens seit dem Tode des Markgrafen Johann und den völligen Verfall

---

[1] Wiederum fehlen die Bestätigungen von 1363—1376 (s. oben nr. 10).

[2] S. oben S. 101 und in dieser Liste nr. 19.

zu Beginn des 15. Jahrhunderts hat man sich gewöhnt die Regierung des Markgrafen Johann als »das goldene Zeitalter« in der Geschichte unserer Stadt zu bezeichnen. In Wirklichkeit aber ist diese Bezeichnung zum mindesten eine starke Übertreibung, wie aus der Betrachtung der Verhältnisse im einzelnen noch erhellen wird.

Die Privilegien, die wir kennen gelernt haben und deren Zahl ursprünglich wohl noch größer gewesen sein kann, gelten zwar als Beweise der landesfürstlichen Gunst, sie werden erteilt nach erfolgter »untertänigster Bitte«, werden »gnädigst« verliehen und wollen aufgefaßt sein als Lohn für »Treue und Anhänglichkeit«, die die Stadt dem Fürsten und seinen Vorfahren bewiesen hat und seinen Nachfolgern in Zukunft beweisen soll, und was sonst die merkwürdigen Einleitungen dieser Urkunden, die sogenannten Arengen, mit pomphaften Worten verkünden. Genauer besehen, sind sie, zum größten Teil wenigstens, Gegengaben für reell geleistete Dienste der Stadt und ihrer Bürger an ihren Herrn. Ja man darf sagen, daß sie oft teuer und schwer erkauft worden sind, denn gar mannigfach sind die ordentlichen und außerordentlichen Verpflichtungen der landesfürstlichen Stadt gegenüber dem Markgrafen.

Vor allem ist zu betonen, daß die Stadt dem Markgrafen militärische Beihilfe gegen alle seine Feinde zu leisten hatte. Wir sahen Brünn bereits zur Zeit König Johanns an dessen Unternehmungen gegen Ratschitz, Trentschin, Obřan teilnehmen. Das Losungsbuch vom Jahre 1343 spricht in einer Notiz von einer Botschaft des Markgrafen Karl an Brünn am 31. Oktober, durch die er sie aufforderte, sich zu einem Zug gegen Trautenau (Trutnov) in Böhmen zu rüsten und auch den anderen landesfürstlichen Städten Mährens den Befehl zu übermitteln. Wiederum ist dann 1350 davon die Rede, daß Brünn den Markgrafen Johann durch Absendung der beiden Ratsherren Jakob Alram und Milota nach Znaim bitten ließ, der Mithilfe bei der Belagerung der Burg der Herren von Cimburg enthoben zu werden. Möglich, daß diesem Ansuchen, dessen Gründe wir nicht kennen, willfahrt wurde, soviel ist gewiß, daß die Stadt Latten, Stricke, Nägel auf drei Wagen dahin schaffte, es also an Unterstützung des Markgrafen mit Belagerungsmaterial nicht hat fehlen lassen, wie sie denn auch einen geeigneten Handwerker, einen Wagner (carpentarius), zur Verfügung stellte.

Ein andermal, als der Markgraf Johann 1353 gegen einen Neuhauser nach Teltsch eine Unternehmung durchführen mußte, unterstützte ihn die Stadt nachweislich mit Geld, fünfzig Mark; ebenso mit dem gleichen Betrag, als er im Juli des nächsten Jahres seinen Bruder König Karl auf einem Zug gegen Würzburg zu begleiten hatte[1], und mit dem doppelten Betrage, 100 Mark, als Karl und Johann im Frühjahre 1360 gegen Herzog Rudolf IV. von Österreich rüsteten[2]. Man gewährte April 1365 dem Markgrafen Geldvorschüsse auf die Jahreslosung, als eine Unternehmung gegen Rascia (Serbien) in Sicht war, und man erwarb Nachlaß von der Losung im Jahre 1371 wegen der Teilnahme an der Heerfahrt gegen Ungarn im Kampf Karls IV. mit seinem Schwiegersohn, dem Markgrafen von Brandenburg[3].

Mit einem Worte: in dieser oder jener Weise, finanziell oder militärisch, wurde die Stadt bei jeder kriegerischen Verwicklung des Markgrafen von Mähren sowie des Königs von Böhmen in Mitleidenschaft gezogen. Hierzu kommt noch, daß so mancher gegen den Markgrafen gerichtete Anschlag zu allererst die ihm untertänigen Städte traf, wie wir schon oben bei der Bedrohung Brünns durch den Bischof von Olmütz im Jahre 1344 gehört haben. Ganz ebenso verhielt es sich anläßlich nicht näher bekannter Unternehmungen in den Jahren 1356 und 1372.

Die Stadt ist dem Markgrafen als Stadtherrn zu Botendiensten verpflichtet, nicht nur in militärischen und politischen, auch in privaten Angelegenheiten. Notizen, die sich auf die verschiedensten derartigen Leistungen zu Fuß, zu Roß oder zu Wagen, sei es für den Markgrafen, sei es für den König, beziehen, finden sich in den Losungsbüchern in großer Menge. Als es sich um die Königskrönung Karls IV. handelte, übernahm Brünn die Übermittlung der markgräflichen Schreiben an alle übrigen landesfürstlichen Städte und an die gesamten Klöster Mährens. Botenlöhne sind eine ständige Rubrik unter den städtischen Ausgaben und summieren sich alljährlich zu einer ganz stattlichen Ziffer. Wir werden Gelegenheit haben, von ihnen noch öfters zu sprechen.

Eine den Stadtsäckel nicht minder schwer belastende Ausgabe sind die »Ehrengaben« an den Markgrafen, die Markgräfin,

---

[1] Über die Unternehmung vgl. Huber, Regesten 1893a.
[2] Ebd. 3117a.
[3] S. Huber, Regesten nr. 4979a.

den Hofstaat, ihre durch Brünn durchreisenden fürstlichen Gäste und zahlreiche andere Personen, die mit dem Stadtherrn in Beziehung stehen. Als Ehrengaben werden zumeist verwendet: Wein, Tuch, Getreide, Bargeld in den verschiedensten Werten und Beträgen. Im Jahre 1343 verehrt man dem König von Ungarn, dem Gaste Karls IV., Tuch für 28 Mark, 1345 für 11 Mark, dem Herzog von Kärnten gibt man bei einem Besuche im Jahre 1346 8 Mark, im folgenden Jahre dem Herzog von Sachsen 3 Mark, dessen Sohne $12^1/_2$ Mark. Aber nicht jeder Besuch des Landesfürsten oder seiner nächsten Angehörigen verlangt diese Rücksichten. Seitdem Karl IV. böhmischer und deutscher König war, beziehungsweise seitdem er nicht mehr Markgraf von Mähren ist, hat er bei den wiederholten Besuchen in Brünn nur einmal eine Ehrengabe entgegengenommen: im Jahre 1355, da er nach seiner Rückkehr aus Rom in seiner neuen Würde als römisch-deutscher Kaiser die Stadt zum ersten Male wieder besuchte; da empfing er 20 Mark, die Kaiserin 10 Mark und kleinere Beträge entfielen auf die Beamten.

Beim Markgrafen Johann bürgern sich, was Zeit der Darreichung und Größe der Beträge betrifft, allmählich ganz regelmäßige Ehrengaben ein. Anläßlich des ersten Empfanges im Jahre 1350 waren sie ausnehmend groß, wie wir gehört haben. Späterhin beschränkt sich die Ehrung auf ein Geschenk von 20 Schock oder auch Mark Groschen für den Markgrafen und 6 Schock oder Mark für die Markgräfin, nebst kleineren Douceurs für die Dienerschaft je zu Weihnachten oder Neujahr. Dann findet regelmäßig eine Ehrengabe statt bei jedem Kindbett (puerperium); da erhielt die Fürstin zumeist 12, ihre weibliche Dienerschaft 10 Mark in Gold, gelegentlich kommen auch andere Summen vor. Aber auch jedes andere wichtige Ereignis im Fürstenhause wird besonders berücksichtigt; beispielsweise da der Markgraf 1354 von einer Heerfahrt oder 1358 von Prag nach längerer Abwesenheit zurückkehrte, oder als 1356 die junge österreichische Herzogin den Brünner Hof besuchte.

Drückend für die Stadt war die Verpflichtung, dem Markgrafen als Stadtherrn jederzeit Geld vorzustrecken, die Rolle seines Bankiers zu übernehmen. Die ganze städtische Finanzwirtschaft wird durch dieses Verhältnis bedingt und beeinflußt. Die jährliche Steuer, die die Stadt dem Markgrafen zu entrichten

hat, steigert sich durch diese Vorwegnahme ins ungemessene, weil Zinsen und Spesen in großem Maße hinzuwachsen, die Stadt fortwährend in Schulden verstrickt ist, wie dies später im Abschnitt über das städtische Finanzwesen noch im einzelnen darzulegen sein wird.

Das alte Stadtrecht von 1243 spricht von der Stadtsteuer nicht, wiewohl die Einrichtung damals gewiß schon bestanden hat. Sie wird zum erstenmal in der schon genannten Urkunde König Johanns vom 31. März 1316 erwähnt, und zwar in dem Sinne, daß die Stadtsteuer (steura seu collecta civitatis) geschieden wird von der Landessteuer (berna seu collecta regalis), und daß gleichzeitig bestimmt wird, daß bürgerliche Grundstücke auf adeligem oder geistlichem Boden, die in der Stadtsteuer inbegriffen sind, von der Landessteuer frei sein sollen[1].

Wie groß diese Stadtsteuer war, entnehmen wir erst dem Losungsregister von 1343, in dem es heißt: »Dem Herrn Markgrafen als Losung für das gegenwärtige Jahr gegeben 260 Mark.« Allein dieses klare Verhältnis verschwindet schon im nächsten Jahre. Zu Weihnachten 1343 verlangt der Markgraf 330 Mark und veranlaßt die Bürger bald darnach (1344) überdies für ihn in Wien 500 Goldgulden auszuleihen. Im Jahre 1345 wird als »künftige Losung« der Betrag von 550 Mark festgesetzt. Doch Markgraf Karl gerät von Jahr zu Jahr auf Rechnung der ihm gebührenden Stadtsteuern mehr und mehr in Schulden und verpfändet die Brünner Losung, beziehungsweise weist sie 1346 seinen zwei Hauptgläubigern an, dem ungarischen König und Heinrich von Lichtenburg und Vöttau, jenem 350 Mark in zwei Terminen St. Georg und St. Michael, diesem 200 Schock auf einmal zahlbar. Allerdings gestattete er den Brünnern, da diese Beträge bei weitem die übliche Stadtsteuer überstiegen, laut Urkunde vom 23. März 1348 den Judenzins im Betrage von 100 Schock, der bisnun direkt in die markgräfliche Kammer floß, fortan für sich selbst einzuheben.

Als dann 1349 Karls Markgrafentum ein Ende nahm und an seine Stelle mit Beginn des Jahres 1350 sein Bruder Johann trat, da wurde die Höhe der Stadtsteuer, die Brünn dem neuen Stadtherrn entrichten sollte, dahin bestimmt, daß sie das nämliche

---

[1] S. oben S. 98; vgl. dazu auch die Urkunde K. Johanns vom 23. Dez. 1319, CDM VI, p. 121, nr. CLV.

zu betragen habe, was man zuletzt für Karl an den König von Ungarn und Heinrich von Lichtenburg gezahlt hatte, d. h. 450 Mark[1]. Doch ermäßigte der Markgraf in den nächsten Jahren diese Abgabe; 1351 betrug sie 300, 1352 400, 1353 zwar wieder nur 300, aber eine zweite Geldauflage unter dem Namen Berna betrug überdies 100 Mark; 1354 und 1355 übersteigt sie nicht 300, dagegen erhöht sie sich 1356 auf das Doppelte, wird 1357 nur auf 540 ermäßigt, um 1358 abermals die Höhe von 600 Mark zu erreichen. In den nächsten Jahren läßt sie sich nicht ganz genau berechnen, da sie sich in lauter Einzelsummen, die an markgräfliche Gläubiger bezahlt wurden, zersplittert. Sie dürfte aber von 600 Mark kaum herabgesunken sein, denn erst laut Urkunde vom 15. September 1364 setzte der Markgraf auf inständige Bitten der Bürger und mit Rücksicht auf den Notstand der Stadt die Stadtsteuer oder Kollekte wenigstens für die nächsten vier Jahre auf je 400 Mark herab[2]; von da an betrug sie dann wieder regelmäßig 600 Mark bis zur Finanzkatastrophe im Jahre 1372.

Eben in der zuletztgenannten Urkunde von 1364 zählt der Markgraf wenigstens im allgemeinen die auf der Stadt lastenden Verpflichtungen in Bezug auf Bargeldleistungen an ihn als Stadtherrn auf, »die verschiedenen und mehrfachen Kollekten, die Tribute, die Ehrengaben, die Geschenke«, zu denen die Gesamtheit der Bürgerschaft verpflichtet ist, die als städtische Losung von jedem einzelnen Mitbürger amtlich eingehoben wird und in einer vom Markgrafen festgesetzten Form entweder unmittelbar an ihn oder für ihn an andere Personen zu entrichten ist. Die Losungsbücher geben hierüber weitere Auskunft.

Dem Stadtherrn gebühren aber nicht nur diese mannigfaltigen direkten Steuern; er verfügt auch über verschiedene Verbrauchs- und Verkehrssteuern in der Stadt, über Zölle und Mauten, sowie entweder ganz oder zum Teil über Gerechtsame, die gleichfalls mit Einkünften verbunden waren, wie etwa die Ausübung des Stadtgerichts, des Marktgerichts, der Schankgerechtigkeit, des Heimfallsrechts u. a. Und diese Rechte des Stadtherrn allmählich an sich zu bringen, durch Gegendienste zu gewinnen, mit barem

[1] Anno dom. 1350, cum dominus Johannes frater regis de marchionatu se intromisit, petivit a civibus illam summam sibi dari, quam precedentibus annis regi Hungarie et Henrico de Leuchtenberch solverunt; und das Losungsbuch verzeichnet dann im Jahre 1350: Domino marchioni pro losunga 450 marce.

[2] CDM XV, p. 80, nr. 98.

Gelde abzukaufen oder durch Verpflichtungen nach anderer Richtung abzulösen, bildet das Hauptstreben der Stadtvertretung, deren innerer Organisation und deren Tätigkeit für das Gemeinwohl wir uns nunmehr zuwenden wollen.

Wir wissen aus der Stadtrechtsurkunde von 1243, daß die Stadtvertretung, der Richter und die Geschworenen, anfänglich vom Stadtherrn ernannt wird. Die Geschworenen heißen ursprünglich jurati principis, Geschworene, Beeidete des Fürsten. Erst im Jahre 1292 erlangte es die Stadt, daß ihr »um der Verdienste ihrer Ergebenheit willen« und »auf ihre demütigen Bitten hin« gnädigst gewährt und gestattet wurde, diese »Geschworene oder Räte (iurati seu consules)«, selber zu wählen, alljährlich einmal um die Oktav des Festes Himmelfahrt Christi für ein Jahr. Noch behielt sich der Fürst vor, daß die Gewählten, wenn er im Lande weilte, ihm persönlich oder seinem ersten Notar, im Falle seiner Abwesenheit aber dem Kämmerer präsentiert würden[1]. Durch diese Entschließung erreichte die Stadt erst eine wirkliche Selbstverwaltung, die Bürger die Freiheit, nach eigenem Ermessen das Wohl der Stadt in die Hand jener Mitbürger zu legen, die ihnen als die geeignetsten hierzu erschienen. Dieser Bürgerausschuß führte den Namen: die vierundzwanzig Geschworenen oder die geschworenen Schöffen, »die 24, die da vor sein einem Rat der Stadt (qui praesunt consilio civitatis)«, oder »der ganze Rat der Stadt, der da regiert wird durch die 24 (consilium plenum civitatis, quod regitur per viginti quatuor)«, »der Rat der Geschworenen (consilium iuratorum)«, »die Geschworenen oder der Rat (iurati vel consules)«[2].

Zum erstenmal lernen wir den Rat vollzählig kennen durch eine Urkunde vom 11. November 1328, die auch in ihren Eingangsworten seine Bedeutung und Stellung zu charakterisieren sucht. Sie ist in deutscher Sprache verfaßt und beginnt:

»In gotes namen amen. Wen wir von gnaden der hochgeborn alten bemisscher kunige und auch unsers nuiegen kunig Johans des priefe und hantfesten han intphangen, waz virundzwenzik purger der gesworn von der stat nach getreuen rat

[1] S. oben S. 85.

[2] S. Rößler, nr. 221, 239, 432, 475, auch CDM IV, p. 386; ib. VI, p. 334 werden in einer Privaturkunde des Brünner Bürgers Wohuslab von Gerspitz eine Anzahl Bürger als Zeugen angeführt mit der Schlußbemerkung: »die zu derselben zeit und desselben jars schepphen, gesworn und rat in der stat warn«.

der stat gemeinlich zu ern und zu nutze uz irme sinne teichten und setzten, iz sie an kaufmanschaft oder an andirn sachen, daz unsir stat nuͤtzlich und erlich sie, daz dawider wedir richter noch purger noch keinerhande man von der stat sich schuͤlle odir tuͤrre setzen; wer aber sich dawider setzte odir vorsuͤchte zu setzent, der schol seiner phenninge bestanden sein zu vorliesne an der stat gemeinen nuetz zu gebne odir butze entphahen, als die vierundzwenzik gesworn von der stat irfinden da. Davon wir Johans richter miͤt den nuiegen und mit den alten gesworn schephen, miͤt Heinriche demͤ Stuͤbner, Goble des munzmaistirs sun, Thamar, Johans von der Igla, Diethrich hern Anshelmͤs sun, Chunrade Pohorlicer, Wernhartͤ Weyfen, Wernhartͤ von Sewelt, Pawel hern Ebirhardis sun, Georl von Vitis, Mathies Moritzen pruder, Niclaus Weyfen, Ebirhard dem alten statscriͤber, Niclaus von Vitis, Nyclaus vomͤ Duͤczenhaus, Barthuschen, Hensle Weyfen, Hermanne Swerczere, Nyclausͤ Reczere, Nyclaus Alrams sun, Hanken von Thuͤschnawitz, Johans von Luechtendorf, Luͤczken von Vitis, Heinriche Dubrawiczer . . .[1]

Eine teilweise namentliche Anführung des Rats findet sich in Urkunden in der Periode bis 1343, da unsere Quellen uns die Ratsliste Jahr für Jahr zu rekonstruieren ermöglichen, mehrmals:

1317 werden als Bürger und Geschworene von Brünn (cives et iurati Brunnenses) genannt: Stubner, Hermann, Nikolaus de Domo Theutonica, Poherlitzer, Thamar, Barthuschius, Johannes von Iglau, also sieben von vierundzwanzig (CDM VII, p. 806, nr. 195).

1331: Johannes von Ror als Stadtrichter, Heinrich Stubner, Barthuschius, Konrad Poherlitzer, Henselin Smelzlin, Thamar, Henselin Wiffo, Henselin von Thusnawitz, Nikolaus Retzer, Gebehard von Klobuk, Dietlin Fleischhauer und Heinrich der Stadtnotar, geschworene Bürger (iurati cives in Bruna) (ib. VI, p. 319, nr. 416).

1332: Johann Richter der Stadt, Eberhard ehemals Stadtschreiber, Bartuschius, Lutzkein des Vitiser Sohn, Johann Hermann Swerzers Eidam, Johann von Tuschnawitz, Niklas Rechzer, Mathes Mauritz' Bruder, Niklas Henslein Weiphos Sohn, Johann Heinrich Stubners Sohn, Thomas Niklas' Eidam von Vitis . . . Schöffen, Geschworne und Rat in der Stadt . . . (ib. VI, p. 334, nr. 437).

[1] Vgl. CDM VI, p. 288, nr. CCCLXXIV, dort allerdings fehlerhaft.

An der Spitze des Rats und der Bürgerschaft erscheint der »Stadtrichter«, der aber wie vom Anbeginn so fast noch den größten Teil des 14. Jahrhunderts hindurch vom Markgrafen ernannt wird. Es war der erste Gunstbeweis des Markgrafen Jodok für die Stadt Brünn, als er nach dem Tode seines Vaters am 12. November 1375 die Regierung in Mähren antrat, daß er am 15. April 1376 der Stadt Brünn das Recht erteilte, nach dem Tode des damaligen Stadtrichters Johannes Slemmenkittel, der aber noch 1383 lebte, die Stadtrichter frei zu wählen[1]; ein Recht, das beispielsweise Znaim schon um 70 Jahre früher erlangt hatte. Die Verhandlungen um dieses freie Wahlrecht des Stadtrichters reichen aber noch in die Zeit des Markgrafen Johann zurück.

Wir haben das Stadtrichteramt früher bis zum Ausgang der Přemyslidenzeit verfolgt, bis auf jenen Wernhard (Bernhard) den Krämer, der im Jahre 1304 in dessen erblichen Besitz gelangt war[2]. Es darf uns nicht wundern, ein so verantwortungsvolles Amt in den Händen eines Krämers, der sein Gewerbe sicherlich auch ausgeübt haben wird, zu sehen. Entscheidend war, daß er das Geld besaß, ein solches Recht vom Stadtherrn zu erkaufen, und der Krämerberuf gehörte, wie wir noch hören werden, auch in Brünn zu den einträglichsten. Von Wernhard wissen wir übrigens direkt, daß er mehrfach begütert war. In Medlan (Medlanky) hat er testamentarisch dem Pfarrer von St. Jakob in Brünn den verhältnismäßig sehr hohen Zins von 7 Mark angewiesen. Ferner besaß er Güter in Schirnawitz (Czernowitz), die mit Erlaubnis König Johanns im Jahre 1325 auf seinen Schwiegersohn Matthias übergingen[3]. Das Todesjahr dieses Stadtrichters Bernhard fällt noch in das erste oder in den Anfang des zweiten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts, denn im Jahre 1318 ist von einem Stadtrichter Wenzel die Rede, der dann wegen irgendwelcher Unzukömmlichkeiten (demerita) bei König Johann in Ungnade gefallen zu sein scheint[4].

---

[1] CDM XI, p. 29, nr. 32; statt Stemmerkhütl ist die obige Lesung einzusetzen.

[2] S. oben S. 69.

[3] CDM VII, p. 828, nr. 227, 228.

[4] Die Urkunde, die ihn nennt, ist gedruckt CDM VI, p. 97, nr. CXXVII und irrtümlich nochmals zum Jahre 1338 ib. VII, p. 133, nr. 186. Sie betrifft die Schenkung der Hälfte zweier dem König Johann heimgefallener Dörfer »Sypcz et Blaswitz ante civitatem Brunnensem«, die der Landeshauptmann von Mähren, Walter de Castello, dem Brünner Richter Wenzel unrechtmäßigerweise verpfändet hatte, an Frau Katherina von Lomnitz beziehungsweise an das Kloster St. Anna auf der Bäckergasse.

Nach ihm gelangt die Familie »von Ror« in den Besitz des Stadtrichteramtes, von der wir Johannes de Ror in den Jahren 1323—1332[1], Jacobus de Ror 1341—1364 nachweisen können[2].

Im Jahre 1366 nennt sich einmal Johannes Christani, 1370 ein Wenzel, 1374 ein Stubner »Richter«. Allein schon im Jahre 1372 erklärt die Stadt in einer Denkschrift an den Markgrafen über ihre Finanzlage, daß sie der »Kauf« (empcio) des erblichen Stadtgerichts 200 Mark gekostet habe, und im Jahre 1374 werden wiederum unter den Einnahmen der Stadt 200 Mark verrechnet, die Slemkitl als Kaufpreis für das Stadtgericht auf Lebenszeit der Stadt gegeben hat. Man muß also annehmen, daß die Stadt schon früher, und zwar spätestens 1372 das Stadtgericht vom Markgrafen Johann um 200 Mark käuflich erworben, dann aber in ihren Geldnöten es an Slemkitl um die nämlichen 200 oder 250 Mark verkauft oder richtiger gesagt verpachtet hat. Um aber das Recht der freien Wahl eines Stadtrichters nach dem Tode Slemkitls nicht etwa zu verlieren, ließ sie sich 1376 die erwähnte Urkunde vom Markgrafen Jodok ausstellen, die somit — anders als sie sich äußerlich darstellt — nur als die Bestätigung eines schon früher erlangten Rechts aufzufassen ist. Im Jahre 1375 amtiert Slemkitl bereits als Stadtrichter.

Neben dem Stadtrichter erscheint wiederholt ein »Nachrichter (subiudex)[3]«, in den Jahren 1344 und 1346 ist es ein Jakob, 1353, 1354 ein Nikolaus, 1365 ein Januschius und 1374 ein Peter; 1355 wird überdies der damals schon verstorbene Nachrichter Henslin Motzner erwähnt. Die Vertretung des Stadtrichters haben zeitweilig inne die uns auch sonst wohlbekannten Bürger Lutzko von Vitis im Jahre 1345 und 1347, mehrmals als Viceiudex (auch vices iudicis tunc absentis agens), einmal (1348) wohl versehentlich als Iudex bezeichnet, 1366 Walter Delek (iuratus et tunc vices iudicis sustinens) und 1376 Bernhard, der Gerichtsschreiber (notarius iudicii in absencia iudicis . . . vice et nomine iudicis).

---

[1] CDM VI, p. 173, nr. CCXXXII und p. 174, nr. CCXXXIII; ob der in der zweiten Urkunde genannte Henslin »der alte Richter« auch schon der Familie Ror angehört, ist nicht zu entscheiden. In der letztgenannten Urkunde kommt auch ein Vorstadtrichter Bertold von Altbrünn vor, doch wird er als schon verstorben bezeichnet. Johannes de Ror kommt noch vor: CDM VI, p. 289, nr. CCCLXXIV, p. 319, nr. CDXVI, p. 334, nr. CDXXXVII.

[2] Laut Stadtbuch.

[3] Nachrichter und nicht Unterrichter wird der subiudex in der deutschen (Znaimer) Übersetzung des Brünner Stadtrechts genannt.

Neben diesem »notarius iudicii[1]« erscheinen noch Gerichtsschreiber: Hirso im Jahre 1345 (iuratus scriptor iudicii), Ulrich im Jahre 1350; ein Gerichtsdiener (famulus iudicis) Johannes in den Jahren 1344 und 1347. Vielleicht ist dieser letztere identisch mit dem im Stadtrechtsbuch öfters genannten »nuntius seu pedellus«, was mit »Bote oder Fronbote, das ist Scherge,« übersetzt wird. Doch auch die lateinischen Namen »precones ac ministri iudicii« werden verdeutscht »Schergen- und Richtersknecht«. Das Stadtrecht zählt unter den Amtleuten (officiales), die der Stadt und dem Stadtgericht dienen, auf: Schreiber, Nachrichter (subiudex), Bedelli, Fronboten (precones) und dergleichen, und erklärt ausdrücklich, daß sie durch die Geschworenen aufgenommen und abgesetzt werden; allerdings steht es dem Richter frei, für sich selber Diener aufzunehmen, die aber dann von ihm erhalten werden müssen, »in seinem Brot stehen[2]«.

Merkwürdig spät vermögen wir erst das Haupt der Bürgerschaft in der Person des Bürgermeisters nachzuweisen, aber ganz charakteristisch erscheint er entsprechend seiner Stellung als erster unter den Räten zuerst als »magister consulum (Ratsmeister)«[3] und dann erst mit der allgemeineren Bezeichnung »magister civium (Bürgermeister)«[4].

Anfänglich gebührt dem Iudex, dem Richter, überall der Vorrang: iudex, magister civium, iurati ist die übliche Reihenfolge bei allen urkundlichen Erwähnungen. Sowie nun aber das Richteramt der freien Wahl der Bürgerschaft überantwortet wird (1372), tritt der Richter hinter den Bürgermeister zurück[5]. Beide Ämter bleiben jedoch getrennt und neben ihnen existiert nur eine städtische Behörde: »die Geschworenen (iurati)«, deren Be

---

[1] Seine Taxen für Schreibgeschäfte sind aus dem Jahre 1384 überliefert; s. CDM XI, p. 318, nr. 344.

[2] Vgl. Rößler, nr. 216.

[3] CDM VII, p. 215, nr. 296 (vom 13. November 1340): »ad magistrum consulum et consules«.

[4] Ebda p. 420, nr. 573 (vom 31. Dezember 1344): »Nicolaus Tyrmanni magister civium ...« an der Spitze der »iurati«. Damit seien auch die unrichtigen Angaben über das erste Vorkommen des Bürgermeisters in Brünn bei Trautenberger I, S. 215 richtiggestellt.

[5] CDM XII, p. 38, nr. 50: »Wir Hans Lukner, die zeit burgermeister, und ich Symon, die zeit richter, und die schepfen ...«, ebenso XIII, p. 188, nr. 178, p. 189, nr. 179 u. s. Vgl. über die entsprechenden Verhältnisse in Wien die oft genannte »Geschichte der Stadt Wien«, Bd. II, 1. Hälfte, S. 395 ff. Vielleicht können unsere Daten für das 14. Jahrhundert die dortigen Nachrichten ergänzen.

zeichnungen aber manchmal variieren. Denn die anderwärts übliche Scheidung zwischen einem Gemeindeausschuß, dem die Urteilsfindung obliegt, den Schöffen, und einem zweiten, der nur Verwaltungsorgan ist, den Räten oder dem Rat, läßt sich für Brünn nicht festhalten. Hier wie im bayerischen Stammesgebiet überhaupt konstatieren wir nur die eine einheitliche Behörde des Rats (consilium) und der Räte (consules), die in Erinnerung an ihr früheres Verhältnis zum Stadtherrn, dem sie geschworen hatten, auch Geschworene (iurati), wiederholt aber auch Schöffen (scabini) genannt werden[1]. Frühzeitig zeigt sich auch die Zweiteilung der »24« in neue und alte Geschworene (iurati moderni et antiqui), von denen die eine Hälfte das erste, die andere aber bereits das zweite Jahr im Amte steht. Im Jahre 1349 werden in einer Urkunde der Stadt, die eine Schenkung an St. Anna betrifft, neben Stadtrichter und Bürgermeister neun »moderni« namentlich angeführt, während die »antiqui«, das heißt die des Vorjahres, als »seniores rectores consilii civitatis Brunnensis« bezeichnet erscheinen[2]. Im Jahre 1352 erlassen eine Mühlordnung die namentlich angeführten: Richter, Bürgermeister, elf »sepphen in disem jar« und »di (12) alten des alten rates«[3]. Ebenso sind die Aussteller einer Urkunde betreffend einen städtischen Zinsverkauf im Jahre 1383: der Bürgermeister neben elf »gesworen schepfen der stat«, von denen einige in einer zweiten lateinischen Stadturkunde vom gleichen Jahre als »iurati cives« erscheinen[4]. Ein andermal nennen sie sich »neu . . . und alt [gesworn] schepfen der stat und des rats zu Brunne«[5], was ganz identisch ist mit den in den Urkunden häufig genug wiederkehrenden Ausdrücken: »iurati cives« oder »iurati scabini«. Der Bürgermeister wird allmonatlich aus der Zahl der 12 Neugeschworenen gewählt oder bestimmt.

Für gewisse Verwaltungszweige werden aus den 24 Neu- und Altgeschworenen, die den Rat bilden, jeweilig oder regel-

---

[1] In den Urkunden wechseln die Bezeichnungen oft; so lesen wir CDM VII, p. 100, nr. 146 (z. J. 1336): mandamus . . . iudici, consilio et communitati hominum Brunne; p. 214, nr. 296 (z. J. 1340): habito consensu . . . iudicis et consulum et scabinorum eiusdem Brunnensis oppidi; p. 327, nr. 450 (z. J. 1342): iudici, iuratis et civibus . . . Brunne.

[2] CDM VII, p. 670, nr. 959.

[3] CDM VIII, p. 136, nr. 177.

[4] CDM XI, p. 280, nr. 307, p. 286, nr. 314.

[5] CDM XIII, p. 6, nr. 6, p. 188, nr. 178, p. 197, nr. 188.

mäßig größere oder kleinere Kollegien, Ausschüsse gebildet. Der größte dieser Ratsausschüsse ist der der Losungseinsammler, der Losunger (collectores losunge, losungarii). Wir können sie für die Periode 1343—1376 mit vollster Genauigkeit Jahr für Jahr bestimmen[1]. Zumeist sehen wir sechs Losunger ihres Amtes walten, in einigen Jahren begnügt man sich mit fünfen, hie und da wird die Zahl auf acht, einmal, im Jahre 1350, sogar auf zwölf erhöht; in diesem Falle heißt es allerdings, daß zu dem Amte sechs Geschworene und sechs Gemeinbürger (sex iurati et sex communes) bestimmt wurden.

Genauen Einblick in den Vorgang der Einsetzung erhalten wir anläßlich der Losung des Jahres 1363. Zuerst ließ der Markgraf, wie es usuell war, durch seinen Unterkämmerer die neuen Geschworenen »instituieren«, das heißt nach geschehener Wahl in ihr Amt feierlich einführen, die alten aber »vom Amte des Scabinats« entheben (destitui); die neuen Geschworenen sind es sodann, die die Losunger bestellen. In diesem Jahre, 1363, war die Geschworeneninstituierung am 13. Juli, die Bestallung der Losunger am 11. November geschehen. Daß die Losunger sowohl aus den Alt- wie Neugeschworenen entnommen wurden, wird wiederholt (in den Jahren 1373, 1374) gesagt, ergibt sich überdies durch Vergleichung der Ratsherren- mit den Losungerlisten.

Außer den Losungern bestellt die Stadt weiters einen Stadtkämmerer (Kammermeister), dem die Geldverwaltung und -gebarung innerhalb des eigenen Wirkungskreises der Stadt anvertraut ist. Bis zum Jahre 1373 verwaltete die städtische Kammer stets nur ein »vertrauenswürdiger Bürger«, wie es einmal ausdrücklich heißt. Der erste Kammermeister, den wir mit Namen kennen, erscheint 1343; es ist Barthuschius, Advokat (Vogt) von Jägerndorf; ihm folgen 1346 Albert cum Ruffis Finibus, 1348 Konrad Woller, 1355 Anshelm, 1353, 1356—1358 Heinrich Fuchs; also die angesehensten und vermögendsten Stadtbürger und Ratsangehörigen waren es, die zu diesen Amte designiert wurden. Im Jahre 1373 verfügte jedoch Markgraf Johann, daß fortan, um jedes Mißtrauen zu beseitigen, zwei Personen dieses Amt leiten sollten. So wurden denn am Sonntag Jocunditatis (22. Mai) dieses Jahres Johann Soffler und Michael im Turm mit der Leitung der Kammer für die nächsten zwei Jahre betraut. Als

[1] S. unten im Kapitel X.

ihre unmittelbaren Vorgänger in den Jahren 1371 und 1372 nennen sie bei ihren Abrechnungen Anshelm und Hermann Mackl von Nürnberg. Die zwei neuen Kammermeister teilten die Agenden nach ganz bestimmten sachlichen Gesichtspunkten untereinander. Michael im Turm behob den Zoll von den großen und kleinen Wagen mit Kaufmannswaren, insbesondere mit Werften, feinen polnischen, grauen Tüchern, Hausen, Wachs, Fellen u. a. m., dann die Noviziengelder; er hatte festzusetzen und einzuheben: den Zins für die vermieteten Räume im Rathaus (consistorium), den Zins für das Faßziehen, das Salzmaß (metreta salis), schließlich die Strafgelder. Ihm oblagen ferner die Ausgaben für den Markgrafen, der Stadtzins und alle größeren Auslagen. Soffler, der zweite Kammermeister, erhob den Brücken- und Torzoll, die Salzmaut, den zehnwöchentlichen Bischofszoll, den Dirnenzins. Beide hatten gleichmäßig die »Stadtreparation« zu beaufsichtigen.

Ihre Nachfolger im Kammeramte für die Jahre 1375 und 1376 waren Johannes Lukner und Nikolaus Chrisaner. Damit schließen aber bereits unsere Nachrichten über das Brünner Kammeramt bis zum Ende des Jahrhunderts.

Andere geschworene Ratsherren haben wieder andere Aufsichtsämter unter sich und führen dann den Titel »Magistri«. Nur läßt es sich nicht bestimmt sagen, ob die Beaufsichtigung gewisser Gewerbe, wie der Bäcker, Fleischer, Tuchscherer, Weber, Schuster u. a., lediglich von den Zunftgenossen besorgt wurde oder ob auch hiebei Geschworene hinzugezogen wurden.

Zum Jahre 1363 werden uns als solche Ratsausschüsse aufgezählt: 1. Die Beaufsichtiger des Gefangenhauses (visitantes preconiam): der Bürgermeister und Jesko von Olmütz; 2. die Fischmeister (magistri piscium): Andreas der Krämer und Hasko von Prag; 3. die Meister der Fleischer (magistri carnificum): Wernhard der Lange und Nikolaus Melzer; 4. die Meister der Bäcker (magistri pistorum): Johannes der Bäcker und Jakob Heupel; 5. Maßmeister (magistri mensure): Henslin der Bäcker und Jakob Pretschelch; 6. die Meister der Grenzbestimmungen (magistri finium regendorum): Konrad Woller und Ebran. Zu anderen Jahren erscheinen noch: die Meister der Tuchmacher (m. pannipariorum), der Weber (textorum), der Schuster (sutorum), der Straßenreinigung (platearum mundacio), der Gebäude (edificiorum), der Stadtmauer (muri civitatis), schließlich auch magistri

pullorum (Geflügelmeister?) und examinatores mensure cerevisie (Prüfer des Biermaßes oder -ausschankes?), und zwar bald nur durch eine, bald durch zwei, bald durch vier Personen vertreten.

Mit diesen faktischen aus den Urkunden und Stadtbüchern sich ergebenden Verhältnissen stimmt überein, was das Brünner Schöffenbuch über die Einführung der neuen Geschworenen und ihre Amtseinteilung theoretisch in Form eines Urteilsspruchs ausführt. Dort lesen wir nämlich:

»Wenn neue Geschworene eingesetzt werden, so sollen sie am nächst folgenden Wochentag zusammentreten und die älteren sollen die jüngeren unterweisen, wie sie sich im Schöffenamt zu halten haben. Nämlich daß sie 1. zu den Morgensprachen und Beratungen an den festgesetzten Tagen beziehungsweise, wenn auf sie Feste fallen, an dem nächsten Wochentag rechtzeitig erscheinen und was sie im Rat hören, geheim halten und niemandem mitteilen sollen; und alles was die älteren Geschworenen wissen, sollen sie in entsprechender Weise und getreulich den jüngeren kundtun.

2. Zum Wohle der Stadt und zur Hebung ihres Zustandes sollen sie die Meister der Handwerker des vergangenen Jahres zu sich berufen und von ihnen unter Eid Auskunft verlangen, was einer Besserung und Änderung bedarf; und was sie in dieser Hinsicht erfahren und nicht dem Rechte entsprechend finden, sollen sie in den schuldigen Stand zurückbringen, die ihnen von den Meistern angezeigten Schuldigen entsprechend strafen, den anderen zum warnenden Beispiel.

3. Hierauf sollen sie neue geschworene Meister für Bäcker, Fleischer, Tuchmacher u. a. wichtige Handwerke einsetzen und sie unter Berührung des Kreuzes schwören lassen, daß unter ihrer sorgsamen Aufsicht die Arbeiten und Werke, denen sie vorzustehen haben, gerecht und ordnungsgemäß werden durchgeführt werden; daß bei Verkauf und Kauf der Markt in schuldiger Weise beobachtet werden wird.

4. Die Geschworenen sollen die verschiedenen Stadtämter unter sich aufteilen und immer zu zweien einem solchen Amte vorstehen. Hierzu gehören: *a*) Die Beaufsichtigung des Ausschanks; die führen den Namen Maßmeister (magistri mensurae); *b*) die Beaufsichtigung der Stadtmauern, Türme, Gräben und der einzelnen städtischen Gebäude und im Zusammenhang damit die

Vergebung der notwendigen Arbeiten zur Ausbesserung an die verschiedenen Handwerker; *c*) die Beaufsichtigung der Feuerstätten, wie Küchen, Zimmerherde, Malzdörren- und Bräuhäuser, damit dort überall mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde; *d*) die Beaufsichtigung des Fischmarkts, damit nur die eigentlichen Fischer den Verkauf am Markt bewerkstelligen und nicht Verkäufer und Verkäuferinnen; *e*) die Beaufsichtigung der Stadtkustodie, der Schergstube (carcer civium) einmal wöchentlich am Sonntag oder an einem andern festgesetzten Tag; dort haben sie sich zu erkundigen, wer gefangen sitzt, aus welchen Gründen, in welcher Weise und seit welcher Zeit und hierüber den anderen Geschworenen zu berichten, damit das Urteil rechtzeitig gefällt werde; schließlich *f*) die Beaufsichtigung der Reinigung der Straßen und Fortführung des Schmutzes aus der Stadt[1].

Das wichtigste Stadtamt, das aber nicht aus den Mitgliedern des Ratskollegs besetzt wurde, sondern mit dem auch außerstädtische Persönlichkeiten betraut wurden, ist das des Stadtschreibers. Es darf wohl mit gutem Grunde angenommen werden, daß der Aufschwung, den die Stadtverwaltung und die städtische Buchhaltung in Brünn mit dem Jahre 1343 genommen hat, auf die Bestallung eines neuen ebenso eifrigen als für sein Amt befähigten Stadtschreibers zurückzuführen ist. Seinen Vornamen »Johannes«, seinen offiziellen Titel »scriptor oder notarius«, auch »iuratus notarius civitatis« hat er uns in mehreren von ihm angelegten Büchern übermittelt; auch sein Bildnis besitzen wir. (Taf. V.) Familiennamen, Abstammung, Familienverhältnisse, Bildungsgang entziehen sich aber unserer Kenntnis, auch wissen wir nicht, wann er in Stadtdienste getreten ist. Wir können ihn in Brünn von 1343—1358 verfolgen; Anfang 1359 erscheint bereits als sein Nachfolger ein »Jacobus«. Seine unmittelbaren zwei Vorgänger, die ersten Brünner Stadtschreiber, die in den Quellen überhaupt genannt werden, waren ein Heinrich, der im Jahre 1331, und ein Eberhard, der schon 1328 und wiederum 1332 als »der alte statscrieber« erwähnt wird[2], von denen sich aber nichts mehr sagen läßt, als daß sie in diesem Amte wirkten.

---

[1] Rößler p. 189, nr. 409; vgl. auch p. 395, nr. 201.

[2] CDM VI, p. 319, nr. CDXVI, p. 289, nr. CCCLXXIV u. p. 334, nr. CDXXXVII. Derselbe Heinrich scheint auch gemeint zu sein, wenn es im Stadtbuch (fol. 239) zum Jahre 1344 heißt: Fritscho frater quondam Henrici notarii civitatis; damals wäre er also bereits verstorben gewesen.

Johann wohnte im eigenen Hause am Lugeck, das er 1344 gekauft hat, und dessen frühere Besitzer Jorlin und Marcus Pohrlitzer waren; seine Nachbarn sind Heinlin Siebenkinder und Henslin Friedhofer, sein Gegenüber Hanko, der Sohn des Schwertmachers. Später, 1347, kauft er ein Haus samt Garten von Leublin von der Grillowitz; besonders in den Jahren 1352, 1353 und 1354 sind eine ganze Reihe von Zinskäufen Johanns im Stadtbuch überliefert, d. h. er verlieh Geld auf Zins, schreibt auch selber einmal (1353) im Stadtbuch ein, daß er für einen fälligen Zins von 3 Mark auf dem Hause des Bertold von Westphalen in der Fröhlichergasse nicht einmal ein geeignetes Pfand finden konnte, weshalb er diese Schuld an erster Stelle intabulieren läßt und ähnliches. Zweimal, 1353 durch Lutzko von Vitis und 1355 durch Bernhard von Wischau, wird dem Stadtschreiber Johannes und seinen Nachfolgern gegen Entlohnung — Lutzko gibt ½ Ferto, Bernhard 1 Lot Groschen jährlich — die Aufsicht über die richtige Ausführung der Anniversarien (Jahresgedenktage) in verschiedenen Kirchen anvertraut. Der Gehalt, den der Stadtschreiber bezog, war nicht festgesetzt, sondern bestand in bestimmten Taxen, die er für die verschiedenen von ihm zu besorgenden Schreibgeschäfte fordern konnte. Eine Zusammenstellung solcher Taxen hat sich eben aus der Zeit dieses Stadtschreibers Johannes oder eines seiner unmittelbaren Nachfolger, jedenfalls aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter dem Titel: Questus seu precium notarii civitatis Brunnensis (Erwerb oder Lohn des Notars der Stadt Brünn) erhalten[1]. Er bekam

von einem Zollbrief (litera theolonei) . . . . 1 gross. 2 den.
von einem Sendbrief (litera missilis) . . . . 2 gross. 2 den.
von einem Zinsbrief (litera privilegialis supra censum) 3 gross.
von einem Urteil (sententia scripta) . . . . 4 gross.
von einer litera conservacionis je nach dem Stande der Person . . . . 2 oder 3 gross.
von jeder Losung, zweimal im Jahre, Georgi und Michaelis . . . 2 Mark[2] nebst Schreibutensilien (scripturales) . . . . 2 den.

[1] Die Verhältnisse liegen bei uns ganz anders, als sie etwa zuletzt E. Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen in Th. (Archiv für Urkundenforschung II, 416 ff.) geschildert hat.

[2] In den Stadtrechnungen findet sich unter den Ausgaben der Losungsgelder mehrfach allerdings nicht regelmäßig auch der Lohn des Stadtschreibers (notarius

von außerordentlichen Losungen nach Belieben des
Rats; von Eintragung (intitulatio) eines Hauses,
Weingartens oder sonstigen Erbgutes . . . 1 gross.
von der Niederschrift eines Testamentes . . . . 2 gross.
von der Eintragung (signacione) eines Aktes ins
Stadtbuch . . . . 1 gross.

ferner bezieht er den Zins von einem Grund in Höflein von der Gnade der Ratsherren, wie in einem andern Register verzeichnet steht; Papier und grünes Wachs für den Gebrauch der Stadt liefert der Kammermeister. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang noch vermerkt, daß er

1. die Losungsbücher nicht bei sich verwahren darf;
2. den Unterschreiber mit Wissen und Willen der Rats sich auswählen und ihn absetzen kann;
3. alles andere der Gnade der Herren überlassen bleibe[1].

Solche Einkünfte und die angesehene Stellung, die der Stadtnotar überhaupt einnahm, ermöglichten es ihm auch, dem Geiste jener Zeit Rechnung tragend, für Kirchen und Arme zu sorgen. Schon im November 1349 vermachte er dem Pfarrer von St. Jakob, dem Spital in Altbrünn und dem Armenhaus auf der Schütt, den Dominikanern und Minoriten gewisse kleinere Beträge an seinem Haus am Lugeck, insgesamt 1 Mark jährlich, zahlbar durch den jeweiligen Besitzer des Hauses. Überdies schenkte er seine Schulbücher (libros suos scolasticos) dem Pfarrer von St. Jakob, der sie entweder verkaufen und den Erlös für wohltätige Zwecke verwenden oder unter arme Studenten und die Lectoren der Minoriten und Augustiner aufteilen sollte. Ein Jahr darauf vermehrte er noch die Zinsungen für St. Jakob und das Spital in Altbrünn.

Von Johanns unmittelbarem Nachfolger Jakob, der aber schon 1362 als verstorben bezeichnet wird, wissen wir nichts von Belang; sein Haus lag am Oberen Markt neben dem des Chunzlin des Einäugigen. Ihm folgte im Stadtschreiberamt der 1364 im Stadtbuch zuerst genannte Heinrich von Sturmtal, der auch noch 1367 erwähnt erscheint[2], dessen Witwe sich dann 1369 nach Versorgung ihres einzigen Kindes Anna zum zweitenmal verheiratete.

---

civitatis) erwähnt: 1347 erhält er 6 Mark; 1354 er und sein Schreiber (scriptor eius) für zwei Jahre: 14 Mark, 1 Ferto.

[1] Enthalten im Cod. 40 des Brünner Stadtarchivs, fol. 16 v.

[2] CDM XV, p. 94, nr. 113.

Eine Zeitlang scheint die Stadt eines eigenen Stadtschreibers entbehrt zu haben und Wenzel, der markgräfliche Schreiber mit dem Titel eines Protonotars, auch die Schreibgeschäfte der Stadt im Nebenamt versehen zu haben; wenigstens bezeichnet er sich im Jahre 1369 auch als Stadtschreiber, während unsere Quellen für die Zeit von 1367—1380 keinen eigenen Stadtschreiber erkennen lassen.

Im letztgenannten Jahre hat aber dieses Amt der bekannte Johannes von Gelnhausen inne, eine Persönlichkeit, über deren Herkunft und Lebenslauf vor der Anstellung in Brünn wir immerhin einigermaßen unterrichtet sind[1]. Seine erste Nennung als Notar der Stadt Brünn geschieht anläßlich seiner Entsendung durch den Rat an den mit König Wenzel, dem ungarischen König und den österreichischen Herzogen in Prag verhandelnden päpstlichen Legaten Kardinal Pileus. Es handelte sich um Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Predigerorden und den Herburger-Nonnen, und der Stadtnotar wurde mit dieser Mission betraut, weil man auf seine Beziehungen sowohl zum Kardinal als zu den Hofleuten König Wenzels Gewicht legte. Ausdrücklich wird auch in der betreffenden Notiz hervorgehoben, daß Gelnhausen seine Aufgabe zur vollen Zufriedenheit des Rates erledigt habe[2].

Nach Brünn kam Gelnhausen aus seiner früheren Stellung als Protonotar und Sekretär des Olmützer Bischofs Johannes zwischen dem 29. Januar 1379 und dem 21. Dezember 1380 und läßt sich dann hier bis zum 22. September 1387 nachweisen. Einmal, am 22. Juni 1384, stellt er ein Notariatsinstrument aus und unterschreibt sich: »Johannes, quondam Conradi dicti Reichmut de Geylnhausen, Moguntinensis diocesis, publicus auctoritate apostolica et imperiali notarius et scriba Brunnensis«; ein andermal unterfertigt er eine vom Brünner Rat an den von Köln ergangene Mitteilung vom 22. September 1387 mit den Worten: »Datum per manus honorabilis viri Johannis de Geilnhusen . . . ac nostre civitatis notarii[3]«.

Seinen Aufenthalt in Brünn hat Gelnhausen — nach seinen eigenen Worte — als die Scylla betrachtet, in die er aus der

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Johannes von Gelnhausen in der »Zeitschrift des deutschen Vereines f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens« VII (1903), S. 1 ff., 205 ff.

[2] A. a. O. (S. 29): nostra negocia sibi commissa... perfecisse dignis laudibus protestamur.

[3] CDM XI, p. 299, nr. 328, p. 396, nr. 452.

Charybdis Hofdienst geraten; nur seine literarischen Arbeiten, denen er sich mit Eifer und Fleiß hingibt, vermögen ihm in seiner Lage Trost zu gewähren. Was ihm aber hier in Brünn so unleidlich erschienen, wissen wir nicht; charakteristisch ist jedenfalls, daß sein großes Werk, der sogenannte »Collectarius«, der in Brünn entstanden ist, sich bei uns handschriftlich nicht erhalten hat und daß Gelnhausen, ein Schreibkünstler ersten Ranges, in Brünn keine Arbeit in Angriff genommen, geschweige durchgeführt hat, die an seine Prachthandschrift in Iglau, wo er 1404—1407 als Stadtschreiber und Schulmeister diente, erinnern würde.

Diese bis ins einzelnste geordnete und geregelte Verwaltung, wie wir sie in Brünn soeben an der Hand der Quellen darlegen konnten, war wohl Grundbedingung für ihren politischen Aufschwung. Denn war, wie wir früher gehört haben, zu Beginn der Luxemburgerzeit Olmütz als die Metropole des Landes angesehen worden, so erhob sich nunmehr, seit Markgraf Johann hier seine Residenz aufgeschlagen hatte, Brünn zur ersten Stadt Mährens. Es rivalisierte nicht mit Olmütz, es machte ihm seinen Rang als bischöfliche Stadt nicht streitig, es entwickelte sich selbständig zur ersten Stadt in Westmähren, insbesondere auf der Basis seines mehr als hundertjährigen Stadtrechts, das allmählich ein Ansehen und ein Geltungsgebiet im Lande erlangen sollte, wie kein anderes Recht in Mähren.

Von seiner bescheidenen Verbreitung im Verlaufe des 13. Jahrhunderts haben wir früher gesprochen[1]. In der ersten Hälfte des 14. hat sicher Jamnitz Brünner Recht erhalten, da Markgraf Karl 1343 den Brünner Geschworenen befahl, dahin zu gehen und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und ihrem Richter zu schlichten, und in Brünn wurde dieser Prozeß am 31. Dezember 1344 endgültig beigelegt[2]. Im Jahre 1327 verlieh König Johann Mährisch-Neustadt die Gnade, sich desselben Rechtes zu bedienen wie die Städte Olmütz und Brünn[3]. Dem rechtskundigen Karl IV. erschien das Brünner Recht so bedeutsam und zweckentsprechend, daß er es laut Urkunde vom 28. Januar 1342 auch den Bürgern

---

[1] S. oben S. 79.

[2] Vgl. CDM VII, p. 420, nr. 573. Es sind bei dieser Angelegenheit auch einige Znaimer Geschworene zugegen, allein wir werden noch hören, daß auch Znaim Brünner Recht anerkannte.

[3] Vgl. CDM VI, p. 250, nr. CCCXXII.

von Eger verlieh[1]. Wichtiger allerdings war die Entwicklung Brünns als Oberhof.

Eine den Aufschwung Brünns merkwürdig beeinträchtigende Stellung nahm damals der Marktflecken (villa forensis) Mönitz oder, wie er damals regelmäßig heißt, Meneis ein. Mönitz mitsamt einem Anteil von Auspitz waren im Jahre 1321 von König Johann von Böhmen der Königinwitwe Elisabeth als Entschädigung für einen Teil ihres hohen Heiratsgutes von 10.000 Schock Groschen abgetreten worden[2]. Man taxierte damals das Gut Meneis nebst dem Auspitzer Anteil mit 2180 Mark, die jährlich 218 Mark Einkünfte trugen (also zehn Prozent). Beide Orte hatten damals einen einträglichen Markt, weil sie an einer Straße lagen, die von den österreichischen Kaufleuten benutzt werden mußte. Allein wir haben schon früher gehört, wie König Johann 1333 dieses Straßenzwangsrecht zugunsten der Stadt Brünn abänderte, womit die Bedeutung von Mönitz mit einem Schlage beseitigt war[3]. Mönitz hatte außerdem eigenes Recht besessen und sich in strittigen Fragen »zur Schande unseres Landes, als ob es hier keine bedeutenderen Orte gäbe« — sagt der Markgraf Johann in der gleich zu erwähnenden Urkunde — nach auswärts gewendet; leider erfahren wir nicht wohin. Indem der Markgraf diese tadelnswerte Sitte rügt, verfügt er am 21. Dezember 1350, also noch im ersten Jahre seiner Regierung, daß fortan die Bewohner von Mönitz, Auspitz, Pohrlitz und Eibenschitz sowie alle anderen nicht namentlich angeführten Orte, die bisher in Rechtsfragen von Mönitz abhängig waren, insgesamt ihre Rechtsbelehrungen in Brünn nehmen müssen[4]. Mit strengen Strafen wird die Mißachtung dieses Ediktes bedroht. Das Brünner Recht wurde hiedurch damals Mutterrecht für eine große Anzahl mährischer Städte, Märkte und Dörfer.

Wir können sie zum Teil aus unserem Schöffenbuch zusammen-

---

[1] Vgl. CDM VII, p. 281, nr. 387.

[2] Vgl. CDM VI, nr. CLXXXIV, CXCI, CXCII, CCXLIX, CCCXXVI.

[3] Als Eigentum der Königin Elisabeth ging das Dorf später an das Königinkloster über und wurde 1396 vom Markgrafen Jost auf Lebenszeit angekauft; s. CDM XII, p. 324, nr. 355 mit der Ortsbezeichnung: »opidum Myenyn dictum Menays«.

[4] CDM VIII, p. 29, nr. 60. — Aus einem Urteilsspruch im Brünner Schöffenbuch (Rößler nr. 395) ersehen wir, daß z. B. auch Raußnitz dazu gehörte: »Cives de Rausseins tamquam novicii iuris et ignari, cum ab antiquo usque modo iure Menesensi sint usi...«

stellen, ohne daß aber die Liste auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Es sind dies: Auspitz, Austerlitz, Bisenz, Boskowitz, Ungarisch-Brod, Chrisans (Křižanau), Draholz (Dürnholz), Eibenschitz, Eiwanowitz, Galitz (wohl Skalitz), Gaya, Gewitsch, Gurdau, Heinreichs (Bitesch), Hostiehradek, Ungarisch-Hradisch, Hulein, Jamnitz, Kanitz, Klobuk, Knihnitz, Kobilnitz, Kojetein, Kostel, Kremsier, Kromau, Lautschitz, Lettowitz, Mönitz, Pohrlitz, Pratze, Raußnitz, Schimitz, Schirnabitz (Czernowitz), Scharditz, Selowitz, Stichowitz, Střitesch, Strutz, Tischnowitz, Urhau, Weißkirchen, Wischau, Woikowitz, Zahritz (bei Kremsier) u. a. m. Außer den hier genannten Orten wissen wir aber auch von Proßnitz, daß es sich in seinen Rechten hauptsächlich an Brünn angeschlossen hatte (nur das Maß- und Gewichtssystem entsprach dem von Olmütz), daß Römerstadt noch im Jahre 1406 Olmützer und Brünner Recht gemeinsam erhielt[1], und daß das sogenannte Znaimer Recht nichts anderes ist, als das von Brünn übernommene Recht der Stadt Brünn, hat schon Rößler geahnt[2].

So sehen wir Brünns Einfluß in ganz Mittel- und Südmähren vom äußersten Osten, Weißkirchen, bis an die Westgrenze, Znaim, walten, aber auch in das Gebiet des Magdeburgisch-Olmützer Rechtes, nach Proßnitz, Mährisch-Neustadt und Römerstadt, erstreckt sich seine Wirkung. Von überallher kamen nun die Anfragen der Geschworenen, wie in schwierigeren Fällen vorzugehen, und die Appellationen; denn der Gerichtshof der Brünner Schöffen galt als letzte Instanz. Originale solcher Anfragen und Antworten sind — soweit bisher bekannt — aus dem 14. Jahrhundert nicht erhalten[3]. Wir kennen sie nur aus der Verarbeitung, die ihnen der Brünner Stadtschreiber Johannes im Brünner Schöffenbuch, sowie ein Hradischer Stadtschreiber in einem dortigen Stadtbuch haben angedeihen lassen, worüber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieser Quellen noch zu sprechen sein wird.

---

1 CDM XIII, p. 462, nr. 424; p. 436, nr. 400.

2 Siehe Rößler, das Stadtrecht von Brünn S. 406. Näheres hierüber folgt im 2. Bande der Quellen. Hier genüge die Bemerkung, daß das bekannte Znaimer Rechtsbuch, das in einer Pracht- und einer gewöhnlichen Handschrift im Znaimer Ratsarchiv erliegt, nichts anderes ist, als eine wortgetreue deutsche Übersetzung des Brünner Rechtsbuches. Eben diese deutsche Rechtsquelle soll neben der lateinischen im 2. Bande vorgelegt werden.

3 Dagegen können wir auf zwei bisher unbekannte allgemeine Ansuchen hinweisen, durch die sich Selowitz und Urhau das Recht der Einholung von Belehrungen in Brünn sichern; s. Beil. V.

Diese Schöffensprüche gewähren uns nicht nur einen vollkommenen Überblick der Fortentwicklung des Brünner Stadtrechts, sondern auch Einzelbilder aus dem Rechts- und Kulturleben unserer Stadt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, deren in unserer Darstellung noch gedacht werden wird.

Der Aufschwung der Stadt unter Markgraf Johann erfuhr aber auch mancherlei Hemmungen und Störungen. Gleich zu Beginn der Regierung, 1349 und 1350, wütete wie anderwärts so auch in Brünn die Pest und wiederholte sich in den Jahren 1356 und 1372. Auch Brünn muß damals stark entvölkert worden sein, was zur Folge hatte, daß Markgraf Johann am 11. November 1351 der Stadt jenes Privileg erteilte, durch welches allen neuen Ansiedlern vierjährige völlige Steuerfreiheit bewilligt wurde, damit durch Zufluß neuer Menschen das Gemeinwesen wieder wachse und erstarke[1]. Demselben Zwecke, die Niederlassung zu erleichtern, diente auch des Markgrafen urkundliches Verbot des Zunft- und Zechenzwangs in Brünn sowie andere mit dem Gewerbewesen zusammenhängende Verfügungen, die uns noch beschäftigen werden.

Mindestens einmal in dieser Zeit, im Jahre 1356 am 21. September, verheerte ein heftiges Feuer einen großen Teil des Brünner und Fröhlicher-Viertels. Dieser Brand hatte auch eine erste Spur einer Feuerordnung zur Folge, indem der Rat am 29. September festsetzte, daß fortan bei Ausbruch eines Feuers die Faßzieher und ihre Knechte mit eisernen Haken, für deren Beschaffung die Stadt sorgen wollte, die dem Brand benachbarten Häuser niederreißen sollten, um das Feuer zu lokalisieren. Sie beziehen dafür jährlich einen Lohn von einer Mark[2]. Der abgebrannte Stadtteil scheint rasch wieder aufgebaut worden zu sein und damit hängt es zusammen, daß der Markgraf in einer Urkunde vom Jahre 1357 den oft mißverstandenen Ausdruck »unsere neue Brünner Stadt, die wir errichtet haben,« anwenden konnte[3].

Entscheidend für das städtische Leben waren aber diese temporären Störungen nicht; man darf ihnen nicht viel größere Bedeutung zuschreiben, als sie auch im heutigen Dasein einer

---

[1] CDM VIII, p. 95, nr. 129 mit falschem Datum »6. Dezember«. Zeile 2 lies prosequenda munifice vota; statt regula et arte sic lies regularitate sit; Z. 3 statt annuere lies tamen; Z. 4 statt exprimitur lies experimur.

[2] CDM IX, p. 30, nr. 37.

[3] CDM IX, p. 55, nr. 71: nostre nove civitatis Brunnensis, quam ereximus . . .

arbeitsamen, kräftigen Stadtbevölkerung haben. Wichtiger war, ob die Stadt den schweren Kampf des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, der charakterisiert ist durch die strenge Abgeschlossenheit der einzelnen wirtschaftlichen Körper, durch die ungleichmäßige Verteilung der Lasten und Pflichten nach den einzelnen Ständen, durch das drückende Abhängigkeitsverhältnis vom Grundherrn, in diesem Falle vom Landesfürsten, als dessen Stadt sie gilt, auf die Dauer würde bestehen können. Wenigstens unter dem Markgrafen Johann verstand es Brünn im ganzen und großen die Verhältnisse zu ihren Gunsten zu wenden. Er war ihr ein wohlwollender Herr, unter dem sie eine Reihe alter Rechte erneuert und neue Rechte überwiesen erhielt. Die Mautgeldeinhebung, am 8. Dezember 1350 erteilt und fortan alle drei oder sechs Jahre erneuert, die Befreiung jener bürgerlichen Güter, die bereits an geistliche Personen oder Korporationen zinsten, von der Stadtsteuer laut Urkunde vom 24. März 1353[1], waren eigentlich nur Neubestätigungen früher erlangter Benefizien. Das Mautfreiheitsprivileg für Raußnitz vom 25. Oktober 1357 war der Markgräfin für bares Geld abgekauft worden, und was die mehrfachen Nachlässe an der Losung anlangt, so hängt dies mit allen möglichen anderen Leistungen der Stadt zusammen, wie beispielsweise im Jahre 1364 mit den gewiß enormen Ausgaben, die die Stadt zu Beginn des Jahres anläßlich des hier abgehaltenen berühmten Fürstenkongresses in den Tagen vom 8.—12. Februar gehabt haben dürfte[2].

Bedeutsam und neu dagegen war für die Stadt jenes Privileg, das ihr am 31. März 1353 verliehen wurde und in besonders eindringlicher Weise Adeligen und Geistlichen die Erwerbung von Bürgerhäusern in Brünn untersagte, ja sogar den dermaligen Besitz auf Lebenszeit der Besitzer beschränkte, und sie verpflichtete, die Häuser rechtzeitig an Brünner Bürger zu verkaufen. Adel und Geistlichkeit waren bis dahin in der Stadt bevorzugte Stände,

[1] CDM VIII, p. 158, nr. 200 nach einer fehlerhaften Abschrift, während das korrekte Original des Stadtarchivs unberücksichtigt blieb. Von anderen Schreibfehlern abgesehen, bemerke ich hier nur, daß Z. 21 nach tenent noch folgt: ab eisdem, dato etiam, quod expressione indigeant nominata, quas et que dicte civitatis nostre Brunnensis cives pro tunc iure hereditario et proprietatis tenent.

[2] Leider hat sich über dieses Ereignis in unseren Quellen keinerlei Notiz erhalten; wir sind einzig und allein auf die wenigen Urkunden angewiesen, die Huber, Regesten K. Karls IV, nr. 4008a und ff. anführt und die gedruckt vor liegen CDM IX, p. 252—263, nr. 337—344.

die an den eigentlichen Stadtlasten nicht in gleicher Weise teilnahmen, wie die Bürger. Durch das Hinsterben zahlreicher Brünner Bürger, durch die Anhäufung von ehedem bürgerlichen Häusern in adeligen und geistlichen Händen wurde selbstverständlich die Steuerkraft der Stadt schwer geschädigt, sie verlor Personen, Arbeitskräfte, die sich den Bürgerpflichten der Wache und des Stadtdienstes, als Geschworene und in anderen Ämtern unterzogen; dies erklärt die seltsam strenge Verfügung des Ausschlusses von Adeligen und Geistlichen vom Hausbesitz, wie er durch die genannte Urkunde verfügt wurde[1].

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die mittelalterliche Stadt war aber die Entwicklung ihres Marktes und ihrer Marktgerechtigkeit. Denn Wochen- und Jahrmärkte sicherten der Stadt den Zuzug der umwohnenden Landbevölkerung sowie den Besuch der fremden Kaufleute, die einzigen Möglichkeiten eines Waren austausches. Auch hiefür war die Johanneische Zeit von Belang. Über die Einführung des Wochenmarktes, der zum Grundbestand städtischen Wesens gehört, haben sich für Brünn keine Aufzeichnungen erhalten. Ebensowenig über den uralten Kunigunden-Jahrmarkt (Septembermarkt), der zur Zeit der Stadtrechtsverleihung, im Jahre 1243, gewiß schon bestanden hat. Im Jahre 1291 kam dann der St. Gallusmarkt (im Oktober) hinzu[2]. Erst im Jahre 1357 erhielt die Stadt einen Frühjahrsmarkt, vierzehn Tage lang vom Sonntag vor Aschermittwoch angefangen[3]. Für diese Jahrmärkte galt absolute Zoll- und Abgabenfreiheit für alle Kaufleute und Gäste, die in die Stadt einzogen. Dieser Esto mihi-Jahrmarkt war gleichsam der Abschluß und Kulminationspunkt in der aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung Brünns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Man besaß nunmehr alles, was eine Stadt wie Brünn damals an Rechten und Privilegien fordern konnte.

---

[1] Auch von dieser Urkunde, die CDM VIII, p. 161, nr. 203 nur nach dem Kopialbuch abgedruckt ist, liegt im Stadtarchiv das Original, das in der Orthographie und im Text vom Abdruck stark abweicht; ich beschränke mich, hier einige sachliche Richtigstellungen zum besseren Verständnis der Urkunde anzuführen: Z. 5 von iren hofsteten (ohne hausirn), Z. 7 losung nicht allein von den hofsteten, Z. 9 und mit manigveltiger ander hilf, Z. 16 haus chauf noch darauf... in einer andern weis welherlei, Z. 21 zu ander hielf fugleich sei. Chain...; im Worte asant ist das erste a korrigiert und davor sind zwei Buchstaben radiert; Z. 25 imanst pet unsern purgern ze Brunn, usw.

[2] S. oben S. 85.

[3] CDM IX, p. 55, nr. 71, ddo. Brünn 19. September 1357; Z. 3 ist privatorum statt primatorum zu lesen.

Man hatte — um es kurz zu wiederholen — ein eigenes Stadtrecht, die Stadtschöffen galten als die letzten Urteiler und Richter in allen strafrechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten. Man war nicht an das Urteil einer andern Stadt gebunden, im Gegenteil, Brünn galt als Oberhof für die meisten Städte und Dörfer Mittel- und Südmährens und noch über diese Grenzen hinaus. Brünn besaß seit 1348, neu bestätigt 1373 vom Markgrafen Johann und noch im Jahre 1377 durch Markgraf Jodok, das Niederlags- und Straßenzwangsrecht derart, daß die aus Österreich, Ungarn und Polen durch Mähren durchfahrenden Kaufleute Brünn passieren und hier ihre Waren zuerst zum Verkauf auflegen mußten. Man besaß wertvolle Zoll- und Mauteinkünfte, das sogenannte Ungelt, das hauptsächlich zur Erhaltung der Straßen, Wege, Brücken und der gewaltigen Stadtbefestigung diente. Wie die Bürger die ganze Stadtverwaltung in eigenen Händen hielten, so setzten sie eine Einschränkung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit in dem Sinne durch, daß diesen beiden Ständen der Hausbesitz in Brünn unmöglich gemacht wurde. Ihre Kaufleute besaßen seit unbestimmter Zeit gewisse Vorrechte in Prag, die beispielsweise Olmütz erst im Jahre 1376 erlangte[1]. Brünn war Residenzstadt der Markgrafen; Johann sagt schon 1350 von ihr, daß dort »eine Menge von Weisen« (d. h. Rechtskundigen) lebe und daß ohne Brünn die anderen Städte des Landes wie ohne Kopf (quasi acephalae) wären; und Papst Innozenz VI. bezeichnet sie in einer Bulle vom 18. Juli 1356 als eine »volkreiche, wohlhabende und ausgezeichnete Stadt«[2].

Das Wappen und Siegel der Stadt in der Luxemburgerzeit.

Mit dem Wechsel des Stadtherrn trat in mittelalterlicher Zeit oft auch eine Änderung des Siegels, dessen sich die Stadt bediente, ein[3]; insbesondere dann, wenn das Siegelbild des Stadtherrn dem Stadtsiegel eingefügt war, wie wir dies beim ältesten Brünner

---

[1] CDM XI, p. 48, nr. 56.

[2] CDM IX, p. 19, nr. 24, in opido de Bruna... populoso utique ac habundanti et insigni.

[3] S. Geschichte des Wappens der Stadt Wien in: Gesch. der Stadt Wien, hrg. vom Altertumsverein, Bd. II (1900), 1. H., S. 2 ff.

Stadtsiegel wahrgenommen haben[1], das inmitten einer die Stadtmauer mit Tor, Türmen und Zinnen darstellenden Architekturmasse den přemyslidischen Schild mit dem Löwen zeigte. Das war kein eigentliches Stadtwappen, denn dieses hat zur Voraussetzung, daß sich das Bild in seiner Gesamtheit auf einem Schilde befinde. Auch scheint der Brauch, Städtewappen zu schaffen und sie in die Siegel aufzunehmen, erst im 14. Jahrhundert aufzukommen[2], so daß wir nicht einmal vermutungsweise annehmen können, daß die Stadt Brünn in přemyslidischer Zeit ein Stadtwappen besessen habe.

Die Wappen entwickelten sich aus den Heerbannzeichen und wurden allmählich von allen waffenführenden Ständen, also auch von den Städten geführt und als solche in ihre Siegel aufgenommen. Ein solches Stadtwappen im Siegelbild erscheint, wie schon angedeutet wurde, in Brünn bereits im Jahre 1315, also in frühester Luxemburgerzeit. Es hat nicht sofort das ältere Stadtsiegel verdrängt, das noch einmal im Jahre 1328 erscheint, aber es ist doch im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts an dessen Stelle getreten und gilt im 14. Jahrhundert und bis tief ins 15. hinein ausschließlich als Stadtsiegel, bis es nach dem Aussterben der Luxemburger von einem neuen, dem dritten Stadtsiegel abgelöst wird.

Dieses zweite Brünner Stadtsiegel (s. Tafel IV, Figur 2) ist rund, mißt 43 *mm* im Durchmesser und zeigt auf mit Ranken verziertem Grund einen Dreieckschild von 23 *mm* Höhe, dessen obere gerade Kante 20 *mm* lang ist, die Randseiten sind geschweift. Der Schild zerfällt in vier Felder: von der oberen Kante an gezählt ein erhöhtes, glattes, 2 *mm* breites, dann ein vertieftes, schräg quadriertes, mit Pünktchen in den Quadraten versehenes Feld 5 *mm* breit, wiederum ein glattes 5 *mm* breit und in die Schildspitze zulaufend ein ganz wie das frühere quadriertes 11 *mm* breit. Die Schrift, durch eine Perlenlinie nach innen und außen begrenzt, zeigt in zirka 3 *mm* hohen Majuskelbuchstaben: † S IUDICIS ET IURATORUM IN BRUNNA, ist also mit jener des älteren Siegels nicht gleichlautend. Wir finden dieses Siegel bald in ungefärbtem, bald in grünem Wachs ausgeprägt, in roter Farbe, wie das ältere, kenne ich es nicht.

---

[1] S. oben S. 91.

[2] S. Th. Ilgen, Sphragistik, in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. I., S. 356.

Die Urkunden, an denen ich dieses zweite Siegel bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nachweisen kann, sind folgende:

1. 1315, Januar 15, Marveins. — Johannes Witkonis von Schwabenitz und seine Mutter Perchta beurkunden den Verkauf eines Ackers durch ihren Diener Zeczechius an den Brünner Bürger Sifrid. — CDM VI, p. 58, nr. LXXXIV; Orig. in Kloster Zderas, abgebildet in Dobners Monumenta IV, Tab. II, nr. 115.
2. 1348, Juni 21, Brünn. — Der Rat der Stadt entscheidet im Streite der Brüder Matheus und Markus Pohorlitzer wegen Vollstreckung des väterlichen Testaments. — CDM VII, p. 589, nr. 814; Orig. im Landesarchiv.
3. 1349, August 29, Brünn. — Der Rat der Stadt beurkundet die Schenkungen der Frau Persla an das Kloster St. Anna in Schelsicz und Czurawicz. — CDM VII, p. 670, nr. 959; Orig. im Landesarchiv.
4. 1351, September 8, Brünn. — Vergleich zwischen dem Kloster Maria-Saal und den Brünner Bürgern wegen des Weinzehents in Auspitz. — CDM VIII, p. 84, nr. 117; Orig. im Stadt- und Landesarchiv.

Das Siegel hängt bei allen vier Urkunden an Presseln und wird durchwegs als Sigillum civitatis angekündigt.

Als Beweis, daß dieser viergeteilte Schild nicht bloß Siegelbild, sondern eigentliches Stadtwappen darstellte, das auch für das Stadtsiegel verwendet wurde, kann man darauf hinweisen, daß auf den Einbänden der städtischen Losungs- und Grundbücher des 15. Jahrhunderts dieser selbe Schild wiederholt gemalt erscheint, gehalten von einem Knappen oder Ritter, der in der andern Hand bald das Stadtschwert, bald die flatternde Fahne trägt. Die Farben der vier Schildfelder, die dann auf Schwert und Fahnen wiederkehren, sind: silbern-rot, silbern-rot; später, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, sehen wir das Silber durch Gold ersetzt. Das Wappen findet sich ferner auf dem alten Rathausportal, auf dem Tor des ehemaligen Bräuhauses in der Brünnergasse, auf alten Tartschen aus dem ehemaligen städtischen Zeughaus im Franzensmuseum und auch sonst (s. Tafel IV, Figur 3).

VII. Kapitel.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt unter den Luxemburgern.

Mit einem für Brünn nicht unwichtigen Gelübde war Wenzel II., der vorletzte Přemyslidenkönig, im Jahre 1305 gestorben[1]. Er hatte hier ein neues Kloster gründen wollen, ein Haus für Dominikanerinnen, das den Namen »Königsgarten« (ortus regis) führen sollte. Sein Wunsch ging trotz seines frühzeitigen Todes in Erfüllung, denn seine Tochter Elisabeth, die Gemahlin Johanns, des ersten Böhmenkönigs aus dem Hause der Luxemburger, nahm das Gelübde auf sich; repräsentierte sie doch die Tradition des přemyslidischen Hauses, vererbte sich doch in ihr und durch sie die tiefe Frömmigkeit und Gottesfurcht, die ein Grundzug des ganzen Přemyslidengeschlechts war, auf das neue Fürstenhaus. Unterstützt wurde sie in ihrem religiösen Werke von einem heimischen Adelsgeschlecht, dessen Name schon lange mit der Geschichte der Stadt Brünn verknüpft erscheint, den Herren von Lomnitz.

[1] Wenzel II. († 1305)

1. Gem. Guta v. Habsburg, † 1297

2. Gem. Richsa-Elisabeth v. Polen, † 1335, in zweiter Ehe vermählt mit Rudolf (III.) von Habsburg, König von Böhmen, † 1307.

Kinder aus erster Ehe

Wenzel III., † 1306	Anna, Gem. Heinrich von Kärnten, König von Böhmen bis 1310	Elisabeth, *1292, † 1330 Gem. Johann, König von Böhmen, in zweiter Ehe verm. mit Beatrix v. Bourbon

8 Kinder, darunter aus 1. Ehe:

Karl IV., *1316, † 1378 1. G. Blanca v. Valois 3. G. Anna v. Schweidnitz 4. G. Elisabeth v. Pommern	Johann Heinrich, *1322, † 1375 1. G. Margareta Maultasch 2. G. Margareta v. Troppau 3. G. Margareta v. Österreich

(3) Wenzel IV., *1361, † 1419	(4) Siegmund, *1368, † 1437	(2) Jodok, *1354, † 1411	(2) Johann Sobieslaw, *1355 od. 56, † 1394	(2) Prokop, *1356 od. 57, † 1405

Thas, der Urahne des Hauses, wird schon im Jahre 1226 als Kastellan von Brünn genannt[1] und fast hundert Jahre später, um 1318, ist ein Wznata von Lomnitz Kämmerer der Brünner Provinz[2]. Die Familie muß in nahen Beziehungen zum přemyslidischen Geschlecht gestanden haben, denn Lomnitz, danach sie sich nannte, war ursprünglich im Besitze des přemyslidischen Hausklosters Tischnowitz; wir wissen auch, daß Mitglieder der Familie zu den treuesten Kampfgenossen Přemysl Ottokars II. gehörten[3]. Katherina, die Witwe eines Thas von Lomnitz, von dem wir vielleicht nicht mit Unrecht vermuten, daß er Wenzel III. auf seiner letzten Reise nach Olmütz begleitete, war es, die der Königin Elisabeth die Errichtung des neuen Klosters ermöglichte, auch die Leitung der neuen Stiftung als erste Priorin übernahm. König Johann gab laut einer Urkunde vom 17. Juni 1312 auf eindringliche Bitte seiner Gemahlin Elisabeth den Grund und Boden für das Kloster: einen Obstgarten, einen Turm mit Gehöft und einen Garten, der bis an das St. Johannspital reichte[4]. Das Terrain lag in der heutigen Bäckergasse und entspricht dem Grunde des dermaligen Krankenhauses[5]. Katherina von Lomnitz aber, die sich selber nebst einigen weiblichen Familienmitgliedern in dieses Kloster zurückzog, stattete es im Jahre 1317 mit reichlichen Besitzungen und Einkünften aus ihrem Erbgut aus. Es wurde der hl. Anna geweiht und nach ihr, »der himmlischen Königin Mutter«, St. Anna-Kloster genannt[6]. Ansehnlicher Besitz floß ihm in der Folgezeit zu, vorzüglich von Mitgliedern und Freunden des Hauses Lomnitz, als dessen Familienkloster es eigentlich zu betrachten ist, aber auch von Bürgern der Stadt. Das 14. Jahrhundert war seine Blütezeit, wenn es auch noch bis 1782 bestand.

Allein nicht nur diese Gründung, alle Klöster Brünns wurden

---

1 CDM II, p. 174, nr. CLXIX.

2 CDM VI, p. 113, nr. CXLIII; Trautenberger, Chronik von Brünn I, 220 erwähnt zwar 1303 einen Johann von Lomnitz als Burggrafen von Brünn, also in der nämlichen Würde, die Thas besessen, doch kann ich nicht sagen, worauf sich diese Nachricht bezieht.

3 Vgl. Dudik, Gesch. Mährens V, 225, 436.

4 CDM VI, p. 42, nr. LVIII.

5 Über Lage, Besitz und weitere Entwicklung s. Wolny, Kirchliche Topographie, Brünn. Diöz. I, 166.

6 CDM VI, p. 80—85, nr. CIX—CXI und p. 97, nr. CXXVII; die Urkunden die im Landesarchiv liegen, zeichnen sich durch eine besonders elegante Schrift aus

in den Schatten gestellt durch die wahrhaft königliche Stiftung des sogenannten Königinklosters in Altbrünn, der Aula s. Mariae, Mariens-Saal, das im Jahre 1323 seinen Anfang nahm. Die Gründung dieses Hauses für Zisterzienserinnen ging aus von Richsa-Elisabeth, der Witwe König Wenzels II. und Rudolfs III., der Stiefmutter der früher genannten böhmischen Königin Elisabeth.

Es berührt eigentümlich, hier fast Mauer an Mauer und fast zur selben Zeit zwei Stätten des Friedens errichtet zu sehen von zwei Fürstinnen, die, wie die beiden Elisabeth von Böhmen, Stiefmutter und -tochter, zeitlebens einander feindlich gegenüberstanden. Allerdings, in den Quellen findet sich nirgends auch nur der leiseste Hinweis, als ob sich die Stiftung der Königinwitwe gegen die ältere der Stieftochter gerichtet hätte. Der Königsaaler Chronist, der der Königin ausgesprochene Sympathie entgegenbrachte, gedenkt der Errichtung Maria-Saals mit einigen dürren Worten[1]; daß ihm dabei kein Wort der Anerkennung, der Freude über ein seinem Orden gewidmetes Gnadenwerk entfährt, darf man wohl kaum anders denn als Absicht deuten.

Man kann sich lebhaft vorstellen, mit welchen Gefühlen die Königin Elisabeth die Entstehung, das Wachstum dieses Klosters verfolgt haben dürfte, durch das ihre Stiftung in den Schatten gestellt wurde, hauptsächlich deshalb, weil der mächtigste Förderer der Stiftung der Königinwitwe niemand geringerer war, als ihr eigener Gatte, König Johann. Er hat diese Klostergründung mit seltener Aufmerksamkeit verfolgt, sie unterstützt und ausdrücklich als seine vornehmste Fundation, sich selber als ihren Promotor und Hauptgründer bezeichnet[2]. Und dies geschah überdies in demselben Jahre 1323, da sich das schon seit langen Jahren getrübte Verhältnis der Ehegatten so sehr verschlechtert hatte, daß König Johann seiner in Bayern bei ihrem präsumtiven Schwiegersohne lebenden Gemahlin die Einkünfte aus ihren Besitzungen sperrte[3]. Nicht genug daran; der Königin Elisabeth größter Feind,

---

[1] Circa idem tempus, in die pentecostes, quae idus maii evenerat (1323), Elizabeth dicta regina de Grecz monasterium sanctimonialium ordinis Cisterciensis prope Brunnam fundavit, quod Aulam Mariae nominavit. — Font. rer. Austr. SS. VIII, p. 423.

[2] Insuper quia eciam plenis desideriis affectamus, ut monasterium predictum, cuius fundacionem reputamus et fatemur nostram esse primariam, cuiusque promotores et fundatores principales esse volumus et censeri . . . CDM VI, p. 187.

[3] Vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens I, 768.

Heinrich von Lippa, Oberstmarschall von Böhmen und Landeshauptmann von Mähren, reihte sich als Dritter unter die mächtigen Wohltäter dieses Hauses und verdiente sich den Namen eines »Mitstifters«[1]. Wie St. Anna das Hauskloster der Herren von Lomnitz, so wurde Maria-Saal das der Familie Lippa. Sie wählten es als Grabstätte, mit ihr dann auch die verwandten Geschlechter Schwabenitz, Bukowin und andere. Aber auch die Königinwitwe ließ sich hier zur letzten Ruhe betten; vor dem hl. Kreuzaltar wurde sie beigesetzt, nachdem sie am 19. Oktober 1335 im Kloster gestorben war. Am Tage zuvor, am 18. Oktober, hatte sie ihr Testament in deutscher Sprache gemacht, durch das das Kloster von neuem reich beschenkt wurde[2].

Unter solchen Auspizien mußte Maria-Saal begreiflicherweise zu großem Reichtum und zu besonderem Ansehen sich emporschwingen. Das Kloster war an der Stelle beziehungsweise im Anschluß an die Maria-Himmelfahrtkirche in Altbrünn entstanden, die Elisabeth von den Kanitzer Nonnen gegen andere Besitzungen eingetauscht hatte. Das Pfarrecht, das an dieser Kirche haftete und dessen die Klosterkirche nicht bedurfte, wurde auf St. Wenzel in Altbrünn und auf die neu errichtete Pfarre in Komein übertragen[3]. Am 1. Juni 1323 stellte die Königinwitwe zu Brünn die feierliche Gründungsurkunde aus, durch die der Name »Aula sanctae Mariae« festgesetzt und der erste Besitz den Nonnen überwiesen wurde. Es wäre überflüssig, die, wie schon Wolny bemerkt, aus einer »übergroßen Menge« von Urkunden nachweisbare Entwicklung des Klosterbesitzes außerhalb Brünns, der von Elisabeth, König Johann, den Lippas und anderen herstammte, nochmals darzulegen[4]. In Brünn selbst mußte es das Terrain für seine Kloster- und Wirtschaftsgebäude auch schon im vierten Jahre seines Bestandes (1327) ausdehnen und zu diesem Zwecke die Einwilligung der Bürger Brünns und die Zustimmung König Johanns einholen, um die das Kloster ein-

---

[1] In der Urkunde CDM VI, p. 232 u. s. heißt es von ihm: noster quasi fundator.

[2] Vgl. FF. rer. Austr. SS. VIII, p. 522 und CDM VII, p. 65, nr. 87.

[3] CDM VI, p. 165, nr. CCXIII, p. 164, nr. CCXII, die zeitlich jedenfalls hinter die erste zu setzen ist, und XV, p. 30, nr. 36.

[4] Im wesentlichen ist er bei Wolny, Kirchliche Topographie, Brünner Diözese I, S. 152 ff. aufgeführt. Irrig nennt er auch das Pfarrpatronat von Rauchowan; die betreffende Urkunde CDM VI, p. 224, nr. CCXC rührt nicht von der Königinwitwe, sondern von der Königin Elisabeth her und gilt nicht Maria Saal, sondern Königsaal (Aula Regia) in Böhmen.

engenden Straßen und Wege in größerer Entfernung neu anlegen zu dürfen[1]. Im Jahre 1345 erwarb es gegen Zinszahlung die großen Besitzungen an Äckern, Gärten, Weinbergen, die das Kloster Welehrad seit seiner Begründung in unmittelbarer Nachbarschaft von Maria-Saal in Altbrünn bis dahin besessen hatte[2].

Was an königlichem Kirchengut in Brünn bestand, fiel der Reihe nach an das Königinkloster: die Prokopkapelle (1321)[3], die Königs- oder Wenzelskapelle mit dem Königshaus auf dem Dominikanerplatz (1322)[4], die Wenzelskapelle in Altbrünn (1323)[5], die Burgkapelle auf dem Spielberge (1331)[6]. Es besaß die Holznutzung für Feuerung und Hausbau in den ihm nächstgelegenen königlichen Wäldern um Brünn, einen Steinhof in Altbrünn, Waldungen im nahen Obřan und Jehnitz, freien Weinschank, Zollfreiheit für die klösterlichen Untertanen und für Klosterwaren, Wein, Getreide, Lebensmittel, Holz, schließlich eigene Gerichtshoheit über seine Untertanen, volle Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten, von den lästigen Abgaben und Dienstbarkeiten an dieselben, Steuerfreiheit u. a. m.[7] Zahlreiche Urkunden des Königs sicherten den Nonnen ihre Rechte und ihren Besitz; eine bis ins einzelnste gehende feierliche päpstliche Bulle, wie wir sie in solcher Ausführlichkeit mit Insertion aller weltlichen Begabnisbriefe nicht oft für unsere Klöster aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehen sehen, bestätigte die Rechte im Jahre 1324 von seiten der höchsten geistlichen Autorität[8].

Das Kloster errichtete ein eigenes, glänzend dotiertes Spital (1333), dem auch die reichen Einkünfte der Spielbergkapelle zugehörten, für acht Kranke, deren Zahl aber in Zukunft noch vermehrt werden konnte[9].

Wenn andere Klöster damals schon zu sinken und zu darben begannen und sich durch Gutsverkauf aus zeitweiliger Klemme

---

1 CDM VI, p. 256, nr. CCCXXVIII.

2 CDM VII, p. 431, nr. 588.

3 CDM VI, p. 140, nr. CLXXXV, p. 184, nr. CCXLVIII, nebst zahlreichen anderen darauf bezüglichen Urkunden in demselben Bande.

4 Ibid. p. 161, nr. CCXIX und p. 341, nr. CDXLV.

5 Ibid. p. 172, nr. CCXXXI.

6 Ibid. p. 332, nr. CDXXXV.

7 Vgl. vornehmlich CDM VI, p. 185, nr. CCXLIX, p. 204, nr. CCLXVII, p. 265, nr. CCCXXXIX, p. 307, nr. CD u. s.

8 Ibid. p. 204, nr. CCLXVIII.

9 Ibid. p. 347, nr. CDLIII.

zu befreien suchten, dann war es Maria-Saal, das helfen konnte. In solcher Lage befand sich Obrowitz, das 1327 das Dorf Ořeschin für 40 Mark, Kloster Kanitz, das 1329 das Dorf Frainspitz für 500 Mark an Maria-Saal verkaufte, letzteres mit der bezeichnenden Bemerkung, »da sich kein anderer Käufer finden ließ«[1]. Im ersten Testament der Königin Elisabeth vom 9. Juli 1330 wird als Klostergut — zum Teil schwer bestimmbar — bereits genannt: Auspitz, Groß- und Klein-Steurowitz, Zaruchicz, Mönitz, Leskow, Wrawicz, Welatitz, Ruden, Thanowitz, Ořeschin, Cladrun, Hajan, Frainspitz, die Mühle in Kumrowitz, der Steinhof in Altbrünn. Dazu kam 1345, wie schon erwähnt, der ganze Welehrader Besitz in und um Altbrünn und anderes[2].

Eine besondere Bedeutung kam unter den Besitzungen des Königinklosters der Prokopkapelle zu, mit der ganz eigene Rechte verbunden waren, die aus ihrer uralten Verbindung mit dem »Brünner Notariat« herrührten. Damit ist aber nicht, wie meist irrig angenommen wurde[3], das Brünner Stadtnotariat gemeint, das erst viel später auftaucht, sondern das Amt des Notars der Brünner Provinz. Dieser Landesbeamte[4] durfte Tabernen auf seinen Gütern errichten, auch innerhalb der Bannmeile der Stadt Brünn, für die sonst ein allgemeines Tabernenverbot bestand; auch besaß er irgend ein Recht an der Münze[5] und schließlich war ihm auch noch die Einhebung der Landessteuer überantwortet. Und alle diese Rechte übernahm mit der Kapelle das Königinkloster, so zwar, daß z. B. bei der Einhebung der genannten Steuer fortan die Äbtissin und der Konvent des Königinklosters das Recht hatten, eine geeignete Person zu ernennen, die dieses Geschäft zu leiten hatte. Überdies verlieh die Äbtissin das Notariat des Brünner Landgerichts, mit dem die Führung der Landtafel verbunden war, und schließlich überging auf sie kraft des Besitzes der Prokopkapelle auch das Recht, Prüfer bei der Urbur oder Münze, wo immer sich diese im Lande befände, einzusetzen und zu bestellen[6].

1 CDM VI, p. 259, nr. CCCXXX und p. 291, nr. CCCLXXVII.

2 CDM VI, p. 307, nr. CD.

3 So bei Wolny, Kirchl. Topographie, Brünn. Diözese I, 177, Trautenberger, Chronik I, 178.

4 Im Jahre 1288 heißt er Welezlaus und ist zugleich Protonotar des Königreichs Böhmen; CDM IV, p. 353, nr. CCLXXVI.

5 Vgl. CDM III, p. 17, nr. XXXIII.

6 CDM VI, p. 264, nr. CCCXXXVII.

Bei allem Reichtum an Urkunden, die über die Gründung, die älteste Geschichte und Besitzvermehrung dieses Klosters vorliegen, erfahren wir leider über Zeit und sonstige Umstände des Kirchen- und Klosterbaues nichts bestimmtes. Wir sehen bis zum heutigen Tage das reizvolle Kirchlein, dessen Grundbau sicherlich in das 14. Säkulum zurückreicht, der aber erst durch spätere Um- und Zubauten seine dermalige Gestalt erhalten hat. Aus dem baulichen Befund versuchte man zwar die einzelnen Schichten nachzuweisen[1], allein diese Vermutungen sind mit um so mehr Vorsicht aufzunehmen, als man die einzige urkundliche Notiz baugeschichtlicher Art, die sich erhalten hat, dabei nicht berücksichtigte. Von dem Spital, das kurz vor 1333 bei dem Kloster errichtet wurde, heißt es nämlich, daß es neben (penes) dem Kloster neu erbaut worden sei und daß die alte Kirche St. Mariä nunmehr zur Spitalskapelle umgewandelt wurde[2]. Wenn schon eine Jahreszahl für daselbst vorgenommene Bauten genannt werden müßte, so könnte dies nur das Jahr 1327 sein, da damals, wie wir urkundlich wissen, die Wege umgelegt wurden[3]. Wahrscheinlich begann man damals mit dem Spitalbau und auch, da die alte Kirche anderweitig verwendet wurde, mit dem Bau der neuen Kirche, für die der Platz gewonnen wurde, auf dem auch die heutige Kirche nach mancherlei Veränderungen steht[4].

Es vergehen Jahre, Jahrzehnte, ohne daß in den kirchlichen Zuständen Brünns größere Veränderungen zu verzeichnen wären, geschweige denn Vermehrungen ihrer Zahl. Erst der Umstand, daß das Land Mähren durch die Abmachungen Karls IV. mit seinem Bruder Johann Heinrich im Jahre 1349 zu einer erblichen Markgrafschaft in der Sekundogenitur des luxemburgischen Hauses

[1] A. Prokop, Mähren in kunstgeschichtlicher Beziehung, Bd. II, S. 418 ff.; die baugeschichtlichen Daten sind zum größten Teil unrichtig. Selbst die so bestimmt ausgesprochene Behauptung, daß die Kirche 1350 geweiht wurde und daß die erste Bauzeit somit von 1323—1350 gedauert hat, entbehrt jedes urkundlichen Belegs. Wir wissen vielmehr, daß das Kirchlein Maria Himmelfahrt, das 1295 zum erstenmal erwähnt wird, tatsächlich schon bestanden hat, als K. Elisabeth 1323 die Klostergründung beurkundete.

[2] CDM VI, p. 348, nr. CDLIII: »antiqua ecclesia s. Marie, que ammodo capella infirmarie ipsius monasterii... censebitur...« und »hospitale... penes monasterium Aule s. Marie... de novo fundavimus«.

[3] Ibid. p. 256, nr. CCCXXVIII; es heißt in dieser Urkunde übrigens ausdrücklich, daß das Kloster für alle ihm notwendigen Gebäude zu beschränkten Grund habe (»pro officinis et aliis structuris necessariis habere aream nimis artam«).

[4] Nach Aufhebung der Zisterzienserinnen (1782) übersiedelten dahin die Augustiner von St. Thomas.

erhoben wurde und der neue Markgraf seine Residenz dauernd in Brünn aufschlug, kam der Stadt in dieser Hinsicht zu statten. Ein neues Kloster erstand, eine Stiftung des Markgrafen Johann: das Augustinerstift Eremitenordens St. Thomas, wiederum außerhalb der Stadt, aber unmittelbar vor den Mauern gelegen, das Hauskloster der neuen markgräflichen Familie in Brünn.

Als Gründungsjahr dieses Klosters gilt 1350, weil vom 2. Februar dieses Jahres die älteste erhaltene Urkunde, die sich auf St. Thomas bezieht, herrührt[1], und weil darin von der eben stattfindenden Errichtung des Klosters die Rede ist[2]. Eine eigentliche Gründungsurkunde ist es aber nicht, sie betrifft vielmehr die Entschädigung der Pfarrkirche St. Jakob, auf deren Grund und Boden das neue Kloster errichtet wurde. St. Jakob erhielt damals vom Markgrafen behufs Erkaufs von Zinsen und Einkünften, Besitzungen und Gütern hundert Mark, worüber aber ein kleiner Streit entstand, der erst im Jahre 1357 durch eine Entscheidung des Bischofs Johann von Olmütz beigelegt wurde[3].

Die Haustradition der Augustiner und alte Chroniken sprechen von einem älteren Augustinerkloster in Brünn, das angeblich im Jahre 1306 bei dem mir wenig verbürgt scheinenden Brand der ganzen Stadt zugrunde gegangen sein soll. Der Geschichtsschreiber des Klosters, P. Janetschek, hat diese Erzählungen »in das Reich der Erdichtungen« verwiesen und auch versucht, die Entstehung der »Erdichtung« zu erklären[4]. Demgegenüber darf nicht unerwähnt bleiben, daß wir von der Existenz der Augustiner in Brünn vor dem vermeintlichen Gründungsjahr 1350 genügende Beweise besitzen. Im ältesten Brünner Stadtbuch, dessen Eintragungen mit dem Jahre 1343 beginnen, findet sich in einer Art testamentarischer Verfügung des Brünner Notars Johannes vom 13. November 1349 eine Eventualschenkung seiner Bücher an die »armen Studenten und Lesmeister der Minoriten- und Augustinerbrüder«[5], und außerdem finden wir einen Frater Ulricus Augustinensis in einer Ein-

---

[1] Vgl. Kl. Janetschek, Das Augustiner-Eremitenstift St. Thomas in Brünn (Brünn 1898). — Wolny, Kirchl. Topographie, Brünn. Diöz. I, S. 119, nennt, da er diese Urkunde noch nicht kannte, 1353 als Gründungsjahr. Die Urkunde ist gedruckt CDM VIII, p. 4, nr. 7.

[2] ». . . decrevimus erigere et ex nunc erigimus monasterium fratrum Heremitarum ordinis s. Augustini«.

[3] CDM IX, p. 39, nr. 53.

[4] L. c. p. 10.

[5] Vgl. oben S. 137.

tragung vom 21. Februar 1348 und in einer zweiten vom 15. Juni 1346 genannt. Besonders die erste Stelle beweist, daß schon vor 1350, da Markgraf Johann seine Regierung in Brünn antrat, ein organisiertes Augustinerhaus hier bestanden hat. Der neue Fürst scheint unter den Gnadenwerken, mit denen er seine Herrschaft inaugurierte, den vielleicht in überaus bescheidenen Verhältnissen lebenden Mönchen ein neues Kloster gewidmet zu haben, woraus sich denn auch die in der ältesten Urkunde vorkommende Bezeichnung »Neustiftung« (fundacio nova) erklären würde. Ebenso spricht der Papst Innozenz VI. in seiner Bestätigung der Klostergründung ddo. 1356, Juli 18[1], von Neugründung und Wiedererbauung (de novo fundare et reedificare) und ähnliche Ausdrücke finden sich auch späterhin mehrmals.

Den Charakter eines Hausklosters der mährischen Luxemburger verlieh Markgraf Johann den Brünner Augustinern durch die Urkunde vom 26. Dezember 1356[2], in welcher er gegen bedeutende Schenkungen an Grund und Kleinodien ganz bestimmte Verfügungen wegen Totenoffizien und Requiem für seine Vorfahren, für sich und seine Gemahlin Margareta trifft. Die Einkünfte, die König Johann dem Kloster schon damals überwiesen hatte, waren so groß, daß laut der markgräflichen Urkunde eine Mindestzahl von 42 Mönchen davon erhalten werden konnte. Das bestätigte auch eine ausdrückliche Erklärung des Augustinerprovinzials Ulrich (ddo. Brünn, 1. Jänner 1358), der vielleicht identisch ist mit jenem Frater Ulricus, den wir in den Jahren 1346 und 1348 kennen lernten, der unter besonderer Anerkennung der hochherzigen und reichen Gnaden und Schenkungen der Fundatoren, Markgraf Johann und Markgräfin Margareta, das Kloster zur Haltung von mindestens 42 Brüdern verpflichtet[3]. Ein eigenes Register, wie seinerzeit beim Herburgerkloster, wurde angelegt, in dem alle Güter verzeichnet wurden; erhalten hat es sich aber nicht.

St. Thomas, dem der Besitz eines uralten sogenannten schwarzen Marienbildes, das man als ein Weihegeschenk Kaiser Karls IV. aus Italien ansehen will[4], einen besonderen Nimbus verlieh, gedieh, wie alle klösterlichen und kirchlichen Stiftungen in Mähren

[1] CDM IX, p. 18, nr. 24.
[2] Ibid. p. 33, nr. 43.
[3] Ibid. p. 58, nr. 75.
[4] Prokops Bemerkungen über dieses Bild, a. a. O. I, 197, II, 427, beruhen auf später Tradition, vgl. Janetschek, S. 9.

zu jener Zeit, in dem ersten Halbjahrhundert seines Bestandes zu großem Wohlstand. Es konnte Kirche und Kloster ausbauen, wozu Karl IV. wiederholt durch Geldzuweisungen aus den Kuttenberger Silberwerken beisteuerte, besaß in unmittelbarer Nachbarschaft und verteilt im ganzen Lande Liegenschaften und Güter, genoß einträgliche Ablässe und wurde die Gruftkirche Markgraf Johanns († 1375), seiner schon vor ihm (1366) verstorbenen Gemahlin und seines Sohnes des Markgrafen und deutschen Königs Jodok[1].

Da wir von der im Jahre 1375 durch den Markgrafen Johann begründeten Karthause in Königsfeld hier absehen müssen, weil sie ebenso wie das Kloster Obrowitz oder die Propstei Kumrowitz nicht mehr in den Bereich der Stadt Brünn fällt, erübrigt uns nur noch die Erwähnung der St. Stephanskapelle in der Vorstadt Kröna (in Schuta).

Im Gegensatz zu der früheren allgemeinen Ansicht, daß Markgraf Jodok »um 1380«[2] oder Markgraf Johann im Jahre 1343[3] dieses Haus gestiftet habe, wurde schon früher darauf hingewiesen, daß im 13. Jahrhundert in einer der Vorstädte eine »Leprosenkapelle« lag, die man mit St. Stephan wird identifizieren können[4]. Markgraf Jodok hat dann dieses kleine Spital im Jahre 1382 (sicherlich gegen eine stattliche Entschädigungssumme) mit all seinem nicht mehr unbedeutenden Besitz der Stadt Brünn zu Eigentum und zur ausschließlichen Verwaltung übergeben[5]. Daß von einer Gründung unter Markgraf Jodok nicht die Rede sein kann, beweist schon die Indulgenzurkunde vom Jahre 1343, die das Spital von Avignon aus von einer Anzahl Bischöfe erhalten hat[6]. Daß wir es aber auch nicht mit einer Neugründung des 14. Jahrhunderts zu tun haben, erhellt aus einer Stadtbucheintragung zum Jahre 1344, in der dieses Spital, wie jenes im Jahre 1293 erwähnte, als »hospitale leprosorum« bezeichnet wird und einen Acker »super Schutam« erhält, wo eben auch St. Stephan seinen Standplatz hatte.

---

[1] Vgl. Janetschek a. a. O. — Die Inschrift der alten Sargplatte Jodoks s. CDM XIV, Tafel und p. VII.

[2] Vgl. Wolny, Kirchl. Topographie, Brünn. Diöz. I, S. 139.

[3] S. Trautenberger II, S. 55, 101.

[4] S. oben S. 66.

[5] CDM XI, p. 234, nr. 262.

[6] Ibid. VII, p. 361, nr. 492, p. 390, nr. 539.

Kann sich dieses Spital an Bedeutung und Vermögen auch nicht mit dem Spital der Johanniter in Altbrünn vergleichen, so gewinnt es doch für uns besonderes Interesse, weil sich aus dieser uralten Stiftung das Brünner bürgerliche Versorgungshaus entwickelt hat, das bis zum heutigen Tage besteht, wenn auch nicht mehr an derselben Stelle und auch nicht unter denselben Verhältnissen, wie das ehemalige St. Stephanspital.

Brünn ist in den späteren Jahrhunderten noch um manche Kirche und Kapelle vermehrt worden, auch Klöster wurden in und vor den Mauern begründet. Allein eine solche Glanzzeit, wie in den ersten anderthalb Jahrhunderten des Bestandes der Stadt (1243—1400) haben die kirchlichen Stiftungen nie wieder erfahren. Der Bruderkrieg zwischen Jost und Prokop zu Beginn des 15., die Hussitenkämpfe in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts, die Reformationsbewegung ein Säkulum später, der Dreißigjährige Krieg im 17. Jahrhundert sind Ereignisse, die den Aufschwung und die Entwicklung geistlichen Lebens in der ursprünglichen Stärke dauernd gehemmt haben. Für die kirchlichen Institute Brünns bedeutete das Ende des 14. Jahrhunderts tatsächlich den Abschluß eines »goldenen Zeitalters«.

Der Aufschwung des Kloster- und Kirchentums in unserer Stadt vollzieht sich übrigens unter lebhafter Teilnahme der Bürgerschaft. Jedes Blatt unserer alten Urkunden ist Zeuge des religiösen Sinnes der Brünner Bevölkerung jener Zeit, was allerdings nicht ausschloß, daß gelegentlich die ganze Stadt mit dem Rat an der Spitze sich selbst gegen den Landesbischof erhob und ihre Rechte gegen ihn verteidigte, wie wir es im langwierigen, heftigen Olmützer Bischofstreit wahrgenommen haben. Ebensowenig scheuten sich einzelne Personen gegen Geistliche aufzutreten, wenn sie sich durch sie beeinträchtigt glaubten. Im Jahre 1321 erfahren wir beispielsweise von einer Klage, die der Brünner Bürger Barthuschius gegen Pfarrer Otto von Morbes erhob, die aber durch die Brünner Bürger Mauritius, Nikolaus von Deutschhause, Henslin Wiffo und Nikolaus Cristani als Schiedsrichter beigelegt wurde. Der Pfarrer behauptete nämlich, daß gewisse Äcker mit Hof und Zubehör Eigentum seiner Kirche seien, während Barthusch sie nur als Zinsgut ansah. Aber Barthusch unterwarf sich willig dem Urteil der Mitbürger, anerkannte das Eigentumsrecht der Morbeser Kirche und gab sich mit einer Ablösungssumme von 14 Mark 1 Ferto

zufrieden[1]. Entgegen solchen vereinzelt vorkommenden, ziemlich belanglosen Streitfällen, die übrigens oft aus verwandtschaftlichen Verhältnissen zu erklären sein dürften, walten vielfach freundliche Beziehungen familiärer und geschäftlicher Natur zwischen Brünner Bürgergeschlechtern einerseits, Geistlichen in Brünn, in der Umgebung und in der Fremde anderseits. Aus einer Brünner Familie scheint Bischof Johanns VII. von Olmütz zweiter Vorgänger namens Konrad (1316—1326) abzustammen; wenigstens gewahren wir, daß er in nahen Beziehungen stand zu dem Brünner Bürger Nikolaus Rechzer von Prag, der neben dem Domkustos Heinrich sein Testamentsvollstrecker war und Gelder von ihm in Verwahrung hatte, daß ferner Konrad in seinem letzten Willen Brünner Kirchen und Klöster, St. Peter, St. Anna, das Königinkloster, die Dominikaner und Minoriten, bedachte[2].

Geschäftsfreundliche Beziehungen bestehen dann auch zwischen der Brünner Bürgerfamilie der Mauritius und dem Kloster Welehrad, die sich aus dem reichen Besitz Welehrads in und um Brünn erklären. In der Stadt hatte es ein Haus neben den Minoriten, das im Jahre 1336 von König Johann von verschiedenen Steuern und Abgaben befreit wurde[3]. Dann besaß Welehrad seit altersher in Altbrünn »diesseits und jenseits des Wassers« Besitzungen, die an geistliche und weltliche Personen in Brünn gegen jährlichen Zins vergeben waren. Da aber diese und andere Zinsungen nicht ohne Schwierigkeiten eingingen, entschlossen sich Abt und Konvent, ihre gesamten Einkünfte in Brünn an Mauritius als Eigentum zu übertragen, während er sich verpflichtete, den Gesamtzins, der immerhin 11 Mark 5 Groschen betrug, jährlich am St. Martinstag dem Kloster abzuliefern. Schon die Bemerkung in der Urkunde, daß Abt und Konvent Mauritius »eifrigst« (studiosius) darum baten, spricht dafür, daß es von ihm mehr als frommes Werk denn als Geschäft betrachtet wurde[4]. Drei Brünner Bürger, Wernhard, Matthias Barthuschius und Ebran, bekräftigten als

---

[1] CDM VI, p. 142, nr. CLXXXVII; statt Werfonis ist Wiffonis zu lesen.

[2] CDM VI, p. 243, nr. CCCXIV.

[3] CDM VII, p. 99, nr. 146.

[4] CDM VI, p. 173, nr. CCXXXIII. Bezeichnend für die Beziehungen dieser Brünner Familie Mauritius zu Kloster Welehrad ist auch das Vorkommen des Matthias und Ditlin, »discreti viri ac honesti cives Brunnenses« auf einer Urkunde, durch die ein Bunio von Draswitz dem Kloster einen Hof Schönhof schenkt, in Welehrad ausgestellt 1340, Oktober 4, CDM VII, p. 211, nr. 292.

Zeugen diese Abmachung. In weiterer Folge ging dann der ganze Welehrader Besitz in Altbrünn an das Königinkloster über, wovon bereits Erwähnung geschehen ist.

Auch andere mährische Klöster waren in Brünn angesessen. Für Dubrawnik läßt sich schon im Jahre 1235 der Besitz von Haus, Weingärten und Äckern urkundlich nachweisen[1]; die Johanniter hatten 1254 mindestens ein Weinbergrecht[2]; Kloster Tischnowitz erkaufte 1303 ein Haus am Fuß des St. Petersberges[3].

Wenden wir uns nun den heimischen Stadtkirchen und Stadtklöstern zu, vorerst St. Peter. Es würde hier zu weit führen, wollten wir hier auf Grund unserer gedruckten und nicht gedruckten Quellen alle Käufe, Schenkungen und Legate anführen oder etwa aufzählen, wie oft der Propst und andere Mitglieder des Konvents als Testamentsexekutoren oder Bürgen oder Vermittler bei Rechtsstreitigkeiten Brünner Bürger auftreten, welchen Besitz sie gehabt haben, wo er gelegen, worin er bestanden[4]. Überall spiegeln sich nur kleinbürgerliche Verhältnisse wieder. Denn eine Stiftung, wie sie Nikolaus Boskowitzer im Jahre 1366 gemacht hat, der der Kirche testamentarisch 80 Mark anwies, gehörte zu den Seltenheiten[5].

Deutlicher als Stiftungen und Vermächtnisse zeigt das Vorkommen von Brünner Bürgersöhnen unter den Kanonikern und Vikaren von St. Peter die innigen Beziehungen; wir finden dort Johann cum Ruffis Finibus, Johann von Strazzaw, Johann Thamar, Lukas Poherlitzer, Nikolaus von Kremsier, Peter von Droskowitz, Heinrich von Weimar, Jakob den Sohn Johanns von Tischnowitz, Nikolaus den Sohn Pauls von Nausedlitz (Austerlitz), Johann den Sohn Nikolaus' von Leitomischl, Theodorich den Sohn Diwisch' von Neuhaus[6], durchwegs Angehörige von Brünner Familien.

Bei der Pfarrkirche St. Jakob sind es eine Anzahl von Kaplänen, Predigern und Vikaren, Wenzel von Auspitz, Wenzel von Wolframitz, ein Rursmündel, ein Peter, dessen Schwester mit

---

1 CDM V, p. 228, nr. XIV, III, p. 36, nr. XLVII.

2 Ibid. III, p. 187, nr. CCXI.

3 Ibid. V, p. 164, nr. CLVI.

4 Neben den Urkunden im CDM kommen noch die zahlreichen Eintragungen über Gutsverkäufe an St. Peter und andere Kirchen und Klöster Brünns in der gedruckten mährischen Landtafel in Betracht. Wolny hat sie in seiner kirchlichen Topographie nur zum Teil berücksichtigt.

5 Stadtbuch, fol. 57 v.

6 Die letzten vier entstammen Angaben in Urkunden (CDM VII, p. 342, nr. 472; p. 475, nr. 649; p. 504, nr. 682; p. 641, nr. 902; die früheren dem Stadtbuch.

ihren Kindern in Brünn ansässig ist, die wir als Stadtkinder geltend machen können. Wahrscheinlich hat auch der eine und der andere Pfarrherr einer heimischen Familie angehört, wenn wir auch den strikten Nachweis nicht zu bringen vermögen, da der Geistliche zumeist seinen väterlichen Namen ablegt, und es deshalb nur selten möglich ist, seine Familienzugehörigkeit festzustellen.

Auf der Pfarre St. Jakob saß mindestens seit dem Jahre 1310, also seit Beginn der Luxemburgerzeit, Pfarrer Jakob und waltete seines Amtes durch mehr als drei Jahrzehnte. Aber weder von ihm noch von seiner Kirche hören wir mehr, als unbedeutende, zufällige Nachrichten. Im genannten Jahr ist er einer der Schiedsrichter in einem Rechtsstreit zwischen den Klöstern Oslawan und Welehrad, 1330 erhält er eine Viertelmark für ein Anniversar im Testament der Königinwitwe Elisabeth zugewiesen. Bedeutsamer war die Schenkung des Priesters Hansmann. Er war der Sohn des Nikolaus im Turm aus Tischnowitz, einer Familie, die auch in Brünn zu den weitestverbreiteten und angesehensten in unserer Periode gehört. Ihr hiesiges Haupt hieß Konrad im Turm, vielleicht — nach einer Stadtbuchnotiz zu schließen — ein Neffe des Nikolaus, also ein Vetter Hansmanns.

Priester Hansmann, den körperliches Leiden plagte, faßte schon am 30. November 1340 sein Testament ab und vermachte mit Zustimmung des Pfarrers Jakob, des Richters und Rats sein Haus, das an den Friedhof von St. Jakob grenzte, dieser Kirche mit der Bestimmung, daß der Keller zu einem Karner, der Oberbau zu einer Kapelle und der übrige Teil von Haus und Hof zu einer Kaplanwohnung umgestaltet werde. Die Kapelle dotierte er überdies mit 6 Mark jährlicher Einkünfte aus seinen vor der Stadt liegenden Besitzungen, eine siebente Mark floß aus den Erträgnissen des Weinbergs Hosk, doch sollte diese letzte Mark für die Abhaltung eines feierlichen Anniversars nach Hansmanns Tode dienen. Sein Freund und Genosse Priester Petrus von Liebenstein wurde Testamentsvollstrecker und erhielt die erste Anwartschaft auf die Kaplanei, nach seinem Tode fiel das Präsentationsrecht an den jeweiligen Pfarrer, Bürgermeister und Rat der Stadt Brünn, doch war die Wahl des Kaplans auf die Vikare von St. Jakob beschränkt. Bei Festsetzung des Testamentes verfügte die Kirche über mindestens ein halbes Dutzend Vikare: Wismann, Paul, Jakob, Leo, Johann Caldar und Thomas, die

als Zeugen auftreten, ebenso wie die beiden Stadträte Nikolaus Bernhard und Nikolaus Helbling und Hansmanns Bruder Mathusch. Die Stiftung, die erst nach Hansmanns Tode in Kraft treten sollte, wurde dann nach zwölf Jahren, am 10. September 1352, vom Olmützer Bischof Johann tatsächlich durchgeführt[1]. Vielleicht steht auch die schon erwähnte Erweiterung des St. Jakobfriedhofes, für die die Stadt im Jahre 1350 aus der Stadtlosung 20 Mark widmete, damit in Zusammenhang.

Mittlerweile war Pfarrer Jakob gestorben und sein Nachfolger wurde ein Olmützer Domherr Peter. In den Jahren 1343 bis 1346 läßt er sich in Urkunden und Stadtbucheintragungen nachweisen; für die Jahre 1347 bis 1350, in welch letzterem bereits der neue Pfarrer Benesch auftritt, bleibt es ungewiß, welcher von beiden das Amt innegehabt hat. Bedeutsamere Vorkommnisse fallen ohnehin in diese Zeit nicht; kleine Zinsverkäufe für Anniversarien, wie früher und später. Nur die erste Erwähnung des Pfarrers Benesch am 22. November 1350 steht im Zusammenhang mit einem wichtigeren Rechtsgeschäft, das weit zurückreicht und auch seinen Vorgänger Peter schon beschäftigt hatte: der Stiftung des ehemaligen Brünner Stadtrichters Bernhard des Krämers[2]. Lange nach dessen Tode, wie ausdrücklich betont wird, und nachdem auch der Zins von dem Pfarrer Jakob geraume Zeit regelmäßig eingehoben worden war, wurde er, der ursprünglich auf Güter in Medlan angewiesen war, auf Bitten der Brünner Bürger und Bernhards Sohn, der Nikolaus Vraunschau hieß, auf ein Haus am Fischmarkt umgeschrieben. Nikolaus Vraunschau verkaufte dann dieses Haus und erwarb mit dem Bargeld für sich und die Kirche St. Jakob einen Hof in Schibnitz (Schimitz), der aber zu wenig trug, als daß Nikolaus den Zins an die Kirche hätte abliefern können. Pfarrer Peter gedachte ihn zu verkaufen, starb aber vorher und erst sein Nachfolger Benesch führte das Geschäft durch, indem er den erwähnten Hof an Jakob Alram überließ. Mit der Kaufsumme, dann 1½ Mark vom Stadtnotar Johannes und anderen Geldern, zusammen 10 Mark, erkaufte er einen neuen Zins im Dorf Stetendorf von den Erben der verwitweten Agnes, Frau des Advokaten von Jägerndorf, und ließ

---

[1] S. meine Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob, S. 15 ff.
[2] Vgl. oben S. 69.

diesen Zins und dessen ganze Entwicklung im Stadtbuch (fol. 43 v.) am 22. November 1350 verzeichnen und sicherstellen.

Im letzten Lebensjahre Peters oder schon unter Pfarrer Benesch war dann auch ein zweites für die Kirche wichtiges Rechtsgeschäft zum Abschluß gekommen: die Entschädigung für die Gründung des Augustinerklosters auf St. Jakobsgrund beziehungsweise innerhalb dessen Pfarrgrenzen. Gemäß dem Vorschlage des Bischofs Johannes VII. von Olmütz schenkte Markgraf Johann dem Pfarrer, der aber nicht mit Namen genannt erscheint, durch eine Urkunde vom 2. Februar 1350 eine Summe von hundert Mark, für die er Güter oder Zinsungen nach dem Rate der Brünner Stadtgeschworenen erkaufen sollte; zugleich befreite er die neuen Erwerbungen von allen öffentlichen Abgaben und nahm sie in seinen landesherrlichen Schutz. Wenn man berücksichtigt, daß für die genannte Summe damals leicht ein ganzes Dörfchen erworben werden konnte, so möchte man meinen, daß St. Jakob mit dieser Entschädigung sich hätte zufrieden geben können; statt dessen entstand daraus, wie schon erwähnt, Streit[1]. Wir wissen übrigens nicht, ob und welche Güter damals für St. Jakob angekauft wurden, denn was die wirtschaftliche Verwaltung der Kirche durch Pfarrer Benesch anlangt, erfahren wir nur, daß er scheinbar unfruchtbare Weingärten abverkauft hat: am 8. November 1353 einen halben Weinberg hinter dem Königinkloster, dessen Ertrag die Kosten nicht deckte, für einen jährlichen Zins von $^1/_4$ Mark an Bartholomeus Anshelm und noch früher den Weinberg Mesner auf dem Niederberg gegenüber dem Meuszagel an Sidlin und Fridlin, die Söhne des Ortlin, um 6 Mark.

Zur Zeit des Pfarrers Benesch verschafften sich käuflich Anniversare (Totengedenkfeiern) bei St. Jakob der Stadtnotar Johannes laut Stadtbucheintragung vom 22. November 1350; dann Stephan von Tracht, ein Brünner Bürger, für die bei St. Jakob beerdigten Verwandten Georg von Tracht und dessen Frau mit einem Kapital von 12 Mark, für das ein Zins von 2 Mark jährlich in Brünn üblich war, am 18. Juni 1353; schließlich — um nur die wichtigsten zu nennen — Bernhard von Wischau anläßlich seiner Reise nach Rom am 10. Januar 1355. In eigentümlicher Weise kam der Prediger von St. Jakob Rurs-

[1] Vgl. oben S. 155.

mündel, ein Brünner Bürgerkind, zu einem Anniversar. Er hatte bei seinem Tode, der etwa in das Jahr 1355 fällt, eine Bibel hinterlassen, man darf wohl annehmen ein von ihm selbst niedergeschriebenes Buch. Der Vater und die Schwester des Verstorbenen wollten die Bibel dem Pfarrer Johannes von Altendorf[1] verkaufen, konnten sich aber wegen des Preises nicht einigen und baten die drei Brünner Bürger: Marcus Pohrlitzer, Jakob Alram und Konrad den Bäcker Mittelsleute zu sein. Diese vereinbarten ein Übereinkommen in dem Sinne, daß Pfarrer Johannes die Bibel, wie sie war, im Namen der Kirche von St. Jakob übernehme, sie aber vollenden lasse, damit sie »handlich und tragbar« sei. Für die Bibel sollte er Vater und Schwester Rursmündel 7 Mark zur nächsten Quatemberzeit auszahlen, ferner sollte der Name des Priesters Rursmündel in das Totenbuch (liber mortuorum) eingetragen und alljährlich sein Anniversar mit Vigilien und Seelenmessen vom jeweiligen Pfarrer, dem Prediger, sechs Geistlichen und einer Anzahl Scholaren gehalten werden, als ob für dieses Anniversar 6 Mark oder was dasselbe ist, 1 Mark jährlicher Zins bestimmt wären. Somit stellte sich der Preis der Rursmündelbibel, wie die bezügliche Stadtbucheintragung vom 17. August 1355 (fol. 341 v.) auch ausdrücklich bemerkt, auf 13 Mark, für ein Buch in jener Zeit gewiß ein ansehnlicher Betrag.

Von den mehrfachen Stiftungen ist erwähnenswert die des ehemaligen Notars von Kuttenberg namens Jakob, der laut einer Stadtbuchnotiz vom 4. August 1351 33 Schock für die Kirche und den Pfarrer Benesch testamentarisch hinterließ, die die beiden Vögte Stoislaus von Gewitsch und Peter von Mähr.-Trübau auszuzahlen verpflichtet wurden. In Beneschs Zeit fällt auch der Ankauf des Kaplaneihauses für St. Nikolaus in der Fröhlichergasse, wovon bei der Topographie der Stadt zu sprechen sein wird.

Pfarrer Benesch behielt seine Stelle nicht bis ans Lebensende bei. Er tauschte vielmehr am 4. Februar 1356 mit dem Kanonikus Hermann Weiß (Albus), der ihm seine Präbende an der Egidiuskirche in Prag überließ[2]. Doch auch Hermann stand nur wenige Jahre der Stadtpfarre vor; im Jahre 1360 lernen wir bereits

---

[1] Dieser Pfarrer Johannes von Altendorf erscheint in Brünn in den Jahren 1344—1354; 1351 und 1353 wird er mehrmals als vices plebani Beneschii gerens, also als sein Stellvertreter (einmal mit der Bemerkung in absencia eius) bezeichnet. Sein Bruder Andreas ist Notarius des Propstes von Klosterneuburg.

[2] CDM IX, p. 5, nr. 6.

Olenus, 1365 einen zweiten Petrus und 1373 Johannes (Hanko) Ulmann in dieser Würde kennen[1]. Ihre genauen Amtszeiten sind nicht mehr festzustellen, daher bleibt es fraglich, unter welchem von ihnen die kleinen Rechtsgeschäfte einzureihen sind, von denen die Urkunden und stadtbücherlichen Notizen sprechen: Stiftungen, Schenkungen von einigen Mark Geld, einem Becher oder anderem Kirchengerät, einer ewigen Lampe u. ähnl.

So günstig waren damals noch die wirtschaftlichen Verhältnisse St. Jakobs, daß es mit der verhältnismäßig hohen Summe von 120 Mark der Stadt in ihren Finanznöten aushelfen konnte. Im Jahre 1375 standen sie bereits vierzehn Jahre und kosteten die Stadt jährlich 12 Mark Zins, also 10%. Aber auch für St. Jakob sollte das Ende des Jahrhunderts eine große Umwälzung bringen, die mit der allgemeinen friedlosen Lage in jener Periode in nächstem Zusammenhang steht. Wir werden davon sprechen, bis wir unsere Umschau über die anderen kirchlichen Institute Brünns beendigt haben.

Eines der größten und vornehmsten Klöster war das der Dominikaner. Wolny kennt in der Liste der Prioren nur einen Paul um 1321 und dann erst Zawisch um 1376[2]. Unsere Quellen nennen uns für die Zeit von 1349 bis 1374 drei weitere Prioren: Luther, Johann und Andreas. Luther entstammt der Familie Alram, Johannes jener der Pokan und Andreas ist ein Glapfenmerz; sie sind schon als einfache Klosterbrüder nachweisbar, Johann war eine Zeitlang auch Subprior. Ein anderer Subprior war Johann Schober, aus einer Kuttenberger Familie, die in regsten Verbindungen mit Brünn stand, ein dritter, Martin Chrudimer, gleichfalls aus einer bekannten Brünner Familie. Unter den Brüdern werden uns noch genannt: Adam, ein Sohn der Chintleikewinna, Christian Ringshutel, Jakob Vraunschau, Johannes Eklin, Johannes Meusl, Nikolaus Eklin, Peter Wisento, Wenzel im Turm, durchwegs Brünner Kinder.

Bei den Minoriten finden wir Söhne der Familien Radosteiner, Tybichhauer, Fuchs, Oler, Nikolaus, den Sohn des Stadtschreibers Peter; Leupold, der Bruder des Nikolaus Ebrani, ist Guardian. Bei den Augustinern finden wir unter anderen: Mertlein, Seidlins,

---

[1] Pfarrer Petrus II. im Jahre 1365 fehlt auch noch in der Liste in meiner Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob, S. 17.

[2] Kirchliche Topographie, Brünn. Diözese, Bd. I, S. 59.

des Schwertfegers Sohn, und Ulrich, einen Verwandten des Mönitzer. Bei den Herburgernonnen können wir Töchter aus den Häusern der Schwerzer, Diwascher, Eklin, Heringer, Pokan, Anshelm, Pleutlin, Luczko von Vitis, Pohrlitzer, Mautnitzer, Wischauer, Wisento, Eberhard, Glapfenmerz, Rutenstock nachweisen; es war das Fräuleinstift der Brünner Patrizier. Im Königinkloster werden uns Kunegund, die Tochter Albert Eisners, und Margarethe, die Tochter Jeklins von Tischnowitz, als Nonnen genannt; bei St. Anna ist eine zweite Tochter Albert Eisners, Klara, Elisabeth Fridlin, Katharina, die Tochter Hartmanns des Fleischers, und die Ditmars des Binders eingekleidet.

Man wird auf Grund dieser Wahrnehmungen wohl behaupten dürfen, daß im 14. Jahrhundert der geistliche Beruf der Bürgersöhne und Bürgertöchter in Brünn eine überaus wichtige Rolle gespielt hat, und daß es kaum eine bedeutendere Familie gab, die nicht ein oder mehrere Kinder diesem Stande gewidmet hätte. Und dabei ist noch derer gar nicht gedacht worden, die in Klöstern außerhalb Brünns, in Welehrad und Oslawan, Tischnowitz und Reusch und anderwärts untergebracht waren oder in Städtchen und Dörfern, wie Dürnholz und Frainspitz, Kostel und Stignitz, Mödritz und Nikolsburg usw. als Pfarrer und Geistliche tätig waren. Ihre Namensliste wird sich, bis die Quellen zur Stadtgeschichte vollständig veröffentlicht sein werden, leicht zusammenstellen lassen.

Aber zweier Brünner Bürgerssöhne, die es in unserer Zeit zu hohen kirchlichen Stellen gebracht haben, darf in diesem Zusammenhang noch gedacht werden. Der eine ist Witko de Brunna, Domherr der Marienkirche in Basel, Trierer Diözese. Das Brünner Stadtbuch nennt ihn (fol. 104 v.) zum Jahre 1350, da er Johann, den Schwiegersohn des Theodorich Glesein, zum Verwalter seines Hauses, genannt »der Bohuschin Haus« und gelegen hinter St. Jakob, einsetzt und wegen der Verwendung der von diesem eingehenden Zinse Verfügungen trifft. Sein Vater war Albert Bohuschius, seine Mutter hieß Metza und heiratete in zweiter Ehe den Pelzmacher Nikolaus; Witkos Bruder hieß Konrad.

Die zweite Persönlichkeit war Jakob Goblin, Bischof von Feltre (1353—1369)[1], aus der weit verzweigten, gleichfalls sehr

[1] Bei Gams, Series episcoporum, p. 776, als Jacobus della Brunna angeführt.

angesehenen Brünner Bürgerfamilie Goblin oder Geblin stammend. Seiner geschieht gleichfalls in unserem Stadtbuch (fol. 116) Erwähnung, da er 1366 in Brünn das Haus der Witwe des Apothekers Augustin in der Rennergasse kaufte und es zuerst seinen zwei Oheimen (avunculi), den Brüdern Johann und Jakob Schmelzlin, dann aber an Paul Schmelzlin und dessen Frau Katharina vermachte. Er ist der nämliche Jakob Goblin, der am 10. Jänner 1360 von Kaiser Karl IV. ein wichtiges Privileg für sich und seine Kirche erlangt hatte[1], und gewiß ein naher Verwandter jenes Konrad Goblin von Brünn, dem als seinem Hauptmann zu Belluno und Feltre Karl IV. schon am 8. April 1350 für 3000 Goldgulden die Feste Buchenstein verpfändete, falls er sie Jakob Guadanini wegzunehmen vermöchte[2]. Aber auch dieser kaiserliche Hauptmann Konrad Goblin erscheint in unserem Stadtbuch in einer Eintragung vom 7. August 1348 (fol. 216) und wird hier als »miles (Ritter)« bezeichnet. Damals vollzog der Stadtrichter Jakob Ror im Namen seiner Schwäger, der Herren Konrad Goblin und dessen nicht namentlich bezeichneter Brüder, der Söhne und Erben des verstorbenen Brünner Bürgers Berndlin Goblin, den Verkauf einiger Erbstollen bei Hohenrod an Chunzmann Hosek, Chunzmann Tzobel und deren Genossen. Der alte Berndlin, der also noch vor 1348 gestorben war, scheint, soweit wir es verfolgen können, der Begründer der Familie in Brünn und ihres Wohlstands, der aus dem Bergbau floß, gewesen zu sein. Seine Tochter Klara — domina wird sie bezeichnenderweise genannt — war im Jahre 1349 in der Lage, der Stadt aus einer Geldkalamität zu helfen, indem sie gegen Verpfändung des Stadtzolles 70 Mark darlieh. Ein Jahr später (1350) konnte, wie wir gehört haben, ihr Bruder dem Kaiser die stattliche Summe von 3000 Goldgulden zur Verfügung stellen. Im selben Jahr hören wir auch von einer Präbendenstiftung, die der alte Goblin in Brünn bei St. Peter gemacht hatte und deren erster Vikar sein eigener Sohn gewesen. Die Vermutung darf wohl ausgesprochen werden, daß es eben dieser Priester von St. Peter war, der später die Bischofswürde in Feltre durch Vermittlung seines Bruders, des kaiserlichen Feldhauptmanns, erhielt. In Brünn pflanzte das Geschlecht Berndlins ein anderer Sohn namens Johann fort;

---

[1] Huber, Regesten K. Karls IV., S. 733, nr. 7019.
[2] Ebda, S. 101, nr. 1255.

außerdem läßt sich schon in den Vierzigerjahren eine zweite Familie Jakob Goblin (vielleicht Berndlins Bruder) nachweisen. Später wird eine Goblin unter den Familiares des Markgrafen Johann genannt, ein anderer Peter Goblin führt das Prädikat »von Strahlenfels«, tritt also in den niederen Adelsstand über, wie sich dies auch an anderen Bürgergeschlechtern nachweisen läßt. Des alten Goblin Gemahlin war die Schwester des Brünner Stadtrichters Lutzko von Vitis, seine Töchter, die schon genannte Klara und eine zweite, Katharina, heirateten in die Häuser Mödritzer und Fuchs, eine dritte, Margareta, wurde Nonne in Reusch.

Eine bedeutende Karriere hat dann auch ein Nikolaus von Brünn gemacht, den wir 1334 als Kanzler des Markgrafen Karl und schon 1336 als Bischof von Trient nachweisen können, dessen Familiennamen und nähere Beziehungen zu den Brünner Geschlechtern aber unbekannt bleiben. Sein Nachfolger in der Kanzlei war wiederum ein Nikolaus von Brünn, früher Dekan von Olmütz und seit 1349 auch Propst von Prag, der 1350 gestorben ist[1]; aber auch bei ihm und manch anderer Brünn entstammender Persönlichkeit ermangeln wir der näheren Nachrichten über verwandtschaftliche Verhältnisse.

Die Folge dieser zahlreichen Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Bürgertum war, daß Bürgergut und Bürgergeld reichlich auf die Klöster überging. Die Kinder erhielten zunächst reichliche Aussteuer bei ihrem Eintritt ins Kloster, wie dies z. B. Anna, die Witwe Albert Eisners und Frau Johanns des Goldarbeiters, anläßlich der Mitgiftklage ihrer Tochter Katharina, Frau des Henslin, Sohnes Heinrich von Pilgreim, Bürgers von Iglau, feststellt. Sie erklärt, die der Katharina versprochene Dos von 40 Mark nicht aus eigenem zahlen zu können, weil sie große Auslagen hatte, als sie die zweite Tochter Kunigunde ins Königinkloster gab. Dann erhielten diese Mönche und Nonnen aus dem väterlichen und mütterlichen Besitz allerlei Zinsungen und Anteile, die bei Lebzeiten wohl zu ihren Handen und auf ihre Namen liefen, aber nach deren Tode zumeist den Klöstern zufielen. Es kam wohl auch nicht selten vor, daß Bürger und Bürgerinnen diesem oder jenem Stift größere Legate und Schenkungen machten: wie etwa Frau Persla am 29. August 1349 St. Anna ihren ganzen Besitz in Schölschitz und

[1] Vgl. über diese beiden Nikolaus von Brünn Huber, Regesten K. Karls IV., p. XLV und die zahlreichen sie erwähnende Urkunden im CDM VII, laut Index.

Czurawitz, nämlich einen Hof mit Äckern, Weinbergen, einer Mühle, Wiesen und anderem Zugehör schenkte mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ihr Sohn Jakob, seine Frau und Kinder keinerlei Ansprüche darauf erheben könnten[1].

Allein diese Zeiten der Ruhe und der Wohlhabenheit schwanden wie für die Bürgerschaft auch für die Klöster dahin, bevor noch das Jahrhundert zu Ende ging. Was wir nie vorher gelesen haben, eröffnet uns eine Urkunde des Klosters »Swesterherborg«, wie es sich damals zu nennen pflegte, vom 25. Januar 1396: Verkauf von Klostergut »durch großer, eehafter Not willen«; ein Meierhof in Nieder-Gerspitz wird an Michel Mächler, seine Frau Kathrein und deren Kinder Leb, Erhard, Andres und Kunigund gegen einen Zins von 4 Mark 8 Groschen und vier Hühnern zu St. Michael abgetreten[2]. Und etwa zur selben Zeit mögen sie einen andern Hof in Königsfeld, »gedrückt von offenbarer Not«, an Bohusch von Wischau verkauft haben, den ihnen aber Markgraf Jodok gnadenweise laut Urkunde vom 26. Januar 1403 zurückstellte[3]. Es sind die ersten sicheren Zeichen des Niedergangs, den wir nur aus Mangel an urkundlichem Material nicht im einzelnen, weder bei Kloster Herburg noch bei den anderen Stiften nachweisen können.

Die Schwierigkeiten der allgemeinen Lage zeigen sich am deutlichsten in den Verhältnissen der Stadtpfarre St. Jakob.

Pfarrer Johannes Ulmann, spätestens seit 1373, hatte seine Stelle auf nicht ganz rechtliche Weise erlangt. Die Ernennung des Pfarrers von St. Jakob bildete eigentlich ein Vorrecht des Kirchenpatrons, somit des Nonnenklosters Oslawan. In diesem Falle war aber der Pfarrer unmittelbar vom päpstlichen Stuhl eingesetzt worden und das Kloster begnügte sich mit einer formalen Zustimmung. Pfarrer Johann scheint auch sonst eine einflußreiche und bedeutsame Persönlichkeit gewesen zu sein, da er vom Papst Klemens VII. am 6. März 1385 durch den Titel eines päpstlichen Kaplans ausgezeichnet wurde.

Aus der Art seiner Ernennung folgerte Pfarrer Johann, daß er der Zahlung des üblichen Zinses von 16 Mark, Pensio genannt,

---

[1] Vgl. CDM VII, 670, nr. 959 nebst übereinstimmender Stadtbucheintragung fol. 12 v.

[2] CDM XII, p. 270, nr. 293.

[3] Ib. XIII, p. 250, nr. 241.

den jeder von Oslawan neu eingesetzte Pfarrer an das Kloster zu entrichten hatte, und zu dem sich auch Pfarrer Hermann im Jahre 1356 vor seiner Ernennung hatte verpflichten müssen, überhoben sei und verweigerte sie. Das Kloster verklagte ihn deswegen beim Olmützer Bischof Johann IX. (1364—1380), der auch laut Urkunde vom 22. März 1375[1] zugunsten Oslawans entschied, unter Androhung der Exkommunikation des Pfarrers und des Interdikts über die Kirche, falls Johannes mit der Zahlung säumte. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß auch schon Johanns IX. Vorgänger, Johann VIII. (1351—1364), in dieser Angelegenheit wahrscheinlich bei Pfarrer Hermanns Einsetzung in gleicher Weise entschieden hatte[2]. Bischof Johann VIII. fügte in seinem Urteil noch hinzu, daß die angedrohten Strafsentenzen der Exkommunikation und des Interdikts, wann immer sie notwendig würden, d. h. wenn der jetzige oder ein zukünftiger Pfarrer sich in der Zahlung des Zinses, der in vier gleichen Raten an den vier Quatembersonnabenden zu erlegen war, lässig erweisen sollte, von dem Propst und Pfarrer von St. Peter in Brünn vollzogen werden könnte. Und auch Bischof Johanns IX. zweiter Nachfolger, Nikolaus (1388—1397), ermangelte nicht, den Oslawaner Nonnen dieses Recht am 10. Februar 1389 von neuem zu verbriefen[3]. Auf diese Weise glaubte das Kloster des Jahreszinses von St. Jakob sicher zu sein und da überdies sein Patronatsrecht durch Privilegien des damaligen Papstes Bonifaz IX. (1389—1404) von neuem bestätigt worden war, wie wir aus späteren Urkunden erfahren, so durfte es hoffen, daß die bisherigen Zwistigkeiten keine weiteren Folgen nach sich ziehen würden.

Die Gefahr für beide, Kloster Oslawan und St. Jakob, erwuchs aber von ganz anderer Seite: von St. Peter. Die aus dem Patronat fließende Befugnis, den Pfarrer von St. Jakob einzusetzen beziehungsweise dem Olmützer Bischof zu präsentieren, war nun doch einmal durchbrochen worden, allerdings durch den Papst. Nun hatte aber St. Peter in den letzten Streitigkeiten gleichsam eine schiedsrichterliche Stellung zwischen Oslawan und St. Jakob erlangt, ja sogar das Recht, die Kirche und den

[1] CDM X, p. 259, nr. 248.

[2] In diesem Sinne sind meine Ausführungen in der Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob S. 18 zu verbessern, da mir damals der richtige terminus a quo für den Amtsantritt Johann Ulmanns noch nicht bekannt war.

[3] CDM XI, p. 459, nr. 542.

Pfarrer mit schweren kirchlichen Strafen zu belegen; — Grund genug, um gelegentlich den Versuch zu wagen, sich auch andere oberherrliche Rechte anzueignen.

Nach dem Tode des Pfarrers Johann, der vor dem 23. Februar 1400 eingetreten sein muß, da er an diesem Tage schon als verstorben bezeichnet wird, erinnerte man sich bei St. Peter, daß man einstmals, da St. Jakob nur erst Kapelle und noch nicht Pfarrkirche gewesen, will sagen vor etwa zweihundert Jahren, in Brünn das ausschließliche Pfarrecht besessen hatte und erhob nun den Anspruch, den neuen Pfarrer bei St. Jakob einzusetzen. Für diese Würde wurde der Domherr von St. Peter Konrad Smerbeck erkoren und ihm der Titel eines Vicepleban erteilt. Gefälschte Urkunden mußten, um ihm zu dieser Stelle zu verhelfen, die Lücken der Beweisführung ausfüllen, ein Vorgehen, an dem man in jener Zeit bekanntlich keinen besonderen Anstoß nahm und dessen sich auch Fürsten gegebenenfalls bedienten.

So entspann sich ein mehrjähriger Prozeß um den Patronat Oslawans über St. Jakob, um die Unabhängigkeit dieser Kirche von der Propstei St. Peter.

Die erste Kunde von diesem Streite erhalten wir durch zwei Bullen des Papstes Bonifaz IX., beide aus Rom vom 15. Mai 1400 datiert[1]. In dem ersten feierlichen, mit dem Bleisiegel (Bulle) an Seidenfäden beschwerten Stücke gedenkt der Papst eingangs der alten von den Landesfürsten verliehenen und von den früheren Päpsten bestätigten Rechte Oslawans auf die Kirche von St. Jakob und der ausdrücklichen päpstlichen Verfügung, daß die unabhängig vom Kloster erfolgte Ernennung des letzten Pfarrers Johann in keiner Weise ein Präjudiz bilden sollte; daß vielmehr nach dessen Tode oder Abgang die Kirche mit allen Früchten, Einkünften und mit dem Rechte, die Seelsorge daselbst geeigneten Priestern zu übertragen, an die Nonnen von Oslawan zurückfallen müsse. Gleichwohl hätten der Propst und das Kapitel Urkunden vorgebracht, auf Grund deren sie die Kirche von St. Jakob und eine dauernde Pfarrbefugnis daselbst (perpetuum beneficium curatum plebaniam nuncupatum), ebenso wie deren gesamte Einkünfte beanspruchten. Da durch diese einander entgegenstehenden Ansprüche Ärgernisse (scandala obprobriosa) entstanden seien und

[1] CDM XIII, p. 38, nr. 29; p. 41, nr. 30.

noch größere zu befürchten wären, sei der böhmische König Wenzel an den Papst mit der dringenden Bitte herangetreten, diesem Zwiste durch ausdrückliche Wiedervereinigung der Kirche mit dem Kloster Oslawan ein Ende zu machen. Und so verfügt denn Papst Bonifazius IX. in dieser Urkunde, daß die Pfarrkirche St. Jakob in Brünn mit allen Rechten und Zugehörungen mit dem Kloster Oslawan vereinigt sei und bleibe, unbekümmert um die genannten Urkunden, die Propst und Kapitel von St. Peter »durch Erschleichung« erlangt haben[1]. Gleichzeitig beauftragte der Papst in einer zweiten Urkunde, die als sogenannte litterae executoriae das Bleisiegel nur an einer Hanfschnur befestigt hatte, den Schottenabt in Wien Patrizius, den Abt des Klosters Welehrad und den erzbischöflichen Offizial in Prag, das Oslawaner Kloster in den realen Besitz der St. Jakobskirche zu setzen und die unberechtigten Besitzergreifer aus ihr zu entfernen. Allein mit diesen beiden Sprüchen war — entsprechend dem damaligen kurialen Gerichtsverfahren — der Prozeß eigentlich erst eingeleitet, selbst in gewöhnlichen Zeitläuften, geschweige denn in jenen stürmischen Jahren des beginnenden 15. Jahrhunderts.

Es muß schon in dem bisher Erzählten auffallen, daß es der böhmische König Wenzel und nicht der mährische Markgraf Jost ist, der sich an den Papst wendet, damit dieser einen in Mähren und nun gar in der Residenzstadt des Markgrafen ausgebrochenen Kirchenstreit beilege; ferner daß der Papst nicht den Olmützer bischöflichen Offizial mit der Mission betraute, seine Mandate auszuführen, sondern drei von Olmütz unabhängige Geistliche. Diese zwei Tatsachen haben aber tiefere Gründe, die in der Zeitgeschichte, in dem politischen Zustand des Landes in jener Periode ihre Erklärung finden.

Schon seit Jahren gährte es in allen Schichten und Kreisen der Markgrafschaft und ein unselig feindliches Verhältnis zwischen den Brüdern Jost und Prokop, die beide in Mähren regieren sollten, hatte zu einem Kriege geführt, der bereits geraume Zeit das Land verheerte und aufwühlte. In diese Kämpfe war auch das Olmützer Bistum verwickelt, zuerst als Gegner Josts in einem langwierigen Kriege mit diesem ringend, und später, als zwischen ihnen der Friede hergestellt worden war, vom Markgrafen Prokop

[1] l. c.: non obstantibus dictis litteris per eosdem prepositum et capitulum subrepticie impetratis . . .

verfolgt und aufs empfindlichste geschädigt. So heftig befehdete dieser und sein mächtiger Anhang das Bistum, daß der Papst Bonifaz IX. ihn und seine Helfershelfer am 4. März 1399 durch den uns schon bekannten Schottenabt Patrizius exkommunizieren und ihre Güter mit dem Interdikte belegen ließ. Allein auch diese Maßregel hatte zunächst nur die Wirkung, daß der Krieg um so schärfer geführt wurde.

Welche Rechtsunsicherheit und Hemmung in allem geschäftlichen und wirtschaftlichen Leben diese Kämpfe zur Folge hatten, dafür bietet auch die Geschichte von St. Jakob einen sprechenden Beleg. Pfarrer Johann, der letzte von dem wir früher gesprochen haben, hatte 100 Mark von seinem Vermögen gewidmet, um in der St. Jakobskirche einen Altar Maria-Magdalena zu stiften und einen Anverwandten namens Sigismund in der damals allgemein üblichen Weise als Kaplan dieses Altars zu versorgen. Für die Summe sollte nämlich ein Jahreszins von 10 Mark auf liegenden Gütern erkauft werden, die Sigismund für Lebenszeit und nach dessen Tode dem jeweiligen Kaplan dieses Altars zufielen, der dafür gewisse Verpflichtungen in bezug auf das Anniversar (Todestag) des Stifters zu erfüllen hatte. Allein der Zins konnte zu Lebzeiten Pfarrer Johanns — er starb etwa 1400 — wie uns nachmals der Olmützer Bischof belehrt, »wegen der damals in Mähren hausenden Kriegsfurie« nicht erkauft werden; das will besagen: man wagte nicht mehr, Geld auf liegendes Gut auszuleihen, weil diese Liegenschaften jeden Augenblick durch Plünderung, Raub und Brand der Vernichtung preisgegeben waren. Anderseits aber benötigten die kriegführenden Parteien und vor allem das Olmützer Bistum Geld. Sagt doch Bischof Johann X. in einer Urkunde vom 23. Februar 1400, durch welche er die ihm von der Maut in Brünn gehörigen Einkünfte dem dortigen Münzmeister Arnold verkauft, daß er zu diesem Schritte gezwungen sei, weil der Olmützer Kirche durch das Kriegsunglück Güter und Besitzungen entfremdet und entrissen worden seien, und daß deren Wiedererwerbung, die allein durch Gewalt möglich sei, viel Kosten verursache, wolle man den Forderungen der Kriegsmannen gerecht werden[1]. In dieser bedrängten Lage veranlaßte der Bischof den Altaristen Sigismund, jene 100 Mark

[1] CDM XIII, p. 21, nr. 14.

vom Maria-Magdalenenaltar ihm selber zu geben, damit er »die Ritter und Dienstleute, die die Olmützer Kirche in diesen Zeiten beschützten und verteidigten, entlohnen könnte«. Den Zins von 10 Mark, der dafür zu entrichten war, verschrieb er ihm aber nicht auf ein Objekt, sondern zerteilte ihn auf eine Anzahl kleiner Zinse, die von verschiedenen Pfarrkirchen gezahlt werden sollten; man zog eben trotz der schwierigeren Geschäftsgebarung zerteilten Zins dem einheitlichen vor, weil dann doch die Aussicht bestand, wenigstens einen Teil hereinzubekommen. Immerhin wurde in dem Vertrag ausdrücklich stipuliert, falls eine oder die andere Pfarre infolge eines durch die andauernden Kämpfe verursachten Unglücks den Zins nicht aufzubringen vermöchte, dieser dann von der bischöflichen Kammer ersetzt werden sollte[1]. Nun, wie es damals mit der bischöflichen Kammer bestellt war, dafür bieten die zahlreichen Veräußerungen in diesen Jahren, von denen wir eine charakteristische kennen gelernt haben, ein ernstes Bild.

Will man aber eine Vorstellung des Elends in Mähren zu jener Zeit gewinnen, so muß man den Bericht lesen, den ein Ungenannter dem in Brandenburg oder sonstwo weilenden Markgrafen Jost zusandte: »So sehr ist seit der Ankunft des Herrn Puška das Räuberwesen in dem Fürstentum Mähren erstarkt, daß man bald nicht eine Meile sicher reisen kann. Die Räuber fallen über die armen Leute ohne Unterschied her und insbesondere über die beim Ackerbau beschäftigten, berauben sie der Pferde . . . Das ganze Land wird so zerfleischt, als ob es wie durch ein Gottesurteil der Verwüstung preisgegeben wäre. Kein Mensch befolgt die christlichen Gebote und wandelt auf geradem Wege, sondern jeder hascht, unbekümmert um göttliches Gesetz, mit allen Händen räuberisch nach der Beute. Ich weiß nicht, was für ein unseliges Gestirn die Gewalt des Unrechts hier über die Menschen so reichlich ausgeschüttet, daß sie Tugend und Ehrbarkeit ganz im Stiche lassend, über die schroffsten Wege ihre verderblichen Schritte lenken, von dem Pfade ihrer Vorfahren abweichen, und wenn nicht Eure Hoheit dieser Verderbnis steuern will, in kürzester Zeit, wie zu fürchten ist, das Land verwüstet haben werden . . . .«[2]

---

[1] CDM p. 23, nr 15; p. 26, nr. 17.

[2] Freie Wiedergabe nach dem zum Teil verballhornten Text im CDM XIII, p. 95, nr. 79.

In solchem Zustande befand sich Mähren um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts infolge des Bruderkrieges zwischen Jost und Prokop einerseits und des Krieges beider mit dem Olmützer Bistum anderseits. Tiefgreifende Spannung herrschte aber weiters zwischen Jost und seinem Vetter, dem Könige Wenzel von Böhmen, durch die dann auch die Stellung Prokops und des Olmützer Bistums zu Wenzel mitbestimmt wurde. Wie in alle großen politischen Fragen, so spielte dieser persönliche Zwiespalt der Machthaber und Herrscher bis in die kleinsten lokalen Verwicklungen und Streitigkeiten des Tages hinein. Und wenn es auffallen muß, daß sich, wie wir hervorhoben, der böhmische König und nicht der mährische Markgraf beim Papste für die unzweifelhaft wohlbegründeten Rechte des Klosters Oslawan einsetzte, wenn wir weiter wahrnehmen, daß bei der Bestimmung der Richter in diesem Streite Papst Bonifaz von der Geistlichkeit des Olmützer Bistums absah, so zeigt sich hierin eben die Parteistellung, die die beteiligten Persönlichkeiten eingenommen haben: während Wenzel das Kloster Oslawan unterstützt, stehen Markgraf Jost und die Olmützer Bischöfe auf der Seite St. Peters.

Der äußere Verlauf des Prozesses ist in Kürze folgender[1].

Zunächst forderte der Schottenabt Patrizius am 18. Juni 1400 kraft des ihm zugekommenen päpstlichen Mandates den Bischof von Olmütz Johann X., den Propst Ditwin und das Kapitel von St. Peter sowie insbesondere den Kanonikus Konrad Smerbeck, dem die Pfarre von St. Jakob ad personam übertragen worden war, gemäß der Bitte des Klosters Oslawan, die ihm vom Papste übertragene Exekution zur Ausführung zu bringen, auf, binnen 15 Tagen die Pfarre samt allen Gerechtsamen und Zugehörungen den Oslawaner Nonnen zurückzustellen. Er bedrohte sie im Falle des Ungehorsams mit Exkommunikation, Interdikt und Verlust aller Benefizien, sowie einer Geldstrafe von 6000 ungarischen Gulden, die zur Hälfte der apostolischen Kammer, zur zweiten dem Kloster Oslawan zu zahlen wären. Insbesondere wurde auch dem Olmützer Bischof aufgetragen, diese Befehle selber zu erfüllen und deren Erfüllung durch andere zu veranlassen, wofern er nicht persönlich den strengsten kirchlichen Strafen des

[1] Quelle für unsere Darstellung bilden bloß die Notariatsinstrumente und Urkunden des Brünner Stadtarchivs, die im CDM XIII gedruckt vorliegen, wo sie unter den bezüglichen Tagesdaten zu finden sind.

Interdikts, der Suspension und Exkommunikation verfallen wolle. Allein diese Drohungen, die übrigens in Wirklichkeit insolange ziemlich wirkungslos waren, als die weltliche Gewalt fehlte, um mit ihrem Arme die Strafen zu vollziehen, hatten keinen Erfolg, und so sprach Abt Patrizius auf abermaliges Verlangen des Oslawaner Klosters beziehungsweise dessen Prokurators Johannes Insigast am 24. Juli über die Okkupatoren von St. Jakob, nämlich Propst, Kapitel und Konrad Smerbeck die Exkommunikation aus und belegte die beiden von ihnen innegehabten Pfarrkirchen, St. Peter und St. Jakob, mit dem Interdikte.

Wiederum also, wie ein halbes Jahrhundert früher, sah die Bevölkerung der Stadt Brünn die schwersten geistlichen Strafen über ihre Hauptkirchen, über die ganze Stadt verhängt, so daß viele ihrer Bürger im Zweifel schwebten, ob sie nicht eine Todsünde begingen, wenn sie noch ferner die gebannten Kirchen besuchten, mit den exkommunizierten Priestern verkehrten.

Das Eingreifen des Schottenabtes hatte zunächst die Wirkung, daß sich das Kloster Oslawan — wir wissen nicht durch wessen Unterstützung — in den Besitz der Pfarre St. Jakob, wenn auch nur für kurze Zeit, setzen konnte. Allein anderseits waren der Propst und die Geistlichkeit von St. Peter keineswegs gewillt, das Urteil des Schottenabtes anzuerkennen, vielmehr erhoben sie sofort gegen dessen erstes Erkenntnis vom 18. Juni Protest und appellierten an den päpstlichen Stuhl. Nach damaligem prozessualen Rechte hatte eine solche Appellation zur Folge, daß allem weiteren Vorgehen des Exekutors, in diesem Falle des Schottenabtes, Einhalt geboten war. Indem aber dieser gleichwohl die angedrohte Exkommunikation ausführte und den Oslawaner Nonnen zum Besitze der strittigen St. Jakobskirche verhalf, hatte St. Peter ein vollgültiges Recht, seinerseits gegen dieses Vorgehen beim Papste Klage zu führen. Unterstützt wurde es hiebei von dem Markgrafen Jost, der sich unmittelbar an den Papst Bonifaz IX. wandte, ganz ebenso wie früher König Wenzel, und gleichfalls unter Hinweis auf das Ärgernis (scandala), das durch diesen Streit verursacht werde, um die Rückgabe der Kirche an das Kapitel von St. Peter bat. Wiederum entschied der Papst nicht aus eigener Machtbefugnis, sondern übertrug die Untersuchung einem andern, mit den Verhältnissen vertrauten Geistlichen, diesmal dem Abte von Obrowitz. Bernhard —

so hieß dieser — fand, daß das Recht ganz auf Seiten des Kapitels von St. Peter stehe und befreite es sowie den Vizepleban Konrad Smerbeck und die übrigen Anhänger von den über sie verhängten Strafen, welche er sodann am 7. Mai 1401 gegen das Kloster und dessen geistlichen Anhang schleuderte. Es waren dies der Rektor der St. Nikolaikapelle auf dem Großen Platz Nikolaus Polak, die Weltgeistlichen Jakob von Kremsier, Egidius und Christianus von Brünn, Jakob von Oslawan, Ulrich Gracialis, Peter Simon, Nikolaus Waigelin von Znaim, Franziskus von Budwitz, Johannes von Welspitz, Johannes von Woikowitz, Nikolaus von Urbau, dann der Glöckner Crux von St. Jakob, die Prioren und Konvente der Augustiner und Dominikaner und endlich der Pater Guardian und der Konvent von St. Johann in Brünn. Gegen die Kapläne Nikolaus Polak, Nikolaus Waigelin, Christianus und Egidius von Brünn, welche von der Kanzel aus den gegen Oslawan angestrengten Prozeß als ungerecht und nichtig verkündet hatten, erhob Abt Bernhard überdies eine gesonderte Klage bei dem Olmützer Bischofsstuhl und hatte zunächst den Erfolg, daß der bischöfliche Offizial Suliko zu seinen Gunsten entschied und die über sie verhängte Exkommunikation namens des Bistums bestätigte. Wie früher das Urteil des Schottenabtes, so bestätigte die Kurie nunmehr das Urteil Bernhards von Obrowitz — und das Chaos war vollkommen. Denn die Oslawaner Nonnen gaben sich mit dieser Entscheidung keineswegs zufrieden; jetzt war ja der Prozeß eigentlich erst soweit gediehen, daß das päpstliche Gericht denselben vor einem Forum verhandeln mußte. Sie bestellten ihre Vertreter — Prokuratoren genannt — nämlich Wilhelm Lev und Gerlach von Esch, welche die Appellation des Klosters Oslawan bei der Kurie einbrachten, worauf die Untersuchung der Streitsache dem päpstlichen Auditor Bischof Jakob von Aquila übertragen wurde. Dieser gebot zunächst in einer vom 22. Mai 1401 aus Rom datierten und an den Olmützer Bischof, den Abt von Obrowitz, den Passauer bischöflichen Offizial, den Markgrafen Jost, sowie das Kapitel von St. Peter und Konrad Smerbeck gerichteten Bulle, daß beide Parteien bis zur Entscheidung nichts gegeneinander unternehmen sollten, vielmehr den status quo zu wahren hätten.

Neben diesem Hauptprozeß lief aber ein zweiter, der von Nikolaus Polak als Rektor oder Kaplan der St. Nikolaikirche mit

Unterstützung des Klosters Oslawan um den Patronat dieser Kirche gegen den Abt von Obrowitz und Propst Ditwin von St. Peter angestrengt worden war. Diese Angelegenheit wurde bei der päpstlichen Kurie selbständig behandelt und einem andern Auditor übergeben, nämlich dem päpstlichen Kaplan Jeronimus Sydenberg. Er lud am 24. August 1401 die beiden Geistlichen für den 60. Tag vor seinen Richterstuhl nach Rom und beendete den Prozeß am 4. April 1403, indem er die Äbtissin Dorothea und den Konvent des Klosters Oslawan sowie den Rektor Nikolaus Polak von dem über sie im Streit um den Patronat der St. Nikolaikapelle verhängten Kirchenbann lossprach.

Der Hauptprozeß nahm keinen so raschen Lauf. Hier handelte es sich vor allem um den realen Besitz der Pfarre, um die Verdrängung der Okkupatoren, sei es durch geistliche oder weltliche Gewalt. Am 1. September 1401 erließ — unbekümmert um den Prozeßgang — Papst Bonifaz IX. vorerst eine Bulle, durch welche ausdrücklich die jüngst zuungunsten der Nonnen erflossenen päpstlichen Urkunden und die daraus erwachsenen kirchlichen Strafedikte, welche der Obrowitzer Abt erlassen hatte, für null und nichtig erklärt wurden; der Papst befreite das Kloster Oslawan samt seinem ganzen Anhang von der über sie verhängten Exkommunikation, Suspension und den übrigen Sentenzen. Es ist begreiflich, daß damit für die beiden Parteien die Stellung der Kurie in diesem Prozesse nicht länger zweifelhaft sein konnte. Kaum war daher diese Bulle in Brünn bekannt geworden, brach denn auch der Sturm gegen St. Jakob los.

St. Peter hatte unter der Bürgerschaft einen bedeutenden Anhang und unter der Anführung Sulikos von Radkow, eines großen Wohltäters der Augustiner in Gewitsch und Brünn, der in Diensten des Markgrafen Jost stand, ferner des Jesko Hruska, Wenzel Has, eines Hinko, des Richters Fricz und anderer fielen sie im Oktober 1401 mit bewaffneter Hand über die Pfarre her, brachen die Türriegel und Verschlußbalken auf und trieben die Äbtissin, Priorin und andere Oslawaner Nonnen, die sich im Pfarrhofe befanden, mit Gewalt davon, die Kapläne Nikolaus Polak, Nikolaus Waigelin, Egidius und Christian von Brünn führten sie gefangen fort. Statt ihrer setzten sie zwei Priester, Johannes und Henlin, bei St. Jakob ein, die einige Zeit hindurch ihre Stelle zu behaupten vermochten. Dem Kloster Oslawan erübrigte nichts, als einerseits

gegen diesen Gewaltakt in Rom Klage zu führen, anderseits das Ende des Hauptprozesses abzuwarten. In ersterer Hinsicht erfolgte, fast ein Jahr nach dem Überfall, am 2. September 1402, durch den päpstlichen Auditor Adam Usk eine Vorladung sowohl der beiden geistlichen Okkupatoren der St. Jakobskirche, des Johannes und Henlinus, als auch ihrer weltlichen Helfershelfer, die wir oben namentlich angeführt haben, nach Rom für den 60. Tag nach Erlassung der Zitation. Den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit kennen wir aber nicht, nur wissen wir, daß mindestens seit dem 19. Mai 1404 ein neuer Pfarrer bei St. Jakob waltete, nämlich Georg von Gewitsch, Kanonikus von St. Peter, also jedenfalls nicht mit Willen des Oslawaner Klosters eingesetzt.

Der Hauptprozeß entwickelte sich allerdings zugunsten Oslawans, allein mit der dem damaligen kurialen Rechtsverfahren eigenen Langsamkeit und Weitschweifigkeit. Die darauf bezüglichen Urkunden im Brünner Stadtarchive gehören zu den umfangreichsten Stücken, die sich daselbst vorfinden: Notariatsinstrumente mit endlosem Formel- und Wortschwall, deren eigentlicher Inhalt nichts weiter bietet, als die Tatsache, daß der Patronat von St. Jakob von Rechts wegen dem Kloster Oslawan gehöre. Dieses Urteil mußte in dreifachem Prozeßgange erhärtet werden. Zum erstenmal fällte es am 10. März 1402 der päpstliche Auditor Bischof Jakob von Aquila beziehungsweise nach dessen Abgang aus Rom dessen Nachfolger in der Führung dieses Prozesses, Bischof Antonius von Sebenico und Concordia. Sodann bestätigte es am 28. Juli 1402 Bischof Nikolaus von Ferentino und zum drittenmal am 14. März 1404 der Kardinalpresbyter Heinrich vom Titel der hl. Cäcilia. Die Prozeßkosten dieser letzten drei Instanzenzüge wurden in einem neuen Rechtsverfahren von dem päpstlichen Kaplan und Magister Branda de Castelliono auf 50, 30 und 28 päpstliche Kammergoldgulden bestimmt, welche Beträge Propst, Kapitel von St. Peter und Kanonikus Smerbeck den Oslawaner Nonnen zu ersetzen verpflichtet wurden. Das rechtskräftige Urteil wurde sodann durch eine Bulle Papst Bonifaz IX., ddo. 1404, Juni 21, dem Schottenabte in Wien, dem Dekan der St. Severinkirche in Köln und dem Prager bischöflichen Offizial unter Wiederholung des ganzen Verlaufes intimiert und es wurde ihnen zugleich aufgetragen, die Wiedereinsetzung der Nonnen von Oslawan in ihren Pfarrbesitz und in ihre Rechte durchzuführen. Der Dekan

von St. Severin in Köln Hermann de Werg schritt auch sofort an die Ausführung des ihm übertragenen Mandates, allerdings wiederum nur in prozessualem Wege durch eine Urkunde, ddo. Rom, 1404, September 22. Darin verkündet er urbi et orbi, und namentlich dem böhmischen Könige, den Erzbischöfen von Prag und Salzburg, den Bischöfen von Leitomischl, Breslau und Passau, sowie der gesamten Geistlichkeit dieser Diözesen, den Herzogen von Österreich, dem mährischen Markgrafen und ihren Beamten, ferner Konrad Smerbeck und Georg von Gewitsch die Bulle Papst Bonifaz' IX. und vollzieht in symbolischer Weise die Wiedereinsetzung der Nonnen von Oslawan, indem er deren Prokurator Gerlach von Esch durch Übergabe und Aufsetzung des Baretts (birreti) aufs Haupt investiert; die wirkliche Einführung in den Besitz überläßt und überweist er jenen, an die die Urkunde gerichtet erscheint. Weiters verpflichtet er das Kapitel von St. Peter und Konrad Smerbeck, dem Kloster Oslawan die bisherigen Prozeßkosten zu ersetzen, nebst 15 Goldgulden für die päpstliche Urkunde. In einem besonderen Absatze dieser Urkunde wird noch der Olmützer Bischof unter Androhung der strengsten kanonischen Strafen vor jeder Förderung und Unterstützung der verurteilten Okkupatoren gewarnt und anderseits der böhmische König aufgefordert, seine weltliche Macht ihnen gegenüber geltend zu machen, wofern sie sich gegen alle kirchlichen Strafen widerspenstig erweisen sollten. Als dann im selben Jahre in Rom ein Papstwechsel eintrat, indem an Stelle des am 1. Oktober 1404 verstorbenen Papstes Bonifaz IX. Innozenz VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, erlangte Oslawan auch von ihm die Bestätigung des bereits unter seinem Vorgänger gefällten Urteils; am 23. Dezember 1404 befreite der von Papst Innozenz VII. für die Führung dieses Prozesses neu ernannte Auditor Nikolaus Vordis die Äbtissin Dorothea, den Konvent und deren Anhang von der über sie einstmals von Abt Bernhard von Obrowitz verhängten Exkommunikation; am 28. Januar 1405 erklärte Bischof Jakob von Aquila das über die Prediger von St. Jakob und St. Nikolaus von Abt Bernhard und am 9. Februar 1405 Nikolaus Vordis das über dieselben vom Olmützer Offizial Suliko gefällte Urteil für null und nichtig.

So hatte denn nach mehrjährigem, aufregendem Kampfe das Kloster Oslawan die Genugtuung, auf der ganzen Linie den

moralischen Sieg errungen zu haben. Ja es setzte sogar durch, daß das ihm früher wenig geneigte bischöfliche Amt in Olmütz am 13. April 1405 das wichtige Instrument des päpstlichen Auditors Hermann von Werg vom 21. Juni 1404, durch welches das entscheidende Urteil Papst Bonifaz' IX. verkündet worden war, offiziell transsumierte. Allein trotz alledem erfreute sich das Kloster keineswegs des ruhigen Besitzes der Brünner St. Jakobskirche. Beweis dafür ist die eine Tatsache, daß es sich am 12. Februar 1407 entschließen mußte, sein Patronatsrecht über die St. Jakobskirche dem mährischen Markgrafen zu zedieren.

Nicht aus freiem Willen entäußerten sich die Nonnen von Oslawan ihres Patronatsrechtes, sondern wie sie in der Urkunde sich ausdrücken: »Da wir aber deutlich gesehen haben, daß der Wille des Markgrafen unseres Herrn dahin gerichtet ist, daß ohne Schaden unseres Klosters das Patronatsrecht oder die Präsentation der genannten Kirche ihm, seinen Erben und Nachfolgern als Markgrafen von Mähren zugehöre, und da er doch der natürliche und gesetzmäßige Herr dieses Ortes ist, der folglich auch vorzusehen hat, daß der Streit und Zank, welcher um diese Kirche zwischen der Geistlichkeit schon sehr oft entstanden ist, durch einen frommen Vergleich vom Grunde aus behoben wurde, so haben wir uns nach mannigfachen Beratungen und wiederholten Verhandlungen endlich dahin entschlossen, daß wir uns dem Wunsche des genannten Fürsten in allem fügen; und hoffen, daß wir durch seine wohlwollende Gnade mit Gottes Hilfe sowohl in zeitlichen wie in geistlichen Dingen gewinnen werden.« Als Entschädigung, die zu der tatsächlichen Einbuße in gar keinem Verhältnis steht, erhielten sie den Nachlaß einer Steuer von 40 Mark, die sie bisher an den Markgrafen jährlich entrichtet hatten.

Das Schicksal war aber diesmal den Oslawaner Nonnen günstig, so daß sie den Verlust nicht lange zu betrauern hatten. Markgraf Jost starb zu Beginn des Jahres 1411, sein Nachfolger war der böhmische König Wenzel, und er, ein alter Gönner und Förderer dieses Klosters, scheint den feierlich geschlossenen Vertrag alsbald wieder rückgängig gemacht zu haben.

Am 13. Dezember 1413 bestätigte Papst Johann XXIII. alle alten Privilegien, Freiheiten und Rechte Oslawans, insbesondere aber den Besitz der Pfarrkirche St. Jakob mit allen ihren Gütern und Zugehörigkeiten, ohne dabei auch nur mit einem Worte der

vor wenigen Jahren erfolgten Übertragung dieses Patronats an den Markgrafen Jost zu erwähnen. Der frühere Zustand war somit wenigstens rechtlich wieder hergestellt, in Wirklichkeit aber hatte das Kloster Oslawan und mit ihm die Pfarrkirche St. Jakob durch diesen Prozeß materiell und geistig schweren Schaden erlitten.

Materiell so schwer, daß es sich im Jahre 1413 mit Rücksicht darauf, daß es »durch Krieg und andere Unglücksfälle schwer heimgesucht worden war«, von Rom besondere Vergünstigungen erbat, um Kirche und Kloster auszubessern. Geistig nicht minder, wie die weitere Entwicklung lehrt; denn Oslawan gehörte mit zu jenen Klöstern Mährens, die durch die Hussitenwirren am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurden. »Durch Forchten willen unser Feind der Hussen, die zu der Zeiten herrschten in unserm Lande« übergaben sie ihre Schätze dem niederösterreichischen Stifte Klosterneuburg; und auch Papst Martin V. erklärte im Jahre 1423, daß Oslawan im Gebiet »der Häretiker und Schismatiker sowie der Feinde der christlichen Religion gelegen sei«.

Und diesem gesunkenen Kloster war das Schicksal der Brünner Stadtpfarre anheimgegeben. Man versteht es, wenn der deutsche Prediger daselbst, Johann von Zwittau, Kirche und Heimat verließ, aus Unmut über das Umsichgreifen der wiclefitischen und hussitischen Häresie in Brünn. Ein völliger Umsturz in den kirchlichen Verhältnissen war eingetreten; das »goldene Zeitalter« des 14. Jahrhunderts endgültig vorüber.

VIII. Kapitel.

Das topographische Bild der Stadt im 14. Jahrhundert.

Verborgen hinter der stolzen modernen Häuserflucht, in versteckten Höfen und Seitengäßchen, plump, unansehnlich, oft morsch und verfallen, bald ganz bald zum Teile verbaut, zeigt sich auch in unserer Stadt noch hier und dort die alte Stadtmauer, der eine und andere Stadtturm, ein Stadttor, mit einem Worte der letzte Rest der alten Stadtbefestigung, — der Stolz jeder mittelalterlichen Stadt.

Die Beschreibung, die ich hievon im Jahre 1895 nach dem damaligen Bestande gegeben habe[1], muß heute wesentlich eingeschränkt werden. Gefallen ist, was seinerzeit in der Basteigasse sichtbar war, gefallen das mächtige Mauerstück samt Stadtturm und Eckpfeiler in der Salzamtsgasse, der kleine Zwinger am Mannerschen Haus in der Fröhlichergasse, verschwunden ein großes Stück im rückwärtigen Hof des alten Landhauses und noch manch anderer Block, aber der ehemalige Lauf der Stadtmauer ließe sich selbst aus den heutigen bescheidenen Überbleibseln erkennen, wenn er nicht ohnehin aus Bildern, Plänen und Beschreibungen zur Genüge bekannt wäre.

Die alte Stadtmauer hatte bis ins 19. Jahrhundert die Bedeutung, daß sie die Grenze der eigentlichen »Inneren Stadt« darstellte, während alles außerhalb derselben gelegene Gebiet »Vorstadt« war. Mauer und Graben begrenzen von Anbeginn der Stadt ihren Bereich, wie es denn ausdrücklich in der Stadtrechtsurkunde vom Jahre 1243 heißt: »ein Bürger, der innerhalb des Umkreises der Stadt, d. h. innerhalb Graben und Mauer

[1] Vgl. Der Verteidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden im Jahre 1645, S. 24 ff.

Besitz hat . . .«[1]. So alt die Nachrichten über die Stadt, so alt sind auch die über ihre Befestigung. Vom Kloster Herburg heißt es bereits 1247, daß es innerhalb der Mauer (infra muros) gelegen ist[2].

Ersehen wir aus diesen vereinzelten Angaben, daß die Stadtbefestigung Brünns schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im wesentlichen ausgebaut war, so bietet uns eine (nicht datierte) Urkunde König Wenzels II. (1283—1305) den Beweis, daß eben gegen Ende dieses Jahrhunderts laut Befehl des Landesfürsten wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen an den Mauern und Türmen der Stadt vorgenommen wurden. Sie erhielt damals dreijährige volle Steuer-, Zoll- und Abgabenfreiheit, um Mauer und Wall ausbessern, die Türme mit Balkenböden versehen, im Oberteil der Türme über den Toren Holzkammern anbringen und den Stadtgraben ausheben zu können[3].

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts vollzog sich dann noch eine größere Veränderung an der südlichen Stadtmauer, über die wir aus unserem Stadtbuch Kunde erhalten[4]. Vor dem alten Judentor lag ein Ziegelhof, der dem Maurermeister Heinmann gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark verpachtet war. Abgrabungen bedrohten aber die Stadtmauer an dieser Stelle mit Einsturz, so daß schon im Jahre 1346, am 13. November, zwischen dem Stadtrat und dem genannten Meister ein neuer Vertrag vereinbart wurde. Der Ziegelhof wurde ihm zu freiem Eigentum und beliebiger Ausnutzung überlassen. Dafür verpflichteten sich Heinmann, seine Erben und die künftigen Besitzer des Ziegelhofes im folgenden Sommer vor jener Abgrabestelle aus festen Steinen eine massive und gute Mauer vom Grunde aus auf eigene Kosten aufzuführen, durch die die innere Stadtmauer gesichert werden sollte, und weiters alle an der Stadt- oder der neuen Schutzmauer im Laufe der Zeit auftretenden Schäden auf eigene Kosten auszubessern. Heinmann begann wohl die Arbeit, allein vor ihrer Beendigung verließ er mitsamt den Seinen die Stadt und trotz mancherlei Ermahnungen vonseiten des Rates verzögerten sie immer wieder die Rückkehr. Begründete Besorgnis, daß die

[1] »quicumque civium habens infra civitatis circuitum, id est infra fossatum et murum . . .« CDM III, p. 12.

[2] Ibid. p. 66, 85, 160.

[3] Emler, Reg. Bohemiae et Moraviae II, p. 1037, nr. 2395.

[4] Fol. 1 v., 2.

Stadtmauer daselbst ernsten Schaden leiden könnte, wenn nicht die Schutzmauer rechtzeitig ausgebaut würde, veranlaßte den Rat am 7. Oktober 1353, also fast sieben Jahre nach der letzten Abmachung mit Heinmann, unbekümmert um dessen Rechte oder die seiner Erben, eine neue Ordnung zu treffen. Der Ziegelhof wurde den Maurermeistern Henslin und Nikolaus übergeben, die es dafür auf sich nahmen, im Sommer 1354 die bereits angefangene Schutzmauer in gleicher Breite und Stärke gegen das Judentor hin bis auf 20 Ellen Länge auszubauen. In den folgenden Sommern sollten sie dann die alte und die neue Mauer jährlich um je zwei Ellen in der ganzen Höhe beziehungsweise Tiefe der Abgrabung ausbauen. Nach Fertigstellung der Mauer traf sie noch die Verpflichtung, die Mauern dauernd in gutem Stand zu erhalten. Die Besitzer des Ziegelhofes behielten dafür das Recht der Gewinnung von Mauer- und Dachziegeln (lateres muri et tecti) daselbst und auch außerhalb des Ziegelhofes entlang des öffentlichen Weges, verpflichteten sich aber zur unentgeltlichen Ablieferung von jährlich vier Scheffeln Mörtel (cementum) an die Stadt.

Das Terrain, auf dem sich dermalen die Bahnhofanlage der Nordbahn befindet, entspricht vollkommen dem alten Ziegelhof. Bis in die Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts soll ein Stück der Mauer, die den Ziegelhof abschloß, in ihrer ursprünglichen Gestalt, in ihrer ganzen Massigkeit und Tiefe klar zutage gelegen haben; dermalen ist sie durch Aufschüttungen, die die Führung des Straßenzuges, wie er heute läuft, notwendig machte, verborgen. Auch die öffentliche Straße, von der oben die Rede ist, läßt sich auf älteren Stadtplänen aus dem 19. Jahrhundert noch verfolgen. Die Grenze des Ziegelhofes bildete dann der Schwarzamühlgraben, der zugleich für die Herstellung der Ziegel das notwendige Wasser lieferte.

Mit diesem Mauerbau hängt auch die Erneuerung des Judentores in jener Zeit zusammen, die laut Vertrag vom 27. Dezember 1350 dem Ziegelstreicher (laterator) Henslin, wohl demselben, von dem soeben die Rede war, und den Maurermeistern Jeklin Karoli und dessen Schwager Chunzlin übertragen wurde[1]. Man könnte das alte Tor fast rekonstruieren, so genau wird der Bau in der Vertragsurkunde beschrieben. Ein äußerer niederer Tor-

[1] Stadtbuch, fol. 181.

turm, sechs Ellen über dem mit einem Schutzdach aus Ziegeln versehenen Eingangstor sich erhebend, ein innerer Torturm, gleich hoch mit dem Menesenserturm, der ganze viereckige Bau 20 Ellen lang, 16 Ellen breit, nebst einem Pförtlein für Fußgänger. Unterhalb des Turmdaches des inneren Torturmes auf jeder Seite ein aus Ziegeln gemauertes Vortürmchen (propugnaculum) mit größeren und kleineren Öffnungen (fenestrae) für die Pfeilschützen. Die Stadtmauer, die sich rechts an das Tor anschloß, mußte gleichfalls ein Stück lang neu aufgeführt werden, und war, wie schon die alte Mauer, gegen den Graben hin mit Schutzdach versehen. Wir kennen auch die Bedingungen, unter denen der Bau vergeben wurde. Die Grundaushebungen besorgte die Stadt, dann lieferte sie die großen und kleinen Steine, die Ziegel, das Gerüst (ruestholz), Mörtel, Sand, Wasser, Eisen, Blei und alles sonstige Material; die Arbeitskräfte, Maurer, Steinmetzen und sonstige Knechte, die Henslin und seine Genossen benötigten, bezahlten diese selber. Dafür erhielten sie 43 Mark und 9 Ellen Kölner Tuch und nach vollkommener Fertigstellung des Baues, »wenn alles, was sie gemauert haben, so vollkommen mit Mörtel belegt sein wird, daß man das Steinwerk nicht mehr sieht«, wurde ihnen eine Gnadengabe von 3 Mark zugesagt. Der Ratsbürger Heinlin Metsider, dem die Aufsicht über den Judentorbau zufiel, wurde dafür von der Stadtsteuer seines Hauses in der Brünnergasse befreit. An Kosten für diesen Bau verzeichnen die Losungen der Jahre 1351—1353 zusammen über 137½ Mark, darunter dem »Schreiber der Baurechnung« 1 Mark; leider hat sich dieses Rechnungsbuch nicht erhalten.

An den Neubau des Judentores schloß sich unmittelbar der des Rennertores in den Jahren 1354 bis 1356; doch können wir nur aus den Losungsbüchern die Beträge, die hiefür verausgabt wurden, summieren: fast 145 Mark. Der Erbauer war derselbe Maurermeister Henslin, der das Judentor aufgerichtet hatte.

Auch sonst wurde unter den Markgrafen Karl und Johann in der Stadt viel gebaut: an den Befestigungen, Mauern, Gräben, Schranken, an der Letz im Jahre 1345, im Rathaus wurde ein neues Zimmer (nova stuba) ausgebaut, Dachreparaturen und andere Arbeiten wurden 1345 und 1354 durchgeführt, an der Minoritenkirche wurde 1347, 1348 und am Chor 1356, am Dominikanerkloster 1345, an den Türmen von St. Peter 1350, an St. Jakob 1358,

am Spital in Altbrünn 1354, am Chor vom Kloster Herburg 1354, bei den Augustinern 1359, an der Langen Brücke 1354, an einer andern Brücke und am Galgen 1350 gearbeitet; dann fällt in diese Zeit noch die Vergrößerung der beiden Friedhöfe von St. Jakob und St. Peter, gleichfalls 1350; abgesehen von den alljährlichen Straßenpflasterungen sowie Mauer- und Grabenerhaltungsarbeiten.

Die Stadt zählte damals fünf große Tore, das Brünner-, Juden-, Menesenser-, Renner- und Fröhlichertor und zwischen Menesenser- und Rennertor lag noch das Pförtlein oder Törlein. Zu diesen Toren führten von außen her die großen Straßen, die die Stadt mit der Außenwelt verbanden. Das Brünner Tor (auf dem heutigen Stadthofplatz) mündete nach außen hin in die Bäckergasse, durch die man in erster Linie nach Altbrünn gelangte und über die »Lange Brücke« über die Schwarza zur südlich hinausführenden heutigen Wienergasse. Das Judentor (am Ende der Ferdinandsgasse an der Stelle des späteren Ferdinandstores) eröffnete den Weg zur Straße gegen Lösch, einer Straße, von der unter dem Namen »öffentliche Brünner Straße« (strata publica Brunnensis) schon im Jahre 1261 die Rede ist[1]; sie bildete die älteste Verbindung nach Böhmen und Nordmähren (Olmütz). Das Menesensertor, das heute noch steht, und das Pförtlein, ehemals am Ende der Krapfengasse gelegen, vermittelten den Weg durch die Zeile (Linea) gegen Obrowitz, das Rennertor in der Rennergasse, oberhalb der Jakobskirche und vor dem Statthaltereidurchgang, den zu den beiden nördlich sich hinziehenden heutigen Straßenzügen der Neu- und Eichhorngasse, deren Namen im 14. Jahrhundert noch nicht vorkommen; das Fröhlichertor endlich, am Zusammenschluß der Rudolfs- und Fröhlichergasse führte hinaus in die alte Schwabengasse (heute Talgasse).

Von den Stadttoren findet sich zu allererst, schon im Jahre 1252, das »Rennertor« genannt, mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß diese deutsche Form den gebräuchlichen Namen darstellt[2]. Der lateinische Name ist bald porta Rennensis, bald porta

---

[1] CDM III, p. 317, nr. CCCXXIV.

[2] CDM III, p. 160, nr. CLXXXVI: »ad portam que Rhennerthor vulgo dicitur«; die Urkunde ist nur in später Abschrift erhalten, daher auf die Orthographie »Rhenner« kein Gewicht zu legen. In einer Originalurkunde vom Jahre 1370 (CDM X, p. 117, nr. 96) lautet der Name Rennerthor.

Cursorum[1], so daß mir die Ableitung von »Rennen« viel wahrscheinlicher ist als die übliche von den Rheinländern oder Rhenanen, die sich hier sollen niedergelassen und dem benachbarten Tor den Namen gegeben haben[2]. Gleichzeitig mit dem Rennertor erscheint auch schon das Pförtlein (Portula).

Das Brünner Tor, »porta Brunnensis«, nennt zum ersten Male eine Urkunde von 1269; zum zweiten Male eine von 1293[3], hier in der Form: »porta, que burgum respicit, qui Antiqua Brunna dicitur«. In derselben Urkunde findet sich auch das Menesensertor erwähnt, als »porta que Menesensium nuncupatur«. Die Namen der übrigen lesen wir erst in Quellen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, obwohl an ihrem Bestand im 13. Jahrhundert gewiß nicht zu zweifeln ist. Der lateinische Name »porta Laetantium« für das Fröhlichertor erscheint zuerst in einer Urkunde des Jahres 1340[4].

Brünn ist keine neu angelegte Kolonistenstadt mit dem regelmäßigen viereckigen Hauptplatz, von dem vier gerade Straßenzüge zu den vier Haupttoren nach jeder Himmelsgegend führen, ein Stadtbild, das auch in Mähren so häufig sich zeigt. Brünn hat größere, kompliziertere topographische Verhältnisse, die teils durch die ursprüngliche Anlage, teils durch die natürlichen Bodenzustände bestimmt werden. Der Grundriß der alten Stadt[5] bildet ein unregelmäßiges Oval, die beiden großen und die kleineren Plätze zeigen ganz ungewöhnliche Formen, nichts planmäßiges. Die Straßenzüge zerteilen die Stadt in verschieden große und verschieden geformte Häuserviertel, »lanzettförmige Häuserblocks«. Hiebei verdient die Eigentümlichkeit hervorgehoben zu werden, daß von den einzelnen Stadttoren die Straßen zu den nächsten Plätzen gabelig auseinander liefen; oder anders ausgedrückt, daß sich von den Marktplätzen je zu den nächsten Toren direkte Straßenzüge hinzogen, die un-

---

1 CDM XV, p. 35, nr. 43 und VII, p. 81, nr. 108, beide vom Jahre 1336.

2 Der für Straßen und Tore in deutschen Städten vorkommende Name »Renner« hängt entweder zusammen mit den im Mittelalter üblichen Wettrennen oder gilt als Bezeichnung für alte römische Straßen; s. Geschichte der Stadt Wien I, 111, II, 2, 840. In der Nähe dieses »Renner«tores lag auch in Brünn der alte Pferdemarkt, das »forum Equorum«.

3 CDM IV, p. 32, nr. XXVI; p. 409, nr. CCCXX.

4 Ibid. VII, p. 214, n. 296. Daß dieses Laetare nichts mit »Fröhlich« zu tun hat, sondern vielleicht mit den Laeti, leti, Lassen, das heißt unfreien Bauern zusammenhängen dürfte, sei doch vermutungsweise ausgesprochen. Siehe Lippert, Sozialgeschichte Böhmens, I, 97.

5 S. den beiliegenden Plan, Tafel nr. V.

mittelbar vor den Toren zusammenstießen[1]. Bis heute hat sich dieses Bild im wesentlichen erhalten. Am alten Brünnertor mündet die Brünnergasse, die vom Krautmarkt kommt, und die Dominikanergasse vom Dominikanerplatz her. Vom Krautmarkt geht eine Gasse zum Judentor, mündet aber unmittelbar vorher in die vom Großen Platz zum selben Tor führende Ferdinandsgasse. Krautmarkt und Großer Platz sind mit dem Menesensertor durch die einander zulaufenden Adler-, Johannes- und Krapfengasse verbunden. Zum Rennertor führen vom Großen Platz die Renner-, vom nicht mehr erhaltenen Roßmarkt die Jesuitengasse, und ebenso vereinigen sich unmittelbar vor dem Fröhlichertor die Rudolfsgasse, die vom Großen Platz, und die Fröhlichergasse, die vom Dominikanerplatz kommt. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Marktplätze für die mittelalterliche Stadt bringt es mit sich, daß sie mit den Toren möglichst direkt verbunden waren.

Brünn besaß schon im 14. Jahrhundert alle die Plätze, die wir heute im Innern der Stadt kennen und noch einige mehr; doch führten sie durchwegs andere Namen. Der Große Platz heißt stets nur »der niedere Markt« (forum inferius)[2], der Krautmarkt »der obere Markt« (forum superius). Es hängt mit den Verkaufsständen zusammen, daß einzelne Teile desselben besondere Namen führen, das oberste kleine rechteckige Stück Hühnermarkt (forum Pullorum), andere als Topf-, Woll- und Eisenmarkt bezeichnet erscheinen[3]. Neben dem Krautmarkt lag auf dem Terrain des heutigen Kapuzinerplatzes der alte Kohlenmarkt (forum Carbonum), während der Dominikanerplatz den Namen Fischmarkt (forum Piscium) führt. Hinter dem alten Herburgerkloster, an der Stadtmauer (etwa auf dem Boden des heutigen Justizpalastes), befand sich der Roßmarkt (forum antiquum Equorum).

---

[1] Man nennt in der neueren Literatur, die sich mit den Grundrissen der deutschen mittelalterlichen Stadt beschäftigt, diese älteste Anlage, die in Goslar, Wittenberge a. E., Ermsleben a. H., teilweise in Nürnberg, Braunschweig, München u. a. vorkommt, den meridianartigen Typus; vgl. P. J. Meier, Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle, in »Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine« Jahrg. 57 (1909), Sp. 105, 111, und Warschauer, Lageplan der osteuropäischen Kolonialstädte, ebenda Sp. 121. — Vgl. ferner Joh. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, im »Programm Nr. 520 des Lyzeums zu Straßburg i. E.« 1894.

[2] CDM XI, p. 393, nr. 447 »uf dem nydern markt«.

[3] Der Topfmarkt, auf dem der Bischofshof liegt, wird erst im Jahre 1377 genannt, s. CDM XI, p. 70, nr. 79, die anderen noch später in den Stadtbüchern.

Die beiden Hauptmarktplätze, der obere und der untere Markt, waren in ihrem Hauptteil mit Kaufständen besetzt, mit einer oder mehreren Reihen Fleischbänken und Brotbänken, die in »Zeilen« stehen (linea mensarum panis auch scampna panis, linea macellorum, macellum carnium) und numeriert werden; die höchste Zahl ist zehn[1], doch gelten viele als halbe Bänke, werden als solche verkauft und vererbt.

Wie die Plätze, haben auch die Straßen, selbst jene, die in ihrem ursprünglichen Laufe bis heute erhalten sind, vielfach andere Namen. Die ältesten Straßennamen unserer Stadt, wobei ich zunächst nur die innere Stadt ohne die Vorstädte berücksichtige, sind verschiedenartig gebildet. Die einen nehmen ihre Benennung von den Stadttoren, an die sie sich anschließen; wir haben von altersher eine Brünner-, eine Juden-, Menesenser-, Renner- und zwei Fröhlichergassen, die vordere und hintere. Andere führen ihre Namen nach den in ihnen anfänglich ansässigen Handwerkern: platea Calcariatorum (Sporergasse), Institarum (Krämergasse), Sellatorum (Sattlergasse), Seratorum (Schlossergasse), Tornatorum (Drechslergasse). Verständlich nach ihrer Bedeutung sind schließlich auch die Straßennamen: Bürgergasse (Civium platea), Gaisgasse (Caprarum platea), Krapfengasse (Pastillarum platea), welch letztere man auch zu den Handwerksgassen rechnen könnte, das Lug-Eck, der einzige Straßenzug, dessen Lage nicht zu bestimmen ist, die Nonnengasse (platea Monialium), der Ramhof (nach den Tuchmacherrahmen), die Weite Gasse (Ampla platea). Mehrere unbedeutende Verbindungsgassen führen bloß den allgemeinen Namen Kleine Gasse (Parva platea) und oft begnügt man sich auch mit der Bezeichnung: hinter St. Jakob, hinter den Minoriten, hinter dem Rathaus usw. statt eines besonderen Straßennamens.

Im 14. Jahrhundert sind zwar die Straßenzüge im wesentlichen fixiert, allein viele von ihnen noch nicht ausgebaut, so daß sie in unseren Quellen noch gar nicht erscheinen. Die Dominikanergasse, die bis ans Ende des 18. Jahrhunderts »Untere Brünnergasse« heißt, gehört noch ganz zum Terrain der »Brünnergasse«, deren Häuser vielfach bis zur Dominikanergasse durchlaufen. Vom Dominikanerkloster heißt es ausdrücklich, daß es in der

[1] Stadtbuch, fol. 86 v.: macellum carnium in superiori foro in linea mensarum panis decimum, ubi descenditur.

Brünner Gasse gelegen ist[1], so daß der Name »Brünner Gasse« nicht nur das gerade Stück vom Brünnertor zum Krautmarkt, sondern auch das zweite zum alten Fischmarkt bezeichnet haben muß. Eine Scheidung zwischen Vordere und Hintere Brünner Gasse ist im 14. Jahrhundert noch nicht üblich, ein Beweis, daß eine solche Unterscheidung noch nicht notwendig war. Neben dem Kloster und der Kirche der Dominikaner wird auch die Küche (coquina Predicatorum), ein selbständiges Gebäude mit einer Mauer, ferner der Dominikanerhof (curia), wahrscheinlich ein unverbauter Hof für landwirtschaftliche Zwecke, genannt.

Das Vorherrschen bestimmter Gewerbe in bestimmten Stadtteilen und Straßen, das, wie wir aus der Namensgebung schließen müssen, auch in Brünn ursprünglich bestanden hat, läßt sich für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, für welche Periode erst reichlichere Nachrichten vorliegen, nur noch in den letzten Spuren nachweisen. In der Brünnergasse überwiegen unter den Ansässigen noch die Bäcker. Wahrscheinlich war dies in der vorhergehenden Periode ihr Hauptquartier, aus dem sie mit der fortschreitenden Entwicklung der Stadt wegen der Feuergefährlichkeit des Gewerbes in die unmittelbar benachbarte Vorstadtstraße vor dem Brünner Tor übersiedeln mußten. Sie hieß schon im 14. Jahrhundert Bäckergasse (platea Pistorum), allein der ältere Name »Altbrünnergasse« (platea Antiquae Brunae) kommt gleichfalls noch vor. Außer Bäckern finden wir in der Brünnergasse in den Jahren seit 1343 noch die verwandten Gewerbe der Lebzelter und Metsieder, dann Schneider, Schuster, Fleischer, Würfelmacher, Krämer, Maurer, Panzerer, Schlosser, Pelzmacher, Bräuer, Goldarbeiter vertreten, ferner haben der Unterrichter und der Diener des Richters hier ihre Behausung neben anderen Personen, deren Stand und Gewerbe nicht genannt erscheint. Wir sehen also schon aus diesem Beispiel, daß die alte Ordnung der Ansiedler nach Gewerben gründlich durchbrochen ist, ein Durcheinander der verschiedensten Handwerker- und Bürgerklassen herrscht. Des Bischofsgäßchens wird im Jahre 1356 auch schon gedacht, wenn es von dem Haus des Pfarrers Lutko von Hunkowitz heißt, daß es gelegen sei »im Winkel an der Stadtmauer in dem Gäß-

---

[1] Stadtbuch, fol. 1: »in platea Brunnensi, in qua situm est claustrum Predicatorum«. Ein älterer im Jahre 1293 vorkommender Name der Brünner Gasse ist »platea inferior«, s. CDM IV, p. 409.

chen, das herabführt vom Friedhof von St. Peter zum Brünnertor«, oder 1368 der Pfarrer Johannes von Straschkau und Kanonikus von St. Peter ein Haus »im Winkel an der Stadtmauer, wo man vom Brünnertor entlang der Mauer zu St. Peter emporsteigt« erwirbt (Stadtb., fol. 53 v. und 116 v.). Das Gäßchen, das von der Brünnergasse zum Krautmarkt führt (h. Flederwischgasse) wird als Kleine Gasse (Parva platea) gleichfalls schon 1357 erwähnt (Stadtb., fol. 24).

Wir wenden uns von der Brünnergasse dem alten Fischmarkt (h. Dominikanerplatz) zu. Hier liegt die uralte Wenzelskapelle, auch Königskapelle genannt, anstoßend an das zu einem Kloster umgewandelte alte Markgrafenhaus. Der Bürgerhäuser am Platze selbst sind wenig, doch ist es ein Eliteviertel; der angesehensten Bürger einige haben hier ihren Wohnsitz: die reiche Familie Fuchs, die Rotender, deren Haus früher (vor 1346) Johann Schwerzer gehört hat. Rotenders Nachbarn zu beiden Seiten sind Margaretha (Maruscha), die Witwe des Goldarbeiters Andreas, und Nikolaus Bernhard, wohl ein Nachkomme des einstmaligen Stadtrichters Bernhard. Hier wohnt der Pohrlitzer, gleichfalls ein angesehener Bürger, der sein Haus 1351 an Konrad den Kerzenmacher verkaufte, Otto Jud, ein Fleischhacker, später sein Sohn Jakob, dann Nikolaus Vraunschau, Konrad Woller oder Boller, der sein Haus von dem in jener Zeit oftgenannten Milota von Deutschhause (de Domo Theutunica) übernommen hatte. Ob das Eckgebiet gegen das Rathaus hin schon damals, wie sicher im folgenden 15. Jahrhundert den Schusterbänken eingeräumt war, läßt sich nicht feststellen. Von einem Schusterhof (curia Cerdonum) ist im Jahre 1352 (Stadtbuch, fol. 17) zwar die Rede, aber es wird nicht gesagt, wo er sich befindet. Damals ist der Hauptsitz der Schuster noch außerhalb der Mauern. Dagegen sind wir über das Eckhaus zur Schlossergasse genau unterrichtet.

Dieses Haus »gegenüber dem Chor der Königskapelle an der Ecke der Schlossergasse rechts gelegen«, ein Steinhaus (lapidea domus), wie gleichfalls ausdrücklich gesagt wird, hat als ersten nachweisbaren Besitzer Friedrich (auch Fridlin) den Goldarbeiter. Ihm gehört auch das anstoßende hölzerne Haus (domus lignea), das aber schon 1348—1350 der Arzt Wilhelm (Bilhelm) innehat, der es 1351 dem Ullinus (gustator vini, Weinkoster) verkauft. Das steinerne Haus übernimmt spätestens 1352 der Goldarbeiter

PLAN DER STADT IM 14. JAHRHUNDERT.

Henslin (Friedrichs Sohn?), 1355 und 1357 besitzt es Peter der Platner und zwei Jahre später dessen Sohn Philipp. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir den Fischmarkt als den ursprünglichen Sitz der Goldarbeiter, Feinmetallarbeiter ansehen, im Anschluß an die Schlosser, die die anstoßende Gasse zum Großen Platz besetzt hielten. Sie hat bis heute ihren alten Namen »Schlossergasse« (platea, vicus Seratorum) behalten. In unseren Quellen findet sie sich nur selten genannt. Häufig dagegen erscheint die gleichfalls bis heute bei ihrem alten Namen verbliebene Seitengasse des Fischmarktes, die Nonnengasse (platea Monialium).

Die Straße liegt, wenigstens in ihrem unteren Teile, knapp an der Stadtmauer, der Stadtturm wird genannt, die Stufen, die im untersten Winkel (in angulo finali) beim alten Schlachthaus (domus fartorum) zur Stadtmauer hinaufführen. Den oberen, höher gelegenen Teil der Straße nimmt rechts das Markgrafenhaus (domus marchionis), das später in das Nonnenkloster aufging, ein; links ist ursprünglich Terrain der Dominikaner (heute Altes Landhaus), von dem ein Stück im Jahre 1346 an einen Krämer Goczlin abverkauft wird. Auch eine alte Nikolaikapelle wird noch 1366 hier genannt. In dieser Straße liegt das Haus des Stadtschreibers Heinrich von Sturmtal (domus scriptoris), außerdem wohnen hier nur noch Krämer und kleine Handwerker.

Die letzte Seitenstraße des Fischmarktes ist die »Hintere Fröhlichergasse (platea posterior Letorum)«, zu unterscheiden von der Fröhlichergasse schlechtweg, der heutigen Rudolfsgasse. Die »Hintere Fröhlichergasse« scheint stark von Häusern des hohen und niederen Adels besetzt gewesen zu sein. Wir wissen mit Bestimmtheit, daß die Boskowitzer dort wohnten, ferner die Familie Bohusch von Startsch (Sterricz); wahrscheinlich gehört auch Hermann von Woikowitz, dann Marscho beziehungsweise Joklin von Křižanau und Wazlaus von Pirnitz zum niederen Adel, der in der Nachbarschaft der mächtigen Herren von Boskowitz sich in dieser Gasse ansässig machte. Es ist auch beachtenswert, daß außer Bäckern und Fleischern keinerlei Handwerker in dieser Gasse nachzuweisen sind. Es war daher ein wenig glücklicher Plan, daß im Jahre 1353 Johannes, der Rektor der Nikolaikirche am Niedern Markt, ein Bruder des Pfarrers Benesch von St. Jakob, hier ein geräumiges Haus mit einem großen Hof, wie es ausdrücklich heißt, von dem Pfarrer Johann von Altendorf um

9½ Mark erwarb, um sich und seinen Nachfolgern ein Pfarrhaus zu gründen. Sein Nachfolger Peter Wolkenstein sah sich gezwungen, wegen der Ungehörigkeiten, die sich der hohe und niedere Adel in dieser Gasse anmaßte und die sich mit dem ruhigen und ehrbaren Wohnen eines Priesters nicht vertrugen, das Haus bereits 1358 zu verkaufen und sich mit seiner Schwester anderwärts, »Unter den Krämern«, niederzulassen[1].

Die wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß auch in Brünn eine »Laeta curia«, ein sogenannter Freudenhof, auf dem Großen Platze schon im 13. und 14. Jahrhundert bestand[2], läßt sich durch urkundliche Nachrichten nicht erhärten.

Ein buntes Bild nach ihrer Bewohnerschaft muß die eigentliche Fröhlichergasse, die heutige Rudolfsgasse, geboten haben; Adel und Bürgerschaft, die mannigfachsten Gewerbe finden wir hier nebeneinander. Die Geschichte mancher Häuser ließe sich aus den zahlreichen Notizen zusammenstellen, die Nachbarschaft, wenn auch nicht für die ganze Gasse, so doch stückweise bestimmen. In dieser Gasse finden wir auch eines jener wenigen Häuser, das damals schon einen besonderen Namen führt: die »Alba Stuba« (Weiße Stube), das Eckhaus oder das daranstoßende Haus linkerseits vom Großen Platz[3]. Mit den Bürgernamen Albus dem Bäcker, Albissa der Bäckerin, steht das Haus in keinem sichtbaren Zusammenhang, vielleicht hat es bloß von seinem Aussehen den Namen angenommen. Auch einer »Stuba regis« (Königsstube) geschieht in dieser Straße zum Jahre 1350 Erwähnung. Die Häuserreihe reicht auf der rechten Seite bis zum Stadtturm (in dem ehemaligen Garten der Pilsner Bierhalle), da mehrmals die Lage der Häuser durch die Angaben »neben dem Turm«, »gegenüber dem Turm« bezeichnet erscheint.

Auch der Seitenstraße, die von der Rudolfsgasse zur Pfarrkirche St. Jakob führt, geschieht bereits 1344 Erwähnung, und zwar in der bezeichnenden Wendung, daß man zu ihr hinabsteigt, was auf einen heute völlig ausgeglichenen Niveauunterschied schließen läßt. Eigentliche Namen hat die unmittelbare Umgebung von St. Jakob noch nicht, man behilft sich mit der Bezeichnung nach der Kirche oder dem sie umschließenden Friedhof. In

---

[1] S. meine Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob S. 17.

[2] Vgl. Trautenberger 1, 213; s. oben S. 188, Anm. 4.

[3] Im 1. Stadtviertel heißt ein Haus: domus signata cum gladio et clave.

dieser Straße, die der heutigen Jakobsgasse entspricht, liegt das alte Pfarrhaus (auf der Durchbruchstelle der heutigen Liechtensteinstraße), das schon 1344 zum ersten Male genannt wird. Zu beiden Seiten sind Brauer Nachbarn des Pfarrhofes, wie denn auch sonst in dieser Gasse Bürger dieses Gewerbes mehrfach ansässig erscheinen. Es erklärt sich daraus, daß in der Nähe vor dem Fröhlichertor Brauhäuser lagen, deren Besitzer sich nicht weit davon ihr Wohnhaus schufen. Denn schon eine Bestimmung des Stadtrechts von 1243 lautete, daß Malzdörren (aridaria brazorum), also wohl auch Brauhäuser nicht innerhalb der Stadt liegen durften.

Wir kehren von St. Jakob durch das kleine Friedhofsgäßchen, wie die ehemals ganz schmale Liechtensteingasse hieß, zurück zum Großen Platz, dem alten »Unteren oder Niederen Markt« (forum inferius), weil er niedriger lag als der Krautmarkt. Bis zum heutigen Tag charakterisiert ihn die dreieckige Form, die deutlich genug die Erbreiterung einer bereits begonnenen Straßenanlage zum Marktplatz erkennen läßt, wie ihn die im 12. und 13. Jahrhundert sich ausbreitende deutsche Bevölkerung für ihre Kauf- und Verkaufzwecke benötigte. Er ergänzt den »Oberen Markt« (Krautmarkt), der für die neuen Verhältnisse nicht mehr ausreichte. Die erste Anlage dürfte auf eine hier ansässige romanische Kolonie zurückzuführen sein, die sich eben da ihre Kapelle, die nachmalige Nikolaikirche, aufbaute. Aber alsbald setzte sich auch hier die weit kräftigere und zahlreichere deutsche Bevölkerung nieder, der der weitere Ausbau des Platzes und der ganzen nördlich und östlich sich anschließenden Straßen bis zu den Grenzen des Fröhlicher- und Rennertores mit dem neuen kirchlichen Mittelpunkt der St. Jakobskirche zufiel.

Der Untere Markt zeigte noch im 14. Jahrhundert eine Besonderheit, aus der sich wahrscheinlich die eigentümliche im Bogen zurücktretende Nordlinie erklären dürfte. Der ganzen Länge nach vom heutigen Stredoniusgäßchen zur Krapfengasse und durch diese hinab floß ein Bächlein, das die vom Spielberg abfließenden Wässerchen zur Ponawa führte. Daher konnten vor dem Fröhlichertor Brauhäuser bestehen und ferner auch ein Haus auf dem Platz als »Badhaus« eingerichtet sein. In der Krapfengasse wird auch das Brücklein ausdrücklich erwähnt, das den Übergang von einer Seite zur andern, wahrscheinlich bei der Einmündung der Geißgasse, ermöglichte.

Einen großen Teil des Platzes, und zwar genau im Mittelpunkt desselben gelegen, nahm die Nikolaikirche ein, wie die meisten Kirchen im Innern der Stadt (St. Jakob, Minoriten, St. Josef, St. Magdalena, St. Peter) mit dem Chor nach Osten gerichtet; der Haupteingang lag gegenüber der Schlossergasse. Im nördlichen Teil des Platzes, wenn nicht an der Stelle so doch nahe der heutigen Mariensäule stand der Pranger, der Schandpfahl, eines der Werkzeuge der mittelalterlichen städtischen Polizei- und Kriminaljustiz, das zumeist auf den Marktplätzen seinen Standort hatte, um die daselbst vollzogenen Strafen durch die Öffentlichkeit des Verfahrens zu verschärfen[1]. Der lateinische Name in unseren Aufzeichnungen ist »cippus« (d. h. Spitzsäule aus Stein oder Holz, Pfahl). In späterer Zeit finden wir den Brünner Pranger, wie es auch Stadtbilder des 18. Jahrhunderts ausweisen, auf dem Krautmarkt[2], allein im 14. Jahrhundert ist er unzweifelhaft nur auf dem Unteren Markt gestanden.

Beim Pranger eröffnet sich der Eingang in die Fleischbänke, während die Brotbänke ihren Zutritt beim Chor der Nikolaikirche hatten. Die Bänke standen einander gegenüber in zwei Reihen nach innen geöffnet, so daß man sie oft als rechts oder links vom Eingang, vom Eck bezeichnet findet. Schließlich ist schon damals von einem Brunnen (fons) auf diesem Platz die Rede, wahrscheinlich eben an jener Stelle, die bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts der (heute im Hof des Franzensmuseums befindliche) Merkurbrunnen schmückte.

Der Große Platz ist der Wohnsitz der großen Handelsleute und Ratsherren. Einige ihrer Häuser lassen sich genauer verfolgen. Das Haus auf der linken Seite am Eck des schon erwähnten Friedhofgäßchens ist wieder einmal als Steinhaus (domus lapidea) ausdrücklich bezeichnet und ursprünglich im Besitz des Engelprecht Motscho, von dem es durch Tochter und Enkelin zur Hälfte an Nikolaus Wolflin den Salzhändler, zur andern an Otto Pleutlin, Fleischer aus Znaim, kam. Es ist das nach seiner Lage am genauesten bezeichnete Haus: »an der Ecke des Viertels, wenn man zu St. Jakob geht, auf der linken Seite, neben dem Pranger, gegenüber den Fleischbänken«; schon 1365 ist es

---

[1] So heißt es in einem Brünner Rechtsspruch (Rößler a. a. O. Nr. 305): ... in cippo forensi, ubi a populo videatur.

[2] Vgl. Trautenberger, Chronik der Stadt Brünn, III, 88.

ungeteilt im Besitz des Johann Stubner. Diesem zunächst benachbart (zur Rudolfsgasse hin) liegt das Haus des Heinrich Thusklin, eines Bäckers, daneben das 1345 neu erbaute des Schmieds Fridlin und wenn wir am Eck, wie sehr wahrscheinlich ist, das alte Badhaus annehmen, ist dieses Viertel so ziemlich vollständig für die Vierzigerjahre des 14. Jahrhunderts rekonstruiert. Schwieriger verhält es sich auf den anderen Seiten des Platzes. Da wir hier am Großen Platz dieselben Hausbesitzer finden, die wir auf der unteren Seite des Dominikanerplatzes (Fischmarkt) kennen gelernt haben, Fuchs, Schwerzer, Pohrlitzer, Woller, Deutschhause, so liegt die Annahme nahe, daß wir es hier noch mit von einem Platz zum andern durchgängigen Häusern zu tun haben; es ist der Block zwischen Dominikaner- und Großem Platz einer-, zwischen der Schlosser- und der heutigen Herrengasse anderseits.

Beachtenswert ist, daß wir die heutige Herrengasse im 14. Jahrhundert noch gar nicht genannt finden, sie somit in ihrer späteren Gestalt noch nicht ausgebaut war. Bis zum heutigen Tage ist auch der Einbau der auffallend schmalen Häuser auf ursprünglich großem Baugrund (area) aus dem Grundriß kenntlich. Im 14. Jahrhundert gehören die unverbauten Flächen dieser Gasse, besonders auf der linken Seite vom Großen Platz gerechnet, zu den bezüglichen Häusern der Quergassen (heutigen Ferdinands-, Rathaus- und Schwertgasse). Auf der rechten Seite haben wir vielleicht schon im 14. Jahrhundert, bestimmt zu Beginn des 15., oben am Eck des Dominikanerplatzes die Schusterbänke, die curia cerdonum, zu suchen, unten am Eck zum Großen Platz einen vicus fistulatorum, ein Viertel der Pfeifer (wohl insgesamt der Spielleute) anzunehmen. Wir finden nämlich in einer Stadtbucheintragung die Bemerkung, daß das Haus des Bäckers Henslin im Jahre 1360 am Unteren Platz neben dem Haus am Eck des Pfeiferviertels gelegen ist. Da alle anderen Straßen, die in den Großen Platz münden, damals bereits mit Namen bekannt sind, muß diese Ansiedlung an dem angegebenen Südeck gelegen haben. Daher kaufen sich auch die markgräflichen Pfeifer Swachko und Nueska im Jahre 1355 hier am Unteren Marktplatz an, in der Nachbarschaft ihrer Genossen.

Von öffentlichen Gebäuden beziehungsweise Häusern öffentlicher Beamter finden wir auf dem Großen Platz noch erwähnt das Haus des Münzers im Jahre 1334 »gegenüber St. Nikolaus« und

das Haus des Stadtrichters, beides Häuser, die vom Dominikanerplatz herüberreichen, also zwischen Schlosser- und Herrengasse liegen. Dagegen findet die Vermutung, die wiederholt ausgesprochen wurde, daß das älteste Rathaus auf dem Platze[1] gelegen war, keinerlei Begründung in den Quellen des 14. Jahrhunderts.

Wenig Einblick gewähren unsere Nachrichten in die Besitzverhältnisse der Rennergasse; auch sie hat, wie das zugehörige Tor, im Lateinischen die Doppelbezeichnung: platea Rennensis und platea Cursorum; der erstere Name erscheint, und zwar in der deutschen Form »Rennergazze« schon in einer Urkunde des Jahres 1332[2] und weicht dann in den Fünfzigerjahren des 14. Jahrhunderts ganz zurück gegenüber dem nun fast ausschließlich oder mindestens bei weitem häufiger gebrauchten: platea Cursorum. Ein bis in unsere Zeit charakteristisches Haus, das obere Eck zwischen Renner- und Geißgasse, führt im 14. Jahrhundert den Namen »Vogelhaus«, »domus Avium«, die Ursache ist nicht zu erkennen. Es werden uns verschiedene seiner Inwohner genannt, 1344 ein Ziegler Sidlin, 1351 ein Schneider Michael, 1355 ein Schmied Egidius, aber nur ein Besitzer Michael Puntschuch im Jahre 1373, ein Schneidermeister. Überhaupt läßt sich aus den ältesten Eintragungen von Hausbesitzern in dieser Straße ein Vorherrschen des Schneiderhandwerks feststellen (sartores und renovatores vestium); es wäre nicht unmöglich, daß wir hier die älteste Schneidersiedlung zu suchen haben. Im Jahre 1375 befand sich überdies im Rennerviertel, unbestimmt in welcher Straße, ein eigenes »Schlosserhaus« (domus seratorum)«[3].

Die Rückseite der Rennergasse ist die Geißgasse, fast stets mit dem deutschen Namen bezeichnet, doch kommt die lateinische Übersetzung (Caprarum platea) auch gelegentlich in den Urkunden vor, so daß wir über den Sinn des Wortes nicht im Zweifel sein können. Selbst die wenigen Notizen über Hausbesitzer und Inwohner dieses Gäßchens zeigen ein buntes Gemisch aller möglichen Gewerbe: Lebzelter, Mantelmacher, Fleischer, Schneider, Salzer, Wagner, Krämer, Träger hausen nebeneinander.

In der Weitengasse (Ampla platea, heute Jesuitengasse), in der

---

1 S. Trautenberger, I, 208; III, 119.

2 CDM VI, p. 333, nr. CDXXXVII.

3 Bei der Demolierung des Hauses Nr. 13 in der Jesuitengasse im Jahre 1907 stieß man in einer Tiefe von 5—6 Metern auf eine Esse, fand Schlacke und viele Eisenbestandteile.

das Herburgerkloster dominiert, tritt das Kleingewerbe wiederum zurück. Das Eckhaus links ist 1345 im Besitz eines Bäckers Konrad des Schwaben, dessen Witwe aber vor 1358 einen Maler Ulrich heiratet. Eines Brunnens gegenüber diesem Hause, der bis in unsere Zeit bestand, wird auch schon 1358 Erwähnung getan. Die Mehrzahl der Hausbesitzer sind aber größere Handelsleute und niederer Adel, wie Thomas Fridlin von Sokolnitz gegenüber dem Klostertor, also etwa in der Hälfte der Straße, neben ihm Petrus Hofmeister von Hradisch, der sein Haus 1354 von Heinrich von Erfurt kauft, nicht weit davon, auch noch gegenüber der Klosterpforte Oswald von Eibenschitz, der 1365 sein Haus Leupold Polzel von Schüttbořitz verpfändet.

Die rechte Seite der Gasse und das ganze weite Terrain bis an die Rückseite der linksseitigen Häuser der Krapfengasse gehörte durchaus dem Kloster und bildete, wie wir gehört haben, ein geschlossenes Gebiet mit eigenen Wohnungsbestimmungen, über das die Stadt keine Jurisdiktion hatte; die dortigen Ansassen unterstanden in Zinsungen, Gerichtsbarkeit und anderen Rechten ausschließlich dem Kloster, waren Klosterleute. Hinter dem Herburgkloster, bis ganz an die Stadtmauer reichend, lag, wie schon erwähnt, der »alte Roßmarkt«, das forum Equorum, das auch mit Häusern bebaut und bewohnt war[1].

Wir wenden uns wieder zurück zu den großen Seitenstraßen des Großen Platzes, zuerst zur Krapfengasse, wie ihr oft gebrauchter deutscher Name schon im 14. Jahrhundert lautet, daneben dann auch die lateinische Bezeichnung platea Pastillarum wiederholt vorkommt. Ihr Abschluß nach unten ist das Pförtlein, Portula. Das Eckhaus trägt wiederum einen besonderen Namen, entsprechend der Alba Stuba in der Vorderen Fröhlichergasse und dem Domus Avium in der Rennergasse, und heißt hier: Magna Stuba, die Große Stube. Die Gasse scheint eine stattliche Zahl von Häusern gehabt zu haben und manche Besitzer, wie Jakob Pretschelch, Ditlin Prasinhart, Ortlin der Leinenweber, Ulrich der Maler, Gebhard der Magerbäck, Gotzlin der Kobolczbäck, Chunetlin der Kaufmann, Ulrich der Schneider, Fridlin der Pelzmacher u. a. m. lassen sich längere Zeit hindurch in ihrem Besitz verfolgen; eine genaue Bestimmung der einzelnen Häuser nach ihrer Lage ist jedoch nur bei wenigen möglich.

[1] CDM XIII, p. 379 vom Jahre 1405: Mathias pictor in foro Equorum.

Fridlins Haus, das früher Henslin, dem Schwager Chunetlins Klingsor gehört hat, ist das dritte Haus vom Pförtlein auf der Seite zum Herburgerkloster; Pretschelch besitzt ein Eckhaus gegenüber dem Haus, das Frau Sdenka gehört und auch wiederholt genannt wird. Das Eckhaus zum Großen Platz besitzt 1367 ein Stibor; hinter ihm lag 1376 das Haus des verstorbenen Nikolaus Salzer; neben dem Pförtlein sitzt Michael der Bauer (rusticus); am Brücklein gegenüber Pretschelch Frau Klara die Bäckerin. Von einem Brunnen beim Bad in dieser Gasse ist 1352 die Rede. So sehen wir gerade in dieser Gasse mit dem ausgesprochenen Gewerbenamen die mannigfachsten Stände und Handwerker nebeneinander, auch adelige Häuser lagen hier, ein Mitglied des Geschlechts der Krawarn, Dirslaus von Krawar, hatte hier sein Haus, das sich aber 1368 schon im Besitz der Frau Elisabeth und ihres Gatten Ulrich Chynter (Kinter?) befand.

Die Erwähnung von Eckhäusern (in acie), die hier häufiger geschieht als sonst, läßt erkennen, daß wie heute, so auch schon damals diese Gasse in ihrem Laufe mehrmals unterbrochen war durch Seitengassen und Gäßchen, die in sie einmündeten. Von jener auf der linken Seite, der Geißgasse, haben wir bereits gesprochen; die auf der rechten Seite abzweigenden (heute heißen sie Postgasse und Brandstätte) kommen aber als selbständige Gassen im 14. Jahrhundert noch nicht vor. Die Grundstücke daselbst gehören zu den Häusern der beiden Hauptstraßen, die vom Markt zum Törlein hinunterführen, zur Krapfen- und Johannesgasse. Diese zuletzt genannte Straße führt aber den Namen: Bürgergasse (Civium platea). Sie gehört wiederum zu den vornehmeren Gassen, in der der Bürger- und Kaufmannsstand angesessen ist, nicht der kleine Gewerbsmann. Ratsherren, Beamte, Adelige, Geistliche sind die vornehmlichsten Hausherren und demgemäß der Besitz fester; wir finden nicht so zahlreiche auf die Häuser bezügliche geschäftliche Eintragungen, wie in manchen anderen Straßen. In dieser Gasse wohnt der langjährige Stadtrichter Luczko de Vitis, hier die in der Geschichte des 14. Jahrhunderts stadtbekannten Familien der Rotender (cum Ruffis Finibus), von Deutschhause (de Domo Theutonica), die Ebran, Thamar aus Kuttenberg, speziell Nikolaus ein Sohn Thamars gegenüber den Minoriten, dann Raido, die drei Brüder Wenzel, Peschek und Bohusch von Tischnowitz, Mauritius mit seiner Frau

Katharina von Wildenberg, Goblin, der Kaufmann Chunetlin, der ehemalige Richter von Lautschitz Andreas, Jakob Cristannus, Jakob Boskowitzer, Weiglin von Olmütz, Peter Glaser u. a.

Einen großen Teil der Bürgergasse auf der rechten Seite nahm das Minoritenkloster ein, dessen Terrain sicherlich einerseits bis an die Stadtmauer, anderseits bis an die Menesensergasse (heutige Adlergasse) gereicht hat. Gegenüber dem Minoritenkloster war ein nicht näher bestimmbares Nonnenhaus[1]. Außer Kloster und Kirche lag hier noch der Friedhof und ein Garten, auch von einem Klosterbrunnen ist die Rede und nach diesen verschiedenen Gebäuden und Grundstücken wird die Lage vieler Häuser im Umkreis der Minoriten bezeichnet: gegenüber dem Friedhof, bei dem Garten, hinter der Kirche, bei dem Brunnen, neben dem Haupteingang usw.; es ist aber schwer zu sagen, ob wir solche Häuser in der Bürger- oder in der Minoritengasse oder schon in der eigentlichen Menesensergasse zu suchen haben, da wir die alte Situation des Klosters samt Nebengebäuden nicht kennen. Jedenfalls begrenzte die Menesensergasse das Terrain im Süden, wie die Bürgergasse gegen Norden, denn wiederholt findet sich die Bemerkung, daß Häuser der Menesensergasse »gegenüber den Minoriten«, »gegenüber dem Palacium der Minoriten«, »dem Minoritenhof« u. ähnl. liegen.

Die Menesensergasse reicht vom Menesensertor bis zum Krautmarkt; denn das vielleicht am häufigsten genannte Haus in der Menesensergasse, das des Ortlin von Laukwitz, liegt neben jenem des Thomas Rausinger, gegenüber jenem des Schmiedes Nikolaus nach dem Oberen Markt zu (versus forum superius). Das Schmiedehandwerk (fabri) scheint in dieser Gasse früher einmal eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben; in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts siedeln bereits die verschiedensten Handwerker, Geschäftsleute, Beamte, Adelige bunt durcheinander. Die Familien Otto von Mödritz, Glapfmerz, Rausinger, Wischauer, Sidlin von Schlapanitz, Gech, Voitlin, Hanfstengel, Chrisaner gehören mit zu den bekanntesten in dieser Gasse. Der Kaplan der Spielbergkapelle Woislaus verkauft hier im Jahre 1358 an den Bürger Perbin ein Haus, das den Titel »Fridlinkeller (celarium Fridlini«) führt. Wichtig ist, daß etwa

[1] Moniales ex opposito fratrum Minorum, im Losungsbuch von 1344.

seit den Siebzigerjahren des 14. Jahrhunderts Juden in dieser Straße Häuser erwerben, besitzen, verkaufen und vererben. Allerdings sind wir hier in der unmittelbaren Nähe des Judenviertels, das das Viereck zwischen Menesensergasse und Judentor, nach oben begrenzt vom Krautmarkt, nach unten von der Böhmengasse, einnahm, aber in seiner Anlage und im Straßenlauf ganz von der heutigen Situation abwich und kaum mehr genauer zu bestimmen sein wird. Anläßlich von Grabungsarbeiten in der Ferdinandsgasse wurden 1905 in den Kellerräumen der Finanzlandesdirektion, genau unter dem dermaligen Zug der Ferdinandsgasse, in der Tiefe von 5 Metern drei eigenartige Nischen aufgedeckt, die man vielleicht nicht ohne Grund mit der ältesten Judenansiedlung, mit Teilen eines öffentlichen Gebäudes der Judengemeinde, in Zusammenhang wird bringen dürfen. Die große Tiefe dieser Fundstelle weist abermals darauf hin, um wieviel schroffer in jener Zeit die Niveauverhältnisse der Stadt gewesen sind.

Die Böhmengasse wird als ein von der Menesensergasse abzweigender Straßenzug bezeichnet, dürfte sich also einigermaßen mit der heutigen Josefsgasse, deren oberster Teil noch bis ins 18. Jahrhundert »Böhmergasse« hieß, decken. Sie scheint aber weit hinauf, vielleicht bis zum heutigen Kapuzinerplatz (ehemals Kohlenmarkt) gereicht zu haben, da es im Jahre 1357 vom Haus des Paul Heuglin in der Böhmengasse heißt, daß es dort liegt, wo man zum St. Petersberg emporsteigt. Die Bewohner der Gasse setzen sich aus allen Ständen und Klassen zusammen. Von Handwerkern finden wir: den Schmied Penold, den Schenk Pesko, den Zimmermann Ulrich, den Leinweber Jeklin, den Schneider Heinlin, den Fuhrmann Ditlin u. a.; eine Brauerei und eine Mälzerei werden gleichfalls genannt. Dann wohnten hier die angesehenen Familien der Wischauer, Schönstraß, Heuglin; Pfarrer Johann von Koritschan hat hier ein Haus, ebenso der Propst von St. Peter einen Hof; der prolocutor provincialis Purchrabico (Burggraf?), der Schreiber Heinrich und der markgräfliche Koch Smolko sind hier ansässig. Muschlin d. Ä., ein Jude, erhält hier Häuser als Pfand, darunter von Donadei die drei Dirnenhäuser (tres domos meretricum) im Jahre 1368, doch wird auch schon 1348 ein Dirnenhaus daselbst (domus vagarum mulierum) genannt, so daß die Verlegung der Frauenhäuser vom sogenannten Purzelbühel hieher in die Stadt, die auf Anregung der Mark-

gräfin durch Stadtratsbeschluß im Jahre 1353 erfolgte[1], sich leicht erklärt.

Das Stück der Ferdinandsgasse zwischen Johannes- und Adlergasse oder mit den Namen des 14. Jahrhunderts: zwischen Bürger- und Menesensergasse führt noch am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhundert seinen alten ursprünglichen Namen: Sattlergasse, Sellatorum platea. Sie ist auch tatsächlich noch im 14. Jahrhundert der Hauptsitz der Sattlermeister. Wenigstens findet man nirgends in der Stadt Meister dieses Gewerbes ansässig, während in dieser Straße in dem Zeitraum 1344—1372 namhaft gemacht werden können: 1348 Elblin, 1353 Henslin, 1361 Hobuschius, 1364 Andreas, 1365 Nikolaus Hobuschii, 1369 und 1371 Nikolaus, genannt Nagil; Leupold der Sattlermeister wohnt in der anstoßenden Kramergasse, von der gleich zu sprechen sein wird. Neben ihnen erscheinen an Gewerben noch die Bogner Pesold und Ulrich, ein Maler Ulrich, der Pecherer Gotzlin, der Salzhändler Ditlin, der Ziegler Johannes und der Tucheinkäufer Wenzel. Ferner sind hier ansässig die Familien Nagler, Wischauer, Weiglin der Olmützer, Rutenstock, die Boskowitzer, der Zöllner Konrad, der markgräfliche Notar Wenzel, der sein Haus 1372 von Simon von Strigonia erkauft, auch Otto von Mödritz hat hier ein Haus u. a. m.

Von der eigentlichen Judengasse (Judeorum platea), der Fortsetzung der Sattlergasse zum Judentor hinunter, haben sich keine Notizen in unserem Stadtbuch erhalten; es geschieht ihrer nur Erwähnung, um die ihr nächst benachbarten Häuser zu bestimmen: so das des Unterrichters Jakob, das dann (1352) sein Schwager, der Schuster Banko, und später (1362) ein Duchon besitzt, am Eck, am Ausgang, oder hinter oder neben der Judengasse; oder das der Juden Scheftlin und Manusch »in der Judengasse, wenn man hinabsteigt (zum Judentor) rechts am Ende«; das Haus des Brauers Mathias Umlauf »am Eck rechts neben der Judengasse, wo man zu den Dirnen geht« oder schließlich das Haus, das die Juden Merchlin, Jakob und Pater vom Domherrn Thomas kaufen, am Eck der Judengasse zum Oberen Markt.

Anstoßend an die Sattlergasse, zwischen dieser und der heutigen Rathausgasse, liegt das Krämerviertel, Krämereck, acies

[1] Vgl. CDM VIII, p. 176, nr. 230.

Institarum, der unterste Teil des Krautmarktes, der eigentlich bis heute ein breites Straßenstück darstellt, das den Platz mit der Ferdinandsgasse verbindet. Dort lagen die eigentlichen Kramladen, »lyt« genannt, wenn auch in dieser Zeit Krämer über alle Straßen der Stadt verteilt erscheinen. Können wir auch in der Zeit von 1348 bis 1372 eine Anzahl von Krämern und Krämerinnen hier ansässig nachweisen: Heslin, Enderlin, Haimram, Johann Landskroner, Wolland, Kunigund Chunzlin, Andreas, Titzko Meilinger, so sind sie doch nicht mehr ausschließliche Bewohner dieses Viertels. Wir wissen schon, daß der Pfarrer Peter Wolkenstein nach seinem Auszug aus der Fröhlichergasse sich in dieses ehrbarere Quartier zurückzog. Noch vor 1348 war dort der Bogner Heinrich Hausbesitzer und überließ sein Haus dann an den Pecherer Gotzlin. Diesem gegenüber wohnt 1352 Bernhard von Wischau; ein zweites Gegenüber sind der Wachsgießer Ulrich und Nikolaus Hauter oder Heuter. Daneben sind hier noch nachzuweisen: der Sattler Leupold und der Federmacher Nikolaus Schimer. Immerhin überwiegt noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Krämerstand und schon im 15. Jahrhundert gewinnt das Viertel die charakteristische Bezeichnung »Unter den reichen Kramern«, die sich dann aber auch auf die heutige Rathausgasse bezieht. Diese heißt bis ans Ende des 14. Jahrhunderts ausschließlich »Sporergasse, platea Calcariatorum«. Wir finden auch in der Zeit von 1341 bis 1373 Vertreter dieses Gewerbes, die überhaupt nicht sehr zahlreich sind, daselbst wohnen; beispielsweise den Olmützer, Nikolaus Meichsner, einen Peter. Aber schon überwiegen hier die Krämer, unter denen mehrere identisch sind mit den früher beim Krämerviertel genannten, weil wahrscheinlich die Häuser in der Straße, die Kramladen am Marktplatz lagen. Außer diesen beiden Gewerben sehen wir hier noch vertreten: den Kleiderausbesserer Nikolaus, den Schneider Otto, den Zinngießer Sidlin oder Seidlin, den Platner Chunetlin, den Apotheker Johannes, den Gürtler Meinlin, den Zinngießer Henslin Feilnagel, die Glockengießer Henslin und Mathias, den Fleischhacker Rupert, den Arzt Henslin u. a. m. Das wichtigste Gebäude ist aber hier schon in jener Zeit das Rathaus, damals consistorium genannt, mit Turm (turris consistorii) und Mauer (murus consistorii)[1].

[1] Die Bezeichnung »consistorium« für Rathaus finde ich in der mir zugänglichen Stadtliteratur nirgends wieder; doch verzeichnet Du-Cange: con-

An der Identität einerseits des Konsistoriums mit unserem Rathaus und anderseits der platea Calcariatorum oder Sporergasse mit der Rathausgasse ist nicht zu zweifeln, da letztere wiederholt als in den Oberen Markt einmündend bezeichnet wird[1] und die Bestimmung »consistorium in platea Calcariatorum« sehr oft erscheint. Von Anfang an hat es eine vordere und rückwärtige Front, allein die heutige Schwertgasse, in der die Rückseite des Rathauses liegt, hat im 14. Jahrhundert noch keinen Namen; man begnügt sich mit der auch sonst üblichen Bezeichnung: »hinter dem Rathaus«, consistorium retro; 1373 wird dort ein markgräfliches Haus genannt[2]. »In stuba consistorii« wird 1372 vor Losungern und anderen ein Vertrag zwischen dem Ratsherrn Jesco Anne und seiner Frau Lucia geschlossen[3]. Die Nachrichten über das Konsistorium reichen allerdings viel weiter zurück, beziehen sich aber nur auf die Nachbar- und Gegenüberhäuser. Im Jahre 1341 gehört das Haus vis-à-vis dem Konsistorium in der Sporergasse Johannes Schmelzlin, der mit seinen Nachbarn, dem Riemer Nikolaus und Romer, den Vertrag schließt, daß sie ihm nicht durch Verbauen seiner Fenster Licht und Luft nehmen dürfen; acht Jahre später gehört das Haus, das bei dieser Gelegenheit noch bestimmter als gegenüber dem Rathausturm bezeichnet wird, bereits Nikolaus Schwerzer. Weiter liegen dem Rathaus gegenüber drei Häuser des Konrad Dreimeil, von denen 1343 die Rede ist, so daß wir die Gegenüberseite des Rathauses in der Sporergasse so ziemlich rekonstruieren können: drei Häuser des Dreimeil, Romer (früher Lutzmann), Schmelzlin-Schwerzer, Nikolaus Riemer. Neben dem Konsistorium wird

---

sistorium = collegium scabinorum. Von den sonst üblichen Ausdrücken für Rathaus, als praetorium, theatrum, domus theatralis, domus consulum, domus civium, domus divitum (s. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 44; H. Preuß, Die Entstehung des deutschen Städtewesens I (1906), S. 52; K. Beyerle, Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln, in »Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte«, Germ. Abt. XXXI, 1910, S. 63, auch O. Stiehl, Das deutsche Rathaus im Mittelalter (1905), S. 11) findet sich bei uns nur der erste in der Verbindung: magister libre seu hospes pretorii; s. CDM XI, p. 108. Das deutsche Wort »rothaus« kann ich zu allererst nachweisen in einer Urkunde von zirka 1408, s. CDM XIV, p. 53, nr. 46.

[1] Etwa in der Form: domus... in platea Calcariatorum in acie versus forum superius.

[2] Fol. 277 des Stadtbuchs: »domus habitacionis (Martini dicti Ochsenschuch) penes domini marchionis ex opposito consistorii retro«.

[3] Ibid. fol. 117 v.

von 1353—1368 nur ein Besitzer genannt: der Panzermacher Chunetlin, auch Kunz Payr genannt; seine Frau heißt Kunegund, 1368 ist sie bereits Witwe. Am Eck hinter dem Konsistorium zum Markt hin liegt 1348 das Haus des Nikolaus Caldar, das seit 1356 Konrad Witko oder Bitko besitzt. Im Konsistorium wohnend wird wiederholt ein Konrad erwähnt, ohne Berufsangabe, ebenso eine Erlingerinna, die der Stadt einen ganz ansehnlichen Zins zahlen. Merkwürdig ist die Nachricht der Stadtbücher zum Jahre 1361, daß damals Johannes Preuenhofer und Eberhard Steinbrecher das ganze Konsistorium in Pacht nahmen[1], wie man die Vasitractur, die Metreta und andere Stadteinkünfte in Pacht nahm; wahrscheinlich vermietbare Gewölbe, wie sie vorher Konrad und die Erlingerin innegehabt hatten.

Einige wenige Nachrichten in unseren Quellen beziehen sich auf bauliche Veränderungen im Rathaus selbst. In der Losung des Jahres 1345 werden 2 Mark 1 Ferto verrechnet »für die Arbeit in der neuen Stube im Konsistorium«; 1347 erhält diese Stube Membrane um 3 Lot, wohl für die Fenster; 1354 ist von Pflasterungen in oder vor dem Hause des Konsistoriums die Rede; 1357 von neuen Bauten am Konsistorium, das hier als zwischen den Häusern des Konrad Bitko und Seitz dem Höker gelegen bezeichnet erscheint[2], wofür Heinrich Fuchs 6 Mark darleiht, für die ihm Rat und Bürger einen Jahreszins von 1 Mark am Haus des Unterrichters verkaufen; 1358 schließlich erhält ein Schlosser für Arbeiten im Konsistorium 10 Groschen.

Von der Sporergasse wenden wir uns dem ihr vorliegenden alten Marktplatz zu. Der eigenartigen Dreiecksform des Unteren Marktes (Großen Platzes) steht gegenüber die völlige Unregelmäßigkeit des Oberen Marktes, des forum superius, heute Krautmarktes, mit seinen Anhängseln von kleineren Marktplätzen, Krämerviertel, Kohlenmarkt (h. Kapuzinerplatz) und Hühnermarkt (bei der Peterssteige). Daß am Kohlenmarkt noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Anzahl Schmiede sitzen (1344 Pesold, 1347 Nikolaus, 1349 Purchard), dürfte wiederum kein Zufall

---

[1] Fol. 394: Johannes dictus Prewinhofer et Eberhardus Steinprecher conduxerunt insolidum totum consistorium pro XIV mr. pro gracia.

[2] Fol. 190: Henricus Fuchs emit marcam census a iuratis et civibus pro VI marcis, quas impendit in novis edificiis factis in consistorio inter domos Conradi Bitkonis et Seiczonis penestici ...

sein, aber diese ursprüngliche Bestimmung verliert sich bald vollkommen und hier, wie am oberen Markt selber, sehen wir in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur ein buntes Gemisch aller Stände und Gewerbe.

Am Fuße des Petersberges besitzt der Olmützer Bischof ein Haus, daneben erkauft 1352 der Schulrektor Johannes ein Haus, dessen frühere Besitzer Meister Hermann der Figellator und Peter der Eisner beziehungsweise seine Frau Petrussa die Eisnerin waren. Dieses Bischofshauses geschieht späterhin nicht mehr Erwähnung, dagegen ist im Jahre 1369 die Rede von einer öden Baufläche (area deserta) des Olmützer Bischofs neben einer zweiten, die der Markgraf seinen Läufern Jursico und Mathias, genannt Opat, geschenkt hat.

Von dem Haus links am Eck, wenn man vom Krautmarkt zum Kohlenmarkt geht, ist 1368 in dem Zusammenhang die Rede, daß es der Jude Pater zusammen mit den anliegenden und zugehörigen Häusern von Heinrich Huhna von Chlum erkauft habe; das wäre das Terrain des heutigen Redoutengebäudes, das sich noch zurückverfolgen läßt bis zum Jahre 1351, da es im Besitze eines Brauers Reinhard ist. Das Eck, das dort ehemals die Süd- und Ostseite des Krautmarktes bildete, führte den besonderen Namen »Winkel« (angulus); dort werden uns zuerst nicht so sehr Häuser, als vielmehr Baugründe (areae) und Gehöfte (curiae) namhaft gemacht: 1348 die area des Schmieds Nikolaus und die curia des Bernhard Bartussius; 1351 das Haus des Schusters Nikolaus neben der curia des Magisters Hermann, bischöflichen Kammermeisters; aber schon 1357 und 1364 scheint Nikolaus' Haus dem Figellator Nikolaus Rasso zu gehören und auf der curia Hermann ein Haus des Schneiders Piluschius zu stehen, und fortan ist nur noch von Häusern »in angulo« die Rede; noch 1372 kauft der Jude Elkana von Auspitz ein Haus »in angulo« neben dem Juden Pater. Das Judenviertel greift eben hier bis auf den unteren Teil des Krautmarktes über.

Weniger klar ist die Situation des Hausbesitzes auf der dem Rathaus vorgelagerten Nordseite des Platzes.

Wie auf dem Unteren Markt, stehen auch auf diesem Marktplatz Fleisch- und Brotbänke in mehreren Linien. Der Hauptzugang zu beiden war vom Kohlenmarkt, da sich der Ausdruck »intrando a foro Carbonum« öfter wiederholt; die Anordnung

und Aufstellung im einzelnen läßt sich nicht mehr so sicher wie am Unteren Markt feststellen. Bei den Fleischbänken, deren höchste Zahl zehn zu sein scheint, ist einmal von einer »linea prepositure« die Rede, ein andermal, daß sie mit ihren Eingängen (cum ostiis introitus) dem Petersberg zugewendet sind, ein drittesmal, daß die Linie der Fleischbänke gegen die der Brotbänke gerichtet ist usw. Es scheint, daß vom Eingang beim Kohlenmarkt in zwei einander gegenüberliegenden Linien oder Zeilen rechter und linker Hand je zehn Fleischbänke sich hinauf bis zum Petersbergaufgang hinzogen, zwischen sich eine breite Gasse für die Einkaufenden lassend. Vom Kohlenmarkt schräg über den Platz in der Richtung zur Rathausgasse oder zum Krämerviertel, also den Platz abwärts, dürften sich dann die Brotbänke hingezogen haben.

Damit beschließen wir den Rundgang durch die Gassen und Plätze der eigentlichen Stadt in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in Bezug auf zahlreiche Details, wie sie die Quellen, besonders die Losungsbücher und das Stadtbuch darbieten, auf deren Edition selber hinweisend.

Das ganze Terrain der inneren Stadt zerfällt in vier Viertel, Quartale, die nach den Haupttoren benannt werden: Quartale Brunnense, Letorum, Cursorum und Menesense. Die Grenzen sind zwar nicht ganz genau anzugeben, aber im allgemeinen bereitet es keine Schwierigkeit sie sich richtig vorzustellen; der Fischmarkt bildet die Grenze des ersten, die Rennergasse die des zweiten und die Menesensergasse die des dritten Viertels. Bestimmte Angaben in den Quellen besagen, daß die Schlosser- und die Nonnengasse zum zweiten, die Weite Gasse, die Geißgasse und der Roßmarkt zum dritten, die Böhmengasse zum vierten Viertel gehörten.

Ganz entsprechend der Vierteilung der inneren Stadt ist auch die äußere Stadt (extra civitatem) in vier Viertel gesondert, die zumeist nur mit Zahlen bezeichnet werden, aber auch gelegentlich Namen führen. Das erste Viertel außerhalb der Stadt heißt das »Brauer- oder Mälzerviertel (Quartale Braseatorum)«, das zweite »Unter den Lederern (Inter Cerdones)«, das dritte »Auf dem Anger (Super Anger)«, das vierte »Vor dem Rennertor (Ante portam Cursorum)«. Die Namen der ersten beiden Viertel hängen mit den daselbst ansässigen Berufen zusammen, wie sich aus den Losungsregistern leicht erkennen läßt; im Brauerviertel wohnen

aber auch zahlreiche Fischer (piscatores) und Schlächter, da sich ja dort auch das neue Fartorium (Kuttelhof) befand. Die Lage der vier Außenviertel ist jener der inneren gerade entgegengesetzt: wo das vierte Viertel der inneren Stadt endet, vor dem Judentor, liegt das Brauerviertel, daran schließt sich vor dem Menesensertor das zweite, dann das dritte und schon vor dem Rennertor beginnt das vierte Vorstadtviertel, das bis zum Brünnertor reichte. Über Gestalt, Ausdehnung, Einteilung dieser Vorstadtviertel sind wir im ganzen nur sehr oberflächlich unterrichtet. Insbesondere in den drei letzten erscheinen in unserer Periode topographische Bezeichnungen, deren Identifizierung mit heutigen Straßenzügen kaum mehr möglich ist. Denn diese Vorstädte wurden in den langen Jahrhunderten, die uns von jener Zeit trennen, wiederholt bei Feindeseinbruch niedergebrannt und eingerissen, sie haben durch wirtschaftliche Wandlungen die größten Änderungen erfahren und vor allem waren sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts vielfach erst im Entstehen begriffen. Es ist öfters in den Quellen dieser Zeit von »Pflanzungen (plantationes)« die Rede, also kleinen Ansiedlungen landwirtschaftlicher Natur, die ein Bürger oder ein Kloster hier in den Vorstädten schuf, aus denen sich dann erst Gassen, Straßen und schließlich bewohnte Vorstadtteile ausgebildet haben.

Nur das erste dieser drei Vorstadtviertel, das sogenannte Brauerviertel, war um die Mitte des 14. Jahrhunderts und wohl schon seit dem Ende des 13. vorgeschrittener; die Besiedlung ist stärker, die Straßenzüge sind festgelegt, die Namen eingebürgert und schwinden nicht mehr aus der Erinnerung trotz mannigfacher Veränderungen, die auch hier statthatten. Die Abflüsse von Schwarza und Zwitta bildeten gleichsam die Hauptadern, und das Wasser war es, das dieses Gebiet für Ansiedlungen besonders geeignet machte. Das Wasser ermöglichte die Anlage von Mühlen, Brauhäusern, Bädern, Schlachthäusern, hier lagen Gemüse- und Obstgärten, Äcker. Die ältesten und reichsten Familien sehen wir hier Grundbesitz und Landwirtschaft innehaben, die Alrame, Mauritze, Pohrlitzer u. a. m. Von einer Mühle mit der ausdrücklichen Bezeichnung »am Fluß, genannt Swartza,« ist schon im Jahre 1263 die Rede[1];

[1] CDM III, p. 354, nr. CCCLVII. — Der Flußname in derselben Form »Swartza« findet sich dann zum zweiten Male im Jahre 1271 genannt; CDM IV, p. 66, nr. L, neben Marhe, die March.

sie gehörte damals dem Herburgerkloster, das sie dem Brünner Bürger Gunther übertrug. Von der vorübergehenden Ansiedlung der Florentiner Kompanie am Dornech im Jahre 1300, wobei die Walkmühle den Mittelpunkt der Erwerbungen bildete, wurde schon früher gesprochen[1]. Im Jahre 1323 werden drei Mühlen an der Schwarza angeführt, von denen die erste Goblin gehörte, die zweite Henslin Russo, die dritte Hierslin, drei Brünner Bürgern; 1342 sind die Besitzer von zweien dieser Mühlen Mathias Mauritius und Konrad Pohrlitzer. Zwischen diesen beiden Mühlen errichtete Mathias damals den neuen Kuttelhof[2]; der Name »Kuttelwiese« haftet heute noch an dieser Stelle. Der Kuttelhof, das Fartorium, lag jenseits des Schwarzagrabens gegenüber von einigen Obstgärten und neben einer Brücke, die den Weg nach der Grilwitz vermittelte. Im Jahre 1358 ist von einer »alten Mühle« diesseits der Schwarza, in nächster Nähe des Königinklosters und diesem zugehörig die Rede; 1368 gehörte eine der Mühlen vor dem Judentor dem Spital, andere Klöstern oder Brünner Bürgern.

Am Schwarzamühlgraben liegen ferner drei Bäder: die sogenannte »Schiltacht« (balneum clipeatum), das mittlere Bad (b. medium oder media stuba) und das Hulbadbad (b. Hulbadonis oder b. ultimum), dieses neben dem Judenfriedhof, der 1347 zum erstenmal genannt erscheint. In unmittelbarer Nachbarschaft lag eine St. Martinskirche mit Friedhof, und ringsherum wohnten »Arme«[3]. Der heutige Name dieser Straße in der Form »Krenau, Chrenaw« tritt in den Quellen seit dem Jahre 1350 wiederholt auf.

An Straßen und sonstigen topographischen Bezeichnungen tauchen schon damals auf: eine Strickmachergasse (platea funificum), die Schütt, Mautbrunn, Grilwitz, Dornech und Derrndrussel, Namen, die sich mit Ausnahme des ersten bis heute in diesem Gebiet erhalten haben.

Auf der Schütt — »gegenüber dem Spital St. Stephan« heißt es ausdrücklich in einer Urkunde von 1410[4] — hat der Strick-

[1] S. oben S. 76.

[2] CDM VII, p. 315, nr. 434, p. 332, nr. 458.

[3] Losungsbuch von 1344 und 1347: pauperes residentes circa ecclesiam s. Martini. — Eine St. Martinskirche wird in der sehr fraglichen Urkunde H. Spitihnews für das Kloster Kumrowitz vom Jahre 1197 erwähnt; s. CDM I, p. 349, nr. CCCLXXII.

[4] CDM XIV, p. 131, nr. 141.

macher Nikolaus beziehungsweise seine Witwe im Jahre 1370 ein Haus; es liegt somit nahe, die Strickmachergasse zunächst der Schütt zu suchen. Das ganze Gebiet zu beiden Seiten des Zwittamühlbaches auf der rechten Seite der Kröna dürfte als »Schütt« bezeichnet worden sein[1].

In Mautbrunn kennen wir den Zöllner Konrad, der 1344 genannt wird, und einen Schmied Wicko Scheuenstock. Auf dem Dornech, das wir schon 1300 als »villa« kennen lernten und das jetzt als »diesseits der Schwarza« gelegen bezeichnet wird, hat 1349 Ditlin Mauritii eine Mühle[2], die dann 1367 Alram besitzt; diesem gehört auch das ganze Gut (predium) genannt »Derrndruzzil«[3]. Und ebenso wird die »Grilbitz« in einer deutschen Urkunde des Markgrafen Jodok vom Jahre 1396 als ein »Gut« bezeichnet[4], doch wird sie auch schon 1383 genannt, u. zw. in dem Zusammenhang, daß der Brünner Bürger Johannes Wischauer und seine Frau Elisabeth dort Grundbesitz haben.

Das zweite Vorstadtviertel »Unter den Lederern« haben wir vor dem Menesensertor zu suchen; es entspricht etwa dem Terrain zwischen Kröna und Zeile. Unter diesem letzteren Namen Zeile, lateinisch Linea, versteht man aber im 14. Jahrhundert eine selbständige Vorstadtansiedlung mit eigener Verwaltung. Der Name ist schon 1348 in unserem Stadtbuch zum ersten Male nachweisbar, wenn es daselbst heißt: »super Lineam (auf der Zeile)« wohne Henslin, der Bruder des Nikolaus, der zwar sein Haus vor dem Fröhlichertor hat und dort ansässig ist, aber von seiner früheren örtlichen Zugehörigkeit noch den Beinamen »der Zeiler (Tzeiler)« führt. Später, 1361 und 1367, erscheinen auf der Zeile wohnhaft ein Pelzmacher Gebhard und sein Bruder

---

[1] Die Auffassung Trautenbergers I, 223 u. s., als ob der Name »Schütta« die ältere Bezeichnung für Kröna gewesen wäre, stimmt nicht, da beide Namen fast gleichzeitig vorkommen.

[2] Vgl. Brünner Landtafel, Lib. I, nr. 74; Stadtbuch fol. 236; in einer nur abschriftlich erhaltenen Urkunde vom Jahre 1360 heißt sie »molendinum Darnach«, s. CDM IX, p. 125, nr. 160. Trautenbergers Versuch, diesen Namen mit einem in einer Urkunde von 1297 vorkommenden Henricus dictus Dornich (CDM V, p. 79) zusammenzubringen, scheint mir zwecklos, da die Urkunde nichts mit Brünn zu tun hat; ebenso seine Identifizierung des Dornich mit Manihi, Maniz (Chronik I, 141, 212 ff.).

[3] Vgl. Stadtbuch fol. 236; eine Mühle daselbst wird erwähnt CDM X, p. 269, nr. 258: molendinum situm super Czwitaviam et Swarczavam rivos in loco qui vulgariter Derrndrussel nuncupatur ...; s. auch Brünner Landtafel, Lib. VI, nr. 390.

[4] CDM XII, p. 310, nr. 335, wo falsch Grillicz steht.

Henslin, sowie ein Fleischer Chunetlin. Im Jahre 1377 erfahren wir dann anläßlich eines Streites wegen Viehtrieb, daß die Linea ein der Propstei St. Peter zugehöriges Gemeinwesen mit eigenen Geschworenen ist (iurati et communitas in Linea residencium, d. h. die Geschworenen und die Gemeinschaft der auf der Zeile Ansässigen). Auf der Zeile besaß nämlich der Brünner Bürger Michael im Turm eine Mühle und die Zeiler behaupteten, daß sie ein Recht hätten, ihr Vieh durch diese Mühle zu treiben, was Michael bestritt. Als sie sich bei ihrem Grundherrn, dem Propst Nikolaus von St. Peter, über Michael beschwerten, wandte sich dieser vertrauensvoll an die Zeiler Geschworenen, und diese, nämlich der Richter Jecklin, Jecklin Herbler, Leublin Cunzlin der Fleischer und Peter Lang, mußten das eidliche Zeugnis ablegen, daß sowohl Michael im Turm als auch sein Vorgänger im Besitz der Mühle, Johann der Rotender, tatsächlich nicht verpflichtet seien, den Viehtrieb durch die Mühle zu gestatten, sondern es aus freien Stücken gewährt hätten und jederzeit widerrufen könnten.

Im Menesenserviertel werden uns genannt: eine Lederergasse, platea oder contrata Cerdonum, zu der man vom Menesensertor durch ein kleines Gäßchen (Parva platea) gelangt, dann eine Bäckergasse, platea Pistorum, eine Irhergasse, ein Froschgassel (plateuncula Ranarum). Hier haben die »Grichtmacher« nach einer Stadtbucheintragung vom Jahre 1355 ihre Hauptniederlassung und ebenso die Wagner (currifices) im Jahre 1373. Ferner wird hier genannt die Pflanzung (plantatio) Ellendi, eine nach dem Brünner Bürger Ellend benannte, ihm zugehörige kleine Siedlung. Auch in diesem Viertel liegen an der Ponawa zwei Badstuben, eine »super Ponaviam«, die andere nach dem Besitzer Nagel genannt; die gelegentlich vorkommende nähere Bestimmung »gegen Obrowitz hin (versus Zavrdovicz)« deutet ihre Lage noch besser an; wahrscheinlich ist auch das »balneum dominae Vitisserin«, das 1340 genannt wird[1], mit einem dieser beiden identisch.

Das dritte Viertel »Anger« vor dem Pförtchen am Ausgang der Jesuitengasse umfaßt noch die Fortsetzung eines im zweiten Viertel beginnenden »Ponawagassel«, eine Sterzergasse, ursprünglich eine Pflanzung des Bürgers Sterzer, ferner die »plantatio« der Herburger Nonnen, schon 1345 als »Nonnen-

[1] CDM VII, p. 214, VIII, p. 132.

gasse« (platea Monialium) bezeichnet und eine Hoter- oder Huttergassen. Das Hauptgebiet dieses Viertels deckt sich wohl mit dem Abschnitt: Zeile bis Neugasse; Hutterteich, Huttergasse sind bis heute noch geläufige Namen in diesem Terrain.

Die Nähe des Ramhofes innerhalb der Mauer bringt es mit sich, daß am Anger einige Tuchmacher (panniparii) wohnen: Trojan, Paul, Nikolaus Eberhardi, Otto; neben Häusern ist in diesem Gebiet viel von Gehöften (curiae) die Rede oder von Hof und Haus; die Teiche gaben Gelegenheit zu landwirtschaftlichem Betrieb, Fischzucht findet sich nicht ausdrücklich erwähnt.

Das ausgedehnteste Vorstadtviertel war das »Vor dem Rennertor«, zumeist schlechtweg als »Letztes Viertel« bezeichnet. Dazu gehörten ursprünglich alle Straßen und Ansiedlungen, die vor dem Renner-, Fröhlicher- und Brünnertor lagen; aber schon seit dem Jahre 1346 unterscheidet man in diesem Viertel eigentlich drei gesonderte Gebiete: 1. Vor dem Renner-, 2. Vor dem Fröhlicher- und 3. Vor dem Brünnertor. Genannt werden:

1. Die sogenannte Letz, bekanntlich die äußerste Verteidigungslinie einer Stadt, ein äußerstes Vorwerk, das wir bei uns noch außerhalb des St. Thomasklosters, etwa am Abschluß der Glacisanlagen, auf dem Terrain des »Deutschen Hauses» zu suchen haben[1].

2. Die Hertlingasse (platea Hertlinne), mehrmals als vor dem Fröhlichertor, »ante portam Letorum« gelegen näher bezeichnet, eine von einer Brünner Bürgerin Hertlinna begründete Ansiedlung (heutige Giskrastraße?).

3. Die Pflanzung (plantatio) des Magisters Hermann, einmal »arida plantatio« (dürre Pflanzung) genannt, 1336 noch als »Neue Pflanzung« vor dem Rennertor bezeichnet, deren benachbarte Äcker bis an die Ponawa der Priester Friedlin Pokan den Herburgernonnen schenkte[2].

4. Eine Fröhlichergasse (pl. Letorum), die also gleichfalls

---

[1] Aber auch von einer Letz auf der Schütt, also im ersten Vorstadtviertel ist in einer Stadtbucheintragung vom Jahre 1352 (fol. 123 v.) die Rede: ein Häuschen mit Garten, das der Zöllner Ebrusch an den Kaplan der Spitalskapelle St. Stephan auf der Schütt verkauft, liegt außerhalb der Letz nahe der Mauer in der Linie, in der auch das Spital gelegen ist; domunculum extra Leczam prope murum; fol. 353 ist von einer Porta Lecze die Rede im Jahre 1353.

[2] CDM VII, p. 81, nr. 108.

schon vor dem Fröhlichertor zu suchen ist; ich vermute die spätere Eichhorngasse in ihrem untersten Teil.

5. Eine Sterzergasse vor dem Fröhlichertor wird in einer Urkunde von 1340 und sonst genannt[1].

6. Die Schwabengasse (pl. Suevorum), in der bereits Weinberge genannt werden (heutige Talgasse).

7. Eine Kammachergasse (pl. Pectinatorum), von der man unmittelbar zum Fröhlichertor herabgeht; also irgendwo zwischen Stadtmauer, Tal- und Jodokstraße gelegen.

8. Die Siedlung am Spielberg (residentes sub Spilberch).

9. Die Siedlung vor dem Brünnertor mit

10. Bäckergasse (pl. Pistorum in Antiqua Brunna) und

11. Purzelbühel[2] am Franzensberg.

Dieses vierte Vorstadtviertel weist wieder mehrere Bäder auf: das Rennerbad (balneum Cursorum), 1347 genannt, das oft erwähnte Fröhlicherbad (b. Letorum) in der Schwabengasse gelegen, ein drittes am Fuße des Spielberges (sub Spilberch) und ein viertes am Purzelbühel (sub P.). Vor dem Brünnertor haben wir auch einen als »Schweinemarkt« (forum Porcorum) bezeichneten Ort zu suchen, dessen erste Erwähnung uns aber erst im Jahre 1405 begegnet[3].

In welchem Vorstadtviertel wir die gelegentlich erwähnte Drechslergasse (platea, acies Tornatorum), dann das sogenannte Königsbad, das 1351, und das Bad der Reinoltin, das 1349 erwähnt wird, und schließlich die »Pflanzung Leimsgrube« zu suchen haben, ist aus den kurzen Notizen nicht zu ersehen.

An das vierte Viertel, und zwar an dessen letztes Gebiet, vor dem Brünnertor, schließt sich an:

Altbrünn, Antiqua Brunna, das wie die Zeile auch schon im 14. Jahrhundert ein eigenes Vorstadtgebiet (suburbium) mit selbständiger Verwaltung bildete. Schon im Jahre 1323 ist von einem damals bereits verstorbenen Altbrünner Richter namens Bertold die Rede[4] und um 1348 erscheint ein anderer mit Namen Andreas[5]. Aus der Bezeichnung »Altbrünn« gegen-

---

[1] CDM VII, p. 214, nr. 296.

[2] Der Name bedeutet, wie Herr Regierungsrat Direktor Paul Strzemcha schon längst richtig erkannt hat, den Hügel, Bühel an der Pforte (Porta Brunnensis), und hat mit Parzen und purzeln nichts zu tun.

[3] CDM XIII, p. 379.

[4] CDM VI, p. 174, nr. CCXXXIII; vgl. oben S. 129, Anm. 1.

[5] Stadtbuch fol. 7 v., 239 v.

über »Brünn« darf man keine Schlüsse auf den etwaigen früheren Ursprung jenes ziehen oder es gleichsam als Ausgangspunkt der ganzen Stadtanlage betrachten[1]. Der Name in der lateinischen Form läßt sich in Urkunden bis zum Jahre 1247 zurückverfolgen[2], hat sich also aller Wahrscheinlichkeit nach ausgebildet, unmittelbar nachdem sich die eigentliche Stadt Brünn als selbständiges Gemeinwesen mit inneren und äußeren Vierteln abgeschlossen und konstituiert hatte. Die wichtigste Siedlung, die in diesen neu entstandenen Begriff »Stadt Brünn« nicht mehr hineingehörte, weil sie geistliches, Kloster-Welehrader Territorium bildete, hieß fortan: das alte Brünn, während es früher als »Welehrader Plantatio« mit zu Brünn gerechnet worden war. Der deutsche Name »Alt-Brunna«, »in Alden Brunnen« findet sich gleichfalls schon sehr früh in Urkunden, 1250 die erste, 1335 die zweite Form[3].

Altbrünn wird in unseren Quellen bis 1400 verhältnismäßig wenig erwähnt, zumeist nur dann, wenn von einem der kirchlichen oder klösterlichen Institute daselbst — Königinkapelle, St. Prokop-, St. Wenzelkapelle und Hospital St. Johann — über die wir in anderem Zusammenhang gesprochen haben, die Rede ist. Ein Fischmarkt, auf dem eben St. Wenzel stand, wird 1297[4], ein Steinhof (curia lapidea) »auf der linken Seite, wenn man von der steinernen Brücke gegen St. Wenzel hin geht«, in den Jahren 1330 und 1383 erwähnt[5]. Von einer Mühle in Altbrünn an der Schwarza, die später dem Königinkloster gehörte, ist zuerst im Jahre 1247 und dann 1358 als »alte Mühle« (molendinum vetus) die Rede[6]. Wichtig für die Beurteilung des Aussehens und des Charakters dieser Vorstadt ist die Tatsache, daß auch sie von einer Mauer umschlossen war[7]. Ansassen dieser Gemeinde werden bis 1400 nur sehr wenige in Urkunden oder im Stadtbuch genannt: 1356 ein Fischer (piscator) Ulrich, 1376 ein zweiter namens Peter, ein Müller Martin im Jahre 1369, später der Pelzhändler

---

[1] Sehr richtig betont auch Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 32: »Die heutigen Benennungen Alt- und Neustadt sind jedoch immer mit großer Vorsicht aufzunehmen . . .«

[2] CDM III, p. 67, nr. XCII.

[3] CDM III, p. 128, nr. CLV; VII, p. 32, nr. 42.

[4] CDM V, p. 59, nr. LIX.

[5] CDM VI, p. 307, nr. CD und XV, p. 207, nr. 240.

[6] CDM III, p. 67, nr. XCII und IX, p. 79, nr. 98.

[7] CDM XI, p. 155, nr. 170: »infra murum Antique Brune«.

Seidlin oder Sidlin mit seiner Frau Brigitta und der Tochter Kunigund, dann ohne Berufsangabe Konrad genannt Struczelbrot; aus Altbrünn stammt auch die Brünner Familie der Delek oder Delik und der Bürger und Schuhmacher Otto, der schon 1360 in der Stadt sein Haus besitzt, aber noch immer als »Otto sutor de Antiqua Brunna« bezeichnet wird.

Der Name unseres »Spielberg« tritt zum erstenmal im Jahre 1279 urkundlich auf, zunächst nur in dem Sinne, daß am Fuße desselben (sub monte Spilberch) die St. Wenzels- und Antonsmutterkirche der Altbrünner Johanniterkommende lag[1]. Acht Jahre später (1287) ist von dem Rektor der Kapelle auf der Brünner Burg (capelle Brunnensis castri) die Rede[2], was bereits auf das Spielbergschloß zu beziehen ist, da im Jahre 1332 und 1333 ausdrücklich die »capella castri Spilberch« genannt erscheint[3]. Erste Anfänge, Geschichte, Entwicklung dieser Burgfeste entziehen sich leider vollkommen unserer Kenntnis. Der Name »Spielberg«, der wohl von anderwärts hieher übertragen wurde, ist in Deutschland häufig. Am wichtigsten erscheint mir, insbesondere auch bei den alten Beziehungen Thüringens zu Böhmen-Mähren, daß ein zum altthüringischen Gau Husitin gehöriger Untergau an der Unstrut »Spielberg (Spiliberch)« heißt; zuerst genannt im Jahre 1053[4]. Ein Jahrhundert später erscheint in einer von K. Konrad III. im April 1150 zu Fulda ausgestellten Urkunde als Zeuge ein Tibertus de Spiliberch, womit ein östlich von Dünkelsbühl in Bayern gelegener Ort Spielberg gemeint sein dürfte[5]. Das Rittersche Geographische Lexikon zählt Orte dieses Namens in Baden, Mittel- und Oberfranken, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg, Niederösterreich und Steiermark auf; einer der höchsten Punkte des fränkischen Jura ist der 605 *m* hohe, mit altem Schloß gekrönte Spielberg. Wahrscheinlich ist auch der Name der Stadt Spilimbergo in

---

[1] CDM IV, p. 223, nr. CLXII.

[2] Ibid. p. 338, nr. CCLX.

[3] Ibid. VI, p. 340, nr. CDXLIV; p. 347, nr. CDLIII.

[4] Vgl. Cod. dipl. Saxoniae I, 1 (Leipzig 1882), S. 61, 63, 315; dazu Steindorff, Jahrbücher unter K. Heinrich III., Bd. I, S. 292, Anm. 4; II, S. 224, Anm. 3. — Einer noch früheren Erwähnung (1039 Sept. 3) gedenkt Steindorff Bd. I, S. 379 »Spilberigawi«, doch scheint hier ein anderer Spielberggau gemeint zu sein, da sich die betreffende Urkunde K. Heinrichs III. auf Kloster Gandersheim (im Braunschweigischen) bezieht.

[5] Cod. dipl. Saxon. I, 2, S. 150.

Oberitalien mit dem unsrigen identisch. In Mähren tritt der Name zum mindesten noch im Stadtgebiet von Iglau auf.

Als rein landesfürstliche Burg spielt der Spielberg in unserer Zeit in den Quellen keine Rolle, erscheint in den Urkunden nur, wenn der Rektor der dortigen Kapelle oder der Burghauptmann in irgend einem Zusammenhang, zumeist als Urkundenzeuge Erwähnung findet. Daß er Residenz der Luxemburger war, ist urkundlich wohl bezeugt, allein über Einrichtung des Schlosses, Bauten daselbst, Größe und Gestalt enthalten die Quellen keinerlei Nachrichten.

Der Spielberg war schon damals, im 14. Jahrhundert, wenigstens teilweise mit Weingärten bepflanzt, wie aus einer Stadtbucheintragung vom Jahr 1348 (fol. 178) »vinea sub Spilberch« hervorgeht. Andere Weinberge in der nächsten Umgebung der Stadt werden uns seit 1333 in nicht geringer Zahl bald in den Urkunden, bald im Stadtbuch genannt; z. B. der Goltsmit (Stadtbuch fol. 167 v.), Hardeker (fol. 160), Hosk (CDM VII, 214), Kuhberg (St. fol. 213), Lotterberg (fol. 355), Murrenberg (fol. 309 u. s.), Roterberg, Ruffus Mons (fol. 306 u. s), Rybenik (CDM VI, p. 347), Santberg (St. fol. 115 u. s.), Sbertfurb (f. 115), Sumerberg, hinter der Schwabengasse (fol. 16 und CDM X, 117) u. a. m.

Auch die Gärten und Felder führen Namen. In der Grillowitz liegt ein Obstgarten genannt »der Rosberger« (CDM XI, 26). Bei der Ausstattung des neu gegründeten St. Thomasklosters durch den Markgrafen Johann wurden diesem auch sieben Ackerstücke zugewiesen, die folgende Namen führen: der erste, vor dem Rennertor gelegen, heißt »Alramsschilt«, der zweite, bei den Weingärten »Auf dem Somerperch«, heißt »Wolfůzz«, der dritte, gegen Königsfeld hin, ist der »Swabenlůz«, der vierte liegt in der »Průl« an der Ponawa, der fünfte heißt »der Reymer auf dem Grozzen Průl«, der sechste, gleichfalls in der »Průl«, heißt »Salzkauflinne-Preyt» und der siebente »Steynhofer« gegen Husswitz zu[1]. Unter den übrigen für das Kloster gekauften Grundstücken finden sich noch die Ackernamen: der Herink, der Hart, der Hirslulcz, der Große Acker, auch »Lůzz pei dem Paum mit

[1] Die Urkunde ist gedruckt CDM IX, p. 356, nr. 441, die Namen gebe ich nach dem von mir neu eingesehenen Original des St. Thomasklosters. Von der eigentlichen Verleihungsurkunde Mkg. Johanns, ddo. 1356, Dezember 26, ibid. p. 33, nr. 43 gibt es nur eine Kopie aus dem 17. Jahrhundert, ebenso von der ddo. 1370 November 25 ibid. X, p. 116, nr. 96.

der Twyrch« genannt, der Acker bei der Wiesen, alle in der Pruel gelegen; ferner liegen Klosteräcker in der »Gerlainsprait«, im »Grutschengraben«, später in Kreuzherrengraben verderbt, der »Schilt« vor dem Fröhlichertor oder genauer: am Ende der Schwabengasse (Stadtbuch fol. 226 v.), die »Prayten« am Somerperg, »Stoͤzz« bei Obrowitz; dann die Wiesen am Wolfsberg genannt »Steynicer«, »Renner«, »Steynhofer« u. s. f. Aus einer andern Urkunde ersehen wir, daß mit der »Pruel« ein Tal an der Ponawa bezeichnet wurde und daß dort die zwei Äcker des Thomasklosters »Hack« und »Ryemer« lagen, der letztere übrigens an der »öffentlichen Straße, die von Obrowitz nach Königsfeld (Neudorf, Nova villa) führte«[1].

Nur wenige dieser interessanten alten deutschen Flurnamen haben sich im Volksmund bis auf den heutigen Tag erhalten.

[1] CDM XI, p. 142, nr. 153.

IX. Kapitel.

Handwerk und Kaufmannschaft.

Wie wir die älteste Stadtrechtsurkunde von 1243 nicht als den Beginn des politischen Daseins Brünns, sondern vielmehr als den Abschluß der ersten Entwicklungsphase ansehen müssen; wie wir das topographische Bild der Stadt nicht von allem Anfang verfolgen können, sondern erst in einem vorgerückten Stadium ihres Ausbaues zum ersten Male genauer kennen lernen; — so tritt uns auch das wirtschaftliche Leben Brünns erst in einer Periode völliger Reife entgegen.

Handel und Gewerbe sind um die Mitte des 14. Jahrhunderts, da unsere Quellen reichlicher zu fließen beginnen, ganz entsprechend der Größe und Bedeutung unseres Stadtwesens in reger Tätigkeit. Wir sehen die zahlreichen Arbeiter, wir hören ihre Namen, kennen ihre mannigfachen Beschäftigungen, erhalten hier und dort einen Blick in das innere Getriebe der Arbeit, in die persönlichen Schicksale der Gewerbsleute, aber ein anschauliches, einheitliches Bild hat jene Zeit uns nicht überliefert.

Nicht wie anderwärts — um die nächsten Beispiele anzuführen, etwa in Wien oder in Znaim, hier allerdings erst ein Jahrhundert später — sind uns in Brünn die »Statuten, Gesetze und Ordnungen» der Handwerker einheitlich zusammengestellt erhalten. Man hat zwar auch in unserer Stadt, wie wir noch hören werden, in unserer Periode mit einer derartigen Arbeit begonnen, allein sie gedieh nicht oder ist uns nicht erhalten. Wir sind, um uns ein annäherndes Bild von Handwerk und Kaufmannschaft jener Zeit machen zu können, auf die vielen Einzelnotizen angewiesen, die bald hier, bald dort, in den verschiedenen Geschäftsbüchern, in den mannigfachen Urkunden und in anderen Quellen auftauchen.

Wie in Wien und Znaim faßt man auch in Brünn Kaufleute und Handwerker unter der allgemeinen Bezeichnung »mechanici«

zusammen, mit dem die seltener vorkommenden Ausdrücke »operarii«, oder »artifices« oder »artifices manuales« gleichbedeutend sind[1]. Zum ersten Male begegnet uns dieser Name »mechanici« im Losungsregister des Jahres 1343. Nach den Steuerträgern aus den vier Vierteln der inneren und äußeren Stadt und denen aus den zu Brünn gehörenden Dörfern Königsfeld und Czernowitz erscheinen noch an letzter Stelle die losungspflichtigen »Mechaniker«. Es ist das älteste und früheste Handwerkerverzeichnis aus Brünn und Mähren überhaupt, das vielleicht in dieser Reichhaltigkeit auch außerhalb unseres Landes nicht leicht eine Parallele finden wird. Die Gewerbe sind zumeist lateinisch, in einzelnen Fällen deutsch benannt; wir fügen in der Zusammenstellung nach Möglichkeit die deutschen Namen beziehungsweise Erklärungen bei.

1. Pistores, *Bäcker,*
2. Carnifices, *Fleischhacker,*
3 *a*. Golasczer, *eine Art Kuchenbäcker,*
4 *a*. Pullatores, *Geflügelhändler,*
4 *b*. Ovatores, *Eierhändler,*
4 *c*. Salsatores, *Salzfischhändler,*
4 *d*. Arvinatores, *Fettwarenhändler oder Selcher,*
4 *e*. Caseatores, *Käsehändler,*
4 *f*. Figuli, *Töpfer,*
5 *a*. Fabri, *Schmiede,*
6. Pellifices, *Fellmacher oder Pelzhändler,*
7. Textores lane, *Wollenweber,*
8. Textores lini, *Leinenweber,*
9. Doleatores, *Böttcher,*
10. Corrigiatores, *Riemer,*
11. Gladiatores, *Schwertfeger,*
12. Stannifusores, *Zinngießer,*
13. Pabulatores superioris fori, *Futterhändler am Oberen Markt, Futterer,*
14. Pabulatores inferioris fori, *Futterhändler am Unteren Markt, Futterer,*

[1] Operarii in einer Urkunde von 1353 (CDM VIII, p. 188), artifices in einer von 1366 (ibid. XV, p. 89); als »artifices manuales« werden in einer Urkunde von 1315 (CDM VI, p. 62) bezeichnet: pistores, carnifices, thabernarii. Das Handwerk heißt opus, ars, artificiatum.

15 *a*. Seratores, *Schlosser,*
15 *b*. Calcariatores, *Sporer,*
15 *c*. Rinker,
15 *d*. Stegreifer, *Steigbügelverfertiger,*
16. Oleatores, *Ölhändler,*
17. Renovatores vestium *auch* Mentler *genannt, Kleiderausbesserer,*
18. Renovatores calciorum *auch* Refler *genannt, Schuhausbesserer,*
19. Sartores, *Schneider,*
20. Sutores, *Schuster,*
21. Funifices, *Strickmacher,*
22 *a*. Scriniatores, *Schreiner,*
22 *b*. Grichtmacher, *Gerüstmacher (?),*
22 *c*. Pflugler, *Pflugverfertiger (?),*
22 *d*. Mensatores, *Tischler,*
22 *e*. Currifices, *Wagner,*
23. Cerdones theutonici, *Deutsche Lederer*[1],
24. Cerdones bohemici, *Böhmische Lederer*[1],
25. Brasiatores, *Brauer,*
26 *a*. Braxatores, *Mälzer,*
26 *b*. Caupones cervisie, *Bierausschänker, Bierwirte,*
27. Propinantes pro precio *o.* Pincerne p. p. p., *wohl identisch mit* thabernarii, *Weinausschänker, Weinwirte,*
28. Emptores et venditores vestium antiquarum, *Käufer und Verkäufer alter Kleider,*
29. Picariatores, *Pecherer,*
30. Soleatores, *Salzhändler,*
31. Penestici fructuum, p. leguminum, *Frucht- und Gemüsehändler,*
32. Iricharii, *Weißgerber,*
33. Pileatores, *Hutmacher,*
34. Schorherren[2]),
35. Lineatores, *Leinenweber (?),*

---

[1] Es handelt sich dabei nicht um nationale, sondern um handwerkmäßige Verschiedenheit.

[2] Zum Jahre 1351 heißt es ausdrücklich: panniparii qui vocantur schorherrn, 1354: scharherrones qui faciunt pannos rasos, seit 1352 werden aber panniparii neben schorherrn getrennt angeführt, auch als praeparantes pannos prius textos kommen sie vor.

36 *a.* Lanifices, *Wollarbeiter,*

In den späteren Losungsregistern bis 1376 werden außer diesen noch folgende »mechanici« genannt:

37. Scriptores vini, *Weinschreiber, später* caupones vini,
38. Preemptores, *oder* Subemptores, *Vor- oder Unterkäufer*
39. Taschner, *der lateinische Name ist* peratores,
40. Institores ditiores, *die reichen Krämer,*
4 *g.* Vectores, *Fuhrleute,*
5 *b.* Cutellarii, *auch* cutellatores, *auch* cultell-, *Messerer,*
41. Preparatores pannuum, preparantes pannos prius textos, Walher, Balher, *Tuchwalker,*
42 *a.* Sellatores, *Sattler,*
43. Piscatores, *Fischer,*
4 *h.* Alleciatores, *Häringer, mehrmals neben* Salsatores *(s. oben 4 c) angeführt,*
4 *i.* Pisatores, *Erbsenverkäufer,*
44. Calcifices novi, *Sandalenmacher (?),*
4 *k.* Scutellatores, *Schalen-, Schüsselerzeuger,*
5 *c.* Loricatores, *Panzerer,*
5 *d.* Aurifabri, *Goldarbeiter,*
5 *e.* Ferratores, *Eisenverarbeiter,*
45. Vitreatores, Fiteatores *oder* Vitheatores, *Glaser,*
42 *b.* Arcufices, *Bogenmacher,*
42 *c.* Pictores, *Maler,*
46. Institores pauperes, *die armen Krämer,*
22 *f.* Carpentarii, *Zimmerleute,*
3 *b.* Lecelterii, *Lebzelter,*
47. Balneatores, *Bader,*
4 *l.* Venditores diversorum leguminum *neben* penestici leguminum, *Gemüsekrämer,*
48. Pannifices, *Tuchmacher,*
49. Pannicidae, *Tuchzuschneider, Tuchverkäufer (?).*

Mit diesen in den Losungsregistern von 1343—1376 als losungspflichtig namhaft gemachten 77 verschiedenen Gewerben ist die Liste der damals in Brünn vorhandenen Handwerks- und Geschäftsleute keineswegs abgeschlossen; sie wird sich aus den anderen gleichzeitigen Quellen noch stark erweitern lassen, sobald sie einmal gedruckt vorliegen werden. Fehlen doch hier z. B. noch so wichtige in Brünn damals sicher nachweisbare Gewerbe,

wie Apotheker, Bursifices (Beutler), Campanatores (Glockengießer), Cerifusores (Wachsgießer), Cingulatores (Gürtler), Cirologi (Uhrmacher), Ferratores (Eisner), Haubenstricker, Lateratores (Ziegler oder Ziegelstreicher), Medici oder Phisici (Ärzte), Medonem propinantes (Metsieder), Mercatores (Kaufleute), Molendinatores (Müller), Muratores (Maurer), Pergamenarii (Pergamentmacher), Tesseratores (Würfelmacher), Vasitractores (Faßzieher) u. a. m.

Die Anführung dieser Gewerbsleute unter den Losungspflichtigen hängt auch nicht direkt mit einer Organisation dieser Gruppen gegenüber den andern hier nicht angeführten zusammen. In den Losungsregistern werden vielmehr unter der Rubrik »Mechanici« nur diejenigen aus der Bürgerschaft aufgezählt, die keinen Grundbesitz, kein Erbgut (hereditas) haben, somit von ihrem Handwerk oder Geschäft die Losung bezahlen müssen. Daraus erklärt sich auch der Wechsel jahraus jahrein in der Liste der losungspflichtigen Mechaniker. In einem Jahr gibt es in einem Handwerk Mitglieder, die keinen Grund und Boden besitzen, im nächsten nicht; in einem Jahr mehr, im nächsten weniger, denn Kauf und Verkauf von Häusern und anderm liegenden Besitz vollzieht sich dazumal rasch und leicht. Das Einzelregister der Losung von 1348 zählt uns nicht nur wie das Gesamtregister 1343—1360 die losungspflichtigen Gruppen der Mechaniker auf, sondern führt auch bei jedem Handwerk die zu demselben gehörigen Personen namentlich an, woraus wir ersehen, daß es sich bei jeder einzelnen Gruppe nur um 1 bis höchstens 5 Personen gehandelt hat[1].

Beachtung verdient bei der Aufzählung der die Losung ent-

---

[1] Das Verhältnis zwischen beiden Registern zeigt sich aus folgender Zusammenstellung:

Einzelregister vom Jahre 1348 Nota percepta de mechanicis:	Gesamtregister 1343—1361 It. mechanici non habentes hereditates dederunt de operibus:
Primo pistores Nicolaus et Peuser d[ederunt] . . . . . 1 mr.	It. pistores . . . . 1 mr.
It. carnifices Wernuschus, Tirmannus et Stephanus Puntschuh d. . . . . 7 f., 6 gr.	It. carnifices . . . . 7 f., 6 gr.
It. sartores Ullinus et Nicolaus Rauner d. . . . . . . 5 f.	It. sartores . . . . 5 f.
It. pellifices Nicolaus et Drumlinus d. . . . . 1 1/2 mr.	It. pellifices . . . . 1 1/2 mr.
usw.	usw.

richtenden Gewerbe in den Losungsrechnungen vor allem die Tatsache, daß gewisse Handwerke wiederholt gemeinsam angeführt werden und gemeinsam zahlen, was oben in der Liste durch die gleiche Ziffer mit angefügtem Buchstaben angedeutet wurde. Am auffälligsten ist dies bei der Gruppe der Nahrungsmittelhändler, wobei überdies fast regelmäßig die Hühnerer (pullatores) an erster Stelle genannt erscheinen. Für die einzelnen Jahre stellt sich das Verhältnis folgendermaßen. Gemeinsam entrichten die Losung:

1343: pullatores, ovatores, salsatores, arvinatores, caseatores, figuli[1],

1348 und 1350: pullatores et penestici fructuum,

1351: pullatores, caseatores, penestici leguminum, oleatores, vectores,

1352: pullatores et socii,

1353: pullatores, alleciatores, pisatores, arvinatores,

1354, I: pullatores, salsatores, caseatores, arvinatores, pisatores, oleatores, figuli, vectores et alii ad eos spectantes,

1354, II: pullatores, salsatores, arvinatores, caseatores, oleatores, pisatores, alleciatores, figuli, calcifices novi,

1355: pullatores, caseatores, venditores diversorum leguminum, arvinatores, vectores et alii ad eos spectantes,

1356: pullatores et alii,

1357: pullatores, caseatores et eorum socii,

1358: pullatores, caseatores et ceteri,

1360: penestici fructuum, salsatores, arvinatores, alleciatores, caseatores, piscatores et similes.

Als zweite verwandte Gruppe treten auf »die mit dem Hammer arbeitenden Gewerbe«, also Metallverarbeiter:

1343: seratores, calcariatores, rinker, stegreifer,

1351: fabri, calcariatores, cutellarii et alii cum maleo laborantes,

1354: fabri et cutellarii,

1355: fabri et alii cum maleo laborantes,

1359: aurifabri et alii fabri.

---

[1] Wieso figuli (Töpfer, Hafner) hier und zum Jahre 1351 vectores (Fuhrleute) in diese Gruppe hineingeraten, kann ich nicht erklären; vielleicht standen sie auf dem Markt jenen zunächst und schlossen sich mit ihren kleinen Losungsabgaben den Nachbarn an.

Gemeinsame Losung entrichtet die Gruppe der Holzbearbeiter, bestehend aus:

1343: scriniatores, gerichtmacher, pflugler, mensatores,
1348: schreiner, gerichtmacher, pflugler, currifices,
1351: currifices, scriniatores, mensatores,
1354: currifices, mensatores, scriniatores, pflugler, carpentarii.

Zusammen genannt werden ferner:

1351, 1354 (II) und 1355: doleatores et picariatores,
1354: golasczer und leceltarii,
1354: lanifices und preparantes pannos prius textos,
1354: sellatores, arcufices, pictores.

Die hier genannten Gruppen müßte man nicht unbedingt als Handwerkerverbände, sogenannte Zünfte oder Zechen ansehen; denn der Zusammenschluß mehrerer Gewerbe bei der Entrichtung der Losung könnte sich auch leicht aus der freundnachbarlichen Aufstellung auf dem Marktplatz erklären lassen. Allein schon die Ausdrücke, die hiebei verwendet werden: »et alii cum maleo laborantes«, »et alii ad eos spectantes«, »et eorum socii«, »et similes« weisen denn doch auf innigere Beziehungen der verwandten Gewerbe hin. Es gibt jedoch noch genügend andere Belege, die dafür sprechen, daß damals in Brünn das Zechenwesen nicht nur bekannt, sondern vollkommen ausgebildet war.

Allerdings, im Jahre 1292 waren sie verboten worden, denn das große Privileg König Wenzels II. enthielt die Bestimmung, daß in Brünn keinerlei »Einigungen (uniones)« bestehen dürfen[1]. Und die daran sich schließende Verfügung, daß an jedem Wochenmarkttag alle Inwohner jedweden Ortes mit ihren Waren frei in die Stadt kommen und an den übrigen Wochentagen wenigstens die Vorstädtler ihre Waren frei in der Stadt verhandeln dürfen, deutet auch an, in welcher Hinsicht die Handwerkereinigungen damals auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt einen nachteiligen Einfluß genommen haben.

Endgültig aufgehoben und beseitigt war aber das Zechenwesen durch das Statut Wenzels mit nichten, und es war wohl auch gar nicht ernstlich beabsichtigt, wie aus ähnlichen späteren Verfügungen noch erhellen dürfte. Zechen entstanden von neuem und mit ihnen die alten und neuen Übelstände, nicht nur in Brünn, sondern wahrscheinlich gleichmäßig in allen landesfürstlichen

[1] S. oben S. 85.

Städten. Karl (IV.) als Markgraf, also 1334—1346, suchte sie wenigstens in den Städten Olmütz, Znaim und Brünn zu beseitigen, indem er »die Satzungen (statuta), die Fleischer, Bäcker und andere Handwerker (mechanicae artis operarii) häßlich unter sich zu machen gewohnt sind, der Gemein derselben Städte baß schädlich« aufgehoben hat. Znaim und Olmütz erhielten hierüber markgräfliche Urkunden, die aber nicht mehr erhalten sind. Ähnlich wollte er auch in Brünn verfahren; »nur allein die Bekummernuß der Geschäft« hinderte ihn daran. Wohl aber gab er dem Burggrafen Konrad von Vitis auf dem Spielberg schriftlichen Befehl, derartige Handwerkerstatuten in Brünn in keiner Weise zuzulassen. Das landesfürstliche Mandat übergab der Burggraf dem Richter und den Geschworenen der Stadt, die es in der »Bürgertruhe« wohl verwahrten[1]. Allein das Mandat scheint zunächst keine Wirkung gehabt und das Zechenwesen mit seinen Eigenheiten in Brünn weiter bestanden zu haben.

Die Licht- und Schattenseiten des Zechenwesens, des Zusammenschlusses der Meister eines Gewerbes oder mehrerer verwandter Gewerbe, sind auch in Brünn deutlich zutage getreten. Markgraf Johann spricht es in einer Urkunde vom 4. November 1352 ganz deutlich aus, daß ihnen selber, den Handwerkern, die Zechen allerdings zum Nutzen gereichen, der Stadt aber zu Schaden[2]. In normalen wirtschaftlichen Entwicklungszeiten erfüllte die Zeche ihren Zweck, indem sie ein Überfluten der Stadt mit Meistern eines Gewerbes verhinderte, eine gewisse Beaufsichtigung und Überprüfung der Erzeugnisse ermöglichte, den Einkauf der Rohprodukte regelte, die Bevölkerung vor schlechter Marktware einigermaßen schützte, die wirtschaftliche Kraft der heimischen Meister stärkte, das Heimats- und Verantwortungsgefühl, das kollegiale Verhältnis zu fördern vermochte. Allein in Perioden der Stagnation, nach schweren Unglücksfällen, Elementarereignissen, Kriegen, Bränden, Epidemien, war die Zeche, die die Zu-

---

[1] Die Urkunde ist nicht im Original erhalten; sie wird erwähnt im Brünner Rechtsbuch im Kapitel: De prohibitione malorum unionum, quas mechanici in czechis suis componunt. Vgl. Rößler, S. 217, nr. 477. Im CDM VI, 344, nr. CDXLIX ist ein ungenaues Regest dieses Kapitels mit Hinweis auf das »Znaimer Munizipal«, d. i. die Znaimer Bearbeitung des Brünner Rechts mit deutscher Übersetzung, nach deren Original ich oben zitierte.

[2] CDM VIII, p. 142: »...von den cechen und von den aynungen, di di^{e} hantwerker in selben zů nucz^{e} und gemainnichleich der stat zů schaden under in haben«.

wanderung neuer Handwerkskräfte und ihre Niederlassung in der Stadt erschwerte, die Erlangung des Meisterrechts an mannigfache Bedingungen und Geldleistungen knüpfte, ein Hemmnis jeder kommunalen Entwicklung.

In besonders mißlicher Lage befand sich Brünn nach dem Jahre 1351, da die Pest böse gehaust und der Stadt viele Inwohner geraubt hatte. Im Hinblick darauf gewährte schon am 11. November dieses Jahres Markgraf Johann zur Hebung der Bevölkerungszahl und ihres Vermögens freies Zuzugsrecht von St. Georg (23. April) 1352 angefangen vier Jahre lang mit Freiheit von jedweden Steuern für diese Zeit. Diese »Freiung« erweiterte der Markgraf dann durch die bereits angeführte Urkunde vom 4. November 1352 dahin, daß er »all cech, al aynunge und saczung, die allerlay hantwerker unczenher *(bisher)* in unser stat getriben haben« verbietet, und dies, wie es zwar ausdrücklich heißt, aber niemals wörtlich zu nehmen ist: »ewikleich«[1].

Eben aus dieser Zeit erhalten wir durch das Brünner Rechtsbuch einigen Einblick in das Leben der Zünfte, Beispiele von den Gewalttätigkeiten, die sich die Zechen gegen ihre Mithandwerker und die Bürgerschaft erlaubten[2].

»Daß aber von den Zukünftigen erkennt werde, wie gar schädlich den Bürgern bemeldte ihre *(nl. der Handwerker)* Satzungen sein, haben wir wöllen etliche ausdrücken. Die Handwerksleut in Zechen und ihren Kapiteln, wenn sie zusambkommen, wo sie allein von dem Heil der Seelen sollen handeln, so machen sie Ordnung für ihren eigenen Nutz in diese Weise.

Die Pecken verbieten *(d. h. gebieten)*, daß man allein dreimal in der Wochen und nit alle Tag frisch oder neupachens Brot soll bachen und auf dem Markt hingeben.

Dergleichen die Fleischhacker verbieten, daß man kein Viech soll schlahen, eden *(d. h. bevor)* sie das alt Fleisch verkauft haben.

Die Ledrer mitsambt den Fleischhackeren haben auch sunderbare Vereinigung: also daß keiner zu ihrem Handwerch soll zugelassen werden, nur allein er kauf die Gerechtigkeit *(d. h. Handwerks- oder Meisterrecht)* mit Geld in ihrer Zech nach ihrer

---

[1] Ich zitiere nach dem Originaltext und nicht nach dem ungenauen Druck.

[2] Vgl. Rößler a. a. O.; ich zitiere nach der Übersetzung des Znaimer Munizipals.

Gnad, oder er nähm ihr eines Tochter zu einem Eheweib. Auch so ein Vatter, ein Fleischhacker oder Ledrer, stirbt und seine Kinder mit ihrem Gut einem anderen bewilcht *(d. h. einem andern die Vormundschaft überträgt)*, denn einem Fleischhacker oder Ledrer, solche Kinder sein darnach der Gerechtigkeit des Handwerks beraubt.

Auch verbieten die Ledrer, damit die Gäst das Leder, so sie gegen Brünn führen, den Schustern und anderen Handwerchern, die des Leders nottürftig sein, auf dem Markt oder in Häusern nit verkaufen.

Desgleichen die Schuster geben ihrer viele ihres Handwerkhs nit zu, die in der Statt mitsteuern, allein von deswegen, daß sie nit in ihrer Zech sein, daß sie ihre Schuech auf dem Markt auch an gemeinen Markttagen verkaufen[1].

Auch die reicheren Ledrer verbieten, damit *(d. h. daß)* ihres Handwerks keiner das Leder den Schustern verkauf nur allein *(d. h. außer)* umb bereites *(d. h. bares)* Geld; umb deswegen die armen Ledrer verderben und zu großem Schaden kommen.

Und demnach — was doch vill schädlicher ist — geloben die Handwerksleut in ihren Zechen gemeinlich zusammen, damit kein Junge oder Knab soll underweist werden in ihrem Handwerch, nur allein er kauf ihm *(d. h. sich)* vorerst die Gerechtigkeit derselben Zech mit soviel und soviel Mark; welche Mark, so der Knab stirbt oder vom Handwerch entläuft, nehmen sie zu ihrer Zech und behaltens.

Item die Schneider verbieten, daß die Knecht, wo sie in eine Stadt kommen, den Schneidern, die nicht in der Zech sein, sollen nit arbeiten; und also verjauken *(d. h. verjagen)* sie die Knecht wiederumb von einer Stadt.

Item gemeinlich sagt man, daß die Handwerker, die in einer Zech sein, unter ihnen ein Gesetz machen: so ein Neufängl *(d. h. Neuling)* in die Stadt kumbt und will in die Zech nach ihrem Wolgefallen nit kummen, und derselbe durch etwa einen unter ihnen derschlagen wird, so soll für denselben genuggethan werden und der Wandl *(Buße)* bezahlt vom Geld der Zech; welches

---

[1] Das heißt: die in der Zeche zusammenstehenden Schuster verbieten es den außerhalb der Zeche stehenden an gemeinen Markttagen Schuhe zu verkaufen, obgleich doch diese die Stadtsteuern ebenso tragen wie jene, lediglich deshalb, weil sie nicht zur Zeche gehören.

sie dann sagen *(= von welchem sie doch sagen)*, daß sie es allein einlegen umb der Seelenheil willen. Und solche verfluchte Bosheit thun sie verborgen[1].«

Das waren also nach dem Urteil der Brünner Ratsherren einige der »posisten Erfindungen«, die sich die Handwerker in ihren Zechen zu schulden kommen ließen, und die die landesfürstliche Gewalt, die an dem wirtschaftlichen Gedeihen der Städte im eigenen finanziellen Interesse den lebhaftesten Anteil nahm, begreiflicherweise zu unterdrücken versuchte.

Allein vergebens. Auch das Zechenverbot des Markgrafen Johann vom Jahre 1352 ist nicht im Sinne einer Unterdrückung aller Zünfte aufzufassen, sondern bedeutet nur die Aufhebung des Zunftzwanges. Und ein solches Zunftzwangsverbot erließ der Markgraf dann auch von neuem klarer am 19. Mai 1366, nicht bloß für Brünn, sondern für alle seine Städte im Lande. Es bestimmte ausdrücklich, daß ein neu ankommender Handwerker nicht gezwungen werden dürfe, der Zeche oder Ordnung beizutreten und Leistungen an sie zu geben; wer von den Ankömmlingen sich ihnen anschließen will, möge es aus freiem Willen tun, wer es nicht will, bleibt von allen Verpflichtungen der Zeche frei. Jeder Zwang in dieser Richtung, jedes Anhalten der Fremden zu Zahlungen und Abgaben »wie es üblich gewesen (ut fuit solitum)«, konnte der Rat von nun an nach eigenem Ermessen bestrafen. Ebensowenig sollten Einungen zwischen den Handwerkern verschiedener Städte des Landes, insbesondere behufs Festsetzung bestimmter Verkaufspreise, fernerhin geduldet werden[2].

Erhellt schon aus diesem Wortlaut, daß die Zechen auch vorher nicht verboten waren, so bieten unsere Quellen, wie früher so auch jetzt, genügende Beweise für den Bestand verschiedener

---

[1] In anderem Zusammenhange erfahren wir, daß auch privatrechtliche Verfügungen vor den Zechen vollzogen wurden: die Verzichtleistung auf Brot- und Fleischbänke (resignationes), vielleicht auch Erbschaftsübertragungen der Zunftangehörigen (traditiones hereditatum) geschahen früher vor den »Bäcker- und Fleischermeistern, wenn sie sich in ihren Zechen oder Sekten versammeln«. Eine jedenfalls in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörige neue Schöffensatzung nimmt ihnen dieses Vorrecht und weist es dem Richter und den Geschworenen zu. Rößler, S. 149, nr. 325.

[2] CDM XV, p. 89, nr. 108. Eingehende Untersuchungen über das Zunftwesen bietet die Arbeit von M. Stalmann, Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig, in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 40 (1907), S. 303 ff.

Zechen in Brünn. Die lateinische Namensform ist cecha oder czecha und gleichbedeutend damit wird auch secta gebraucht, ein Wort, das in dieser Bedeutung bisher im mährischen Gewerbewesen jener Zeit nicht nachgewiesen zu sein scheint, auch nicht in Wien und Böhmen, soweit mir die Literatur zugänglich gewesen ist[1].

Die in Brünn zu allererst mit Namen auftretende Zeche ist die der Weinschreiber: cecha scriptorum civitatis vini, meist nur kurz cecha scriptorum, auch — merkwürdig genug — scriptores civitatis (Stadtschreiber!) genannt. Ich vermag den in Brünn auftretenden Ausdruck der »Weinschreiber« nicht ganz zu erklären, kann ihn auch vorläufig nirgend anders nachweisen, obwohl er gewiß nicht auf unsere Stadt allein beschränkt gewesen sein wird. Allein, da in Wien beispielsweise Brot-, Kammer-, Keller-, Küchen-, Schrannschreiber vorkommen[2], dürften auch die Brünner Weinschreiber in diese Kategorie gehören.

Schon 1344 lassen sie (in diesem Falle nur als »scriptores civitatis« bezeichnet) »zum besseren Gedächtnis« die ihrer Zeche zugehörigen Zinsungen in das neue Stadtbuch eintragen. Sie besitzen: je $^1/_2$ Mark auf einem Haus in der Nonnengasse, auf dem Haus des Schmiedes Pesold am Kohlenmarkt, auf dem Haus des Philipp von Aussig in der Geißgasse und auf einem Weinberg in Gurdau des Wirtes Peter; je 1 Ferto auf einem Weinberg am Spielberg der Bäckerin Henslinna und auf einem Hause des Nikolaus Durrswert, gelegen an der Ponawa; dann auf einem Haus des Nikolaus Mango unter St. Peter 12 Groschen und 2 Hühner, ferner auf einem Haus des Konrad Czaslaber beim Pförtlein 8 Groschen und auf dem Haus des Thomas Anshelm 1 Mark, der »cecha« von Herrn Bos gegeben.

Im Jahre 1349 erhält die Schreiberzeche (cecha scriptorum) von einem Konrad und von Henslin Dornaher $^1/_2$ Mark; dann erhalten noch im selben Jahr Bartholomeus und die Zechmeister (magistri ceche scriptorum vini) von dem Schuster Heinrich auf einem Haus am Kohlenmarkt 1 Ferto, der allen anderen Zinsungen und Schulden vorangeht; und der Stadtnotar Johannes bestimmt,

---

[1] Wenigstens finde ich es weder in der Abhandlung von F. Eulenberg, Das Wiener Zunftwesen, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I (1893), S. 264 ff, noch in der »Geschichte der Stadt Wien«.

[2] Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Abt., Bd. 1, S. 619.

daß sein Legat von 1½ Ferto für das Spital in Altbrünn und ½ Ferto für jenes auf der Schütt von den Meistern der Weinschreiberzeche (magistri ceche scriptorum vini) alljährlich in Empfang genommen und auf Speise und Trank für die Armen an diesen zwei Anstalten verteilt werden soll, nach ihrem Gewissen (iuxta eorum conscientiam). Nach einem Jahre, 1350, kaufte derselbe Notar Johannes drei Legate von je 1 Ferto von den Dominikanern, Minoriten und dem Spital auf der Schütt zurück und erkaufte für diese 3 Ferto bei den genannten Meistern (aput magistros ceche scriptorum vini) einen jährlichen Zins von 24 Groschen für die Armen im Spital in Altbrünn; dort war also das Geld damals gut und sicher angelegt. Im selben Jahr 1350 erhält die Schreiberzeche (cecha scriptorum) von Pilgrim dem Vorsprech einen Ferto Zins auf seinem Hause in der Menesensergasse, für welchen Zins auch Otto Schauer mit seinem Haus in der Brünnergasse und seinem sonstigen liegenden Besitz bürgt.

Im Jahre 1353 vollzieht die Zeche (scriptores civitatis) eine Wandlung mit dem Zins von ½ Mark auf dem Haus in der Nonnengasse, indem sie ihn auf ein Haus des Bernhard, genannt Geischalk, überweisen läßt. Schließlich findet sich noch ein Zins von ½ Mark angewiesen 1355 von Walther von Schönstraß auf sein Haus in der Böhmengasse und ½ Mark angewiesen 1356 von Konrad Witko auf sein Haus am Oberen Markt.

Damit brechen die Nachrichten über diese Zeche ab. Da nun umgekehrt die über eine Zeche der Wirte (cecha cauponum) erst mit dem Jahre 1353 und 1355 einsetzen[1], und schon bei der Losung des Jahres 1354 die »scriptores vini« mit dem Zusatz »cum manu propinantes« (die mit der Hand ausschänken, d. h. im Kleinen) erscheinen, was wohl nichts anderes ist als »caupones (Wirte)«, darf man diese beiden Zechen doch wohl identifizieren. Die weiteren Notizen über diese Zeche verfolgen wir bis 1365. Im Jahre 1359 verpflichtet sich Jakob von Schönstraß, ihr von seinem Hause jährlich am Sonntag Invocavit einen Ferto zu zinsen, und mit solchen Zinsungen hängen die meisten anderen Erwähnungen der Zeche im Stadtbuch zusammen: 1362 schenken Nikolaus Schwerzer und Lutzko von Vitis je ½ Mark Zins und Poberlin übernimmt einen Zins von 2 Mark, der der »Secta«

[1] Beidemale erhält die cecha cauponum von Otto Nieslin, dessen Handwerk wir nicht kennen, einen Zins von 1 bez. ½ Mark »propter deum«.

testamentarisch von Fridmann, einem Wirt (pincerna), überkommen war; 1364 erhält sie eine halbe Fleischbank von Paul Schmelzlin; 1365 je $^{1}/_{2}$ Mark von Pesko, genannt Prediger, und von Nikolaus Ebrani. In den beiden letzten Fällen spricht das Stadtbuch von der »Bruderschaft der Secte der Wirte (confraternitas secte cauponum)«.

Sehr früh treten dann noch die Zechen der Pelzmacher (cecha pellificum) und der Fleischer (cecha carnificum) auf. Jene 1346 und 1349, diese 1347 erstmalig; jene erhält beide Male kleine Zinsungen: 1346 von Jeklin Pouser $^{1}/_{2}$ Mark, wofür der Bäcker Haiden mit seinem Besitz bürgt, 1349 von Ulrich Preuer und Nikolaus Chislink 1 Mark Zinsungen für ihm dargeliehene 6 Mark; dieser, der Fleischerzeche, sagt Konrad Suebus (Schwab), selber ein Fleischer, zu, jährlich am St. Michaelstag für sich 3 Schock Groschen und für seinen Sohn 1 Ferto zu leisten.

Von den Schuhmachern erfahren wir zum Jahre 1351 bloß, daß es damals »sutores in czecha et extra czecham«, innerhalb und außerhalb der Zeche stehende Schuhmacher in Brünn gab. Ganz ebenso unterscheidet man 1356 zwischen Schneidern, die zur Zeche gehören, und solchen, die ohne Zechenverband leben (sartores in czecha und s. extra czecham). Und wenn 1375 und 1376 von »Bäckern von den Zechbänken« (pistores de mensis czeche) die Rede ist, so setzt dies Bäckerbänke außerhalb der Zeche notwendig voraus.

Von der Bäckerzeche (czecha seu secta pistorum) ist auch schon früher einmal, im Jahre 1364, im Stadtbuch in dem Sinne die Rede, daß alle Bäckermeister dem Rektor der St. Nikolauskapelle am Großen Platz Peter von Wolkenstein und seinen Nachfolgern jährlich am St. Jakobstag 6 Groschen abzuliefern haben, die auf den Brotbänken, die zur Zeche gehören, haften und durch den jeweiligen Zechmeister (magister ceche) zu reichen sind, unter den üblichen Gefahren der Pfändung und Erzwingung, falls sie nicht rechtzeitig eingehen.

Man unterschied somit bei uns, wenn auch nicht bei allen, so doch gewiß bei einer größeren Anzahl von Handwerken zwischen zur Zeche gehörigen und außerhalb der Zeche stehenden Mitgliedern. Gewisse Statuten, wie beispielsweise die der Goldarbeiter und Bogner setzen die Zugehörigkeit aller in Brünn anwesenden Gewerbsleute dieser Handwerke zur Zunft oder Zeche

voraus. Noch eine weitere Scheidung der Handwerker lassen die Quellen unserer Periode erkennen; die in »reiche« und »arme« Mitglieder, ditiores et pauperes. Reiche und Arme unterscheiden wir bei den Institores, d. s. die Krämer, aber auch bei den Fleischern und sonst.

Auf das wirtschaftliche Leben hatten damals mehr noch als heute von allen Gewerbsleuten den nachhaltigsten Einfluß die Bäcker, Fleischer, Wirte und Brauer. Sie sind die unentbehrlichsten[1]. Als im Jahre 1315 ein Streit zwischen der Stadt und den Untertanen der Propstei St. Peter an der Ponawa, den sogenannten »Ponawauntertanen«, gütlich beigelegt wurde, einigte man sich auch, daß auf diesem Gute 3 Bäcker, 2 Fleischer und zwei Wirtshäuser als einzige »Handwerker« (artifices manuales) sein dürfen[2]. Fleischer, Bäcker, Wirte und Brauer sind auch in Brünn diejenigen Gewerbe, die zu verschiedenen Malen Anlaß zu Beschwerden der Bürgerschaft geben, auf deren Einrichtungen und Satzungen der Rat am öftesten und nachhaltigsten Einfluß nehmen muß, denn »Hantwerksgesetz« darf niemand machen, »denn sunder richter und schepfen, die gott und uns (sc. dem Markgrafen) darumme gesworn haben«[3].

Was nun zuerst die Fleischhacker betrifft, über die damals »die grosigste clage« ging, so wurden durch Verordnung des Markgrafen Johann vom 4. November 1352, die eben mit dem bereits besprochenen Verbot aller Zechen und Einungen beginnt, nachfolgende neue Satzungen erlassen, aus denen auf die älteren Einrichtungen und Bestimmungen einigermaßen zurückgeschlossen werden kann:

1. Kein Fleischhacker darf auf dem Markte irgend jemanden, er sei auch Fleischhacker oder nicht, am Kauf hindern.

2. Man soll nicht nach einer besonderen Ordnung schlachten,

---

[1] Ich erwähne hier das inhaltsreiche Buch von A. Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. 1909. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft XII.) Wenn es auch selbstverständlich keinerlei direkte Beziehungen zu unseren Verhältnissen hat, so zeigen sich doch in manchen Punkten, z. B. den Klagen über die Zechen, ähnliche Zustände auch dort im fernen Westen; vgl. S. 40, 63 u. s., sowie die daselbst S. 2, Anmerkung 1 und im weiteren Verlaufe der Arbeit angeführte Literatur.

[2] CDM VI, p. 62, nr. LXXXIX, bestätigt von K. Karl IV., ddo. 1342 Dez. 6 (ibid. VII, p. 326, nr. 450), wo aber bereits außer den genannten Handwerkern, und zwar nicht durch Zahl beschränkt auch andere dort gehalten werden dürfen (cuiuscumque artificii et operis mechanici).

[3] CDM VIII, p. 142, nr. 180.

sondern wann und wieviel jeder Fleischhacker schlachten will, steht seinem Ermessen frei.

3. Ochsen, Rinder, die man in den Fleischbänken verkaufen will, dürfen nur im Schlachthaus geschlachtet werden, und nur nach Besichtigung durch mindestens zwei der von den Schöffen bestellten Meister, ob das Vieh genug stark und gesund ist. Nichtschlachtbares Vieh wird fortgetrieben und durch Abschlagen des »Zagels« kenntlich gemacht.

4. Ein Fleischhacker soll nur eine Fleischbank besitzen, entweder am Oberen oder am Unteren Markt, und dort soll er zum mindesten mit noch einer Person stehen, aber selber das Fleisch hacken. Nur Witwen und Waisen dürfen sich dabei eines Fleischerknechtes bedienen.

5. Wer Fleisch verkauft, muß in seiner Bank sein, bei Strafe von 2 Schilling Heller. Verkauftes Fleisch ist beiseite zu legen, damit der Fleischhacker niemandem den Kauf abschlagen braucht; Strafe 60 Heller.

6. Gewisse Fleischteile, wie »prueswein« und »prueseiten«, darf man nicht in den Fleischbänken ausschroten, bevor nicht zwei geschworene Meister gesehen, daß sie rein sind. Wer es unbeschaut auf die Fleischbank legt, zahlt 60 Heller Strafe, es sei rein oder nicht.

7. Finniges und »seveins« Fleisch darf nur außerhalb der Fleischbänke verkauft werden, damit jeder wisse, daß es unreines Fleisch ist; Strafe: 1 Pfund Heller.

8. »Sveinnein lempreten« darf man nur in die Würste verhacken; Strafe: 2 Schilling Heller.

9. »Kra und mitiger« darf man nicht in die »smer«, noch in die »smerlaib« einfügen (winten); Strafe: 60 Heller.

10. Die Fleischsorten sollen gesondert aufliegen, »puchkein« von »schefkein«; und darf nur als das verkauft werden, was es ist; Strafe: 60 Heller.

11. Die Bänke müssen geöffnet sein jedesmal am Abend, es sei ein Feiertag oder nicht, vor dem Tage, an dem man Fleisch essen darf; Strafe: 60 Heller.

12. Zwischen Ostern und St. Michael (29. September) darf am Freitag vor Mittag (vor mitteintag) nicht geschlachtet werden; Strafe: für jedes geschlachtete Tier 60 Heller.

13. Frisches Fleisch darf höchstens zwei Tage feilgehalten werden; Strafe: 60 Heller.

14. Das Fleisch soll stets nach Gewicht mit der Wage und Gelöt verkauft werden; das Gelöt (Gewichte) soll mit dem Bürgerzeichen gezeichnet sein. Wer die Bestimmung nicht einhält, verliert sein Handwerksrecht für 1 Jahr.

15. Den Preis für das Pfund Fleisch bestimmen die Schöffen und der Rat und können ihn je nach dem Kaufwert des Viehs viermal im Jahr ändern; je zu den Quatembern, d. h. Mitwoch bis Samstag vor Sonntag Reminiscere, Trinitatis, nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucia (13. Dezember).

16. Jeder »Fleischmann« darf Rindskopf und Fuß, Schweinskopf und Fuß, auch Schweinenbraten ohne Wage verkaufen.

17. Kälber dürfen erst nach Beschau durch die Meister geschlagen werden; auch dürfen sie nicht geschlagen werden, wenn sie unter 4 Wochen oder über 10 Wochen alt sind.

18. Wer in der Fleischbank einen Käufer beleidigt, zahlt 60 Heller Strafe.

19. Der Freimarkt von Fleisch von St. Martin (11. November) bis Ostern bleibt nach alter Einrichtung auch weiter in Kraft.

20. In der Freiung, die von St. Gilgenabend (1. September) 14 Tage währt, dürfen gleichfalls »Gäste«, d. h. Fremde, Fleisch einführen und verkaufen.

21. Die Fleischhacker dürfen niemanden, der sich als Fleischhacker niederlassen will, mit Worten oder Werken hindern, indem sie Auskunft über Abstammung verlangen. Ebenso wird die »böse Gewohnheit«, daß nur eines Fleischhackers Sohn oder Schwiegersohn das Handwerk ausüben darf, endgültig abgeschafft.

Diese älteste Fleischerordnung Brünns ist ausgearbeitet auf Grundlage der Nürnberger Fleischerordnung, die man sich zu diesem Zwecke eigens verschaffte, indem man die befreundete Stadt bittlich anging, wie sie »den chauf an dem Fleisch und auch die Gebot darüber gesetzt haben«. Man hat in Brünn die Nürnberger Fleischerordnung keineswegs sklavisch kopiert, sondern eine Anzahl Punkte teils wörtlich, teils dem Sinne gemäß übernommen, andere aber, die für die hiesigen Verhältnisse nicht paßten, wie etwa die damaligen Nürnberger Fleischpreise, übergangen, manches aus eigenem Ermessen hinzugefügt. Im großen

und ganzen ist die Konzeption der Brünner Urkunde neu[1]; sie beginnt mit dem Verbot der Zechen und Einungen, während die Nürnberger hierüber nur am Schlusse einen kurzen Satz enthält; bringt die einzelnen Punkte in anderer Reihenfolge, berücksichtigt in den Strafbestimmungen Brünner Verhältnisse, wie z. B. die Eventualstrafe des Handabschlagens, wenn ein Fleischhacker die Pön von 5 Pfund Heller für gekauftes räudiges Vieh nicht zahlen kann, nicht übernommen wird. Es ist übrigens interessant, daß diese Fleischerordnung von 1352, und zwar in der ihr hier in Brünn gegebenen Form dann wieder Muster wurde für die Fleischhackerordnung, die Herzog Rudolf IV. im Jahre 1364 den Wiener Fleischhackern gegeben hat. Und auch hier verbindet sich mit der neuen Ordnung ein allgemeines Zechen- und Handwerkereinigungenverbot wie in Brünn[2].

Ernste Erschwerungen und Unordnungen hatten die Erlassung dieser neuen Fleischersatzung gegen Ende des Jahres 1352 notwendig gemacht. Allein die Fleischhacker wollten sie nicht anerkennen und — streikten, wie man aus einzelnen zerstreuten Eintragungen im Losungsbuch des Jahres 1353 ersieht. Von Weihnachten bis Fasching schlachteten die Fleischer in Brünn nicht, verkauften kein Fleisch, so daß die Stadt genötigt war, selber Fleisch zu kaufen und zu verkaufen (mit Verlust von 3 Mark 17 Groschen[3]), durch ihre Diener das Fleisch zur Wage tragen zu lassen (kostete: 5 Groschen), dem Nieslin 20 Groschen, die er beim Fleischverkauf eingebüßt hatte, von der Losung

---

[1] In der Abschrift der Nürnberger Ordnung im Kopialbuch Nr. 40 (alt 34) heißt es daher auch: »de prescriptis statutis Nůrenbergensium per dominum marchionem collecta sunt subscripta et carnificibus ac omnibus mechanicis ut subsequitur litteris sub suo maiori sigillo confirmata«; CDM VIII, p. 142.

[2] Die Wiener Fleischerordnung ist gedruckt: J. A. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I (1877), S. 158, nr. LXVIII. Der erste Teil derselben, das Zechenverbot, klingt vielfach wörtlich an die Brünner Urkunde an, die jedenfalls als Muster gedient hat; der zweite Teil, die Zunftordnung, ist in den ersten 18 Paragraphen (nach meiner obigen Einteilung) fast wörtlich, mit belanglosen Varianten und den notwendigen Änderungen der Münze übernommen, am Schluß selbständig aus lokalen Ursachen. Diese Abhängigkeit ist bei den rechtshistorischen Deduktionen, die dieser Urkunde von H. Schuster in der »Geschichte der Stadt Wien« (1900) II, 434 ff. und sonst noch in diesem Werke zuteil wurden, nicht berücksichtigt worden; ebenso nicht von Eulenberg, Das Wiener Zunftwesen in »Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte«, I (1893), S. 291.

[3] Wenn man bedenkt, daß damals selbst in Nürnberg ein Pfund Fleisch 2 Heller kostete, also in Brünn 1 Pfund sich auf zirka 1/8 Groschen stellte, so ist der Verlust der Stadt von über 200 solcher Groschen im Verhältnis sehr groß.

nachzusehen, Messingwagen für das Zuwiegen des Fleisches anfertigen zu lassen, wofür man $2^1/_2$ Mark 1 Ferto zahlte. Schließlich mußte man wiederholt wegen dieses Fleischerstreikes zusammenkommen und trank dabei, wie dies üblich war, auf Kosten der Stadt Wein um 35 Groschen.

Der Markgraf und der Rat setzten aber ihren Willen gegenüber den Fleischern durch und erließen noch weitere Bestimmungen »bezüglich Kaufs, Schlachtens und Verkaufens«[1]. Vor allem wurde:

1. Nochmals die Verhinderung irgend jemandes beim Vieheinkauf durch die Fleischer verboten, bei Strafe von einem Schock Groschen; auch sollten die reicheren Fleischer (ditiores) den ärmeren (pauperiores) nicht im Wege stehen dadurch, daß sie sich am Markte in langer Reihe aufstellen oder lange aufhalten (per longam stacionem).

2. Die Fleischhacker, die oft ihre Bänke erst so spät öffneten, daß die armen Leute das gekaufte Fleisch nicht mehr vor Sonnenuntergang kochen konnten, wurden beordert, auf das vom jeweiligen Bürgermeister gegebene Glocken- oder sonstige Zeichen zu öffnen[2]; ferner darf jeder Fleischhacker auch zur Zeit, wenn die Bänke geschlossen sind, auf Verlangen einem Kunden Fleisch verkaufen ohne Widerrede der übrigen Fleischer.

3. Jeder Fleischhacker kann ohne Beschränkung jederzeit Vieh kaufen, es schlagen und in die Fleischbank zum Verkauf bringen, unbekümmert, daß vielleicht sein Nachbar viel oder wenig, frisches oder altes Fleisch, oder gar verderbtes noch auf seiner Bank unverkauft liegen hat. »Denn«, heißt es ausdrücklich, »es wäre ein großer Schaden und Abbruch, wenn man mit dem Verkauf des frischen und neuen Fleisches warten müßte, bis das schlechte ausverkauft ist.«

4. Es wird den Fleischern gestattet, wenn sie in die Dörfer und Städte zum Einkauf von Vieh gehen, laut ihre Anwesenheit auszurufen und zu fragen, ob verkäufliches Vieh vorhanden ist,

---

[1] Diese noch nicht edierten Satzungen s. Beilage VI. Da sie mit »statutum est iterum de novo ...« beginnen, sind sie später als die Satzung vom 4. November 1352 anzusetzen; ein Datum tragen sie nicht.

[2] Mit dieser Bestimmung hängt zusammen das Rechtsstatut, das bei Rößler, l. c. p. 366, nr. 109, letzter Absatz steht, wonach im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters die Glocke bei St. Niklas (am Unteren Markt) als Zeichen zum Öffnen der Fleischbänke geläutet wurde, und eine Versäumnis des Öffnens mit 50 Pfennig bestraft wurde. Dort auch andere Bestimmungen, die sich mit diesen nahe berühren oder ganz decken.

oder auch unauffällig in die einzelnen Häuser hineinzugehen und sich zu erkundigen.

5. Die eingesetzten Fleischermeister dürfen keinen Fleischhacker in der Menge des von ihm zu schlachtenden Viehs behindern; ob er viel, ob wenig schlägt, es geschieht auf seine eigene Gefahr.

6. Sie dürfen ihn auch nie an dem Öffnen seiner Fleischbank behindern, er mag es am Morgen oder Abend tun oder zu welcher Stunde er will. Ebenso sind die Fleischer in der Schließung der Bänke ganz unbeschränkt; jeder kann so lange stehen, als er noch Käufer erwartet.

Diese Nachtragsstatuten nach dem Fleischerstreik erleichterten also in jeder Hinsicht den freien Verkauf, machten den einzelnen Fleischer unabhängiger von der Zeche, ermöglichten eine gute Verproviantierung der Bevölkerung mit Fleisch nach Quantität und Qualität, und sicherten die Bevölkerung vor der Willkür und der Eigenmächtigkeit der Zeche.

Ein zweites wichtiges Nahrungsmittelgewerbe sind die Brauer; und auch mit deren Ordnung mußte sich fast zur nämlichen Zeit der Stadtrat beschäftigen und um das Jahr 1353 neue Bestimmungen erlassen, die sich erhalten haben[1]. Es liefen nämlich von seiten der Handwerker Beschwerden ein über die Ungenießbarkeit des Bieres in Brünn, wobei ausdrücklich betont wurde, daß es in Böhmen und Mähren für das Volk das Hauptgetränk darstelle. Es sei, so wird geklagt, bitter, wässerig und unschmackhaft, offenbar wegen Beimengung von Kräutern (»herbae«), Pech und anderen Sachen. Der Rat berief Brauer und Mälzer und hielt ihnen vor, daß man sich über das in Raigern, in Tischnowitz, in Blansko und anderwärts gebraute Bier nicht beklage, obwohl es doch mit Zuhilfenahme desselben Wassers wie in Brünn erzeugt werde und daß von diesen Städten die Maische (braseum) doch in Brünn gekauft und dort nur das Bier gebraut werde, das in Geschmack, Farbe und Klarheit jenes in Brünn weit überrage.

Der wahre Grund konnte — so heißt es weiter — oder wollte nicht gesagt werden, dagegen machten sich Mälzer und Brauer gegenseitig Vorwürfe; die einen schoben die Schuld auf

[1] CDM VIII, p. 189, nr. 250, ohne Datum, aber nach Anlage der Hs., aus der sie stammen, zeitlich unschwer zu bestimmen.

die andern und versuchten einander die Ursachen der Verschlechterung nachzuweisen. Die Brauer hielten den Mälzern vor, daß sie den Maisch auf Erdhölzern, d. h. auf Pfählen und Knüppeln trocknen, zu stark auswachsen ließen, ungenügend und allzu rasch bearbeiteten; die Mälzer hingegen warfen den Brauern vor, daß das Malz nicht im Wasser gekocht und das halbgekochte Wasser aus den Pfannen in die Eimer gegossen werde, so daß das Bier roh bleibe, infolge des allzuvielen Wassers das Bier schwach sei usw.

Für die Zukunft wurde verfügt, daß für ein ganzes Gebräu 34 Metzen (metretae), für ein halbes 17 Metzen genommen werden sollen und ein volles Gebräu, »Vollbier« genannt, 8 Faß 2 Tinen, ein halbes 4 Faß 1 Tine ergeben soll. Jede Umgehung wird von den zur Aufsicht bestellten Meistern mit $^1/_2$ Mark bestraft, eventuell auch mit Prangerstehen.

Leider sind weitere Bestimmungen über das Bierbrauen verloren gegangen[1]. Das entscheidende Moment ist übrigens, daß auch dieses Gewerbe tatsächlich damals im Interesse der Bevölkerung neue Satzungen erhielt.

Ebenso wichtig wie der Bierschank war der Weinschank und auch darüber, über die Einführung von Wein in die Stadt und dessen Ausschank (propinatio), finden sich schon 1355 neue Bestimmungen, die die Geschworenen im Einvernehmen mit den bedeutenderen Bürgern aus der Gemeinde vereinbarten und »in deutscher Sprache« auf dem Markte öffentlich durch den Stadtdiener (preco) verkünden ließen[2]. Sie lauten in Kürze:

1. In die Stadt darf nur Wein aus eigenen Weingärten, die im Losungsbuch verzeichnet sind, eingeführt werden.

2. Wer Weingärten im Losungsbuch eingetragen hat, aber nicht dauernd in Brünn seßhaft ist, zahlt vom Weingarten als Erbgut und vom eingeführten Wein als beweglichem (fahrendem) Gut Losung.

3. Wer mehr Wein in die Stadt einführt, als in seinen Weingärten gewachsen ist, verliert seinen Wein an die Stadt und zahlt überdies 1 Mark Buße.

4. Wer Wein ausschenken will, muß ein eigenes Haus haben,

---

[1] Bei Rößler, S. 389, nr. 184 findet sich ohne genauere Zeitbestimmung das Verbot des Mälzens für eine gewisse Zeit im Jahre.

[2] CDM VIII, p. 270, nr. 331.

oder selbander mit einem zweiten im Mindestwert von 3 Mark, und jeder zahlt als Losung jährlich 5 Ferto.

5. Niemand soll »vulle wein« (Füllwein) kaufen, sondern soll mit eigenem Wein die anderen füllen.

6. Außer Wohnungsgebern (Gastgeb) darf jeder Wein für eigenen Gebrauch kaufen; dem Wohnungsgeber ist es bei Strafe von 1 Mark und Weinverlust verboten.

7. Wein ausschänken dürfen nur je zwei, die auch das Recht dazu erworben haben; doch müssen sie den vier (vom Rat bestellten) Aufsichtspersonen schwören, daß sie keine anderen Genossen dabei haben.

8. Ein Bürger darf von einem andern den Wein, der in seinem Weingarten gewachsen ist, kaufen; nicht aber von Klöstern und solchen Leuten, die von ihrem Weingarten keine Losung entrichten.

9. Osterwein darf erst von St. Georg an in der Stadt ausgeschänkt werden; auch darf er weder in die Stadt noch im Umkreis einer Meile eingeführt werden.

10. Wein für die Gäste (Fremden) darf nur der ausschänken, dem es von den vier Aufsichtspersonen gewährt ist.

Das Bäckerhandwerk scheint damals noch keine Ursache zur Klage gegeben zu haben[1], oder man schob alle Schuld auf die Mühlenmeister, zu denen die Bäcker in ähnlichen Verhältnis standen wie Brauer und Mälzer zu einander. Denn eine neue Mühlordnung hat sich erhalten, kurz vor der Fleischersatzung durch den Richter und den gesamten Rat der Stadt erlassen, diesmal nach dem Muster und Vorbild jener von Olmütz, aber weit ausführlicher als diese[2]. Zu dieser Satzung kam es über Beschwerde der Bäcker und anderer Leute wegen einer Mühleneinrichtung, die »Himel« hieß, ein Brunnen aus Brettern, in den beim Mahlen Mehl ausstob, das sich die Müller behielten. Da in Olmütz diese Einrichtung angeblich nicht üblich war, so wandte man sich dorthin um Auskunft. Die Ordnung regelte in allererster Linie die Art des Mahlens in der Mühle und ist nicht

[1] Nur die Bestimmung des Stadtrechtes (s. Rößler, S. 366, nr. 109), wonach eine Brotbeschau durch zwei Schöffen eingeführt und jede Unordnung bei den Bäckern mit 50 Pfennig Buße bestraft wurde, läßt sich in diesem Zusammenhang anführen.

[2] Vgl. die beiden Urkunden CDM VIII, nr. 176, 177, p. 135—138, leider mit verschiedenen unrichtigen Lesarten, die hier anzuführen zu weitläufig wäre.

ohne Interesse für die technische Einrichtung der Mühlen in jener Zeit infolge der genauen Beschreibung des Vorganges[1]; ferner den Lohn für das Mahlen, den die Bäcker entrichten mußten; die Strafen, wenn Bäckerknechte oder Müller Mehl verkauften, die ziemlich strenge waren; nämlich das erstemal: 5 Pfund Pfennig oder 6 Wochen im Stock sitzen, das zweitemal: Handabschlagen, das drittemal: die höchste Buße, d. h. wohl Tod. Es wird weiters das Verhältnis zwischen Mühlherren und Müllern bei etwaigen Reparaturen und Bauten geregelt. In diesem Falle schließt die Urkunde, die das Datum des 22. Oktober 1352 trägt, mit der Bemerkung, daß Mühlherren, Müller und Bäcker mit der neuen Ordnung einverstanden waren; »sie haben dazu gewilchürt und iren guten willen darzu gegeben, das si dapei wellen beleiben«.

Die neue Bäckerordnung aber, die wir gleichzeitig mit der Mühlordnung vermuten, hat sich leider nicht erhalten.

Die neuen, keineswegs vollständig erhaltenen Bestimmungen mögen eine Zeitlang eine wohltätige Wirkung auf das Verhältnis der Bevölkerung zu den wichtigsten Nahrungsmittelgewerben ausgeübt haben. Allmählich rissen die Mißstände wieder ein und zu Beginn der neuen Regierung, unter Markgraf Jodok, stand die Stadt wieder einmal im heftigsten Kampf mit Bäckern, Fleischern und Wirten. Es wäre Sache des Rats gewesen, rechtzeitig einzugreifen; da er nichts tat, übernahmen die übrigen Zünfte die Führung des Kampfes. Ohne Wissen des Rats, insgeheim »gegen alle Gewohnheit« versammelten sich die Meister der Handwerker aller Werke (magistri artificum omnium operum), unter Ausschluß natürlich der Bäcker, Fleischer und Wirte, zu dreien Malen bei den Minoriten und setzten ihre mannigfachen, auch die genannten drei Gewerbe nicht direkt betreffenden Beschwerden auf, die sie am 26. Juli 1378 dem Rate überreichten.

Sie richteten sich:

1. Gegen die Verkäufer von Eßwaren und Trinkwaren, durch die die Gemeinde großen Schaden erduldete;

2. gegen die sogenannten Vorkäufer und Vorkäuferinnen;

3. gegen die Fremden und verdächtigen Personen, die das Ausschankrecht besaßen;

[1] Es ist u. a. die Rede von: Radholz, Wellen, Champfredern, Mülstein, Zapfen, Wasserrad, Schaufeln, Kamp, Triebstecken usw.

4. gegen den Wagemeister, auch Rathausgast genannt (magister libre seu hospes pretorii), der gleichfalls Heu, Fett und andere Waren, die zur Stadtwage gebracht werden mußten, verkaufte und damit Handel trieb;

5. gegen das Halten von Wage und Gewicht durch Privatpersonen;

6. gegen den Stadtwachdienst, das Halten von Wagen in den Häusern und Gasthöfen; und schließlich verlangte man

7. daß acht Meister der Werke und Zechen (octo magistri operum et czecharum) dem Rate beigezogen würden.

Diese übersichtliche Zusammenfassung der Beschwerdepunkte, die uns der Ratschreiber gibt, stimmt aber nicht ganz mit der Beschwerdeschrift, die — in deutscher Sprache abgefaßt — wörtlich ins Stadtbuch eingetragen worden ist. Wir wollen daher auch diese in ihrer ursprünglichen Fassung, nur orthographisch und stellenweise zum leichteren Verständnis ein wenig modernisiert, hören. Sie lautet:

»Lieben Herren! Wir kommen zu Euern Gnaden und danken Euch für Euern guten Willen, den Ihr uns bewiesen habet. Lieben Herren, so tun wir Euch zu wissen, was uns armen Leuten und Handwerkern an Leid und Gebresten ist.

Das erste ist, daß wir keinen Heller noch Pfennig bekommen mögen, sondern sollen kaufen und verkaufen um Groschen; und wir wissen doch wohl, daß Heller und Pfennige genug im Land gewesen sind und noch sind, wiewohl man die besten herausgewogen hat und die schlechten uns nicht will zuteil werden lassen. Sie *(wohl die Münzbeamten)* harren darauf, daß man 16 *(Heller oder Pfennig)* für einen Groschen rufen soll; das meinen wir *(aber)* nicht, daß sie den dritten Pfennig daran gewinnen sollen, denn sie haben sonst schon der armen Gemeinde genug Abbruch getan mit ausgewogenen Hellern und Groschen, während das in anderen Städten verboten ist.

Auch, lieben Herren, tun wir Euch zu wissen, daß wir großes Gebrechen leiden von wegen des Brotes. Eine Weil haben sie *(die Bäcker)* zu Wort: das Wasser sei zu groß, die Wehr sei zerbrochen; die andere Weil ist das Wasser zu klein; die dritte Weil ist das Wasser gefroren; *(all das ist nur Ausrede),* daß ja das Brot kleiner werde. Und wenn die Bäcker schon kein Gebrechen haben, machen sie deshalb das Brot nicht etwa wieder größer.

Und wisset auch, lieben Herren, daß wir denselben Leuten, den Bäckern, die Ehre getan haben, und haben einen ehrbaren Mann zu zweien von ihnen gesandt, daß sie sollten zu uns kommen. Das verschmähten sie und sprachen: sie hätten zwei Herren, den Markgrafen und die Bürgerschaft, sie wollten sonst zu niemanden gehen.

Auch, lieben Herren, wenn ein frommer Mann sein Weib unter die Fleischbänke sendet, so bietet man ihr das Fleisch zweimal so teuer an als es wert ist. Bietet sie so viel als es ihr wert dünkt, so behandelt man sie übel und redet mit ihr unbillig, einer wirscher als der andere. Da bitten wir Euch darum, lieben Herren, daß ihr das untersaget.

Auch, lieben Herren, wisset, daß wir um großes Geld kommen von des Biers wegen. Das macht der Vorkauf, so daß es *(bis zu uns)* an die vierte Hand kommt. In anderen Städten ist die Gewohnheit: wer das Bier braut, der schenkt es auch aus. Hier aber ist mancher Keller, darin sich mancher Schalk und manche Schalkin aufhält; denen allen müssen wir die »Drussel« *(Gurgel)* füllen. Aber auch denen, die mit anderen Waren Vorkauf treiben, mit Hühnern, Käse, Eiern und Fischen, was doch Vormittag nicht geschehen soll. Wenn sie auch auf dem Markt selbst nicht *(im Vorkauf)* kaufen dürfen, so gehen sie den Verkäufern vor die Stadt und vor die Tore entgegen *(und kaufen dort das Beste fort)*.

Und auch bitten wir mehr, lieben Herren, um ein rechtes Maß für Getreide, Wein, Bier, kurz in allen Dingen, die man mit Maß messen soll, es sei im Leithaus *(Wirtshaus)* oder zu Hause.«

Nach einigen allgemeinen Betrachtungen bitten sie, alle diese angeführten Übelstände zu bessern, »wenn wir sein die, die mit Euch stets stehen und gestanden haben und noch stetiglich bei Euch bleiben wollen mit Leib und mit Gut«.

Einige Tage später, am 29. Juli, nachdem wiederum mehrmals Zusammenkünfte abgehalten worden waren, überreichten andere Handwerker durch einige ihrer Meister, nämlich Nikolaus Praizins, Nikolaus den Goldarbeiter, Tribowner den Pelzmacher, Kunz von Proßnitz, Preinesl den Weber, Seidlin den Schwertfeger, Cunz Vilz und Steirer die Ausbesserer (renovatores) eine neue Beschwerde folgenden Wortlauts:

»Mit Verlaub, Ihr getreuer Rat und Ihr lieben Herren, und

eine gnedige Zuflucht von uns armen Leuten allzumal. Wir haben uns bedacht und das mögen wir ohne Eure Hilfe nicht vollbringen, wenn nicht Eure Gnade darzu tut. Nun bitten wir armen Leute und rufen Euch an und begehren, daß ihr uns gnädiglich erhört, denn uns ist Wer *(Schutz)* not. Denn Gott weiß wohl und auch Ihr, daß wir in zwei Sachen sehr bezwungen *(verkürzt)* sind; kurz geredet: an Fleisch und Brot.

Nun begehren wir gegenwärtigen armen Leute und die ganze Gemeinde allzumal und bitten Euch, ob es sein könnte, daß Ihr unsere Redner *(d. h. Fürbitter)* werdet beim edlen Fürsten. Kann dies nicht sein, so begehren wir Gegenwärtige und die arme Gemeinde allzumal Eures getreuen Rats und Eurer vollkommenen Weisheit, da wir doch nichts anderes begehren, als freie Märkte in der Woche zwei, am Freitag für Brot, am Samstag für Fleisch«[1].

Ob diese doppelten Beschwerden und Bitten der Handwerker- und Bürgerschaft von Erfolg begleitet waren, wissen wir allerdings nicht.

Von Bäckern ist seither nicht mehr die Rede. Von Fleischhackern nur einmal, im Jahre 1396, da ihnen »zu einem gemeinen Nutz und Besserung der Meister und der ganzen Gemein der Fleischhacker« der Kuttelhof (Schlachthof) vor der Stadt »unter dem Purzelbühl an dem Pach Swarza gelegen pei der Brücken, als man geet auf das Gut Grilbicz« mit allen Rechten um 144 Schock Groschen verkauft wurde[2].

Es ist derselbe Kuttelhof, fartorium sive curia fartorum, den Markgraf Karl mit Urkunde vom 20. August 1342 dem Mathias, Bruder des verstorbenen Brünner Bürgers Mauritius, der sich irgendwelche große Verdienste um den Fürsten erworben hatte, als zinsfreies Eigengut zu errichten gestattet hatte, gelegen zwischen den beiden Mühlen des Mathias und des Konrad Poherlitzer. Dieser Kuttelhof war, wie eine zweite Urkunde Karls vom 18. Januar 1343 festsetzte, bestimmt zum Schlagen des Viehs für christliche und jüdische Schlächter (macellarii), von welch letzteren damals nur vier sein durften[3].

---

1 Beide Beschwerden gedruckt, aber mit mehreren sinnstörenden Fehlern CDM XI, p. 108/9, nr. 119/20.

2 CDM XII, p. 309; nr. 335.

3 CDM VII, p. 315, nr. 434, p. 332, nr. 458; vgl. oben S. 104.

Was den Weinschank betrifft, so hatte der Stadtrat noch mehrmals Verfügungen zu treffen. Am 21. Oktober 1381 wurde bestimmt, daß sogenannte österreichische Weine nach St. Gallus (16. Oktober) gemäß alter Gewohnheit ausgeführt werden dürfen, nur müßten es die Besitzer vorher durch den Stadtdiener verkünden. Dann wurde am 16. April 1387 die Einfuhr fremden Weins verboten, wenn nicht vorher angezeigt würde, wo der Wein gewachsen sei oder wo er gekauft worden[1].

Eine den Weinschank der Bürger stark beeinträchtigende Entschließung faßte dann Markgraf Jodok, als er durch Urkunde vom 23. März 1393 der Stadt als solcher das ausschließliche Recht der Propination von Malvasier, Romanischem, Reywol und anderen wälschen Weinen übertrug, ferner Schweidnitzer Bier, altes und junges, schließlich österreichische und ungarische Weine von St. Michael bis St. Georg, »falls es ihnen nützlich scheint«. Denn als Mittel die finanziellen Verhältnisse der Stadt zu heben, war diese Maßregel gedacht, auch als Erkenntlichkeit des Markgrafen für die von der Stadt erhaltenen Dienste, wie die Urkunde erkennen läßt[2].

Für die übrigen Gruppen von Gewerbsleuten, Bekleidungs-, Metall-, Bau-, Textilgewerbe, verteilen sich Zunft- und Zechordnungen und einzelne Statuten auf das ganze 14. Jahrhundert, das heißt es sind uns bloß noch die Reste einer sicherlich recht reichhaltigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete erhalten.

Zu allererst und auch weiterhin am besten bedacht ist jenes Gewerbe, das hier wie in Wien als eines der vornehmsten gegolten hat, die Gewandschneider, soviel wie Tuchhändler[3]. In Wien, wo sie den Namen »Laubenherren« und lateinisch Incisores führen, sind sie schon im 13. Jahrhundert privilegiert[4]. Aus dem ältesten Brünner Statut vom Jahre 1328, das von ihnen handelt, erhalten wir einigen Einblick in das Verhältnis dieses Gewerbes zu anderen verwandten.

Die Gewandschneider in Brünn werden eingeteilt, unterschieden und für die Stadtlosung eingeschätzt je nach der Ware, mit der sie Handel treiben. Am höchsten, nämlich mit 60 Mark

[1] CDM XI, p. 207, nr. 234 und p. 377, nr. 423.
[2] CDM XII, p. 111, nr. 130.
[3] Die unten zu erwähnende Urkunde von 1323 läßt die Annahme zu, daß sie ursprünglich schlechtweg zu den »Kaufleuten (mercatores)« gerechnet wurden.
[4] S. Uhlirz in »Geschichte der Stadt Wien«, II, 730.

werden die besteuert, die niederländisches Tuch aus Gent, Brüssel, Mecheln, Ipern, Löwen und Tournay (Dorn) »verschneiden«; niedriger, mit 30 Mark, die mit polnischem Tuch, und nur mit 12 Mark, die mit »Sagich« und Loden handeln. Der Schneider als solcher darf nicht »Gewand schneiden«, das heißt Tuch verkaufen, außer er gibt sein Schneiderhandwerk auf; er darf auch nicht einmal Tuch (Gewand) kaufen und daraus Kleider verarbeiten (Kleider daruz sniden vorbaz zu verkaufne), bei Verlust der Ware oder Geldstrafe. Auf die Märkte darf nur polnisches Tuch, Sagich oder Loden mitgenommen und verkauft werden[1]. Tuch aus Ipern, Gent, Brüssel und andere besondere Arten, mit Ausnahme von grauem und polnischem Tuch, durften die »mercatores« nur in den königlichen Städten verkaufen, laut eines Privilegs von K. Johann vom Jahre 1323[2]. Wie rege damals schon das Geschäft mit niederländischem Tuch in Brünn war, zeigt eine Bestimmung, mit der auch die Provision des Unterkäufers (Tuchagent) festgesetzt wurde: von »Dorner« Tuch nimmt er je vom Verkäufer und Käufer 4 Heller, von Mechelner, Iperner und Löwner Tuch je 6, von Genter sogar 8 von jeder Seite[3].

Es gab damals auch schon Brünner Tuch, sowohl solches, das hier erzeugt wurde und unter diesem Namen auf den Markt kam, als anderwärts erzeugtes, das nur diesen Namen trug. Wir erfahren dies aus einem Brief des Wiener Rats an den von Brünn, in dem jener der löblichen Gewohnheit der Brünner gedenkt, das echte Brünner Tuch, »solich tücher, die pei eu zu Brünn gearbait und gemacht werden«, mit dem städtischen Bleizeichen zu signieren und es auf diese Weise kenntlich und unterscheidbar zu machen von jenem, »die man haisset Brünner und doch nicht alle in eurer Stat zu Brünn gemacht werdent«[4].

Man sicherte sich auch gegen falsches Tuch, »da Haar zu genommen ist«, indem man es dem Erzeuger wegnahm und verbrannte, sowie gegen falsches Maß, indem der Verkäufer fünf Pfund Strafe zahlte, das Pfund zu 20 Groschen gerechnet[5].

---

[1] CDM VI, p. 288, nr. CCCLXXIV, sehr ungenau abgedruckt, während diese Originalurkunde sprachlich sehr wichtig ist. Vgl. auch Rößler, Stadtrecht, S. 388, nr. 181 in etwas anderer Fassung.

[2] CDM VI, p. 179, s. auch p. 177; vgl. auch Rößler, S. 389, nr. 183.

[3] S. Rößler, S. 388, nr. 182.

[4] Urkunde im Brünner Stadtarchiv, 1351, Juni 25, ungedruckt; s. Beil. VII.

[5] Rößler, S. 120, nr. 257, 258, S. 366, nr. 108.

Erhalten hat sich das Fragment einer Tuchscherer- und Weberordnung oder richtiger gesagt ein Schiedspruch zwischen Scharherrn (Tuchscherern) und Webern, zwischen denen irgendwelche Differenzen ausgebrochen sein müssen, vom 14. Juli 1348 datiert[1]. Der noch vorhandene Text beginnt mit der Mahnung, daß jeder Meister seine Arbeit ohne List, Betrug und jedes Falsch mit solcher Sorgfalt verfertige, daß daraus ihm, der Stadt und allen Menschen Erfolg, Ehre, Nutzen und Zuwachs sprieße. Wer, heißt es weiter, unter den Scherern (scharhner) sein eigenes Haus und seine eigene Form, genannt Rahmen (ram), zum Trocknen des Tuches besitzt, der habe auch einen eigenen Platz zum Weben, das heißt sowohl zum Weben als auch zum Herrichten des Tuches. Er darf auch die von seinen Knechten und Arbeitern, die in seinem Hause wohnen, zugerichteten Tuche weben und trocknen, aber nicht solche von außerhalb wohnenden. Die Tuche der Scherer sollen zum mindesten 28 Ellen Länge haben und gewebt sein, wie man zu sagen pflegt »mit 13 Zahlen«. Die Tuche der Weber (textorum) sollen mindestens 30 Ellen lang sein. Ferner ist es Sache der Scherer (scharherrones), den Webern und Leinwebern ihre Tuche herzurichten, wie umgekehrt die Weber den Scharherren die Tuche zu weben haben; und dafür zahlen die Scharherren 5, die Weber $2^1/_2$ Groschen. Die Scharherrenmeister, die jährlich von den Geschworenen bestellt werden, haben das Recht, die geschorenen Tücher »Schartuch« zu überprüfen, besonders von wem es herrührt, die Webermeister haben die Aufsicht nur über nicht geschorene Tücher.

Die Scharherren, die eigene Rahmen und Häuser besitzen, dürfen ihren Mitmeistern Tuch trocknen und dieses Trocknen nicht zu deren Schaden ablehnen oder hinausziehen. Dieses schiedsrichterliche Urteil (arbitrium) wird mit Prangerstellen, mit Verweisung vom Handwerk oder von der Stadt oder mit Geldstrafen geschützt.

Tucherzeugung und -verkauf regelte in einigen Punkten der Brünner Stadtrat im Einvernehmen mit dem Markgrafen auch im Jahre 1367. Darnach durfte 1. niemand den Webstuhl (scamna pannorum, eigentlich Tuchbank) zurichten, der nicht mit eigener

---

[1] Im Stadtbuch, fol. 8, vor welchem zwei Blätter schon von altersher herausgeschnitten sind, die wahrscheinlich den weit umfangreicheren Anfang dieser Ordnung enthielten; s. Beil. VIII.

Hand die Tuchweberei (ars panniparia) ausüben konnte; 2. der sogenannte Warf (d. i. die Kette, filateria) durfte überhaupt von niemand anderem verkauft werden; 3. durften nur die Werkmeister allein die Wolle nach Unze und Handgewicht kaufen, die anderen nur nach Steingewicht; 4. Tuchmacher, die mit der Hand das Tuch verfertigten, durften es nicht nach der Elle zum Verkauf verschneiden[1].

Die interessanteste Zunftordnung, die in Brünn vorkommt und die kaum irgendwo in gleicher Zeit eine Parallele finden dürfte, ist die — leider nur fragmentarisch auf einem Einzelblatt erhaltene — Ärzte- und Apothekerordnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Man kann aus dem Rest nur folgende Punkte herauslesen:

1. Die Ärzte (medici) sind berechtigt, in Apotheken vorgefundene alte und verdorbene Ware mitsamt den Büchsen (pixides) auf dem Markte vor dem Volk zu verbrennen.

2. Ein Arzt darf mit dem Apotheker keine geheime Gemeinschaft haben, denn aus solcher Verbindung würde anderen Ärzten und Apothekern großer Schaden erwachsen.

3. Der Medicus hat den Urin anzusehen, den Puls zu fühlen und ähnliches, was seinem Beruf entspricht; der Apotheker dagegen hat, mit Unterlassung alles dessen was den Medicus betrifft, in der Apotheke die Rezepte (receptos) nach dem Auftrage des Medikers auszuführen.

4. Mönche, Geistliche, Beghinen, Vetteln und andere ähnliche Personen, die sich nicht offenkundig als Mediker oder Physiker geben (also Kurpfuscher), sollen nicht zur Ausübung der Medizin zugelassen werden, außer sie tun das, was früher betreffend der Mediker geschrieben steht (leider fehlt dieser Abschnitt).

5. Mediker und Apotheker müssen im Bürgerrat wegen treuer Ausübung ihres Amtes einen Eid leisten.

6. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird aus der Gemeinschaft der Inwohner ausgeschlossen und kann in der Stadt Brünn seinen Lebensunterhalt nicht mehr haben[2].

Medici und Physici sind in unseren Quellen, in den Losungs- und Stadtbüchern, in ganz stattlicher Zahl nachweisbar; weit

---

[1] CDM X, p. 17, nr. 20 mit mehreren ungenauen Lesarten; z. B. tantum per pondus statt tum p. p., Stadtbuch, fol. 370.

[2] Ungedruckt, s. Beilage IX.

mehr als ein Dutzend lassen sich in der Zeit von zirka 1343 bis 1375 namentlich anführen. Der frühest und am häufigsten genannte ist Engelhard beim Brünner Tor, ein sehr vermögender Herr, der auf seinem Totenbette eine Schuld des Nikolaus Adam von 50 Mark dem Predigerkloster vermachen konnte. Ihm folgten dann Ditlin und Henslin, Jecklin, Johann, Laurenz, Meinlin, Tilo, Wilhelm, Oswald und wie sie sonst mit Vornamen heißen. Weniger häufig erscheinen die Apotheker. Von einem, namens Bartholomeus, erfahren wir, daß er am 12. April 1344 seine Apotheke (apotecam) mit allen Sachen, die in ihr sich befinden, ferner ein Haus in der Schwabengasse, ein Pferd, Rinder und sonstiges Vermögen, dem Stadtrichter Jakob von Ror und dem Ratsherrn Albert cum Ruffis Finibus für 10 Mark verpfändet hatte. Leider erfahren wir den Grund nicht, ob es sich um ein bloßes Rechtsgeschäft oder um eine Strafe handelte.

Älter scheint Johannes gewesen zu sein, der in der Sporergasse seinen Laden hatte. Einen dritten namens Augustin aus der bekannten und angesehenen Brünner Familie der Alexander, der sich in der Rennergasse niederließ, verfolgen wir von 1359 bis 1366, in welchem Jahre er bereits als verstorben bezeichnet wird. Im Jahre 1360 taucht im Fröhlicherviertel noch ein Apotheker Martinus auf. Namen anderer dürften sich auch in der Folgezeit noch nachweisen lassen.

Was sich sonst an Zunftordnungen bis zum Ausgang des Jahrhunderts erhalten, ist leicht zu überblicken.

Die Statuten der Messerschmiede sind vom Markgrafen Johann 1361, November 30. bestätigt worden, beziehen sich aber nur darauf, daß

1. niemand in Brünn Messer verkaufen darf, der sie nicht auch mit eigener Hand gearbeitet hat (cultellos fabricare), widrigenfalls alle Messer, die bei ihm gefunden werden, von den Messerschmiedmeistern weggenommen werden können;

2. daß die neu sich in Brünn niederlassenden Messerschmiede und die in Brünn ansässigen, die aber noch nicht das Recht der anderen Messerschmiede, das »czecha« heißt, erlangt haben, ihre Messer nicht frei verkaufen dürfen[1].

Die Statuten der Brünner Goldarbeiter, die sich in einer

---

[1] CDM IX, p. 193, nr. 263. — Ein Nachsatz, der da lautet, sie dürfen sie doch innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufen, scheint fehlerhaft zu sein.

Bestätigung durch den Markgrafen Johann vom 28. April 1367 erhalten haben[1], sind vor allem deshalb von Interesse, weil sie uns über den Vorgang der Statutenerlassung, über die dabei beteiligten Faktoren belehren. Schon am 11. März 1364, also mehr als drei Jahre vor der oben erwähnten landesfürstlichen Bestätigung, finden wir eine Stadtbucheintragung, in welcher der Stadtrichter Jakob Ror, der Bürgermeister Nikolaus Ebrani und die übrigen Geschworenen kundtun, daß die »Meister Goldarbeiter« dem Rat die von ihnen aufgesetzten Statuten behufs Einverleibung ins Stadtbuch übermittelt haben. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit besonderen Schutzes dieses Gewerbes wird die Eintragung dieser Zuschrift bewilligt, aber die Rechtskraft derselben der Entscheidung der Geschworenen vorbehalten; ganz entsprechend der am Schlusse des Reskripts enthaltenen Bitte der Goldarbeiter: ihnen kundzutun, was den Geschworenen von den vorgelegten Statuten entsprechend erscheint. Es wurden dann im Verlaufe der weiteren Verhandlungen nur noch einige stilistische Verbesserungen vorgenommen, denn im wesentlichen decken sich die Bestimmungen im Stadtbuch mit jenen in dem markgräflichen Privileg. Sie enthalten übrigens nur wenige Punkte.

1. Wer sich in Brünn als Goldarbeiter niederlassen und hier sein Handwerk (artem) ausüben will, muß vorerst das Bürgerrecht erlangen, muß bürgschaftliche Sicherheit geben, daß er Jahr und Tag in der Stadt bleibt, Abgangsnachweis aus seiner früheren Heimat und Leumundszeugnis den hiesigen Meistern überbringen.

2. Wer schlechtes, nicht reines Silber verarbeitend gefunden wird, zahlt, so oft er dabei betroffen wird, der Stadt $^1/_2$ Mark Buße. Die zur Aufsicht bestimmten Meister dürfen wann immer die Prüfung vornehmen.

3. Kein Goldarbeiter darf im verborgenen sein Handwerk (artem) ausüben, sondern vor dem Fenster (in fenestris) oder an öffentlichen hierzu geeigneten Stellen.

4. Wenn zwei oder drei Meister in einer Werkstatt (fabrica) arbeiten wollen, so unterliegt gleichwohl jeder allein den Stadtrechten.

5. Wenn Gold- oder Silbersachen nach Brünn zum Verkauf

---

[1] CDM X, p. 6, nr. 7.

gebracht werden, so müssen sie zuerst von einem hiesigen Goldarbeiter geprüft werden, ob sie echt oder unecht sind.

6. Jeder Goldarbeiter muß sich dem anschließen, was alle Meister für richtig erkannt haben, widrigenfalls seine Werkstatt (fabrica) oder sein Fenster, allwo er arbeitet, durch die übrigen Goldarbeiter mit Hilfe des Stadtrichters gesperrt werden kann.

Die Bestätigung der Zinngießer- und Kannlerstatuten erfolgte im Jahre 1387 durch die beiden Markgrafen Jodok und Prokop und die mährischen Landherren, ganz in dem Sinne, wie sie von Bürgermeister, Geschworenen und Schöffen erlassen worden waren. Sie lauteten:

1. Kannler und Zinngießer, die Kannen, Flaschen, Schüsseln, Gießfässer und andere Zinnwaren herstellen, sollen sich lötigen, lauteren Zinns bedienen, das aus je zehn Pfund Zinn und einem Pfund Blei besteht.

2. Der Preis wird nach dem Gewicht bestimmt: Für ein Pfund Ware zahlt man an Arbeitslohn (machlon) und Material $2^1/_2$ Groschen; allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, ob Zinn teurer oder billiger im Werte steht, worüber dann die Schöffen entscheiden.

3. Wer eigene Speise gibt, zahlt nur von je neun statt zehn Pfund und für jedes Pfund 6 Pfennige, derer acht einen Groschen gelten. Das gilt für einfache Ware, ohne Gravierung und Ziselierung. Wer aber Bilder, Reime oder Buchstaben und ähnliches haben will, »die viel weile nement«, zahlt nach Übereinkommen.

4. Die Arbeiten beaufsichtigen zwei geschworene Meister, die die Waren mit zwei Zeichen versehen: zum ersten dem Stadtwappen (statschilt), dann dem ihrigen und Zechzeichen, das ist ein »B«; zur Unterscheidung der Waren führt aber jeder Meister auch noch ein besonderes Zeichen, so daß jedes Stück mit drei Zeichen signiert sein muß.

5. Die genannten geschworenen Zechmeister haben das Recht, unbrauchbare Ware zu zerbrechen; auch bei Widersetzlichkeit gegen diese Statuten gilt diese Strafe des Zerbrechens der Ware, beim ersten Male. Bei Wiederholung zahlt der Schuldige ein Pfund Groschen den Meistern und zwei der Stadt. Beim drittenmal bestimmt der Rat die Strafe[1].

---

[1] CDM XI, p. 403, nr. 461.

Spät erst bekamen die Bogner (die Pogner, arcufices oder balistarii) eine »unzubrechliche ewige satzung und ordnung«, die ihnen mit ihrem Willen Richter, Bürgermeister und die geschworenen Schöffen des neuen und alten Rates am 26. Dezember 1392 verliehen[1]. Sie bestimmt:

1. Ohne Wissen und Willen des Rates und der vorhandenen Bognermeister darf sich niemand als neuer Meister in der Stadt niederlassen.

2. Das von eigener Hand herzustellende Meisterstück ist eine Armbrust mit ganzem Schießzeug, nämlich dem Köcher voll mit Pfeilen und dem Sprunggürtel mit einem Krappen[2], und muß aufs Rathaus gebracht werden.

3. Der neue Meister muß den alten Meistern und ihren Gesellen entweder ein Morgenessen oder (nicht: und) ein Mahl geben. Früher darf er kein Bognerzeichen (Schild) ausstecken und sich auch nicht »Bogner von Brünn« nennen, noch selber arbeiten, noch Gesellen setzen.

4. Die Buße für Nichteinhaltung dieser Bedingungen bestimmen die Schöffen.

5. Der Rat erneuert den Bognern das Meilenrecht um Brünn, das ihnen vom Markgrafen Jost verliehen worden ist. Wer dawider handelt, dem dürfen die Brünner Meister mit Hilfe des Rates alles Handwerkzeug wegnehmen, das zur Hälfte dem Rat, zur andern Hälfte den Meistern zufällt.

6. Weder auf dem Tandelmarkt, noch sonst irgendwo in der Stadt dürfen neue oder neugefaßte Armbrüste aus anderen Städten oder Ländern verkauft werden, bei Gefahr des Verlustes derselben, da die Meister mit Hilfe des Stadtrichters solche Ware wegnehmen und aufs Rathaus bringen dürfen.

7. Das gleiche gilt von allen »Dingen und Geräten«, die zum Bognerhandwerk gehören.

8. Jeder Bogner beziehungsweise seine Witwe, die das Handwerk ausübt, ist verpflichtet alljährlich zu St. Johann d. T. (24. Juni) aufs Rathaus eine gut gearbeitete neue Armbrust abzuliefern im Wert von 1 Schock Groschen; dafür wird ihnen vom Handwerk und Haus die Losung nachgesehen. Für andere

---

[1] CDM XII, p. 101, nr. 117.
[2] Über die Krappenmacher s. Uhlirz, II, 652.

Arbeit und Besitz müssen sie aber die üblichen Auflagen entrichten[1].

9. Nach dem Tode eines Meisters dürfen seine Witwe oder seine Erben das Geschäft unter seinem Handwerkszeichen durch einen Bognerknecht ein Jahr lang, aber nicht länger fortführen.

10. Heiratet die Witwe einen Bognergesellen, so muß sich dieser erst in angegebener Weise das Meisterrecht erwerben.

11. Kein Meister darf sich eines fremden Meisterzeichens bedienen.

Das letzte Statut betrifft die Beilegung des Streites zwischen Beutlern und Taschnern, der zwischen diesen beiden Handwerkern 1399 ausgebrochen war, weil die Beutler sich Taschnerknechte (Gesellen) hielten und Taschen verfertigten, die sie zu Markte brachten, während die Taschner die Erzeugung von Taschen beziehungsweise das Halten von Taschnerknechten als ihr ausschließliches Recht erklärten[2]. Irgendwie scheint auch schon einige Jahre vor 1399 diese Frage vor den Rat gebracht worden zu sein; die damalige Entscheidung kennen wir aber nicht. Diesmal wandte sich der Brünner Rat entsprechend dem Wunsche der Taschner nach Wien und erhielt denn auch von dort die Antwort, daß die beiden Handwerke weder mit Arbeit, noch mit Knechten ineinander greifen sollen, da es zwei besondere Handwerke seien. Entsprechend dieser Nachricht fiel dann auch das Urteil des Brünner Rates aus.

An diese mehr oder weniger vollständigen eigentlichen Statuten schließen sich nur noch einige kleine Verordnungen an.

Eine eigentümliche Bestimmung, die jedenfalls in die Fünfzigerjahre gehört, ist das Verbot des Schlüsselverkaufs[3]. Schlüssel verkaufen in Brünn auf den Märkten und vor den Kirchen nicht nur die Schlosser, sondern auch Früchte- und Gemüsehändler (penestici) und »verschiedene andere Leute sehr häufig«[4]. Es scheint sich hiebei aber mehr um gefundene Schlüssel zu handeln, denn es wird verfügt, daß, wer fortan einen Schlüssel findet, ihn dem Unterrichter, dem Stadtpreko oder dem Prediger in der

[1] In Wien wird das Meisterstück der Bogner an den Herzog abgeliefert; s. Uhlirz ebda II, 624.

[2] CDM XIII, p. 6, nr. 6, ddo. 1400, Januar 26.

[3] CDM VIII, p. 188, nr. 249.

[4] In der ersten Losung des Jahres 1354 findet sich auch ein »venditor clavium« ohne Namen, im ersten Viertel ansässig.

Kirche übergebe, damit er durch diese Vertrauenspersonen dem Verlustträger zurückerstattet werde. Die Strafe auf Nichtablieferung solcher gefundenen Schlüssel ist streng genug: bei einem »ehrbaren« (honestus) Menschen 60 Heller, bei einem »leichtfertigen« (levis), »der kein Geld hat«, Ausstellung am Pranger oder Auspeitschen bei der Statue.

Solche Einzelbestimmungen, bald für dieses, bald für jenes Gewerbe, finden wir auch sonst noch; doch sind sie eben wegen der Kürze und weil sie außer allem Zusammenhang stehen, oft nicht leicht zu verstehen.

Worin die Tätigkeit der »Faßzieher« (vasitractores) bestand, ist nicht leicht anzugeben[1]. Ein Ratsstatut von 1356 setzte aber fest, daß die Faßzieher mit ihren Knechten (famuli), wenn Feuer ausbricht, mit eisernen Haken, die die Stadt beistellt, herbeizukommen und die der Brandstätte benachbarten Gebäude niederzureißen haben, damit das Feuer erlösche. Ihr Lohn dafür ist 1 Mark jährlich, je ein Ferto zu den vier Quatembern[2].

Bezüglich der Lederer wird 1381 bestimmt, daß sie ein Vorkaufsrecht haben, wer immer von den Bürgern Leder, geeignet für Stiefel und andere Waren, in die Stadt bringt. Lehnen sie den Kauf ab, dann erst kann er es, wem er will, verkaufen oder auch wegführen. Es heißt ausdrücklich bei diesem kurzen Statut, daß es am Vortage Procopii (Juli 3) durch alle drei Räte beschlossen worden sei[3].

Einige Jahre später (etwa 1387) glich der Stadtrat eine Differenz zwischen Lederern und Schustern dahin aus, daß sogenanntes »gesmirt leder« am Mittwoch und Freitag auf den Markt geführt und vormittags verkauft werden dürfe. Dabei wurde der Preis von ein Paar »Niederschuhe« auf $1^1/_2$ Groschen festgesetzt; der Preis anderer Schuharten ist dagegen zu vereinbaren[4].

Aus einem Statut des Rates vom 13. Mai 1387 erfahren

---

[1] Laut Losung von 1354 arbeiten vasitractores für den Markgrafen in Eichhorn und am Spielberg »in vino et cerevisia« und erhalten dafür den hohen Betrag von 5 Mark und 1 Ferto.

[2] Cod. nr. 40, fol. 13 v., nicht gedruckt; s. Beil. X. — Bei L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter (Münchner Volkswirtschaftliche Studien, 103. Stück) ist nach A. Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrh., erwähnt, daß in Eßlingen »Eicher und Weinzieher bei allen Feuern mit ihren Geschirren löschen sollten«.

[3] Cod. nr. 40, fol. 1 am Rande, nicht gedruckt; s. Beil. XI.

[4] CDM XI, p. 404, nr. 463.

wir, daß das Siegelschneiden in das Gebiet der Goldarbeiter gehörte und daß ihnen verboten war, Siegel zu verfertigen, außer wenn der Auftrag persönlich vom Besteller vor zwei Ratsgeschworenen erteilt wurde. Nur fürstliche Persönlichkeiten waren von solcher Beschränkung frei[1].

Aus demselben Jahre (1387) stammt ferner eine die Kupferschmiede betreffende Verfügung, daraus wir erfahren, daß ihre Hauptarbeit in der Herstellung von Braupfannen und Kesseln bestand. Das Statut betrifft sonst nur Arbeitspreise derart, daß, wer die »Speise« zur Verfertigung selber gibt, von jeden 10 Pfund 1 Pfund und für die Arbeit als Lohn $1^1/_2$ Groschen zu zahlen hatte. Für Pfannen zahlte man $2^1/_2$ Groschen für Kupfer und Arbeit. Bei Anschaffung oder Ausbesserung von Kesseln und alten Braupfannen mußte man besonderes Übereinkommen treffen[2].

Bezüglich der Zimmerleute (carpentarii) wissen wir aus der Losung von 1345, daß sie die Erhaltung der Brücken für 3 Jahre übernahmen, wofür ihnen insgesamt 2 Mark bezahlt wurden.

Wie die Statutengebung ein Recht des Stadtrates, der Stadtgeschworenen bildete, so hatten sie auch die Oberaufsicht über die Handwerker überhaupt, damit »dazselbe Handwerk redlich und recht wird geworcht«. Sie übten sie nicht direkt aus, sondern durch eigene über jedes Handwerk eingesetzte »besundere Meister«. Von diesen Meistern haben sich die jeweilig eintretenden neuen Schöffen in der ersten »Morgensprach« über allfällige Übelstände, die sich im letzten Jahre im Handwerk gezeigt haben, berichten zu lassen, damit sie Wandel schaffen; dann ernennen sie neue Meister, die ihnen vor dem Kreuz zu schwören haben, daß sie »ihres Amtes getreulich warten« wollen. Solche Handwerkmeister oder richtiger gesagt Meister über die Handwerker (magistri) kennen wir aus verschiedenen Jahren zumeist über Fleischer, Bäcker, Tuchmacher, Weber, Schuster. Sie wurden wohl regelmäßig von den neuen Ratsherren mit den übrigen Aufsichtspersonen ernannt, vollständige Übersichten und Listen haben sich aber nicht erhalten.

Der Handwerker des Mittelalters ist auch fahrender Kaufmann, der die nahen und fremden Märkte besuchen muß, um seine Ware abzusetzen. Wie man sich in den Kaufmannsstand einlebt,

---

[1] CDM XI, p. 380, nr. 428.

[2] Ibid. p. 404, nr. 462.

darüber bietet uns das Brünner Stadtbuch aus dem Jahre 1352 (fol. 17) ein interessantes Beispiel, das wohl verallgemeinert werden darf. Heinrich Fuchs, einer der bekanntesten und vermögendsten Brünner Bürger jener Zeit, seinem Berufe nach ein Pelzhändler, schloß mit seinem Geschäftsfreund Haimram von Regensburg einen Vertrag, laut welchem er ihm 40 Mark zu Handelszwecken auf halben Nutzen übergab. Doch mußte sich Haimram verpflichten, Heinrichs Sohn mit sich auf die Kaufmannswanderfahrt zu nehmen und ihn zu unterweisen in den Arbeiten des Kaufmannswesens (labores mercimoniorum) in guten Treuen. Hinzugefügt wurde noch, daß etwaigen unverschuldeten Schaden (ex manu potenti) Heinrich auf sich nehmen wolle, Schaden durch Haimrams Nachlässigkeit und Unkenntnis verursacht dieser selbst zu verantworten habe.

Die Gefahren und Schäden, die bei Kaufmannsfahrten jener Zeit drohten und zustießen, waren ebenso mannigfaltig als häufig. Von Überfällen weiß die Brünner Lokalgeschichte jener Zeit mehrere bezeichnende Fälle anzuführen.

Am 18. Oktober 1343, an einem Sonnabend, erlitten eine Anzahl von Tuchmachern, Krämern und anderen Brünner Handwerkern, die zum Austerlitzer Markt fuhren, einen Überfall durch Wegelagerer, wobei ihnen an 200 Mark geraubt und einige zwanzig Personen auf den Tod verwundet wurden; das geschah nächst Brünn, auf der Schütt. Um wenigstens den Raub auszukundschaften, wurden sechs Boten, wie das Losungsbuch meldet, nach allen Richtungen ausgesandt, ohne daß uns aber weiter von dem Ereignis Nachricht gegeben würde. Und gleich in der Woche darauf, am Mittwoch den 22. Oktober, verloren auf dieselbe Weise Brünner Bürger, die von Pohrlitz nach Auspitz zum Markt zogen, ihre Pferde, Waren und 100 Mark Bargeld. Ein andermal wurden Otto von Mödritz, Peter Glapfmerz und andere Bürger von Brünn bei Wiechnau angehalten und ihnen Geld in der Höhe von 200 Mark geraubt, worauf die Stadt sofort Boten an den Markgrafen, Bischof, Landeshauptmann, den Landeskämmerer Gerhard von Kunstadt, Hartlieb von Misliborzitz, den Burggrafen Hartmann von Dürnholz und an verschiedene Orte aussandte. Die Räuber scheinen gefangen worden zu sein, denn eine zweite Botschaft an den Burggrafen von Dürnholz lautete dahin, daß er die Untersuchung führen möge.

Die Wegelagerer waren nicht die einzige Gefahr der herumziehenden Handwerker. Diese konnten auch für die Schulden ihrer Stadt haftbar gemacht, das heißt arrestiert werden. Das geschah 21 Brünner Bürgern im Jahre 1342 zu Tirnau, wo ihnen ein Graf Paul wegen einer Schuld des Landeshauptmanns Berthold von Lippa, für die die Stadt Brünn Bürgschaft geleistet hatte, Pferde, Tücher und andere Waren sperren ließ. Die Angelegenheit war schwer zu ordnen; eine Anzahl von Boten wurden ausgesandt, an den Herrn von Lippa, nach Prag, nach Tirnau, schließlich an den König von Ungarn, den man endlich nach vierwöchentlichem Suchen irgendwo »gut an die 100 Meilen von hier entfernt«, sagt das Losungsbuch, fand. Selbst ein so angesehener Ratsbürger, wie Peter von Deutschhause, mußte sich die Arrestation durch den Grafen Paul damals gefallen lassen.

Sehen wir hier die Brünner Handwerker bis nach Ungarn hinein ihre Geschäftsreisen ausdehnen, so haben wir schon aus viel früherer Zeit die allerdings vereinzelte Nachricht, daß auch in Venedig der Brünner Kaufmann bekannt war. Im Jahre 1337 melden venetianische Quellen, daß zwei deutschen Kaufleuten, Konrad aus Brünn und Konrad aus Mähren genannt, in Venedig 29 Pfund italienisches Geld konfisziert, dann aber unter der Bedingung zurückgegeben wurden, daß sie die Münze noch auf venetianischem Territorium verkauften und umwechselten[1].

Von den zufälligen aber gewiß nicht seltenen Erschwernissen abgesehen, spielten beim Kaufmann vor allem die zahlreichen Zoll-, Maut- und Straßenzwangsbestimmungen eine wichtige Rolle. Eben aus unserer Periode ist das Unikum einer vom Brünner Rat im Jahre 1353 erlassenen deutschen vollständigen »Mautordnung beim Spilberg« (theloneum Spilberg) erhalten, die auch deshalb verdient hier im einzelnen vorgeführt zu werden, weil sie in das materielle Leben unserer Stadt einen Einblick gewährt.

Die Hauptunterschiede bei den Taxen bilden vor allem Einfuhr oder Durchfuhr; letztere ist im allgemeinen doppelt so hoch als erstere; Transitoware wird also nicht frei, sondern zahlt

[1] Vgl. H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, I (1887), 33, II, 81: 1337 die primo Novembris. Capta, quod certa quantitas bragalium (eine Münzsorte) ponderis librarum 29 inventa per custodes Clugie et missa ad officium argenti restituatur Conrado de Bruna et Corrado de Moravia Theuthonicis, quorum est ista peccunia; ita quod vendatur et argentum remaneat in terra, sicut dicti officiales argenti consulunt atque dicunt.

die Maut doppelt. Dann wird ein Unterschied gemacht zwischen einspännigem und doppelspännigem Wagen; erstere heißen »Eunczenwagen«, letztere »Deichselwagen«. Aber nicht der Wagen als solcher unbekümmert um den Inhalt zahlt, sondern die verschiedenen Waren haben oft ohne Rücksicht auf Menge und Gewicht ihren eigenen Tarif. Andere Waren zahlen die Maut nach dem Gewicht oder sonst einem Maß: Unschlitt, Schmiere per Zentner; Honig per Zuber, Schaff, Eimer oder Häfen, wenn es aber in Fässern geführt wird, nach Wagen; Mühl- und Schleifstein per Stück; Rind, Schwein, Geiß, Schaf, lebend oder tot per Kopf. Eigentümlich ist, daß Waren, die ein Mann oder Weib auf dem Rücken tragen, auf einem Pferd führen oder auf Karren ziehen, von jeder Mautzahlung frei sind.

Auch Personen an sich zahlen Maut; so der sich in die Stadt oder aus der Stadt zieht, dann der Jude; andere Personen sind frei, ob sie nun gehen oder reiten. Prälaten, d. h. Kloster- oder Weltgeistlichkeit, Pfarrer und Adelige (Landherren), die Waren in die Stadt zum Verkaufen senden oder einem Bürger mitgeben, sind gleichfalls von der Maut befreit.

Der Mauttarif von 1353 für Brünn stellte sich in übersichtlicher Form etwa folgendermaßen[1].

	Einfuhr		Durchfuhr	
	Eunczen-wagen	Deichsel-wagen	Eunczen-wagen	Deichsel wagen
	Pfennige		Pfennige	
1. Alle Getreidearten	2	4	4	8
2. Mohn und Malz	6	12	—	—
3. Bretter, Holz »mit der parten gesnitten«, Holzschüsseln oder sonst verarbeitetes Holz	2	—	4	8
4. Kohle und Hefen (cholen und heefen)	2	—	4	8
5. Baumgartenobst	4	8	—	—
6. Waldobst und was zur Fragnerei gehört, als »pforren, knoblauch, zwiefal, ruben« ist frei, nur der Wagen zahlt	2	2	2	2
7. Eisen, Stahl und Eisenarbeiten . .	2	4	4	8

[1] Abgedruckt CDM VIII, p. 186, nr. 248; von kleineren Fehlern abgesehen lies: S. 187, Z. 9 v. u. satil (= Sattel) statt Saal; S. 188, Z. 6 v. o. pistum (= Bistum) statt Pistom.

		Einfuhr		Durchfuhr	
		Eunczen-wagen	Deichsel-wagen	Eunczen-wagen	Deichsel-wagen
		Pfennige		Pfennige	
8.	*a*) Salz eingeführt	4	8	—	—
	b) Salz in der Stadt gekauft und ausgeführt	—	—	2	4
9.	*a*) Honig, der Zuber 4, das Schaff 2, der Eimer oder Hafen 1 Pfennig				
	b) Honig im Faß	6	12	—	—
10.	Eier, Käse, Wildpret	2	2	4	4
11.	Blei, Zinn, Kupfer; Wein, Hopfen; Kaufschatz von Krämerei, Tuch, gesalzene Fische, Pelzwerk (vehwerk), Wachs, Wolle	6	12	—	—
12.	Altgewand, mit dem Mäntler, Kürschner, Leinwantner, Krämer und Woller handeln	2	4	4	8
13.	Häringe von der »Maisen« . . .	2	2	2	2
14.	»Pachen« (?)	1	1	1	1
15.	Rind oder Schwein lebend oder tot per Kopf 1 Pfennig.				
16.	Kalb- oder Lammfleisch	2	4	—	—
17.	Geiß oder Schaf per Kopf 1 Helbling.				
18.	Pferd ohne Sattel 2 Pfennige.				
19.	Mühl- oder Schleifstein vom Stück .	2	—	4	—
20.	Brot	2	—	4	8
21.	Unschlitt, Schmiere per Zentner 2 Pfennige.				
22.	Pech	2	—	4	8
23.	Waid	2	4	—	—

24. Wer in die Stadt oder in das Stadtgericht zieht, zahlt 2 Pfennige
25. Der Jude zu Pferd oder zu Fuß, zahlt . . . . 1 Pfennig
26. Wer aus der Stadt oder aus dem Stadtgericht zieht, zahlt . . . . 14 Pfennige
27. Kaufschatz auf dem Rücken, auf einem Pferd oder Zugwagen ist . . . . frei
28. Reiter und gehende Personen sind . . . . . . frei
29. Von Prälaten, Pfarrern, Landherren in die Stadt geschickte Waren sind . . . . frei

Solcher lästiger Abgaben an Zoll- und Mautstätten, die sich von Ort zu Ort wiederholten, befreit zu sein, war für die Kaufleute ein sehnlicher Wunsch. Zoll- und Mautprivilegien gehören daher mit zu dem ältesten Urkundenbestand. In Brünn beginnen sie mit dem Jahre 1307, da König Rudolf zum ersten Male die Brünner Bürger schlechtweg von der Zahlung jedweder Maut (theloneum) in Böhmen und Mähren für alle ihre Kaufmannswaren befreite[1]. Noch bestätigte König Johann der Stadt am 29. August 1312 dieses selbige Privileg, allein eine Erneuerung dieser seltenen überaus wertvollen Freiheit finden wir später nicht mehr. Und ohne ausdrückliche Erneuerung durch den neuen Landesfürsten verloren solche Rechte ihre Kraft und Bedeutung. Brünn erhielt eine Mautbefreiung erst wieder durch die Markgräfin Margareta für die Maut in Raußnitz, die ihr gehörte, laut Urkunde vom 25. Oktober 1357[2]. Diese Freiheit sollten alle Bürger der Stadt und die Inwohner sowie alle, die die bürgerlichen Steuern und Lasten mit ihnen tragen, also auch die Vorstädte und zugehörigen Dorfschaften, genießen. Die Mautfreiheit bezog sich auf alle Waren (merces) beim Durchzug (transitus) und, wie die Formel lautet, für immerwährende Zeiten. Verschwiegen wird in der Urkunde aber, was wir aus dem Losungsbuche wissen, daß die Stadt für diese Mautfreiheit eine Ablösungssumme von mindestens 20 Mark schon vorher der Markgräfin gezahlt hatte, womit aber dieses wichtige Recht kaum ganz bezahlt gewesen sein dürfte. Wie die eigene Maut, so waren für die Stadt beziehungsweise ihre Kaufleute, die fremden Mauttarife wichtig. Damit hängt es zusammen, daß wir im Brünner Stadtarchiv vorfinden: 1. Den von K. Karl von Ungarn festgesetzten Straßenzug samt Zollabgaben für Kaufleute aus Brünn und aus Böhmen ddto. 1336, Januar 6; 2. den von K. Johann dem Kloster Wilemow in Böhmen erneuerten Mauttarif bei Habern ddto. 1341, Dezember 20[3].

In den Zusammenhang des kaufmännischen Lebens gehört noch die Betrachtung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, nach dem sich die Brünner jener Zeit gerichtet haben.

---

[1] CDM VI, p. 3, nr. III; s. oben S. 95—97.

[2] CDM IX, p. 56, nr. 72.

[3] CDM VII, p. 266, nr. 373 und p. 76, nr. 102; beide Abdrücke fehlerhaft. Vgl. dazu CDM XV, p. 62, nr. 75 als Beleg, daß die Urkunde K. Karls im Besitz der Stadt Brünn sich befand.

Die Verhältnisse der Stadtrechtsurkunde von 1243 sind um die Mitte des 14. Jahrhunderts längst überholt. Das Münzmeisteramt und die Münze (moneta Brunnensis) bestehen zwar weiter, aber nicht Bürger, wie ehedem, sondern königliche Beamte haben sie inne, derer in unseren Quellen nur selten Erwähnung geschieht. Der Münzmeister (monetarius) Jakob wohnt im Jahre 1334 (laut Stadtbuch fol. 188) am Großen Platz neben Frau Sophia, der Witwe Konrad Heringers, gegenüber der Nikolaikirche; es ist das bis zum Dominikanerplatz reichende zweite Haus am Großen Platz von der Schlossergasse, das noch bis in unsere Zeit den Wappenschmuck eines mächtigen mährischen Adlers und böhmischen Löwen in Stein (heute im Stadtmuseum aufbewahrt) trug. Ein zweiter Münzmeister, Arnold Chrumpach wird dann erst wieder in den Jahren 1400 und 1401 genannt[1].

Brünner Maß (Brunnensis mensura) und Brünner Gewicht (Brunnense pondus), die wir schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den verschiedensten Urkunden erwähnt finden[2], herrschen, soweit Brünner Recht reicht, so allgemein, daß die Bezeichnung kaum irgend einmal ausdrücklich angewendet erscheint[3]. Von Talenten, in denen dort die meisten Werte ausgedrückt waren, wird nicht mehr gesprochen, es herrscht allein noch die Mark[4].

Die Zollordnung vom Jahre 1353, von der wir gesprochen haben, kennt als Hohlmaß (bei Honig) Zuber, Schaff, Eimer (mit letzterem gleichwertig Häfen), wahrscheinlich nach den Zollansätzen zu schließen, zueinander im Verhältnis von 4 zu 2 zu 1. Bei Wein spricht man von Faß (vas) und Urnen, auch von Lagena, bei Bier von Faß und Tina[5]. Mehrmals ist von den Röhren zum Weinmessen (canuli ad mensurandum vinum) die Rede. Als Ge-

---

[1] CDM XIII, p. 22, nr. 14 (s. oben S. 173); p. 153, nr. 142.

[2] CDM III, p. 252, z. J. 1258: mutta tritici Brunnensis mensurae; p. 274 (1259): mutta tritici antiquae mensurae Br.; p. 355 (1263): in XII marcis Br. ponderis et puri argenti; dann noch beispielsweise IV, p. 268, 295, 394, V, 172 u. s. f.

[3] Im Stadtbuch fol. 183 v finde ich zum Jahre 1352: urnae vini mensurae Brunnensis.

[4] Das Verhältnis zwischen dem Talentum der Rechtsurkunde und der neuen Währung wird im Rechtsbuch wiederholt berührt: Rößler, nr. 38: 50 Talente = 30 Mark; nr. 218: »wiewol bei Totschlag 50 Talente für 30 Mark taxiert werden, rechnet man bei anderen Bußen das Talent nur zu 20 Groschen ...« (d. h. 50 Tal. = 15·625 Mark); nr. 258: 5 Tal. = 100 Gr.; nr. 367: »50 Talente, die in den Originalrechten oft genannt werden, gelten 30 Mark, die Mark zu 64 Groschen gerechnet«.

[5] Tina (lat.) heißt die Weinbutte, lagoena die Weinflasche.

treidemaß gilt der Scheffel (modius[1]), der 32 Metzen (metretae) enthält; als Längenmaß erscheint allein die Elle (ulna) bei Tuch, die Rute (virga) als Straßenmaß. Von allen Waren, von denen man den Stadtzoll entrichtet, sind es, wie wir gehört haben, allein Unschlitt und Schmiere, die nach Gewicht berechnet werden: nach dem Zentner. Daß aber eine Stadtwage und ein Wagemeister bestehen, wissen wir aus den Beschwerden der Handwerksleute. Man wägt mit dem Steingewicht (pondus lapideum) und eine ausdrückliche Bestimmung des Stadtrechts besagt, daß das wahre Gewicht nur durch einen Stein, nicht durch Zusammensetzung mehrerer Steine bestimmt sein soll, da »Steine weder teuer noch selten sind«[2].

Was nun das Geld betrifft, nach dem in jener Zeit in Brünn gerechnet wird, so gilt hier die mährische Mark Silber zu 64 Groschen mit den Zwischengliedern:

1 Mark = 4 Ferto = 16 Lot = 64 Groschen,
1 Ferto = 4 Lot = 16 Groschen,
1 Lot = 4 Groschen.

Besonders im Verkehr mit Prag und Böhmen rechnet man nach der böhmischen Mark Silber zu 60 Groschen, d. i. das Schock, die sexagena, so daß also in jener Zeit zwischen der böhmischen und mährischen Mark ein Unterschied obwaltet[3].

Dann hören wir hauptsächlich im Verkehr mit Österreich und Ungarn von aurei, Goldgulden. Der Durchschnittswert eines solchen Goldguldens ist $12\frac{1}{2}$ Groschen, variiert meist zwischen 12 und 13, steigt aber gelegentlich bis zu $13\frac{1}{15}$ und steht sowohl 1345 als 1374 über 16 Groschen im Wert[4]. Einmal, z. J. 1353, ist die Rede von »Winenses« als Münze[5].

---

[1] Im Stadtrecht vom Jahre 1243 mutta oder modius.

[2] S. Rößler, nr. 259.

[3] Auch die böhmische Mark zerfällt in Ferto, Lot und Groschen. Nach einer Urkunde von 1341 (CDM VII, p. 267, nr. 373) wäre ½ Ferto = 7 Groschen, also 1 Ferto = 14 und 4 Ferto oder 1 Mark = 56 Groschen. In derselben Urkunde findet sich auch noch die Angabe: 12 parvi denarii faciunt 1 grossum.

[4] In den Losungen finden sich folgende Relationen:
1345: 500 floreni, qui consteterunt 127 mr., daher 1 flor. = 16·256 Groschen.
1347: aureus pro 12 gross.; 2 aurei pro 1½ fert., daher 1 aur. = 12 gross.
1352: 10 aurei, qui faciunt 2 mr., 2 gr., daher 1 aur. = 13 gross.
1352: 9 aurei et 16 gr., quod facit in toto 2 mr., 6 parvos, daher 1 aur. = 12½ gross.
1352: 60 aurei, qui faciunt 12 mr. sine 18 gr., daher 1 aur. = 12½ gross.
Im Rechtsbuch, Rößler, nr. 479, lesen wir: fünfzig gulden, die machen zehen mark grosser pfennige; d. h. 1 Gulden = 12·8 Groschen.

[5] Losung von 1353: Winenses numerati sunt pro 9 fertonibus, in quibus perditi sunt 10 grossi.

Von den genannten Geldwerten: Mark, $^1/_4$ Mark oder Ferto, $^1/_{16}$ Mark oder Lot, $^1/_{64}$ Mark oder Groschen ist nur der Groschen geprägtes, kursierendes Geld, alle übrigen Werte nur Rechenmünze. Es gibt weder die Mark, noch den Ferto, noch das Lot als geprägtes Geldstück. Neben den vollgültigen silbernen Groschen, deren 64 auf eine Mark gehen, kursiert im Volke noch reichlich kleineres Geld, die Heller, hallenses, auch parvi genannt, deren 12 erst einen Groschen ausmachen. Als im Jahre 1363 laut Stadtbucheintragung (fol. 271) Markus Fuchs von einer Anzahl Bürgern 90 Schock Groschen für Wein zu fordern hatte, wurde ausdrücklich stipuliert: würde nach jetzigen Hellern alter Münze (antique monete) gezahlt, so seien 12 Heller für 1 Groschen zu rechnen; wären aber schon die neuen Heller in Übung, dann sei ein Heller gleich einem Groschen[1].

Schließlich rechnet man mit noch minderwertigerem Geld, schlechten Hellern, mali hallenses, deren 18 oder 24 erst einem Groschen gleichkommen[2].

Die Stadt nimmt von ihren Bürgern und Inleuten diese Heller als vollwertig, verliert aber bei der Zahlung nach auswärts in ganz ungleichmäßiger Weise, z. B.:

1345: Bei der Losung zahlten die Armen (pauperes) in Hellern, die umgewechselt auf Groschen pro Mark $2^1/_2$ Groschen Verlust brachten, also bei 400 Mark 1000 Groschen = $15^1/_2$ Mark $^1/_2$ Ferto; bei einer andern Zahlung von 20 Mark in Parvi verlor man $2^1/_2$ Ferto, d. h. 2 Groschen pro Mark.

1347: Bei 200 Mark Heller ist der Verlust: 3 Mark $^1/_2$ Ferto, d. h. 1 Groschen pro Mark.

1348: Bei 130 Mark Parvi ist der Verlust: 8 Mark $^1/_2$ Ferto, d. h. 4 Groschen pro Mark.
Bei 80 Mark Heller ist der Verlust: $2^1/_2$ Mark 1 Lot, d. h. zirka 2 Groschen pro Mark.

---

[1] Rößler, nr. 251 heißt es: 12 parvi denarii, qui faciunt grossum Pragensem.

[2] Die Gleichung 18 mali hall. = 1 Groschen findet sich öfters in den Stadtrechnungen; 24 Heller = 1 Groschen ergibt sich aus einer Rechnung vom Jahre 1375 im Stadtarchiv-Cod. nr. 14, fol. 24 v. — Dagegen heißt es CDM XI, 403 zum Jahre 1387 ausdrücklich, daß 8 Pfennige 1 Groschen gelten; ebenso heißt es ibid. p. 318, nr. 344, zum Jahre 1384: 2 denarii, quorum 8 grossum faciunt. Ob die Münze »ort«, die ein einzigesmal im Stadtbuch erwähnt wird (f. 83 zum Jahre 1360), für eine dieser Hellerarten anzusehen ist, läßt sich nicht entscheiden; in der Znaimer Übersetzung des Brünner Stadtrechts wird einmal (vgl. Rößler nr. 319) »ort« gleichgesetzt einem vierdung (ferto).

Bei 24 Mark Heller ist der Verlust: 50 Groschen, d. h. $2^1/_{12}$ Groschen pro Mark.

Bei 12 Mark Heller ist der Verlust: 31 Groschen, d. h. $2^7/_{12}$ Groschen pro Mark.

Bei 5 Mark Heller ist der Verlust: 15 Groschen, d. h. 3 Groschen pro Mark.

Bei 16 Mark Heller ist der Verlust: $1^1/_2$ Ferto, d. h. $1^1/_2$ Groschen pro Mark.

1350: Bei 400 Mark Heller ist der Verlust: 18 Mark 3 Groschen, d. h. 3 Groschen pro Mark.

1351: Bei 350 Mark Heller ist der Verlust: $13^1/_2$ Mark 11 Groschen, d. h. $2^1/_2$ Groschen pro Mark.

1352: Bei 300 Mark Heller ist der Verlust: 9 Mark $1^1/_2$ Ferto, d. h. 2 Groschen pro Mark.

1353: Bei 60 Mark Heller ist der Verlust: 2 Mark weniger $^1/_2$ Ferto, d. h. 2 Groschen pro Mark.

1354: Bei 300 Mark Heller ist der Verlust: 2 Groschen pro Mark.

1357: Bei 46 Mark Heller ist der Verlust: 7 Ferto 3 Groschen, d. h. $2^1/_2$ Groschen pro Mark.

Im Jahre 1360 aber heißt es ausdrücklich, daß bei der Umwechslung der Heller auf Groschen auf jede Mark bald 5, bald 6, bald 8 und noch mehr Groschen hinzugezählt wurden, weil die Groschen »sehr teuer« waren[1]. Als derjenige, der den Wechsel der Heller auf sich nimmt, wird 1351, 1352 und 1354 der subemptor, der Unterkäufer genannt. Ganz interessant ist, daß 1355 und 1356 zur Aufbewahrung des Geldes Stiefel (calcei) gekauft werden, sonst mehrmals Geldbeutel (marsupia), auch Geldsäcke (saccae ad portandum denarios) genannt erscheinen.

Wir wissen auch aus der Geschichte des Brünner Handwerks, daß die Gewerbsleute im Jahre 1378 sich über den

[1] Andere wichtigere Angaben in Bezug auf das Münzwesen sind folgende:
1345 (2. Losung): Bei der Zahlung in Aurei gingen verloren 26 Groschen.
1346: Kupferheller für 3 Ferto werden abgegeben für 1 Ferto.
1347: 3 Mark Kupferheller verbrannt geben Silber im Werte von $1^1/_2$ Ferto.
1351: An Kupfer- und schlechten Hellern gingen verloren 3 Mark; an falschen Groschen 17 Groschen.
1353: 3 Mark zerbrochene Groschen (fracti grossi) werden abgegeben für $2^1/_2$ Mark.
1353: Zerbrochene Heller werden verkauft mit Verlust von 19 Groschen.
1354 (2. Losung): Beim Einwechseln von 80 zerbrochenen und kleinen Groschen gingen verloren 15 Groschen.
1357: Beim Einwechseln von Heller und Aurei auf Groschen gingen verloren $6^1/_2$ Mark, 3 Groschen.

Mangel an der kursierenden alten heimischen Münze der Heller und Pfennige beschwerten, deren beste schon längst eingezogen worden waren und deren schlechte man nicht mehr unter das Volk bringen wollte. Es sollte vielmehr fortan mit böhmischen Groschen gezahlt werden, die man aber 16 Hellern oder Pfennigen gleichsetzen wollte, während noch in der Mitte des Jahrhunderts die Gleichung: 1 Groschen ist 12 Heller in Brünn galt[1].

Der Münzwert der Mark zu 64 Groschen wird, soviel ich sehe, sehr verschieden bestimmt. Brandl gab einmal ohne jede Begründung an[2], die Mark entspreche 22·4 Gulden ö. W., d. h. 1 Groschen = 35 Kreuzer ö. W. oder 70 Heller Kronenwährung. Diese Berechnung scheint zurückzugehen auf eine Untersuchung von Luschin von Ebengreuth[3], der in einer Tabelle die Wert- und Gewichtsverhältnisse verschiedener Mark nach dem (1871 gültigen) Ansatze: 500 Gramm Feinsilber = 45 fl. ö. W. bestimmt hatte; danach entspräche die Prager Mark im Jahre 1317 bei einem Gewicht von 250·1138 Gramm 22 fl. 51 kr. und im 15. Jahrhundert (?) bei einem Gewicht von 250·601 Gramm 22 fl. 54 kr.

Nun ist aber der Silberpreis von zirka 1870 bis zirka 1910 um mehr als die Hälfte gesunken, variiert auch weiter stark, so daß diese Berechnung mehr als problematisch genannt werden kann. Bei dem dermaligen Silberpreis von 500 Gramm = 42·5 Kronen würde die Prager Mark mit 250·1138 Gramm Gewicht nur 21·26 Kronen vorstellen, der 64. Teil, also 1 Groschen, etwa 33 Heller.

Ganz anders stellt sich das Verhältnis, wenn wir die Nürnberger Berechnung zugrundelegen[4]. Danach hatte ein altes Nürnberger Pfund, nach dem im 14. Jahrhundert gerechnet wurde, 30 dortige Pfennige oder 60 Heller mit 6·54 Gramm Feinsilber; dem Silbergehalte nach entspräche 1 Nürnberger Pfund also 1·30 Mark deutscher Reichswährung von heute.

Nun wissen wir aus einer Zuschrift des Nürnberger Rats

---

[1] Im J. 1354, 2. Losung, heißt es, daß die eingegangenen Heller auf 200 Aurei umgerechnet wurden, wobei bei jedem Aureus 3 Heller verloren gingen, im ganzen aber 50 Groschen; d. h. 3 × 200 oder 600 Heller = 50 Groschen, 1 Groschen = 12 Heller; oder ebenda: die Heller auf 40 Aurei umgerechnet mit Verlust von 4 Hellern beim Aureus ergibt insgesamt Verlust von 13 Groschen, 4 Heller; d. h. 40 × 4 = 160, weniger 4 = 156, 156 : 13 = 12, also wiederum 1 Groschen = 12 Heller.

[2] CDM VIII (1874), p. XIV.

[3] Vgl. im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 47 (1871), S. 219—263.

[4] Vgl. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Leipzig 1902, S. 25—27.

an den von Brünn aus dem Jahre 1352, daß 15 Nürnberger Heller einen »guten, wol gewogen pehemischen Groschen gelten«[1]. Die Berechnung wäre somit:

15 Nürnberger Heller = 1 böhm. Groschen, 1 Nürnberger Pfund (alt) = 60 Nürnberger Heller = 4 böhm. Groschen, 1 Nürnberger Pfund (alt) = 1·3 Mark d. R.-W. = 4 böhm. Groschen, 1 böhm. Groschen = 0·325 Mark d. R.-W., und da 100 Heller ö. K.-W. gleichkommen 85·061 deutschen Pfennigen, so sind 0·325 Mark, d. h. 1 böhm. Groschen = 38·207 Heller ö. K.-W. und die Mark zu 64 Groschen = 24·45 Kronen ö. K.-W.

Auf den ersten Blick scheinen diese Berechnungen und Wertbestimmungen nicht auffallend. Allein zu welch merkwürdigen Ergebnissen gelangt man, wenn man damalige Warenpreise damit vergleicht.

In Nürnberg bekam man, auch das schreiben die Nürnberger in dem angeführten Brief nach Brünn, zeitweise 1 Pfund Fleisch um 2 Heller[2]. Das Nürnberger damalige Pfund wog (nach Sander) 475 Gramm, deckt sich also beinahe mit unserem $^1/_2$ Kilo. Ein solches $^1/_2$ Kilo Fleisch hätte somit 1352 in Nürnberg 2 Heller oder in Brünn $^2/_{15}$ Groschen, d. s. kaum 5 Heller Kronenwährung gekostet.

Ist dies richtig, dann wäre allerdings der Kaufwert des Geldes enorm groß; denn dasselbe Quantum Fleisch, das wir heute mit zirka 80 Heller bezahlen, erkaufte man damals mit 5 Heller, dem achtzehnten Teil!

Betrachten wir nun aber andere Dinge, für die uns unsere Quellen Preise nennen und vor allem solche, die wir uns nach Qualität und Quantität vorstellen können.

	Mark	Groschen	Kronen	Heller
1 Schlüssel zur Stadtkassa kostet im Jahre 1353	—	1 zirka	—	38
1000 Lattennägel (1350)	—	20 »	7	60

[1] CDM VIII, nr. 179, pag. 141.

[2] l. c. p. 140: »Wir seczen auch etleiches jars, daz man je das pfunt rintfleisch geben sol umb zwein hl. und je daz lib. scheffeins fleisch umb 2 hl. und je daz lib. sweineins fleisch ze $2^1/_2$ hl. (nicht wie im CDM steht: 3). — Sander l. c. p. 28 sagt, daß 1 Pfund Fleisch 1420 in Augsburg bei großer Wohlfeilheit 1·8 Heller Nürnberger Währ. kostete, was sich also gut mit unserer älteren Nachricht deckt.

	Mark	Groschen		Kronen	Heller
1 Tisch zum Geldzählen für die Losunger (1348)	—	6	zirka	2	28
Seide und Wachs zum Siegeln einer Urkunde (1348)	—	8	»	3	04
6 Geldbeutel (1348)	—	14	»	5	32
2 Röhren zum Weinmessen (1351)	—	6	»	2	28
1 Stiefel z. Geldaufbewahren (1355)	—	5	»	1	90
1 Stiefel z. Geldaufbewahren (1356)	—	4	»	1	52
2 große Wurfgeschosse (balistae) (1357 und wieder 1358) . . .	$1^1/_2$	—	»	37	—
Schlösser u. Schlüssel zum Schmuckkasten von St. Jakob (1358) .	—	6	»	2	28
4 Öfen (1358)	5	—	»	122	25
Kette zu einer Glocke (1358) . .	—	4	»	1	52
1 kleines Stadtsiegel (1358) . .	—	8	»	3	04

Auffallend teuer sind alle Requisiten, die zum Besiegeln einer Urkunde gehören. Wir besitzen noch die Urkunde, durch die Markgraf Johann 1357 der Stadt den Esto-Mihi-Markt verlieh. Sie ist mit dem gewöhnlichen markgräflichen Siegel besiegelt, das an rot-grünen, geflochtenen Seidenfäden zirka 74 *cm* lang hängt; das Wachs und die Seide kosteten 10 Groschen, d. i. zirka 3·80 Kronen, wobei allerdings eine Taxe miteingerechnet sein kann. Aber auch sonst ist Papier, Pergament, Wachs, das wiederholt in den Rechnungen vorkommt (1348, 1354, 1355, 1356, 1357, 1359) teuer berechnet.

Bei vielen Waren, deren Preise genannt werden, fehlt uns leider eine richtige Vorstellung der Quantität. Wenn eine ulna ungefähr unserem Begriff einer Elle entspricht, was wohl anzunehmen ist, dann kosten in Brünn im Jahre 1345 drei Ellen Löwener Tuch 36 Groschen = zirka 13·68 Kronen, 1 Stück Löwener Tuch kostet 1345 $5^1/_2$ Mark = zirka $134^1/_2$ Kronen, ein anderes 1345 5 Mark = zirka $122^1/_4$ Kronen, ein drittes 1345 4 Mark = zirka 98 Kronen, ohne daß wir sagen können, ob die Preisdifferenz mit der verschiedenen Quantität oder Qualität zusammenhängt.

Ferner kostet 1 Elle Brüsseler Tuch (1350) 16 Groschen = zirka 6 Kronen, ist also teuerer als Löwener Ware. Drei Stück Seidentücher stellen sich (1354) auf 10 Mark (= 245 Kronen),

zwei Stück (1355) auf 9 Schock Groschen (= zirka 8·44 Mark), also wieder ein Anhaltspunkt dafür, daß Seide ein ziemlieh kostbarer Artikel war.

Nicht uninteressant sind in diesem Zusammenhang einige Preisangaben über vollkommene Kleidungsstücke:

	Mark	Ferto	Lot	Groschen	Kronen
1348: Leinwandkittel (tunicae parchanae) den Stadtdienern . . .	—	—	—	52	= ca. 20
1348: 1 Leinwandkittel (tunica) und Stiefel (caligae) dem Diener des Herrn von Landstein	—	3	—	—	= » 18
1348: 1 roter Kittel aus Dorner Tuch dem Waldwächter . . .	—	—	—	35	= » $13^{1}/_{2}$
1348: 1 gelber Kittel aus polnischem Tuch zu 6 Ellen . . .	—	—	—	30	= » $11^{1}/_{2}$
1351: 1 Kittel für den Wächter	—	—	—	8	= » 3
1353: 1 Kittel für den Wächter beim Fröhlichertor	—	—	—	13	= » 5
1354: 1 grauer Kittel für Meister Steublin	—	—	—	12	= » $4^{1}/_{2}$
1357: 1 Kittel aus Löwener Tuch für den Richter aus Nemtschitz	1	—	—	—	= » $24^{1}/_{2}$
1357: 1 Rock mit Kapuze für Meister Steublin	—	—	3	—	= » $4^{1}/_{2}$

Getreidepreise sind nicht zu häufig. Von Weizen heißt es nur einmal (1350), daß 20 Scheffel (Scheffel = 32 Metzen) 20 Mark kosteten, also 1 Metzen zirka 1·44 Kronen. Hafer ist wesentlich billiger, die Preise, die zu den Jahren 1345, 1347, 1350 und 1351 überliefert sind, schwanken zwischen 19 und 32 Groschen für den Scheffel.

Ungemein variabel sind die Weinpreise. Österreichischer Wein stellt sich in den Jahren 1345—1353 das Faß, dessen Quantum wir aber nicht kennen, auf mindestens 6, höchstens 14 Mark, der Durchschnittspreis für dasselbe Maß einheimischen Weines (Landwein) scheint 2 Mark gewesen zu sein. Rivoli-, griechischen und Malvasiwein rechnet man nur nach Lagena oder Urne; 1 Lagena Rivoli kostet bald $1^{1}/_{2}$, bald 2, bald $2^{1}/_{2}$ Mark.

Die Entlohnungen, die die Stadt zahlt, lassen sich gleichfalls übersichtlich zusammenstellen.

Der Unterrichter, die Stadtdiener und eventuell weitere Aushilfskräfte, also jedenfalls untergeordnete Personen, die die Losunger bei der Einhebung der Losung unterstützen, erhalten dafür bei den ersten zwei Losungen, die uns erhalten sind, 5 Mark, d. h. fast 123 Kronen; später verringert man den Lohn auf 3 Mark 1 Lot, 3 Mark, 9 Ferto (d. h. $2^{1}/_{4}$ Mark); der Unterrichter hat überdies noch Anspruch auf ein Weihnachtsgeld von $^{1}/_{2}$ Mark (über 12 Kronen). Der Stadtschreiber ist mehrmals seit 1350 mit 3 Mark (über 72 Kronen) vermerkt. Der Stadtnotar und sein Schreiber erhalten 1354 für zwei Jahre nachträglich $14^{1}/_{4}$ Mark (= $348^{1}/_{2}$ Kronen). Für die Stadttorwächter beim Judentor und Menesensertor sind 1345 verzeichnet je $1^{1}/_{2}$ Ferto (über 9 Kronen), ohne daß wir sagen können für welche Zeit; ein Waldaufseher (lucarius) erhält 1 Ferto (= über 6 Kronen), Feuerwächter, als Brandleger die Stadt bedrohten, was doch kaum allzu lange gedauert haben kann, $^{1}/_{2}$ Mark (über 12 Kronen).

Botenlöhne finden sich in großer Zahl, allein einiges Interesse haben nur die, die mit Ziel und Zeit genau verzeichnet erscheinen. So erhält 1343 ein Bote von Brünn nach Prag 1 Ferto (zweimal), ein berittener für denselben Weg mehr als das doppelte: 9 Lot, ein Bote für 4 Wochen $6^{1}/_{2}$ Mark 9 Groschen (er reiste über 100 Meilen nach Ungarn hinein). Ein anderer Bote erhält gleichfalls für 4 Wochen im Jahre 1348 nur $2^{1}/_{2}$ Ferto. Im selben Jahre finden sich noch die Posten: Bote nach Raudnitz und Pilsen $1^{1}/_{2}$ Ferto, Bote nach Göding 1 Lot (1354 erhalten zwei Boten nach Göding 3 Lot), Bote nach Znaim und Iglau $^{1}/_{2}$ Ferto.

Bei den vielen von der Stadt veranlaßten Botengängen werden oft Pferde verwendet, deren Preise aber ziemlich schwanken[1]. 1343 einmal 3 Mark 1 Ferto, ein andermal 4 Mark, ein drittesmal 2 Mark; 1345 einmal 3 Mark, ein zweitesmal 3 Ferto, was wohl nur Ausleihgebühr sein dürfte; in der zweiten Losung dieses Jahres einmal 3 Mark. Im Jahre 1347 heißt es, daß dem Weinando Renensi für ein Pferd 6 Mark gegeben wurden, gleich danach findet sich ein Posten, wo das Pferd mit 2 Mark bewertet wird. 1348 heißt es ausdrücklich, daß das Pferd für die Herren 8 Mark, das für die Diener 2 Mark gekostet hat und dieselben zwei Summen finden sich fast ganz gleich (8 Mark und 2 Mark weniger

[1] Der älteste Pferdepreis findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1237 (CDM II, p. 329, nr. 284): zwei Pferde kosten 20 Mark.

10 Groschen) beim Jahre 1350; für ein drittes, das am Wege zugrunde ging, ersetzt man nur 1 Mark. Auch 1353 findet sich der Posten mit $3^1/_2$ Mark, so daß man wohl als den Durchschnittswert dieses viel gebrauchten Tieres 3 Mark nennen kann.

Für vier Ochsen, die 1356 dem Markgrafen zum Geschenke gemacht werden, zahlt die Stadt 4 Mark $1^1/_2$ Fertones, danach wäre der Durchschnittspreis eines Ochsen weit niedriger gewesen, als der eines Pferdes.

Wir besitzen aus der Zeit Karls IV. und Wenzels IV. noch zahlreiche böhmische Groschen und auch Denare verschiedenster Prägungen, die aber im wesentlichen einander sehr ähnlich sind. Die Silberscheiben der Groschen von durchschnittlich 3 *cm* Durchmesser zeigen auf der Aversseite in der Mitte ein Krönlein und ringsherum in zwei Teilen die Umschrift:

* KAROLVS · PRIMVS · | * DEI · GRATIA · REX · BOEMIE,

auf der Reversseite den böhmischen Löwen mit der einzeiligen Umschrift: * GROSSI · PRAGENSES. In den Interpunktionszeichen zwischen den einzelnen Worten, die bald Sternchen, bald Punkte, bald Lilien u. a. darstellen, liegt dann das auffallendste Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Prägungen[1]. Der Silberwert eines solchen Groschen ist heute sehr gering, etwa 20 Heller.

Die Silberdenare aus der Zeit Karls IV. sind im Durchmesser zirka 2·5 *cm*, zeigen auf der Aversseite das Bildnis des hl. Wenzel mit der Umschrift: * S. WENCESLAVS, auf der Reversseite die Krone oder den Löwen mit der Umschrift:

* KAROLVS · PRIMVS.

Von den handwerksmäßigen oder künstlerischen Produkten der Brünner Gewerbsleute jener Zeit hat sich begreiflicherweise wenig erhalten. An den Urkunden hängen wohl noch die Siegel der Brünner in stattlicher Zahl[2], Arbeiten der hiesigen Goldarbeiter, denen, wie wir gehört haben, die Anfertigung der Petschafte zukam, allein Originalpetschaften oder -siegel aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir nicht, ebensowenig wie andere

[1] S. die Abbildung böhmischer Groschen und Pfennige sowie eines ungarischen Goldguldens auf Taf. VI. — Weitere Abbildungen bei F. Smolik, Pražské groše a jejich díly. 1300—1547 (Prager Groschen und ihre Teile). Prag 1894.

[2] Die besterhaltenen sind zusammengestellt auf Taf. VII.

Werke dieser Zunft, Ringe, Becher, Gefäße, deren in den Urkunden und insbesondere im Stadtbuch mehrfach Erwähnung geschieht.

Einiges wenige hat sich Jahrhunderte hindurch im Schutt des Erdreichs erhalten und ist gelegentlich bei Umbauten wieder zum Vorschein gekommen, um nunmehr in den hiesigen Museen aufbewahrt zu werden: vornehmlich Eisengegenstände, Hufeisen, Sporen, Schlüssel, dann tönerne Gefäße aller Art[1]. Besonders diese letzteren, Tonbecher von eigenartigen Formen, wurden in den letzten Jahrzehnten bei Erdaushebungen in großen Mengen zutage gefördert, und haben eben wegen ihres massenhaften Vorkommens zu allerlei Vermutungen über ihren ursprünglichen Zweck und über die Epoche, aus der sie stammen, Anlaß gegeben. Anfangs meinte man sie als heidnische Aschenurnen aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung ansehen zu sollen[2]. Später hat man die Entstehungszeit dieser Gefäße in die Periode des späteren Mittelalters, also 14. und 15. Jahrhundert, hinaufgeschoben, und was Zweck und Sinn derselben betrifft, die Vermutung ausgesprochen, daß es sich um sogenannte »Bauopfer« handeln dürfte[3]. Neuestens ist man auf die schon im Beginn des 19. Jahrhunderts üblich gewordene Bezeichnung dieser Becher als »Brünner Metbecher« wieder zurückgekommen und betrachtet sie zum Teil als bloße Trinkgefäße in den Tavernen und Hauswirtschaften, zum andern Teil aber auch als Bauopfer[4].

Diese Töpferarbeiten, selbst die wenigen alten Ofenkacheln, die vielleicht schon in unsere Zeit gehören dürften, erheben sich nicht über die gewöhnliche handwerksmäßige Arbeit. Daß aber auch Kunstwerke von Brünner Handwerkern geschaffen wurden, beweist die stadtbücherliche Nachricht (fol. 185 v.) von der Anfertigung eines Kirchenfensters für die Minoritenkirche durch den

---

[1] Eine kleine Auswahl aus dem Brünner Stadtmuseum s. auf Taf. VIII.

[2] Vgl. M. Trapp in den »Mitteil. der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale«, Jhg. IV (1878), S. 45 ff.

[3] Hauptvertreter dieser beiden Ansichten ist A. Rzehak in den beiden Abhandlungen: Massenfunde altertümlicher Gefäße im Weichbilde der Stadt Brünn, in der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, I (1897), Heft 3, S. 23 ff., und Keramische Studien in der Sammlung des Franzensmuseums, in den »Annales. Museum Francisceum«, 1896 (Jhg. II), S. 99 ff., beide mit zahlreichen Abbildungen.

[4] Vgl. A. Walcher von Molthein, Beiträge zur Geschichte mittelalterlicher Gefäßkeramik, in »Kunst und Kunsthandwerk«, Bd. XIII (1910), S. 85 ff., gleichfalls mit vielen Abbildungen.

Brünner Maler Heinrich auf Kosten des Bürgers Bernhard von Wischau, das neben dem von Heuter schon früher gestifteten angebracht werden sollte. Es wurde vereinbart, daß es sechsunddreißig Tafeln enthalte, zum Teil mit Bildern, zum Teil mit Wappen und Formeln bemalt, daß das Glas (vitrum) rein und klar, die Farben ausgezeichnet (exquisiti) seien und außen zum Schutz des Glases ein Netz anzubringen sei, das aber nicht der Maler anzufertigen habe. Der Maler erhielt für seine Arbeit $8^1/_2$ Mark, d. h. fast 208 Kronen in heutigem Geld. Am 30. Dezember 1354 wurde die Bestellung in aller Form Rechtens ins Stadtbuch eingetragen, zu Pfingsten 1355 sollte die Arbeit vollständig fertig sein.

Wenn wir uns auch mit dieser einzigen Nachricht über ein in Brünn verfertigtes Kunstwerk begnügen müssen — daß Pesco Gemario Venetiensis, ein Gastfreund Rutenstocks, im Jahre 1376 hier eine Gemma für Markgraf Jodok um 60 Mark verkaufte, gehört nicht eigentlich in diesen Zusammenhang — so bietet sie doch den sicheren Anhaltspunkt, daß die Handwerker Brünns jener Zeit vollauf befähigt waren, auch den künstlerischen Bestrebungen der Patrizier der Stadt gerecht zu werden, daß sie wie anderwärts auch bei uns Handwerker und Künstler in einer Person waren.

Tafel VI.

IN BRÜNN IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 14. JAHRHUNDERTS GANGBARE MÜNZEN.




Silbergroschen Karls IV.




Silberdenare Karls IV.




Ungarischer Goldgulden K. Ludwigs I.




Silberdenare Wenzels IV.




Silbergroschen Wenzels IV.

X. Kapitel.

Die finanziellen Verhältnisse und der Stadthaushalt.

Es war gegen Ende des Jahres 1372, als der Markgraf Johann gewahr wurde, daß Brünn, seine Residenz, die Hauptstadt des Landes, von ungewöhnlich großer Schuldenlast bedrückt sei und ihren Verpflichtungen wie gegen ihn so gegen ihre Gläubiger nicht mehr nachkommen könne. Er verlangte Aufklärung hierüber von dem Rat der Stadt, die ihm denn auch in Form eines schriftlichen lateinisch abgefaßten Memorandums gegeben wurde.

Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender: Schon seit einer Reihe von Jahren laste auf der Stadt eine zinspflichtige Schuld von etwa 400 Mark, gegenwärtig sei sie aber schon auf mehr als 1200 Mark angewachsen, die man bei Juden und Christen schuldig sei, nicht mitgerechnet jene 300 Mark, die zum vergangenen Michaelitermin als halbjähriger markgräflicher Zins hätten bezahlt werden sollen. Die Gründe dieses Überhandnehmens der städtischen Schulden seien vorzüglich in folgenden Tatsachen zu erkennen:

1. In den letzten zwölf Jahren, also von 1360 bis 1372 sei die Stadtlosung (collecta civitatis) durch den Tod von Bürgersleuten und Notabilitäten, mindere und arme Leute nicht berücksichtigt, um mehr als 400 Mark gefallen. In den früheren Jahren hätte die Steuer an die 700 Mark betragen und doch manchmal für den markgräflichen Zins, für die städtischen Ausgaben, für Ehrengeschenke und außerordentliche Kontributionen nicht ausgereicht. Aber schon im Jahre 1363 hätten die Ausgaben die Einnahmen um ungefähr 200 Mark überstiegen, die aufgenommen werden mußten. Von da an habe es sich dann des öfteren wiederholt, daß der markgräfliche Zins im vorhinein eingefordert wurde,

und daß, wenn die Stadtkollekte hiefür nicht ausreichte, der Rest bei Juden, nämlich bei Ebrusch in Kremsier, bei Steuzlin in Wien und auch bei solchen in Brünn, auf ein Jahr und auch länger auf Zinsen ausgeliehen werden mußte. Dieser Zustand währe nunmehr sechs Jahre ununterbrochen und koste alljährlich 50 Mark und mehr an Zinsen. Infolge dieser und anderer Zinsenzahlungen sei in dem vergangenen, gegenwärtigen und voraussichtlich auch im künftigen Jahre die Summe der Ausgaben um etwa 200 Mark größer als die der Einnahmen, da kaum mehr als 500 Mark zusammengebracht werden könnten.

2. Der Bau der langen Brücke in Altbrünn habe über 700 Mark gekostet, die zum großen Teil auch von der Stadtkollekte genommen werden mußten.

3. Im gegenwärtigen Jahre 1372 habe die Stadt anläßlich des Feldzuges (expedicio) für Kriegszeug und Waffen, für Ausbesserung der Stadtmauer, insbesondere eines Stückes Mauer gegenüber dem Schlachthofe (fartorium), der Stadttürme und für andere Notwendigkeiten über 300 Mark ausgegeben, außer jenen 100 Mark, die früher hiefür bezahlt worden waren.

4. Der Ankauf des erblichen Stadtgerichts habe 200 Mark erfordert.

In dieser Weise steigen die Stadtschulden, so erklären die Ratsgeschworenen zum Schluß, von Tag zu Tag, und nur die Milde und Gnade des Markgrafen, um die sie ihn flehentlich bitten, könne diesem Übelstand abhelfen.

Allein mit dieser summarischen Darlegung gab sich der Markgraf keineswegs zufrieden. Er verlangte zunächst genaue Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben der Stadt vom Jahre 1350 angefangen, da er die Markgrafschaft übernommen hatte, bis zum Jahre 1372. Er setzte eine eigene Kommission aus einigen seiner Hofbeamten ein, an der Spitze stand Peter Hecht von Rossitz, neben ihm Albert von Kaufungen, der Protonotar Wenzeslaus und andere, die unmittelbar vor Weihnachten 1372 vierzehn Tage lang diese Revision durchführten. Für die Zeit von 1350 bis 1362 war die Arbeit leicht zustande gebracht, denn man besaß noch das bis zum Jahre 1343 zurückreichende alte, aus den Registern der einzelnen Jahre hergestellte Hauptregister mit den genauen Eintragungen von Einnahmen und Ausgaben der Losungsgelder, das der Kommission vorgelegt wurde.

Seit 1362 hatte man aber dieses schöne praktische Buch nicht mehr fortgeführt und mußte nunmehr in aller Eile aus den einzelnen Jahrgängen die Übersichten herstellen in einem Buche, in dem auch die ganzen Verhandlungen mit dem Fürsten vom Jahre 1372 eingetragen wurden, ebenso die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit bis zum Jahre 1378, eine Art Abrechnungsregister über die städtischen Finanzen seit 1362.

Mit Hilfe dieser beiden Handschriften und der urkundlichen Quellen mag es versucht werden, einen ungefähren Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Stadt für den angedeuteten Zeitraum zu gewinnen[1].

Die Finanzgebarung der Stadt beruht vornehmlich auf der Einhebung und Verwendung der »Losung«. Die Losung, lateinisch losunga, collecta, ist eine städtische Vermögenssteuer, die von allen Eingesessenen innerhalb und außerhalb der Stadt sowie in den der Stadt gehörigen Dörfern sowohl von Immobilien (Erbgut, hereditas), als beweglichem Gut (mobilia) eingehoben wird. Sie dient in erster Linie zur Bezahlung des dem Markgrafen als Stadtherrn gebührenden Jahreszinses, dann nach Möglichkeit aber auch für die Bedürfnisse der Stadt, für die Erhaltung ihrer Wehrhaftigkeit, für Bezahlung der Beamten, für Botenlöhne, Ehrengeschenke, eventuell auch Pflasterung usw. Die Losung wurde in der Regel einmal im Jahre eingehoben und war an keinen bestimmten Termin gebunden, wenn es auch einmal ausdrücklich heißt, daß die Zeit um St. Martin (11. November) als die gewöhnliche für die Losungseinhebung gelte. Im Zeitraum von 1343 bis 1377 finden sich in Brünn alle Monate, mit Ausnahme von Juli und August, vertreten, wenn auch Februar, März, April, dann Oktober und insbesondere November als Beginn der Losungseinhebung unzweifelhaft bevorzugt erscheinen. Die Einsammlung geschieht durch eigens hierzu bestellte Mitglieder des Rats, die Losunger, es überwiegt dabei die Zahl sechs, ferner nehmen teil der Stadtschreiber, der Unterrichter (subiudex) und zwei Herolde (precones).

Die Einhebung vollzieht sich nach den Stadtvierteln und Gassen. Man beginnt regelmäßig mit dem Brünner Viertel, geht

[1] Die genauere Beschreibung beider Bücher findet sich im Anschluß an die Edition, die den I. Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Brünn bis 1400 bilden soll.

weiter ins Fröhlicher-, Renner- und Menesenserviertel; durch das Judentor tritt man sodann in das erste Vorstadtviertel und legt den Weg in umgekehrter Folge bis zum Brünner Tor zurück. Gesondert angeführt werden die Handwerke, die als solche zur Losung beisteuern, und die Dorfschaften Königsfeld, Czernowitz. Der Losung unterliegen nach einer Bemerkung zum Jahre 1343 die Bürger (cives), die Gäste (hospites) und die Inwohner (inquilini). Bis zum Jahre 1347 scheinen die Juden von der Losung ausgenommen gewesen zu sein. In diesem Jahre erwirkte es sich die Stadt bei K. Karl IV., daß die Juden fortan zur jährlichen Losung 100 Schock Groschen beisteuerten.

Doch gibt es auch Befreiungen von dieser Steuer. So wird ein Unhouch vom Jahre 1345 an von der Losung befreit, weil er die Wache beim Brünner Tor besorgt; Heinlin Metsider, weil er die Aufsicht über den Bau des neuen Judentores im Jahre 1350 führt; die Bogner, wie früher erwähnt, für die Lieferung von Armbrüsten an die Stadt; ebenso die Stadtwächter (circulatores civitatis), der Stadtschreiber. Wiederholt werden Befreiungen verfügt wegen des noviciatum, der erstmaligen Erlangung des Bürgerrechts, sowie nach Bränden. Die Einhebung geschieht nach einem bestimmten, nicht immer gleichen Prozentsatz; im Jahre 1354: von der Mark Erbgut 18 Heller, von der Mark beweglichen Gutes 3 Groschen, im Jahre 1373 dagegen 2 Groschen beziehungsweise 4 Groschen. Das Bekenntnis des Vermögensstandes mußte manchmal »unter Eid« (sub iuramento) gemacht werden, wie eben im Jahre 1373, zumeist aber geschah es »einfach (simpliciter)« auf Treu und Glauben.

Die Losung, deren Einsammlung Wochen, oft Monate dauerte, hatte nun nicht den Zweck, der Stadtkassa im vorhinein Kapital für ihre ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im nachfolgenden Rechnungsjahr, das sich nicht mit dem bürgerlichen Jahr deckte, sondern von Ostern zu Ostern lief, zu sichern, sondern zum größten Teil das Geld für bereits schuldig gewordene Beträge zu beschaffen.

Woher nahm aber die Stadt das notwendige Geld für unaufschiebbare Zahlungen vor der Losungseinhebung? Man kann kaum zweifeln, daß der Rat der Stadt über bescheidene Summen in den verschiedenen Stadtämtern mit selbständiger Kassengebarung, wie Waisenamt, Pflasteramt, Stadtgericht verfügte;

überdies hatte die Stadt ihre eigene Kassa, die Stadtkammer (camera civitatis), deren frühzeitige Existenz schon aus dem Vorkommen eines Stadtkämmerers im Jahre 1343 erweisbar ist. Allein einen ungefähren Einblick in das Wesen dieses letztgenannten Amtes erhalten wir erst aus den vollständigen Kammerrechnungen der Jahre 1373—76, den einzigen, die sich aus dem 14. Jahrhundert erhalten haben[1]. Die anderen Ämter werden hier und dort genannt oder sind nach Analogie als auch in Brünn bestehend vorauszusetzen, ohne daß uns Rechnungen derselben erhalten wären.

Mit der Losung hatte die Stadtkammer und der Stadtkämmerer unmittelbar nichts zu tun. Die Stadtkammer hatte ihre Einnahmsquellen, aber auch ihre regelmäßigen Verpflichtungen, zu denen die nicht gehören, welche von der Losung bezahlt werden. Es kam nun wiederholt vor, daß die Losunger sich Geld bei der Kammer für kurze Frist ausliehen und wieder zurückgaben; daher das häufige Erscheinen eines Postens in den Losungsrechnungen »ad cameram«, zur Kammer u. ähnl.

Das Losungsgeld dient für den markgräflichen Zins und für unvorhergesehene Auslagen für den Markgrafen als Stadtherrn. Da diese unvorhergesehenen Auslagen einerseits nicht präliminiert sind, anderseits zumeist sofort beglichen werden müssen, werden sie zunächst bis zur nächsten Losung durch Anlehen und Schulden bestritten.

Die Form, in der sich die mittelalterliche Stadt Geld beschafft und Anlehen macht, ist recht mannigfach[2]; aber gerade die heute übliche Form, das verzinsliche Anlehen, hat sich infolge des mittelalterlichen kanonischen Verbotes des Zinsnehmens und Zinsgebens wenigstens unter Christen am spätesten ausgebildet. Unverzinsliche Anlehen gehören aber begreiflicherweise zu den

---

[1] Sie finden sich im Abrechnungsregister fol. 79—85; s. auch oben S. 132.

[2] Die Literatur zur Geschichte des Finanzwesens der mittelalterlichen Städte im allgemeinen ist reich genug und findet sich dermalen am besten zusammengestellt in dem Buch von L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter (1910), in »Münchener Volkswirtschaftliche Studien«, hrg. von L. Brentano und W. Lotz, 103. Stück. Die Geschichte des Schuldenwesens ist in der Mehrzahl der einschlägigen Schriften kaum berührt; am nützlichsten waren mir: G. v. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert (1879); R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters (1897); P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431 bis 1440 (1902), nebst einigen im Verlauf der Darstellung zu erwähnenden Arbeiten.

Ausnahmen. Es ist eine bisher ganz vereinzelte Erscheinung, daß in Köln der städtische Grundbesitz zu unverzinslichen Darlehen an die Stadtkassa stadtrechtlich verpflichtet war.

In den größeren Städten waren es gewöhnlich die vermögenden Bürger oder die reiche Judenschaft, für welch letztere das Zinsverbot nicht galt, bei denen Anleihen gemacht wurden, die dann auf irgend eine bestimmte oder die Gesamtheit der Stadteinnahmequellen angewiesen wurden. Bedingung für diesen Modus war, daß man reiche Bürger oder reiche Juden in der Stadt besaß. Ferner spielen bei der Geldbeschaffung der deutschen Städte eine hervorragende Rolle die Leibrenten und Erbrenten. Die Stadt erhielt eine Summe unkündbaren Kapitals, für die sie eine 1. nicht ablösbare, mit dem Tode des Renteninhabers erlöschende oder 2. eine ablösbare, auf Erben übertragbare Jahresrente zahlte, die in einem bestimmten Perzentualverhältnis zur dargeliehenen Summe stand, — um nur die primitiven Formen dieses Geldgeschäftes anzuführen. Bedingung für diesen Modus war, daß die Stadt genügend große, sichere und regelmäßige Einnahmequellen besaß, um eine größere Zahl solcher Geschäfte abschließen und den Rentnern genügende Sicherheit bieten zu können. Diese Vorbedingungen scheinen bei Brünn wenigstens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert noch nicht in dem Maße vorhanden gewesen zu sein, daß man nicht auch zu einer dritten Form des Anlehens gegriffen hätte, die am leichtesten durchführbar war: zu der kurzfristigen Anleihe. Doch begegnet uns hier in Brünn eine Form der kurzfristigen Anleihe, die — soviel ich sehe — bisher nur erst in Breslau beobachtet worden und dort mit dem Namen »Tuchanleihe« benannt worden ist[1].

An sich ist der Vorgang nicht unverständlich. Die Stadt verfügt zu irgend einer Zeit über kein Eigenvermögen, noch auch über Kapitalisten in der Stadt selbst, die ihr das Geld, dessen sie bedarf, zur Verfügung stellen könnten. Tritt nun an sie die Notwendigkeit heran, einen größeren Barbetrag zu erlegen, indem z. B. — um die bei uns gewöhnlichsten Fälle anzuführen — der Markgraf seinen jährlichen Zins vorzeitig oder eine außerordentliche Unterstützung plötzlich verlangt, dann muß sich die Stadt auswärts das Geld zu verschaffen suchen, am

[1] Vgl. C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen, Breslau, 1861, S. 106.

ehesten in Orten, mit denen sie in reger Geschäftsverbindung steht; das waren für Brünn: Wien und Prag. Allein auch dort besaß man nicht immer Bargeld in dieser Höhe, wenigstens nicht für Brünn, sondern konnte nur Waren leihen, durch deren Verkauf die Stadt zu flüssigem Geld kam oder kommen konnte, um dann die an sie gestellten Anforderungen raschestens zu erfüllen. [Weil in Breslau bei diesen Geschäften als Ware nur Tuch erscheint, glaubte Grünhagen von Tuchanlehen sprechen zu können.] Der Einkaufspreis für solche Waren überstieg natürlich den Erlös um ein bedeutendes, nicht nur weil derjenige, bei dem die Stadt die Ware kaufte, ihr eine Gefälligkeit erwies, sondern auch, weil er im günstigsten Falle bis zur nächsten Brünner Stadtlosung warten mußte, ehe er zu seinem Gelde kam. Die Stadt nannte solche Geschäfte, solche Anleihen »ad damnum«, Schadensanleihen[1].

Über derartige Anlehen stellte Grünhagen folgende Hypothese auf: »Man wird der Natur des Geschäfts wohl am nächsten kommen, wenn man annimmt, der Rat habe eine gewisse Quantität Tuch vom Großhändler gekauft und dieser (der Großhändler) ihm das Kaufgeld wegen des kanonischen Wucherverbotes zinslos kreditiert; dagegen habe der Rat das erkaufte Tuch demselben Großhändler zum Verkauf gegen einen Preis in Kommission belassen, der so niedrig festgestellt war, daß der Darleiher gegen den marktgängigen Preis vollen Ersatz seiner Zinsen und Provision fand. Der Rat empfing also bares Geld aus dem Kommissionsgeschäft ausgezahlt, später der Kaufmann den kreditierten Kaufpreis ebenfalls bar.«

Nach Grünhagen hat sich noch Otto Beyer mit dieser Frage der Tuchanleihen beschäftigt, hat aber von vornherein erklärt: »völlige Klarheit über ihre Natur zu gewinnen war nicht möglich«[2]. Er meint, daß anfangs, in der Zeit der ausschließlichen Naturalwirtschaft, wirklich Tuche bei Kaufleuten entliehen und als Zahlungsmittel weitergegeben worden sind; daß es aber später einfache Geldanleihen unter dem Deckmantel der alten Form waren, d. h. daß die Stadt nicht mehr Tuch, sondern Bar-

[1] Ich bemerke aber, daß damnum auch usura bedeutet, s. Knipping, S. 350.

[2] Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenverkauf in »Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens« Bd. 35 (1901), S. 68 ff., 74.

geld erhielt, der Schuldbetrag zum Schein in eine bestimmte Anzahl Tuche umgerechnet wurde.

Ich glaube, daß uns die Brünner Beispiele die Sache einigermaßen aufklären werden.

Vor allem sehen wir hier, daß es sich nicht um Tuch allein handelte; auch mit Grundbesitz, mit Wein und anderen Waren konnten solche Geschäfte vollzogen werden, somit wird man nicht von Tuchanlehen, sondern im Gegensatz zu Geldanlehen vielleicht besser von Waren- oder Sachenanlehen sprechen. Ferner ist es nicht richtig, daß man die gekaufte Ware demjenigen Händler, von dem man sie gekauft hatte, um einen weit niedrigeren Preis in Kommission übergeben habe. Wir sehen vielmehr, daß, wenn der Brünner Rat in Prag oder in Wien Tuch kaufte, der Rat selber durch eigene Leute für den Verkauf zu sorgen hatte. Es handelte sich also nicht um einen Scheinkauf, sondern um ein richtiges Geschäft, bei dem aber der Käufer zunächst den Kaufpreis schuldig blieb. Weiter scheint es prinzipiell ausgeschlossen, daß der Brünner Rat beziehungsweise sein Unterhändler das Recht und die Möglichkeit gehabt hätte, auf fremdem Platze erkaufte Ware etwa zu verschleudern, um auf diese Weise rasch zu Bargeld zu gelangen. Abgesehen von der Unreellität, die einem solchen Geschäft innegewohnt hätte, wäre hiedurch den betreffenden Händlern in Wien und Prag ihr ehrliches Geschäft verdorben worden, denn es handelte sich zumeist um bedeutendere Summen. Die natürliche Annahme ist hier wohl die richtigste. Die Stadt kaufte Ware auf Borg, verkaufte sie aber zum üblichen Marktpreis. Wir verstehen dann auch, daß solche Geschäfte nur in den großen Städten gemacht wurden, weil dort das leichteste Absatzgebiet war. Anderseits begreifen wir, daß sich auch dann noch ein solches Geschäft 8—14 Tage und länger hinzog, wie wir denn die Aufenthaltskosten der Unterhändler für so lange und auch noch längere Zeit unter den Ausgaben verzeichnet finden. Wiederholt sehen wir Bürger und Ratsherren diese Geschäfte besorgen, was aber wohl damit zusammenhängen dürfte, daß sie schon im vorhinein der Stadt Geld dargeliehen hatten und nunmehr auf diesem Wege die Rückzahlung erlangten.

Es wird sich im folgenden noch Gelegenheit finden, diese eigenartigen Geschäfte im einzelnen zu verfolgen.

Die Losung des Jahres 1343, Februar[1].

Wir kommen auf die Losung zurück und beginnen mit der ersten, die in unserem Rechnungsbuch verzeichnet ist[2]. Sie hat 1343 in der Fastenzeit (26. Februar bis 13. April) begonnen und ergab etwas über 1400 Mark.

Im einzelnen setzte sie sich zusammen aus folgenden Posten:

	Mark	Ferto	Lot	Groschen
Das 1. innere Stadtviertel mit 139 Posten ergab	301 1/2	—	—	minus 2
Das 2. innere Stadtviertel mit 139 Posten ergab	249	3	1	—
Das 3. innere Stadtviertel mit 144 Posten ergab	263 1/2	—	—	—
Das 4. innere Stadtviertel mit 111 Posten ergab	337	3	—	2
Die vier Viertel der inneren Stadt zusammen.	1152 1/2	—	1	—

	Mark	Ferto	Lot	Groschen
Das 1. äußere Stadtviertel mit 117 Posten ergab	61	—	3	2
Das 2. äußere Stadtviertel mit 70 Posten ergab	21 1/2	—	—	1
Das 3. äußere Stadtviertel mit 64 Posten ergab	22	1	—	2
Das 4. äußere Stadtviertel mit 76 Posten ergab	20	3	—	7
Die vier Viertel der äußeren Stadt zusammen.	125	3 1/2	—	—

[1] In Beil. XII stelle ich, um einen Überblick über den großen Wechsel in den Losungseinnahmen zu ermöglichen, die Gesamtsummen von 1343—1376 übersichtlich zusammen unter gleichzeitiger Anführung der verschiedenen Losungstermine und der Liste der Losungseinnehmer.

[2] In Nürnberg ist das älteste Losungsbuch erst vom J. 1392; s. P. Sander, I, 230. Aus der Zusammenstellung bei L. Schönberg a. a. O. S. 91 ff. ersieht man, daß in den deutschen Städten mit ganz wenigen Ausnahmen die geschriebenen Rechenbücher fast durchwegs erst im 14. Jahrhundert aufgekommen sind. Die mit 1343 beginnenden Losungsbücher von Brünn gehören somit zu den ältesten und wertvollsten Überlieferungen dieser Art, ihre Bedeutung ist formell und inhaltlich sehr hoch anzuschlagen.

	Mark	Ferto	Lot	Groschen
Die Königsfelder und Czernowitzer Losung ergab	53	—	7	—
Die Zünfte (mechanici) gaben	62	—	—	6
Nachträge ergaben	6	—	—	25
zusammen . . .	121	3	2	3

Die Gesamtsumme betrug daher 1400 Mark 1 Ferto und 7 Groschen (in der Handschrift steht allerdings irrtümlich Lot statt Groschen).

Worauf wurde nun das Losungsgeld des Jahres 1343 im Betrage von rund 1400 Mark verausgabt?

Die wichtigste Ausgabe war der markgräfliche Jahreszins, der 1343 260 Mark betrug. Das war eine der wenigen regelmäßigen oder ordentlichen Ausgaben, aber im allgemeinen spielen zunächst die außerordentlichen, die Jahr für Jahr wechselnden Ausgaben eine weit wichtigere Rolle. In diesem ersten Jahre (1343) sind es die Kosten für ein Einlager, Obstagium, des edlen Herrn Berthold von Lippa, die sich auf rund 1050 Mark beliefen. Wir kennen die näheren Umstände dieser Schuldgeschichte nicht; allein da die Brünner die Zahlenden waren und für Herrn von Lippa gezahlt wurde, so darf man vielleicht annehmen, daß die Stadt für diesen mächtigen Herrn — er war Oberstmarschall von Böhmen — für eine Schuld Bürgschaft geleistet hatte und als Lippa nicht rechtzeitig zahlte, für ihn Einlager stellen und bezahlen mußte.

Dieses Einlager fällt schon in das Jahr 1342, jedenfalls vor die Losungseinhebung von 1343. Die Stadt hatte noch kein Geld und mußte dennoch für ihre Einlagerer zahlen; so versuchte man es mit einer Warenanleihe. Das Rechnungsbuch schreibt hierüber — ich übersetze die lateinischen Eintragungen — wörtlich:

»Um die Einlagerkosten für den Herrn Berthold von Lippa zu bezahlen, hatten die Bürger bei Meister Heinrich, dem Schwiegersohn des Straßburger, in Prag Tuch auf ein Jahr für 400 Schock Groschen gekauft, wobei sie 100 Schock verloren; die 400 Schock wurden von dieser Losung bezahlt.

Ebenso hatten die Bürger behufs Zahlung der Einlagerkosten bei Otto dem Schneider das Dorf Raspicz[1] gleichfalls auf ein Jahr

[1] Einen Ort dieses Namens kennen wir dermalen in Mähren nicht; vielleicht ist Ratschitz gemeint; vgl. oben S. 97, 121.

für 400 Schock gekauft; beim Verkauf verloren sie auch 100 Schock, nicht gerechnet den Schaden, den die Stadt hiebei dadurch erleidet, daß das Dorf nunmehr der Stadt entfremdet ist und zur Losung nicht mehr beisteuern wird. Die 400 Schock wurden aber von dieser Losung beglichen.

Bei Nikolaus vom Turm von Tischnowitz und dessen Sohn Matusch hatten die Bürger gekauft (was wird nicht gesagt) um 140 Mark, wobei sie Schaden erlitten: 30 Mark; diese 140 Mark wurden von der Losung bezahlt.

Chunad Goblin hatte für denselben Zweck der Stadt 100 Schock geliehen, die ihm von der Losung des Jahres 1343 zurückgegeben wurden[1].

Von der Witwe des Ulrich Babarus und deren Söhnen Frank und Ulrich, Bürgern von Prag, hatte man zu gleichem Zweck 65 Mark erhalten und Schaden erlitten: 15 Mark; die 65 Mark wurden jetzt gleichfalls zurückgezahlt.«

Die Rechnung dieses Einlagers stellt sich daher folgendermaßen:

1342 Warenanleihe bei Heinrich in Prag: 400 Schock, Verlust 100 Schock; Bareinnahme 300 Schock; 1343 rückzahlbar 400 Schock.

1342 Warenanleihe bei Otto: 400 Schock, Verlust 100 Schock; Bareinnahme 300 Schock; 1343 rückzahlbar 400 Schock.

1342 Warenanleihe bei Nikolaus: 140 Mark, Verlust 30 Mark; Bareinnahme 110 Mark; 1343 rückzahlbar 140 Mark.

1342 Warenanleihe bei der Witwe Ulrichs: 65 Mark, Verlust 15 Mark; Bareinnahme 50 Mark; 1343 rückzahlbar 65 Mark.

1342 unverzinsliches Darlehen von Goblin: 100 Schock, Bareinnahme 100 Schock; 1343 rückzahlbar 100 Schock.

Für Bareinnahmen von 700 Schock und 160 Mark, das ist 816 $^{1}/_{4}$ Mark, im Jahre 1342 hatte man im Jahre 1343 rückzuzahlen: 900 Schock und 205 Mark, das ist 1048 $^{3}/_{4}$ Mark. Berücksichtigt man, daß dabei 100 Schock unverzinsliches Darlehen waren, so kosteten diese 816 $^{1}/_{4}$ Mark, vorausgesetzt, daß man sie ein ganzes Jahr ausgeliehen hatte, 32 % an Zinsen.

Wurden von der Losung von 1400 Mark 1 Ferto und 7 Groschen 260 Mark markgräflicher Zins und 1048 Mark 3 Ferto

[1] Hier handelt es sich also um ein unverzinsliches Darlehen eines Brünner Bürgers an die Stadt.

für Einlager verausgabt, so blieben nur noch 91 Mark 2 Ferto und 7 Groschen, die für Ehrengaben — ein regelmäßig wiederkehrender Posten in den Stadtrechnungen — Ratsreisen, Botenlöhne, Pferdeankäufe für die Boten und Geschenke ausgingen, die einerseits mit zwei räuberischen Überfällen auf Brünner Kaufleute, anderseits mit der leidigen Einlagergeschichte zusammenhängen. Die Einnahmen wurden bis auf den letzten Groschen verausgabt; zurückgelegt wurde nichts.

Die Losung des Jahres 1345, Januar.

Am Vorabend des Weihnachtstages 1343 hatte der Markgraf Karl die Stadt Brünn in Begleitung des Grafen von Holland besucht und der Stadt eine Abgabe von 330 Mark auferlegt. Dann kam er in der Adventzeit, also im Dezember 1344[1], mit seinem Vater König Johann, dem König von Ungarn und dem Erzbischof von Prag und verlangte 200 Mark, die er einem gewissen Hakenberg anwies; weiters begehrte er, ihm in Wien 500 Goldgulden zu verschaffen. Um diese Summen und andere Schulden zu bezahlen, wurde Januar 1345, gleich nach Circumcisio (6. Januar), mit der Einhebung einer Losung durch acht Mitglieder des Rats begonnen.

Sie ergab insgesamt die Summe von 932 Mark 3 Ferto und 9 Groschen, ein erklecklicher Rückgang gegenüber dem Jahre 1343.

Der größte Teil der Losungseinnahme ging für die Begleichung der vom Markgrafen auf die Stadt überwiesenen Summen auf. Vorerst hatte sie 70 Mark zu begleichen, die vor Jahresfrist der Markgraf Karl mit dem ungarischen Könige in Prag verausgabt und Jesko, der Propst der Allerheiligenkapelle auf der Prager Burg, dargeliehen hatte. Den zweiten Hauptposten bilden jene 330 Mark, die Markgraf Karl bei seinem Besuche mit dem Grafen von Holland zu Weihnachten 1343 in Brünn von der Stadt eingefordert hatte. Diese Summe hatte man sich damals verschafft, indem man in Prag bei Johlin Rochzaner und Diwisch Rechzer für 281 Mark und in Wien bei Wolfgang dem Münzmeister von Regensburg für 51 Mark und 3 Lot, also zusammen für 332 Mark 3 Lot Tuch gekauft hatte, das mit großem Verlust und unter mannigfachen Spesen wiederverkauft wurde. Beim ersten Geschäft

[2] Vgl. Huber, Regesten K. Karls IV., nr. 203—205.

betrug der Verlust 70 Mark und die Spesen 7 Mark 1 Ferto 3 Lot; beim zweiten Geschäft, bei dem das Tuch binnen 4 Wochen wieder verkauft war, beliefen sich Schaden und Spesen auf 25 Mark; so daß also die Stadt für diese im Dezember 1343 ausgeliehenen 330 Mark von der Losung im Januar 1345 nicht weniger als 432 Mark bezahlen mußte. Drittens mußte die Stadt dem Markgrafen in Wien 500 Goldgulden verschaffen, das sind etwa 100 Mark. Sie kosteten aber die Stadt 127 Mark nebst 3 Mark 2 Ferto 47 Groschen Spesen. Weiters hatte der Markgraf dem Landeshauptmann Herrn von Landstein 300 Mark auf die Stadt angewiesen; doch erreichten es die Bürger, daß er die Summe auf 230 herabsetze, wovon er 30 Mark bar erhielt, während 200 für nächstes Jahr in Schuld blieben. Schließlich erhielt der Hakenberger im Auftrage des Markgrafen 200 Mark bis auf 38 Mark bar ausbezahlt.

Somit stellen sich die direkten Ausgaben für den Markgrafen auf fast 825 Mark; nebstdem blieben 200 und 38 Mark für die nächste Losung stehen.

Besonders hoch waren in diesem Jahre wegen der vielen Besuche die Ehrengeschenke: fast 70 Mark. Der Rest von etwa 38 Mark verteilt sich auf Botengänge, Pferdekäufe, Löhne, Bewachung der Stadt, die eine Überrumpelung durch den Olmützer Bischof fürchten mußte, kleine Arbeiten an den Befestigungswerken und ähnliches.

Die Losung des Jahres 1345, November.

Da die zu Beginn des Jahres 1345 eingehobene Losung noch für das Vorjahr 1344 galt, wurde um St. Martin eine neue ausgeschrieben, die insgesamt 832½ Mark, 21 Groschen ergab, also wieder einen merklichen Rückgang der städtischen Steuerkraft erkennen läßt. Von dieser Losungssumme mußten die zwei schuldigen Posten von 200 und 38 Mark vom vorigen Jahre an Landsteiner und Hakenberger bezahlt werden, so daß kaum 600 Mark erübrigten. Die Zahlung des markgräflichen Zinses erfolgte wiederum nicht in normaler Weise durch direkte Ablieferung an die markgräfliche Kammer, sondern war schon im Laufe des Jahres vorweggenommen worden. Es hatte nämlich Markgraf Karl eines Tages die Brünner Ratsherren durch seinen Schreiber Laurencius nach Prag befohlen. Sie zögerten zunächst

und schickten den Stadtrichter voraus mit der Anfrage, ob sie nicht dieser Reise überhoben werden könnten. Die Diäten von 1 Mark, die dieser Botengang kostete, wurden aus dem Stadtsäckel bezahlt. Allein der Stadtrichter kam mit der Botschaft zurück, sie möchten »sogleich« nach Prag kommen und nun blieb den Brünner Bürgern nichts übrig, als die Reise zu unternehmen; 8 Mark $1^1/_2$ Ferto kostete sie. In Prag angekommen, eröffnete ihnen der Markgraf, er brauche sofort 550 Mark, sie müßten sie ihm verschaffen, indem sie Geld aufnähmen. 409 Mark $1^1/_2$ Ferto lieh ihnen der Propst Jesko bar, dann kauften sie Tuch bei einigen Prager Bürgern um 178 Schock und 36 Groschen (gleich 167 Mark 28 Groschen), so daß sie über 576 Mark 52 Groschen verfügten.

Eine teilweise Rückzahlung dieser Anleihen erfolgte dann von der 1345 begonnenen Martinilosung, die nach Abrechnung der 200 + 38 Mark noch $594^1/_2$ Mark 21 Groschen betrug; und zwar erhielt:

	Mark	Ferto	Groschen
Propst Jesko am 5. Januar 1346	124	$1^1/_2$	—
am 22. März	47	—	—
und am 10. Mai	150	—	40
zusammen also auf seine 409 Mark $1^1/_2$ Ferto zurück	321	$1^1/_2$	40

so daß man ihm weiter schuldig blieb 87 Mark 24 Groschen.

Die Prager Bürger erhielten noch 1346 zurückgezahlt 93 Mark 1 Ferto, so daß man auch bei ihnen mit 74 Mark 44 Groschen für die nächste Jahreslosung in Schuld blieb.

Wenn wir diese Hauptsummen von der Martinilosung abziehen, erübrigten der Stadt noch rund 180 Mark. Die Spesen der Geldbeschaffung in diesem Jahre (1346) belaufen sich auf fast 38 Mark, Reisen und Botenlohn an 18 Mark, Verlust beim Einwechseln der Heller bei 16 Mark, Verehrungen über 70 Mark und der Rest von fast 40 Mark ging auf die Stadtverwaltung aus.

Die Losung vom 8. September 1346.

Schon im vergangenen Jahre hatte der Markgraf verfügt, daß fortan die Brünner Stadtlosung an den ungarischen König Ludwig zu entrichten sei, wie die Eintragung im vorigen Losungsregister beweist, welche lautet: »Der Markgraf berief die Bürger

nach Feistitz, wo sie acht Tage verblieben und ließ sie versprechen, den Zins dem König von Ungarn zu zahlen; sie verausgabten dabei 7 Mark; dem Wagenführer für diese Fahrt 1½ Ferto; ebenso Hermann von Sturmberg, Burggrafen des Königs von Ungarn, dem die Stadt den genannten Zins zu zahlen versprach, dafür, daß er die Bürger in ihren Angelegenheiten mit Ungarn förderte, ein Löwener Tuch verehrt für 4 Mark«.

Der Ertrag der mit dem 8. September begonnenen Losung belief sich auf 733 Mark, 3 Ferto und 6 Groschen, also abermals ein Rückgang um rund 100 Mark. Die Bestreitung aller Auslagen von dieser Summe gestaltete sich um so schwieriger, als man vom Vorjahr an Propst Jesko und die Prager Bürger Geld schuldig geblieben war; nach unserer Berechnung: 196 Mark 4 Groschen[1], nach der Angabe des Losungsregisters 196 Mark 6 Groschen. Davon bezahlte man 174 Mark weniger 2 Groschen, so daß man 22 Mark 8 Groschen weiter schuldig blieb. Der König von Ungarn erhielt für die beiden Termine, Michaelis 1345 und Georgi 1346, 293 Mark, ferner der Herr von Leuchtenberg nach markgräflicher Weisung 187½ Mark. Somit betrugen die Zahlungen für den Markgrafen zusammen: 654 Mark 30 Groschen und die mit den Zahlungen zusammenhängenden Spesen fast 20 Mark. Es erübrigten somit von der Losungseinnahme nur noch etwa 59 Mark. Versuchen wir einmal im einzelnen die Posten der kleinen Ausgaben zu überblicken, die von diesem Rest bestritten werden mußten; im wesentlichen wiederholen sie sich in gleicher Weise auch in den übrigen Jahren.

I. Ehrengaben (Honoraria):

	Mark	Ferto
Dem Herzog von Kärnten (später Markgraf Johann) .	8	—
Exequien für den 26. August 1346 † König Johann .	10	—
Dem Kanzler	4	—
Dem Bischof auf Bitte des Herrn von Kostel . . .	1	—
Den Bürgern von Jamnitz für öftere Bewirtung der Brünner Bürger bei ihren Reisen nach Prag . . .	—	1½
Dem Burggrafen von Polna für wiederholte Begleitung der Bürger auf ihren Fahrten nach Prag	—	5
	23	6½

[1] An Propst Jesko 87 Mark 24 Groschen; an die Bürger Prags 74 Mark 44 Groschen; an Lucas Wiffo 34 Mark, die erst hier erwähnt werden, also zusammen 196 Mark 4 Groschen.

II. Fahrten und Botenlöhne:

	Mark	Ferto	Lot	Grosch.
Den Fuhrleuten für die Herbeischaffung der Kleinodien des Königs aus Tirnau	1	—	—	—
Den aus Znaim und Iglau herbeigerufenen Bürgern	1	—	—	—
Bote an den König (Karl IV.) an den Rhein	1	—	—	—
Zwei Stadträte nach Prag zum König .	6½	—	—	—
Dem Diener Utzo für Geldtransport nach Prag	½	—	—	—
Stadtrichter nebst 12 Geschworenen auf Befehl des Landeshauptmannes von Landstein zum Gerichtstag nach Kostel . .	2½	—	—	—
Bote nach Olmütz und Leitomischl, um den Propst von Allerheiligen von Prag zu suchen	—	½	—	—
Bote nach Ulrichskirchen und Wien zu Streuno, zweimal zu je ½ Ferto . . .	—	1	—	—
Bote nach Iglau und Znaim wegen des Geldes, auf das der König von Ungarn nicht mehr warten wollte	—	—	—	10
Bote nach Krems an Herrn von Landstein wegen desjenigen, dem die Augen ausgerissen werden sollten	—	—	—	10
Dem Boten des Czenko von Wechingen .	—	—	1	—
Dem Boten des Grafen von Preßburg, der die nach Ungarn ziehenden Bürger sicher führen wollte	—	—	—	6
Dem Boten des Königs Karl IV. vom Rhein her wegen Arrestierung der Kölner . .	—	½	—	—
Dem Boten nach Raigern wegen des Geldes für den König von Ungarn	—	—	—	1
Zwei Boten nach Lipnitz an den Herrn von Lippa in der Sache des Chunzmann von Saar	—	1	—	—
Den Geschworenen, die in derselben Sache zum Herrn von Lippa nach Krumau gingen, und für den Wagen	—	3	1	—
	12½	6	2	27

III. Städtisches:

	Mark	Ferto	Lot	Grosch.
Den Precones als Ersatz, damit sie zu Weihnachten die Armen nicht mehr wie bisher »rodendo« belästigen, also Entschädigung für eine Weihnachtsbettelei	1	—	—	—
Zur Stadtkammer	1	—	—	40
Für falsches Geld, das aus Prag zurückgeschickt wurde	1/2	—	—	—
Pflasterung der Weitengasse	2	—	—	—
Für Wurfgeschosse an Ulrich den Bogner	—	—	—	20
Verlust bei Kupferhellern	1/2	—	—	—
Unterrichter und Precones	3	—	—	—
Säckchen fürs Geld	—	—	1	—
Für die Pferde, die die Precones bei der Losung ritten	—	1/2	—	—
Den Dienern der Erlingerin, die bei der Losungseinhebung die Glocken läuteten	—	—	—	2
Verlust bei Hellern	9	4 1/2	—	3
Fridlin für Geldwechseln	—	—	—	60
	17	5	1	125

Das sind insgesamt 52 1/2 Mark 17 1/2 Ferto 3 Lot 152 Groschen oder rund jene 59 Mark, die der Stadt für kleine Ausgaben übrig geblieben waren. In das neue Rechnungsjahr trat man, wie die Abrechnung ausdrücklich feststellt, mit einem Schuldkonto von 57 Mark an den König von Ungarn[1] und 23 1/2 Schock weniger 6 Groschen an die Prager Bürger.

Die Losung von 1347, zirka September 29.

Der Rechnungsabschluß des vorigen Jahres hatte also mit zwei nicht beglichenen Posten abgeschlossen, die man erst von der nächsten Losung bezahlen wollte. Allein noch lange vor deren Beginn hatten sich die Gläubiger gemeldet, und die Stadt konnte sie nur bezahlen, indem sie anderwärts Schulden machte. In diesem Falle läßt sich die Finanzgebarung jener Zeit wiederum genauer verfolgen und feststellen, unter welch schweren Bedingungen die Stadt sich Bargeld verschaffen mußte.

[1] Somit betrug der dem König von Ungarn abgetretene markgräfliche Jahreszins 293 + 57 = 350 Mark.

Um dem ungarischen König seine 57 Mark abliefern zu können, mußte der Brünner Ratsherr Ditlin Mauritz nach Wien gehen und die Summe bei dem Juden David Steuzz, einer bekannten Gestalt in der damaligen Wiener Finanzwelt, leihen. Für die Zeit vom 14. Juli 1347, dem Margaretentage (an welchem die 57 Mark genommen worden waren), bis zum 14. Jänner 1348, also genau für $^1/_2$ Jahr, erhielt Steuzz 13 Mark Zinsen, d. h. über 45%. Das ist also der hohe Judenzins. Hierzu kam aber noch, daß Ditlin wegen dieses Geschäftes mehrmals nach Wien reisen mußte, wofür ihm $8^3/_4$ Mark ersetzt wurden.

Betrachten wir nun den zweiten Fall, bei dem man sich auf andere Weise zu helfen suchte. Gewissen Prager Bürgern war man $23^1/_2$ Schock weniger 6 Groschen, das sind 21 Mark 60 Groschen, schuldig geblieben. Da auch diese Summe verlangt wurde, bevor man noch in Brünn durch eine neue Losung Geld flüssig hatte, borgte man es zunächst bei einem andern Prager Bürger, Nikolaus von St. Leonhard, der sich zwar keine Zinsen, aber 2 Schock Verlust und Schaden anrechnete, so daß die Schuld bei ihm auf $25^1/_2$ Schock — leider wissen wir nicht binnen welcher Zeit — stieg. Allein auch er verlangte sein Geld vor dem Losungstermin, und um es ihm zahlen zu können, blieb kein Weg übrig, als in der bekannten Weise durch Tuchkauf Geld auf Schaden aufzunehmen. Man verlor dabei soviel, daß diese $25^1/_2$ Schock gleich 23 Mark 58 Groschen von St. Michael bis St. Georg, 29. September bis 23. April auf 30 Mark anwuchsen, was also auch hier über 44% ergibt. Doch kamen auch hiebei wieder $^3/_4$ Mark an Spesen hinzu, abgesehen von dem Risiko des Schadens, den man im vorhinein nicht wissen konnte.

Mit einem Wort: die im Jahre 1346 schuldig gebliebenen 78 Mark 60 Groschen wuchsen auf die Höhe von $109^1/_2$ Mark an, bis sie endlich aus der Losung des Jahres 1347 beglichen werden konnten. Außer dieser Summe hatte die Stadt dem ungarischen König zu Michaeli die Halbjahrrate von 175 Mark und dem Herrn von Leuchtenburg 200 Schock Groschen zu entrichten.

Immerhin reichten diese Beträge noch lange nicht an die diesmalige Losung, denn sie summierten sich erst zu rund 472 Mark, die Losung hatte aber im ganzen $861^1/_2$ Mark 3 Lot ergeben, also eine wesentliche Steigerung gegenüber dem Vor-

jahre; man verfügte somit noch über fast 390 Mark. Das Jahr 1347 war aber reich an fürstlichen Besuchen in Brünn gewesen, hatte demzufolge an die Stadt mannigfache Ansprüche wegen Ehrengaben, Unterhalt der fürstlichen Begleitung und Schenkungen gestellt. Als Karl IV. um Bartholomäi (August 24) nach Brünn kam, erhielt er 20 Mark als Ehrung, außerdem bezahlte man verschiedene seiner Ausgaben in der Höhe von 7 Mark. Mit ihm war der Herzog von Sachsen gekommen und vor dem Besuch beider hatte sich der junge Herzog von Sachsen bereits an die 8 Tage in der Stadt aufgehalten; das kostete die Stadt weitere 15½ Mark. Die Türhüter des Königs, sein Mundschenk erhielten je 1 Mark. Und da man das Geld nicht bar liegen hatte, sondern es sich in der üblichen Weise des Kaufs und Verkaufs von Wein und Tuch verschaffte, hatte man noch nachträglich den Schaden im Betrage von 11½ Mark aus der Losung zu ersetzen; zusammen 56 Mark.

Die Krönung Karls IV. in Prag am 2. September 1347, der der Brünner Stadtrichter nebst vier Mitgliedern des Rats beiwohnten, verursachte der Stadt Ausgaben im Betrage von 21½ Mark. Eine andere Fahrt einiger Brünner Ratsherren nach Prag im folgenden Jahre (1348) hing mit der Erlangung dreier wichtiger Urkunden zusammen:

1. Heranziehung der Brünner Judenschaft zur Stadtlosung mit 100 Schock Groschen jährlich (ddo. 23. April 1348).

2. Bestimmung des Brünner Straßenzuges für die Kaufleute aus Österreich, Ungarn und Polen (ddo. 22. April 1348).

3. Der Zehent von Brünner Bürgern gehörigen Weinbergen in Auspitz und sonst ist nicht in Geld, sondern in Wein zu bezahlen[1].

Für die Ausstellung dieser Urkunden erhielt der königliche Kanzler 8 Mark, die Schreiber 5, die Unterschreiber 1 Ferto, die Registrierung und die Siegel kosteten 1 Gulden oder 12 Groschen; dazu kam ein Trinkgeld an den Türsteher im Betrage von 1½ Ferto, die Kosten des Wagens nach Prag 3½, während wir die üblichen Ausgaben der Bürger selbst diesmal vermissen;

[1] Die ersten beiden Urkunden sind erhalten, s. CDM VII, p. 552, nr. 761, p. 553, nr. 762; die dritte ist bloß aus dem Losungsbuche bekannt und wird dort kurz registriert: »quod de vineis suis in Auspecz et alibi non debent dare decimas in denariis sed tantum in vino«.

immerhin machten diese Beträge zusammen über 14½ Mark aus. Ferner verursachte ein Aufenthalt Karls IV. um den 10. Mai 1348 in Brünn der Stadt Kosten von 232 Mark, von denen 164 bezahlt wurden, während man den Rest schuldig blieb; und schließlich begann im Jahre 1347 der Streit der Stadt mit dem Bischof von Olmütz, von dem in anderem Zusammenhang gesprochen wurde[1], der den Stadtsäckel in diesem und im nächsten Jahre stark belastete. Berücksichtigt man überdies die üblichen kleinen Posten, wie Geldverlust, Löhne, Boten usw., so ergibt sich, daß die Einnahmen der Losung 1347 für die Ausgaben in diesem Jahr und in dem folgenden (1348) bis zur nächsten Stadtlosung wiederum nicht ausreichten.

Die Losung von 1348, zirka September 29.

Die Einnahmen waren nicht viel unter die des vorigen Jahres gesunken: 837 Mark 1 Ferto 13 Groschen. Allein die Lasten, die die Stadt zu tragen hatte, waren groß. Der König von Ungarn erhielt für Georgi und Michaeli 1348 die üblichen 350 Mark, für Georgi 1349 zunächst eine Anzahlung von 50½ Mark 13 Groschen, und weil ein Teil davon schon früher in Prag auf Schaden beschafft worden war, hatte man noch diesen mit 38 Mark ½ Ferto, weitere damit verbundene Auslagen mit 23 Mark 11 Groschen zu decken. Somit kostete der nicht rechtzeitig entrichtete Zins anstatt 400½ Mark 13 Groschen die Stadt schließlich 464 Mark 46 Groschen.

Den Rückstand der ungarischen Zahlung im Vorjahre hatte Karl IV. selber verursacht, denn die Stadt hatte bereits die Summe bereit liegen, als Karl von ihr plötzlich 232 Mark verlangte, auf die ihm auch 164 Mark bar vom Losungsgeld gegeben wurden, während der Rest von 68 Mark in gewöhnlicher Weise ausgeliehen worden war und nun von der neuen Losung (1348) rückgezahlt werden mußte; in welcher Weise, wird diesmal wegen Undeutlichkeit der Eintragungen nicht ganz klar. Es scheint, daß die Bezahlung dieser 68 Mark nicht weniger als 81 Mark 4 Groschen kostete und auch von einer gesondert geführten Judenrechnung noch 10 Mark beigesteuert werden mußten. Weiters mußten dem Herrn von Leuchtenburg für Michaeli 1348 und Georgi 1349 gezahlt werden: 153 Schock, d. i. 143 Mark 28 Groschen.

[1] S. oben S. 110 ff.

Es blieben somit von der Losung nur noch rund 148 Mark zurück. Die mit dem Bischofsstreit zusammenhängenden Ausgaben, größere Pflasterungsarbeiten und die sonstigen üblichen Posten brauchten diese Summe ganz auf. Die Stadt schloß ihre Abrechnung damit ab, daß sie verzeichnete: für das Jahr 1349 schuldig geblieben zu sein 1. dem König von Ungarn zum Georgitermin 95 Mark, 2. Heinrich von Leuchtenburg zum Georgitermin 48 Schock. Davon konnten aber noch 73 Mark bezahlt werden; und zwar gingen 3 Mark für statt Losungsgeld angenommene und dann verkaufte Pfänder ein und 70 Mark lieh die Bürgerin Stanislaissa bar, wofür man ihr einen Zins von 14 Mark auf den Stadtzoll (thelonium) verpfändete.

Das Passivum, mit dem man das nächste Losungsgeld schon belastet hatte, betrug also schließlich nur 22 Mark und 48 Schock, gleich 45 Mark; allerdings haftete für ein Jahr eine mit 14 Mark jährlich verzinsbare Schuld von 70 Mark auf der Stadt.

Die Losung von 1350, zirka Februar 2.

Mit dem Regierungsantritt des Markgrafen Johann zu Beginn des Jahres 1350 begann im ganzen eine regelmäßigere Finanzwirtschaft wenigstens für die ersten Jahre. Der markgräfliche Zins, der zuletzt an den König von Ungarn und an den Herrn von Leuchtenburg verpfändet war, wurde nun von dem neuen Markgrafen wieder direkt behoben, und zwar betrug er zunächst 450 Mark; nur hatte man noch von 1349 Schulden: 22 Mark an den ungarischen König, 45 Mark an den Herrn von Leuchtenburg, 70 an Stanislaissa, die sofort von dieser Losung bezahlt wurden; zusammen also 587 Mark.

Da die Losung diesmal 840 Mark 5 Groschen ausgemacht hatte, so blieb noch immer eine erkleckliche Summe, 253 Mark 5 Groschen, übrig.

Wir hören unter den Ausgaben dieses Jahres von der Fahrt der Brünner Bürgervertreter, des Richters mit vier Geschworenen, nach Prag zur Leistung des Homagiums an den neuen Markgrafen um Weihnacht 1349, wobei sie an drei Wochen fortblieben (Kosten $25^1/_2$ Mark 12 Groschen); von der Ankunft des Markgrafen mit der Markgräfin und dem königlichen Bruder, wobei die verschiedenen Ehrengaben weit über 100 Mark be-

trugen. Wir hören von einer geplanten Belagerung eines Schlosses des Herrn von Zimburg, wofür die Stadt an Belagerungswerkzeugen, Botenlöhnen usw. mehr als 6 Mark ausgab. Die Friedhöfe von St. Jakob und St. Peter mußten vergrößert und eingeweiht werden, was über $27^1/_2$ Mark kostete. Man schloß — um nicht alle Einzelposten anzuführen — mit einem Überschuß von 40 Groschen ab, d. h. die Ausgaben und Einnahmen deckten sich fast vollständig.

Verhältnismäßig noch günstiger lagen die Verhältnisse bei der

Losung 1351, zirka Januar 6.

Die Einnahmen waren auf 555 Mark 1 Lot 1 Groschen herabgesunken und dennoch überschritten die Ausgaben jene bloß um 4 Mark 5 Groschen. Allerdings hatte sich der Markgraf mit einem Jahreszins von 300 Mark begnügt, wozu freilich eine Nachtragszahlung an den Herrn von Leuchtenburg im Betrage von 100 Schock nebst 13 Groschen Spesen trat. Und mit Ausnahme eines Postens von 100 Mark für den Judentorbau, der in diese Rechnung fällt, finden wir keine bedeutenderen Ausgaben. Die Urkunde des Markgrafen Johann betreffend Ungeldeinhebung vom 8. Dezember 1350 kostete 5 Mark für die markgräflichen Schreiber, während sie für die vom 21. Dezember 1350 betreffend die Verpflichtung der Orte Mönitz, Auspitz, Pohrlitz, Eibenschitz u. a., die Rechtsbelehrungen in Brünn zu holen, bloß 2 Mark erhielten[1]. Eine Reise von Stadtgeschworenen nach Budweis, die 15 Tage währte, kostete fast 9 Mark und der Rest ging für Ehrengaben, Botenlohn und Geldverlust beim Umwechseln auf.

Die Losung von 1352, zirka Januar 6.

ergab sogar nur 474 Mark 14 Groschen und reichte aus für den markgräflichen Zins in der Höhe von 400 Mark, für Ehrengaben im Gesamtbetrag von 51 Mark $19^1/_2$ Groschen, für Löhnungen 5 Mark 41 Groschen, für Judentorbau $7^1/_2$ Mark 26 Groschen und für Geldverlust 9 Mark $1^1/_2$ Ferto.

Es war das schwächste Jahr, eine Folge der Pest, die 1351 und 1352 wie anderwärts so auch hier das Volk dezimiert, Geschäft und Handel untergraben hatte. Allmählich besserten sich

[1] CDM VIII, p. 23, nr. 56; p. 29, nr. 60.

die Verhältnisse, die Einnahmen stiegen, in noch höherem Maße aber auch die Ausgaben. Mit dem Jahre 1353 begann im Stadthaushalt das Defizit zu herrschen, das schließlich zu jener eingangs berührten Finanzkatastrophe von 1375 führte.

Die Losung von 1353, zirka Januar 6.

Ein kleines Plus gegenüber dem Vorjahre ausweisend ergab diese Losung an Einnahmen insgesamt 502 Mark 34 Groschen.

Die Ausgaben setzten sich zusammen:

	Mark	Lot	Groschen
1. Markgräflicher Zins oder Losung . .	300	—	—
2. Markgräfliche Berna	100	—	—
3. Dem Markgrafen für Befreiung von einem Kriegszug	100	—	—
4. Turmbau beim Judentor insgesamt . .	29	—	40
5. Pflasterung und Ausbesserungen . . .	10	7	—
6. Ehrungen	62	7	—
7. Reisen und Boten	4½	—	26
8. Geldwechselverlust	3	—	39
9. Stadtverwaltung und Löhne	40	—	47
	648½	14	152
	= 651½	—	16

Die Ausgaben übertrafen also die Einnahmen um 149 Mark 14 Groschen, oder da man die Summe abrundete, 150 Mark, die beschafft werden mußten.

Bis zum Jahre 1353 hatte man sich in Brünn fast immer mit kurzfristigen Realanleihen beholfen, die aber die Stadt durch den wenn auch verschleierten kolossalen Perzentsatz schwer schädigten. Erst in dem genannten Jahr 1353 hat man zur Bedeckung der Schuld von 150 Mark zum ersten Male eine wirkliche Geldanleihe bei Brünner Bürgern versucht. Man entlehnte von:

	Mark		Mark			
Jakob Alram . . .	96	gegen	16	Jahreszins,	das ist zu	16·6%
einigen Waisen . .	30	»	5	»	»	16·6%
Johannes Anshelm .	24	»	4	»	»	16·6%
zusammen also . .	150	»	25	»	»	16·6%

Das waren aber nicht auf Leib- oder Erbrente aufgenommene Gelder, sondern zinspflichtige, langfristige Anleihen, die bei

günstigem Kassastand von der Losung wieder zurückgezahlt werden sollten.

Die Losung des Jahres 1354, bald nach dem 26. Februar.

Die Einnahmen betrugen nur 585 1/2 Mark 5 Groschen. Sie langten immerhin für die Ausgaben, obwohl der Markgraf außer der Losung von 300 Mark unter verschiedenen Titeln noch 102 Mark erhielt, die Ehrengaben über 41 Mark, Reisen, Boten 11 1/2 Mark, der Verlust beim Geldwechsel fast 10 Mark und die städtische Verwaltung über 130 Mark ausmachten. Darunter erscheint ein Posten für den Bau des Rennertores allein mit über 45 Mark, für andere Bauarbeiten beim Rathaus, Spital, bei der Brücke fast 20 Mark. Schreibergeld für die Urkunde ddo. 31. März 1353, durch welche den Adeligen Hauskauf in Brünn untersagt wurde[1], 3 Mark 1/2 Ferto, für eine zweite (nicht erhaltene) Pavimentationsurkunde 1 1/2 Mark 1 1/2 Ferto und der Zins für die Stadtschuld mit 25 Mark. Die Bareinnahmen und der Erlös von verkauften Pfändern, 18 Mark 48 Groschen, ergaben genau die Summe der Ausgaben, nämlich 604 Mark 21 Groschen.

Wenige Monate nach Abschluß dieser Losung verlangte der Markgraf neuerdings seinen Zins für 1355 im vorhinein, so daß in diesem Jahre eine zweite Losung, die

Losung von 1354, um den 16. Oktober

eingehoben werden mußte. Sie ergab eine Summe von 534 Mark 3 Ferto und 11 Groschen und reichte für sämtliche Ausgaben aus. Unter ihnen nehmen wie gewöhnlich der Zins und die sonstigen Zahlungen an den Markgrafen die erste Stelle ein. Auf seinen Zins von 300 Mark mußte er allerdings bis zum 7. Dezember warten. Wir dürfen annehmen, daß es so lange gedauert hat, bis durch die Losungeinhebung, die bald nach dem 16. Oktober begonnen haben dürfte, diese Summe neben den dringlichen laufenden Ausgaben flüssig gemacht werden konnte. Denn einen andern Betrag von 50 Mark, den Markgraf Johann für einen Feldzug gegen Bayern dringend benötigte, es ist wohl der Zug K. Karls IV. gegen Würzburg im Juli 1354 gemeint[2], mußte sich

[1] CDM VIII, p. 161, nr. 203.
[2] Vgl. Huber, Regesten 1893 a.

die Stadt ausleihen. Hiebei erhalten wir wiederum einigen Einblick in das verwickelte Geschäft der Sachenanlehen.

»Als für die Expedition nach Bayern das vom Markgrafen geforderte Geld (50 Mark) nicht gleich vorhanden war, wurde bei Motzko ein Faß Wein um 13 Mark gekauft, bei dessen Ausschank (propinatio) 2 Mark, 9 Groschen verloren wurden. — Ebenso ein Faß bei Jakob Alram, Verlust 2 Mark. — Ebenso ein drittes Faß bei Milota von Deutschhause, Verlust 1 Mark.« Es hätte danach den Anschein, als ob die Stadt bei drei Bürgern je ein Faß Wein gekauft, dieses ausgeschenkt und den Erlös von 50 Mark zur Zahlung an den Markgrafen verwendet hätte. Dieser Vorgang erscheint aber deshalb unwahrscheinlich, weil der Markgraf kaum so lange gewartet haben dürfte, bis der eingekaufte Wein zu Geld gemacht, »versilbert« war. Die Rechnung dieses Jahres gibt aber auch Hinweise, daß die Geldbeschaffung komplizierter war. Wir begegnen einem Posten, wonach Juden damals der Stadt 30 Mark auf fünf Wochen darliehen; ferner einen Posten, daß die Stadt dem Brünner Bürger Michael von Iglau zu St. Michael einen Zins von $2^1/_2$ Mark zahlte, was gleichfalls auf die Entlehnung einer größeren Barsumme schließen läßt.

Der Vorgang scheint also der folgende gewesen zu sein: Nach der Aufforderung des Markgrafen, ihm 50 Mark zu übersenden, entlieh der Brünner Rat bei Michael von Iglau wahrscheinlich 20 Mark gegen einen Halbjahrzins von $2^1/_2$ Mark und bei Juden 30 Mark auf 5 Wochen gegen 1 Mark Zins und befriedigte mit diesem Bargeld von 50 Mark zunächst das Anliegen des Markgrafen. Um dann die kurzfristige Judenschuld zu tilgen, kaufte der Rat drei Faß Wein und konnte annehmen, daß er auf diese Weise binnen 5 Wochen das Geld lösen werde, um die Juden zurückzuzahlen, was auch geschehen sein muß, da eine Rückzahlung von 30 Mark an Juden in der Losungsabrechnung nicht mehr erscheint, sondern nur der 5wöchige Zins von 1 Mark.

Allerdings blieb man nun das Geld für den Wein an Motzko, Alram und Milota schuldig, ohne daß wir je wieder erfahren würden, wie und wann diese Schuld getilgt wurde[1]; weiters das

[1] Es ist am wahrscheinlichsten, daß diese Schuld für die 3 Faß Wein zunächst aus der Stadtkammer, also aus anderen Einnahmsquellen, als es die Losung ist, rückgezahlt wurde, denn mit der Stadtkammer stehen die Losunger in fortwährender Verrechnung; oder daß die Bürger ihr Guthaben bei der nächsten Losung oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Abzug brachten.

Kapital an Michael von Iglau, dessen Halbjahrzins $2^1/_2$ Mark betrug.

Nachdem also dem Markgrafen 350 Mark von dem Losungsgeld gegeben waren, oder genauer gesprochen, 300 Mark direkt gegeben und die ihm früher zur Verfügung gestellten 50 Mark mit einem Schaden von $8^1/_2$ Mark 9 Groschen zurückgezahlt worden waren, blieben noch 176 Mark 3 Ferto und 2 Groschen übrig. Ehrungen im Betrage von fast 56 Mark, irgend eine Zahlung an Herrn von Lippa von über 25 Mark, Auslagen beim Bau des Rennertors in der Höhe von über 19 Mark, eine Zahlung betreffend den Zoll bei Rausnitz an die Markgräfin mit 32 Mark, der Michaelizins von 8 Mark an Alram, Stadtverwaltung über 18 Mark, Reisen und Botenlohn zirka 5 Mark und Geldverlust fast 12 Mark — ergeben zusammen diese Summe von 176 Mark, so daß in diesem Jahre keine wesentliche Änderung im Zustande der Finanzlage eintrat.

Die Losung des Jahres 1355, zirka Oktober 28.

Die langfristigen Anleihen, mit denen man im Jahre 1353 einen ersten Versuch gemacht hatte, indem man 150 Mark gegen 25 Mark jährlichen Zins aufgenommen hatte, waren im letzten Jahre durch weitere Anleihen bei Michael von Iglau und wahrscheinlich auch bei den genannten drei Bürgern vergrößert worden. Allein da diese Zinsen nicht regelmäßig und nicht immer und insgesamt von der Losung bezahlt wurden, können wir das Abnehmen beziehungsweise Anwachsen der Stadtschuld nicht Jahr für Jahr feststellen. Wir müssen uns vorläufig noch begnügen den Losungsabrechnungen genau zu folgen.

Von der Losung des Jahres 1355, die eine Summe von 526 Mark $57^1/_2$ Groschen ergab, wurden an Stadtzinsen bloß bezahlt: der Georgi- und Michaelizins an Michael von Iglau 5 Mark; der Georgizins an Alram 8 Mark (der Michaelizins wurde aus anderen Beständen bezahlt) und ein Michaelizins von 8 Mark an Albert den Rotender, von dessen Entstehung wir nichts näheres wissen; also zusammen 21 Mark. Die Gesamtsumme der Ausgaben betrug mit Einschluß dieser 21 Mark 628 Mark 51 Groschen und setzte sich etwa aus folgenden Hauptposten zusammen:

	Mark	Groschen
1. Markgräflicher Zins	300	—
2. Markgräfliche Anleihe zum Ankauf von Schloß Rabenstein	100	—
3. Stadtzinsen	21	—
4. Rennertorbau	46	31
5. Ehrengaben	91	45
6. Reisen und Botenlöhne	20	15
7. Stadtverwaltung	40	4
8. Geldverlust beim Wechseln	9	20
	628	51

Nach unserer Rechnung ergäbe sich ein Defizit von 101 Mark 57½ Groschen; nach den Angaben des Losungsbuches wären aber Einnahmen und Ausgaben gleich bis auf 100 Mark, die entliehen worden waren und später hätten bezahlt werden sollen. Es heißt auch bei dem Posten der 300 Mark Jahreszins an den Markgrafen, daß Herr Jesko von Prsnik hierzu 100 Mark dargeliehen, und zwar »gratuite« ohne Vergütung, zahlbar am nächsten Kunegundentag, d. i. 10. September (Translatio s. Kunegundis). Die Stadt hatte also zu ihrer zinspflichtigen nunmehr auch eine zinslose Schuld zu tragen. Diesen Jahreszins hatte die Stadt dem Markgrafen schon im Januar 1356 (in octava circumcisionis domini) zahlen müssen und daraus, daß sie sich zur Summe 100 Mark entlehnen mußte, ersehen wir wiederum, wie langsam die Gelder bei der Losung eingingen, die diesmal im Oktober 1355 begonnen und im Januar noch nicht 300 Mark flüssiges Geld ergeben hatte; die notwendigen laufenden Ausgaben allerdings abgerechnet.

Die Losung von 1356, zirka November 19.

Mit diesem Jahre sehen wir endlich die wirtschaftliche Depression, die seit 1350 auf Brünn infolge der Pest gelastet hatte, schwinden und können aus der größeren Losungseinnahme auf eine Besserung der Verhältnisse schließen. Die Summe aller Einnahmen hebt sich diesmal auf 826 Mark 5 Lot. Allerdings stehen dem auch höhere Ausgaben gegenüber. Der Markgraf erhöhte in diesem Jahr seinen Jahreszins auf 600 Mark, so daß der Restbetrag von 226 Mark für alle anderen Auslagen sehr bescheiden war. Die Ehrentrunke und sonstigen Gaben an das

markgräfliche Haus betrugen allein über 86 Mark, der städtische Zins für Schulden 22½, der Rennertorbau in diesem Jahre über 33½ Mark, Geldverlust beim Einwechseln über 13 Mark, so daß für die Stadtverwaltung rund 70 Mark zurückblieben. Dabei kommt in Betracht, daß irgend eine kriegerische Unternehmung des Markgrafen in Mähren erhöhte Ansprüche an die Stådt mit Ausbesserung der Tore und Gräben, mit Stadtwachen, Anschaffung von Geschützen u. ähnl. stellte, ferner für die Stadtpflasterung ansehnlichere Posten ausgegeben wurden.

Ein nachträglicher Eingang von 34 Mark 9 Lot, Restanten von der vorjährigen Losung, wurde dann selbständig verrechnet und bis auf den letzten Groschen verausgabt. Von einer Rückzahlung der 100 Mark an Johann Prsnik, die zu Kunigundis zahlbar waren, ist aber in der ganzen Rechnung nicht die Rede, sei es, daß sie aus einer andern Kassa bezahlt wurden oder aber diese Schuld irgendwie konvertiert wurde, was nie oder selten verzeichnet wird.

Diese Ungenauigkeit beziehungsweise Unvollständigkeit der Stadtrechnung nimmt in den nächstfolgenden Jahren bis 1362 noch zu, so daß das Bild des Stadthaushaltes immer unklarer und verschwommener wird.

Die Losung von 1357, zirka September 29.

Sie ergab 783 Mark weniger 2 Groschen. Die Ausgaben summieren sich auf 880 Mark weniger 29 Groschen, ohne daß uns angegeben würde, woher die Differenz von fast 100 Mark beschafft wurde. Dabei erscheinen unter den Ausgaben zum erstenmal Rückzahlungen von Stadtschulden, die auf Zins standen: an Johann Anshelm 24 Mark, die man 1352 bei ihm aufgenommen hatte, aber auch an Glanz 30 Mark, von deren Entlehnung wir früher nichts gehört haben. Eine Summe von 30 Mark war aber gleichfalls im Jahre 1353 »von einigen Waisen« entlehnt worden; vielleicht ist Glanz ihr Mandatar oder sonstwie damit in Zusammenhang zu bringen. Es wäre somit die 1353 aufgenommene Stadtschuld von 150 Mark zwar 1357 auf 96 Mark zurückgegangen, allein irgendwo müssen 100 Mark neu aufgenommen worden sein; somit ist die Stadtschuld auf 196 Mark gestiegen.

Die Rückzahlung der 54 Mark Kapital war überdies ver-

bunden mit der Bezahlung von 27 Mark 3 Ferto an rückständigen Zinsen. Der Markgraf erhielt in diesem Jahr an Zins 540 Mark, 60 Mark wurden für ihn an die Kirche St. Jakob gezahlt, so daß diese Hauptposten bereits 681 Mark 3 Ferto ausmachen und mithin von der wirklichen Losungseinnahme nicht viel mehr als 100 Mark erübrigt wurde, was für alle anderen Ausgaben, die der Stadt oblagen, nicht ausreichte. Die üblichen Ehrengaben betrugen allein über 83, der Geldwechselverlust über 8, der Raußnitzer Zoll über 7, Botengänge fast 4 und die Stadtverwaltung im weitesten Sinne des Wortes fast 95 Mark.

Hierunter verdienen einige Posten besondere Erklärung. Die Stadt zahlt der Markgräfin für den Nachlaß des Zolls in Raußnitz (Rausseins) 30 Goldgulden im Werte von 7 Mark 1 Lot. In demselben Jahre erhielt die Stadt eine Urkunde von der Markgräfin Margarete ddo. Brünn, 25. Oktober 1357, laut welcher den Brünner Bürgern der Zoll in Raußnitz erlassen wurde[1]. Einen solchen Posten für den Raußnitzer Zoll an die Markgräfin findet man aber bereits im Jahre 1354 und 1356 verrechnet, beidemal 10 Mark, nicht aber später, so daß man annehmen kann, daß diese Zollfreiheit, die eigentlich ein uraltes Recht der Stadt Brünn darstellte, nunmehr endgültig mit 27 Mark 1 Lot abgelöst worden war.

Eine nicht erhaltene Marktverleihungsurkunde (litera super novas nundinas) kostete an Schreibergeld 5 Mark, Wachs und Seide 10 Groschen, grünes Wachs 8 Groschen.

Wiederholt ist von Rückzahlung von Judenschulden, Kapital samt Zins, die Rede, ohne daß wir hier oder früher von der Aufnahme dieser Gelder etwas gehört hätten: Salomon erhält 6 Mark und Zinsen 1 Mark; Isaak 9 Mark und Zinsen $1^1/_2$ Mark; Lakusch 10 Mark und Zinsen $1^1/_2$ Mark. Ebenso zahlt man dem Rotender an rückständigem Zins einmal 11, ein zweitesmal fast 7 Mark, ohne daß wir die Kapitalsumme kennen, noch bestimmt sagen können, wann die Anleihen gemacht worden waren.

Die Losungen vom Jahre 1358—1361.

Hatte die vorjährige Abrechnung mit einem Defizit von 96 Mark 33 Groschen abgeschlossen, so ergab die Losung von 1358 bei

[1] CDM IX, p. 56, nr. 72.

einer Einnahme von 693 Mark 18 Groschen und Ausgaben von 860 Mark 9 Groschen abermals ein Ansteigen der Stadtschuld um 166 Mark 55 Groschen. Allerdings hat man in diesem Jahre aus der Losungseinnahme die aus dem Jahre 1353 herrührende Schuld von 96 Mark an Jakob Alram beglichen, bei welcher Gelegenheit man ihm auch 16 Mark an rückständigem Zins und 2 Mark für einen Ehrentrunk gab. Die übrigen Posten sind die üblichen: dem Markgrafen 600 Mark, Ehrengaben fast 75, Stadtverwaltung fast 60 Mark und der übliche Geldverlust beim Einwechseln fast 15 1/2 Mark.

Die Abrechnungen werden in den letzten zwei Jahren, über die noch die Detaileintragungen im Losungsbuch reichen, immer summarischer, so daß wir uns begnügen müssen, die nackten Ziffern anzuführen. Das Defizit betrug:

	Mark	Groschen
Im Jahre 1357	96	33
Im Jahre 1358	166	55
Im Jahre 1359 bei Einnahmen von 748 Mark 1 1/2 Ferto und Ausgaben von 760 Mark 1 Groschen	11 1/2	9
Im Jahre 1360 bei einer Einnahme von 805 Mark 19 Groschen und Ausgaben 857 Mark weniger 17 Groschen	51	28
Im Jahre 1361 bei einer Einnahme von 784 Mark 8 Groschen und Ausgaben 826 Mark 12 Groschen	42	16

Danach wären die Stadtschulden in den Jahren 1357—1361 angestiegen auf insgesamt 368 Mark 45 Groschen. Diese Summe ergibt sich aus der Addierung der Fehlbeträge bei den letzten fünf Losungen; allein wir können nicht mehr feststellen, wann, bei wem, und in welcher Art diese Beträge aufgenommen wurden. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß die erste Nachricht, die wir über den Schuldenstand der Stadt erhalten, mit der obigen Ziffer nicht übereinstimmt.

Mit dem Jahre 1361 schließt das alte Losungsbuch ab und fortan vermittelt uns die Kenntnis von den Finanzverhältnissen der Stadt das 1372 zusammengestellte übersichtliche Abrechnungsregister über die Zeit von 1362 angefangen, dessen Vorlagen, d. h. die Register der einzelnen Jahreslosungen, sich nicht mehr erhalten haben.

Im Jahre 1362 begann die Losung auf Befehl des Markgrafen um St. Martin und ergab in Mark Groschen 309 Mark weniger 5 Groschen und in Mark Hellern 351½ Mark 14 Solidi 4 Heller, wobei 12 Heller für 1 Groschen gerechnet wurden.

Da aber wegen der minderwertigen Heller (propter hallenses eosdem) das Erträgnis für den markgräflichen Zins und die sonstigen Bedürfnisse der Stadt nicht ausreichte, wurden von der Stadt Summen aufgenommen (civitas excredidit), und zwar zu Prag, zu Pohrlitz und anderwärts einmal 300 Mark, dann 292 Mark und 23½ Mark Heller. Losung und Anleihe betrugen zusammen 1058 Mark 1 Groschen.

Hievon mußten verausgabt werden:

	Mark	Groschen
1. Markgräflicher Zins	488	9
2. Ehrengabe an den Markgrafen und Reisekosten nach Krakau	80½	13
3. Den obigen Gläubigern, inbegriffen 38 Mark Heller	316½	5[1]
4. Verlust beim Einwechseln der Heller . . .	117	38
5. Stadtzins und Diverse	65	6
Summe . . .	1068	15[2]

Somit überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 10 Mark 14 Groschen, doch blieb man auch dem Markgrafen an seinem Zins von 600 Mark — 112 Mark schuldig.

Am Tage der hl. Margareta (13. Juli) 1363 erfolgte auf markgräflichen Befehl die Neueinsetzung des Rates, und zwar wurden eingesetzt Hasco Donat, Jesko von Olmütz, Johannes Pistor, Wernhard der Fleischer, Jakob Pretschelch, Enderlin der Krämer, Jakob Heupl u. a., dagegen traten vom Schöffenamt zurück die alten Geschworenen: Wenzel von Tischnowitz, Johannes Anshelm, Johannes Rotender, Johannes Cristani, Johannes Stubner, Nikolaus Ebrani u. a. und diese hinterließen die Stadt im folgenden Schuldenstand:

[1] Mit der Bemerkung, daß davon in Groschen 228 Mark weniger 7 Groschen der Rest in Hellern bezahlt wurde.

[2] Nach meiner Addition ergäbe sich als Summe: 1068 Mk, 7 Gr; Rechen- und Schreibfehler sind in den alten Rechenbüchern gar so häufig; vgl. auch L. Schönberg a. a. O. S. 103.

1.	Der Kirche St. Jakob . . .	120	Mark
2.	Dem Spital in Pohrlitz . . .	100	»
3.	Der Witwe des Markus . .	6	»
4.	Den Minoriten	20	»
5.	Dem Konrad Dobrawiczer .	5	»
6.	Der Witwe des Anshelm .	80	»
7.	Dem Goblin	50	»
8.	Dem Spital in Altbrünn . .	18	»
9.	Dem Slemkitl	5	»
10.	Dem Schottroner in Prag . .	56	»
	zusammen . . .	460	Mark

Hiervon waren im Jahre 1362 neu aufgenommene Schulden:

1.	in Pohrlitz	100	Mark	mit	10	Mark	Zins	jährlich
2.	bei den Minoriten	20	»	»	3	»	»	»
3.	in Altbrünn	18	»	»	3	»	»	»

alle übrigen Posten, zusammen 322 Mark, stammten von früher.

Die neue Losung, die um St. Martin (November 11) 1363 begann, ergab nach Einschmelzung von 38 Mark Hellern, die 12 Mark Groschen brachten, insgesamt 732 Mark 35 Groschen.

Davon wurden verausgabt:

		Mark	Groschen
1.	Markgräflicher Zins . . . . und zwar 100 Mark für die rückständigen 112 Mark vom vorigen Jahr und 500 für dieses Jahr, da der Markgraf 100 Mark nachgelassen hatte.	600	
2.	An Gläubiger	44	25
3.	An Stadtzinsen	13½	
4.	Ehrengabe an den Markgrafen, Hafergeld usw.	51	10
5.	Juden für Kapital und Zins	8	
6.	Diverse Ausgaben	16½	3
	zusammen . . .	733	38

so daß die Ausgaben die Einnahmen nur um 1 Mark 3 Groschen überstiegen. Doch mußte man für Bauten am Rathaus neu aufnehmen: 50 Mark beim Pohrlitzer Spital.

Im Jahre 1364 betrug die Losung, eingehoben nach Allerheiligen, 630 Mark 5 Groschen, doch wurden ausgegeben 646½ Mark 3 Groschen, und zwar:

	Mark	Ferto	Groschen
1. Für den markgräflichen Zins, den Johann laut Urkunde von zirka 14. September, die sich aber nicht erhalten hat, für das nächste Quadriennium ermäßigt zu haben scheint[1]	400	—	—
2. Gläubigern, die der Stadt Bargeld geliehen hatten, zurückerstattet . .	93½	—	minus 2
3. Für durch die Stadt früher angekauften Wein bezahlt	80	1	—
4. Für Stadtzins	23	—	11
5. Für Ehrengaben an den Markgrafen	31½	—	7
6. Für Verschiedenes	18	—	6
	646½	—	6[2]

Die Überschreitung in den Ausgaben war somit gering. Auch in der Gesamtsumme der Stadtschulden änderte sich in diesem Jahr nicht viel. Die 460 Mark des Jahres 1363 wurden auf 458 reduziert und setzten sich nunmehr aus folgenden Schuldposten zusammen:

	Mark	Groschen
1. Kirche St. Jakob	120	—
2. Spital in Pohrlitz	150	—
3. Spital in Altbrünn	18	—
4. Witwe des Anshelm	80	—
5. Minoriten	20	—
6. Spital in Altbrünn für rückständigen Zins .	6	—
7. Rest von der 100 Markanleihe	24	2
8. An Ebran und Paul Schmelzlin	40	4
zusammen . . .	458	6

Im Jahre 1365, wiederum zu Allerheiligen begonnen, ergab die Losung eine Einnahme von 613 Mark 18½ Groschen, die Ausgaben betrugen 626½ Mark, und zwar:

[1] Für eine Unternehmung gegen Serbien (Rascia) verlangte der Markgraf allerdings für sich 100 Mark und für die Bogenschützen 40 Mark von der Stadt, die durch eine separate Anleihe beschafft wurden.

[2] Wieder ein kleiner Rechenfehler von 3 Groschen, da die Handschrift statt 6 nur 3 Groschen angibt.

	Mark	Ferto	Groschen	Denar
1. Markgräflicher Jahreszins . .	400	—	—	—
2. Markgräflicher Zuschuß . . .	50	—	—	—
3. Markgräfliche Ehrengaben . .	30	3	1	—
4. Ersatz dem Markgrafen für schlechtes Geld	10	—	—	—
5. Dem Türhüter des Kaisers .	—	—	60	—
6. Dem Kaiser eine Ehrengabe von 10 Schock	—	—	600	—
7. Zins für diese bei den Juden aufgenommenen 10 Schock . .	—	5	—	—
8. Für die Brücke in Altbrünn .	24	—	12	—
9. Wein bei Paul Schmelzlin und Ebrani	40	—	4	—
10. Stadtzins	40	—	22	—
11. Verschiedenes	22 1/2	—	1	3
zusammen . . .	626 1/2 [1]			

Die Differenz gegenüber den Einnahmen, die 14 Mark 22 1/2 Groschen betrug, wurde, wie diesmal ausnahmsweise angegeben wird, bei den Augustinern aufgenommen, somit erhöhte sich die Stadtschuld auf 472 Mark 28 1/2 Groschen, soweit wir es verfolgen können.

Im folgenden Jahre 1366 betrugen die Einnahmen 597 Mark 15 Groschen, die Ausgaben 597 Mark 24 Groschen, so daß eigentlich der Unterschied nur 8 Groschen betrug. Allein der Markgraf verlangte die erste Hälfte seines auf 500 Mark festgesetzten Jahreszinses anticipando, vor dem Michaelitermin, und zwar schon um Maria Himmelfahrt, um den 15. August. Deshalb mußten Hecht und Franko, zwei markgräfliche Beamte, bei Brünner Juden 223 Mark aufnehmen, »für welches Geld die Stadt den Juden Schuldbriefe auf Befehl der genannten Hecht und Franko ausstellte«, und zwar:

	Mark	Ferto
Magister Muschlin über	50	—
Salomon und Cirnie	43	1

[1] Ich bringe statt dieser Summe heraus: 629 Mark 28 Groschen 3 Denar und auch die Angabe der Handschrift, daß die Ausgaben die Einnahmen um 14 Mark 22 1/2 Groschen überschreiten, stimmt nicht, da 626 1/2 Mark weniger 613 Mark 18 1/2 Groschen ergäbe: 13 Mark 13 1/2 Groschen.

	Mark	Ferto
Reichlin, Merchlin, Aaron, Weldlin . .	60	3
Jakob von Mutha	28	—
Merchlin d. Ä., Manusch und Pater . .	41	—
zusammen . . .	223	

Diese Judenschulden wurden dann von der Losung bereits zurückgezahlt, ebenso wurden die zu 250 Mark noch fehlenden 27 Mark dem markgräflichen Notar Frenzlin direkt von der Losung gegeben. Ferner konnte man von der Losung im Betrage von 597 Mark 15 Groschen noch einen Teil der zu Georgi (1367) fälligen zweiten Rate des markgräflichen Zinses bestreiten, und zwar erhielt Notar Frenzlin 158 Mark schon am 22. Juli 1367 und 12 Mark am 10. August 1367; zusammen 170 Mark, den Rest von 80 blieb man schuldig.

	Mark	Groschen
Der Markgraf hatte somit erhalten . . .	420	—
Die Juden für die bei ihnen geliehenen 223 Mark an Zins	30½	10
Ehrengaben an den Markgrafen betrugen in diesem Jahre	30	24
Arbeiten an der Langen Brücke wurden bezahlt mit	40	20
Die Augustiner erhielten für einen in Königsfeld gekauften Hof	14	—
Für Zinsen	45	—
Für Diverse, man nennt es regelmäßig particularia, entfielen	17	—
zusammen . . .	597	22[1]

Mit einer Schuld von 80 Mark an den Markgrafen, abgesehen von den großen Stadtschulden, trat man in das neue Rechnungsjahr. Nicht nur diesen Rest, sondern auch den Halbjahrzins von Michaeli 1367 per 250 Mark verlangte der Markgraf anticipando, so daß man in Kremsier bei dem Juden Ebruschius 300 Mark aufzunehmen gezwungen war, bevor man an die Losungseinhebung ging. Diese ergab dann 683 Mark 5½ Groschen. Ihre Verwendung erfolgte in nachstehender Weise:

[1] Das Rechnungsbuch sagt: 24 Groschen.

	Mark	Groschen
Ebruschius zurückgezahlt	300	—
Ebruschius Zinsen	25	—
Dem Markgrafen durch Notar Frenzlin für Michaeli	50	—
Dem Herzog von Österreich durch Notar Frenzlin vom Georgizins des Markgrafen	200	—
Dem Markgrafen Ehrengabe zu Weihnachten . .	$32^1/_2$	3
Dem Markgrafen Ehrengabe in Wein	9	24
Stadtzins	26	11
Dem Juden Manuschius an Zinsen	1	10
Lange Brücke	12 minus	18
Particularia	28	$14^1/_2$
zusammen . . .	684	$12^1/_2$

Differenz gegenüber den Einnahmen 1 Mark 7 Groschen oder wie das Rechnungsbuch abrundet: 1 Mark.

Die Lage im Jahre 1368 war fast ganz dieselbe wie im vorigen Jahre. Man war dem Markgrafen 50 Mark zum Georgitermin schuldig geblieben und überdies verlangte der Markgraf 250 Mark anticipando für den Ankauf von Dürnholz; so nahm denn die Stadt beim Juden Steuzz 300 Mark auf für die Zeit, bis sie aus der neuen Losung Geld flüssig erhielt.

Die Losungeinnahmen betrugen 565 Mark 27 Groschen.

Die Ausgaben setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Mark	Ferto	Groschen
Steuzz zurückgezahlt an Kapital	300	—	—
Steuzz an Zinsen	$63^1/_2$	—	7
Ehrengaben dem Markgrafen	31	—	—
Dem Markgrafen für Hafer	52	—	—
Für das neue Kloster	70	—	17
Für Wein, dem Markgrafen verehrt . . .	$7^1/_2$	—	—
Dem Juden Manusch an Zinsen	—	5	—
Stadtzins	18	—	9
Particularia	$17^1/_2$	—	—
Bargeld	4	—	10
zusammen . . .	565	—	43[1]

[1] Ich rechne nur 27 Groschen, so daß sich Einnahmen und Ausgaben ganz decken würden.

Die Bilanz im Jahre 1368 schloß gleichwohl mit einem Minus von 250 Mark, dem noch ausständigen Georgizins für den Markgrafen. Zu dessen Begleichung würden bei dem Juden Pater 200 Mark auf ein Jahr gegen einen Zins von 67 Mark (also 33½%) aufgenommen, ferner 50 Mark beim Juden Israel; und da auch der Markgraf einen Teil der Michaelilosung verlangte, die er für dieses und für die folgenden Jahre auf 300 beziehungsweise 600 Mark erhöhte, noch 50 Mark bei Reichlin gegen Zins.

Die Losungseinnahmen stellten sich auf 604½ Mark 9 Groschen.

Die Ausgaben waren:

	Mark	Ferto	Groschen
Dem Markgrafen Michaelizins mit Einschluß der an Israel zurückzuzahlenden 50 Mark	300	—	—
Zinsen dem Israel für die 50 Mark . . .	6	—	—
An Pater als Abschlag seiner 267 Mark (so daß 150 Mark weiter in Schuld bleiben)	117	—	—
An Reichlin zurückgezahlt Kapital . . .	50	—	—
An Reichlin Zinsen	10	1	—
An Reichlin Zinsen 5 Schock oder . . .	4	—	44
Stadtzinsen	12½	—	11
Particularia	22	1 minus 6	
Ehrengaben an den Markgrafen	31	—	18
Hafer zu Fasching an den Markgrafen . .	13	—	—
Bargeld	37½	—	7
zusammen . . .	604½	—	9[1]

Im Jahre 1368 war die Stadtschuld, die wir zuletzt (1365) auf 472 Mark 28½ Groschen berechnen konnten, um 150 Mark, die man dem Juden Pater schuldig geblieben war, also auf 622 Mark 28½ Groschen gestiegen.

Zum Georgitermin d. J. 1370 verlangte der Markgraf seinen Halbjahrzins von 300 Mark, den die Stadt für das vom Markgrafen angekaufte Gut Drahotusch an dessen ehemaligen Besitzer Cunico zahlen sollte. Mit Mühe erlangte der markgräfliche Beamte Hecht bei Cunico einen Aufschub bis zum St. Jakobstag (25. Juli). Da der fällige Betrag nirgend anders beschafft werden konnte, mußte die Stadt entgegen der Gewohnheit mit der Losungs-

[1] Nach meiner Rechnung 10 Groschen.

einhebung erst um St. Martini zu beginnen, diesmal ausnahmsweise schon um St. Johann d. T. einsetzen.

Die Losungseinnahme inklusive der vom vorigen Jahre erübrigten baren 37½ Mark betrug 597½ Mark 13 Groschen.

Davon wurden nur bestritten:

	Mark	Groschen
1. Der Georgitermin des markgräflichen Stadtzinses zahlbar an Cunico von Drahotusch .	300	—
2. Vom Michaelitermin des markgräflichen Stadtzinses 276 Mark in folgenden Raten:		
a) am 2. September	12½	—
b) am 7. September	100	—
c) am 16. September	119	—
d) am 18. September	7	—
e) ohne Datum die von den vorjährigen Collectoren abgeführten	37½	—
3. Particularia nebst 39 Groschen in bar . . .	31	50

Die Gesamtsumme der Ausgaben wird mit 597½ Mark 13 Groschen angegeben[1].

Wir sehen: um nur halbwegs glatt herauszukommen, hat man in diesem Jahre nicht nur die Particularia sehr eingeschränkt, sondern auch die Ehrengaben, die Stadtzinsen usw. nicht von den Losungseinnahmen gezahlt. Dennoch war man vom Michaelizins 24 Mark schuldig geblieben und den Georgizins für 1371 ganz.

Man antizipierte deshalb abermals die Losungseinhebung, begann mit ihr gleich in der Woche nach Ostern (c. 13. April) und nahm ein 606½ Mark 1 Groschen.

Die Ausgaben verteilten sich folgendermaßen:

	Mark	Groschen
1. Rest vom Michaelizins (1370) an den Markgrafen	24	—
2. Georgitermin (1371) an den Markgrafen . .	300	—

[1] Unsere Addierung ergibt 607 Mark 50 Groschen; da ausdrücklich angegeben ist, daß die Posten sub 2 *a*—*e* zusammen 276 Mark ausmachen und der Posten 1 mit 300 Mark auch feststeht, so liegt der Fehler im Posten sub 3, wo es statt 31 Mark 50 Groschen heißen sollte 21 Mark 45 Groschen. Solche Schreibfehler sind häufig: so heißt es auch sub 2 *c* 100 Mark 19 Groschen, während es 119 Mark heißen muß, da sich sonst die Summe 276 nicht ergibt.

	Mark	Groschen
3. Michaelistermin (1371), den der Markgraf wegen einer Unternehmung nach Ungarn von 300 auf 250 Mark ermäßigte, blieb ausständig mit Ausnahme von	37	—
4. Ehrengabe an den jungen Markgrafen Jodok	15	—
5. Ausbesserungen an Mauern und Graben beim Neuen Kloster	112	23
6. Enderlin rückerstattet, was er im Vorjahre für die markgräflichen Ehrengaben dargeliehen hatte	32	—
7. Für Zinsen u. a. nebst 2½ Mark Bargeld .	28	minus 6½
8. Dem Propst von Brünn für Anleihe von 200 Mark	8	14
9. Den neuen Geschworenen für Ehrengaben an den Markgrafen	5	8
zusammen . . .	561	38½

Da es in der Abrechnung aber heißt, daß die Ausgaben bis auf ½ Groschen den Einnahmen gleich waren, d. h. 606½ Mark ½ Groschen betrugen, so dürften wohl mehrere Posten in der Gesamthöhe von 44 Mark 59 Groschen übersprungen worden sein. Eine weitere Ungenauigkeit besteht darin, daß in einer folgenden Bemerkung gesagt wird, dem Markgrafen seien als Abschlag auf den Michaelizins (1371) nur 32 Mark gegeben worden, während in der Abrechnung 37 Mark verrechnet stehen. Und in Wirklichkeit scheinen 32 Mark bezahlt worden zu sein, da man, um die 250 Mark zu bezahlen, noch 20 Mark bei Johann Ortlin und 198 Mark (nach dem Ausgabenverzeichnis 200) beim Brünner Propst entlieh.

Um diese 218 Mark (die Richtigkeit der Summe vorausgesetzt) erhöhte sich die Stadtschuld und stieg somit auf 840 Mark 28½ Groschen, soweit wir es zu verfolgen vermögen.

Und noch einmal (1372) versuchte man in gleicher Weise vorzugehen. Man begann mit der Einhebung gleich nach Ostern, um dem Markgrafen den Georgizins zahlen zu können. Die Einnahmen ergaben aber nur noch 496 Mark 1½ Groschen, die Bevölkerung war bereits unfähig, diese Lasten zu erschwingen.

Davon erhielt:

		Mark	Ferto	Groschen
1.	Der Markgraf für Georgizins . . .	300	—	—
	Ferner mußten bezahlt werden:			
2.	Zinsen nach Pohrlitz	15	—	—
3.	Zinsen an die Witwe Anshelm . .	4	—	14
4.	Zinsen an Waisengelder	21	—	—
5.	Für das Stadtgericht	47	—	minus 12
6.	Eine Stadtschuld	62	—	—
7.	An Michael im Turm	2	—	2
8.	Den Losungseinnehmern	14	—	—
9.	Den Precones Trinkgeld	—	7	9
10.	Andere Trinkgelder	—	7	6½
11.	Bargeld	27	1	—
	zusammen . . .	496	—	16[1]

Wir sehen schon aus dieser Abrechnung, daß die Gläubiger ungeduldig wurden und wenigstens ihre Zinsen verlangten, daß man aus der Losung nicht mehr die üblichen Ehrengeschenke an den Markgrafen bezahlen konnte, die städtischen Ausgaben und die Particularia aufs notwendigste reduzierte; schließlich daß die Losungseinnahmen im Jahre 1372 einen so niedrigen Stand aufwiesen, wie vorher nur im Pestjahr 1352; nie früher und nie später. Diese Umstände, dann Kriegsgefahren mit Ungarn, die die Stadt zu großen Befestigungsarbeiten verpflichteten[2], führten die Katastrophe herbei, von der wir gleich anfangs dieses Kapitels gesprochen haben.

Wir konnten das Anwachsen der Stadtschuld bis auf zirka 840 Mark verfolgen, weil wir nur von den in direktem Zusammenhang mit der Losung aufgenommenen Geldern Kenntnis erhalten. In Wirklichkeit betrug sie aber im Jahre 1372 1544½ Mark.

Der Markgraf war zur Hilfe bereit. Teils durch Nachlässe an seinem Stadtzins, teils durch Bewilligung der Einhebung der Losung nach einem erhöhten Perzentsatz (4 Groschen von der Mark beweglichen, 2 Groschen von der Mark unbeweglichen Gutes) und unter Eid (sub iuramento), teils durch Einhebung einer Zuschlagssteuer (additio sive augmentum) von den reicheren

[1] Ich berechne nur 3½ Groschen.
[2] Siehe Huber, Regesten, Reichssachen 542, S. 589.

Bürgern, erreichte man es, daß die große Stadtschuld von $1544^1/_2$ Mark bis zum Jahre 1375 auf 368 Mark herabsank, die man folgenden Gläubigern schuldete:

1. Nach Pohrlitz (ins Spital) . .	150	Mark
2. Walzengot	40	»
3. Vom Haus des Johann Pistor	20	»
4. Der Kirche St. Jakob . . .	120	»
5. Dem Spital (in Altbrünn) . .	18	»
6. Dem Juden Fridlin	10	»
zusammen . . .	358	Mark[1]

Welche Schulden von den ursprünglichen $1544^1/_2$ Mark zurückgezahlt worden waren, läßt sich aus unseren Rechnungen nur zum Teil sicherstellen; es scheinen aber besonders die Judenschulden gewesen zu sein, die man getilgt hatte.

Allein das Jahr 1375 brachte abermals ein rapides Emporschnellen der Stadtschuld. Am 7. März d. J. nahmen die beiden Königinnen von Ungarn, »die ältere und die jüngere«, auf ihrer Reise nach Prag ihren Weg durch Mähren, und die Stadt Brünn erhielt vom Markgrafen den Befehl, die Ausgaben gegen Ersatz zu bestreiten. So verausgabte denn die Stadt den größten Teil ihrer Losungseinnahmen für diesen Zweck und nahm noch 300 Mark bei den Juden auf. Dazu kam, daß sich die Stadt an einer Belagerung und Niederreißung der Burg Reichenwald beteiligen mußte, was wiederum 150 Mark Kosten verursachte; und diese zwei Posten erhöhten sich durch die Zinsen, die dafür bezahlt werden mußten, auf rund 600 Mark. Die Rückerstattung dachte sich der Markgraf in der Weise, daß die Schuld auf die gesamten landesfürstlichen Städte Mährens aufgeteilt werden sollte. Es wurde um den 14. September (exaltatio s. crucis) eine sogenannte »Auflage« (imposicio) auf die einzelnen Städte in ganz bestimmtem Prozentsatz verfügt, und zwar sollten beisteuern[2]:

---

[1] Wahrscheinlich war man Fridlin nicht 10, sondern 20 Mark schuldig, wenn die Summe 368 ausmachen soll, wie ausdrücklich angegeben wird; die anderen Posten erscheinen in derselben Höhe später wieder.

[2] Diese und die zwei nächstfolgenden Listen sind auch deshalb interessant und wichtig, weil wir aus ihnen zum erstenmal sicher erfahren, welche Städte damals in der eigenen Verwaltung des Markgrafen standen — es sind ihrer einunddreißig — und weil wir aus dem auf jede entfallenden Anteil auf ihre Steuerkraft und Größe einigermaßen zurückschließen können.

	Mark	Ferto	Lot	Groschen	Denar
Olmütz	103	—	—	6	—
Iglau	37 1/2	—	—	6	—
Znaim	37 1/2	—	—	6	—
Ung.-Brod	17	—	—	21	—
Kostel	12	3	—	9	—
Prerau	4	3	—	—	—
Pirnitz	3	—	—	15	2
Jamnitz	11	—	—	18	7
Eibenschitz	6	—	6 1/2	1 1/2	—
Kralitz	4	3	—	2	7
Brünn	103	—	—	6	—
Neustadt	23 1/2	—	—	9	6
Hradisch	14 1/2	—	—	1	—
Pohrlitz	11	—	—	18	7
Gewitsch	17	—	—	44	—
Rauchowan	3	—	—	15	2
Trübau	9 1/2	—	—	11	6
Römerstadt	6	—	7	1 1/2	—
Littau	17	—	—	31	—
Schönberg	9 1/2	—	—	11	6
Summa . . .	455	—	—	18	43[1]

Von diesen Städten zahlten nur wenige, nämlich Brünn, Iglau, Znaim, Prerau, Jamnitz, Eibenschitz, Kralitz, zusammen 117 Mark 1 1/2 Groschen. Die anderen erklärten, sie hätten ohnehin bei der Reise schon direkt beisteuern müssen und Olmütz führte für sich speziell noch an, es habe bei dem Zuge (reisa) des österreichischen Herzogs gegen Preußen eine schwere Summe Geldes auslegen müssen.

Es wurde daher eine zweite »Auflage« ausgeschrieben unter Heranziehung anderer Orte; und zwar:

Olmütz	45	Mark	Napagedl	4	Mark
Raußnitz	3	»	Dürnholz	4	»
Neustadt	4	»	Jamnitz	4	»
Trübau	3	»	Eibenschitz . . .	3	»
Gewitsch	4	»	Znaim	6	».

[1] Die Addition der Handschrift, die 456 Mark minus 5 Denare ergibt, ist falsch.

Schönberg . . .	4	Mark	Iglau	6	Mark
Hradisch . . .	3½	»	Pohrlitz	5	»
Ung.-Brod . . .	2½	»	Rauchowan . . .	4	»
Bitesch	2	»	Littau	4	»
Bistritz	2	»	Römerstadt . . .	1	»
Göding	4	»	Summa . . .	118	Mark

Aber diesmal zahlte keine einzige der Städte, wiewohl es sich mit Ausnahme von Olmütz, das mit 45 Mark belegt worden war, nur um Summen von 6 Mark abwärts handelte. Es hängt vielleicht mit dem mittlerweile am 12. November 1375 eingetretenen Tode des Markgrafen Johann zusammen.

Sein Nachfolger Jodok schrieb eine dritte »Auflage« in folgender Form aus:

	Mark	Ferto	Lot	Groschen	Denar
Olmütz	45	—	—	—	—
Iglau	6	—	—	—	—
Znaim	6	—	—	—	—
Pohrlitz	5	—	—	—	—
Raußnitz	3	—	—	—	—
Rauchowan	4	—	—	—	—
Jamnitz	4	—	—	—	—
Bisenz	2	—	—	—	—
Neustadt	4	—	—	—	—
Römerstadt	7	—	7	1½	—
Trübau	12½	—	—	11	6
Gewitsch	21	—	—	31	—
Schönberg	13½	—	—	—	—
Hradisch	18	—	—	—	—
Ung.-Brod	20	—	—	minus 1	—
Eibenschitz	3	—	—	—	—
Bitesch	2	—	—	—	—
Pirnitz	3	—	—	15	2
Bistritz	2	—	—	—	—
Summa . . .	182	—	—	22½[1]	

Diesmal zahlte mit Ausnahme von Znaim keine einzige Stadt. So blieb denn nichts übrig, als daß Brünn die Tilgung der Schuld allein auf sich nahm, gegen Abzug vom markgräflichen Jahreszins.

[1] Darnach wären 8 Denar = 1 Groschen.

So stellte sich denn die Abrechnung der Jahre 1375 und 1376 recht kompliziert.

Die Stadt hatte früher behauptet[1], daß sie zu Beginn des Jahres 1375 nur noch 368 Mark schuldig war und diese Angabe wird nochmals wiederholt unter ausdrücklicher Nennung dieser Summe; aber wie sie früher im Detail nur 358 Mark betrug, so jetzt sogar nur 348, nämlich:

	Mark		Mark
1. Nach Pohrlitz	150	zu einem jährlichen Zins von	15
2. St. Jakob	120	» » » » »	12
3. Walzengot	40	» » » » »	4
4. Spital Altbrünn	18	» » » » »	3
5. Vom Haus des Johann Pistor	20	» » » » »	—
	348		

Die Reisekosten der ungarischen Königinnen, die sich insgesamt auf 484 Mark 9 Groschen 5 Denare beliefen, und die anderen ihr obliegenden und auferlegten Lasten zwangen sie neue Schulden anzunehmen:

	Mark	Groschen
1. Bei Sentle Aaron	200	—
2. Bei dem Juden Fridlin	100	—
3. Bei dem Juden Seidlin	12	12
4. Bei Slemkitl, Titzko, Enderlin und Johann dem Krämer, bei Walzengot u. a.	50	—
Ferner blieb man:		
5. dem Markgrafen vom Georgitermin schuldig	127	8
6. dem Markgrafen vom Michaelitermin schuldig	300	—

Das macht insgesamt nach der Berechnung des Stadtbuches eine Schuldenlast von 1138 Mark 20 Groschen aus[2].

Um diese Schulden wenigstens teilweise zu tilgen und überdies die laufenden Ausgaben zu decken, mußten vor allem wieder die Losungen in üblicher Weise eingesammelt werden. Die Losungen der beiden Jahre 1375 und 1376 ergaben 692 Mark 26 Groschen beziehungsweise 710½ Mark 2 Groschen, zusammen 1402 Mark 60 Groschen, die auch völlig wieder verausgabt wurden. Allein bei der Revision der Rechnungen durch die landesfürstliche Behörde, den Landeshauptmann Johann von Meseritsch,

[1] Siehe oben S. 313.

[2] Nach meiner Berechnung 1137 Mark 20 Groschen.

Hecht von Rossitz und Wenzel den Schreiber am 14. Mai 1377 ergab sich ein Konflikt, indem diese letzteren behaupteten, um mich modern auszudrücken, daß die Belege für 200 Mark fehlten, und diesen Betrag nochmals zu Handen des Markgrafen verlangten. Sie sagten es, trotzdem sich die Geschworenen der Stadt gegen einen solchen Vorwurf verwahrten, öffentlich in Gegenwart des Markgrafen bei einem Empfang auf dem Spielberg in der Kapelle, worauf die Geschworenen »erschüttert und aufgeregt« auf ihre genaue Abrechnung verwiesen, was aber die Gegenpartei nicht gelten ließ.

Die Geschworenen, es waren dies damals Michael im Turm, Bohusch von Tischnowitz, Johannes Ortlin, Heinrich Öler, Medwek u. a., brachten die Sache vor die Losungseinheber der beiden letzten Losungen und es wurde beschlossen, daß ein Ausschuß des Stadtrats der letzten zwei Jahre, nämlich Michael im Turm, Bartholomäus von Preußen, Johann Ortlin und ein Vierter, dessen Name verschrieben ist (es steht abermals Michael vom Turm), dem Markgrafen Jodok ihre Verteidigung und Aufklärung in einem am 27. Mai 1377 verfaßten Memorandum vortragen sollten, was denn auch tatsächlich am 31. Mai, an einem Sonntag im Hause des Herrn Erhard von Kunstadt, wo ein »Frühstück« (prandium) abgehalten wurde, geschah. Das deutsch geschriebene Memorandum begann mit den Worten:

»Gnädiger Herr! Als wir vormals vor Euer Gnaden gewesen sein und gebeten, daß Ihr Eure Amtleute [einzu]setzen geruhet, unsere Rechnung zu überhören und alle Sachen, wie Eure Stadt in Schuld steht und wie sie dareinkommen ist; — nun ist das von Euern Gnaden geschehen, daß Herr Jan von Meseritsch, Herr Peter Hecht von Rossitz und Wazlab der Schreiber mit ihnen an der Rechnung sein gesessen. Auch hab wir darzu lassen rufen von Gassen zu Gassen offenbarlich beide: Arme und Reiche. Da sie kamen zu der Rechnung und waren dabei und verhörten, ob man jedem Manne gleich und recht widerfahren sei, nach dem, als man die Leut schwerlicher *[d. h. härter, stärker]* angegriffen hat in den zweien Losungen, denne vor *[d. h. als früher]*. Nu sind etzlichermaß *[d. h. etlichemal]* der Leute darzukommen und sind davongangen und haben gesprochen: sie haben darum geschworen; wir wissen auch wohl, daß sie nicht anders haben getan, danne daß sie zu Recht sollten tun.

Nun haben die ersten Losunger Wernhard der Lange, Konrad Planzer, Nikil Prenner, Andre Satler, Michael Sibenkinder und Bartholome der Kramer Rechnung gegeben von Haus zu Haus, mit Namen, in der Stadt, vor der Stadt und von den Märkten, da mans von Recht soll nehmen, und haben berechnet, daß sie empfangen haben: 692 Mark 26 Groschen weniger 3 Heller. Und dasselbe Geld ist also ausgegeben . . .«

Nun folgen detailliert Posten für Posten alle Ausgaben aufgezählt mit der Schlußbemerkung: »Also macht die ausgegebene Summe 692 Mark 26 Groschen weniger 3 Heller.« Das Memorandum fährt fort:

»Darnach zu derselben Zeit haben die letzten Losunger Michahel in Turm, Markus Fuchs, Wenzlab Oler, Peter Lozzer, Enderl Chromer und Jesk Anne auch gerechnet, was sie empfangen haben überall in der Stadt und vor der Stadt mit dem Eid; und haben empfangen: 710½ Mark 2 Groschen. Und dasselb Geld haben sie verrechnet und ausgegeben, als hernach steht geschrieben[1]: . . . . Macht die Summe, die ausgegeben ist von ihnen: 710½ Mark 2 Groschen . . . . Also, gnädiger Herr, machen die zwo Losung, die man nach dem höchsten [Satz] genommen hat: 1403 Mark weniger 4 Groschen; die haben sie auch all wieder ausgegeben . . . .«

Nach abermaliger genauer Rechnungslegung fährt das Memorandum fort: »Auch, gnädiger Herre, da wir nechst *(d. h. unlängst)* waren an dem Eritag *(d. h. Dienstag)* vor Euern Gnaden, da nahm uns Herr Jan von Meseritsch in die Kapellen und redet offenbar vor Herrn Peter Hecht, der seine Rede bestätigt, und in Euer Gegenwärtigkeit und der Schöppen, und sprach: Man hat verrechnet 1400 Mark von zwei Losungen, die man erhoben hat. Ihm sei auch wohl wissentlich, daß der Summe 1200 Mark sein ausgegeben: 300 Mark unserem alten Herrn, dem Gott gnade, und 900 Mark Euern fürstlichen Gnaden; aber die 200 Mark, die wisse er nicht, ken *(d. h. gegen)* wen es sei, wenn *(d. h. da)* es sei unredlich verrechnet.

Das haben die Schöppen an dieselben Losunger [ge]bracht; die bitten des Euer fürstliche Gnade, und wir auch, wenn *(d. h. da)* wir zu Niemand mehr kein Zuflucht haben, denne *(d. h. als)* zu

[1] Folgt wieder die detaillierte Abrechnung der Ausgaben, die ich hier übergehen darf.

Euern Gnaden: daß Ihr derselben Rechnung ein Überhörer seiet oder darzu schicket von Euern Gnaden, wen Ihr dabei haben wollt; vor dem wollen sie dieselbe ihre Rechnung anderweiden *(d. h. unterwinden)* als oft Euer Gnad will. Auch bitten sie, daß Euer Gnad darzu schick die Euern, welche Ihr wollt, daß sie mit ihnen gehen von Haus zu Haus und verhören von jedem Mann, was er hab geben zur Losung, ob es mit der Rechnung recht überein geht oder nicht. Auch, gnädiger Herr, bitt wir, daß Ihr uns Eueren fürstlichen Gnaden laßt empfohlen sein, wenn *(d. h. da)* wir in großen Sorgen und Dirkommen sein und betrüben uns umb das, daß man uns nicht glauben will, das uns doch unser alter Herr glaubt hat und seine Anwalte. Darüber, gnädiger Fürst, bitten wir, daß ihr uns der vorgeschrieben Sach ein gnädige Ausrichtung gebt und eine Antwort.

Auch, gnädiger Herre, danken wir Euern fürstlichen Gnaden, daß ihr uns allweg bei Recht und Gnaden gehalten habt und [wollen] auch in ganzer sicherer Hoffnung sein, uns bei einem Rechten zu behalten, als wir des Beweisung haben von alter[sher] und von Euern Gnaden.

Nu bitten wir Euch, gnädiger Fürst, daß Ihr uns ein gnädiger Überhörer seid um alle Sachen, die wir gegen Euern Gnaden zu reden haben, wenne uns unser alter Herr nidert *(d. h. niemals)* anderswo geweiset *(d. h. gewiesen)* hat, wenne an sein fürstlich Gnad.

Das und aller vorgeschrieben Sach trau[en] wir Euern fürstlichen Gnaden, daß uns auch dasselb von Euern Gnaden widerfahr.«

Die Entscheidung Jodoks auf diese Bitte lautete dahin, daß die Geschworenen am 2. Juni 1377 zu ihm kommen und das Rechnungsbuch mit sich bringen sollten, damit er sich überzeuge, ob die ihm dargebotene Abschrift aus demselben genügend genau sei. Das geschah denn auch, und das Rechnungsbuch, das heute noch in unserem Stadtarchiv liegt, hat den Reiz für sich, daß es Markgraf Jodok behufs Prüfung seiner Richtigkeit einmal in Händen gehabt hat.

Markgraf Jodok gab sich nunmehr mit der Abrechnung zufrieden, und da er sich überdies überzeugte, daß der Schuldenstand der Stadt damals (1377) 1224 Mark betrug, davon 630 Mark Judenschulden waren, so verfügte er, um der Stadt zu helfen, daß

diese Judenschulden auf $^1/_3$ herabgesetzt werden. Die hierüber mit den Juden zu führenden Verhandlungen übertrug er Albert von Kauffungen[1].

Interessant ist, daß der Rat bereits einige Tage vor seiner Berufung zum Markgrafen, nämlich schon am 28. Mai, die Zünfte einberufen und befragt hatte, ob sie zu ihm stehen wollten, »wenn es wegen der Vorfallenheiten nötig wäre«. Einstimmig erklärten die Vorsteher von sechzehn Zünften, man wolle mit dem Rate leiden. Allein der Machtspruch des Markgrafen, sowohl was die Genehmigung der Rechnung als die Reduktion der Schuld betrifft, machte jeden weiteren Schritt überflüssig. Jodok tat im folgenden Monat noch ein übriges, indem er der Stadt ausdrücklich laut Urkunde vom 25. Juli zugestand, in Wien bei dem Juden David Steuzz und Genossen eine neue Schuld von 1600 Pfund Wiener Pfennig auf zehn Jahre aufzunehmen, weil die Brünner Geschworenen hofften, dort am billigsten Geld erhalten zu können (quia sperant, se minorem dare usuram eisdem Iudeis Wiennensibus, quam alibi). Sie erhielten das Geld zu $12^1/_2\%$, doch mußte der Markgraf selbst Bürgschaft leisten.

Vom 13. November 1377 ist die Schuldurkunde datiert, durch welche sich der damalige Rat, aber auch die Ratsherren der letzten zwei Jahre verpflichteten, von den 1600 Pfund Wiener Pfennig, die ihnen David der Steuzz und sein Sohn (?) Hennlein von (Kloster) Neuburg geliehen, jährlich 200 Pfund zu St. Mertein (11. November) zu bezahlen unter den üblichen Kautelen. Auch diese Urkunde ist deutsch abgefaßt. Dann findet sich noch eine in hebräischer Sprache auf einem kleinen Pergamentzettelchen geschriebene Quittung, die in Übersetzung lauten soll:

»Ich, David, Sohn des Rabbi Abraham, und meine Erben tun kund allen, die da sehen unsere Schrift, daß wir heute empfangen haben von dem Bürger hier, der genannt ist Voit Ušdir-Landskron 200 Pfund Geldes als Teilzahlung vor den hiesigen Bürgern, da sie verpflichtet waren uns zu geben im Beutel 170. Und darum habe ich ihm, den Bürgern und den Erben dieses mein Schreiben unterfertigt mit meiner Unterschrift,

[1] . . . commisit domino Alberto de Caufungen ad peticionem iuratorum, ut summa debitorum Iudeorum hincinde cum Iudeis computarentur et ad terciam summam redigerentur. Sic dominus noster iuratos graciose a se dimisit.

heute am 6. Tage der Woche, am 3. Tage des Monats Adar im Jahre 5140 gegeben. — David Sohn des . . .«

Es ist die Quittung vom Jahre 1379; denn auf der Rückseite steht auch noch vermerkt: »Litera quitacionis David Steuzz pro 200 libris sui census termini b. Martini anno 1379.«

Ob er auch späterhin noch regelmäßig seine Zinsen und schließlich das Kapital zurückerhalten hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Denn mit diesem originellen Dokument schließt die Handschrift ab.

Was die weitere Entwicklung der städtischen Finanzen unter dem stets geldbedürftigen Markgrafen Jodok anlangt, so gewahren wir, daß die markgräfliche Losung Jahr für Jahr mehr belastet wurde, der Markgraf eine Reihe seiner Gläubiger auf die Brünner Stadtlosung wies und die Stadt nolens volens die Zahlungen auf sich nehmen mußte. Dieser Modus beginnt — soweit uns das urkundliche Material noch vorliegt — etwa im Jahre 1378. Am 31. Dezember stellen Bürgermeister, Rat und die Geschworenen der Stadt eine Urkunde aus, in welcher sie sich verpflichten, »durch sunderlich Gebot des durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Josten, Markgrafen und Herren zu Merhern, unsers gnädigen Herrn, mit wolbedachtem Mute, mit Willen und Wissen der Ältesten und der Gemeinschaft unserer Stadt zu Brünn« dem Bischof Johann von Olmütz »in guten steten Treuen und ohne alles Gefährde« alljährlich, so lange er lebt, 80 Mark zu bezahlen »ohne Verzug und ohne Hindernis«, 40 zu St. Georgi, 40 zu St. Gallus[1].

Solcher Schuldverschreibungen finden wir in den folgenden Jahren eine stattliche Zahl:

1. 1379 Juli 15: an Ulrich von Boskowitz 100 Mark jährlich, CDM XI, p. 145, nr. 157.

2. 1381 Mai 27: an Johann von Münsterberg 10 Mark jährlich, CDM XI, p. 197, nr. 221[2].

3. 1382 März 24: an Hinek Berka 130 Mark jährlich, CDM XI, p. 228, nr. 255.

---

[1] CDM XI, p. 123, nr. 134.

[2] Aus den darauf bezüglichen Urkunden des Markgrafen Jodok, ibid. nr. 218, 219, ebenso aus nr. 225 u. a. m., ersieht man, daß diese Zahlungen aus der Losung zu entrichten sind.

4. 1387 Juli 11, 12: an Johann von Meseritsch 200 Mark jährlich, CDM XI, p. 391/2, nr. 444/5.

5. 1402 April 9: an Dorothea Kokott in Olmütz 5 Mark jährlich, CDM XIII, p. 186/7, nr. 176/7.

6. 1402 April 10: an die Olmützer Domkirche 40 Mark jährlich, CDM XIII, p. 189, nr. 179[1].

7. 1402 April 13: an Mikschik Liška von Chrudichrom 20 Mark jährlich, CDM XIII, p. 191, nr. 181.

8. 1402 April 13: an Johann von Reusch 44 Schock jährlich, CDM XIII, p. 192, nr. 182.

9. 1402 April 25: an Boček von Kunstadt 200 Mark jährlich, CDM XIII, p. 197, nr. 188.

10. 1403 Februar 12: an Sulik von Radkow 20 Mark jährlich, CDM XIII, p. 252, nr. 243.

11. 1403 Juli 14: an Mikschik von Ujezd 30 Mark jährlich, CDM XIII, p. 275, nr. 267.

12. 1403 Juli 30: an Wok von Holstein 100 Mark jährlich, CDM XIII, p. 278, nr. 269.

Unter solchen Verhältnissen und angesichts solcher Verpflichtungen mag wohl die Stadt zur Zeit des Markgrafen Jodok in arge Geldnot und große Schuldenlast geraten sein. Im einzelnen können wir die Finanzgeschichte in Ermangelung von Quellen nicht weiter verfolgen, nur einige Hinweise lassen sich geben. Am 31. Oktober 1391 stellte der Brünner Rat unter dem Bürgermeister Hannus Lukner und dem Stadtrichter Simon den Wiener Juden Jakob Hädlein und Jona, Söhnen des Steuzz, eine Schuldurkunde über von ihnen dargeliehene 1775 Pfund Wiener Pfennig aus. Die Schuld sollte zurückgezahlt werden: je 525 Pfund am 11. November 1392 und 1393, der Rest von 725 Pfund am 11. November 1394 mit jedesmaliger vierwöchentlicher Zahlfrist. Ob diese Termine eingehalten wurden, wissen wir nicht. Für den Fall der Verzögerung war ein Zins von 2 Pfennig für jedes Pfund wöchentlich ausbedungen, überdies waren die Gläubiger durch die üblichen Rechte der Pfändung von städtischem und bürgerlichem Gut, wo immer sie es trafen, also insbesondere bei den nach Wien reisenden Kaufleuten, gesichert. Die verhängnisvolle Formel in der Urkunde lautet: » . . . so ist denne den

[1] Dazu gehört die markgräfliche Urkunde p. 198, nr. 189, die bischöfliche p. 204, nr. 195 und die des Domkapitels p. 208, nr. 200.

vorgenannten iuden und allen iren erben und helfern erlaubet und sullent auch furbas vollen gewalt und recht haben unsern und der egenannten unser stat laut *(d. h. leute)* und gueter darumb aufzehalden, ze phenden, und zu bekumern, es sei in steten, merkten, dorfern, auf land, auf wasser, inner landes oder ausser landes, mit recht oder an recht, wo und wie si und ir helfer das tůn und allernegst bechomen mugen, so lang und so verrer das si haubtguts und schadens ganz und gar verrichtet und gewert werden«[1].

Ob diese Schuld vertragsgemäß beglichen worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls dauerte die finanzielle Not der Stadt noch weiter fort, während der ganzen Regierung des Markgrafen Jodok. Die erste Urkunde, die sich nach dessen Tode Brünn von dem neuen Landesherrn, König Wenzel von Böhmen, erbat und erwarb, am 17. Februar 1411, betraf die Befreiung der Stadt von aller Berna, aller Losung und allen wie immer genannten Abgaben auf zwei Jahre, »in Anbetracht der großen Geldschuld, in die die Stadt wegen des Kriegs, der in unserem Fürstentum zu Märhern lange Zeit gewährt hat, verfallen ist«. Es ist der Bruderkrieg zwischen Jodok und Prokop gemeint, der eben Jodok gezwungen hat, fortwährend neue Anleihen aufzunehmen.

Und kaum fing die Stadt an sich von dieser schweren Krise, die sie durchgemacht, in die wir aber keinen genaueren Einblick erhalten, zu erholen, da brachen die Hussitenkriege aus, die allem wirtschaftlichen Leben, aller geregelten städtischen Verwaltung den Todesstoß gaben.

---

1 CDM XII, p. 38, nr. 50, mit mehreren Lesefehlern.

XI. Kapitel.

Die Bürgerschaft. Bilder aus ihrem Leben.

Die Bevölkerung der Stadt setzt sich in unserer Periode zusammen aus Adeligen, Geistlichen, Bürgerlichen und Juden. Vom Stand des Adels und Klerus ist mangels besonderer Quellennachrichten nicht mehr zu sagen, als was früher in anderem Zusammenhang vorgebracht werden konnte. Es waren bevorrechtete Klassen, die an den Lasten der Stadt, aber auch an ihrer Verwaltung keinen direkten Anteil nahmen; sie besaßen ihren selbständigen Gerichtsstand, eigene Versammlungskörper, daher sie in unseren städtischen Büchern und Urkunden seltener erscheinen.

Eine gewisse Rolle spielen im Mittelalter in den Städten die »Gäste, hospites«. Das sind nicht bloß zeitweilig sich hier aufhaltende Fremde, sondern, wenn wir der Erklärung unseres Rechtsbuches folgen, schlechtweg Nichtmährer, Ausländer, d. h. Leute, die der Herrschaft eines vom mährischen Markgrafen völlig unabhängigen Fürsten unterstehen[1]. Ein Böhme, ein Pole, ein Luxemburger gilt als Gast, nicht aber beispielsweise ein Bürger von Jägerndorf, weil der Herzog von Troppau, zu dem auch Jägerndorf gehört, damals Lehensmann des Markgrafen von Mähren ist. Für diese Gäste, die gleichwohl in Brünn angesessen sein und Besitz haben können, gelten andere Gesetze als für die Stadtbürger; vor allem, daß ihnen auf jede Klage binnen drei Tagen endgültig Recht gesprochen werden muß. Leider sind die namentlichen Anführungen von Gästen in Brünn zu selten, um das Verhältnis zu den Stadtbürgern klarzulegen. Deshalb bleibt auch eine Bestimmung rätselhaft, die in einem

[1] Rößler, nr. 18: homo de dominio alicuius principis, qui non subest marchioni Moraviae; ähnlich nr. 566.

Privileg K. Johanns für die Stadt Znaim vom Jahre 1326 erscheint, wonach ihr bezüglich Wein- und Salzverkaufs dasselbe Recht verliehen wurde, das Brünn und Iglau bereits besaßen, daß nämlich diese zwei Waren kein Gast von einem andern Gast und kein Bürger von einem andern Bürger, sondern nur Gast vom Bürger und Bürger vom Gast kaufen solle[1].

Der Bürgerstand besteht zum weitaus überwiegenden Teile aus Handwerkern. Im Jahre 1343 lassen sich unter nicht ganz 900 namentlich angeführten Losungspflichtigen mindestens je 30 Fleischer, Bäcker, Krämer, je 20 Schuster, Weber, Schmiede, je 15 Fuhrleute, Schneider, je 10 Pelzmacher, Brauer, Wagner usw. nachweisen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in diesen Losungslisten viele Namen ohne Berufsangabe angeführt werden. Mag es unter diesen Handwerkern auch einige wenige Großkaufleute gegeben haben, wie Heinrich Fuchs, Berndlin Goblin, Schmalz, die meisten von ihnen waren gewiß nur auf den Marktverkehr in Brünn und in der nächsten Umgebung angewiesen. Wir müßten sonst viel mehr Beziehungen zu den großen Handelszentren außerhalb des Landes wahrnehmen, als es in Wirklichkeit der Fall ist; über Prag, Wien und die nordungarischen Städte reichen sie, soviel sich erkennen läßt, selten hinaus.

Neben Handel und Gewerbe spielt aber noch der Landbesitz und im Zusammenhang damit die Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Bei der topographischen Entwicklung der Stadt verwiesen wir auf die mehrfachen »Anpflanzungen (plantationes)«, die von Brünner Bürgern in der unmittelbaren Umgebung der Stadt ausgegangen sind und in Äckern, Gärten, Wiesen und Mühlen bestanden. Außerordentlich groß war der Besitz der Brünner an Weingärten in Auspitz, Nikoltschitz und Umgebung. Nach Dutzenden lassen sich mit Hilfe des Stadtbuches die Bürger aufzählen, die im Altenberg, Hauvolk, Hainolt, Hanpeis, Haselgrund, Murker, Nußberg, Paumluzel, Pfaffenberg, Plumler, Rosenberg, Schönberg, Steinberg, Steierwitzerberg, Strazberg, Topf, Wiesen, Nikoltschitzerberg und wie die Auspitzer Weinbergriede sonst heißen, ganze, halbe, viertel Gärten besitzen. Weiters

---

[1] CDM VI, p. 237, nr. CCCVII: quod . . . non aliquis hospitum ab alio hospite, sed potius hospes a cive et civis ibidem ab hospite predicta vinum et sal perpetuis temporibus emere debeat atque possit; vgl. auch ibid. p. 196, nr. CCLX wegen Salzverkaufs in Iglau.

finden wir Brünner Bürger in großer Zahl in den verschiedensten Dörfern des Landes begütert, worauf auch schon früher im Verlaufe der Darstellung wiederholt hingewiesen wurde.

Im Vordergrund dieser Gruppe von Bürgern mit Landbesitz außerhalb der Stadt — eine Erscheinung, die nicht nur für Brünn charakteristisch ist[1] — steht wohl die Familie der Mauritze, Mauritii. Wir kennen sie aus früheren Erwähnungen: den Vater Mauritius von seinen Beziehungen zu dem in Altbrünn begüterten Kloster Welehrad her[2], den Sohn Ditlin oder Theodorich als Besitzer des Dorfes Wassatitz und Mauritius' Bruder Mathias als Erbauer des Kuttelhofes an der Schwarza[3]. Ditlin nimmt in der Stadt eine angesehene Stellung ein, wie man daraus ersieht, daß er sehr oft als Schiedsrichter in bürgerlichen Streitigkeiten fungiert, daß seinem Namen im Stadtbuch gelegentlich das Ehrenprädikat »discretus et honestus« beigefügt wird, daß er wiederholt Vormundschaft in den ersten Bürgerfamilien übernimmt; daß er eine schon von seinem Vater bei St. Peter gegründete reichlich ausgestattete Präbende mit einem eigenen Kaplan unterhält. Ditlin, der 1361 schon als verstorben bezeichnet wird, hatte zur Gemahlin eine Katherina von Wildenberg, Tochter Proczkos, Schwester Putos von Wildenberg, war also mit einer in jener Zeit sehr bekannten mährischen Landadelsfamilie verschwägert, deren Stammsitz die längst zugrunde gegangene Burg Wildenberg am linken Zwittaufer war.

Das Dorf Wassatitz hatte er übrigens auch von einem Brünner Bürger, Jakob Schmalz, um nicht weniger als 600 Mark erkauft, und seither kommt es mehrmals vor, daß er sich, trotzdem er zeitlebens Brünner Bürger blieb, Ditlin oder Theodorich von Wassatitz nannte; ein Beispiel für viele, wie Namensänderungen vor sich gingen, beziehungsweise wie die bürgerliche Herkunft durch das Aufgeben des ursprünglichen Vaternamens spurlos ausgelöscht werden konnte, bürgerliche Patrizier schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den niedrigen Landadel übergingen.

---

[1] Vgl. J. Lippert, Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jahrhundert. Zur Ständefrage jener Zeit, in »Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen«, Jhg. XL (1902), S. 1 ff; ferner G. Caro, Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter, in »Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik«, hrg. von J. Conrad, III. Folge, 31. Bd., S. 721 ff.

[2] S. oben S. 159.

[3] S. oben S. 104.

Denn von seinen kleinen in Brünn und anderwärts liegenden Besitzungen und Einkünften sucht er sich im Laufe der Zeit zu befreien, um sich desto leichter auf sein Hauptgut Wassatitz (Wostitz) konzentrieren zu können[1]. Die Mühle am Dornech verkauft er im Jahre 1350 an Albert Rotender; einen Zins vom Kuttelhof 1351 an Heinrich Fuchs; die Äcker »Sweller« mit allem Zubehör und Zinsleuten 1353 an Jakob Alram, um nur die wichtigsten Verkäufe in der Stadt zu erwähnen. Ferner besaß Ditlin gemeinsam mit seinem Schwiegervater landtäflichen Besitz in »Budiswitz«, den er 1348 an den Propst von St. Peter, Magister Hermann, und den Notar Konrad von Boikowitz verkaufte; einen Hof in Stikowitz (Tikowitz) mit Nikolaus Institor, den er 1349 an Hinczik von Chunitz, mehrere Lahne in Niemtschitz bei Pohrlitz, die er gleichfalls 1349 teils an Gertrud, die Witwe Kadolds von Neuhaus, teils an die Brünner Dominikaner verkaufte u. a. m. Man kann also ziemlich deutlich verfolgen, wie diese Familie, ursprünglich durch den Kuttelhof, also durch das Fleischhauergewerbe, reich geworden, später nach Auflassung des Gewerbes ihr Hauptaugenmerk auf die Erlangung von großem Grundbesitz richtete.

Einmal, Ende des Jahres 1353, erfahren wir ausnahmsweise auch von einem größeren Gutskauf Ditlins in Königsfeld[2]. Dort hatte der Brünner Bürger und Ratsherr Wenzel von Auspitz seinen zum Teil von Heinrich Fuchs erkauften Besitz, der sich aber nach seinem Tode (1353 oder kurz zuvor) als passiv erwies. Die Testamentsexekutoren, Wenzel von Tischnowitz und Johann Jakobi, wurden von den Gläubigern, Christen und Juden, überlaufen und von ihnen gedrängt, Wenzels hinterlassene Güter so rasch als möglich zu verkaufen. Allein der Hof und die Äcker fanden keinen Käufer — wir stehen in der Zeit unmittelbar nach der Pest —, so daß die Exekutoren auf ihr Amt verzichteten und dem Richter und Rat die Verwaltung des Nachlasses überließen. Der Rat wählte nunmehr zwei Mitglieder aus seiner Mitte, Anshelm Anshelmi und Konrad den Bäcker, zu Kuratoren, diese beriefen eine Gläubigerversammlung ein, in der jeder die Größe, die Art und das Alter seines ausstehenden

---

[1] Die Belege für die nachfolgenden Besitzveränderungen sind teils dem Brünner Stadtbuch, teils der Landtafel, Brünner Cuda, entnommen.

[2] Stadtbuch, fol. 48 v.

Geldes nachzuweisen hatte. Allein die öffentliche Ausschreibung des Königsfelder Besitzes hatte wiederum keinen Erfolg, so daß sich der Rat entschließen mußte, ihn an den Meistbietenden zu überlassen, in Erwägung dessen, daß, wie es in der Stadtbucheintragung heißt, die Güter, je länger sie unverkauft daliegen, um so mehr entwertet würden, da der Verwalter (colonus), der sie beaufsichtigte, »stets nur den eigenen Nutzen zu suchen und mehr in seinen Sack als in den des Herrn zu stecken pflegt«. Auch hatte sich mittlerweile gezeigt, daß Wenzels Schulden den Wert des Gutes, ja auch den Kaufpreis, um den Wenzel es ehemals erworben, bedeutend überstiegen, daß die Güter von Tag zu Tag im Werte sanken, und überdies wußte man, daß sich Wenzel schon bei Lebzeiten vergebens bemüht hatte, einen Käufer zu finden, der ihm die Güter selbst unter dem Kostenpreis abnähme. In dieser Notlage erbot sich Ditlin Mauritius, den Besitz zu erwerben. Zunächst nahm er nur die Gebäude samt Zugehör und die weniger fruchtbaren Felder, für die er 124½ Mark bezahlte. Bald aber belehrte ihn der Kolone, daß er die fruchtbaren Felder dazu kaufen müsse, wenn er ein halbwegs gutes Geschäft noch machen wolle, und so erwarb er denn für weitere 70 Mark die besseren Felder nebst dazu gehörigem Fundus, bestehend in: sechs Pferden, drei Maultieren (poledri), zwölf Kühen, zwanzig Schafen, zwölf Schweinen, sechs Scheffeln Hafer, nebst Wagen und Pflügen. Die Kaufsumme von 194½ Mark wurde dann zur Befriedigung der Gläubiger verwendet, wobei in erster Linie das Alter der Schuld berücksichtigt wurde.

Dieses Rechtsgeschäft ist nicht nur deshalb von Interesse, weil es uns den Vorgang bei einem Bankrott — so dürfen wir es wohl nennen — in allen Einzelheiten vorführt, sondern auch weil wir ein einzigesmal genaueren Einblick erhalten in die Art der Bewirtschaftung eines Landgutes eines Brünner Bürgers. Man darf daraus schließen, daß Wenzel von Auspitz, von dem wir nie erfahren, daß er einen handwerksmäßigen Beruf ausgeübt hätte, durch seine Wirtschaft in Königsfeld vollauf in Anspruch genommen war. Und wie er dürften zahlreiche andere Bürger Brünns in erster Linie Landwirte gewesen sein, kleine und größere Grundbesitzer, deren Wirtschaft in Vieh, Äckern, Gärten, Weingärten, Mühlen bestand, wofür uns unsere Quellen auch sonst allgemeine Anhaltspunkte zu bieten vermögen.

Im Dorf Latein hat 1343 der Bürger Heinrich Zerrmantel einen Hof mit Feldern, größerem und kleinerem Getier gegen Geld- und Getreidezins und Zehentleistung erworben[1]; in Steurowitz und Auspitz sind der Bürger Sigmund, der Sohn des Johann Wischauer, und seine Mutter Elisabeth begütert und verkaufen ihren Besitz im Jahre 1387 für 130 Mark an den Wiener Bürger Paul Würfel[2]. Jakob Zoffler muß 1394 seinen vom Vater ererbten Grundbesitz in Perchtoldsdorf (eingegangenes Dorf bei Seelowitz) dem Kloster Saar für 20 Mark überlassen[3].

Reichlicheren Aufschluß als die Urkunden, denen wir die letzten Nachrichten entnommen haben, bietet uns über Brünner bürgerlichen Landbesitz die Landtafel. Schon die Ditlin Mauritius betreffenden Transakte beruhen vielfach auf dieser Quelle[4]; weiters aber bietet sie uns noch folgende wichtigere Eintragungen:

1349: Anshelm, Bürger von Brünn, verkauft 4½ Lahne in Strutz an Kloster Herburg (Lib. I, nr. 32).

1350: Frau Margareta, die Witwe Henslin Eberhards, Bürgers von Brünn, verkauft mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter sowie der Testamentsvollstrecker einen Hof in Kritschen mit allem Zubehör, wie es Henslin innegehabt, und Gehöfte in Wazanz (Wažan) an St. Peter (I, 154).

1351: Markus, Bürger von Brünn, verkauft einen Hof in Wostopowitz mit Wiesen, Gärten, Äckern um 131 Mark an Bolko von Krumsin (II, 41).

1353: Paul von Stebel verkauft einen Zins von 6 Mark 2 Groschen für 77 Mark an Ortlin, Bürger von Brünn, in Stebel (Džbel) (II, 121).

1353: Derselbe Ortlin leistet Verzicht auf einen Lahn in Laukwitz zugunsten der Frau Katherina, der Gemahlin Jeklins von Laukwitz (II, 122).

1353: Nikolaus Adam, Bürger von Brünn, verkauft 6½ Lahne in Lazan an einen gewissen Heinrich (III, 33).

1355: Albert cum Ruffis Finibus verkauft an Cunad Goblin fünf Teile des Dorfes Kobelnitz mit allem Zubehör (III, 99).

---

[1] CDM VII, p. 334, nr. 463.

[2] Ibid. XI, p. 402, nr. 460.

[3] Ibid. XII, p. 203, nr. 211.

[4] Lib. I, nr. 11, 17, 28, 29, 73, 74; II, 88, 115; III, 287, 288.

1356: Ortlin von Brünn verkauft dem Bürger Mauritius von Wassatitz 7 Lahne, eine Taverne und einen Garten um 60 Mark (III, 131).

1356: Lutzko, Bürger von Brünn, verkauft dem Warzo von Wazan einen Hof mit Zubehör um 150 Mark (III, 132).

1356: Otto der Fleischer, Bürger von Brünn, verkauft dem Jesko von Buzow das Dorf Tieschau um 250 Mark (III, 179).

1356: Nikolaus, Bürger von Brünn, verkauft an Elska, die Tochter des Andreas von Okarz (Ochos?) einen Hof in Hartwikowitz um 49 Mark (III, 181).

1358: Cunatlin von Czernowitz verkauft an Cunad Gobel das Heiratsgut seiner Frau in Okarz (III, 205).

1358: Anna von Paulowitz verpfändet ihr Heiratsgut in Knienitz an Margareta, die Frau des Bürgers Laurentius von Brünn, für 80 Mark (III, 319).

1366: Bernhard und Johann, die Söhne Henslin Eberhards von Brünn, verkaufen dem Meister Ulrich von Westphalen, dem Astronomen, dessen Frau und Erben sowie dessen Bruder Wilhelm das Dorf Zebranitz a. d. Schwarza (Sebrowitz?) mit Zubehör für 250 Mark (IV, 411, 416).

1368: Bohusch und Johannes Tischnowitzer, Bürger von Brünn, verkaufen dem Propst von St. Peter das Dorf Pratzen mit allem Zubehör um 326 Mark (V, 89, 90).

1368: Hinczo von Lippa und Hanusko von Ledetz verkaufen dem Brünner Bürger Johannes Stubner das Dorf Neslawitz (V, 101).

1368: Peter, Ritter (miles) von Manitz, verkauft sein Dorf Manitz mit allem Zubehör dem Brünner Bürger Peslin Smalcz und dieser weist seiner Frau Kunegund daselbst 100 Mark Heiratsgut an (V, 132, 133).

1369: Jesko von Olmütz, Bürger von Brünn, weist im Namen seines Sohnes Hana (dessen Frau) Lucia 60 Mark Heiratsgut auf sein Dorf Opatowitz an (V, 258).

1369: Elisabeth, die Witwe des Brünner Bürgers Markus, weist Hana, dem Sohn des Brünner Bürgers Jesko von Olmütz, 40 Mark Heiratsgut auf ihr Dorf Stikowitz an (V, 259).

1369: Der Brünner Bürger Ortlin von Wischau stellt fest, daß er auf das Dorf Lelekowitz 10 Mark weniger 1 Ferto eingetragen habe und in diesen Besitz durch die Brünner Zudare eingeführt worden sei (V, 487).

1372: Der Brünner Bürger Petrus Smalz verkauft dem Brünner Bürger Alscho von Melnik, dessen Frau Katherina und deren Erben das Dorf Manitz mit allem Zubehör, nachdem seine Frau Kunegund die darauf erliegenden 100 Mark Heiratsgut hat tilgen lassen (V, 493, 494).

1376: Bohusch von Tischnowitz, Bürger von Brünn, verkauft der Kirche St. Peter das ganze Dorf Pohnitz mit allem Zubehör (VI, 257).

1376: Hana von Olmütz, Bürger von Brünn, weist seiner Stiefmutter (noverca) Klara, der Gemahlin des Philipp von Swojanow, das Heiratsgut von 40 Mark Kapital oder 4 Mark jährlicher Einkünfte, das sie von Elisabeth, der Witwe des Brünner Bürgers Markus hat, auf das Dorf Stikowitz an (VI, 266).

1376: Johann von Wostopowitz verkauft dem Bürger Johann Ortlin von Brünn einen Hof samt Äckern in Wostopowitz (VI, 317).

1376: Wenzel genannt Markus, Bürger von Brünn, verkauft dem Bürger Johann Ortlin von Brünn seinen Anteil am Dorf Wostopowitz (VI, 349, 350).

1378: Anna von Pritlach verkauft den Brüdern Wotiesko, Johann und Peter einen Hof samt Zubehör im Dorf Pritlach (VI, 607).

1378: Johannes Ortlin, Bürger von Brünn, verkauft dem Philipp von Swojanow (Swanow) in Wostopowitz einen Hof mit allem Zubehör (VI, 631, 632).

1381: Andreas von Medlau macht den Bürger Niklin genannt Reinhartl von Brünn zu seinem »commissarius« (Vertreter) aller Güter, die er besitzt oder noch besitzen wird (VI, 920).

1386: Henslin der Goldarbeiter, seine Frau Margareta und sein Bruder Nikolaus verkaufen dem Maler Michael, Bürger von Brünn, und dessen Frau Elisabeth einen Hof in Obřan (VII, 478).

1390: Der Maler Michael von Brünn verkauft Sulko von Radkow einen Hof in Obřan mit verschiedenem Zubehör (VII, 753, 763).

1390: Hans Stubner weist seiner Frau Dorothea auf ihr Heiratsgut 40 Schock Groschen in seinem Dorf Neslowitz an und schließt betreff des ganzen übrigen Besitzes daselbst mit Peschlin und Wenzel Stubner, den Besitzern eines Höfchens in Gerspitz, eine Kongression (VII, 783, 784).

1390, 1392: Mirko von Chlum verkauft an Nikolaus Keklin, Bürger von Brünn, und dessen Frau Katherina das Dorf Otmitz (VII, 948, 978, 1143).

1398: Bohusch von Wischau, Bürger von Brünn, überläßt Friedrich von Lultsch und dessen Erben all sein Erbgut in Mähren, soweit es zum Brünner Landgericht gehört (VIII, 68).

Diese verhältnismäßig sehr große Zahl von Nachweisen ländlichen Grundbesitzes Brünner Stadtbürger, die übrigens nicht auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, zeigt deutlich, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit in jener Periode eine gleichwertige Stellung neben jener der Handwerker und Händler einnimmt. Ein ansehnlicher Teil der Bevölkerung besitzt Grund und Boden, sicherlich ebenso oft neben dem Handwerk wie ohne dasselbe. Wenn wir bei einer ganzen Anzahl Brünner Bürger niemals einen Handwerksberuf genannt finden, so mag dies leicht damit zusammenhängen, daß sie sich ausschließlich mit Landwirtschaft beschäftigten; ja ich möchte soweit gehen, die Vermutung auszusprechen, daß die im 14. Jahrhundert so häufig vorkommende Scheidung der Bevölkerung in »Arme (pauperes)« und »Reiche (divites)« wenigstens ursprünglich mit Besitz oder Nichtbesitz von Grund und Boden, von Erbgut (hereditas) zusammenhängt. Handwerker und Kaufleute, die weder städtischen noch ländlichen Grundbesitz hatten, galten anfänglich als arm, zum Unterschied von jenen, die neben ihrem Handwerk oder ausschließlich liegendes Gut ihr Eigen nannten.

Wie die Mehrzahl der Einzelbürger, so besitzt auch die Stadt als solche Landbesitz, Landgüter. Von Gurein, Obřan und Raspitz (Ratschitz) haben wir gesprochen[1]; von Schirnawicz (Czernowitz) heißt es einmal, daß dieses Dorf von altersher zur Stadt gehörte und sich immer nach Brünner Stadtrecht gerichtet hat. Das ganze Dorf besteht damals aus 10 Lahnen, 6 Gehöften (curticulae) ohne Äcker und 70 Ackerteilen (agrorum spacia), die »Gwanden« heißen. Von all diesem Erbgut zahlen die Ansassen laut Einigung mit dem Richter und Rat der Stadt Brünn vom 22. Juni 1349 jährlich am St. Georgstag 3 Mark und sind von allen weiteren Abgaben frei[2]. In irgend einem nicht näher bestimmbaren Abhängigkeitsverhältnis zu Brünn stehen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch noch die Dörfer Lappanitz (Schlapanitz), Lesch (Lösch) und Latein, die verpflichtet waren,

---

[1] S. oben S. 82, 97, 98.

[2] Stadtbuch, fol. 2 v., beginnend: In villa Schirnawicz, que ab antiquo ad civitatem pertinet et iure civitatis semper est usa . . .

jährlich eine Anzahl Fuhren Steine der Stadt zur Pflasterung zu leisten, und zwar Schlapanitz zwanzig Fuhren, Lösch und Latein je eine Fuhre von jedem Lahn[1].

Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen unsere ältesten Brünner Bürgernamen, zumeist nur Vornamen: Bruno, Alram, Peregrin, Peter, Simon, Sifrid, Ulrich, Wernhard oder Bernhard, Rudger und so fort; hier und dort taucht eine zweite Benennung nach dem Herkunftsorte auf: Albero der Egerer, Heinrich von Altenmarkt, Konrad der Drosendorfer und andere; schließlich führen einige Bürger Beinamen: Ulrich Schwarz (Niger), Frank Weiß (Albus), Heinrich Sweller, Sifrid Kohler (Coler), Bernard Hardelman, um nur an diese zu erinnern.

Diese dreifache Benennungsweise, mit dem bloßen Rufnamen, mit Rufnamen und Herkunftsnamen in substantivischer (de Aldemarc) oder adjektivischer Form (Egrensis), und mit Ruf- und Beinamen, dem ein »dictus (genannt)« oder »cognomine (beigenannt, mit Beinamen)« auch vorangesetzt wird, herrscht ebenso noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, da uns bereits viele hunderte Bürgernamen zur Verfügung stehen und wir fast die gesamte Bürgerschaft mit Namen kennen.

Eine Einheitlichkeit in der Namensführung, wie sie uns heute geläufig ist, besteht in dieser Periode nicht, ebensowenig ein Zwang, Ruf- und Zunamen zu besitzen; die Ausbildung von Familiennamen ist gleichsam erst in den Anfängen[2]. Es herrscht im ganzen eine große Verschiedenartigkeit, und während mancher Namen ganz modern anmutet, erscheinen uns andere antiquiert und eigenartig. Es gibt damals beispielsweise eine sehr angesehene Bürgerfamilie namens »Fuchs«, deren einzelne Familienmitglieder die Vornamen Heinrich, Jakob, Johann, Markus, Thomas, Katherina, Kunegundis, Elisabeth, Margareta führen; oder das Geschlecht des »Johannes Schmelzlin«, auch »der alte Schmalz« genannt, mit seiner Frau Katherina, den Söhnen Johann, Peter, Paul, Jakob und den Enkelkindern Katherina, Johann, Jakob; und andere Beispiele solcher vollkommen moderner Namenführung ließen sich aus unserem Material in langer Reihe anführen. Hiebei muß allerdings einer Eigentümlichkeit, die uns heute recht fremd

---

[1] Laut Notizen im Losungsregister von 1360—1375, Cod. nr. 15 (alt 148).

[2] Vgl. den Aufsatz von Grotefend, Die Handwerksnamen, im Korrespondenzblatt, Jhg. LIX (1911), S. 81 ff.

anmutet, besonders gedacht werden; das ist die verschiedene Schreibweise, in der ein und derselbe Name auftauchen kann. Der Name »Fuchs« erscheint noch in folgenden Varianten: Fuhso, Fusch, Fuscho, Fuhs, Fuhscho, Vuchs, Vuchso, Vuchslinus, Wuchs, Wuchslinus, Wchs, Wchslinus, latinisiert Vulpis, Wlpis u. ähnl. Der Familiennamen »Schustel« begegnet uns in den Formen Schustlin, Schuschzel, Schuzel, Schuhstlin, Schostlin. Und noch mehr variieren die eigentlichen Rufnamen, bei denen auch die Diminutivformen eine große Rolle spielen. Andreas, Anderlin, Enderlin sind gleichbedeutend, ebenso wie Banco, Bannico, Wanco oder Bernhard, Perhard, Wernhard oder Conrad, Chunrad, Chuncz, Cuncz, Chunsch, Chunczlin, Chunschlin, Chunetlin nebst weiteren Varianten, Eberhard, Eberlin u. v. a.

Diese Dimunitivformen sind gesetzlich anerkannt; denn ein Weistum der Brünner Schöffen, das an viele Orte ergangen ist, lautet: Wenn der, der schwört, in der Gestalt des Eids den Chunzlin Kinzlin nennt, was ein »geminderter Namen« ist, so schwört er recht, wenn der, dem er schwört, sich derart nennt; aber auch (dann schwört er recht), wenn er ihn Konrad nennt, obwohl der, dem er schwört, sich mit dem geminderten Namen benennt; »denn der Mensch wird ja nicht mit gemindertem Namen getauft«[1].

Die Reichhaltigkeit unserer Überlieferung läßt uns ganz deutlich erkennen, welche Taufnamen in jener Zeit überhaupt üblich, welche mehr, welche minder beliebt waren. Stellen wir die gebräuchlichsten alphabetisch zusammen und deuten wir die Häufigkeit mit *, die besondere Häufigkeit mit ** an, während wir die seltener vorkommenden unbezeichnet lassen, so stellt sich die Übersicht etwa folgendermaßen:

I. Männliche Ruf- oder Vornamen:

Adam (auch Familienname)
**Albertus, Alblinus, Elblinus
Alexander (auch Familienname)
**Andreas, Anderlin, Enderlin
Anshelm (auch Familienname)
*Arnoldus
Augustinus (auch Familienname)
Banco, Bannico, Wanko
*Bartholomeus, Bartuschius
Benedictus, Beneschius, Weneschius

[1] Rößler, p. 207, nr. 443.

Berndlin, Bernlin, auch mit W- anlautend
*Bernhardus, Perhardus, Bernuschius, auch mit W- anlautend
Bertoldus, Perchtoldus
Bohuschius
Briccius
**Christannus, Cr- (auch Familienname)
**Chunczlinus, Chunschlinus, Cu-, Diminutivformen von Conrad
*Chunczmannus, Cu-
**Chunczo, Chunscho, Cu-, Diminutivum von Conrad
**Chunetlinus, Chunatlin-, Cunetl-, Chunlinus, Chunlo, Diminutivformen von Conrad
**Chunradus, Chonr-, Cunr-, Conr-
Cholomannus, Colmannus
Czicho
Dionisius
Dietlinus, Ditl-, Diminutivum von Theodericus
Ditmarus
Ditricus, Diminutivum von Theodericus
**Eberhardus, Eberlinus (auch Familienname)
Ebruschus
Egidius
Ekhardus, Ekkardus
Engelhardus
Engelmarus
Engelpert, Engelprecht
*Franko, Frenczlin, Frenklin, Franciscus
Friczko, Friczo, Fritscho
*Fridlinus, Fridericus
Fridmannus
*Gebhardus
**Georgius, Georius
Gerhardus, Gerlacus
Gilgo
*Goczlinus, Geczlinus
Godfridus
Gundlinus, Gunschl-, wohl nur Nebenformen von Cunetlinus, Cunschlinus
Guntherus
*Haimannus, Hainm-, Heinm-
Haimramus
Haimlinus, Heimlinus
**Hainczlinus, Heincz-, Diminutivum zu Heinricus
Hainuschius, Heinuschius
Hartmannus (auch Familienname)
Hasco (auch Familienname)
**Heindlinus, Heinlinus, Henlinus
**Heinricus, Henricus, auch in dieser reinen Form einer der häufigsten Namen
**Henslinus
Herbordus
Hermannus
Herscho, Hertlinus, Hertricus
Hesel, Hesil, Hezel, Heslinus, Hezlinus
Hirso, Hierso
Ingramus
*Jacobus
Jaroslaus
**Jaxo, Jecklinus, Jecl-, Diminutiva von Jacobus

Jesco
**Johannes, wohl der allerhäufigste Name
Johlinus
Jorlinus, Gorl-, Gerl-, Jursico
Karolus, Carolus (auch Familiennamen)
*Laurencius, auch in der Form Babirznicz
*Leo, Leonhardus, ersterer auch als Familienname
Leublinus
Leupoldus, Luppoldus
Leutoldus, Lutoldus
Liphard, Liephardus
Luczco, Ludlinus
Ludvicus, Lodvicus
Leutherius, Lutherus
Marchardus, Marc-, Marqu-
Maczco
*Marcus
Marsico, Marsilius, Marsch-
**Martinus, Mertlinus, Metlinus
**Mathias, Mathuschius
Mauricius (auch Familienname)
*Meinhardus, Meindlinus, Meinlinus, Menlinus
Merboto
**Michael, Michahel
Milota
*Mixo, Diminutivum von Nicolaus, Mitscho, Miczcho
Neithardus
**Nicolaus, einer der allerhäufigsten Namen
Olenus
Ortlin, Ortwin, auch Familiennamen
Oswaldus, Ozwaldus
*Otlo, Othlo, Otlinus, Otto
Paltramus
**Paulus
Perwin, Perbin, Perchtlin, Perlin, Pertlin
Pesco, Peschko, Peschlin, Diminutiv von Petrus
*Pesoldus, Pezold, Poesoldus
**Peterlin, Peterlic, Petrus
*Philippus
Pilgrimus, Pilgreim
Purkard, Purchard, Purklin, Purchlin
Rainhard, Rainher, Reinher
Reymarius; Richerus
*Rudolfus, Rudlinus, Ruduschius
Rugerius
Rupertus
**Sidlinus, Seidlinus, Sydl-
Simon
**Stephanus, Stefflinus, Stepfl-, Stebl-
Theobaldus
Theodricus; Thilo
Timo
**Thomas, Thomlinus, Tom-
*Ula, Ullinus, Ulricus, Ulluschius
Valentinus
Voitlinus, Foitl-, Woitl-
Vollandus, Foll-, Woll-, Pholl- (auch Familienname)
Wachsmudus, Bachsmudus
Waltherus, Baltherus
**Wenceslaus, Benceslaus
Weinlinus, Beinlinus
Wilhelm, Bilhelmus
Witko, Vitko, Bitko
Wolfhardus, Wolflinus, auch mit anlautendem V oder B.



† S. HENSLINI·GOBLINI.
1343 Febr. 22.
CDM VII, nr. 463.



† S. LVCZCONIS DE BRVNA.
1350 März 24
CDM VIII, nr. 18.



† S. MATHEI·CIVIS·DE·BRVNNA.
1343 Febr. 22.
CDM VII, nr. 463.



† S. ALBERTI·CVM RVFIS·FINIBVS.
1350 März 24.
CDM VIII, nr. 18.



† S. MARCO POHERLICZERII.
1351 Sept. 8.
CDM VIII, nr. 117.



† S. IACOBI·DE·ROR.
1358 Juni 18.
CDM IX, nr. 98.



† [S.] CHVNRADI [GO]WLINI.
1358 Juni 18.
CDM IX, nr. 98.



† S. ANSHELMI·D·BRVNNA.
1358 Juni 18.
CDM IX, nr. 98.



† S. WENCEZLAI·DE AVZPETSCH.
1351 Sept. 8.
CDM VIII, nr. 117.



† S. HENRICI FVLPIS D·BRVNNA.
1362 Apr. 24.
CDM IX, nr. 277.



† S. WENCZESLAI·DE· TVSNAWICZ
1362 Apr. 24.
CDM IX, nr. 277.



† S. MARCI WLPIS· CIVIS·BRVNENS.
1376 März 3.
CDM XI, nr. 27.



† S. IOHANNIS · ANSHELMI.
1373 Juli 25.
CDM x, nr. 198.



† S. DEOTCI · DCI · BALCZENGOT.
1376 März 3.
CDM xi, nr. 27.



[† S.] WALTHERI · DCI · DELEK · C ·
1373 Juli 25.
CDM x, nr. 198



† S. ELIZABETH · WISSAVERINE
CIVISSE BRVNNEN.
1387 Dez. 26.
CDM xi, nr. 460.



† S. ELIZABETH WISCHAWERIN.
1392 Apr. 21.
CDM xii, nr. 79.



† S. SIGMVNDI · DE · BRVNNA.
1387 Dez. 26.
CDM xi, nr. 460.



[† S. IO]HANNIS LVKCNER.
1387 Dez. 26.
CDM xi, nr. 460.



[† S.] IACOBVS *⁎* OT CIVIS.
1399 Juni 30.
CDM xii, nr. 542.



† S. HNRICI · OLER ·
CIVIS · BRVEN.
1387 Dez. 26.
CDM xi, nr. 760.



† S. HERMANNI · PARI ·
EC · S. IACOBIBI.
1357 Jan. 12.
CDM ix, nr. 153.



† S. IOHIS · PLBI · ECCE ·
SCI · IACOBI · IN BRVNA.
1389 Juni 25.
CDM xi, nr. 559.



S. NICOLAI DE
MELNIK NOTARII.
1362 April 24.
CDM ix, nr. 277.

II. Weibliche Ruf- oder Vornamen:

*Agnes
Alhaidis
Alusha
*Anna
Belcza
Benedicta
Bentla oder Wentla
Brigida
Cecilia
Christina, Crist-, Cristlinna
*Chunegundis, Cun-, Kun-, Chunla, Chundla
*Clara
Demudis
Dorothea
Elena
*Elisabeth
Elsa
Engla
Eva
Gerdrudis
Geruscha
Gisla
Gitta
Gundlina
Henslina
Hirsinna
Johanna
Jutta
*Katherina
Liebsta
Lucia
Ludmilla
Marheima
Magdalena
*Margareta, Maruscha
Mecza
Osanna
Perichta
Persla
Petrussa
*Sophia
Wolka

dann auch die weiblichen Formen männlicher Namen, wie Conradissa, Stephanissa usw.

Die Namen der Brünner Bevölkerung, die wir seit dem 13. Jahrhundert verfolgen können und von denen uns in der zweiten Hälfte des 14. eine fast unübersehbare Zahl bekannt wird, lassen — soweit aus Namen Folgerungen und Schlüsse dieser Art überhaupt gezogen werden können, eine fast ausschließlich deutsche Bewohnerschaft in der Stadt sowie in den Vorstädten erkennen. Wir besitzen aber in unseren gleichzeitigen Quellen für den deutschen Charakter der Bürgerschaft noch viel beweiskräftigere Zeugnisse. Was die Sprache unserer Quellen anlangt, so sind sie allerdings zum größten Teil lateinisch geschrieben. Die Anwendung der lateinischen Amtssprache in den Städten ist aber nur der Tribut, den man dem gelehrten Notariatswesen bringen mußte, sobald man es in den städtischen Kanzleien

einführte. Es war selbstverständlich, daß die Notare und Schreiber zunächst nicht nur die Urkunden, die sie ausstellten, sondern auch alle Bücher, deren Führung ihnen anvertraut wurde, in der ihnen vom Studium her geläufigen lateinischen Sprache abfaßten. Ob die Bürger die ihnen erteilten Urkunden, die sie betreffenden Notizen und Eintragungen in den Büchern auch verstanden, ist hiebei jedenfalls in zweite Linie getreten. Es war Norm und alte Gewohnheit, die Stadtkanzleien im wesentlichen lateinisch zu führen, und wenigstens bei uns ist man hievon im 14. Jahrhundert noch nicht abgekommen. Ich führe den Widerstand, der sich manchenorts, wie etwa in Hradisch, gegen die Einführung von Stadtbüchern geltend machte, nicht zuletzt darauf zurück, daß die Bürgerschaft zu einem Kanzleiwesen, das in einer ihr wenigstens der großen Mehrzahl nach nicht bekannten Sprache geführt wurde, kein Vertrauen fassen konnte. Und so gewahren wir denn auch in Brünn während des ganzen 14. Jahrhunderts, daß die Bürgerschaft — die lateinische Sprache in allen Ehren — alle wichtigen Rechtsfälle in der Vulgärsprache, in der Sprache des Volkes, niederschreiben ließ, und diese Volkssprache, lingua vulgaris, ist ausnahmslos die deutsche.

Verordnungen des Rats erscheinen zumeist in deutscher Sprache: beispielsweise die wegen des Tuchs und der Tuchmanufakturen vom Jahre 1328, die Mühlordnung von 1352, die vom Markgrafen bestätigte Fleischersatzung von 1352, das vom Markgrafen bestätigte Verbot des Hauskaufs durch Adelige und Geistliche von 1353, die Mautordnung von 1353 u. a. m. Zunftsatzungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache erlassen, wie wir dies schon früher anzuführen Gelegenheit hatten. Wir wissen auch schon, daß die mündliche Beschwerde der Brünner Bürger an den Rat im Jahre 1378 in deutscher Sprache gehalten war, und daß, als die Ratsherren vor den Markgrafen gerufen wurden, um sich mit ihm über ihre Finanzlage auszusprechen, sie mit dem Landesfürsten nur deutsch sprachen. Und ebenso ist im Stadtbuch (fol. 90 v.) ein Brieflein des Markgrafen, »Dem . . . richter und den schepfen zu Brünn, unseren lieben getreuen« am 29. November 1373 zugesandt, in deutscher Sprache geschrieben.

Korrespondenzen mit anderen Städten führt der Rat in deutscher Sprache; als Beweise lassen sich anführen: die Briefe

der Räte von Olmütz (1352 Oktober 22), von Nürnberg (1352 November 4) nach Brünn, des Brünner Rats an den von Köln (1384 August 22), der Brief des Richters von Mautern nach Brünn (1352 Dezember 15)[1].

Es ist daher nicht im mindesten auffällig, daß auch eine Reihe von Urkunden, landesfürstliche und bürgerliche, in deutscher Sprache verfaßt sind; der deutschen Sprache gebührt in Brünn in Urkunden während des ganzen 14. Jahrhunderts mindestens volle Gleichberechtigung mit der lateinischen.

Im lateinisch geführten Stadtbuch finden sich, wie auch schon angedeutet wurde, eine ganze Anzahl deutscher Eintragungen; einmal, bei einem Vergleich wegen Hausnachbarschaft zwischen Markus Pohrlitzer und Milota von Deutschhause am 5. Nov. 1355 (fol. 22 r) ist ausdrücklich bemerkt, daß die Eintragung »auf ihre Bitte hin« deutsch (sub verbis theutunicis) gemacht wurde. Der Urteilsspruch in dem Prozeß zwischen Georg dem Eisner und seiner jungen Frau im Jahre 1353 (fol. 162 v.) ist gleichfalls ausdrücklich deutsch »sub verbis theutunicis« eingetragen, was mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß auch die Verhandlung in deutscher Sprache geführt worden ist. Der Judenmeister Isaak erscheint am 11. Juni 1348 (fol. 99 r.) vor dem Stadtgericht und verliest einige in hebräischer Sprache abgefaßte Urkunden deutsch (legit in theutunico literas lingua ebraica . . . scriptas). Der Eid vor Gericht wird in deutscher Sprache geleistet, wie man aus dem lateinisch abgefaßten Rechtsbuch ersieht[2]. Wiederholt werden hier auch lateinische termini technici durch deutsche Worte wiedergegeben: pede fugitivo (auf flüchtigen fuß); homo levis, qui vocari consuevit vulgariter »naiser« seu »trofirer«; inflaturae, quae in vulgari »peul« vel »plauschleg« dicuntur; domorum invasores et spoliatores vulgariter »reräuber«; clamorem terrificum, qui »waffengeschrei« dicitur, usw[3]

Kurz wir sehen die Bürgerschaft Brünns in allen ihren Geschäften sich der deutschen Sprache als ihrer ausschließlichen Umgangssprache bedienen. Wir haben weiters Grund anzunehmen, daß auch außerhalb der Stadt, in den Dörfern weit und breit die deutsche Sprache die alleinige Verständigungssprache war.

---

[1] Der letztgenannte im Stadtbuch, fol. 242, die anderen im CDM.
[2] Vgl. Rößler, nr. 444.
[3] Vgl. Rößler, S. 417 ff.

Ein Rechtsspruch in unserem Rechtsbuch über Ackermaße, Abgrenzung der Äcker usw., der von den Brünner Schöffen erlassen wurde und der für die Dorfbevölkerung von besonderer Wichtigkeit war, beginnt mit den Worten:

»Sintemal daß man die Menge der Schreiber und Gelehrten in Dörfern nicht hat (ergänze: wie in Städten), sind die Ackerrechte in deutscher Sprache, damit sie von den Bauern besser verstanden werden, niedergeschrieben worden,« und nun folgt der ganze Rechtsspruch: »Wann man neue Äcker mißt . . .« in deutscher Sprache[1].

Die Dorfbevölkerung aber, für die dazumal in Brünn Recht gesprochen wurde, erstreckt sich vom äußersten Westen bis an die äußerste Ost- und Südgrenze des Landes. Man ersieht auch deutlich aus den angeführten Worten, wie tatsächlich nur die Rücksichtnahme auf die gelehrten Schreiber der lateinischen Sprache die dominierende Stellung verschaffte; die Volkssprache war deutsch in den Städten, Märkten und Dörfern.

Ebenso sehen wir die deutsche Sprache auch bei der wichtigsten Bürgerurkunde, dem Testament, frühzeitig eingeführt. Die in Brünn im Jahre 1335 verstorbene böhmische Königin Elisabeth, die Gründerin des Königinklosters, war hierin mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie ihren letzten Willen kurz vor ihrem Tode in einer mit ihrem eigenen Doppelsiegel beglaubigten Urkunde in deutscher Sprache abfassen ließ[2]. Als über den Nachlaß des Brünner Bürgers Konrad Pohrlitzer unter dessen Söhnen Streit ausbrach, worüber es am 21. Juni 1348 vor dem Brünner Rat zur Verhandlung kam, mußten die alten Verlassenschaftsurkunden des Pohrlitzer verlesen werden, die, wie ausdrücklich gesagt wird, deutsch, theutunico geschrieben waren[3].

Das Testament bildet eines der interessantesten Kapitel des bürgerlichen Lebens jener Zeit, einmal von der rechtlichen Seite her, in welcher Form, unter welchen Bedingungen die letztwilligen Verwilligungen getroffen wurden, dann auch, weil die erhaltenen ältesten Bürgertestamente uns einen Einblick in Wirtschaft, Besitz,

---

[1] Rößler, nr. 479, hier in der deutschen Übersetzung des Znaimer Rechtsbuchs wiedergegeben.

[2] Das Original befindet sich im Landesarchiv unter den Urkunden des Königinklosters, Sign. A, nr. 24, gedruckt CDM VII, p. 65, nr. 87.

[3] CDM VII. p. 589, nr. 814.

Familienverhältnisse gewähren. Das Brünner Rechtsbuch beschäftigt sich eingehend mit dem Testamentswesen und zeigt uns auch in dieser Hinsicht die klare verständige Ruhe, mit der selbst eine so schwierige Materie von den Brünner Bürgerrichtern erfaßt und behandelt wurde.

Zu deutsch heißt das Testament schlechtweg »das Geschäft« und wird ganz römisch rechtlich definiert als »eine Bezeugnis des Gemüts (testatio mentis)«, wir würden sagen »des Willens«, die vor Zeugen geschehen muß, Geschworenen oder Nichtgeschworenen, die eigens hierzu vom Testator gerufen und gebeten werden und die den Inhalt mit Siegel beglaubigen oder auch nur im Gedächtnis behalten müssen. Die alte Gewohnheit, daß Testamente vor sieben Zeugen (mit sieben Siegeln) vollzogen werden, ist in unserer Zeit bereits dahin geändert, daß ein einziger Schöffe oder Geschworener oder zwei ehrenhafte Männer, die nicht dieses Amt bekleiden, hinreichen. Testamentszeugen können aber nicht sein: Frauen, Unmannbare, Knechte, Stumme oder Taube, Geisteskranke, Unehrenhafte oder wer in Gewalt des Geschäftsmachers steht, aus Gründen, die, obwohl sie eigentlich klar sind, in den Schöffensprüchen genau dargelegt werden.

Schwerhörige oder nur mit einem Sprachgebrechen behaftete Personen oder Kranke, die noch »lichte Augenblicke (dilucida intervalla)« haben, sind von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen, wogegen Personen, »die nicht von Rechtens wegen erben« auch nicht Zeugen sein können usw. Man kann auch sein Testament mit eigener Hand schreiben und versiegelt oder verbunden den Zeugen übergeben, ohne daß sie von dessen Inhalt Kenntnis nehmen; was darinnen steht und von ihnen mitbesiegelt ist, hat Kraft und Gültigkeit. Testamentsfähig war man als Knabe mit 14, als Mädchen mit 12 Jahren, das Recht ein Testament zu machen, war im wesentlichen denselben Personen verwehrt, die auch keine Zeugenkraft besaßen. Dazu kommen noch Mönche und Priester betreff der Güter, die sie als kirchliche Benefizien innehaben.

Wiewohl diese und eine Reihe anderer Bestimmungen über die Testamente und Testatoren sich möglichster Genauigkeit befleißen, gehörten doch Testamentsstreitigkeiten zu den allergewöhnlichsten Fällen, über die die Schöffen zu entscheiden hatten.

Ein Brünner Bürger Nikolaus (calcifex) hatte in seinem letzten Willen verfügt, daß nach seinem Tode sein Haus verkauft werde,

ein Dritteil des Ertrags seiner Witwe, zwei Dritteile seinen zwei unmündigen Kindern zufallen sollten; über sie sowie ihr Erbteil hatte er namentlich angeführte Freunde zu Vormündern bestellt. Als die Witwe zum zweiten Male heiratete, verlangten diese Vormünder nach üblichem Stadtrecht Übergabe der Kinder an sie samt ihrem Erbteil. Da aber die Mutter erklärte, sie wolle die Kinder trotz ihrer Vermählung aus bloßer mütterlicher Liebe bei sich behalten, sie auf ihre eigene Kosten aufziehen, die Freunde mögen nur das Geld unter gehöriger Bürgschaft seiner Erhaltung verwalten, wurde zu ihren Gunsten entschieden, wiewohl der Wortlaut des Testaments dem entgegenstand; nicht zuletzt auch aus dem Grunde, weil die Freunde für die Erhaltung der Kinder eine jährliche »Pens oder Gült« verlangten, während die Mutter darauf verzichtete.

Ein andermal erachteten es die Schöffen für richtig, strenge Schützer des Testaments zu sein. Etwa 1348 oder 1349 war der reiche Bürger Mathias Mauritii, einer von den Stadträten, gestorben, mit Hinterlassung einer Tochter Kunigund, die an Johann von Tischnowitz bereits vermählt war, und zweier minorenner Kinder Nikolaus und Katherina. Seine beiden unmündigen Kinder und die Habe nahmen sein Vetter (patruus) Ditlin (Theodorich) Mathiae und die zwei Brüder seines Oheims, namens Anshelm und Johannes, in Obhut und Verwaltung. Johannes von Tischnowitz klagte vor Richter und Geschworenen namens seiner Frau, der legitimen Tochter des Mathias, sein Schwiegervater sei ohne Testament gestorben und die Vormünder, Ditlin, Anshelm und Johannes, hätten ein Dritteil des Erbes, das ihm beziehungsweise seiner Frau gehöre, ohne jedes Recht sich angeeignet. Die Beklagten konnten aber nachweisen, daß Mathias durch seinen Schreiber, dessen Handschrift vielen bekannt war, ein rechtsgültiges Testament auf Papier hatte anfertigen lassen und diesem ein kleiner Zettel, »Seel (anima)« genannt, beigefügt war, auf welchem der Lohn seiner Knechte und Mägde von seiner eigenen Hand verzeichnet war, besiegelt mit seinem eigenen Insiegel. In diesem in seiner Truhe (cista) nach seinem Tode vorgefundenen »Geschäft« wären sie auch als Testamentsvollstrecker und Vormünder ernannt worden und auf Grund dessen hätten sie sich seines Nachlasses und seiner Erben angenommen. Auch konnten sie durch einen Stadtgeschworenen bezeugen, daß Mathias un-

mittelbar vor einer Reise nach Prag diesem sein Testament mit den Worten überantwortet habe: Wenn ich aus dem Leben scheide, findet man in diesem Brief, was mit meinem Nachlaß geschehen soll. Nach Mathias' Rückkehr hätte der Geschworene das Testament diesem zurückerstattet und gleich nach Mathias Tode den Pfarrer von St. Jakob, der wegen des Begräbnisses nach dem Testament fragte, an dieses Papier erinnert, das denn auch gefunden wurde. Das genügte, um alle Ansprüche Johanns von Tischnowitz und seiner Frau abzuweisen.

Weit schwieriger war folgender Testamentsstreit des Johannes Schmelzlin, des uns schon bekannten »alten Schmalz«, der seinen Sohn Jakob am 9. Juni 1354 hatte enterben müssen (Stadtbuch, fol. 226). Später, als es ans Sterben ging, ließ er sich denn doch bestimmen, ihm und seinen Kindern — wir kennen zwei Söhne, Johann und Jakob mit Namen — zwölf Mark testamentarisch anzuweisen. Der Testamentsvollstrecker, des alten Schmalz Sohn Peter, nach dem Tode des Vaters um dieses Erbteil von den Kindern Jakobs, der damals nicht in Brünn weilte, angegangen, verweigerte die Bezahlung, da ihm sein Bruder Jakob dreißig Mark schuldete. Die Stadtgeschworenen berieten aber Peter dahin, das Legat auszuzahlen, erstens weil es doch nicht Jakob allein, sondern auch seinen Erben zugedacht sei, zweitens weil Jakobs Erben in keiner Weise verhalten werden könnten, ihres Vaters Schulden zu bezahlen, sei es nun von ihrem eigenen oder vom ererbten Geld. Schließlich fällten die Schöffen das Urteil, daß die zwölf Mark in fünf Teil geteilt werden sollten; vier Teile seien den Erben Jakobs sofort auszuzahlen, der Jakob selbst gebührende Teil vorläufig beim Bürgermeister zu deponieren. Sollte sich Jakobs Rückkehr allzulange hinziehen, dann sei zu untersuchen, welcher Schuldner Jakobs am meisten und zuerst zu berücksichtigen wäre, wobei die unmündigen Kinder Jakobs, um die er sich gar nicht bekümmere, aber nicht übergangen werden dürften. Daß die in der Stadt einflußreiche Familie der Gobline — Jakob war der Schwiegersohn eines Goblin — sich der armen Kinder Jakobs angenommen hatte, wie wir aus dem Prozeßverfahren ersehen, dürfte auf die weise Entscheidung vielleicht nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein.

Heftiger Erbschaftsstreit erhob sich auch, wie schon angedeutet, nach dem Tode Konrad Pohrlitzers, der vor dem Jahre

1348 gestorben war. Er hatte vier Söhne, Markus, Matthäus, Lukas, Johannes und eine Tochter Elisabeth, verheiratet an Peter Smalz (Peschlin Schmelzlin), hinterlassen. Markus, der älteste, war in Brünn geblieben, Matthäus hatte die Heimat verlassen, Lukas und Johannes waren Geistliche geworden; der erstere erscheint als Domherr von St. Peter, der letztere als Pfarrer in Dürnholz und Domherr von Brünn und Olmütz. Nach des Vaters Tode belangte Matthäus, der mit Briefen des Markgrafen Karl nach Brünn kam, seinen Bruder Markus wegen unrichtiger Durchführung des Testaments, die ihm als dem ältesten Sohne übertragen worden war. Markus soll, so behauptete Matthäus vor dem Stadtgericht, dem der Richter Jakob Alram, der Bürgermeister Otto Niessel und die Geschworenen Johann Schmelzlin, Ulrich und Perhard von Wischau, Konrad Woller, Pernhard Bartuschii, Nikolaus Heuter, Johann Jacobi u. a. beisaßen, 1. das väterliche Testament nicht vollständig durchgeführt; 2. mehrere im Dorfe Stikowitz erliegenden Erbzinse, die für das Seelenheil des Vaters und für Verwandte bestimmt waren, für eigene Zwecke verbraucht habe.

Die Verhandlung hierüber wurde am 21. Juni 1348 im Refektorium des Dominikanerklosters geführt und begann damit, daß Markus sich willig jedem Urteil unterwarf, das man nach Einsicht der Urkunden und nach Anhörung des Zeugnisses seiner zwei geistlichen Brüder über ihn fällen wolle. Aber nicht nur deren Aussagen, sondern auch die des Dominikanerpriors Luther, des Kommendors Wachsmud von St. Johann in Altbrünn und des Pfarrers Peter von St. Jakob lauteten entschieden zu seinen Gunsten, so daß er von den Anklagen freigesprochen wurde. Dagegen ergab sich aus den im Prozeßverfahren vorgelesenen Urkunden für die drei Brüder Anlaß zu Beschwerden gegen Matthäus, die dieser mit neuen Anklagen gegen Markus erwiderte. Um aber nicht »das ganze Leben lang«, wie Markus ausdrücklich erklärte, unter Anklagen seines Bruders zu stehen, was ihm und seinen Kindern zum großen Nachteil gereichen müßte, verlangte Markus ein endgültiges, peremptorisches Urteil. Dieses erfolgte unter Darlegung des ganzen Prozeßverlaufs, und nachdem sich Markus von allen Anklagen durch körperlichen Eid gereinigt hatte, am 3. Juli 1348.

Diesen Erbschaftsstreit lernen wir ausnahmsweise aus einer

noch erhaltenen Originalurkunde kennen[1]. Sehr reich ist das Stadtbuch an Verhandlungen und Vergleichen über strittige Testamente sowie auch an wortgetreuen Abschriften von Testamenten Brünner Bürger und Bürgersfrauen und Auszügen aus solchen.

Das älteste Originaltestament in unserem Archiv stammt von Heinrich Fuchs, dem uns schon hinlänglich bekannten, sehr wohlhabenden Kürschner am Fischmarkt, und ist datiert vom 24. April 1362[2]. Es unterscheidet sich äußerlich in nichts von einer der damals sonst für Rechtsgeschäfte üblichen Urkunden, bildet ein Pergamentblatt von 38 *cm* Breite, 32 *cm* Höhe mit einem unten umgebogenen Rande (Plica) von 13 *cm*, an dem drei Siegel, das Heinrich Fuchs' und seiner zwei Zeugen, des Propstes Nikolaus von St. Peter und Wenzels von Tischnowitz, an Pergamentstreifen (Presseln) hängen[3]. Es ist in lateinischer Sprache abgefaßt und mutet in seinem Inhalt ganz modern rechtlich an. Über seine Familienverhältnisse sind wir im ganzen recht gut unterrichtet, wie aus beifolgender Stammtafel hervorgehen mag[4].

Von seinen Kindern wurden Jakob und Markus die Haupterben; des bereits verstorbenen Sohnes Thomas Frau und Kinder waren nach einer ausdrücklichen Bemerkung des Testaments vollständig ausbezahlt, Johann, der Minoritengeistliche, erhielt 8 Mark jährlichen Zins, den die Bürger von Mähr.-Neustadt zu zahlen schuldig waren, derart, daß die eine Hälfte jährlich auf ein Anniversar verwendet werde, die zweite Hälfte zur freien Verfügung Johanns stand, nach seinem Tode aber an seine Brüder zurückfallen sollte. Elisabeth, die bei ihrer Hochzeit mit 110 Mark ausgestattet worden war, wurde nur noch dem Wohlwollen ihrer

---

[1] CDM VII, p. 588, nr. 814 mit dem unrichtigen Datum des 21. Juni anstatt 3. Juli 1348.

[2] CDM IX, p. 203, nr. 277.

[3] Das Siegel des Heinrich Fuchs, s. auf Tafel VII.

[4] Heinrich Fuchs
1. Gem. Katherina, Tochter des Goblin, Witwe nach Wernlin
2. Gem. Kunigund, Verwandte des Niesel. — Schwester Engla, Gem. Heinrich Sarwurch

Jakob	Johannes,	Marcus	Thomas,	Elisabeth,	Margareta,
(illegitim) Georg der Kürschner	ord. Minorit.		Gem. Katherina in 2. Ehe vermählt mit Jakob Wolf 1. Ehe Wenzel	1. G. Petrus Heimann von Iglau 2. G. Jakob von Schönstraß	G. Nicolaus gen. Pogel

Brüder empfohlen; die Witwe erhielt 50 Mark, ein zu erwartendes posthumes Kind einen Anteil an einem Weinberg in Auspitz und an dem Haus am Fischmarkt, und eine Reihe entfernter Verwandten kleinere Legate von einer bis zu 7 Mark, ebenso die Geistlichkeit innerhalb und außerhalb der Stadt zu je 1 Groschen. Interessant ist, daß Heinrich Fuchs auch der Stadt nicht vergaß, indem er für den Bau der Langen Brücke 30 Mark testierte, aber nur dann, wenn die Bürger sich zu ihrem Neubau entschlössen.

Trotz aller Klarheit des Testaments wurde es von allen Seiten angegriffen und die Haupterben mußten sich zuerst mit ihrer Schwester Elisabeth und deren Mann Peter Heimann am 24. Januar 1363, dann mit ihrer Schwägerin Katherina und deren zweitem Gatten Jakob Wolf am 30. Januar 1363, weiters mit ihrer Stiefmutter Kunegund am 11. Februar 1363 und schließlich mit dem Bruder Johannes am 2. September 1365 wegen verschiedentlicher Ansprüche vor dem Stadtgericht vergleichen, wie dies das Stadtbuch weitläufig darlegt.

Das Testament der Frau Anna, Witwe nach Konrad im Turm, vom 14. August 1364, gewährt uns einen schwachen Einblick in den Hausrat und Schmuckbestand einer Brünner Dame, die zweifellos dem Patrizierstand angehörte[1]. Die Haupterbin war die älteste Tochter Margareta, denn sie erhielt das Haus am Unteren Markt, allerdings stark belastet durch jährliche und einmalige Abgaben an die Geschwister und durch 1 Mark, die jährlich am Michaelstag den Armen für Kleidung zu geben war. Der minderjährige Wenzel erhielt einen Jahreszins von 2 Mark, und wenn er die erste Messe lesen würde, 4 Mark bar; nebstdem einen Polster (pulvinar) mit ledernem Überzug, einen Kessel (cortina), eine Schale und ein ganzes Bett. Katherina bekam außer 1 Mark jährlich und 4 Mark bei der Einkleidung ein schwarzes Löwener Tuch, einen Ring im Werte von 1 Mark, ein mit Silber eingefaßtes Becherlein (ciffulum), 3/4 Mark wert,

[1] Ihre Familienverhältnisse zeigt die kleine Stammtafel:

Konrad im Turm,
Gem. Anna (Nichte des Goldarbeiters Nikolaus)

Margareta, G. Michael im Turm von Gotha	Katherina, Nonne in Pusmir (Pustomierz)	Wenzel, Mönch im Dominikanerkloster	Anna, G. Henslin Vöttauer, Bogner	N., G. Stephan der Goldarbeiter

drei Kleider und drei Stück Kleiderdruml, ein weißes Oberbett (culcitrum), einen seidenen Polster (pulvinar sericeum) und einen Kessel. Anna wurde bedacht mit 20 Mark, einem Seidenkleid und einem zweiten aus spongia (das hieße Schwamm, vielleicht Bast), vier Stück Kleiderseide, einem silbernen Becher, 3 Mark wert, und einem Ringlein für eine halbe Mark; dann noch einem guten Tuch, Seidenstoff, Oberbett und Lederpolster; auch sollte Margareta bei Annas Vermählung für das nötige Geschirr (lectisternia) sorgen. Den Rest des Hausrats sollten Margareta und Anna untereinander teilen. St. Jakob erhielt von Anna einen Becher im Werte von 4 Mark.

Es wird nicht mehr überraschen, wenn wir erwähnen, daß auch die Verfügungen der Frau Anna im Turm zu Differenzen zwischen den Erben führten, insbesondere nach dem Tode der Frau Margareta, daß aber mit Hilfe des schiedsrichterlichen Urteils der Angehörigen und der Bekannten alles in Freundschaft beigelegt wurde.

Testamente wurden nicht selten vor Antritt einer Reise gemacht, insbesondere der Pilgerreisen, die in jener religiösen Zeit üblich waren. Sie müssen auch unter den Brünner Bürgern nicht selten gewesen sein, wenn wir aus ganz zufälligen Erwähnungen in unserem Stadtbuch in der kurzen Spanne Zeit von 1344 bis 1373 über anderthalb Dutzend Personen namhaft machen können, die um des Gebetes willen nach Rom zu den Schwellen der Apostel und anderwärts gepilgert sind. Aus allen Ständen, aus Reich und Arm, setzt sich die Liste zusammen.

An der Spitze steht ein sonst nicht wieder genannter Brünner Bürger namens Heinrich von Meneis samt seiner Frau Katherina. Sie machten sich zu Beginn des Jahres 1344 auf den Weg (via peregrinacionis, wie es zumeist heißt) und wir erfahren davon, weil Jakob Scolaris am 24. Januar des genannten Jahres im Stadtbuche eintragen ließ, daß zwei Schock Groschen, die er dem Ehepaar schuldete, für den Fall, daß sie unterwegs stürben, dem Pfarrer von St. Peter zur Anschaffung einer »pixis oder kebssa«, d. h. einer Kapsel, Büchse samt Decke in der das corpus Christi den Kranken überbracht wird, zufallen sollten. Im Jahre 1346 lassen sich zwei Pilger nachweisen: der Priester Theodorich, der Sohn des Rudlin Mango, und Christina, die Frau des Nikolaus Woller, die damals bereits aus

Rom zurückgekehrt war. Im Jahre 1349 faßte Chunegund, die Frau des Schneiders Nikolaus genannt von Gurein und in der Rennergasse wohnhaft, den Entschluß, nach Rom zu gehen und bestimmte für den Fall, daß sie nicht mehr zurückkehrte, all ihr Gut stadtbücherlich ihrem Ehegatten, bedang sich aber auch aus, daß sie die Erbin ihres Mannes sei, falls er in ihrer Abwesenheit mit Tod abginge. Die meisten Romfahrten fallen ins Jahr 1350: Frau Anna Ulrichin (Ulricissa), die Witwe eines Wirtes Wenzel, der Pechmacher Gotzlin, Johannes von Schirnhot aus der Fröhlichergasse, und die Frau Voglerin. Aus einem merkwürdigen Anlaß erfahren wir von der Romfahrt des bekannten Stadtrichters Lutzko de Vitis. Er hatte 1352 die Reise absolviert, vor ihrem Antritt jedoch, wie die meisten der Pilger, sein Testament niedergeschrieben und es dem zweiten Richter Jakob von Ror übergeben. Als er zurückgekehrt war und sein Testament wieder verlangte, konnte es nicht gefunden werden, so daß dessen Annullierung im Stadtbuche vermerkt werden mußte. Im Jahre 1355 macht sich auf die Wanderschaft Ulrich oder Ulmann, Pfarrer von Zvole, der aus diesem Anlaß sein Haus in der Fröhlichergasse seiner Schwester Brigida und nach deren Tod den Schwestern (wohl seinen Stiefschwestern) Katherina und Elisabeth vermachte. Die nächsten Rompilger sind 1355 Heinlin und Bernhard von Wischau, 1356 der Schwiegersohn der Rechterin, der aber wegen eines an Henslin Sporer, dem Schwiegersohn der Petrin Sarwurcherin, verübten Mordes die Bußfahrt anzutreten verpflichtet war, dann nach längerer Unterbrechung 1368 Johannes Ortlin, 1371 Heinrich Radostiner, Luther Rutenstock und ein nicht näher bezeichneter Konrad, schließlich 1373 Brigida, die Witwe Elblins von Heinreichs, und Michael Tendler mit einem Genossen wegen des an Gunther, dem Schwestermann eines Biber von Kuttenberg, begangenen Mordes[1]. Tendler mußte außer nach Rom auch nach Aachen pilgern, und solcher Peregrinationen nach Rom und Aachen oder nur nach Aachen wird noch mehrmals in unserem Stadtbuch gedacht: im Jahre 1356 seitens Ditlins Prasinhard und 1363 seitens der Aluscha, Frau des Milota Erbserer (pisator).

[1] In einem in Brünn verhandelten Rechtsfall erklären die Kläger eines Mörders: Was bekümmert uns umb sein Tod, wir wollen ihm rathen ein Kirchfahrt und ein Reis ins heilige Land. (Rößler, nr. 376 in der Znaimer Übersetzung.)

Wie es sich mit den soeben erwähnten Morden an Gunther und Henslin Sporer verhalten hat, lassen unsere Quellen nicht erkennen. Unser schönes Rechtsbuch ist bei aller Reichhaltigkeit kein Gerichtsprotokoll über die in Brünn vor den Schöffen durchgeführten Prozesse, sondern nur eine weise Auswahl und systematische Zusammenstellung von Rechtsfällen, die als Norm und Richtschnur in schwierigen und zweifelhaften Streit- und Rechtssachen gelten konnten. Gleichwohl bieten sich uns in unseren Quellen genügend viel prozessuale und andere Verhandlungen, die auch auf diese Seite des bürgerlichen Lebens einige Streif lichter werfen können.

Ein unseliges Andenken hat ein früher angesehener Bürger Steflin von Tracht hinterlassen, der sich des Mordversuchs an zwei Kaufleuten aus Gewitsch schuldig gemacht hatte[1]. Der Fall dürfte ins Jahr 1354—1355 gehören, da Steflin seither nicht mehr im Stadtbuch genannt wird. Er war Gastgeb (collector hospitum) und wohnte auf dem Großen Platz im Eckhaus zur Kleinen Gasse, die zu St. Jakob führte. Die beiden Gewitscher hatten bei ihm übernachtet, ihm ihr Geld, 80 Mark, übergeben, das er ihnen, als sie sich am frühen Morgen auf die Heimreise machten, auch zurückerstattete. Auf freiem Felde ließ er sie aber durch Komplizen, die er gedungen, überfallen und berauben, und schwerverwundet blieben sie liegen. Die Wahrheit wurde durch die Untersuchung und peinliche Befragung Steflins auf der Folter bald an den Tag gebracht, und er zum Tode verurteilt. Er starb am Galgen, der vor seinem Hause errichtet wurde und ein Herold verkündete unmittelbar vor der Urteilsvollstreckung von der Schwelle des Hauses des Verbrechers in seiner Gegenwart und vor versammeltem Volke, wie ausdrücklich gesagt wird, in deutscher Sprache das Urteil mit folgenden Worten:

»Der untreu Bösewicht Stephel von Tracht, der hier steht, hat seine Gäste, die in seinem Haus gestanden sind, fälschlich verraten, daß sie ermordet sein. Die Schöffen in der Weise auf die Wahrheit kamen: Sie haben gesandt zu der Gewitsch zu denselben Gästen und ließen sie fragen, von wem sie ihren Schaden hatten. Da bekannten sie: da sie des Morgens früh aus Stephlins Haus sollten ziehen, da wollte man sie nicht herauslassen, und nach einer Weil stand Stephel auf und es kamen

[1] Rößler, nr. 525.

Leute und klopften an die Thür, zu denen ging Stephel aus dem Haus heraus und raunte mit denen. Danach da ließ man die Gäste heraus, die sahen ihn noch stehen und raunen mit denselben Leuten, und auf dieselben Leute legen die Gäste ihren Schaden. Nach diesem Bekenntnis haben sich die Schöffen gerichtet und haben gefangen Stephlein und all sein Hausgesinde und befragten Stephlein um dieselb Vorrednus *(= wegen dieser Beredung)*. Der zeigte auf seine Knechte, daß man die darum züchtige *(= peinlich befrage)*. Und die hat man gemartert, die haben alle geleugnet, daß ihnen um die Vorrednis nichtesnicht kund sei. Danach hat man Stephlein gemartert, da man sah, daß er auf seine Knecht gelogen hätte. Da hat er die Wahrheit also bekannt: Er habe vier Gesellen gehabt, die haben mit ihm angetragen *(= verabredet)* und er mit ihnen vor Stephleins Tür unter dem Gewölbe, daß man die Gäste ermorde und sie ihres Gutes beraube; und er hätte ihnen ein Zeichen gegeben, daß sie früh kämen und an seine Türe klopften, so *(= als ob)* sie eintreten (wollten). Da stand Stephel auf und gab den Gesellen ihr Geld und ging vor die Tür zu denselben Mördern, seinen Gesellen, und ließ sie sehen, daß seine Gäste mit dem Geld ausritten. Die ritten ihnen nach und mordeten sie und nahmen ihnen das Geld ab, daran Stephel Teil haben sollte.

Und darum, wenn er eine ungewöhnliche Bosheit und Vorrednis, die ee nie zu Brünn geschehen ist, getan hat, darum legt man ihm einen ungewöhnlichen Tod an, daß man ihn schleift und vor seinem eigenen Haus heecht *(= hängt)*, von wo die Vorrednis ausgegangen ist. Und das tut man zu einem Bild, daß sich ein jeglich Mann vor solcher Bosheit hüte. Und wer das hindert mit Worten oder mit Werken, der ist mit Leib und mit Gut bestanden *(= verfallen)*«.

Es gewährt sicherlich einen tiefen Einblick in die sittlichen und rechtlichen Anschauungen jener Zeit, wenn die Brünner Geschworenen einen solchen Fall als exzeptionell, in der Stadt noch nicht erlebt erklärten und ihn als besonders strafwürdig ansahen.

Die Brünner Geschworenen waren zweifellos ungemein streng, urteilten oft nach innerem Gefühl und verstanden es wohl auch das Gesetz nach ihrem Sinne zu deuten. Hiefür nur einige wenige Beispiele.

Schwere Strafe steht auf Diebstahl jedweder Art: Der Dieb, aber auch seine Helfer und Hehler sind dem Galgen verfallen; keine Ausnahmen ließen in diesem Falle die Brünner Schöffen gelten, wie dies der Prozeß gegen einen Juden in Brünn zeigt[1], der einer Bürgersfrau Geld, Kleider und Kleinodien gestohlen hatte, die der Judenrichter, an den sich die Frau wandte, zum Teil noch in der Kiste des Juden vorfand. Dieser verantwortete sich zunächst dahin, daß er die Sachen als Pfand übernommen hätte, ohne zu wissen, daß sie aus einem Diebstahl herrührten; der Einwand der Frau, daß man doch Bargeld nicht als Pfand zu nehmen pflege, brachte den Juden auf die Tortur und hier gestand er den Diebstahl ein, auch daß er einen gewissen Matthäus als Helfer gehabt habe, dem er hiefür 6 Mark aus der Beute schenken mußte. Dieses Geständnis hatte der Jude aber bloß vor christlichen Geschworenen getan, weshalb die Juden sich auf ihr Recht beriefen, daß ein jüdischer Angeklagter vor Christen und Juden verhört werden müsse, widrigenfalls das Urteil nicht rechtskräftig sei. Allein der volle Rat der Stadt aus den 24 Geschworenen bestehend[2], ließ den Einwand nicht gelten, da es sich um offenkundigen eingestandenen Diebstahl handle. Trotz Abwesenheit des Judenrichters wurde der Jude vor das christliche Gericht geführt, ihm, zum Unterschied von christlichen Verbrechern, ein aus einer hölzernen Schüssel verfertigter Hut aufgestülpt, auf dem ein aufgereckter mit brennendem Pech bestrichener Holzstab angebracht war. Sodann wurde der Jude mit Ketten und Eisen am Hals, am Leib und an den Füßen gefesselt aufgehängt. Später, nach vollzogener Strafe, hielt der Landeshauptmann, Herr von Landstein (1345—1351) den Geschworenen in Brünn zwar vor, daß sie einen Kammerknecht des Markgrafen wider Recht und Gerechtigkeit gehängt hätten. Als diese sich aber auf das Stadtrecht beriefen, in dem geschrieben steht: Wer Diebstahl an einem andern begeht, der 60 Denare Wert übersteigt, erleidet den Galgen, und betonten, daß in diesem Gesetz keinerlei Ausnahme festgesetzt sei, gab sich der Landeshauptmann zufrieden.

Ganz anders, aber gleichfalls souverän, urteilten die Brünner in einem Ehestreit ihres Mitbürgers Georg Eisner. Er gehörte

---

[1] Rößler, a. a. O. S. 201, nr. 432.

[2] Consilium vero plenum civitatis, quod regitur per viginti quatuor, sententialiter adinvenit . . .

zur angesehenen Familie der Eisner, Ferrei, seine Frau Katherina war die Tochter des uns wohlbekannten Peschlin Schmalz[1]. Er hatte sie sich zur Ehe erbeten, da sie »bei zehn jahren war«, und man hatte sie ihm trotz ihrer Jugend gegeben, in der Erwartung, daß er wie »ein ehrlicher Mann seine eheliche Frau von Recht pilleich und zärtleich« halten werde. Nach einem Jahr begann er aber sie übel zu behandeln, sie ohne alle Schuld zu schlagen und »unzertlich mit ihr zu leben«, so daß ihn ihre Freunde (d. h. Anverwandten) zu Rede stellten. Zuerst gelobte er sich zu bessern, aber nach einer Zeit wurde er krank und mißhandelte von neuem grausam seine Frau. Der Vater Peschel und der Großvater Johannes wandten sich an die Schöffen; aber Georg berief sich auf sein Hausrecht; er sei das Haupt und der Herr in seinem Heim, er könne auch seine Frau »meistern (magistrare)« wie er wolle. Man fragte ihn, was sie denn eigentlich arges begangen habe, daß er sie mit solcher Strenge züchtige. Darauf bekam man aber nur zur Antwort: er könne ihr nichts unehrenhaftes nachsagen, aber da sie noch sehr jung sei, wolle er sie so erziehen, daß sie in der Folgezeit ihn fürchten lerne und sich nicht gewöhne, seinen Befehlen irgendwie entgegen zu handeln (rebellare). Lachend erwiderte er auf alle freundschaftlichen Ermahnungen des Stadtrichters und der Schöffen, er möchte sehen, welches Gesetz ihn hindern könnte, seine Frau zu schlagen, wie es ihm beliebe und wie oft er wolle. Eines Tages, nachdem er seine Frau wieder fast zum Ersticken gewürgt und sie in eine Kammer eingeschlossen hatte, entfloh sie und Richter und Geschworene entschlossen sich auf das Drängen der Familie hin, Georg und die Gegenpartei vor sich zu laden. Georg hatte die Kühnheit zu verlangen, der Markgraf möge persönlich der Verhandlung, die seine Frau gegen ihn angestrengt hatte, vorsitzen. Und so geschah es auch. Das Stadtgericht entschied aber zugunsten Katherinas, daß Georg verpflichtet sei, nicht nur die Frau freizugeben, sondern ihre Mitgift von 100 Mark und was sie an Kleidern, Bettzeug, Kleinodien und anderen Dingen in die Ehe mitgebracht, zurückzuerstatten. Nunmehr, da Georg auch in Haft genommen wurde, rief er die Gnade des Markgrafen an, die er nach Erlegung von 200 Mark aber nur »schwer

[1] Vgl. Rößler nr. 511, und Stadtbuch fol. 162, hier leider wegen einer ausgerissenen Seite unvollständig.

MITTELALTERLICHE AUSGRABUNGEN.



1. Reihe: Grafittongefäß mit Deckel (Dornich 3), Schmelztiegelchen (Dominikanerpl. 7), Grafittonbecher (Rudolfsg. 14, Bäckerg. 60, Rathaus, Karlsglacis), Krug (Jesuiteng. 11).
2. Reihe: Ofenkachel (Reitschulg. 6), Lichtschale (Bäckerg. 60), Ofenkachel (Herreng. 6), Grafittonhammer (Rudolfsg. 14), Tonkachel (Johannesg.).



1. Reihe: Zwei Tonkacheln (Salzamtsg. 3, Wieserg.), Becher (Großer Platz 26), Grafittonschale (Wieserg.), Kugelkachel (Bäckerg. 56).
2. Reihe: Ofenkachel, Axt, Schlüssel (Wieserg.), Bronzering (Weberg. 2), Hufeisen (Herreng. 6), Bolzenspitze (Altbrünnerg. 7), Tonkachel (Salzamtsg. 3).

(Heute im Stadtmuseum.)

(difficulter)« erlangen konnte. Die Schöffen hatten sich bei ihrem Urteilsspruch auf die Worte eines Gesetzes berufen, das da lautete:

Wenn eine Frau erweisen kann, daß ihr Mann ein Ehebrecher, Giftmischer, Aufrührer, Räuber, Hehler ist, ein Menschendieb oder Verschwender . . , wenn sie beweist, daß sie von ihm Nachstellungen auf ihr Leben mit Schwert, Gift oder auf andere Weise erfahren hat oder daß er sich der Peitsche gegen sie bedient (si flagellis super ea utatur), dann hat sie das Recht, die Auflösung der Ehe (repudium) zu verlangen, sich der Ehegemeinschaft zu entziehen und ihr Heiratsgut und ihre Mädchenhabe zurückzuverlangen; und zwar nicht nur, wenn sie alle diese Gründe, sondern auch nur einen einzigen nachzuweisen vermag.

Das Schicksal der armen Katherina Eisner, geborenen Schmalz, bringt uns auf die Frage der Stellung der Frau in Brünn in jener Zeit. Gelegentlich wurde das Thema wohl schon berührt, da wir zeigten, wie viele Mädchen sich dem Klosterleben widmeten, in den Frauenklöstern und Stiften Unterkunft und Versorgung fanden, die ihnen das weltliche Leben nicht zu bieten vermochte. Auf diesem Wege hat die mittelalterliche Zeit bekanntlich das uralte Problem der Frauenversorgung zum Teile wenigstens zu lösen versucht, denn man kann daran nicht zweifeln, daß die zahlreichen Nonnenhäuser jener Zeit aus dem Bedürfnis hervorgingen, den Töchtern des Adels und des höheren Bürgerstandes standesgemäße Versorgung zu bieten[1]. Die Übergabe eines Mädchens an das Kloster zu dauerndem Aufenthalt, das Einkaufsgeld, die Aussteuer, war oft mit nicht geringeren Kosten verbunden als die Heirat[2].

War somit das Nonnenkloster doch eigentlich nur für bemittelte Mädchen zugänglich, so wissen wir, daß in Deutschland zur Versorgung ärmerer Frauen Anstalten bestanden, die unter dem Namen Beginen-(Bekinen-)häuser bekannt sind; Stiftungen, die von Wohltätern begründet waren, Wohnung und oft auch ganzen Lebensunterhalt gewährten. Sie sind vorzugsweise in den niederrheinischen Städten und in Belgien zu finden, aber auch aus Frankfurt a. M., München, Konstanz, Straßburg, Wien und anderwärts ist ihre Existenz überliefert. Es scheint, daß dieses

---

[1] Vgl. im allgemeinen K. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. Aufl. Tübingen 1910.

[2] S. oben S. 168.

Institut auch bei uns nicht fremd war, denn zum mindesten auf die Erwähnung einer »Elisabeth pegina« in einer Stadtrechtseintragung zum Jahre 1370 (fol. 172 v.) läßt sich hinweisen. Sie bezieht sich darauf, daß Elisabeth im Besitze eines Zinses von $^1/_2$ Mark jährlich auf dem Hause des Fleischhackers Nikolaus Conde neben dem Minoritengarten ist, welchen Zins zuvor ein Laienbruder der Augustiner namens Heinrich besessen hatte.

Allein die Versorgung in geistlichen Anstalten jedweder Art konnte unmöglich für die Menge unverheirateter Frauen hinreichen, die zweifellos auch in Brünn vorhanden waren. Denn statistische Untersuchungen haben längst ergeben, daß die mittelalterlichen Städte, noch mehr als dies heute der Fall ist, einen Überschuß der weiblichen über die männliche Bevölkerung besaßen[1], die Frauen daher aus Betätigungslust, aber auch aus Zwang für ihr Fortkommen selber sorgen mußten, da die Möglichkeit sich zu verheiraten für alle nicht vorhanden war. Die Wiederverheiratung von Witwen, nicht nur einmal, sondern auch zwei- und mehrmal, ist laut unseren Quellen ein sehr gewöhnlicher Fall gewesen, und wer sich in diese Quellen vertieft, wird auch den Eindruck gewinnen, daß Witwen häufiger als Witwer vorkommen, was nur die auch sonst wahrgenommene Tatsache bekräftigt, daß die Sterblichkeit der Männer größer war als die der Frauen.

Alle diese Umstände bewirkten, daß die Frau im 14. Jahrhundert wie anderwärts so auch bei uns vielfach im Gewerbe selbständig tätig war. Es ist nicht anzunehmen, daß entsprechend unserer Sitte auch damals die Frau den Handwerkstitel ihres Mannes in weiblicher Form führte, also eine Frau als »braseatrix« nur deshalb bezeichnet wurde, weil ihr Mann dieses Gewerbe betrieb. Vielmehr dürfte sie in jedem Falle, sei es als Witwe, sei es unverheiratet den betreffenden Beruf selber innegehabt haben. Für die Richtigkeit dieser Voraussetzung spricht vor allem der Umstand, daß bei allgemeinen Nennungen der Gewerbe, wie bei ihren Eintragungen in die Losungslisten, die weibliche Form angewandt wird; man spricht in Brünn von salsatrices, arvinatrices, caseatrices, alleciatrices neben salsatores usw. Es läßt sich bei

[1] Bücher a. a. O. S. 6: »Eine Zählung endlich, welche die größere Hälfte der erwachsenen Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Jahre 1385 umfaßt, ergab auf 1000 Männer rund 1100 Frauen. Diese letzte Ziffer ist eine Minimalziffer; es läßt sich mit guten Gründen wahrscheinlich machen, daß der Frauenüberschuß in Frankfurt a. M. im Jahre 1385 noch weit beträchtlicher gewesen ist.«

uns für diese frühe Zeit und kurze Periode nicht nachweisen, wie etwa in Frankfurt, daß gewisse Berufe den Frauen allein vorbehalten gewesen wären, oder auch nur, daß sie in denselben überwiegen. Aber anderseits wird man wohl sagen dürfen, daß es keine männliche Beschäftigungsart gab, von der die Frau in Brünn prinzipiell ausgeschlossen war, falls sie nicht etwa der Natur nach ihr unmöglich war. Vorwiegend allerdings finden wir sie im Hökergewerbe und Kleinhandel, wie eben angeführt als Verkäuferinnen von Salzfischen, Fettwaren, Käse, Häringen, Hühnern usw. Wir begegnen aber auch einer aqueductrix (Wasserführerin), braseatrix (Mälzerin), carnificissa (Metzgerin), corrigiatrix (Riemerin), cutellatrix (Meßrerin), emptrix (Verkäuferin), ferratrix (Eisenhändlerin), hafnerin, institrix (Krämerin), lateratrix (Zieglerin), loricatrix (Panzermacherin), obstetrix(?), oleatrix (Ölverkäuferin), ovatrix (Eierhändlerin), pellificissa (Fellmacherin), penestica (Hökerin, Gemüsehändlerin), picariatrix (Pechverkäuferin), pisatrix (Erbsenhändlerin), piscatrix (Fischerin), pistrix (Bäckerin), pullatrix (Hühnerhändlerin), sartrix (Schneiderin), scriptrix (Schreiberin), sutrix (Schusterin), textrix (Wollweberin), venditrix sepi (Heuverkäuferin), ohne daß bei dieser Aufzählung Vollständigkeit beabsichtigt wäre.

Es ist ohneweiters zuzugeben, daß in der Mehrzahl der Fälle die als Witwe den Beruf ihres Mannes weiter ausübende Frau gemeint ist. Die aqueductrix Katherina, von der 1350 die Rede ist, ist die Witwe eines Heinrich und ein Heinrich aqueductor ist vor 1350 nachweisbar; die braseatrix Haimannisa, die corrigiatrix Heinuschina und sonst sind Witwen nach dem braseator Haimannus und corrigiator Heinuschius, wenn auch ihre Männer in unseren Quellen nicht erscheinen; sie dürften schon tot gewesen sein, da unsere Stadt- und Losungsbücher einsetzen.

Der Perzentsatz der selbständig ein Gewerbe betreibenden Frauen ist dabei gar nicht klein, wie unsere Losungsbücher ausweisen. Der Frau ist daher auch in der rechtlichen Stellung eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit zuerkannt, die aber vielfach zwischen Ehefrauen und Witwen einen Unterschied macht[1]. Die Frau kann als Klägerin vor Gericht treten, dann wird sie auch wie ein Mann behandelt; ist sie aber die Beklagte, dann genießt sie, falls sie Ehefrau ist, das Vorrecht der Frau, daß ihr Eid

[1] Vgl. Rößler, p. 226 ff. »De mulieribus« und andere Kapitel des Rechtsbuches daselbst.

nicht beweiskräftig ist (quod in iurando non cadit); wohl aber die Witwe, weil sie als Herrin ihrer Güter (domina bonorum) gilt. Auch braucht die Frau, deren Mann Jahr und Tag aus redlichen Ursachen abwesend ist, in Zivilsachen nicht Rede zu stehen, kann allerdings auch nicht Recht fordern. Nur wegen Kaufs und Verkaufs von Frauensachen, als da sind Schmuck, Kleider, Schleier, Bänder, Haarsachen und ähnlichem, um deren Ankauf sich auch sonst die Männer nicht bekümmern, und insoweit sie nicht allzu großen Wert repräsentieren, müssen sie Rede und Antwort stehen trotz Abwesenheit des Mannes. Ausnahmsrechte werden jenen Frauen zuerkannt, deren Männer als Verschwender erwiesen sind; ihnen steht das Recht zu, da sie durch die Heirat aus der väterlichen Gewalt bereits entlassen sind, falls sie klug und volljährig sind, ihr Hab und Gut selber zu verwalten. Aber auch im Falle, daß der Ehegatte durch Alter, Krankheit der Vernunft beraubt ist, stumm, von der gemeinsamen Wohnung ausgeschlossen (infolge Aussatzes oder sonstwelcher Umstände), tobsüchtig, vom Schlage gerührt, durch schwere Verwundung oder straffällig der Glieder beraubt ist, so daß er die Hauswirtschaft mit allen Pflichten, die dem Hausvater obliegen, nicht leiten kann oder sie wissentlich vernachlässigt, auch dann kann der Frau die Vermögensgebarung zugestanden werden. Denn nur der seiner Vernunft mächtige, an Körper gesunde und aller Defekte freie Mann kann Lenker, Regierer und Herr seines Weibes und aller ihrer gemeinsamen Güter sein.

Demgemäß hatte es sich in Brünn einmal ereignet, daß Sindram, der Eisenhändler, ohne Erfolg gegen die geschäftlichen und finanziellen Entschließungen seiner Frau, die er allerdings aus dem Mägdestand zu seiner ehelichen Gefährtin erhoben hatte, protestierte, da er als geistig gestört befunden wurde und daher als vir inutilis, untauglicher Mann, galt.

Witwen bleiben nur solange Vormünderinnen ihrer Kinder und Verweserinnen von deren Hab und Gut, als sie im Witwenstand verbleiben. Ein Schiedsrichteramt können Frauen nicht annehmen, da ihnen jedes öffentliche Amt zu führen untersagt ist. Ehefrauen können nicht einmal über ihre Brautgaben (lat. paraphernalia), als da sind Kleider, Schleier, Bänder, Morgengabe, Kleinodien, geschweige denn über anderes bewegliche Gut ohne Einwilligung ihres Gatten testieren, denn ebenso wie er

als des Weibes Herr gilt, so ist er auch Herr und Regierer ihres Gutes. Die Witwe hingegen verfügt frei über ihren Besitz. Nur wenn die Frau als Mädchen oder Witwe vor ihrer Verehelichung bestimmte Habe besitzt, die sie nicht in die Mitgift (dos) einbezieht, kann sie darüber frei verfügen, ohne daß der Mann Einwendungen erheben darf.

Weit mehr als mit der rechtlichen Stellung beschäftigt sich aber die damalige Gesetzgebung, soweit sie die Frau betrifft, mit der Frage ihres Schutzes gegen jedwede Vergewaltigung.

Man hat es doch auch ins Brünner Rechtsbuch aufzunehmen für gut befunden, daß ein Mädchen oder eine Frau nicht zur Ehe gezwungen werden dürfe, ebensowenig, als niemand zum Glauben oder zur Taufe gegen seinen Willen genötigt werden dürfe. Es nutzt dem Entführer oder Räuber eines Mädchens oder einer Witwe nichts, wenn er mit ihr etwa heimliche Vereinbarungen getroffen und sie in die Entführung sogar gewilligt hat; die Brünner Schöffen erklären einmal, nicht über solche Heimlichkeiten, sondern nur über die offenbare Entführung oder den Raub hätten sie zu urteilen.

In Brünn bestand noch bei Mädchenentführung eine anscheinend uralte Gerichtsform, die darin bestand, daß, wenn man das Paar ergriff, das Mädchen in die Mitte eines Kreises gestellt wurde, den um sie der Richter, die Geschworenen, ehrenwerte Männer und die Verwandtschaft bildeten. Wandte sich das Mädchen, das vorher weder durch Drohungen erschreckt, noch durch Versprechungen berückt werden durfte, ihrem Entführer zu, so durfte er sie als Frau heimführen, kehrte sie sich zu ihren Eltern oder Verwandten, dann wurde er enthauptet. Ausdrücklich wird aber hinzugefügt, daß dieses Urteil nur dann in Anwendung kommen durfte, wenn es sich um einen sonst rechtschaffenen und ehrlichen Mann handelte, »der sich mühet und arbeitet, daß er an Gütern und Ehren zunehme, und der nach seinem Geschlecht, nach Leben, Wesen, Würde und Stand, Gütern und Ehren dem Weib oder der Jungfrau, die er entführt hat, gleichsteht«. Aber das Weib, das sich auf diese Weise ihren Mann erwählte, verlor jeden Anspruch auf Erbe und Mitgift, wenn es ihr nicht gnadenweise vom Rate der Stadt zugesprochen wurde; denn die Entführung war und blieb ein in erster Linie gegen die Stadt und gegen ihr Recht begangenes Verbrechen.

Gewalttaten gegen Frauen müssen doch wohl noch oft vorgekommen sein, da sie einerseits zu einer großen Zahl von Rechtssprüchen Anlaß gaben, anderseits sehr strenge bestraft wurden. Jede erwiesene Gewalttat gegen eine Jungfrau oder eine ehrbare Frau wurde mit Enthauptung, der Raub einer Ehefrau mit Pfählen bestraft. Ehebrecher und Ehebrecherin konnte der betrogene Gatte erwürgen oder erschlagen und dann noch in Gegenwart des Richters und der Geschworenen pfählen; entkommene Ehebrecher wurden, wenn man sich ihrer bemächtigte, nach gewöhnlichem Beweisverfahren enthauptet. Auch gegen Verkauf der Ehefrauen mußte man sich noch schützen: vierzehn Tage im Stock sitzen für den Verkäufer und 30 Mark Strafe für den Verkäufer und Käufer war festgesetzt.

Man hielt es damals sogar für nötig, das alte, aber in Vergessenheit geratene Gesetz gegen »die Betrügerei des weiblichen Geschlechts« in offizieller Form zu erneuern, weil »müßiger und unnützer Leute Bosheit diese Laster wieder gar sehr in Gewohnheit gebracht«. Das erneuerte Gesetz lautete:

»Wir Geschworenen des neuen und alten Rats haben mit zeitigem Rat der Senioren der Stadt zu Recht gesetzt, da wir oft erfahren haben und täglich sehen, wie leichtfertige Personen, die ein eitles Leben führen, Wirtshäuser besuchen, Hab und Gut verschwenden und jede Arbeit scheuen, frommer Leute Töchter und Tichter, das ist der Töchter Kinder, dann Enkel, Verwandte, Basen und Waisen, sie seien Jungfrauen oder Witwen, nicht um der Gemahlschaft willen, sondern wegen deren Geld und Gut betrügen und entführen, — so beschließen wir um des allgemeinen guten Rufes der Stadt und zum Nutzen der Brünner Bürgerschaft, daß ein solcher Entführer mit der Entführten für fünfzig Jahre aus der Stadt verwiesen sein soll.« Die Entführte verliert alle Erbansprüche. Nur wenn der Entführer innerhalb der fünfzig Jahre stirbt, wird der Entführten die Rückkehr in die Stadt auch vor Ablauf der Frist nicht verwehrt. Aber nur gnadenweise und nur mit Zustimmung der Geschworenen darf sie von ihrer Verwandtschaft einen Unterhalt bekommen. Auch wenn beide nach fünfzig Jahren zurückkehren, sind alle Erbansprüche erloschen, durch der Hände Arbeit haben sie für sich und ihre Nachkommenschaft zu sorgen.

Entführungen von Witwen, »die eigenen Tisch oder Brot

haben«, wurden mit zehnjähriger Verbannung aus der Stadt und mit dem Heimfall der zurückgebliebenen Habe an die nächstberechtigten Verwandten bestraft. Aber auch der umgekehrte Fall der Entführung eines Jünglings durch ein Weib oder eine betagte Maid war vorgesehen, »seintemal kein Posheit ist über die Posheit der Weiber«. Auch hier gilt die Verweisung auf fünfzig Jahre.

Allerdings waren diese schweren Strafen nur auf Entführungen von Personen unter dreißig Jahren beschränkt. Auch Helfer und Förderer, welche solche Entführungen oder eheliche Verbindungen ohne Wissen der Eltern oder derer, die es anging, unterstützten, sollten Verbannung aus der Stadt auf fünfzig Jahre erleiden.

Und nun noch ein Wort über die Elementarereignisse, denen wie jede mittelalterliche Stadt auch Brünn in dieser Periode ausgesetzt war, und ihre Rückwirkung auf das bürgerliche Leben. Den nachhaltigsten Einfluß übten, wie schon früher gelegentlich bemerkt wurde, auf die wirtschaftlichen und sozialen Zustände Epidemien. Wie ganz Deutschland wurde auch Mähren und unsere Stadt um die Mitte des 14. Jahrhunderts von der Pest heimgesucht. Wir erfahren aus einer Stadtbucheintragung vom Juli 1351, daß der Brünner Bürger Nikolaus Pohrlitzer »zur Zeit der Pestilenz (tempore pestilentie)« gestorben ist und können aus anderen Notizen feststellen, daß sein Tod in die Zeit zwischen 21. Oktober und 28. November 1349 gefallen ist. Das ist das Jahr, in dem sie auch in den Nachbarländern am heftigsten wütete[1]. Gegen Ende 1351 mag sie bei uns als ziemlich erloschen gegolten haben, denn am 11. November (nicht 6. Dezember) dieses Jahres hat, wie schon erwähnt, der Markgraf der Stadt die Erleichterung wegen Niederlassung neuer Inwohner gewährt, »weil sie durch die Pestilenz und das Sterben der Menschen kläglich devastiert und verödet worden und bis nun noch verödet aussieht[2]«.

Aber schon im Jahre 1356 muß sie in Brünn und wahrscheinlich in ganz Mähren abermals stark gewütet haben[3], denn damals beauftragte der Markgraf Johann »weil die Epidemie oder Pestilenz von neuem herrscht (epidemia seu pestilentia novissime

[1] Vgl. K. Lechner, Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348 bis 1351, Innsbruck 1884 (S. 19 ff., 32).

[2] CDM VIII, p. 95, nr. 129; s. oben S. 118.

[3] Von Lechner l. c. S. 124/5 noch nicht berücksichtigt.

regnante)« den Stadtrat, auf die Hinterlassenschaft der an der Krankheit plötzlich dahingestorbenen Personen besonders achtzuhaben; um diesem Befehle nachzukommen, wurden Nikolaus Schwerzer, Anshelm, Heinrich Fuchs, Johannes Alberti und Heimlin der Pelzmacher als eigene Testamentskommission für die Zeit der Epidemie eingesetzt (Stadtbuch, fol. 368 v.)[1]. Und zum dritten Male wurde die Stadt 1372 von der bösen Seuche heimgesucht, zur selben Zeit also, da sie auch in Niederösterreich, in Böhmen, Polen, Schlesien und anderwärts nachzuweisen ist[2].

Neben epidemischen Krankheiten bildeten in früheren Zeiten die Hungersnöte eine der schweren Heimsuchungen, die in mittelalterlichen Städten unendliches Unglück anrichteten. Aber im 14. Jahrhundert haben sie nicht mehr die große Bedeutung wie früher[3] und lassen sich speziell in unserer Stadt nicht mehr nachweisen. Dagegen kann unsere Stadtchronik wieder bei dem dritten Übel, den Feuerbränden, mitsprechen. Allerdings stehen uns auch hierüber nur wenige gelegentliche Notizen zur Verfügung. Im Jahre 1356 mußten die Inwohner der Brünner- und Fröhlichergasse von der Losung befreit werden, weil ihre Häuser bei einem Brande zugrunde gegangen waren; im Jahre 1364 erniedrigte der Markgraf die Losung für die nächsten vier Jahre, weil die Stadt unter anderm auch von mehrfachen Bränden heimgesucht worden war.

Neben den zufälligen Ursachen, die in jener Zeit so gar leicht Brände hervorrufen konnten, Bauart der Häuser, Betreiben feuergefährlicher Gewerbe in den Stadthäusern, ungenügende Beleuchtungskörper u. a. m., scheint auch das absichtliche Brandlegen keine unbedeutende Rolle gespielt zu haben. Bei dem Streit der Stadt mit dem Olmützer Bischof im Jahre 1344 war davon bereits die Rede, daß sich die Bürgerschaft einer solchen Gefahr versah und verstärkte Wachen aller Orten aufstellte. Auch den einzelnen Bürger schreckte man durch das Brandzeichen, das man an seinem Haus unversehens anbrachte.

Das Rechtsbuch erzählt einen derartigen Vorfall aus Brünn[4]. War da ein Zwittauer Bürger und Kaufmann Heinrich, genannt

---

[1] Im Brünner Rechtsbuch, Rößler, nr. 326, 353, 354 u. a. finden sich Belege für Pestfälle in Klobuk, Budwitz, Kremsier und anderen mährischen Orten.

[2] S. Lechner a. a. O. S. 133.

[3] Vgl. F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipzig 1900.

[4] Rößler, nr. 383.

Hulrat, jahraus jahrein allwöchentlich zum Brünner Markt gekommen und pflegte im Haus des Konrad von Trebitsch, das in der Rennergasse am Eck zur Jesuitengasse gelegen war, zu wohnen. Einmal hatte er stark über die Schnur gehauen, war vor Torsperre nicht zu Hause, kam erst um Mitternacht und fiel, als ihm der Hausknecht (custos domus) auf sein Läuten (pulsanti) das Tor öffnete, volltrunken zu Boden, war nicht mehr von der Stelle zu bringen, so daß der Hausknecht ihm nur das Geld, das er bei sich trug — hundert Groschen — zur Verwahrung abnahm und ihn seinen Rausch ausschlafen ließ. Begreiflicherweise behauptete er am nächsten Morgen, als er wieder nüchtern war, des Geldes sei mehr gewesen, und verklagte den Hausknecht bei Herrn Konrad. Dieser war gerne bereit, den Hausknecht vor den Stadtrichter zu bringen, allein das lehnte Heinrich ab und ging im Zorne von Konrad weg. Konrad machte gleichwohl von dem Vorfalle die Anzeige und forderte Heinrich, als er danach immer wieder regelmäßig wie früher bei ihm abstieg, auf, seine Klage gegen den Hausknecht in ordentlicher Form Rechtens vorzubringen. Aber Heinrich erwiderte stets: Mein Geld habe ich zwar in deinem Haus verloren, was mir sehr leid tut, aber ich will lieber darüber schweigen. Mehr als ein Jahr nach dem Vorfall fand nun Herr Konrad eines Morgens an seinem Hause die bekannten Brandzeichen (signa incendii), einen Besen, ein angebranntes Scheit Holz und Asche. Konrad benachrichtigte davon seinen Nachbar, tat aber sonst nichts dergleichen. Nach etwa einem halben Jahre hingen wieder die Zeichen vor seiner Haustür und überdies fand er einen deutsch geschriebenen Brandbrief folgenden Inhalts:

»Dem erberen Manne, dem Trebetscher, Bürger zu Brünn, entbieten wir unsere Freundschaft also: ob ihr euch wellet bedenken um unser Geld, das wir in eurer Innung haben verloren, desselben wollen wir euch danken, daß uns das wieder werde. Noch ob das nichten geschieht, so wollen wir uns das derholen, wo wir mögen an euer selbst Leib; und ob wir an euch nicht geschaffen mögen, so sollt ihr das wissen, daß wir uns gerächen wollen an Nachbaren oder wo mir mögen; und Dittel euer Nachbar das wohl weiß. Darüber bedenket euch noch, ob ihr wellet.«

Der Verdacht richtete sich gegen Heinrich und als er das

nächstemal nach Brünn kam, wurde er gefangen genommen. Den Ausgang der Sache kennen wir nicht; es hat sich uns auch nur um ein Beispiel der wahrscheinlich recht häufig vorkommenden Brandandrohung gehandelt.

Es ist kaum möglich, den reichen Inhalt unserer Quellen nach dieser rechtlichen und kulturgeschichtlichen Seite ganz auszuschöpfen. Diese wenigen und in allgemeinen Zügen gemalten Bilder sollten nur andeuten, welcher Art das Material ist, das sie enthalten. Daß auch die Form, in der sie es bieten, eine charakteristische, die Sprache kernig und knapp ist, haben unsere Beispiele wiederholt gezeigt. Mancher sinnvolle Satz, manche Redensart hat das Gepräge alter deutscher Sprichwörter, wie etwa: »Arme Leut haben keine Bürgen«, »Gläubiger sind die allernächsten Erben«, »Von dem einer sein Gewinn sucht, so er von demselben herwiderumb fällt, trägt er billich den Schaden davon«. Und in diesem Zusammenhang sei zuletzt auch noch der bezeichnende Ausspruch erwähnt, der sich in einem Rechtsfall als Beispiel für ein unmögliches Versprechen findet: »Er woll den Himmel binden, daß er sich nicht beweg«[1].

[1] Die deutschen Fassungen nach dem Znaimer Codex; im lateinischen Text lauten die Sätze: »Pauper fideiussores habere non (potest)« Rößler, nr. 496; »In communi enim proverbio dicitur, quod creditores propinquissimi sunt haeredes« (nr. 362); »Nam in proverbio dicitur communi: De quo quis lucrum et emolumentum quaerit, de illo, si in contrariam relabitur partem, damnum merito reportabit« (nr. 688); »se coelum velle ligare, quod non moveatur« (nr. 592).

XII. Kapitel.

Die Juden.

Neben der Bürgerschaft besteht ein geschlossener Kreis von Stadtinwohnern: die Judenschaft. Ihre frühesten Anfänge in Brünn, ihr Anwachsen zu einem selbständigen Gemeinwesen lassen sich ebensowenig verfolgen, wie in anderen Städten. Da die Stadt in ihrer politischen und sozialen Gestaltung um die Mitte des 13. Jahrhunderts klar hervortritt, sind auch schon Juden hierselbst vorhanden, wie das Privileg König Přemysl Ottokars II. vom 23. August 1268 erweist, das in Brünn ausgestellt, die Rechtsverhältnisse der Judenschaft gegenüber der christlichen Bevölkerung regelte. Es bezeichnet sich übrigens nur als Bestätigung eines älteren Statuts und basiert bekanntlich fast durchaus auf der österreichischen Judenordnung Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1244 oder deren Wiederholung durch Ottokar II. im Jahre 1254 für Böhmen[1]. Das Privileg von 1268 ist rezipiertes Recht, allein es erlangte volle Geltung auch in Brünn, so daß wir es als einen Teil des Brünner Rechtes anzusehen haben. Dieses Judenstatut beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Rechtschutz der Juden, die als markgräfliche Kammerknechte, als »zu unserer Kammer gehörig« von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters ausgenommen waren, und für die andere strafrechtliche Bestimmungen galten, als für die übrigen Stadtbürger.

Die Ottokarische Judenordnung für Brünn[2] besagt also:

1. Ein Christ darf nicht allein Zeugnis gegen einen Juden

---

[1] Die Judenordnung von 1244 ist zuletzt gedruckt bei Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblande im Mittelalter (1895), S. 86, nr. 40; sonst vgl. Geschichte des deutschen Rechts, I. Bd., 1. Abt.: O. Stobbe, Die Rechtsquellen, S. 572; die Urkunde von 1254 s. bei Jireček, Codex iuris bohemici I, 130 ff.

[2] Gedruckt CDM IV, p. 17, nr. XVI; vgl. dazu Rößler, S. 367, nr. III.

ablegen, er muß noch einen Christen und einen Juden als Mitzeugen haben.

2. Wenn ein Christ einen Juden wegen an ihn versetzter Pfänder belangt und der Jude leugnet es, so kann dieser sich durch einfachen Eid von jeder Schuld befreien.

3. Auch bei Differenzen über die Höhe der Pfandsumme zwischen einem Juden und Christen genügt des Juden einfacher Eid.

4. Auch der Christ reinigt sich mit einfachem Eide, wenn der Jude ohne Zeugen vorgibt, daß jener das Pfand ausgewechselt habe.

5. Als Pfand kann der Jude alles nehmen, außer blutige, nasse und heilige Gewänder.

6. Ein gestohlenes oder geraubtes Pfand muß der Christ dem Juden mit Pfandsumme und Zinsen ablösen, wenn dieser eidlich aussagt, daß ihm die Art der Erwerbung unbekannt war.

7. Durch Feuersbrunst, Raub, Diebstahl mitsamt der Judenhabe verloren gegangene Pfänder braucht der Jude dem Christen nicht zu ersetzen, wenn er es eidlich beweist.

8. Über Juden, die miteinander streiten oder kämpfen, hat der Stadtrichter keine Jurisdiktion, sondern nur der Landesfürst oder in seiner Vertretung der Landeskämmerer.

9. Für eine einem Juden beigebrachte Wunde zahlt der schuldige Christ in die landesfürstliche Kammer 12 Mark Gold und dem Verwundeten 12 Mark Silber sowie die Heilungskosten.

10. Für Totschlag eines Juden verfällt der Christ der gebührenden Strafe und verliert sein bewegliches und unbewegliches Vermögen.

11. Für Verletzung eines Juden, wobei kein Blut geflossen, zahlt der Christ in die Kammer 4 Mark Gold, dem Verletzten 4 Mark Silber, oder er verliert selbst die Hand, wenn er zahlungsunfähig ist.

12. Der Jude hat im ganzen Dominium König Ottokars freien Zug; den Zoll für mitgeführte Waren hat er in derselben Höhe zu entrichten, wie der Bürger jener Stadt, in der der Jude ansässig ist.

13. Für jüdische Leichen, die nach der Juden Gewohnheit von Stadt zu Stadt, von Provinz zu Provinz, von Land zu Land geführt werden, ist kein Zoll zu entrichten und ein Mautner, der

einen solchen Zoll fordern würde, soll als »Rauber (predo)« bestraft werden.

14. Wenn ein Christ den Judenfriedhof freventlich zerstört, ist er dem Tode verfallen und seine ganze Habe gehört der landesfürstlichen Kammer.

15. Die Beschädigung der Judenschule wird mit 2 Talenten an den Judenrichter gebüßt.

16. Die »Wandl« genannte Buße, die ein Jude dem Judenrichter zu zahlen hat, beträgt nur 12 Denare.

17. Für Nichterscheinen vor dem Judenrichter zahlt der Jude für die erste und zweite Mahnung 4, für die dritte 36 Denare.

18. Ein Jude zahlt für die Ermordung eines andern Juden dem Judenrichter eine Buße von 2 Talenten.

19. Kein Jude darf auf das »Rodale« schwören, außer vor dem König[1].

20. Wird ein Jude insgeheim getötet und haben die Freunde auf eine bestimmte Person Verdacht, so stellt der Landesfürst ihnen einen Kämpfer gegen den Verdächtigen.

21. Wenn Christen einem Juden mit gewaltiger Hand etwas antun, so verlieren sie die Hand.

22. Der Judenrichter hat nicht das Recht eine Streitsache zwischen Juden vor sein Gericht zu ziehen, außer auf deren Begehren und Klage.

23. Wenn ein Christ von einem Juden ein Pfand auslöst ohne die Zinsen zu zahlen und auch binnen einem Monat nicht zahlt, so wächst Zins zu Zins.

24. Die Judenhäuser sind von Gastpflicht frei.

25. Wenn ein Jude auf Güter oder Schuldbriefe des Landesherrn (magnatum terre) Geld leiht und dies durch Brief und Siegel beweist, so kann ihm der Landesfürst andere verpfändete Güter zuweisen und schützt ihn auch gegen Gewalt.

26. Wer ein Judenkind wegnimmt, wird als Dieb verurteilt.

27. Wenn ein Pfand bei einem Juden ein Jahr aussteht und der Wert des Pfandes den des geliehenen Geldes nicht übertrifft, so darf er es nach Vorweisung vor dem Richter verkaufen, nach Jahr und Tag aber bedingungungslos.

28. An Judenfeiertagen darf man den Juden nicht zur Auslösung eines Pfandes zwingen.

[1] Rodale ist (nach Rößler S. 422) die Thora; wohl abzuleiten von »rotulus«, Rolle.

29. Wer gewaltsam sein Pfand aus dem Hause des Juden wegnimmt, ist der landesfürstlichen Kammer zur Strafe verfallen.

30. Gegen Juden kann man nur in ihrer »Schule« zu Gericht gehen; nur der Landesfürst kann sie vor sich laden.

31. Gemäß dem päpstlichen Gebote soll niemand im Dominium des Königs Ottokar die Juden beschuldigen dürfen, daß sie Menschenblut gebrauchen, da sie sich nach ihrem Gesetz alles Blutes enthalten müssen.

32. Was ein Jude ausleiht, Gold, Geld oder Silber, soll man ihm mit Zins zurückgeben.

33. Nach Sonnenuntergang soll kein Jude in der Stadt Brünn irgendein Pfand weder von bekannten, noch unbekannten Personen annehmen und auch am Tage nicht Pferde, Ochsen, Kühe und andere Sachen, betreffs deren ein Verdacht der Entwendung besteht, außer unter dem Zeugnis zweier Stadtgeschworener.

34. Die Juden sollen zu Mauer und Grabenbau in der Stadt den vierten Teil beisteuern[1].

Die Verkündigung der Judenordnung für Brünn im Jahre 1268 setzt wohl voraus, daß damals hier bereits eine ansehnliche Judengemeinde angesiedelt war. Wir wissen dann auch, daß K. Ottokar II. um das Jahr 1276 die Brünner Juden im Hinblick auf das Elend und die Bedrückung, die sie von fremden Herren ertragen mußten, für ein Jahr von allen Abgaben und Steuern an die markgräfliche Kammer befreit hat[2]. Und gleichzeitig treten auch schon einzelne Brünner Juden mit Namen hervor, wie jener Nathan, dem im Jahre 1278 in seinem Streit mit dem Pfarrer Erklin von Allerheiligen in Brünn Bischof Bruno das Recht sprach[3]. Der Fortbestand der Judengemeinde als solcher ist verbürgt und urkundlich nachzuweisen. In der Privilegienbestätigung König Rudolfs I. für Brünn (1278, September) ist auch von den Juden und ihrer Verpflichtung, an den Stadtlasten mitzutragen, die Rede[4]. Aus

[1] Diese letzten beiden Bestimmungen dürften kaum auf die Zeit Ottokars zurückgehen. Wir finden die letzte Bestimmung (sub 34) in dem oben S. 102 erwähnten Privileg von 1333 und die vorletzte (sub 33) in dem von 1348, März 23 (s. oben S. 109), fast wörtlich gleichlautend. Es ist daher wahrscheinlicher, daß bei Eintragung der Ottokarschen Judenordnung in das Brünner Rechtsbuch — denn nur in diesem hat es sich erhalten — diese beiden neuen Bestimmungen am Schluß angefügt wurden.

[2] CDM VII, p. 927, nr. 384.

[3] S. oben S. 65.

[4] S. oben S. 82.

dem Jahre 1300 stammt eine ausdrückliche Erklärung des Brünner Stadtrichters Jakob Ror und der Stadtgeschworenen, daß sie das Judenprivileg Ottokars im Original gesehen und davon eine wörtliche Abschrift haben anfertigen lassen, die aber nicht erhalten ist[1]. Man darf daraus schließen, daß das Original im Besitze der Judenschaft war und von ihnen dem Rat behufs Kopierung geliehen wurde. Auf diese Weise erklärt es sich, daß dieses Privileg nicht im Original im Stadtarchiv sich erhalten hat, sondern nur im Brünner Stadtrechtsbuch in Abschrift.

Gut bezeugt ist die Brünner Judengemeinde sodann durch eine oft zitierte Notiz des Königsaaler Chronisten aus dem Jahre 1311[2]. Aber dann vergehen Jahrzehnte, ohne daß eine auch noch so kurze und bescheidene chronistische oder urkundliche Nachricht über die Verhältnisse der Judenschaft in Brünn uns Kenntnis gäbe. Es ist erst die schon erwähnte Urkunde von 1333, durch die das lange Schweigen unterbrochen wird. Aus einer Urkunde des Markgrafen Karl vom 18. Januar 1343 erfahren wir, daß damals nur vier jüdische Fleischhacker in Brünn sein durften, die ebenso wie die christlichen das Recht hatten, in dem neu errichteten Kuttelhof des Matthias Vieh zu schlagen. Allein mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie das Vordere ihren Mitjuden, das Hintere aber ungeteilt den christlichen Bewohnern nach Vierteln verkaufen sollten, »wie es alte Gewohnheit war«[3].

Bald darauf erfolgte aber eine bedeutende Verstärkung der Judenschaft in Brünn, als nämlich K. Karl IV. durch Urkunde vom 6. Juni 1345 während eines Aufenthaltes in der Stadt den Richter, Bürgermeister und die Geschworenen sowie die Judenrichter bevollmächtigte, Juden, die sich mit ihren Familien in der Stadt selbst niederlassen wollten, von wo immer sie kämen, »heranzuziehen, aufzunehmen, zu vereinigen und festzuhalten und in ihren Rechten zu schützen«[4]. Die Stadt sollte das Recht haben, statt des Markgrafen mit den einwandernden Juden wegen ihrer Gelddienste und Abgaben an die markgräfliche Kammer oder wegen der sonstigen jährlichen Zinsungen das notwendige selber zu vereinbaren, damit jene von den landesfürstlichen

1 CDM VII, p. 782, nr. 157.
2 S. oben S. 97.
3 CDM VII, p. 332, nr. 458; s. oben S. 104.
4 CDM VII, p. 443, nr. 608; s. oben S. 104, 105.

Beamten und vom Adel durch Steuern und anderen Leistungen nicht bedrückt oder belästigt würden. Ein ganz ähnliches Privileg erhielt wenige Monate später auch die Stadt Iglau von demselben Fürsten; auch dort rechnete man mit einer bevorstehenden stärkeren Einwanderung jüdischer Familien. Diese Verfügungen sind wohl erst dann richtig zu verstehen, wenn man sie mit den großen Judenverfolgungen jener Zeit in ursächlichem Zusammenhang bringt, die in Westdeutschland schon mit dem Jahre 1339 einsetzten, aber erst im Jahre 1349 ihren Höhepunkt erreichten und überall in Deutschland, am Rhein, in Bayern und auch in Breslau wüteten. Karl IV. tat als deutscher Kaiser nicht viel, um diese furchtbare Verfolgung einzudämmen; in seinen Erbländern aber, vornehmlich in Böhmen und Mähren, scheint es nicht zu »Judenbränden« gekommen zu sein[1], vielmehr würden die angeführten zwei Urkunden den Beweis liefern, daß wenigstens zu Beginn der Bewegung Städte, wie Brünn und Iglau, ihre Mauern den verfemten Flüchtlingen auf landesfürstlichen Befehl geöffnet haben. Hiedurch würde diese Urkunde allerdings außer dem lokalgeschichtlichen auch eine allgemeinere Bedeutung erhalten und uns Karls IV. laues Verhalten gegenüber dieser Bewegung in Deutschland einigermaßen erklären; denn sicherlich beschränkte sich dann seine Bemühung, Juden nach Böhmen und Mähren zu ziehen, nicht allein auf Brünn und Iglau.

Judenansiedlung bedeutete für Karl IV. Stärkung seiner Finanzquellen. Wir wissen aus einer andern Urkunde des Jahres 1348, daß damals der Zins, den die Juden in Brünn an die markgräfliche Kammer entrichteten, 100 Schock Groschen betrug. Diese Summe und den etwaigen Zuwachs von noch zuwandernden Judenfamilien übertrug Karl IV. eben im genannten Jahr an die Bürgerschaft, weil diese Schulden des Fürsten an den König von Ungarn und an Heinrich von Lichtenburg auf sich genommen hatte[2]. Und in der Urkunde bezüglich der Aufnahme von Juden in Brünn sagt Karl IV. ausdrücklich, daß es geschehe im Hinblick auf die notwendige Hebung der markgräflichen Kammer (nostram et camere nostre condicionem volentes facere meliorem).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bieten sich dann in Urkunden und Stadtbüchern allerlei zusammenhanglose Notizen

[1] Vgl. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, II, 239 ff., 266.
[2] CDM VII, p. 553, nr. 763; s. oben S. 109.

und Nachrichten über die hier lebenden und wirtschaftlich sich betätigenden Juden. Sie bewohnen einen eigenen Stadtteil, die Judengasse, platea Judeorum, im Jahre 1352 zum ersten Male genannt, die unmittelbar an den Oberen Markt grenzte, zwischen diesem und der Böhmengasse lag; das wenige, was sich von ihr sagen läßt, haben wir in der topographischen Übersicht zusammengestellt; ebenso einige wenige Notizen über das Eindringen der Juden in benachbarte Straßen und Viertel. Es steht ganz vereinzelt da, daß wir schon im Jahre 1345 einen Juden namens Peter in der »Schwabengasse« nachzuweisen vermögen. Er verpflichtete sich am 12. November 1345 vor dem Bürgermeister Jakob Alram gemeinsam mit Heinrich Ziegler und dem Magister Steublin, einem Bürger Ellend drei Scheffel Weizen, sogenannten »Kaufweizen«, oder dessen Wert in barem Geld bis zum Georgstag 1346 unter Pfandschaft ihres gesamten Besitzes zu geben. Wenn man nach einem Fall schließen darf, möchte es übrigens scheinen, als ob zum Ankauf eines Hauses außerhalb der Judenstadt die markgräfliche Erlaubnis nötig gewesen wäre, wie dies bei der Erwerbung des ehemaligen Hauses Hermanns von Chlum am Oberen Markt an der Ecke zum Kohlenmarkt durch den Juden P(ater) im Jahre 1368 bezeugt ist. Doch mußte es dann selbstverständlich auch alle Lasten und Steuern, wie andere Bürgerhäuser, auf sich nehmen[1]. Es ist das nämliche Haus, das nachmals im Jahre 1383 auf Befehl des Markgrafen Jodok durch den Stadtrat von allen Abgaben mit alleiniger Ausnahme der Stadtlosung befreit wurde[2], und damals dem Juden Mendlin gehörte, der ansehnliche Geldgeschäfte machte. Ein Guthaben von 280 Mark, das er seit dem Jahre 1384 bei Peter von Sternberg hatte, übernahm Markgraf Prokop laut Urkunde vom 7. Juni 1386 auf eigene Rechnung und verpflichtete sich zugleich, diese Summe bis zum St. Margaretentag zurückzuzahlen, widrigenfalls wöchentlich zu jeder Mark ein Groschen an Zinsen zuwachse[3]. Am 28. April 1394 wiederum mußte ihm Markgraf Jodok drei Schuldbriefe des Johann von Meseritsch im Gesamtwert von 238 Mark samt den nicht unbeträchtlichen Zinsen ablösen[4]. Auf Geldgeschäfte beziehen sich die weitaus meisten Notizen

[1] CDM X, p. 40, nr. 48.
[2] Ibid. XI, p. 286, nr. 314.
[3] Ibid. p. 360, nr. 401.
[4] Ibid. XV, p. 308, nr. 351.

und Urkunden, die sich über die damalige Judenschaft in Brünn erhalten haben, ganz ebenso wie in anderen Städten[1], so daß wir in dieser Hinsicht ziemlich viel Beiträge zu liefern vermögen.

Recht zahlreich sind die Eintragungen im Brünner Stadtbuch, die sich auf Geldgeschäfte der Brünner Juden mit der Bürgerschaft beziehen und die Zeit von 1343 bis etwa 1379 umfassen. Die weitaus größte Zahl betrifft Verpfändungen von Häusern und Liegenschaften für kleinere Geldanleihen. Denn auch in Brünn, wie anderwärts[2], sind die Juden damals die Geldgeber der kleinen Bürgersleute und Handwerker. Es ist gewiß charakteristisch, daß wir unter mehr als achtzig Stadtbucheintragungen, die hier in Betracht kommen, die großen, gut situierten Patrizierfamilien nicht vertreten finden; höchstens, daß der eine und andere bekanntere Bürger eine Bürgschaft wegen einer Judenschuld übernimmt. Nur für die niederen, ärmeren Bürgerkreise tritt zunächst in der Stadt der Jude als Gelddarleiher auf. Da ist beispielsweise der Bader (balneator) vor dem Judentor, der seine ganze Badstube am 21. Januar 1344 an den Juden Maier für 1 Mark gegen wöchentlichen Zins von 1 Groschen ohne Endtermin verpfändet, bis die Schuld zurückgezahlt wird, oder der Zöllner Konrad, der am 15. März 1344 ein ähnliches Geschäft mit demselben Juden Maier abmacht. Er läßt sich im Rat vor genannten Geschworenen 7 Mark von Maier bar auszahlen, verpfändet ihm aber dafür zwei Häuser nebst Weingärten und allen sonstigen liegenden Besitz. Er zahlt zunächst für seine Schuld keine Zinsen, sondern es wird vereinbart, daß Konrad die (Brünner) Juden, ihre Leichen und ihre Waren von dem Zoll an der Schloßmaut, den er innehat, und von einer andern Abgabe (die neunte Woche, nona septimana) enthebt. Ein Termin für die Rückzahlung wird gleichfalls nicht eigens bestimmt. Sollte aber die Zöllnerei an jemand andern übergehen, dann muß Konrad die Schuld binnen acht Wochen zurückzahlen, widrigenfalls die übliche Zinseneinhebung von je 1 Groschen für jede Mark wöchentlich in

[1] Vgl. insbesondere die drei neuesten einschlägigen Arbeiten: M. Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350, in »Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen«, hrg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 152 (1910), und A. Süßmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, 1907; G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. I (1908).

[2] Vgl. A. Goldmann, Das Judenbuch der Scheffstraße. Wien, 1908, Einleitung S. IX u. f.

Kraft tritt. Konrad Wainer — er kommt nie wieder vor — bekennt am 2. Februar 1349 vor einem Stadtgeschworenen und läßt ins Stadtbuch eintragen, daß er dem Juden Maier ins dritte Jahr 2 Mark weniger 1 Lot schulde und neuerdings von ihm 3 Ferto erhalten habe. Diese vereinigte Schuldsumme steht fortan bis zur Rückzahlung (ohne Terminangabe) unter dem üblichen Wochenzins, und als Pfand haftet dem Juden Haus und Garten Konrads. Wie hier, zeigt es sich auch in einem andern Fall ganz deutlich, daß die Judenschulden erst nach Jahren ins Stadtbuch eingetragen wurden. Frau Sweblin bekennt am 3. August 1349, dem Juden Maier unter Pfandschaft ihres Hauses und ihrer Weingärten, deren Lage fast immer ganz genau angegeben erscheint, 4 Mark seit Mariä Himmelfahrt 1346 und 2 Mark seit dem nämlichen Feste 1347 gegen Zinsen, über deren Höhe gar nichts gesagt ist, zu schulden bis zur Rückzahlung des Kapitals. Weniger einfach und sicher war das Geschäft, das derselbe Maier mit dem Bürger Fridlin Chrisaner abschloß. Am 8. Januar 1350 wurde im Stadtbuch eingetragen, daß Fridlin um Michaelis 1349 dem Juden Maier für 5 dargeliehene Mark sein Haus und andere Güter verpfändet hatte, und daß bis dahin die Zinsen bereits 2 Mark betrugen; somit war die Schuld von 5 Mark lange vor der Verpfändung des Hauses aufgenommen worden; fortan sollten die Zinsen weiter anwachsen, solange die Pfandschaft gelte. Überdies haftete Fridlin demselben Maier mit seinem Hause für eine Bürgschaftsschuld von 3 Mark. Diese wurden tatsächlich am 27. April 1352 als bezahlt gelöscht. Aber mit den 5 Mark mußte Maier laut einer weiteren Eintragung vom 11. Juli 1351 hinter 11 Mark weniger 1 Ferto, die Albert von Heinreichs-Bitesch als ältere Schuld auf dieses selbe Haus sich eintragen ließ, zurücktreten.

Nach Maiers Tod, der vor dem 27. April 1352 eingetreten war, scheint dann der Brünner Jude Lakusch oder Lankusch diese Art von Geldgeschäften mit kleinen Bürgern übernommen zu haben, wie wir aus zahlreichen Stadtbuchvermerken ersehen. Nur die wichtigsten seien herausgehoben.

1. Jungfrau Klara verpfändet L. ihr Haus für $5^1/_2$ Ferto, zahlbar zu Epiphanie 1352, bei sonstigem Zinszuwachs von 18 Parvi wöchentlich. Bürge ist Augustin Alexander, der sich durch eventuelle Übernahme des Hauses sicherstellt. 1351, Oktober 11 (18).

2. Konrad viteator und seine Frau Margareta verpfänden L. ihr Haus für 3 Mark, Zinsen: 1 Groschen für 1 Mark wöchentlich »super graciam tamen«[1]. 1351, Oktober 16.

3. Dieselben nehmen auf dasselbe Haus von L. weitere $1^1/_2$ Mark auf, Zinsen: 1 Groschen für $1^1/_2$ Mark wöchentlich. 1353, Februar 1.

4. Nikolaus von Sunberg, Bader, hat zu St. Gallus (Oktober 16) 1350 von L. 1 Mark zum Zins von 1 Groschen wöchentlich aufgenommen und dann in der Quadragesima 1351 weitere 1 Mark, 1 Groschen gleichfalls zum selben Zins unter der Pfandschaft seines Badhauses »Schiltacht«. 1352, August 20.

5. Ulrich, ehedem Elends Diener, und seine Frau Agnes verpfänden L. ihr Haus für eine Michaelis 1352 aufgenommene Schuld von 1 Mark zum Zins von 1 Groschen wöchentlich »super graciam tamen dicti Iudei«. 1352, November 25.

6. Ditlin Rursichnich verpfändet L. sein Haus für 1 Mark, Zinsen: 1 Groschen wöchentlich von Weihnacht gerechnet; Bürge: Nikolaus der Maurer mit seinen Gütern. 1353, Februar 6.

7. Nikolaus de Monte (Kuttenberg) verpfändet L. sein Häuschen mit Schusterstube für $4^1/_2$ Mark, zahlbar zu St. Jakob, Zinsen: 1 Groschen wöchentlich. Johannes Thamar behält sich das Recht vor, nach St. Jakob das Haus von L. zurückzukaufen. 1353, Januar 9.

8. Derselbe Nikolaus und L. begleichen alle Schulden und Auslagen wegen des Weinbergs in Auspitz, doch so, daß dieser Weinberg L. für 6 Mark verpfändet bleibt, zahlbar zu Johannis Bapt., Zinsen: 1 Groschen wöchentlich. Sollte Nikolaus den Weinberg nicht pflegen, so werden die von L. gemachten Auslagen zu den Zinsen zugerechnet; auch darf L. den Weinberg jederzeit verkaufen und den Übererlös N. geben. 1353, Januar 9.

9. Ortlin von Laukwitz schuldet L. 13 Schock und 20 Groschen; Zinsen: 1 Groschen wöchentlich für jedes Schock »super graciam tamen«. 1354, Mai 26.

10. Nikolaus »de Alba Stuba«, seine Frau und Michael, der Sohn des Propstes, verpflichten sich unter Pfandschaft ihres Hauses und ihrer Güter L. zu nächsten Weihnachten zu bezahlen, u. zw. Nikolaus $4^1/_2$ Schock, Michael 5 Mark; geschehe es nicht, so wächst wöchentlich zu jedem Schock oder jeder Mark 1 Groschen

[1] 1 Groschen für 1 Mark (= 64 Groschen) wöchentlich macht im Jahre 52 Groschen, d. h. über 81%, ohne Zinseszins.

zu. Die Rückzahlung muß 14 Tage nach erfolgter Mahnung durch den Juden geschehen. 1354, Dezember 5.

11. Peter, der Schreiber des Herrn von Landstein, und Konrad der Zöllner, sein Schwiegersohn, verpflichten sich unter Pfandschaft ihrer Häuser und Güter L. am Tage Beschneidung des Herrn 5 Mark und zu darauffolgendem Fasching 4 Mark zurückzuzahlen; bei Versäumnis eines der Termine wächst wöchentlich je 1 Groschen zu jeder Mark hinzu. 1354, Dezember 5.

12. Mit Zustimmung des L. wird vor den Stadtgeschworenen eingetragen, daß die Schuld des L. auf das Haus des Peter, Schreiber des Herrn von Landstein, nachfolgen soll: 1. der Schuld von 2 Mark, die Jakobus Alram und 2. jener von 2 Mark, die Anshelm auf demselben Haus haben. 1355, Mai 19.

13. Chunzlin Chrudeimer, Flickschneider, verpfändet L. sein Haus für 5 Ferto 1 Lot, zahlbar zu St. Michael, widrigenfalls wöchentlich 16 Heller zuwachsen. Michael Flickschneider, genannt Pachmulner, bürgt L. für etwaigen Schaden. 1356, April 28.

14. Margareta Plumentritt verpfändet Haus und Güter an L. für 9 Ferto 2 Groschen, zahlbar zu nächsten Pfingsten, bei üblichem Zins (usura consueta). 1356, Mai 25.

15. Leutold der Salzhändler erklärt, daß er das von Peter, dem Schreiber des Landstein, gekaufte Haus von allen Judenschulden, auch von der des L. freigemacht habe. 1356, Dez. 21.

16. Nikolaus Plumentritt entledigt sich aller Schulden an L. bis auf 2 Schock Groschen Kapital samt Zinsen, verpfändet dafür sein Haus und verpflichtet sich die Summe bis St. Kunigund zu bezahlen. Sollte er früher zahlen, so muß L. die entfallenden Zinsen abziehen. 1357, Mai 1.

17. Nikolaus der Schmied erklärt, sein Haus zu vergangenem Feste Epiphanie an L. für 4 Mark 18 Groschen verpfändet zu haben; Zinsen: 1 Groschen für jede Mark wöchentlich »graciose tamen«. Nikolaus bürgt mit all seinem andern Besitz, falls dem L. an dem Hause etwas abginge. 1357, Mai 10.

18. L. befiehlt alle Schuldeintragungen des genannten Nikolaus zu löschen, da er völlig bezahlt sei. 1358, November 7.

19. Henslin Kobolzbäck und Gotzlin sein Bruder als Hauptschuldner, ferner Nikolaus Schiemer als Bürge, versprechen L. zu St. Martin 5 Mark 1 Ferto ohne Zinsen zu zahlen; erst von da an erwachsen Zinsen. 1358, August 28.

20. L. hat auf dem Hause des Zimmermanns Christian und seinen übrigen Gütern $^{1}/_{2}$ Ferto. 1358, November 13.

21. L. hat auf den Häusern und Gütern der Schmiede Peter und Chunetlin 7 Mark weniger 1 Ferto. 1358, November 13.

22. L. hat auf dem Hause und den Gütern der Witwe des Hanko von Schönberg 3 Mark weniger 1 Ferto. 1358, November 13.

23. L. erklärt, daß er von dem Maurer Nikolaus Pratzauer ganz bezahlt sei. 1360, Februar 17.

24. Belzlin und Heindlin von Auspitz erklären am 20. April 1350, von L. 2 Schock erhalten zu haben, wofür sie ihm von der nächsten Weinernte 40 Urnen Wein geben werden. Sollte man sich wegen des Weines nicht einigen, müssen sie Kapital und Zinsen, nämlich 10 Parvi wöchentlich von 1 Schock bezahlen; Bürge: ihr Mitbürger Fridmann und falls er vorzeitig stürbe, Belzlin und Heindlin mit ihren Gütern.

In gleicher Weise, aber nicht im selben Umfang sehen wir andere Brünner Juden ähnliche Geldgeschäfte vollführen: Abraham von Prag, genannt Scriptor, Aaron, Baruch, Elias, Hester und Stubna, zwei Schwestern, Jakob de Monte, Jakob von Troppau, Jeklin Otto, Jeklin mit Frau Jochel und Sohn Manusch, Jesko, Isaak Lankusch von Wien und Isaak von Wischau, Joseph und Simon, Mertlin d. Ä. und Mertlin d. J., Munscho, Peschlin und Abraham von Znaim, Reichlin und Eberlin, Salomon, Slemlin, Smoiel und Weldlin. Als Zins rechnen auch sie zumeist einen Groschen wöchentlich für die Mark, einmal begnügt man sich mit 8 Hellern, mehrmals steigt er auf $1^{1}/_{2}$ oder auch 2 Groschen wöchentlich. Daß diese Geldgeschäfte auch riskant waren, beweist ein Fall, in dem die Schwestern Hester und Stubna wegen Entwertung des Hauses des Paul Herbsleben, auf das sie 3 Mark geliehen hatten, um ihr Geld kamen, weil ihr Schuldposten an zweiter Stelle stand.

Die Geldgeschäfte der Brünner Juden beschränken sich aber bei fortschreitender Entwicklung nicht auf den Kleinbürgerstand. Daß die Stadt selbst gelegentlich Anleihen bei Brünner und auswärtigen Juden macht, haben wir in der Finanzgeschichte bereits gesehen; sie waren nicht sehr ansehnlich. Stärker scheinen die Beziehungen zum Landadel gewesen zu sein; dabei läßt sich auch an den Urkunden deutlich verfolgen, wie die Juden aus Gläubigern allmählich Besitzer der von ihnen beliehenen Güter

werden, die sie dann weiter verkaufen. Es wiederholt sich der nämliche Prozeß, der sie zu Hausbesitzern außerhalb des Judenviertels macht, nun auch bei Landgütern.

Eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten einschlägigen Urkunden wird uns das Verhältnis am klarsten erkennen lassen:

1. 1368, Mai 7. — Die Brüder Wznata und Albert von Lelekowitz und Jesko von Kunstadt beurkunden den ehrsamen Brünner Juden Manusch und Judlin — in Urkunden gebürt ihnen wie Bürgern das Epitheton »providi« — 12 Mark 12 Groschen zu schulden, davon 10 Mark als Kapital (der Rest also als bereits aufgelaufene Zinsen) gelten. Sie versprechen ihnen die Schuld bis zum nächsten St. Michaelstag (29. September) zurückzuzahlen. Geschieht es nicht, so wächst an Zinsen wöchentlich für jede Mark 1 Groschen zu, überdies können die Juden von den Schuldnern das übliche Einlager (obstagium) in Brünn fordern (CDM XV, p. 100, nr. 118).

2. 1377, Oktober 20. — Hinko von Friedland, Benesch von Stralek, Ulrich Howora von Prus und Peter von Peterswald verpflichten sich Baruch in Kremsier und dessen Bruder Chablin in Brünn eine Schuld von $9^1/_2$ Mark bis zum nächsten St. Georgstag (24. April) zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben, Einlager in Kremsier (Ib. p. 154, nr. 180).

3. 1378, Februar 19. — Bohusch von Drahotusch, Fridusch von Drahotusch, Ulrich Howora von Prus, Peter von Žeranowitz verpflichten sich Makucz in Kremsier und dessen Bruder Prantlin in Brünn, ferner Isaak und dessen Sohn David 10 Mark Kapital und 7 Ferto an Zinsen bis zum St. Johannestag (24. Juni) zurückzuzahlen. Zinszuwachs und Einlager wie oben (Ib. p. 157, nr. 184).

4. 1378, April 23. — Maczko von Kanowitz, Ulrich Howora von Prus, Smil von Fridland und Jeschek von Weletein versprechen Baruch in Kremsier und Chablin in Brünn 7 Mark 8 Groschen an Kapital und Zinsen bis zum nächsten St. Wenzelstag (28. September) zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben, Einlager in Kremsier oder im Umkreis von sieben Meilen (Ib. p. 159, nr. 186).

5. 1380, Juli 30. — Die Brüder Gerhard und Czenko von Butschowitz, Onscho von Chwalkowitz und Georg von Niemtschitz versprechen den Brünner Juden Reichlin und Malczo 13 Mark 19 Groschen (davon 10 Mark 1 Ferto an Kapital) bis zum

nächsten St. Georgstag zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben, Einlager in Brünn (Ib. p. 175, nr. 204).

6. 1385, Mai 8. — Die Brüder Tas und Johann von Boskowitz, Johann von Lomnitz und Czernin von Poppitz verpflichten sich dem Brünner Juden Schabdai eine Schuld von 19 Mark 14 Groschen an Kapital und Zins bis zum nächsten St. Gallustag (16. Oktober) zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben, Einlager in Brünn (Ib. p. 216, nr. 254).

7. 1387, Juli 8. — Heinrich von Biela, Herr auf Rožnau, Benesch von Krawarn und Dobesch von Meseritsch verpflichten sich den Brünner Juden Frenzlin und Judlin eine Schuld von 34 Mark 24 Groschen (davon 25 Mark an Kapital) bis zum Weihnachtsfest zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben; Einlager in Brünn (Ib. XI, p. 390, nr. 442).

8. 1390, Oktober 16, Teschen. — Herzog Primislaus von Teschen, seine Söhne und genannte Bürgen verpflichten sich eine Schuld von 1500 Mark (zu 48 Groschen gerechnet) in drei Jahresterminen zu St. Georg je 500 Mark in Brünn, Dresden oder Schweidnitz an die Juden Haso, Lazar und Sonchin in Weißenfeld (Sachsen), Makusch und Muschlin in Brünn und Hanna und Fridlin in Erfurt zurückzuzahlen. Zinszuwachs 3 Heller (12 Heller = 1 Groschen) zu jeder Mark wöchentlich; Einlager in Brünn, Dresden oder Schweidnitz (Ib. XV, p. 273, nr. 312).

9. 1391, Juni 15. — Heinrich von Radostowitz, seine Söhne Johann und Heinrich und Peter Wischnir von Wětřně verpflichten sich den Brüdern Cheblin und Baruch in Brünn und Baruch Isaaks Sohn in Eggenburg eine Schuld von 68 Schock bis zum nächsten St. Martinstag (11. November) zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie gewöhnlich: 1 Groschen von 1 Mark wöchentlich, Einlager in Brünn. — Damit im Zusammenhang steht eine Urkunde des Markgrafen Jodok ddo. Brünn 1391, Juni 30, in der er bestätigt, daß Heinrich von Radostowitz sich seinerseits von der Bürgschaft für eine Schuld seines Bruders Wenzel an die Brünner Juden Chawlo und Baruch durch die Zahlung von 130 Mark entledigt hat (Ib. p. 280, nr. 319; p. 283, nr. 323).

10. 1392, Juni 6. — Martin von Radatitz, Münzmeister von Brünn, verpflichtet sich den Brünner Juden Merklin und Sarah die Schuld von 50 Mark binnen drei Jahren ohne Zinsen zurückzuzahlen. Zinszuwachs wie oben, Einlager in Brünn (Ib. XII, p. 74, nr. 88).

Diese zehn adeligen Schuldbriefe für Brünner Juden, gewiß nur ein kleiner Rest, der sich zufällig erhalten hat, zeigen schon dadurch, daß sie inhaltlich und formell fast vollkommen übereinstimmen, obwohl sie von verschiedenen Ausstellern herrühren und über ein ganzes Vierteljahrhundert sich erstrecken, daß wir es mit einer ganz allgemeinen Erscheinung zu tun haben, für die sich gleichsam ein Formular schon ausgebildet hatte. Dabei ist die Tatsache auffallend, daß diese Urkunden nicht die ursprünglichen, bei der ersten Aufnahme des Kapitals ausgestellten Schuldscheine darstellen, sondern bereits eine zweite Phase in diesen Geschäften. Das zuerst dargeliehene Kapital war nach einer früher vereinbarten Zeit von den Gläubigern nicht zurückerstattet worden, sondern mit Zinsen zu einer etwas erhöhten Summe angewachsen. Nunmehr aber wird zwischen Schuldnern und Juden ein weit härterer Vertrag abgeschlossen, indem zunächst für die Rückzahlung eine kurze Notfrist bewilligt wird[1], nach deren Ablauf jedoch eine Zinsenberechnung von 1 Groschen für jede Mark pro Woche stattfindet, was nicht weniger als 81·25% bedeutet. Einmal, da es sich um eine verhältnismäßig hohe Summe handelt (nr. 8), an der ein ganzes Konsortium beteiligt ist, werden von 1 Mark (zu 48 Groschen) nur 3 Heller wöchentlich berechnet, also etwas über 27%. Zur größeren Sicherung der Juden wird überdies, wie sonst allgemein bei Schuldurkunden im Mittelalter, der übliche Personalarrest des sogenannten Einlagers (obstagium) nebst allen anderen Kautelen, Arrestierung, Pfändung des Schuldners, der Bürgen usw., vereinbart.

Die Folge dieser schweren Verpflichtungen wird wohl oft die gewesen sein, daß das Gut oder einzelne Grundstücke oder Höfe statt der unlösbaren Schuld den Juden anheimfielen, wie wir es aus einer Urkunde des Markgrafen Jodok vom 23. Februar 1387 entnehmen[2]. Jeronimus von Buchlowitz konnte eine Schuld an den Brünner Juden Pater nicht tilgen, so bewilligte denn der Markgraf, daß Pater statt dessen einen Hof in Buchlowitz übernehme und ihn an Peter von Plumenau weiter verkaufe. Es liegt sicherlich nur an der ungenügenden Erhaltung solcher Urkunden, die mit der Zeit allen Wert und jede Bedeutung verloren, daß wir solcher Fälle nicht mehr anzuführen vermögen.

---

[1] Einmal, in nr. 10, ausnahmsweise drei Jahre, sonst zumeist nur wenige Monate.
[2] CDM XV, p. 235, nr. 272.

Einen gewissen Ersatz für die verlorenen Originalurkunden bietet uns die Landtafel, unter deren Eintragungen sich diese Verhältnisse speziell mit Beziehung auf Brünn gut verfolgen lassen; bezeichnenderweise aber nicht vor dem siebenten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Trotzdem die Landtafeleintragungen vom Jahre 1348 angefangen ohne Unterbrechung fortlaufen, finden sich Intabulationen von Juden erst ein ganzes Menschenalter später. Eine der ersten ist die des Brünner Juden Chawel, Chabel oder Chebel, der 1378 als Gläubiger des Ulrich von Maires (Mariz) im Dorfe Woleschna (VI, 606), 1379 mit seiner Frau Danna und dem Brünner Juden Merklin als Gläubiger des Johann d. J. von Meseritsch erscheint (VI, 751). Bald aber treten sie als Unterhändler bei Güterkäufen auf, was sich daraus erklärt, daß sie eben auf diesen Gütern ihre Gelder erliegen haben. Im Jahre 1385 verkaufen die Brünner Juden Frenzlin und Pater an Johann von Lhota alles was Hanusch und Benedikt daselbst besessen und die beiden Juden rechtmäßig (iure) an sich gebracht haben (VII, 276). Im folgenden Jahr verkaufen die Brüder Philipp und Jimram von Jakubau das ganze Dorf Dannowitz an die Juden Rachim und Lazar von Znaim, Jakob von Budwitz und Reichlin und Chawlin von Brünn, die es sofort an Henslin von Vöttau, Johann von Meseritsch, Arkleb von Mislibořitz und Johann von Křižanau weiter verkaufen (VII, 394, 406); leider werden hier und sonst nie die näheren Umstände noch der Kaufpreis angegeben. Noch im selben Jahre 1386 verkauft ein anderes Konsortium Brünner Juden, nämlich Reichlin, Sawel und Lazar dem Nonnenkloster Reusch das Dorf Krntschitz, das sie auch von den Herren von Jakubau übernommen hatten (VII, 410). Dann tauscht der uns bekannte Chawel seinen Hof in Watzenowitz und einige Lahne in Chlistau ein gegen das Heiratsgut einer Frau Eva in den Dörfern Tassowitz und Pröding und verkauft 1390 hier von seinen Einkünften 5 Schock Groschen jährlichen Zinses an Rivola von Misliowitz (VII, 504, 505, 659). Die Brünner Juden Isaak und Baruch besitzen Klein-Selowitz und verkaufen es 1387 an Friedrich von Lultsch (VII, 527); Reichlin, Chawel und Jakobs Sohn Cheskl nebst mehreren Znaimer Juden überlassen, was sie in den Dörfern Sadek, Kojetitz, den beiden Rokitanka und Babitz haben, an Jaroslaus von Sternberg (VII, 540), was sie in Niklowitz besitzen an Philipp und Jesko von Swojanow

(VII, 541), der Jude Mandlin das Dorf Lesonitz an Henslin von Vöttau (VII, 545). Bei dem Verkauf von Groß-Czidlin durch die Juden Reichlin von Brünn, Lazar von Znaim und Chablin von Brünn an Jaroslaus von Sternberg und Jakubek von Oponeschitz im Jahre 1390 heißt es ausdrücklich, daß die Juden diesen Besitz, der ehemals Jimram von Jakubau gehört hatte, nach Landrecht (iure terrestri), wie irgend ein anderer Landherr mit Untertanen, Zinsungen, Wäldern, Äckern, Feldern »mit vollem Recht und als unbeschränktes Eigentum (pleno iure et dominio) innegehabt haben« (VII, 805); eine Formel, die sich beim Verkauf von Newzehle durch Lazar Myssl an Adam Kadaletz und Johann von Hoditz im Jahre 1392 (VII, 1014), von Lang-Pirnitz durch Reichlin von Brünn, Lazar von Znaim, Lazar Müssel von Brünn an Benesch und Bohunek von Hořowitz im selben Jahre (VII, 1042, 3, 54) und sonst wiederholt. Wir sehen schließlich in einem andern Fall, daß in der Eintragung eines Gutsverkaufs an Juden und von Juden gar kein Unterschied gemacht wird: Heinrich von Newojitz hat Merklin und Mendlin, den Brünner Juden, das Dorf Lettoschau mit Untertanen, Zinsungen und anderen Zugehörungen mit vollem Recht und Dominium, wie er selber es innegehabt hat, zum erblichen Besitz verkauft, heißt es das eine Mal, und gleich danach: Merklin und Mendlin, die Brünner Juden, haben Jakob Konczek und dessen Erben Dorf Lettoschau mit Untertanen, Zinsungen, Äckern, Wiesen, Weiden und allem Zubehör mit vollem Recht und Dominium, nichts sich vorbehaltend, zum erblichen Besitz verkauft (VII, 1111, 2).

Wir können hier abbrechen, denn diese Verhältnisse, daß die Juden städtischen und ländlichen Grundbesitz frei erwerben und besitzen können, ändern sich noch geraume Zeit nicht. Allerdings bleibt es wenigstens für unsere Periode dahingestellt, ob Juden ländlichen Grundbesitz auch längere Zeit behalten und selber bewirtschaftet haben. Das scheint nicht nur aus rein praktischen religiösen Rücksichten ganz unwahrscheinlich, sondern auch im Hinblick darauf, daß mit dem vollen Besitz Verpflichtungen verbunden waren, die der Jude nicht auf sich nehmen konnte: vor allem die materielle und rechtliche Verteidigung des Besitzes. Mithin ist dieser Besitz an Grund und Boden doch eigentlich nur als Pfandschaftbesitz anzusehen, der denn auch, wie wir gesehen haben, sobald als möglich wieder veräußert wurde.

Tiefgreifende Änderungen, Katastrophen traten bei uns in der Stellung der Juden erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein, die wir hier noch nicht zu berücksichtigen haben.

In die Verwaltung der Judengemeinde erhalten wir durch einige Ämternamen Einblick. Im Jahre 1372 beim Ankauf eines Hauses »in Angulo« am Oberen Markt durch den Juden Elkana von Auspitz werden neben den christlichen auch jüdische Geschworene (scabini Iudaici) genannt: Reichlin, Weldlin, Jakob von Muta und Pater (Stadtbuch, fol. 128r.). Ebenso geschieht in den Urteilssprüchen des Brünner Schöffengerichts wiederholt der jüdischen neben christlichen Geschworenen (iurati) Erwähnung[1]. Bei zwei anderen Rechtsgeschäften in den Jahren 1348 und 1351 (fol. 99r. und 44r.), an denen Juden beteiligt sind, werden als gleichberechtigte Verhandlungszeugen neben einigen Stadtgeschworenen auch Juden genannt: verhandelt vor den vorgenannten christlichen und jüdischen Zeugen (actum coram testibus Christianis et Iudeis prenominatis), lautet die übliche Formel. An ihrer Spitze steht der Judenbischof oder Judenmeister, in beiden Fällen heißt er Isaak (I. magister et episcopus Iudeorum; magister I. episcopus). Im Jahre 1387 wird als solcher in einer deutschen Urkunde genannt: der bescheiden weise judenmeister Veybuzz, lerer in der judenschul zu Brunne[2]. Außerdem bestellt noch, wie es scheint, der Markgraf aus den christlichen Stadtgeschworenen einen Judenrichter (iudex Iudeorum). Als solcher wird uns in den Jahren 1360 und 1361 Peter (Pesco) Smalcz genannt; einmal erfolgt auf seinen Befehl die Bezahlung einer Schuld von seiten Austerlitzer Brüder an zwei Brünner Juden, Jesko und den Mann der Waschna; das anderemal findet in seinem Hause auf Geheiß des Markgrafen unter Zuziehung mehrerer Stadtgeschworenen und des Notars eine Verhandlung wegen Schulden zwischen der Stadt Auspitz und dem Brünner Juden Jeklin von Muta statt[3]. Der christliche Judenrichter dürfte somit als der markgräfliche Vertreter bei ernsteren Verhandlungen, die zwischen Juden und Christen gerichtlich zum Austrag kamen, anzusehen sein.

Über die vermutliche Lage des Judenrathauses wurde früher

[1] S. Rößler, nr. 432 ff.
[2] CDM XI, p. 392, nr. 447.
[3] Stadtbuch, fol. 29 r., 230 r.

bei der Topographie gesprochen; sicher und genügend bezeugt ist ihr Friedhof (cimiterium Iudeorum) im ersten Vorstadtviertel, vor dem Judentor[1]. Mit allem liegenden Besitz der Juden ist er anläßlich ihrer Vertreibung aus Brünn im Jahre 1454 in den Besitz der Bürgerschaft, der Stadt gefallen. Nichts hat sich davon erhalten als zwei einsame Grabsteine, die sich 1860 bei Niederreißung eines Stückes alter Stadtmauer im Hofe des Hauses Rohrergasse (früher Franzensberggasse) 6 vorfanden und dem Franzensmuseum zur Aufbewahrung übergeben wurden. Sie stammen aus dem Jahre 1373 und tragen hebräische Inschriften, die in Übersetzung lauten sollen:

»Diesen Stein habe ich zum Denkmal gesetzt dem Herrn Josef, Sohn des Mosche, welcher am 1. Tage der Woche am 5. des Monats Kislev im Jahre 133 verschieden ist. Möge seine Seele aufgenommen werden in den Verband des ewigen Lebens. Amen Selah!«

»Simon Juda, Sohn des Ruben, ist am 11. des Monats Tamus am 1. Tage der Woche im Jahre 133 des 6. Jahrtausends in den ewigen Frieden eingegangen. Möge seine Seele aufgenommen werden in den Verband des ewigen Lebens. Amen Selah[2]!«

Es sind dies übrigens zugleich die ältesten Grabsteine, die wir in Brünn kennen, denn das früheste christliche Denkmal dieser Art stammt erst aus dem Jahre 1399 und deckte das Grab des Pfarrers der St. Nikolaikirche auf dem Großen Platz, Albertus de Crosna[3].

---

1 S. oben S. 202, 210.
2 S. W. Schram, Ein Buch für jeden Brünner, V (1905), S. 135.
3 A. Franz, in den Annales Museum Franc. 1896, S. 205 mit Abbildung.

XIII. Kapitel.

Die Quellen der Stadtgeschichte bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts.

Unsere Stadt kann sich nicht nur während des ganzen Mittelalters, sondern auch noch lange Zeit danach keines eigenen Chronisten rühmen, der die lokalen Ereignisse vom Gesichtspunkt des Brünner Bürgers schlicht und kurz niedergeschrieben hätte, wie dies in jener Periode in mancher deutschen Stadt schon geübt wurde; zum mindesten hat sich kein derartiges Denkmal in unseren Archiven und Bibliotheken erhalten. Wenn man allerdings bedenkt, daß selbst die Stadtchronik des Ratsherrn und Apothekers Georg Ludwig aus dem ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert nur durch Zufall gerettet wurde, dann erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ähnliche ältere Tagebücher und Chroniken vorhanden waren, aber zugrunde gegangen sind, lange bevor das wissenschaftliche Interesse an solchen Schriftwerken erwacht war.

Man wäre umso geneigter chronistische Versuche in jener Zeit in unserer Stadt vorauszusetzen, weil man gewahrt, daß gerade in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf dem Rathause durch die Stadtschreiber auf amtlichen Gebiete eine so emsige und hochinteressante Tätigkeit entwickelt wurde, und weil es nichts auffallendes an sich hätte, wenn in diesen Kreisen oder vonseiten eines Ratsherrn, eines Bürgers, eines Geistlichen ein historiographischer Versuch dieser Art unternommen worden wäre. Ebenso spräche für chronistische Arbeit die Tatsache, daß selbst die Rechnungsbücher der Losung einen chronistischen Charakter tragen. In dem Sinne nämlich, daß man etwa bei den Ausgaben nicht einfach bucht: 6 Boten kosteten 3 Ferto, sondern man erzählt: Am Samstag, dem Tage des Evangelisten Lukas im Jahre 1343, wurden in der nächsten Nähe der Stadt

auf der Schütt Tuchscherer, Krämer und andere Handwerksleute, die zum Markt nach Austerlitz fahren wollten, überfallen, ihre Waren im Werte von 200 Mark wurden ihnen geraubt und mehr als zwanzig von ihnen zu Tode verwundet. Wegen dieses räuberischen Überfalles und behufs Nachforschung, wohin das geraubte Gut geführt worden ist, wurden nach allen Richtungen hin sechs Boten ausgeschickt und diese erhielten 3 Ferto. Oder anstatt kurz einzutragen: den Stadtturmwächtern 2 Mark, wird auseinandergesetzt: damals als der Herr Bischof beim König in Ungnade gefallen war und seine Leute schon in Mödritz sammelte, wurden für die Stadttürme Wächter bestellt, deren Entlohnung 2 Mark betrug. Oder ein drittes Mal: dem Jakob Alram und dem Milota, die nach Znaim zum Markgrafen geschickt wurden, damit dieser die Bürger von der Verpflichtung, zur Belagerung der Burg Zimburg mit auszuziehen, befreie, gab man für Wegzehrung 60 Groschen, für Pferde 1 Ferto und für ein Pferd, das auf der Reise zugrunde ging, 1 Mark[1].

Diese Eigenheit macht uns die Rechnungsbücher jener Zeit zu einer wichtigen Quelle lokaler Geschichte. Sie gewähren uns zwar nur eine Zahl unzusammenhängender kurzer Nachrichten, allein gesichtet, geordnet und zusammengepaßt, ergänzt durch die Mitteilungen aus Urkunden und anderen Quellen, bieten sie doch Einblick in die mannigfachsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und des städtischen Organismus jener Periode, notieren Kriege und Heerfahrten, Besuche fürstlicher Persönlichkeiten, gedenken der Teilnahme der Stadt an diesem und jenem wichtigeren politischen Ereignis[2]. Nur schade, daß solcher Rechnungsbücher sich verhältnismäßig nur wenige erhalten haben; kaum zwei Jahrzehnte 1343—1363 laufen sie ohne größere Unterbrechung fort, dann treten Lücken ein und mit dem Todesjahr des Markgrafen Johann, 1375, brechen sie ganz ab.

---

[1] Daß diese weitschweifige Art der Eintragungen in die Rechenbücher auch anderwärts in Deutschland üblich war, ersieht man aus L. Schönberg a. a. O. S. 95.

[2] Ich habe schon früher einmal in einem Aufsatz »Zur Biographie des Markgrafen Jodok von Mähren« (Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jhg. 3. 1899), solche Notizen für die Feststellung der Familienverhältnisse des Markgrafen Johann und die Bestimmung des richtigen Geburtsdatums des Markgrafen Jodok benutzt. Ebenso die Znaimer Rechnungsbücher für die Geschichte der Hussitenkriege in jener Gegend in dem Aufsatz: Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich (Archiv f. österreichische Geschichte, Bd. LXXX, S. 249. ff.)

Scheidet also die eine Quellenart mittelalterlicher Stadtgeschichte, die Chronik, für uns völlig aus, entbehren wir weiters auch einer gleichzeitigen Landesgeschichte, so bleiben nur noch zwei Gruppen übrig: Urkunden und Amtsbücher. Für die hundertjährige Periode von 1243—1343 fließen alle unsere Nachrichten, abgesehen von ganz vereinzelten Notizen in fremden Quellen lediglich aus Urkunden, die unter sich keinen Zusammenhang haben, deren fast jede einen andern Gegenstand, andere Personen, andere Zeiten betreffen. Denn Urkunden sind Schriftstücke rechtlicher Art, durch welche Vereinbarungen und Beschlüsse festgelegt werden, damit diese Dokumente als Belege für den gültigen Abschluß, dann bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten als Beweise dienen können. Sie sollen das unzulängliche Gedächtnis unterstützen, wie es so oft in den Arengen, Eingängen dieser Urkunden, heißt.

Das auf die Stadt bezügliche Urkundenmaterial beginnt im Verlauf des 13. Jahrhunderts mit landesfürstlichen Privilegien und Rechtsurkunden, die sich auf die Klöster und Kirchen der Stadt beziehen. Im Verkehr der Bürger untereinander, sowie der Stadtvertretung mit den Bürgern gewinnt die Urkunde, soweit das erhaltene Material bei uns schließen läßt, nicht vor dem beginnenden 14. Jahrhundert Bedeutung.

Wir erinnern uns, daß in Brünn der Italiener Reinher eigentlich derjenige ist, der bei einem Kauf im Jahre 1300 zum allererstenmal eine Urkunde ausstellen ließ. Allerdings fünf Jahre später folgt dem Beispiel bereits ein Brünner Bürger Henslo Perslin, um ein Rechtsgeschäft mit seiner Mutter kundzutun und zu sichern. »Es mögen«, so beginnt diese zweite Brünner Bürgerurkunde, »alle, die dieses gegenwärtige Blatt einsehen, wissen, daß ich Henslo, Bürger von Brünn, Sohn des verstorbenen Perslin, mit meiner geliebten Mutter, Frau Elisabeth, über eine zwischen uns lange erörterte Sache nach dem Rate ehrbarer Männer freundschaftlich derart übereingekommen sind . . . «. Je weiter wir dann in der Zeit vorrücken, desto mehr sehen wir, wie sich die Urkunde bei der Bevölkerung einbürgert, allein im ganzen und großen stehen solche Privaturkunden bei uns weit zurück hinter fürstlichen Urkunden, durch die also der Landesherr, der Markgraf oder der böhmische König, der Stadt als solcher oder einzelnen Bürgern Vorrechte erteilt. Diese und

dann geistliche Urkunden bilden in dem Materiale des städtischen Urkundenarchivs auch weiterhin bei weitem die Mehrzahl[1].

Für die schriftliche Aufzeichnung der gewöhnlichen und häufigen Rechtsgeschäfte unter der Bürgerschaft hat sich schon wegen ihrer Umständlichkeit und der Kosten, die sie verursachte, nicht die Einzelurkunde ausgebildet, sondern die Eintragung in ein allen Bürgern zugängliches, offiziell geführtes Buch, schlechtweg das Stadtbuch geheißen.

Brünn besitzt ein Stadtbuch, das im Jahre 1343 angelegt worden ist und sich weitläufig bezeichnet als »das Buch, in das einzutragen sind die Zinsungen und Verträge der Brünner Bürger, insoweit sie sich auf Käufe und Verkäufe, Verpfändungen und Verzichtleistungen von Häusern und Grundstücken beziehen und sonst welche Maßregeln, Geschehnisse und Dinge eingeschrieben und verzeichnet zu werden pflegen, damit sie nicht aus Vergeßlichkeit in Zweifel gezogen werden«[2]. Es heißt von diesem Buche ausdrücklich, daß es als »authentisches Register, das durch den Rat der Stadt approbiert ist« zu gelten habe[3]. Es nennt sich »Stadtbuch (liber civitatis)«, seltener »Stadtregister (registrum civitatis)«, während ein älteres, nicht mehr vorhandenes, auf das man sich aber oft bezieht, zumeist »das alte Register (antiquum registrum)« oder »das alte Buch (liber antiquus)« benannt wird; es reichte mindestens bis ins Jahr 1332 zurück, wahrscheinlich aber noch um Jahrzehnte weiter. Daß es verloren gegangen, daß sich außer den gelegentlichen Erwähnungen im zweiten Stadtbuch keine einzige Nachricht über seine Anlage und seinen Inhalt erhalten hat, darf als eine der schwersten Einbußen angesehen werden, die unsere städtischen Quellen erlitten haben.

---

[1] Es fehlt uns bis nun noch ein Urkundenbuch der Stadt Brünn, in dem sich dieses Material leicht übersehen ließe. Wir sind auf die 15 Bände des Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, der bis 1411 reicht, angewiesen, der aber die Brünner Stadturkunden, wie wir gesehen haben, nicht vollständig bringt und oft in so fehlerhafter Überlieferung, daß die Bearbeitung, die im 3. Bande der Quellen erfolgen soll, wohl als eine der dringendsten historischen Arbeiten angesehen werden dürfte.

[2] In presenti libro notantur census et acta civium Brunnensium, quantum ad hereditatum vendiciones, obligaciones et resignaciones ac modos alios seu facta et causas, que et quas, ne per oblivionem in dubium veniant, scribi convenit et signari. — Neben den genannten Eintragungen finden sich darin auch Ratsentscheidungen, schiedsrichterliche Urteile, wichtige vollständige Urkundenabschriften von Privat- und Fürstenurkunden, Testamente u. a.

[3] Fol. 5: in presenti libro, in quo acta civium de Brunna tamquam in registro autentico et per consilium civitatis approbato notantur.

Das noch erhaltene Stadtbuch trägt durchaus jenen unbestimmten, allgemeinen Charakter, der so oft bei dieser Quelle betont wurde, und gehört in jene zweite Gruppe von »Stadtbüchern«, die Homeyer in seiner grundlegenden Studie über dieses Thema[1] schlechtweg »Stadtbücher zu Aufzeichnungen mannigfacher Art« nannte, während er als erste Gruppe die »Statutenbücher«, als dritte die »Gerichtsbücher« bezeichnete.

Wenn das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310) sich als dasjenige bezeichnet, »in das alles eingetragen zu werden pflegt, was vor den Stadträten verhandelt wird (in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus)«, so würde diese Charakteristik auch für unser Stadtbuch genau passen, wie sich denn überhaupt Brünn auch in dieser Hinsicht vollkommen in den Rahmen der städtischen Literatur Deutschlands einfügt.

Wie der oder die Vorläufer unseres ältesten Stadtbuches von 1343 bis 1377, so fehlt uns auch sein unmittelbarer Nachfolger; erst aus dem Jahre 1391 besitzen wir wieder ein bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts reichendes zweites Stadtbuch, das sich bezeichnet als ein von den neuen und alten Schöffen angelegtes Buch, in das alle Erbgüter betreffenden Verhandlungen eingetragen werden sollten[2]; also ein sogenanntes »Erbebuch«, wie ein solches auch in Lübeck im 14. Jahrhundert und sonst angelegt und geführt wurde[3]. Ohne hier auf Inhalt und Form dieses Bandes näher einzugehen, da die Beschreibung der Edition vorbehalten bleibt, sei nur so viel bemerkt, daß im wesentlichen zunächst noch Übereinstimmung mit dem älteren Buch besteht, allmählich aber, etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Umwandlung in ein reines Testamentenbuch der Brünner Bürgerschaft eintritt, während bis dahin die Testamente

[1] G. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1860. — Vgl. jetzt die zwei schönen, übersichtlichen, die Literatur fast vollkommen verzeichnenden Aufsätze von Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in den »Deutschen Geschichtsblättern«, XI, 1910, S. 145; Erich Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.—16. Jahrhundert, nebst einer Übersicht über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher, im »Archiv für Urkundenforschung«, Bd. II, 1909, S. 407 ff., sowie den in Jhrg. XV, 1911, der »Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens« erscheinenden Aufsatz: Das Institut der Stadtbücher in Mähren von Dr. O. Smital.

[2] »Anno domini 1391 factus est iste liber per novos et antiquos iuratos, ita quod singula acta hereditates concernencia ad presens debent inponi«.

[3] Vgl. Beyerle a. a. O., S. 158.

ebenso zu den Bürgerakten (acta civium) im allgemeinen gerechnet wurden, wie alle anderen Aufzeichnungen über die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte.

Wir sehen also, daß bei uns die Differenzierung der allgemeinen Stadtbücher, die Scheidung der vielen Gruppen von Akten, die sie ursprünglich umfassen, und die Zusammenfassung in einzelne Bücher spät einsetzt. Nur ein Gebiet der städtischen Verwaltung hat frühe eigene Register gehabt: das Finanzwesen.

Ganz gleichzeitig mit dem ersten Stadtbuch wurde im Jahre 1343 auch ein Buch angelegt, das seinen Zweck und Charakter in folgender lateinisch abgefaßten Einleitung klar darlegt: In diesem Buche werden verzeichnet die Beisteuern und Abgaben, die von den Brünner Bürgern gegeben wurden und die Verwendung derselben, beginnend mit dem Jahre 1343; und zwar sollen die Beisteuern dieser Art deshalb durch den Stadtschreiber in chronologischer Folge in dieses Buch namensweise gesondert eingeschrieben werden, weil, wenn die Abrechnung der Beisteuer vor den Fürsten gelegt werden soll, es zu beschwerlich wäre, für Einnahmen und Ausgaben jedes einzelne Steuerbuch durchzugehen[1].

Wir haben es somit hier mit einem aus den Spezialbüchern der einzelnen Losungen (cuiuslibet collecte liber specialis) hergestellten Gesamtregister zu tun; gleichsam einem Hauptbuch der Losungen, in Reinschrift aus den Handbüchern der einzelnen Jahrgänge zusammengestellt. Die Arbeit ist sehr klar, übersichtlich und gleichmäßig hergestellt, so daß wir es nur bedauern können, daß sie mit dem Jahre 1361, eigentlich schon 1360 plötzlich abbricht. Die Eintragung jeder einzelnen Losung in diesem Gesamtregister besteht aus drei Teilen. Zuerst werden in wenigen Zeilen regelmäßig bis auf ganz wenige Ausnahmen die Zeit der Losungseinhebung, die Namen der Losungseinheber und unterschiedliche andere relevante Bemerkungen angeführt; dann folgen zweitens die Einnahmen und drittens die Ausgaben. Das Verzeichnis der

---

[1] »In presenti libro notantur collecte et exacciones date per cives Brunnenses et distribucio earundem, incipiendo ab anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio; et debent pro cauto collecte huiusmodi per scriptorem civitatis processu temporis in hoc libro secundum nomina personarum specialiter scribi, quia si occureret, quod racio collectarum coram principibus esset redenda, tediosum esset, pro percepcione et distribucione cuiuslibet collecte librum transcurrere specialem.«

Einnahmen zählt jeden einzelnen der *a*) innerhalb der Stadtmauern, *b*) außerhalb und *c*) sonst noch zur Stadtlosung Beitragenden mit Namen auf und gibt auch den Betrag, den er geleistet hat, an. Für die Namensgeschichte und für die Topographie der Stadt sind diese Listen von großer Wichtigkeit. In letzterer Hinsicht, weil sich lokale Ortsbenennungen wiederholt vorfinden, in ersterer, weil wir, wenn auch nicht die Namen der gesamten Bürgerschaft, so doch den größten Teil derselben kennen lernen, zugleich mit Angabe von Berufen und Beschäftigungen, so daß auch die Zunftgeschichte daraus verschiedene Nachrichten schöpft.

Nicht mehr so schön, einheitlich und übersichtlich hat man dann im Jahre 1372 ein zweites Losungsbuch über Einnahmen und Ausgaben der Losungen von 1362 angefangen angelegt und bis 1376 fortgesetzt, als nämlich — wie oben schon erwähnt — die Finanzkrise des Jahres 1372 eine genaue Rechnungsablegung vor dem Markgrafen erforderte. Es trägt verschiedene Aufschriften: Racio civitatis (Stadtrechnung), Liber losunge et camere racionum (Rechnungsbuch der Losung und Kammer); eine einleitende Bemerkung besagt ferner, daß in diesem Bande nur einzutragen seien die Rechnungen der Beisteuer und der Kammer, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben, zur Sicherung, damit, falls die Sessionsregister verloren gingen, zerrissen würden oder sonstwie wegkämen, doch wenigstens hier die Übersichten der einzelnen Rechnungen zu Gebote stünden[1].

Man rechnete also mit der Wahrscheinlichkeit des Verlustes aller Einzelregister und schuf rechtzeitig zu ihrem Ersatz Hauptbücher. Immerhin haben sich in unserem Archiv doch auch einige der speziellen Jahresrechnungsbücher erhalten, und zwar für die Jahre 1348, 1365, 1367, 1387 und 1389. Keines trägt irgend einen Titel, eine bezeichnende Aufschrift oder eine informierende Einleitung; es sind Schmutzbücher, wenig übersichtlich, mit zahlreichen Korrekturen, Streichungen, Nachträgen, Notizen aller Art, allein im Zusammenhalt mit den Reinschriften umso interessanter und lehrreicher, wie schon früher einmal angedeutet werden konnte[2] und anläßlich der Veröffentlichung noch deutlicher zu Tage treten wird.

---

[1] In presenti volumine annotantur solum raciones collectarum et camere, tam in perceptis quam in distributis, pro cautela, ut si forsan registra in sessione conscripta amitterentur, laniarentur vel quovismodo alienarentur, quod saltem hic summatim per certas raciones in prompto habeantur.

[2] S. oben S. 223.

Das allgemeine Stadtbuch diente in erster Linie zur Eintragung von privaten Rechtsakten, über die keine eigenen Urkunden aufgesetzt und ausgestellt wurden. Der Kauf eines Hauses oder sonst ein Geschäft ist vollständig gesichert, wenn eine darauf bezügliche Eintragung sich im Stadtbuche vorfindet, mögen die Parteien hierüber Urkunden unter sich getauscht haben oder nicht. Ja, noch mehr; man bewertete das Stadtbuch, was Sicherheit anlangt, noch höher als die Einzelurkunde, wie beispielsweise aus folgender Stadtbuchnotiz vom Jahre 1360 zu erkennen ist. »Johannes der Rotender erschien vor uns *(d. h. dem Rat)* und legte eine mit drei Siegeln unserer Geschworenen bekräftigte Urkunde vor und bat, sie um der größeren Sicherheit willen und wegen der verschiedenen Zufälle, die sich bei Urkunden solcher Art infolge Eintritts eines Schadens ereignen können, von Wort zu Wort in dieses Buch einzutragen«[1]. Oder: Als Albert der Rotender dem Olmützer und Brünner Domherrn Theodorich von Neuhaus für 60 Mark einen Jahreszins von 10 Mark verkaufte und diese Abmachung durch eine umfassende formvollendete mit Zeugen und Siegeln versehene Urkunde am 24. Juni 1346 bekräftigen ließ, beeilte er sich doch, schon am 3. Juli d. J. den Vertrag mitsamt der Originalurkunde ins Stadtbuch eintragen zu lassen »zur größeren Sicherheit . . . und aus dem Grunde, weil eine solche Eintragung, wie auch die Urkunde selbst, ob eine solche nun besteht oder nicht besteht, Zeugnis ablegt über das darin enthaltene und hiedurch vollen und ganzen Glauben hierüber gewährt«[2].

Diese Überzeugung von der besonderen Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Stadtbuches[3] erklärt es, daß verhältnismäßig

---

[1] L. c. fol. 229 v.: Item Johannes cum Ruffis Finibus coram nobis veniens literam quandam tribus sigillis iuratorum nostrorum munitam exhibuit, quam in presentem librum propter maioris certitudinis memoriam et propter diversos eventus, que circa literas huiusmodi ex infectione dampni evenire possent, petivit de verbo ad verbum annotari.

[2] Fol. 5: ad maiorem certitudinem tenorem dictarum literarum in presenti libro, in quo acta civium de Brunna tamquam in registro autentico et per consilium civitatis approbato notantur, ista de causa scribi, quod scriptura talis, sicut et ipse litere, sive habeantur sive non habeantur, super tenore in eis contento attestetur plenam de ipso fidem faciens et perfectam.

[3] Wiederholt wird bei Eintragungen von ganzen Urkunden ins Stadtbuch erklärt, daß es »ad maiorem securitatem et ad firmiorem memoriam« geschehe; einmal (fol. 323) mit der Bemerkung: »ut si forte in litteris aliquod vitium contingeret, presens scriptum fidem faceret de continencia«.

zahlreiche Originalurkunden in dasselbe zumeist wörtlich eingefügt wurden, das Stadtbuch somit subsidiär auch als Kopialbuch diente.

Erachteten es aber die Bürger für nötig, ihre Rechtsurkunden nochmals eintragen und kopieren zu lassen, um wieviel mehr Grund hatten die Ratsherren, die wichtigen Stadtprivilegien in Abschriften zu besitzen, wobei auch der Gesichtspunkt maßgebend war, daß man nicht immer die Originale aus ihren Truhen — »Bürgertruhe, cista civium«, heißt das Repositorium — herausholen mußte, vielmehr das gesamte Urkundenmaterial in einem einzigen Buche handlich und übersichtlich beisammen hatte. Auf diese Weise entstanden die Kopialbücher der Originalurkunden.

In Brünn stammt das erste erhaltene derartige Kopialbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts; wahrscheinlich ist es gleichzeitig mit den anderen Ratsbüchern im Jahre 1343 oder bald danach angelegt worden. Es ist ein gewöhnlicher Papierband, mit einfachem, mit Klappe versehenem Pergamentumschlag, stark beschädigt und vor allem nicht mehr intakt. Der Anfang fehlt, nicht weniger als 17 Blätter oder 34 Seiten, denn das erste erhaltene Blatt zeigt die alte Folienzahl »18«. Wir empfinden diesen Verlust um so mehr, als hier in dem ersten Teil des Buches Ratsbeschlüsse und auf die Handwerks- und Zunftverhältnisse der Stadt bezüglichen Urkunden enthalten waren, deren Originale verloren gegangen sind. Im zweiten, besser erhaltenen Teil des Buches wurden die Stadtprivilegien, beginnend mit jenem K. Wenzels I. vom Jahre 1243, kopiert, davon die meisten in unserem Archiv noch in Urschriften erliegen. Aus dem Inhalt der Blätter nach Folio 18 alt (= 1 neu) läßt sich zurückschließen, wie wichtige und interessante Stücke auf den vorhergegangenen enthalten waren.

Die weiteren Kopialbücher gehören erst dem 15. und den folgenden Jahrhunderten an, wiederholen aber zumeist, wenn auch oft in geänderter Reihenfolge, mit mancherlei Ergänzungen und Auslassungen, den Inhalt des ältesten, nur die Eintragungen der ersten 17 Blätter tauchen nirgends wieder auf, ein Beweis, daß die Beschädigung des ältesten Kopialbuches schon im 14. Jahrhundert eingetreten war.

Ins 14. Jahrhundert reichen aber noch zurück die Brünner Rechtsbücher, die bekanntlich mit zum ältesten und wertvollsten Bestand des Archivs gehören und zu allererst, schon am Ende

des 18. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Forscher auf das Brünner Stadtarchiv gelenkt haben.

»Die vier Jahre, in welchen unsere hohen Schulen ihren gesegneten Wohnsitz in Brünn hatten, sind in vieler Rücksicht und besonders auf die vaterländische Litteratur unvergeßlich«, — so begann der gelehrte Professor des Natur-, Staats- und bürgerlichen Rechts an der ehemaligen Brünner Universität, Josef Wratislaw Edler von Monse, sein kleines Büchlein, betitelt »Ueber die aeltesten Municipalrechte der königlichen Stadt Brünn und dessen Bezirks« (Olmütz 1788). Hier gab er umständlich »Nachricht von einem alten die Bruenner Stadtrechte enthaltenden Codex«, auf den er durch den Raigerner Prior Alexius Habrich aufmerksam gemacht worden, wies aber auch schon in aller Kürze auf die anderen »litteraerischen Schaetze des Alterthums auf dem Bruenner Rathhause« hin, auf etliche Handschriften und Druckwerke, wie sie ihm bei einer erstmaligen Durchsicht aufgefallen waren.

Die Verlegung der Universität als Lyzeum nach Olmütz hat die schönen Absichten Monses, diese neu entdeckten Quellen zu heben, wieder zunichte gemacht; er mußte sich mit dieser kleinen Publikation zufriedengeben, die Handschriften tauchten wieder zurück in das Dunkel des alten Rathausturmes. Christian d'Elvert fühlte sich anläßlich der Bearbeitung der Stadtgeschichte nicht berufen, diesen Spuren weiterzufolgen, seine Arbeitsweise ging nach anderer als archivalischer Richtung.

Erst Emil Franz Rößler wurde im Verfolg seiner Studien über die deutschen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren in gewissem Sinne Monses Fortsetzer. Er hat die Handschrift, die Monse nur beschrieben hatte, vollständig, wenn auch — bekanntlich ohne seine Schuld — ungenügend und fehlerhaft abgedruckt, eben nach jenem Exemplar, das Monse gleichfalls schon beim ersten Anblick gefesselt hatte, er hat zahlreiche verwandte Handschriften zusammengesucht, verzeichnet und beschrieben.

Es ist nicht viel, was davon noch ins 14. Jahrhundert, in die Periode, die wir zu berücksichtigen haben, fällt, allein es zeigt, daß man planmäßig vorgegangen war. Vor allem erachtete man es für notwendig, eine Sammlung der wichtigsten deutschen Quellen zu besitzen, und hat jenen stattlichen ehrwürdigen Quartband geschaffen, den man schlechtweg den Brünner Rechtskodex

des 14. Jahrhunderts nennt[1]. Wer das prächtige Buch geschrieben, wann, aus welcher unmittelbaren Ursache, ob es von Anfang an für den Rat der Stadt bestimmt oder ihm nur aus der Verlassenschaft eines Stadtschreibers zugefallen war, woher die interessanten, um vieles älteren blattgroßen Miniaturen dieses Kodex stammen, — solche Fragen lassen sich nicht beantworten, weil die Bescheidenheit der mittelalterlichen Autoren den Wert eines Titelblattes nicht recht gekannt hat. Den Hauptteil des Buches bilden ein Stück des sogenannten »Schwabenspiegels«, also jenes bekannten vielverbreiteten großen süddeutschen Rechtsbuches, das von unbekanntem Verfasser in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (zirka 1274) vielleicht zu Bamberg oder Würzburg entstanden ist, und das niederdeutsche Korrelat dazu, das Magdeburger Stadtrecht, Schöffensprüche und die Schöffenchronik. Daran schloß der Sammler allsogleich die wichtigsten Stücke des mährisch-böhmischen Stadtrechts: die Iglauer Stadt- und Bergrechte von 1249, das Prager Recht von 1269, das Brünner Stadtrecht von 1243, alle diese ursprünglich lateinisch verfaßten Quellen in deutscher Übersetzung anfügend. Ferner: eine Erweiterung des Brünner Stadtrechts aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, das Brünner Juden- und Mautrecht, die wichtigsten Brünner Stadtprivilegien und einzelne Schöffensatzungen. Der Zweck des Buches liegt also klar zutage: man wollte die für Brünn wichtigsten Rechtsquellen, fremden und heimischen Ursprungs, gesammelt besitzen, als Behelf und Richtschnur für die Brünner Schöffen.

Das großartige geistige Werk dieser Schöffen, ihre Sprüche und Urteile, in einer Prachthandschrift zu verewigen, hat sich ein zweiter Brünner Stadtschreiber zur Aufgabe gemacht, jener Johannes, dessen wir schon öfter zu gedenken hatten[2]. Er wollte die in der Stadtkanzlei bis zu seiner Zeit aufgesammelten Originalurteile, die den verschiedenen Orten, die in Brünn ihr Recht suchten, erteilt worden waren, zusammenstellen, und zwar in alphabetischer Anordnung, »damit leichter aufgefunden werden könne, was man sucht«[3]. Man ersieht daraus, daß der Stadt-

[1] Beschreibungen geben Rößler a. a. O., p. CXXVIII, und J. Čelakovsky in einer tschechisch geschriebenen Abhandlung »Über die Rechtshandschriften der Stadt Brünn« (Čas. česk. Musea, Jhg. LVII, 1882, pag. 502). Wir kommen bei der Publikation der Rechtsquellen darauf zurück.

[2] S. oben S. 135 ff.

[3] Sentencie subscripte diversis locis in Brunna iura sua requirentibus in

Tafel IX.



BILDNIS DES STADTNOTARS JOHANNES.

schreiber Johannes mit seiner Arbeit einen ganz bestimmten Zweck verfolgte und daran dachte, sein Buch benutzbar zu machen. Daraus erklärt sich auch, daß der Text nicht fortlaufend geschrieben ist, sondern zwischen den einzelnen Kapiteln und Abschnitten für spätere Nachträge Raum gelassen wurde, den aber kein späterer Schreiber mehr ausgenutzt hat.

Dieser rein praktische Gesichtspunkt hat Johannes aber nicht abgehalten, seine Arbeit überaus rein und schön auszuführen, mit zahlreichen farbigen, interessanten Initialen zu schmücken, so daß sein Buch auch vom Standpunkt der mittelalterlichen Schreib- und Illuminierkunst als ein Kunstwerk ersten Ranges in unserem Gebiet gelten muß. An einer Stelle hat er auch sein eigenes Porträt mit Namensinschrift eingefügt. (S. Tafel IX.)

Johannes' Schöffenbuch ist begreiflicherweise ob seiner besonderen Wichtigkeit und für die damalige Zeit geschickten Anlage oftmals abgeschrieben worden, bald wörtlich, bald in veränderter Reihenfolge der Sprüche, bald im Auszug, bald mit Ergänzungen aus jüngerer Zeit; auch in Brünn selbst noch im 14. Jahrhundert, wie mehrere erhaltene Handschriften des Stadtarchivs beweisen. Besondere Erwähnung verdient der von unbekanntem Schreiber erst nach dem Jahre 1376 abgefaßte Auszug, betitelt: »Manipulus vel directorium iuris civilis et collectus per necessaria, que in ipso iure sunt contenta«, also eine Art »Richtschnur«, die nur das notwendigste aus den Schöffensprüchen, gleichsam die aus ihnen sich ableitenden allgemeinen Sentenzen enthalten sollte. Nicht nur durch diesen eigentümlichen Gesichtspunkt, den die Arbeit verfolgt, und durch verschiedene kleine Ergänzungen, sondern auch dadurch ist sie wichtig, weil sie Muster und Vorbild für ähnliche spätere Sammlungen geworden ist.

Und trotz dieser ganz ansehnlichen Reihe von Schriftwerken, die uns aus dieser Periode erhalten sind, kann man sich nicht des Gedankens erwehren, daß wertvolle ähnliche Sammlungen zugrunde gegangen sind. Wir besitzen im Stadtarchiv ein in der berühmten alten Bibliothek der Pfarrkirche St. Jakob zufällig gefundenes Blatt, das zweifellos aus einem dem 14. Jahrhundert entstammenden großangelegten Brünner Rechtskodex herrührt. Es enthält teils Abschriften von Urkunden, deren Originale wir

---

scriptis sunt tradite, et, ut facilius inveniatur quod queritur, secundum alphabeti ordinem sunt distincte.

kennen, z. B. von König Johann ddo. 1321, Januar 1 (CDM VI, p. 153, nr. CLXXVI), ddo. 1333, Februar 24 (ibid. p. 355, nr. CDLXV) von K. Karl von Ungarn ddo. 1336, Januar 6 (ibid. VII, p. 76, nr. 102), aber auch das von mir schon erwähnte Fragment der Brünner Apothekerordnung[1]. Was mag dieses Buch, das in Großfolioformat angelegt war und von dem, wie gesagt, nur noch ein einziges Blatt sich erhalten hat, sonst an wichtigem Material in sich enthalten haben?

Und wenn wir weiter sehen, daß der Brünner Rechtskodex die einzelnen Abschnitte durch prächtige alte Miniaturblätter auf Pergament scheidet, die ursprünglich nicht zu dieser Handschrift gehört haben können, sondern aus einer weit älteren stammen und hier nur gleichsam als Lesezeichen verwendet werden, so gibt dies wieder einen Fingerzeig, daß schon im 14. Jahrhundert älteres handschriftliches Material vorhanden war und wohl schon damals vernichtet wurde.

Schließlich ist die bloße Tatsache, daß von allen Losungsregistern, die nachweislich Jahr für Jahr angelegt wurden, sich für die ganze zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts nur fünf bei uns erhalten haben, der deutlichste Beweis, mit welch geringen Resten wir uns heute begnügen müssen.

Und diese lebhafte schriftstellerische Tätigkeit am Brünner Rathaus, diese geordnete Buchführung und Stadtwirtschaft beginnt, wie wir gesehen haben, mit dem Jahre 1343. Ist dies ein Zufall?

Nichts wäre unbegründeter als Begriffe von Zentenarfeiern, wie sie uns geläufig sind, in jene nüchtern-praktische Zeit hineintragen zu wollen. Und doch mutet es uns eigentümlich an und verdient Erwähnung, daß damals genau hundert Jahre nach jener wichtigsten Epoche in der Geschichte der Stadt abgelaufen waren, da ihr Recht und ihre Gewohnheit schriftlich durch ein königliches Doppelprivileg zum allerersten Male festgesetzt worden war. Ob Zufall, ob Absicht — jedenfalls sind die Jahre 1243 und 1343 für die Stadtentwicklung bedeutsame Abschnitte gewesen: mit jenem beginnt die Reihe der Privilegien, mit diesem die der Stadtbücher.

---

[1] S. oben S. 248.

Kapitel XIV.

Hauptdaten zur Entwicklungsgeschichte der Stadt von 1091—1411.

1091, Juli. Erste Erwähnung Brünns bei dem Chronisten Cosmas von Prag anläßlich der Belagerung der Stadt durch K. Wratislaw I. von Böhmen. Ermordung des königlichen Beamten Zderad im Lager vor der Stadt.

1092. H. Konrad besteigt den böhmischen Thron und seine Söhne Udalrich und Lutold werden Fürsten von Brünn.

— September 6. Tod Konrads, des ersten Fürsten der Provinz Brünn.

1099. Zweite Nennung Brünns bei Cosmas anläßlich der Belagerung der Stadt durch H. Břetislaw II.

— Flucht der Brünner Fürsten Udalrich und Lutold.

— Bořiwoj, Bruder Břetislaws, übernimmt die Brünner Provinz.

1100, Dezember. Bořiwoj wird Herzog von Böhmen, Udalrich gewinnt die Herrschaft über die Brünner Provinz zurück.

1115. Tod des Fürsten Udalrich von Brünn.

— Sobieslaw, Bruder des Böhmenherzogs Wladislaw, herrscht kurze Zeit über Brünn.

1123. Sobieslaw wird aus Mähren vertrieben; Otto, Sohn Ottos I. von Olmütz, übernimmt die Olmützer und Brünner Provinz.

1126, Februar 18. Otto fällt in der Schlacht bei Kulm.

— Wratislaw, der Sohn Udalrichs, wird Fürst von Brünn.

1131. Erste urkundliche Erwähnung Brünns in einer Originalurkunde des Olmützer Bischofs Heinrich II.

1140. Heimsuchung der Brünner Provinz in dem nach dem Tode des Böhmenherzogs Wladislaw II. ausgebrochenen Kampfe um den böhmischen Herzogsstuhl.

1156. Tod des Fürsten Wratislaw.

1174. Wenzel, Bruder des Böhmenherzogs Sobieslaw II., wird als Brünner Fürst genannt.

1177. Konrad Otto von Znaim folgt Wenzel in der Brünner Provinz.

1178. Streitigkeiten um die Brünner Herrschaft.

1182, September 29. Konrad Otto erhält von Kaiser Friedrich Barbarossa ganz Mähren als reichsunmittelbare Markgrafschaft.

1185, Dezember 10. Niederlage Konrad Ottos bei Lodenitz unweit von Brünn.

1191, September 9. Tod des ersten Markgrafen Konrad Otto.

1197, Dezember 6. Wladislaw Heinrich, Bruder des Böhmenherzogs Přemysl Ottokar I., übernimmt die Markgrafschaft Mähren und Brünn wird alleinige fürstliche Residenz.

1200. Gründung der Pfarrkirche St. Jakob an Stelle einer älteren Kapelle und Weihe durch Bischof Robert von Olmütz.

— Gründung und Weihe der Nikolaikapelle auf dem Großen Platz.

— Gründung des Prämonstratenserklosters Obrowitz bei Brünn durch den Baron Leo von Klobuk und dessen Gemahlin Richsa, Erbauung der Obrowitzer Klosterkirche, »Marienkirche«. Erster Prior: Arnold.

1210. Urkundliche Bestätigung der Besitzungen des Klosters Obrowitz durch K. Přemysl Ottokar I. anläßlich seines Aufenthaltes in Brünn. — In dieser Urkunde erscheint zum ersten Male die Namensform Brunna, die von nun an fast ausschließlich herrscht und die älteren Formen, Brinen, Brnen vollkommen verdrängt.

1211, Mai 14, 15. Feierliche Einweihung der Obrowitzer Marienkirche in Gegenwart K. Přemysl Ottokars I. und der ungarischen Königstochter, der nachmaligen heil. Elisabeth von Thüringen.

1222. Tod des Markgrafen Wladislaw Heinrich. Der Böhmenkönig Přemysl Ottokar I. übernimmt Mähren.

1224. Přemysl Ottokars zweiter Sohn, Wladislaw Heinrich (geboren 1207), wird in Urkunden als mährischer Markgraf bezeichnet, stirbt schon vor 1228.

1226. Erste urkundliche Erwähnung der St. Peterskirche in Brünn, als deren Tochterkirche die zu Gurein genannt wird.

1228. Das Patronatsrecht über die St. Jakobskirche in Brünn

wird dem Zisterzienserinnenkloster Oslawan bestätigt; erste urkundliche Nennung dieser Kirche, deren Pfarrer damals Theodorich ist.

1229 wird Přemysl Ottokars dritter Sohn, Přemysl, mährischer Markgraf, stirbt 1238.

— Bestätigung der Konradischen Statuten für die Brünner Provinz.

1231. Bischof Robert von Olmütz bestätigt neuerdings das Patronatsrecht des Klosters Oslawan über die Kirche St. Jakob in Brünn, verleiht dieser alle Rechte einer Pfarrkirche und teilt ihr die deutschen und gallischen Bewohner zu, während die innerhalb ihrer Grenzen gelegene Kirche zu St. Nikolaus für die romanische Bevölkerung bestimmt wird.

1234. Markgraf Přemysl stellt in Brünn, im Hause Brumos, des königlichen Münzers, eine Urkunde aus.

1237. Erste urkundliche Nennung eines Brünner Bürgers, »Brumo civis Brunnensis« im Privileg Wenzels für die Brünner Peterskirche.

— Belagerung Brünns durch den böhmischen König Wenzel im Kampfe gegen seinen Bruder, den Markgrafen Přemysl.

1238. Gründung des Heiligengeistspitals in Brünn durch den Brünner Bürger Rudger (Rudlin) und dessen Frau Hodawa. Bestätigung dieser Gründung durch Bischof Robert von Olmütz.

1228—1239. St. Michael zu Brünn, eine Tochterkirche von St. Peter, wird diesem gegen Entschädigung vom Markgrafen Přemysl abgenommen und dem Dominikanerorden übergeben.

1239. K. Wenzel von Böhmen folgt seinem verstorbenen Bruder Přemysl als Markgraf von Mähren.

1240. Erste urkundliche Erwähnung des Dominikanerklosters in Brünn, des ältesten Männerklosters.

— Dem Nonnenkloster Tischnowitz wird von K. Wenzel das Patronatsrecht über St. Peter verliehen.

— K. Wenzel stellt zu Brünn, im Hause Brunos, den Brünner Bürgern Ulrich Niger (Schwarz) und dessen Brüdern eine Besitzbestätigung aus.

— Gründung des Frauenkonvents »Cella castitatis«, des späteren Herburg-Nonnenklosters durch den Brünner Bürger

Ulrich Niger und seine Brüder. Erste Erwähnung eines Brünner Stadtrichters Rubinus und der Stadtgeschworenen.

1243, Januar. K. Wenzel verleiht der Brünner Bürgerschaft das erste Stadtrechtsprivileg. — In diesem werden zum erstenmale »Graben und Mauer« der Stadt erwähnt.

— Das Heiligengeistspital geht mit seinem ganzen Besitz an den Johanniterorden in Brünn über. Älteste Erwähnung dieses Ordens.

1244, Januar 21. K. Wenzel stellt auf Veranlassung seiner Gemahlin Kunigunde dem Kloster Herburg (Marienzelle) in Brünn eine förmliche Gründungsurkunde aus und nimmt den Konvent in seinen besonderen Schutz.

1246. Januar 3. Privileg des P. Innocenz IV. für das Kloster Herburg.

1239—1246. Brünner Bürger erkaufen von dem Edlen Emmeram von Medlau ein Silberbergwerk im Gebiete des Klosters Dubrawnik.

1247. Erstes Vorkommen des Brünner Stadtsiegels auf einer Urkunde des Richters Alram, der hier zum erstenmal erwähnt wird.

— Kloster Herburg wird als »innerhalb der Mauer« liegend genannt.

— Bau eines Oratoriums beim Dominikanerkloster.

1248. Der Brünner Bürger Ulrich Schwarz wird in einer Urkunde des P. Innozenz IV. als Kreuzfahrer bezeichnet.

— Bauliche Erweiterung des Herburgklosters.

— Früheste Erwähnung des Minoritenklosters in Brünn.

1252. Přemysl Ottokar II. als Markgraf von Mähren weist dem Herburgkloster (Marienzelle) in Brünn einen besonderen Immunitätsbezirk zu, reichend vom Törlein bis zum Rennertor.

— Erste Erwähnung des Rennertores (porta que Rhennerthor vulgo dicitur). Gleichzeitig wird auch das Pförtlein (portula) genannt.

— Erste Erwähnung des Stadtrichters Wernhard.

1257. Über Brünn und Umgebung gehen schwere Regengüsse nieder, die eine große Überschwemmung verursachen.

1258. Die neugegründete Stadt Ung.-Hradisch erhält das Brünner Stadtrecht und wird somit Brünns erste Tochterstadt.

— Starchand verkauft dem Kloster Marienzelle seinen Hof vor der Stadt und sichert der St. Jakobskirche einen Anteil an der Saat.

1259. Erdbeben.
1260. Gründung einer Kirche Allerheiligen (in der Bäckergasse) durch den Brünner Bürger Poszold. Der Sohn Poszolds überträgt den Patronat dieser Kirche dem Kloster Oslawan.
1261. Erste Erwähnung der von Brünn durch das Judentor über Lösch nach Nordmähren und Böhmen führenden Straße als »strata publica Brunnensis«.
1263, August 27. Schiedspruch in einem Streite zwischen St. Jakob und dem Hospitaliterorden wegen Pfarr- und Zehentrechten in Königsfeld. Pfarrer von St. Jakob ist Otto aus dem Hause der Brünner Wölflin.
— Mißwachs, Teuerung und Hungersnot.
1268, August 23. K. Přemysl Ottokar II. regelt die Rechte der Juden in Brünn.
1269. Erste Erwähnung des Brünnertores.
1276, Mai 28. K. Přemysl Ottokar erweitert das Brünner Stadtrecht dahin, daß der Brünner Stadtrichter auch über fremde Untertanen richten darf, wenn sie innerhalb der Stadt ein Verbrechen begehen.
— Herbst. K. Přemysl Ottokar II. verweilt bis zu dem am 21. November abgeschlossenen Frieden in Brünn.
1276, zirka. K. Ottokar II. befreit die Brünner Juden für ein Jahr von allen Abgaben und Steuern an die markgräfliche Kammer.
1278, Januar. K. Přemysl Ottokar II. hält in Brünn einen allgemeinen Gerichts- und Landtag ab.
— Juli. K. Přemysl Ottokar II. trifft in Brünn alle Vorbereitungen zum Kampfe und zieht 15. Juli an der Spitze seiner Truppen aus.
— August 26. K. Přemysl Ottokar findet in der Schlacht auf dem Kruterfelde den Tod.
— Ende September. K. Rudolf von Habsburg verleiht der Stadt Brünn, die sich ihm unterworfen hat, einen Gnadenbrief mit Bestätigung und Erweiterung der bisherigen Rechte.
— Gurein und Střelitz werden als Stadtgüter bestätigt.
— Oktober 16. Vertrag von Sedletz; die Herrschaft Mährens wird für K. Rudolf auf fünf Jahre eingeschränkt und Wenzel, dem Sohne Ottokars, zugesichert.
— Erhebung Brünns in den Rang einer Reichsstadt durch K. Rudolf.

1278. Bischof Heinrich von Basel wird zum Statthalter für Südmähren einschließlich Brünns eingesetzt.

— Der Brünner Bürger Heinrich Sweller vermacht seinen gesamten Besitz dem Kloster Marienzelle gegen ein Anniversarium.

1279, Februar 25. In der Brünner Dominikanerkirche findet die feierliche Weihe des neuen Prager Bischofs Tobias durch Bischof Bruno von Olmütz in Gegenwart der Bischöfe von Seckau und Basel statt.

— Einäscherung des Klosters Herburg durch Mordbrenner.

— Erste urkundliche Erwähnung des Spielbergs.

1280, September. K. Rudolf sammelt vor Brünn seine Heeresmacht gegen Markgraf Otto von Brandenburg.

1282. Große Sterblichkeit.

1283, Sommer. Wenzel II. wird König von Böhmen und Markgraf von Mähren. Er weilt im November zum ersten Male, dann wiederholt in den Jahren 1286 und 1288 in Brünn.

1285. Urkundlicher Nachweis einer Kölner Familie in Brünn.

1287. Erste Erwähnung einer Kapelle auf dem Spielberg, capella Brunnensis castri.

1288. Wird die Prokopikapelle in Altbrünn zum erstenmal erwähnt, deren Einkünfte der Brünner Notar bezieht.

1291, Juli 13. K. Wenzel verleiht der Stadt Brünn einen Jahrmarkt um St. Gallus.

1292, März 13. K. Wenzel weilt von Januar bis März 1292 in Brünn und verleiht der Stadt darauf ein wichtiges Stadtrechtsprivileg mit bedeutungsvollen Erweiterungen ihrer Rechte; besonders dem Vorrecht, die Geschworenen selbst zu wählen. Die Handwerkereinigungen werden darin verboten und die Marktrechte geregelt.

1293, Februar 25. K. Wenzel verleiht der Stadt Brünn die Brückenmaut an der Schwarza und Zwitta.

— Juni 26. Abt Konrad von Welehrad schlichtet im Auftrage des Bischofs Theodorich von Olmütz den Grenzstreit zwischen den beiden Pfarrkirchen St. Peter und St. Jakob.

— Erste Erwähnung des Menesensertores.

1294, September 11. Nachtragsbestimmungen zum Vergleiche zwischen St. Peter und St. Jakob betreffs ihrer Grenzen.

1295, März 30. Indulgenzbrief römischer Bischöfe, in dem erste Nachricht von einem Kirchlein Himmelfahrt Mariä gegeben wird, das ursprünglich dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Kanitz gehört.

1296, März 7. Bischof Theodorich von Olmütz erhebt die Kirche zu St. Peter zur Propsteikirche.

1297, März 25. K. Wenzel verleiht der Stadt Brünn das Schurfrecht für alle Metalle im Umkreis von 6 Meilen.

— Erste Erwähnung der St. Wenzelskapelle auf dem Dominikanerplatze anläßlich einer Schenkung durch K. Wenzel II.

1300, April 2. Der Florentiner Kaufherr Reinher kauft von Heinig eine Mühle an der Schwarza mit dem anliegenden Dorfe Dornech. Die erste eigentliche bürgerliche Rechtsurkunde.

1301, April 28. Große Schenkungen K. Wenzels an die Florentiner Kompagnie in Brünn.

1303. In Brünn finden langwierige Verhandlungen zwischen König Wenzel II. und Abgesandten König Albrechts I. statt, in deren Verlauf auch Markgraf Hermann von Brandenburg, Peter Aichspalter, Bischof von Basel, daselbst verweilen. Mitte Dezember verläßt König Wenzel die Stadt.

1304, September 30. K. Wenzel verkauft das Brünner Stadtgericht mit dem zugehörigen Dorf Wasanitz, mit Hof, Äckern, Wiesen und Wäldern, Nutznießungen und sonstigen Zugehörungen um 900 Mark an Wernhard, Krämer und Bürger von Brünn.

— Im Krieg zwischen Wenzel II. und Albrecht I. wird auch Brünn schwer heimgesucht.

1305, Februar 23. Das Florentiner Konsortium Reinher, Apard und Cyno verkaufen ihren Brünner Besitz wieder an den Fleischhauer und Bürger Johannes.

— Juni 21. Tod K. Wenzels II.

— Oktober 5. K. Wenzel III. vermählt sich in Brünn mit Viola, der Tochter des Herzogs Mesko von Teschen.

— K. Wenzel III., in dessen Umgebung sich Herzog Heinrich von Kärnten und Otto der Bayer befinden, pflegt von Brünn aus Friedensunterhandlungen mit K. Albrecht.

1283—1305. K. Wenzel gewährt der Stadt Brünn durch drei Jahre volle Freiheit von Steuern, Zöllen und Abgaben, damit sie Mauer und Wall ausbessern, im Oberteil der

Türme über den Toren Holzkammern anlegen und den Stadtgraben vertiefen könne.

1306, März. K. Wenzel III. weilt zum letzten Male in Brünn.

— August 4. Tod K. Wenzels III. und Aussterben der Přemysliden. In den nachfolgenden Erbfolgestreitigkeiten stellt sich Brünn auf die Seite der Habsburger.

1307, Januar 29. K. Rudolf III. von Böhmen gewährt der Brünner Bürgerschaft Zollfreiheit für ihre Waren auf ihren Reisen in Böhmen und Mähren.

— Juli 4. Tod K. Rudolfs III. von Böhmen.

— August 8. Die Bürger von Brünn erhalten eine Bestätigung des rudolfinischen Zollprivilegs von Herzog Friedrich dem Schönen, dem sich die Brünner in seinem Kampfe mit Herzog Heinrich von Kärnten um den böhmisch-mährischen Thron angeschlossen hatten.

— September. Herzog Friedrich der Schöne sendet zum Schutze der Stadt und zur Verteidigung des Landes Mähren sein Kriegsvolk nach Brünn.

— Oktober 17. K. Albrecht bestätigt den Brünner Bürgern die Privilegien Rudolfs und Friedrichs und verspricht, alle der Stadt von den Feinden zugefügten Schäden zu ersetzen.

— Statthalterschaft des steirischen Landeshauptmanns Ulrich von Wallsee in Brünn im Namen Friedrichs des Schönen.

1308, Mai 1. Ermordung K. Albrecht I.

1310. K. Johann, Sohn des deutschen Königs Heinrich VII. von Luxemburg, vermählt sich mit der Přemyslidin Elisabeth und übernimmt die Regierung über Böhmen und Mähren.

1311, Mai. Erster Besuch K. Johanns in Brünn. Feierlicher Empfang durch Klerus und Volk, besonders auch durch die Brünner Judenschaft.

1312, Juni 17. K. Johann gibt seiner Gemahlin Elisabeth den Grund und Boden für das St. Annenkloster in Altbrünn.

— Juli. K. Johann kommt nach Brünn und rüstet unter Mithilfe der Brünner zu einer Unternehmung gegen die Friedensstörer Friedrich von Linavia, Hartlieb und Ingram von Buschowitz auf Ungersberg und deren Anhang. Friedrich wird unterworfen, Burg Ratschitz eingenommen und wahrscheinlich der Stadt Brünn als Entschädigung überlassen.

1312, August 29. Erstes Privileg K. Johanns für Brünn: Bestätigung der Zollfreiheit, die K. Rudolf III. der Stadt 1307 verliehen hatte.

1313. Nikolaus, ein unehelicher Sohn Přemysl Ottokars II., früher Herzog von Troppau, stirbt nach mehrjährigem Aufenthalte in Brünn und wird bei den Minoriten begraben. (Bei Dudik 1318, Juli 25, s. S. 64, Anm. 1.)

1315, März 4. Beilegung eines Streites zwischen der Stadt Brünn und dem Propst von St. Peter wegen der Jurisdiktion über die sogenannten Ponawauntertanen.

— Juni. Brünn unterstützt K. Johann bei einer Unternehmung gegen Matthäus von Trentschin durch Beistellung von Lebensmitteln und anderem Bedarf.

— Juli 25. Aufenthalt K. Johanns in Brünn nach Beendigung seiner ungarischen Unternehmung.

— Erstes Erscheinen des Brünner Stadtwappens im Siegelbild.

1316, März 31. K. Johann überläßt der Stadt Brünn das Landgut Obřan, zum Danke dafür, daß die Bürger das Raubschloß Heinrichs von Lippa belagert und eingenommen haben. In dieser Urkunde geschieht zum erstenmal Erwähnung einer an den Landesfürsten zu entrichtenden Stadtsteuer.

1317. Reichliche Ausstattung des St. Annenklosters durch Katharina von Lomnitz.

1318, Januar 6. K. Johann erscheint, zum Kampfe gegen die ihm feindliche Adelspartei rüstend, in Brünn.

— Januar 21. Seine Gemahlin Elisabeth kommt ihm nach Brünn nach.

— Februar. Die Mitglieder der böhmischen Adelsliga mit Heinrich von Lippa an der Spitze erscheinen vor Brünn und erhalten Einlaß in die Stadt, worauf das Königspaar Brünn heimlich verläßt und am letzten Februar in Prag erscheint.

— Als Brünner Stadtrichter wird Wenzel genannt.

1319, Dezember 23. K. Johann, der kurz vorher in Brünn geweilt hat, bewilligt der Stadt Brünn, daß alle außerhalb der Stadt gelegenen Güter und Gründe der Brünner Bürger von der allgemeinen Landsteuer befreit seien und daß alle diesbezüglichen Rechtsfälle vor den Stadtrichter, nicht vor die Landrechtsbeamten gehören.

1323, Juni 1. Richsa Elisabeth, Witwe K. Wenzels II., begründet das Zisterzienserinnenkloster Aula S. Mariae (Königinkloster) in Altbrünn.

— September 8. K. Johann gewährt den Brünnern ein Privileg betreffs der Steuern und Abgaben von Grundstücken.

— Privileg K. Johanns, den Verkauf ausländischen Tuches betreffend.

— September 25. Die Brünner Bürger Konrad Pohrlitzer, Nikolaus von Deutschhause u. a. bringen dem K. Johann Waren im Werte von mehr als 630 Mark nach Göding.

Um 1323. Die Familie von Ror gelangt in den Besitz des Brünner Stadtrichteramtes. Johannes von Ror Stadtrichter bis 1332.

1325, April 5. K. Johann bestätigt der Stadt Brünn alle ihre älteren Rechte und trifft wichtige Bestimmungen wegen der Zuwanderung.

1327, Januar 30. K. Johann verleiht Mähr.-Neustadt die Gnade, sich desselben Rechtes zu bedienen wie Olmütz und Brünn.

1328, November 11. Erste vollständige Aufzählung des Rates der Stadt Brünn in einer von diesem ausgestellten Urkunde. Ältestes Brünner Statut für die »Gewandschneider« (Tuchmacher). Erste urkundliche Erwähnung eines Brünner Stadtschreibers, Eberhard, dem 1331 ein Heinrich in gleicher Eigenschaft folgt.

— Brünn wird, nach einer Periode großer Hitze und Dürre, von einem Erdbeben heimgesucht.

1331, September 10. K. Johann gewährt den Bürgern der Stadt Brünn einige neue Rechte und Freiheiten, darunter das freie Testierungsrecht über hinterlassenes Bargeld, verbietet der Geistlichkeit den Ankauf städtischen Grundes und legt dieser die Pflicht auf, zu allen Stadtabgaben beizutragen.

— Erwähnung eines Stadtschreibers mit Namen Heinrich.

1332. Erste Erwähnung der »Rennergazze«, später meist platea Cursorum genannt.

1333, Februar 24, Parma. König Johann verfügt, daß die Kaufleute, die aus Österreich gegen Lautschitz in Mähren ziehen, nicht wie bisher über Mönitz, sondern über Brünn kommen müssen, bei sonstigem Verlust ihrer gesamten Kaufmannsware. Er bestimmt, daß die Juden zum Bau und zur Erhaltung der Stadtmauer und des Stadtgrabens ein Viertel

beitragen müssen, u. a. — Das letzte Privileg K. Johanns für Brünn.

1334, Januar 25. Karl, der Sohn K. Johanns, bedient sich zum ersten Male des Titels »marchio Moraviae« (Markgraf von Mähren).

— August. Mkg. Karl weilt zum ersten Male in Brünn.

1335, Oktober 19. Königin Elisabeth, die Witwe K. Wenzels, stirbt zu Brünn und wird in der Kirche des von ihr begründeten Königinklosters beigesetzt.

1337. Blanca von Valois, Gemahlin des Mkg. Karl, wird von K. Johann nach Brünn »aufs Schloß« verbannt.

— Venetianische Quellen melden die Anwesenheit zweier mährischer Kaufleute, Konrads von Brünn und Konrads von Mähren in Venedig.

1340, Juli 12. Allgemeine Bestätigung aller bisherigen Rechte und Privilegien der Stadt Brünn durch Mkg. Karl.

— November 30. Hansmann, der Sohn des Brünner Bürgers Nikolaus vom Turm aus Tischnowitz, gründet bei St. Jakob eine eigene Kapelle, deren Patronat er dem Rate der Stadt Brünn überträgt. — In dieser Urkunde wird zum ersten Male der Ratsmeister, »magister consulum«, erwähnt.

— Erste Nennung des Fröhlichertores in der Form »porta Laetantium«.

1341. Jakob von Ror wird Stadtrichter.

1342, Januar 28. Das Brünner Stadtrecht wird vom Mkg. Karl den Bürgern von Eger verliehen.

— März 26. Mkg. Karl spricht das Dorf Wassatitz von seiner bisherigen Zugehörigkeit zum Bezirke Znaim frei und schenkt es dem Brünner Bürger Ditlin Mauritz für seine Dienste zu uneingeschränkter Herrschaft.

— August 20. Mkg. Karl gewährt Matthias, dem Bruder Ditlins, das Recht, einen Schlachthof an der Schwarza zu errichten.

— Oktober 18. Überfall auf Brünner Tuchmacher, Krämer und Handwerker, die sich auf den Austerlitzer Markt begeben wollten, durch Wegelagerer auf der Schütt.

— Oktober 22. Überfall auf Brünner Bürger auf der Reise von Pohrlitz nach Auspitz.

1343, Januar 18. Mkg. Karl bestimmt den »Kuttelhof« (Schlachthof) vor der Stadt zum Schlachten des Viehes für christliche und jüdische Schlächter.

— Juli 18. Erwähnung des Spitals St. Stephan in einer Indulgenzurkunde mehrerer Bischöfe für dasselbe.

— Oktober 31. Mkg. Karl fordert die Brünner auf, sich zu einem Zug gegen Trautenau zu rüsten und das Gebot auch den anderen landesfürstlichen Städten weiter zu geben.

— Weihnachten. Mkg. Karl weilt, vom Grafen Wilhelm IV. von Holland begleitet, in Brünn.

— Der erste uns mit Namen bekannte Stadtkämmerer Barthuschius, Advokat (Vogt) von Jägerndorf, wird urkundlich erwähnt.

— Stadtschreiber Johannes beginnt die Führung des Stadtbuches und des Losungsbuches, sowie wahrscheinlich die Anlage des Kopialbuches.

Zirka 1343. Jamnitz erhält Brünner Recht.

1344, April 12. Erste Erwähnung eines Apothekers, mit Namen Bartholomäus. Der Apotheker Johannes in der Sporergasse (heute Rathausgasse) gleichzeitig oder noch älter.

— Dezember. K. Johann von Böhmen, Mkg. Karl, K. Ludwig von Ungarn, Erzbischof Arnest von Prag, der böhm. Landeshauptmann Wilhelm von Landstein und Karls Kanzler Nikolaus weilen gleichzeitig in Brünn.

— Brünn wird durch den Olmützer Bischof Johann beunruhigt, der bereits in Mödritz lagert. Die Stadt rüstet zur Gegenwehr, indem sie Wachen aufstellt und Mauer und Graben ausbessern läßt.

— Dezember 31. Erstmaliges Vorkommen des Titels »Bürgermeister«, magister civium.

— Die Zeche der »Weinschreiber« (scriptores vini civitatis) läßt ihren Besitz ins Stadtbuch eintragen; erste Nennung einer Handwerkerzeche.

1345, Anfang. Mkg. Karl auf einer Reise nach Ungarn begriffen, berührt wahrscheinlich Brünn.

— Juni 6. Mkg. Karl gestattet den Brünnern die freie Aufnahme von Juden in die Stadt.

— Reise von Brünner Ratsherren nach Prag zum Mkg. Karl.

1345, vor November. Nachrichten von der voraussichtlichen Wahl Karls zum deutschen Könige erscheinen bereits in den Brünner Losungsbüchern.
— Die Zimmerleute übernehmen die Ausbesserung der Brücken für drei Jahre.
— Johann Heinrich von Kärnten, Bruder des Mkg. Karl, besucht Brünn.
— Brünner Ratsherren werden nach Feistritz berufen, wo Karl, Johann Heinrich und K. Ludwig von Ungarn Beratungen abhalten.
— Bauarbeiten an der Stadtbefestigung, Bau eines neuen Zimmers im Rathaus, am Dominikanerkloster.
1346, August 26. K. Johann fällt in der Schlacht bei Crécy.
— November 13. Vertrag der Stadt mit dem Maurermeister Heinmann, dem der Ziegelhof vor dem Judentor zu freier Verwertung überlassen wird, wogegen sich H. verpflichtet, für die Instandhaltung der Mauer an jener Stelle zu sorgen.
— Erste Nachricht von der Pelzmacherzeche in Brünn durch eine Eintragung im Stadtbuch.
1346—47. Thomas Anshelm und Konrad Goblin werden nach Prag entsandt, dem neuen König zu huldigen.
1347, März 18. K. Karl IV. bestätigt dem Stadtrichter Jakob Ror ältere, das Stadtgericht betreffende Urkunden.
— August 24. Karl IV. weil in Begleitung des Herzogs Rudolf von Sachsen, zum erstenmal als deutscher König, in Brünn.
— September 2. Krönung Karls als König von Böhmen in Prag, zu der sich als Abgesandte Brünns der Stadtrichter Johann Eberhard und die Ratsherren Wenzel von Auspitz, Albert der Rotender, Milota von Deutschhause und Wenzel von Tischnowitz begeben.
— Bauarbeiten an der Minoritenkirche.
— Erste Überlieferung der Fleischerzeche.
— Beginn eines langwierigen Streites der Stadt Brünn mit dem Olmützer Bischof wegen Zollabgaben an dessen Zollstätte Mödritz.
1348, Februar 12. Karl IV. als König von Böhmen bestätigt der Stadt Brünn ihre bisherigen Rechte und Privilegien.
— März 22, Prag. Karl IV. bewilligt der Stadt Brünn die Einhebung eines Mautgeldes von 1 Heller für 3 Jahre.

1348, März. Im Verlauf des Streites der Stadt mit dem Olmützer Bischof entsendet die mit dem Kirchenbann belegte Stadt eine große Gesandtschaft an den Erzbischof von Prag.

— März 22, Prag. Karl IV. verordnet, daß alle aus Österreich, Ungarn und Polen kommenden Kaufleute ihren Weg über Brünn zu nehmen haben.

— März 23, Prag. Karl IV. verbietet den Brünner Juden, Pfandschaften anzunehmen und von Diebstählen stammende Sachen anzukaufen, außer in Gegenwart zweier Geschworener.

— März 23, Prag. Karl IV. gestattet, daß die Stadt Brünn den ihm zukommenden Judenzins von 100 Schock Groschen bis auf weiteres für sich selbst einhebe.

— Karl IV. bestätigt den Brünnern das Privileg K. Johanns von 1333 in teilweise veränderter Form.

— Mai 19 bis Juni. Karl IV. verweilt in Brünn zum Zwecke wichtiger Verhandlungen mit Herzog Albrecht II. von Österreich.

— Mai, zirka. Der Olmützer Bischof belegt Brünn von neuem mit dem Kirchenbann, der wohl noch vor Ende Mai wieder aufgehoben wird.

— Juli 14. Fragment einer Tuchmacher- und Weberordnung.

— Dezember 13. Verhandlungen zwischen der Stadt und dem auf dem Spielberg weilenden Olmützer Bischof.

— Karl IV. bewilligt, daß die Brünner Bürger von ihren Weinbergen in Auspitz den Zehent nicht in Geld, sondern in Wein bezahlen dürfen.

— Bauarbeiten an der Minoritenkirche.

1349, kurz nach dem 6. Januar. Brünn wird von neuem mit dem Interdikt belegt, das die ganze Faschingszeit aufrechterhalten wird.

— Brünn tritt beim Prager Erzbischof klagbar gegen den Olmützer Bischof auf.

— zirka Ostern. Vergleich mit dem Bischof und Aufhebung des Bannes.

— Juni 22. Einigung der Ansassen des Dorfes Schirnawicz (Czernowitz) mit Richter und Rat der Stadt Brünn, dahin jährlich 3 Mark zu zahlen.

— Weihnachten. Eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Richter und vier Geschworenen Brünns, begibt sich nach Prag zur Huldigung.

1349, Dezember 26. Belehnungs- und Erbfolgevertrag Karls IV. mit seinem Bruder Johann Heinrich; dieser wird Markgraf von Mähren und Brünn seine Residenz.

— In einer Urkunde erscheint zum erstenmal die Scheidung der 24 Geschworenen in die moderni und antiqui, die Alt- und Neugeschworenen.

1349—50. Pestseuche. Am heftigsten wütet dieselbe zwischen dem 21. Oktober und 28. November 1349.

1350, Februar 2. Der neue Mkg. Johann stellt in Brünn die erste Urkunde für das St. Thomaskloster aus, nachdem er in den ersten Tagen des Jahres, wahrscheinlich begleitet von Karl IV. und vom Herzog Nikolaus von Troppau, seinen feierlichen Einzug gehalten und die Burg auf dem Spielberg zu seiner Residenz gemacht hat.

— Juni 2. Mkg. Johann bestätigt der Stadt Brünn ihre bisherigen Rechte und Privilegien.

— Dezember 8. Verlängerung des Mautprivilegs für 3 Jahre.

— Dezember 21. Mkg. Johann weist die Bewohner von Mönitz, Auspitz, Pohrlitz und Eibenschitz sowie alle anderen rechtlich von Mönitz abhängigen Ortschaften an, ihr Recht fortan in Brünn zu holen.

— Dezember 27. Vertrag der Stadt Brünn mit dem Ziegelstreicher Henslin und den Maurermeistern Jeklin Karoli und Chunzlin, denen der Neubau des Judentores übertragen wird. Die Kosten des Baues betrugen etwa 137½ Mark.

— Die Ratsherren Alram und Milota werden zum Mkg. Johann nach Znaim entsendet, um diesen zu bitten, daß die Stadt von der Mithilfe bei der Belagerung der Burg der Herren von Cimburg enthoben werde. Doch stellt die Stadt Kriegsmaterial zur Verfügung.

— Die beiden Friedhöfe von St. Jakob und St. Peter werden vergrößert und vom Bischof neu geweiht.

— Bauarbeiten am Galgen.

— Erhöhung des zweiten Turmes der Peterskirche.

— zirka. Anlegung des Brünner Rechtsbuches und des Schöffenbuches.

— zirka. Fragment einer Ärzte- und Apothekerordnung.

1351, Juni 27. Brief des Wiener Rates an den von Brünn betreffend Brünner Tuch, dessen Echtheit vom Brünner Rate mit dem Stadtsiegel bekräftigt zu werden pflegte.

— November 11. Mkg. Johann verleiht der durch die Pest entvölkerten Stadt ein Privileg, durch das allen neuen Ansiedlern vierjährige Steuerfreiheit gesichert wird.

1352, Oktober 22. Erlaß einer neuen Mühlordnung durch Richter und Rat der Stadt.

— November 4. Mkg. Johann verbietet alle Zechen und Einungen und erläßt insbesondere in bezug auf die Fleischer genaue Verordnungen, da gerade über dieses Gewerbe große Klage herrscht.

— Weihnachten bis Fasching 1353. Infolge der neuen Verordnung Streik der Brünner Fleischhacker.

— Wiederausbruch der Pest.

1353, März 24. Mkg. Johann befreit die Brünner Bürger von der allgemeinen Steuer bezüglich jener Güter, die sie außerhalb der Stadtmauer besitzen oder von denen sie geistlichen Personen oder Körperschaften einen Zins entrichten.

— März 31. Mkg. Johann verbietet Adeligen und Geistlichen die Erwerbung und den Besitz von Brünner Bürgerhäusern.

— Oktober 7. Neuerlicher Vertrag der Stadt betreffs Instandhaltung der Mauer beim Judentor mit den Maurermeistern Henslin und Nicolaus.

— Die Brünner unterstützen den Mkg. Johann anläßlich einer Unternehmung gegen einen Neuhauser in Teltsch mit 50 Mark.

— zirka. Der Stadtrat erläßt neue Vorschriften für die Bierbrauer, über die Beschwerde geführt worden war.

— Mautverordnung für die »Maut beim Spilberg«.

1354, Juli. Die Brünner steuern dem Mkg. Johann einen Betrag von 50 Mark bei, als dieser seinen Bruder Karl IV. auf einem Zug gegen Würzburg begleiten sollte.

— Besondere Ehrengaben vonseiten der Stadt an den Markgrafen anläßlich seiner Rückkehr vom Feldzuge.

— Bauarbeiten am Spital in Altbrünn, am Chor des Klosters Herburg, an der Langen Brücke.

— Bau des Rennertores durch den Maurer Henslin, dauert bis 1356.

1354. Geburt des Markgrafen Jodok.
1355. Die Geschworenen lassen neue Bestimmungen über den Weinschank öffentlich verkünden.
— Karl IV. besucht in seiner neuen Würde als römisch-deutscher Kaiser Brünn und erhält besondere Ehrengaben ebenso wie die Kaiserin und der Hofstaat.
1356, September 21. Ein großer Brand vernichtet große Teile des 1. und 2. Viertels; er hat zur Folge, daß (September 29) einige Maßregeln zur Verhütung getroffen werden. Statut für die Faßzieher betreffs des Feuerlöschens.
— Dezember 26. Mkg. Johann verleiht dem Augustinerkloster St. Thomas beträchtliche Schenkungen.
— Große Reparaturen an der Stadtmauer und den Toren.
— Bauarbeiten am Chor der Minoritenkirche.
— Wiederausbruch der Pest in Brünn.
1357, April 13. Mkg. Johann verlängert der Stadt Brünn das Mautprivileg.
— September 19. Die Stadt Brünn erhält von Mkg. Johann das Recht, einen Frühlingsjahrmarkt vom Sonntag vor Aschermittwoch angefangen durch 14 Tage abzuhalten (Estomihi-Jahrmarkt).
— Oktober 25. Die Markgräfin Margareta erteilt der Stadt Brünn ein Mautfreiheitsprivileg für Raußnitz.
1358. Bauarbeiten an der St. Jakobskirche.
1359. Bauarbeiten am Augustinerkloster.
1360, Frühjahr. Die Brünner unterstützen den Mkg. Johann mit 100 Mark, als dieser gemeinsam mit Karl IV. gegen Rudolf IV. von Österreich rüstet.
1361, November 30. Statuten der Messerschmiede.
1362, April 24. Testament des Brünner Bürgers Heinrich Fuchs. Ältestes im Original erhaltenes bürgerliches Testament in Brünn.
1363. Bauten am Rathaus.
1364, Februar 8—12. Fürstenzusammenkunft in Brünn.
— März 11. Entwurf eines Statuts für die Brünner Goldarbeiter.
— September 15. Mkg. Johann ermäßigt die Stadtsteuer für vier Jahre auf je 400 Mark.
1365, April. Brünn gewährt dem Mkg. Johann einen Geldvorschuß zum Zwecke seiner Unternehmung gegen Serbien (Rascia).

1366, Mai 19. Mkg. Johann bestimmt, daß in Brünn sowie in den anderen Städten des Landes neu ankommende Handwerker nicht gezwungen werden dürfen, einer Zeche beizutreten oder Abgaben an sie zu leisten.

— Juli 12. Der Rat der Stadt Brünn befreit die Besitzungen des St. Thomasklosters von allen städtischen Abgaben.

— Tod der Markgräfin Margareta und Beisetzung in der St. Thomaskirche.

1367, April 28. Bestätigung des Statuts für die Brünner Goldarbeiter durch den Markgrafen.

— Oktober 18. Verordnungen über Erzeugung und Verkauf von Tuch.

— November 5. K. Karl IV. bestätigt der Stadt einen Artikel betreffs Zollfreiheit aus dem Privileg vom Januar 1243.

1371. Brünn beteiligt sich an der Heerfahrt Karls IV. gegen Ungarn und erlangt dafür einen Nachlaß von der Losung.

Vor 1372. Die Stadt Brünn kauft vom Mkg. Johann das Stadtgericht um 200 Mark und verpachtet es bald darauf an Johannes Slemkittel.

1372. Größere Ausbesserungen an den Stadtbefestigungswerken.

— Ende. Mkg. Johann verlangt Aufklärung über die Ursachen der ungünstigen Finanzlage seiner Residenz Brünn; Abfassung eines Abrechnungsregisters über die Zeit seit 1362.

1373, Juni 22. Mkg. Johann verleiht der Bürgerschaft das freie Testierungsrecht über Bargeld.

— Juni 23. Erneuerung des Straßenzwangsprivilegs.

— Mkg. Johann verfügt, daß künftig zwei Personen das Stadtkammeramt leiten sollen, und es werden am 22. Mai Johann Soffler und Michael im Turm für zwei Jahre mit diesem Amte betraut.

— Aus diesem Jahre stammen die ältesten zwei jüdischen Grabsteine.

1375, März 7. Beide Königinnen von Ungarn nehmen ihren Weg durch Mähren.

— August 13. Gründung des Karthäuserklosters in Königsfeld bei Brünn durch Mkg. Johann.

— November 12. Tod des Mkg. Johann; er wird in der St. Thomaskirche beigesetzt. Regierungsantritt des Mkg. Jodok in Mähren.

1375. Brünn beteiligt sich an der Belagerung der Burg Reichenwald.

1376, April 15. Mkg. Jodok bestätigt der Stadt Brünn ihre bisherigen Rechte und Privilegien und verbrieft ihr überdies das Recht, nach dem Tode des Stadtrichters Johannes Slemkittel den Stadtrichter frei zu wählen.

— Bestätigung des Mautprivilegs.

1377, Mai 14. Konflikt der Brünner Geschworenen mit den Beamten des Landesfürsten anläßlich der Revision der Stadtrechnungen.

— Mai 29. B. Johann von Olmütz überläßt den abgebrannten Bischofshof am Topfmarkt (oberster Teil des Krautmarkts) dem Brünner Stadtrat.

— Juni 2. Brünner Geschworene begeben sich zum Mkg. Jodok, um ihm das Rechnungsbuch der Stadt zu persönlicher Prüfung vorzulegen.

— Juni 2. Mkg. Jodok verfügt die Reduktion der Judenschulden um ein Drittel.

— Juni 10. Mkg. Jodok bestätigt das Straßenzwangsrecht in der Weise, daß alle aus Österreich, Ungarn und Polen durch Mähren ziehenden Kaufleute Brünn passieren und hier auch ihre Waren zuerst feilbieten müssen.

— Juli 25. Markgraf Jodok erlaubt, daß die Stadt Brünn bei dem Wiener Juden David Steuzz ein Anlehen von 1600 Pfund Wiener Pfennigen aufnehme.

— November 13. Schuldurkunde des Brünner Rates über 1600 Pfund, dargeliehen von David Steuzz.

1378, April 26, Prag. König Wenzel bestätigt der Stadt Brünn ihre bisherigen Rechte und Privilegien.

— Juli 26 und 29. Die Meister aller anderen Handwerke legen dem Rate eine Beschwerde gegen die Bäcker, Fleischer und Wirte vor.

— November 28. Tod K. Karls IV.

1380. Johannes von Gelnhausen wird zum ersten Male als Brünner Stadtschreiber genannt, wo er sich bis 22. September 1387 nachweisen läßt.

1381, Juli 3. Ratsstatut für die Lederer.

— Oktober 21. Verfügung des Stadtrates wegen des Weinschankes.

1382, August 9. Mkg. Jodok überläßt der Stadt Brünn das Spital zu St. Stephan mit allem Besitz als Eigentum.

1387, April 16. Einfuhrverbot für fremden Wein, falls dessen Herkunft nicht angegeben wird.

— Mai 13. Statut für die Siegelschneider.

— Mai 13. Mkg. Jodok erläßt Bestimmungen über das Einlager in Brünn.

— Statuten für die Brünner Kannler und Zinngießer; Kupferschmiede; Lederer und Schuster.

1391, Oktober 31. Der Brünner Rat unter dem Bürgermeister Lukner stellt den Söhnen des Steuzz eine Schuldurkunde über 1775 Pfund Wiener Pfennige aus. — Darauf bezügliche Urkunde des Mkg. Jodok vom 16. November.

1392, Dezember 26. Statut für die Brünner Bogner.

1393, März 23. Mkg. Jodok verleiht der Stadt als solcher das ausschließliche Recht zum Ausschank südlicher Weine, des Schweidnitzer Bieres sowie österreichischer und ungarischer Weine von St. Michael bis St. Georg.

1396, August 5. Die Fleischhacker erwerben den vor der Stadt »unter dem Purzelbühl an dem Bach Schwarza« gelegenen Kuttelhof (Schlachthof).

1399. Statut für die Beutler und Taschner.

1400. Beginn eines mehrjährigen Prozesses zwischen Oslawan und der Propstei St. Peter um den Patronat über die Pfarrkirche St. Jakob, in dessen Verlauf am 24. Juli beide Kirchen mit dem Interdikt belegt werden. Die Entscheidung zugunsten Oslawans erfolgt erst am 21. Juni 1404.

1411, Januar 18. Tod des Markgrafen Jodok, der am 1. Oktober 1410 zum deutschen König gewählt worden war. — Mit ihm stirbt die mährische Linie der Luxemburger aus, Brünn hört auf, Residenzstadt zu sein.

———

Urkundliche Beilagen.

I.

(Vgl. oben S. 64, Anm. 2.)

König Wenzel schenkt der von ihm gegründeten Marienkapelle neben dem Hause des Nikolaus de Turri den Zehent vom Dorfe Twarosnitz (Bosenitz) und von seinem Hofe daselbst. Bischof Theodorich von Olmütz bestätigt die Schenkung.

1297, März 25, Brünn.

Nos Wencezlaus dei gracia rex Boemorum, dux Cracovie et Sandomire marchioque Moravie. Tenore presencium notum esse volumus universis tam presentibus quam futuris, quod nos capellam nostram, quam in honore sancte Marie virginis genitricis dei de novo fundavimus in Brunna iuxta domum Nicolai de Turri ad laudem dei dicteque sancte virginis genitricis, eius gloriam cupientes dotare, decimas nostras, quas in Twarosnicz villa habemus, eo iure quo ad patrem nostrum dive memorie et ad nos hactenus spectaverunt, necnon decimas curie nostre ibidem plenas et integras sine preiudicio alieno ad perpetuam dotem eiusdem capelle liberaliter conferimus et donamus. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri et sigillorum nostrorum munimine fecimus communiri. Datum Brunne per manus magistri Johannis Sacensis prepositi, prothonotarii nostri Moravie, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo septimo, octavo kalendas aprilis, indiccionis decime.

(Von anderer Hand): Nos Theodericus dei gracia Olomucensis episcopus predictam donacionem decime per dominum nostrum regem factam et ascriptam capelle predicte modo suprascripto in nomine domini auctoritate ordinaria confirmamus et sigilli nostri patrocinio communimus.

Perg., beide Siegel zerbrochen, das königliche an rotgelben Seidenfäden, das bischöfliche an Pressel. — Auf der Rückseite: Super decimas in Wozanicz. — Brünn, Landesarchiv, Königinkloster, Lit. G, nr. 31.

II.

(Vgl. oben S. 72, 78, Anm. 1.)

Der Brünner Bürger Henslo, Sohn Perslins, übernimmt von seiner Mutter Elisabeth deren Hof in Gerspitz gegen die Verpflichtung ihrer Versorgung und einer jährlichen Rente von 7 Mark.

1306, Juli 25, Brünn.

Noverint universi presentem literam inspecturi, quod ego Henslo, civis Brunnensis, filius quondam Perslini, cum dilecta matre mea, domina Elizabet, super causa inter me et ipsam diutius ventilata, iuxta consilium honestorum virorum amicabiliter concordavi, ita quod ipsa michi curiam suam in Jerspicz cum omnibus iuribus et attinenciis ac heredibus meis cum pomerio ante Brunnam perpetuo possidendum libere ac voluntarie resignavit. Tali condicione et pacto, quod sibi tempore vite sue provideam in expensis, ut tenetur filius matri providere, et annis singulis dabo ei VII marcas in argento sive in denariis, quarum dabo tres marcas in die sancti Jacobi et quatuor in die pasce; et hoc fiet coram uno iurato. Et hanc pecuniam nullas *(sic)* habebit nisi super predictam curiam in Jerspicz, quia si ei non daretur ipsa pecunia in terminis statutis, tunc ipsa curia in eius potestatem iterum reveniret sine omni impedimento. Preterea, si dicta mater mea me supervixerit, cuicumque predictam curiam in morte mea legavero, idem tenebitur ei tam de victu quam de prefatis VII marcis omni vice loco mei respondere. Si vero ipsam matrem meam supervixero, tunc triginta marcas debitoribus, si qui fuerint, vel pro remedio anime ipsius, sicut ordinaverit, volo expedire. In cuius rei testimonium sibi presentem dedi literam, quam petivi sigillo civitatis Brunnensis confirmare. Testes huius ordinacionis sunt viri discreti: Nicolaus de Domo Theutunica, Nicolaus pannicida, Dominicus de Pohurlicz, tunc iurati, et Nicolaus de Vitis, cives Brunnenses. Datum Brunne, anno domini millesimo CCC sexto, in die sancti Jacobi apostoli.

Pergament, Siegel am rechten Rande beschädigt an Pressel. — Brünn, Stadtarchiv.

III.

(Vgl. oben S. 119.)

Markgraf Jodok bestätigt der Stadt Brünn die Privilegien seiner Vorgänger.

1376, April 15, Brünn.

Jodocus dei gracia marchio et dominus Moravie. Justis petencium desideriis dignum est, facilem prestare consensum et ea que a racionis tramite non descendant, effectu prosequente compleri. Notum facimus tenore presencium universis, quod nos integre fidei puritatem, qua prudentes viri . . iudex et . . iurati et universi cives nostre civitatis Brunnensis, fideles nostri dilecti, erga nos et progenitores nostros, reges Boemie et marchiones Moravie inclite recordacionis, hactenus claruerunt, graciosius attendentes, considerantes quoque benignius, quod iidem cives grata nobis inpenderunt obsequia et inpendere poterunt futuris temporibus graciora, devotis et racionabilibus ipsorum supplicacionibus favorabiliter inclinati, omnia privilegia, gracias, concessiones, donaciones, libertates, laudabiles quoque et approbatas consuetudines et iura cuiuscumque continencie et tenoris existant, a divis regibus Boemie et marchionibus Moravie, progenitoribus et antecessoribus nostris clare memorie, ipsis data et datas, concessa et concessas, indulta et indultas, prout in ipsorum regum Boemie et marchionum Moravie litteris super hoc confectis plenius est expressum, dicte civitati Brunnensi ipsiusque civibus de innata nobis clemencia perpetuum approbamus, ratificamus, innovamus et ex certa nostra sciencia presentis scripti patrocinio confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostre approbacionis, ratificacionis, innovacionis et confirmacionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire, alioquin secus facientes indignacionem et offensam excellencie nostre pregravem se noverint irremissibiliter incursuros. Presencium sub appenso nostro sigillo testimonio litterarum. Datum Brunne, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo sexto, feria tercia infra octavas pasche.

Ad mandatum domini . . marchionis

Nicolaus de Praga.

Orig., Perg., Siegel an Pressel. — Stadtarchiv.

IV.

(Vgl. oben S. 120.)

Markgraf Jodok verleiht der Stadt Brünn das »Ungelt« in derselben Weise, wie sie es kraft Verleihung des Markgrafen Johann bisher besessen, auf drei Jahre.

1376, April 15, Brünn.

Jodocus dei gracia marchio et dominus Moravie. Notumfacimus tenore presencium universis, quod nos ob singularis favoris et dilectionis affectum, quo civitatem nostram Brunnensem et cives ac incolas ipsius, fideles nostros dilectos, interne prosequimur, volentes civibus ipsis graciam facere specialem, ut nostris adiuti presidiis amplioris voluntatis et commodi proficere valeant incrementis, ungeltum, quod hactenus ex concessione serenissimi principis et domini domini Johannis marchionis Moravie, genitoris nostri carissimi, ad usum pavimentacionis prefate civitatis consuevit recipi et haberi, dictis civibus damus liberaliter, conferimus et donamus, tollendum per ipsos sub eisdem forma, modo et condicione, que in prefati domini nostri et genitoris patentibus litteris confectis desuper plenarie exprimuntur, et percipiendum a festo beati Georgii venturo proxime ad tres annos continuos revolvendos, et in reformacione ac melioracione pavimentacionis dicte civitatis fideliter committendum. Presencium sub appenso nostro sigillo testimonio litterarum. Datum Brunne, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo sexto, feria tercia infra octavas pasche.

Ad mandatum domini marchionis
Nicolaus de Praga.

Orig., Perg., Siegel an Pressel. — Stadtarchiv.

V a.

(Vgl. oben S. 141, Anm. 3.)

Richter, Geschworene und Gemeinde von Seelowitz bitten, fortan ihre Rechtsbelehrungen in Brünn einholen zu dürfen.

Ohne Datum. Zirka 1350.

Prudentibus et discretis viris civibus Brunnensibus. Servicia et oraciones inmensas. Domini et amici preamandi. Vobis sup-

plicamus, quatenus de consilio iudiciali, quod vulgariter dicitur urteil, que prius receperamus in Lawczans, nunc autem vos hortamur, nobis iura vestra porrigere dignemini, quoniam iam alibi nolumus iura nostra querere, preterquam apud vos et vestram prudenciam illuminatam. In cuius rei testimonium sigillum . . Barsonis burggravii est appositum.

Barso burggravius domini marchionis, Paulus iudex, . . iurati totaque communitas in Zelowicz, vestri servitores.

Abschrift im Cod. 40 des Brünner Stadtarchivs, fol. 50 v., mit der Randnote: In Zelowicz ammodo recipiant iura hic.

V b.

(Vgl. oben S. 141, Anm. 3.)

Proczko von Lomnitz ersucht die Geschworenen von Brünn, seinen Untertanen in Urhau Ratsbelehrungen zu erteilen.

Ohne Datum. Zirka 1350.

Discretis ac viris honestis scabinis et iuratis Brunnensibus, nostris dilectis amicis. Serviciorum obsequiosa complacendique prompta premissis voluntate. Nam cari pauperes nostri homines in Vrichaw vestra cupientes debita perfrui informacione, sano quoque in sua necessitate vestro consilio, nobis diligenter ac attente supplicaverunt, quatenus a vestra honesta discrecione ipsis impetire curaremus, ut si per amplius eis aliqua occurrerent dubiosa et ignota sententia, quod eandem ad vestram discrecionem pro declaratione possent divolvere et eiusdem declarationem a vestra discrecione mererentur accipere. Nos igitur vestre discrete honestati predictos nostros pauperes confidenter commendantes summo opere supplicamus et attente rogamus, quatenus nostrorum causa serviciorum ipsis amicabiliter facere velitis et, dum opus fuerit, ipsos benigne expedire velitis, illos propter nos in hoc promovendo. Quod erga vestram honestatem discretam loco et tempore, quo debuerimus, libenter volumus deservire.

Proczko de Lompnicz.

Abschrift im Cod. 40 des Brünner Stadtarchivs, fol. 51, mit der Randnote: In Vruchaw ammod(o) recipiant iura hic.

VI.

(Vgl. oben S. 237, Anm. 1.)

Brünner Fleischhauerordnung, zirka 1353.

De carnificibus quantum ad empcionem, mactacionem et vendicionem.

Quia carnifices mangnum dampnum pauperibus in vendicionibus pecorum facere consueverunt, statutum est iterum de novo, ut nullus carnifex aliquem civem in emendo pecora vel pecudes inpediat, sed quandocumque civis emere decrevit, carnifex cedere debet; et quicumque contrarium fecerit, sexagenam grossorum solvet pro emenda.

Et similiter carnifices diciores non debent inpedire pauperiores, nec per longam stacionem, quam circa pecora, que in foro venduntur, facere consueverunt, debet carnifex carnificem vel quemlibet alium hominem inpedire, sed statim, ut carnifex a vacca vel alio pecore recedit, alius quicumque accesserit, liberam habet licenciam emendi; in qua si carnifex sibi restiterit, emendam solvet predictam.

Item carnifices frequenter macella tamdiu clausa tenere consueverunt, quod carnes a pauperibus empte ante noctis crepusculum coqui non possunt. Statutum est ergo, quod quicumque iuratorum pro tempore est magister civium, ille potest facere campanam pulsare vel aliud singnum dare, quod hora competenti macella aperiantur et carnes ad vendendum exponantur.

Item si tempore, quo macella non sunt aperta, aliquis veniens carnes emere voluerit, quilibet carnifex, quem accesserit, potest eum in macellum suum ducere et carnes licite sibi vendere, contradiccione aliorum carnificum quiescente.

Item carnifex sive proprium habeat macellum sive conventum sive partem mediam vel quantacumque in fenestra macelli per se vel famulos suos aut socios vel per interpositam personam quamcumque in civitate vel exterius in suburbiis, in opidis vel villis omni die pecora vel pecudes, ubicumque sibi placet, potest[1] mactare et in macellum portare et ad vendendum exponere; non obstante quod vicinus suus carnes vel recentes et novas in multa

---

[1] Am Rand nachgetragen: emere et statim.

vel parva quantitate vel antiquas, fetentes, corruptas et putridas fortassis habeat, quas nondum vendidit. Omnibus enim hominibus magnum esset dampnum et detrimentum, si recentes et novas habens carnes vendicionem malarum deberet carnium expectare.

Item carnifex cum per villas et opida currit, potest licite vel clamorem in villa facere, si aliqui pecora vel pecudes habeant ad vendendum, vel potest silenter domum cuiuscumque intrare et inquisicionem facere de predictis.

Magistri eciam carnificum, qui pro tempore ad hoc fuerint constituti, nullum carnificem debent inpedire, quin mactet tot vel tot capita pecorum vel pecudum, sicut sibi placet; in suum enim dampnum redimebit, si non caute sibi prospexerit in mactacionibus et vendicionibus antedictis. Nec eciam debent inpedire aliquem de carnificibus, quin macellum suum aperiat mane vel sero vel hora quacunque, quia sicut in clausione macellorum carnifices non compelluntur ad horam determinatam, sed quilibet stat longius vel brevius, secundum quod sperat emptores venire, sic nec in apercione sibi placita debet aliqualiter inpedire.

Abschrift im Cod. 40, fol. 1.

VII.

(Vgl. oben S. 246, Anm. 4.)

Schreiben des Wiener Rats an den von Brünn wegen Beibehaltung der Signierung des Brünner Tuches.

1351, Juni 25, Wien.

Unsern freuntlichen dinst zevor. Ersamen weisen. Uns habent unser kaufleut und mitburger hie zu Wienn anbracht, wie daz in me̊nig irrung widerfarn, als von der tůcher wegen, die man haisset Brůnner und doch nicht alle in eurer stat zu Brůnn gemacht werdent; darumb ir dann geordent und wol daran getan habt, das solich tuͤcher, die pei eu zu Brůnn gearibait und gemacht werden und die rechten prait, leng und mass haben, nach eurer stat gerechtikait mit eurm pleizeichen werdent bezaichent und besigilt, dabei man eure tucher von andern tuchern mag erkennen. Und ir habt daz nu ettliche zeit in guter ordnung herbracht, daran die kaufleut ein gut gevallen haben. Begern wir und biten eu mit ganzem vleiss, ir wellet solh loblich her-

kõmen und gute ordnung, darauf sich dann unser kaufleut und mitburger verlassen haben und hinfűr wol verlassen můgen, in ander wege nicht absten, noch jemand gestatten ze verkern oder ze verendern, sunder dabei halden, wan wir an den unsern wol versteen, das solh ordnung fűr seu und ain gemainer nutz sei. Geben zu Wienn, an sambstag vor sand Peters und sand Paulstag, der heiligen zwelifpoten, anno domini etc. LI^mo.

Burgermaister, richter und rate
der stat zu Wienn.

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen und weisen, dem burgermaister und rate der stat zu Brůnn, unsern guten freunden. — Originalbrief im Brünner Stadtarchiv auf Papier, das rote Verschlußsiegel zum Teil abgebrochen.

VIII.

(Vgl. oben S. 247, Anm. 1.)

Fragment einer Tuchschererordnung.

1348, Juli 14, Brünn.

. . . alium in singulis suis factis et negociis cum omni fide, quando per eum requisitus fuerit, tenetur cum diligencia promovere. Item quilibet eorum opus suum sine dolo, fraude et omni falsitate cum tanta debet sollicitudine fideliter laborare, quod ex eo sibi, civitati et hominibus communiter emolimentum, honor, profectus et incrementum proveniant et accrescant. Item quicumque inter operarios dictos scharhner propriam domum et propriam formam vulgariter dictam «ram» ad siccandum pannos habuerit, propriam sedem ad texendum habebit, in quibus sibi ipsi et texet et pannos preparabit, quotquot texere habuerit et siccare. Suis eciam servitoribus et laboratoribus in sua domo secum habitantibus pannos eorum texere licite poterit et siccare, extra domum suam autem habitantibus texendo nulli penitus laborabit. Item panni, quos faciunt scharhner, habebunt ad minus in longitudine XXVIII ulnas et quilibet eorum texi debet ad minus vulgariter dicendo mit XIII zalen et utrique fines uniuscuiusque panni longitudinis sint equalis; quilibet autem pannus textorum ad minus XXX ulnas in longitudine continebit. Item scharherrones debent textoribus et lanificibus pannos eorum preparare, et textores e converso debent scharherronibus pannos eorum texere, et precium scharher-

ronum de panno debent esse V grossi et precium textorum $XI^1/_2$ grossus. Item magistri inter scharherrones, quos iurati civitatis singulis annis ad hoc statuerint, habebunt potestatem perspiciendi, examinandi et accusandi omnes pannos rasos, qui vulgariter schartuch dicuntur, cuiuscumque fuerint hominis; magistri vero textorum solum debent examinare pannos non rasos. Item scharherrones meliores proprias formas et domos habentes debent suis coartificibus formas proprias non habentibus pannos eorum siccare nec talem siccacionem eis in dampnum recusare seu protrahere malo dolo vel qualibet occasione. Et quia arbitrio statur metu pene, diffinitum est per dictos arbitros, quod quicumque de cetero textorum vel scharherronum contra punctum aliquem premissorum verbis vel factis excesserit, coram iudice et magistro civium duorum credibilium virorum testimonio convictus, vel captivitatis in cippo vel repulsionis ab artificio seu civitate vel in pecunia emendis tam gravibus puniatur, quod ceteris transeat in exemplum. — Actum et pronunciatum in consilio coram Jacobo Alrami iudice, Ottone dicto Niessel magistro civium, Marco Poherliczeri, Nicolao Swerczeri ceterisque iuratis, feria II., in crastino b. Margarete.

Stadtbuch, nr. 39, im Brünner Stadtarchiv, fol. 8.

IX.

(Vgl. oben S. 248, Anm. 2.)

Fragment einer Ärzte- und Apothekerordnung in Brünn aus dem 14. Jahrhundert.

. . . suas quasi totaliter innovare et quidquam inveterati et corrupti in apotecis inventum per medicos fuerit, una cum pixidibus in foro coram populo comburatur. Item nullus medicorum compositionem, ordinacionem vel societatem ocultam habeat cum apotecario; ex tali enim societate aliis medicis et apotecariis magnum dampnum pervenit et accrescit. Item medicus urinam videat, pulsum tangat et alia tantum exerceat, que sue congruunt facultati. Apotecarius eciam obmissis que ad medicum pertinent, in apoteca receptas secundum preceptum conficiat medicorum. Item religiosi et clerici, begine seu vetule cetereque persone, que manifeste tamquam medici et phisici se non regunt, ad

practicandum in medicina non admittantur, nisi faciant, que de medicis superius sunt conscripta. Item sicut medici sic et apotecarii in consilio civium iurare debent pro officio suo fideliter exercendo. Per quemcumque vero medicorum vel apotecariorum contrarium predictis factum vel necessarium de contingentibus ommissum fuerit a consorcio incolarum civitatis excludatur, victum suum in ipsa civitate Brunnensi de cetero nullatenus habiturus.

Einzelblatt im Stadtarchiv.

X.

(Vgl. oben S. 254, Anm. 2.)

Faßzieherstatut.

1356, März, Brünn.

Quod vasitractores debent cum uncis accurrere et edificia detrahere tempore incendii. — Anno domini MCCC quinquagesimo sexto, cum in platea Boemorum ignis exortus fuisset in quadragesima, iurati statuerunt, quod vasitractores cum eorum famulis, qui pro tempore fuerint, semper, cum ignis exortus fuerit, accurrere debent cum uncis ferreis, quos civitas comparabit, et edificia igni vicina rumpere et ad terram detrahere, quod ignis quiescat; et pro eo debet eis dari omni anno marca, divisim in singulis quatuor temporibus per fertonem.

Cod. nr. 40, fol. 13 v.

XI.

(Vgl. oben S. 254, Anm. 3.)

Ratsstatut wegen Lederverkaufs in der Stadt.

1381, Juli 3, Brünn.

Nota. In vigilia Procopii anno LXXX primo per tres consulatus diffinitum est: quod quicumque civium adducens corium aptum pro calceis, ocreis, stivolis vel ad alia opera, primo et principaliter cerdonibus exhibeat venale. Qui si emere noluerint, vendat aliis vel educat sicut placet.

Cod. nr. 40, fol. 1, am unteren Rande.

XII.

(Vgl. oben S. 281, Anm. 1.)

Übersicht der Losungen und Losungseinsammler (collectores losunge) in den Jahren 1343—1376.

	Mark	Ferto	Lot	Grosch.
1343: tempore Johannis scriptoris civitatis ... in quadragesima [nach 26. Februar]	1400	1	—	7
1345: I. statim post circumcisionem domini [nach 1. Januar]	932	3	—	9
1345: II. circa festum s. Martini [um 11. November]	$805^1/_2$	—	—	7
1346: post nativitatem s. Marie [nach 8. September]	733	3	—	6
1347: circa festum b. Michaelis [um 29. September]	$861^1/_2$	—	3	—
1348: circa festum b. Michaelis [um 29. September]	837	1	—	13
1350: circa festum purificacionis s. Marie [um 2. Februar]	840	—	—	5

1343: 1. Johannes Smelczlini, 2. Luczko de Vitis, 3. Mathias Mauricii, 4. Thomas Anshelmi, 5. Johannes Swerczeri, 6. Wolfhardus Raydo, 7. Johannes Eberhardi, 8. Ulricus Wiffo.

1345 I: 1. Smelczlinus antiquus, 2. Ulricus de Wischau, 3. Ulricus Wiffonis, 4. Johannes Eberhardi, 5. Thomas Anshelmi, 6. Luczko de Vitis, 7. Johannes Swerczerus, 8. Albertus cum Ruffis finibus.

1345 II: 1. Luczko de Vitis, 2. Thomas Anshelmi, 3. Nicolaus Ellendi, 4. Ulricus de Wishau, 5. Nicolaus Wernhardi, 6. Albertus cum Ruffis finibus.

1346: 1. Thomas Anshelmi, 2. Johannes Eberhardi, 3. Nicolaus Swerczer, 4. Ulricus de Wischau, 5. Ulricus Wiffonis, 6. Marcus Poherliczeri, 7. Theodricus Glesein, 8. Albertus cum Ruffis finibus.

1347: 1. Luczko de Vitis, 2. Ulricus de Wischau, 3. Nicolaus Ellendi, 4. Albertus cum Ruffis finibus, 5. Advocatus de Jegerdorf, 6. Anshelmus.

1348: 1. Johannes Eberhardi, 2. Nicolaus Ellendi, 3. Nicolaus Swerczeri, 4. Ulricus de Wischau, 5. Marcus Poherliczeri, 6. Albertus cum Ruffis finibus.

1350: ad colligendum losungam statuti fuerunt sex iurati et sex communes, scilicet: 1. Johannes Smelczlini, 2. Ulricus de Wischau, 3. Nicolaus Swerczeri, 4. Perhardus de Wischau, 5. Henricus Fuchs, 6. Milota de Domo Theutunica, 7. Luczco de Vitis, 8. Thomas Anshelmi, 9. Nicolaus Ellendi, 10. Anshelmus, 11. Albertus cum Ruffis finibus, 12. Wenceslaus de Tuschnawicz.

		Mark	Ferto	Lot	Grosch.
1351:	post epiphaniam, nach 6. Januar	555	—	1	1
1352:	post epiphaniam domini [nach 6. Januar]	474	—	—	14
1353:	post epiphaniam domini [nach 6. Januar]	502	—	—	34
1354:	I. in quadragesima [nach 26. Februar]	585½	—	—	5
1354:	II. circa festum s. Galli; et est ista secunda losunga eiusdem anni [um 16. Oktober]	534	3	—	11
1355:	circa festum bb. Simonis et Jude apostolorum [um 28. Oktober] .	527	—	— minus 6½	
1356:	circa festum s. Elisabeth [um 19. November]	792	—	5	—
	ultra prescriptam summam . .	34			
1357:	circa Michaelem [um 29. September]	783	—	— minus 2	
1358:	ohne Tagesdatum	693	—	—	18
1359:	circa festum s. Galli [um 16. Oktober]	748	1½	—	—

1351: 1. Luczko de Vitis, 2. Nicolaus Swerczeri, 3. Albertus cum Ruffis finibus, 4. Anshelmus, 5. Milotha de Domo Theutunica, 6. Conradus pistor.

1352: 1. Luczko de Vitis, 2. Nicolaus Swerczeri, 3. Marcus Poherliczeri, 4. Albertus cum Ruffis finibus, 5. Milotha de Domo Theutunica, 6. Conradus pistor.

1353: 1. Luczko de Vitis, 2. Marcus Poherliceri, 3. Albertus cum Ruffis finibus, 4. Nicolaus Swerceri, 5. Conradus Wolleri, 6. Conradus pistor.

1354 I: 1. Jacobus Alrami, 2. Anshelmus, 3. Jacobus Swerceri, 4. Perhardus de Wissau, 5. Conradus pistor, 6. Heimlinus pellifex. — Recepta est collecta sub iuramento et de marca hereditaria dati sunt 18 hallenses et de marca bonorum mobilium 3 grossi.

1354 II: 1. Luczko de Vitis, 2. Nicolaus Swerczeri, 3. Martinus Poherliczeri, 4. Albertus cum Ruffis finibus, 5. Milotha de Domo Theutunica, 6. Chonradus pistor.

1355: 1. Luczko de Vitis, 2. Jacobus Alrami, 3. Johannes Anshelmi, 4. Perhardus de Wischaw, 5. Jacobus Swerczeri.

1356: 1. Jacobus Alrami, 2. Albertus cum Ruffis finibus, 3, 4. duo fratres Anshelmides, 5. Perhardus de Wischaw, 6. Heinricus Tuschklini.

1357: 1. Henricus Fuchs, 2. Otto Niessel, 3. Nicolaus pistor, 4. Petrus de Lanczcron, 5. Conradus Dobrowiczer, 6. Nicolaus Ebrani.

1358: 1. Henricus Fuchs, 2. Otto Niessel, 3. Jacobus Swerczeri, 4. Johannes pistor, 5. Henricus Thusclini, 6. Conradus Dowrobiczeri.

1359: 1. Luczko de Vitis, 2. Wenczeslaus de Thuschnabicz, 3. Johannes Anshelmi, 4. Johannes cum Finibus, 5. Conradus Dowrowiczer, 6. Nicolaus Ewrani.

	Mark	Ferto	Lot	Grosch.
1360: in octava s. Martini [18. November]	805	—	—	19
1361: feria quarta post Martini [17. November]	784	—	—	8
1362: circa festum b. Martini [um 11. November]	1058	—	—	1
1363: circa festum b. Martini [um 11. November]	732½	—	—	3
1364: post Omnium Sanctorum [nach 1. November]	630	—	—	5
1365: feria quarta post Omnium Sanctorum [5. November]	613	—	—	18½
1366: in crastino b. Martini [12. November]	597	—	—	15
1367: circa festum Omnium Sanctorum [um 1. November]	683	—	—	5½
1368: feria quarta post b. Martini [15. November]	565	—	—	27
1369: in crastino Symonis et Jude [29. Oktober]	604½	—	—	9

1360: 1. Anshelmus, 2. Fuchso, 3. Ebranus, 4. Conradus Niessel, 5. Bohuschius de Thuschnawicz, 6. Jacobus Gewschalk.

1361: 1. Henricus Fuchs, 2. Johannes cum Ruffis finibus, 3. Johannes Stubneri, 4. Wenceslaus de Thusnawicz, 5. Nicolaus Thamari, 6. Henricus de Sturmtal.

1362: 1. Johannes Anshelmi, 2. Johannes cum Ruffis finibus, 3. Conradus Dobrawicerii, 4. Conradus Wolleri, 5. Nicolaus Thamari, 6. Nicolaus Ebrani. — Et ut eo prompcius et facilius comportari posset recepta est per medium in grossis et hallensibus.

1363: Iidem protunc iurati videlicet Hasco etc ... statuerunt collectores losunge, videlicet 1. Wernhardum, 2. Heupl, 3. Geyschalch, 4. Nicolaum Salczer, 5. Conradum Hezil, 6. Conradum Dobrawiczerii.

1364: 1. Jesco de Olomucz, 2. Andreas institor, 3. Ditlinus Schiltperger, 4. Petrus de Meneis, 5. Nicolaus Salczer, 6. Martinus mercator.

1365: 1. Nicolaus Ebrani, 2. Johannes Anshelmi, 3. Johannes cum Ruffis finibus, 4. Nicolaus Tamari, 5. Walter Delek, 6. Marcus Fuchs; sub iuramento.

1366: 1. Bohuschius de Thusnawicz, 2. Geyschalch, 3. Johannes Wischawerii, 4. Wernhardus Longus, 5. Endirlinus institor.

1367: 1. Nicolaus de Wischaw, 2. Andreas institor, 3. Conradus Dobrawiceri, 4. Johannes Wischawer, 5. Martinus mercator.

1368: 1. Ebranus, 2. Heupl, 3. Bartolomeus de Prusia, 4. Engelhardus de Auspitz, 5. Philippus Crizaner, 6. Pretschelch.

1369: 1. Johannes Ortlini, 2. Johannes Christiani, 3. Rutenstok, 4. Paulus Smelczlini, 5. Smerbek, 6. Symon de Strigonia, presente etiam Wenceslao protonotario domini marchionis et civitatis.

		Mark	Ferto	Lot	Grosch.
1370:	circa festum b. Johannis bapt. [um 24. Juni], mit der Bemerkung: anticipata est collecta que recipi antea consueverat circa festum b. Martini	597½	—	—	13
1371:	infra octavas pasce [um 13. April] .	606½	—	—	1
1372:	circa festum pasce [um 28. März] .	496	—	—	1½
1373:	I. circa festum b. Dorothee [um 6. Februar]	853	—	—	6½
1373:	II. feria III post b. Barbare [7. Dezember]	560	—	—	22
1374:	feria II post b. Katherine [27. November]	598	—	—	17
1375:	post festum s. Chunegundis [da translatio s. Kunigundis gemeint ist nach 10. September]	692	—	—	26
1376:	in crastino XI milium virginum [22. Oktober]	710½	—	—	2

1370: 1. Jesco de Olomucz, 2. Fuchs, 3. Nicolaus de Wischau, 4. Wernhardus Longus, 5. Sibenkinder, 6. Michael in Turri, et Wenceslao iudice et protonotario presente.

1371: 1. Geyschalch, 2. Nicolaus Swerczer, 3. Martinus Lichtmeister, 4. Jacobus Karoli, 5. Ticzko, 6. Johannes Sophler.

1372: 1. Johannes Stubner, 2. Marcus Fuchs, 3. Johannes Wischawerii, 4. Michael in Turri, 5. Jacobus Reuzz, 6. Johannes Lukner.

1373 I: 1. Johannes Ortlini, 2. Wernhardus Longus, 3. Michael in Turri, 4. Sibenkinder, 5. Michael Nazz, 6. Johannes Sophlerii. — Receperunt collectam sub iuramento, de marca mobili per IIII grossos, item de hereditaria per II grossos.

1373 II: 1. Nicolaus Crizaner, 2. Marcus Fuchs, 3. Nicolaus Seczer, 4. Jacobus Karoli, 5. Philippus de Crizano antiqui quidam et moderni absque iuramento et addicione, sed simpliciter capiendo.

1374: Johan de Crizano, 2. Prentlinus institor, 3. Ditlinus mercator moderni, 4. Walczengot, 5. Synheupl, 6. Ticzco antiqui, sine iuramento, sub modica addicione quarundam personarum.

1375: 1. Wernhardus Longus, 2. Michahel Sibenkinder, 3. Conradus Planczer, 4. Nicolaus Prenner, 5. Andreas sellator, 6. Bartolomeus de Prusia, cum addicione quarti denarii, videlicet super quemlibet lottonem unum grossum receperunt particulariter.

1376: 1. Michahel in Turri, 2. Marcus Fuchs, 3. Wenceslaus Oler, 4. Petrus Lozzer, 5. Endirlinus institor, 6. Jesco Annye, per iuramentum de marca mobili per IIII grossos, de marca hereditaria per II grossos.

Namens- und Sachenindex.[1]

[1] Aus naheliegenden inneren und äußeren Gründen habe ich mir Beschränkungen auferlegt. So schien es mir überflüssig, die vielen Judenvornamen, die im Kapitel XII und sonst auftreten, nochmals zu wiederholen, oder die Handwerksnamen aus Kapitel IX, da letztere daselbst ohnehin zum größten Teil alphabetisch zusammengestellt sind; ebenso konnten Kapitel XIV und die Beilagen unberücksichtigt bleiben. Im Sachenindex habe ich das Hauptgewicht auf technische Ausdrücke, seltenere deutsche Worte und außer Zusammenhang stehende wichtigere Bezeichnungen gelegt, da Rechtsinstitutionen und wirtschaftliche Einrichtungen mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses leicht aufgefunden werden können.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.